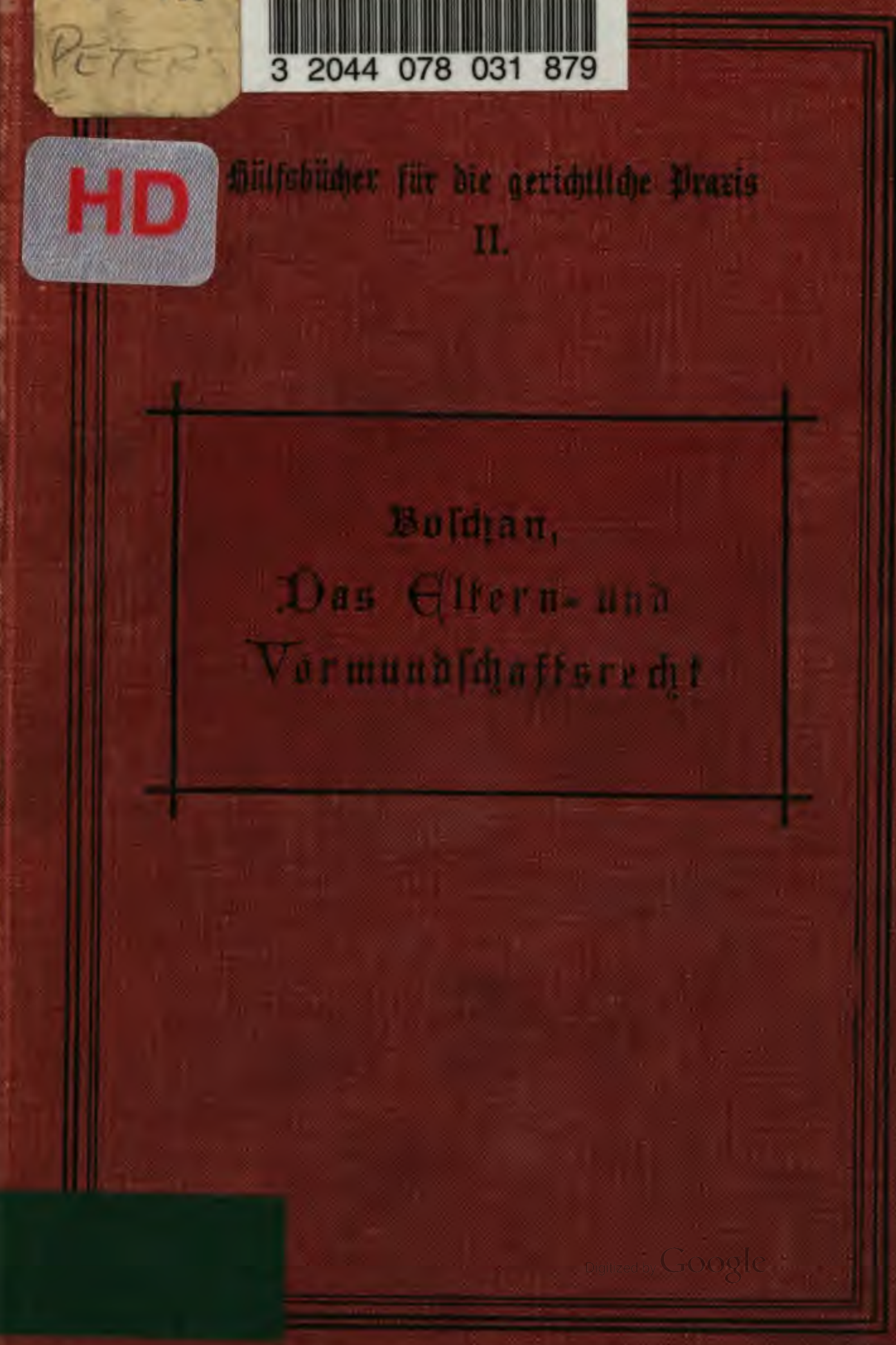


3 2044 078 031 879
HD
Hülfsbücher für die gerichtliche Praxis
II.
Boschan,
Das Eltern- und
Vormundschaftsrecht

Geleitwort des Herausgebers.



nd der
ohl des
wierige
vielfach
Kein
ch un-
ng des
en Ge-
wierig-
rgeben,
nzelnen
in die
le ein-
Rechts
on An-
. So-
bei im
e.
prungs-
e eines

bei der
rlässige

s.

Hülfsbücher

für

die gerichtliche Praxis.

Herausgegeben

von

Dr. Wilibald Peters,

Reichsgerichtsrat.

II.

Das

Eltern- und Vormundschaftsrecht

in der gerichtlichen Praxis.

Von

Wilhelm Boschan,

Amtsrichter in Berlin.

Berlin.

Verlag von O. Häring.

1900.

Das

Eltern- und Vormundschaftsrecht

in der gerichtlichen Praxis.

Von

Wilhelm Boschan,
Amtsrichter in Berlin.

Berlin.
Verlag von O. Häring.
1900.

Vorwort des Verfassers.

Das vorliegende Handbuch ist an erster Stelle für den Gebrauch des preußischen Vormundschaftsrichters bestimmt und beschäftigt sich daher vornehmlich mit den Aufgaben, welche dem Vormundschaftsgerichte durch das B.G.B., das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die damit zusammenhängenden Reichs- und preußischen Landesgesetze zugewiesen worden sind. Von der Darstellung ausgeschlossen sind daher die zahlreichen Aufgaben, welche den Vormündern sonst noch auf den verschiedensten Gebieten, insbesondere des öffentlichen Rechts gestellt sind (vergl. die Zusammenstellung bei Schultzenstein und Köhne, Anmerkung zu § 1793 B.G.B.). Auch die Darstellung des Rechts der Familienfideikommisse und Familienstiftungen, soweit dabei vormundschaftliche Verhältnisse in Frage kommen, liegt außerhalb des Rahmens dieses Handbuchs. Dagegen mußte, um den Anforderungen der Praxis zu genügen, dem Werke ein weiterer Umfang gesteckt werden, als dies bei Beschränkung der Darstellung auf das Vormundschaftsrecht im engeren Sinne der Fall gewesen wäre. Es ist daher an erster Stelle neben dem Vormundschaftsrecht auch der Darstellung der Rechtsverhältnisse der elterlichen Gewalt eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet worden. Handelt es sich doch dabei um ein Rechtsgebiet, welches gegenüber dem bisherigen Rechte erhebliche Neuerungen enthält und schon deshalb besondere Aufmerksamkeit verdient, welches aber auch zu dem Vormundschaftsrechte derart in naher Beziehung steht, daß es eine mit diesem gemeinsame Darstellung geradezu herausfordert. In besonderen Abschnitten sind ferner die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder und ihrer Mütter,

sowie einzelne Rechtsverhältnisse, bei welchen das Vorm.Gericht zur Mitwirkung berufen ist, zur Darstellung gelangt.

Seiner Form nach stellt sich das Handbuch im Wesentlichen als eine systematische Darstellung des Rechtsstoffs dar, doch will es in keiner Weise die Benutzung des Gesetzes selbst erübrigen. Das vorliegende Werk ist dazu bestimmt, neben dem B.G.B. benutzt zu werden, und soll dazu dienen, in die Anwendung des neuen Rechts einzuführen und durch Hervorhebung der wesentlichen Gesichtspunkte, vor allen Dingen aber durch zahlreiche Beispiele und Entwürfe von Verhandlungen und Verfügungen ein anschauliches Bild der dem Vormundschaftsrichter zugewiesenen Thätigkeit zu geben. Es ist daher auch auf die Wechselbeziehungen der Vorschriften des B.G.B. und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besonderes Gewicht gelegt worden, wenn auch im Uebrigen eine erschöpfende Darstellung des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht beabsichtigt worden ist. Auch von einem Abdrucke des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist abgesehen worden, da anzunehmen ist, daß Textausgaben dieses Gesetzes, sowie der preußischen Ausführungsgesetze auf keinem Richtertische fehlen werden. Soweit dies erforderlich erschien, sind in dem Texte an den entsprechenden Stellen die gesetzlichen Bestimmungen wörtlich wiedergegeben worden.

Dagegen sind im Anhang einige Gesetze und Verordnungen abgedruckt, von denen anzunehmen ist, daß sie dem Richter nicht ohne Weiteres zur Hand sind. Eine am Schlusse veröffentlichte Tabelle zur Berechnung der Empfängnißzeit wird willkommen sein.

Möge das Werk bei den Berufsgenossen und vielleicht auch in weiteren Kreisen freundliche Aufnahme finden!

Berlin, im Juli 1900.

Boschan.

Inhaltsverzeichniß.

Achter Titel.

Zweites Kapitel.

Besondere Fälle der elterlichen Gewalt.

Zweites Buch.

Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder und ihrer Mutter.

Drittes Buch.

Vormundschaft und Pflegschaft.

Erstes Kapitel.

Vormundschaft über Minderjährige.

Erster Abschnitt.

Die Bestimmung der Person des Vormundes.

Seite

Vierter Titel.

Die Anlegung des Mündelgeldes.

Fünfter Titel.

Die Aufbewahrung des Mündelvermögens.

Sechster Titel.

Erforderniß der Genehmigung des Gegenvormundes und des Vorm.Gerichts zu gewissen Rechtsgeschäften.

Siebenter Titel.

Anhang.

Beilagen.

Verzeichniß
der hauptsächlichsten auf dem Gebiete des Eltern- und Vormundschaftsrechts erschienenen Werke.

Richter, Das Vorm.Recht nach dem B.G.B. Erläuterung des 3. Abschn. 4. Buches des B.G.B. Leipzig 1897. G. Weigel.

Böhm, Das Vorm.Recht des B.G.B. Hannover 1897. Helwing. 2. Aufl. 1899.

August Fuchs, Das Deutsche Vorm.Recht unter Gegenüberstellung des Preußischen Vorm.Rechts. Berlin 1899. Franz Vahlen.

Max Schultzenstein und Dr. Paul Köhne, Das Deutsche Vorm.-Recht und das Preuß. Gesetz betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878 nebst den dazu gehörigen Preußischen Nebengesetzen und Allg. Verfügungen. Berlin 1898. Guttentag.

Göring, Das Recht der Minderjährigen und Entmündigten nach dem 1. Januar 1900. Leipzig 1899.

F. von Schilgen, Deutsches Vorm.-Recht mit besonderer Berücksichtigung der preußischen Ausführungsbestimmungen. Köln 1899. J. P. Bachem.

Schultetus, Handbuch des Vorm.Rechts. Unter Berücksichtigung der Ausführungsgesetze der deutschen Bundesstaaten. Berlin 1899. J. J. Heine.

Philler, Das Vorm.Recht des Deutschen B.G.B. nebst den verwandten Rechtsstoffen. Mit einem Kommentar unter Berücksichtigung der preußischen Ausführungsgesetzgebung. Berlin 1900. Franz Vahlen.

Dr. Rudolf Schultheis, Der deutsche Vorm.Richter. Eine systematische Darstellung seines gesammten Wirkungskreises nach dem Rechte des B.G.B. und dessen Nebengesetzen. Berlin 1900. Franz Vahlen.

Elsner v. Gronow, Die Thätigkeit des Vorm.Gerichts in Preußen. Breslau 1900. Kern.

Knitschky, Das Rechtsverhältniß zwischen Eltern und Kindern nach dem B.G.B. Berlin 1899. O. Häring.

Kappler, Das Recht der unehelichen Kinder nach dem franz.-badischen Recht und nach dem B.G.B.

Mantey, Die Rechte des unehelichen Kindes und seiner Mutter nach dem preußischen Recht im Gebiete des A.L.R. und dem B.G.B.

Hirsch, Die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder nach dem B.G.B.
Schmidt, Die Vormundschaft über uneheliche Kinder nach dem B.G.B., dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Sächsischen Ausführungsgesetzen und der C.P.O.

Neueste Erscheinungen.

Schröder-Mugdan, Das deutsche Vorm.Recht unter Berücksichtigung aller einschlägigen Reichsgesetze und der landrechtlichen Bestimmungen in Preußen und Elsaß-Lothringen systematisch dargestellt. Berlin 1900. R. von Decker.
Hesse, Deutsches Vorm.Recht unter besonderer Berücksichtigung der in den bedeutenderen Bundesstaaten ergangenen Ausführungsbestimmungen. Berlin 1900. H. W. Müller.
Dr. Paul Köhne und Richard Feist. Die Nachlaßbehandlung, das Erbrecht, Familienrecht und Vorm.Recht nebst den auf diese Rechtsverhältnisse bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften für das Preußische Rechtsgebiet. Ein Handbuch begründet von Märker. Nach den Vorschriften des B.G.B. und seiner Nebengesetze neu bearbeitet. 16. Aufl. Berlin 1900. R. v. Decker.
Hugo Weizsäcker und Karl Lorenz, Formularbuch für die freiwillige Gerichtsbarkeit zum Gebrauche der Preußischen Gerichte. Berlin 1900. Reinhold Kühn.
Weißweiler, Der Geschäftskreis des Vorm.Gerichts. Handbuch des gesammten Vorm.Rechts. Düsseldorf 1900. L. Schwann. Von demselben Verfasser sind ferner erschienen:
Die Ausübung der e. G. und die Stellung des Beistandes.
Leitfaden zur Führung der Vormundschaft, Gegenvormundschaft und Pflegschaft nach den Bestimmungen des B.G.B., des F.G.G. und der Ausführungsgesetze. Hannover 1900. Meyer.

Die Motive zum Entwurfe des B.G.B. sind nach der amtlichen Ausgabe, die Protokolle für die zweite Lesung des Entwurfes des B.G.B. nach der von Dr. Achilles, Dr. Gebhard und Dr. Spahn im Auftrage des Reichsjustizamts hergestellten Ausgabe zitirt.

Abkürzungen.

a. a. O. = am angegebenen Orte.
Abg.H. = Abgeordneten-Haus.
Abs. = Absatz.
abw. = abweichend.
a. E. = am Ende.
A.G. = Ausführungsgesetz.
A.G.O. = Allgemeine Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten.
Allg. Verf. = Allgemeine Verfügung.
A.L.R. = Allgemeines Landrecht für die preuß. Staaten.
A.M. = anderer Meinung.
Anm. = Anmerkung.
Bd. = Band.
Begr. = Begründung.
Bek. = Bekanntmachung.
Bem. = Bemerkung.
Beschl. = Beschluß.
bez. = bezüglich.
bezw. = beziehungsweise.
B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
B.G.Bl. = Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.
Cirk.Verf. = Cirkular-Verfügung.
Cirk.-Reskr. = Cirkular-Reskript.
C.P.O. = Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 20. Mai 1898.
Denkschr. = Denkschrift.
e. G. = elterliche Gewalt.
E.G. = Einführungsgesetz.
E.G.B.G.B. = Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Entsch. = Entscheidung.
Entw. = Entwurf.
Erl. = Erlaß.
F.G.G. = Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.
gem. R. = gemeines Recht.

Ges. = Gesetz.
Ges.S. = Preuß. Gesetz-Sammlung.
G.S. = Gesetz-Sammlung.
Gvz. = Gerichtsvollzieher.
Geschanw. = Geschäftsanweisung.
G.V.G. = Gerichtsverfassungsgesetz i. d. Fass. des Ges. v. 17. Mai 1898.
G.W.R. = Gemeindewaisenrath.
H.G.B. = Handelsgesetzbuch (wo mit Artikeln zitirt, ist die alte, wo mit Paragraphen, die neue Fassung vom 10. Mai 1897 gemeint).
J.M. = Preußischer Justizminister.
J.M.Bl. = Preußisches Justizministerialblatt.
Johow = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, herausgg. von Johow, früher auch von Küntzel.
Jur.Woch. = Juristische Wochenschrift (Organ des Deutschen Anwaltsvereins).
Kab.O. = Kabinetsorder.
K.G. = Kammergericht.
K.G.Beschl. = Beschluß des Kammergerichts.
K.G.Urth. = Urtheil des Kammergerichts.
K.O. = Konkursordnung f. d. Deutsche Reich i. d. Fass. v. 20. Mai 1898.
Komm. = Kommentar.
Komm.Ber. = Kommissionsbericht.
L.G. = Landgericht.
M. = Minister.
M.-Bl. = Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung.
M.d.J. = Preußischer Minister des Inneren.
m. E = meines Erachtens.
Mot. = Motive.
O.L.G. = Oberlandesgericht.
Perl u. Wreschner = Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts, herausgg. von Perl u. Wreschner.
Pr.G.K.G. = Preußisches Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung des J.M. vom 6. Oktober 1899.
preuß. R. = preußisches Recht.
Prot. = Protokolle.
R. = Reich.
R.-Anz. = Reichsanzeiger.
Rassow u. Küntzel = Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, herausgg. von Rassow und Küntzel (früher von Gruchot).
Reg. = Regierung.
Reskr. = Reskript.
R.G. = Reichsgericht.
R G.Beschl. = Reichsgerichts-Beschluß.
R.G.Bl. = Reichs-Gesetzblatt.
R.G.B.O. = Reichs-Grundbuchordnung vom 24. März 1897.
R.G.C.S. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.
R.G.St.S. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
R.G.Urth. = Reichsgerichts-Urtheil.
R.O.H. = Reichs-Oberhandelsgericht.

R.Perſ.St.G. = Reichsgeſetz über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Form der Eheſchließung vom 6. Februar 1875.
R.T. = Reichstag.
ſ. = ſiehe.
S. = Seite.
St.G.B. = Strafgeſetzbuch für das Deutſche Reich.
St.P.O. = Strafprozeßordnung für das Deutſche Reich.
ſtr. = ſtreitig.
Strieth. = Striethorſt, Archiv für Rechtsfälle.
Urth. = Urtheil.
V. = Verfügung.
Vdg. = Verordnung.
vgl. = vergleiche.
Vorm.Gericht = Vormundſchaftsgericht.
V.O. = Preußiſche Vormundſchaftsordnung vom 5. Juli 1875.
z. B. = zum Beiſpiel.
Zeitſchr. = Zeitſchrift.
Zeitſchr. f. d. C.Pr. = Zeitſchrift für Deutſchen Civilprozeß, herausgg. von Buſch, jetzt von Schultzenſtein und Vierhaus.
Zw.V. = Zwangsvollſtreckung.
Zwangs-Verſt.G. = Reichsgeſetz über die Zwangsverſteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897.

Zusätze und Berichtigungen.

S. 3, Zeile 16 hinter „beschränkt" einzurücken: Geschäftsfähigen.

S. 6, Zeile 4 lies statt § 112: § 113.

S. 39, Zeile 5 lies statt „Vermögensverwaltung": „Ausübung der e. G.".

S. 40, Zeile 11 lies statt: „bewilligt": „angeordnet".

S. 58, letzte Zeile lies statt: „Ausstattung" : „Aussteuer".

S. 65 tritt an die Stelle des Schlußsatzes des ersten Absatzes: „die Uebereignung bedarf daher auch nicht der Genehmigung des Vorm.Gerichts" folgender Satz: „Zum Abschlusse des Erbtheilungsvertrags bedarf jedoch der dem Kinde zu bestellende Pfleger der Genehmigung des Vorm.Gerichts (§§ 1915. 1822 Z. 2)".

S. 78 ist in Zeile 7 das Wort „Rechte" zu streichen und dafür in Zeile 6 hinter „bisherige" einzufügen: Recht.

S. 116, Zeile 3. Wegen des zu verwendenden Stempels s. die Allg. Verf. vom 8. Februar 1899 (J.M.Bl. S. 70).

S. 149. Zu § 45 a. E. Wegen der Ermächtigung, den Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden (privaten) Erziehungsanstalt oder einen von dem verpflichteten Kommunalverbande bestellten Beamten vor den in § 1746 als Vormündern Berufenen zu bestellen, s. § 12 des Fürs.Erz.G. unten S. 390.

S. 156. Zu II 1 a Nach dem Formularbuche von Weizsäcker-Lorenz S. 15 Anm. 3 kann der Berufene, falls nicht noch ein an zweiter Stelle Berufener vorhanden ist, ausgewählt und dann zur Uebernahme der Vormundschaft gezwungen werden.

§ 1. Einleitung. Geschäftsunfähigkeit und beschränkte Geschäftsfähigkeit.

1. Die Aufgabe des Vorm.Gerichts besteht vornehmlich darin, den nicht unbeschränkt Geschäftsfähigen seinen Schutz zu gewähren, sei es durch Bestellung der zu ihrer Vertretung berufenen Personen, sei es durch die Beaufsichtigung der Vertreter, sei es durch die Mitwirkung bei gewissen Rechtsgeschäften.

2. Das B.G.B. versteht unter Geschäftsfähigkeit die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, d. h. solche Willenserklärungen abzugeben, welche auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges gerichtet sind. Dabei werden die Ausdrücke: Willenserklärung und Rechtsgeschäft in der Regel gleichbedeutend gebraucht; der erstere ist namentlich da gewählt, wo die Willensäußerung als solche im Vordergrunde steht oder nur als Bestandtheil eines rechtsgeschäftlichen Thatbestandes in Frage kommt (Mot. 1, 126).

3. Den Gegensatz der Geschäftsfähigkeit bilden die Geschäftsunfähigkeit und die beschränkte Geschäftsfähigkeit.

Die Fälle der Geschäftsunfähigkeit sind im § 104, die der beschränkten Geschäftsfähigkeit in den §§ 106. 114 B.G.B. aufgeführt. Die Willenserklärungen eines Geschäftsunfähigen sind schlechthin nichtig, also ohne rechtliche Wirksamkeit (§ 105), diejenigen eines beschränkt Geschäftsfähigen dagegen insoweit wirksam, als der Erklärende lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt oder der gesetzliche Vertreter zu der Willenserklärung seine Einwilligung giebt (§ 107).

4. Insoweit nach Vorstehendem ein Geschäftsunfähiger oder beschränkt Geschäftsfähiger eine Willenserklärung mit rechtlicher Wirksamkeit nicht abzugeben vermag, hat der gesetzliche Vertreter an seiner Statt die Erklärung abzugeben; dies ist bei

Kindern unter elterlicher Gewalt der Vater oder die Mutter, soweit ihnen die Vertretung des Kindes zusteht (§§ **1630. 1686**), bei Bevormundeten der Vormund §§ **1793. 1897**). Im Gegensatz hierzu begründet die Einleitung einer Pflegschaft an sich keine gesetzliche Vertretung des Schutzbedürftigen, soweit Letzterer nicht an sich, weil er unter e. G. oder Vormundschaft steht, der gesetzlichen Vertretung bedarf; insbesondere ist in den Fällen der §§ **1910. 1911** der Pfleger nicht gesetzlicher Vertreter des Schutzbedürftigen und Letzterer an sich in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt. Ebensowenig hat die Eheschließung einer Frau auf ihre Geschäftsfähigkeit Einfluß, insbesondere ist ihr Mann nicht ihr gesetzlicher Vertreter; wenn die Entscheidung einzelner Streitigkeiten dem Vorm.Gericht übertragen ist (siehe unten § 101), so ist dies lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen geschehen, weil der Zuständigkeit des Vorm.Gerichts vor derjenigen des Prozeßgerichts der Vorzug gegeben worden ist.

5. Die Fälle, in welchen die gesetzliche Vertretung eines Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen einzutreten hat, sind folgende:

a) Minderjährigkeit, wobei ein Minderjähriger, wenn er das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, geschäftsunfähig (§ **104** Z. 1), nach Vollendung des 7. Lebensjahres aber beschränkt geschäftsfähig (§ **106**) ist und, wenn er unter e. G. steht, durch den Gewalthaber, sonst aber durch einen Vormund vertreten wird. Ist der Minderjährige aus einem der Gründe des § **104** Z. 2 und 3 geschäftsunfähig, so bewendet es gleichwohl bei der gesetzlichen Vertretung durch den elterlichen Gewalthaber oder Altersvormund.

b) Entmündigung eines Volljährigen oder Einleitung einer vorläufigen Vormundschaft, wobei der Entmündigte, wenn die Entmündigung wegen Geisteskrankheit erfolgt ist, geschäftsunfähig (§ **104** Z. 3), wenn die Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht erfolgt, oder wenn die vorläufige Vormundschaft eingeleitet ist, beschränkt geschäftsfähig (§ **114**) ist und in allen Fällen durch einen Vormund vertreten wird (§§ **1896. 1906**).

6. Die Wirksamkeit des von einem beschränkt Geschäftsfähigen (§§ **106. 114**) ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossenen Vertrages oder eines von

ihm vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäfts ist in den §§ 108—111. 114 geregelt. Zur Erläuterung wird Folgendes bemerkt:

a) Die Wirksamkeit eines ohne die erforderliche Einwilligung, d. i. ohne die vorherige Zustimmung (§ 183) des gesetzlichen Vertreters geschlossenen Vertrages hängt von seiner Genehmigung, d. i. seiner nachträglichen Zustimmung (§ 184) ab. Die Genehmigung kann auch dem beschränkt Geschäftsfähigen gegenüber erklärt werden und ist an eine bestimmte Form nicht gebunden. Der andere Theil ist also, wenn er von dieser Genehmigung Kenntniß erhält, in der Lage, sich darauf zu berufen. Es ist ihm aber auch verstattet, von der dem beschränkt Geschäftsfähigen erklärten Genehmigung abzusehen und den gesetzlichen Vertreter zu einer Erklärung ihm gegenüber aufzufordern mit der Wirkung, daß es nunmehr nur noch auf diese Erklärung ankommt und eine etwa bereits vorher dem beschränkt gegenüber ertheilte Genehmigung außer Betracht bleibt. Wird eine solche Erklärung bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung nicht abgegeben, so gilt das Schweigen als Verweigerung der Genehmigung (§ 108 Abs. 2).

b) Der beschränkt Geschäftsfähige kann nicht einseitig von dem Vertrage zurücktreten, und auch der andere Theil ist bis zur Genehmigung an den Vertrag gebunden, falls er ihn nicht widerruft. Einen solchen Widerruf braucht der beschränkt Geschäftsfähige oder sein gesetzlicher Vertreter jedoch nur dann gelten zu lassen, wenn der Widerrufende bei Abschluß des Vertrages die beschränkte Geschäftsfähigkeit nicht gekannt oder wenn der beschränkt Geschäftsfähige der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Vertreters behauptet hat. Die Kenntniß der beschränkten Geschäftsfähigkeit muß aber im Bestreitungsfalle dem Widerrufenden nachgewiesen werden, und sein Widerrufsgrund, daß der beschränkt Geschäftsfähige wahrheitswidrig die Einwilligung des Vertreters behauptet habe, wird durch den Nachweis entkräftet, daß ihm bei Abschluß des Vertrages das Fehlen der Einwilligung bekannt war (§ 109).

c) Wird der Vertrag von dem gesetzlichen Vertreter oder nach erlangter unbeschränkter Geschäftsfähigkeit von dem bei Abschluß des Vertrages beschränkt Geschäftsfähigen genehmigt, so ist der Vertrag auch im Verhältniß zu Dritten so zu behandeln, als habe er die beabsichtigten rechtlichen Wirkungen bereits zur Zeit

des Abschlusses erzeugt, unbeschadet der Rechte, welche Dritte vor der Genehmigung durch Rechtsgeschäft oder im Wege der Zwangsvollstreckung, der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter an dem Gegenstande des Vertrages erworben haben (§ 184).

d) Ein von dem beschränkt Geschäftsfähigen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorgenommenes einseitiges Rechtsgeschäft, mag es, wie die Kündigung, Mahnung oder Ausübung des Wahlrechts, einem Dritten gegenüber vorzunehmen oder, wie die Auslobung, nicht empfangsbedürftig sein, ist schlechthin unwirksam, da es unbillig wäre, den Dritten unter der Ungewißheit leiden zu lassen, ob das Rechtsgeschäft, z. B. die Kündigung, genehmigt werden würde, obwohl der Dritte nicht in der Lage ist, sich der Vornahme des Rechtsgeschäfts zu entziehen, während er bei Verträgen darüber befinden kann, ob er sich mit dem beschränkt Geschäftsfähigen einlassen will oder nicht (Mot. 1, 133). Wegen der mit Einwilligung des Vertreters vorgenommenen Rechtsgeschäfte s. § 111 Satz 2 und 3.

7. Zu gewissen höchstpersönlichen Rechtsgeschäften bedarf der beschränkt Geschäftsfähige der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht, z. B. in den Fällen der §§ 1307. 1336. 1595. 1729 Abs. 3, §§ 2229. 2347 Abs. 2 B.G.B., § 612 Abs. 1, § 641 Abs. 2 C.P.O. Eine Entmündigung kann auch von dem Entmündigten selbst angefochten werden: § 664 Abs. 2, §§ 675. 684. 685 C.P.O.

8. Wegen der Vollendung der Verjährung gegen eine geschäftsfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person, die ohne gesetzlichen Vertreter ist, s. § 206.

9. In zwei Fällen erweitert sich die beschränkte Geschäftsfähigkeit (§§ 106. 114) durch die Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters (Gewalthabers oder Vormundes) zur vollen Geschäfts- und Prozeßfähigkeit (§ 52 C.P.O.) in der durch die Ermächtigung gezogenen Begrenzung, nämlich wenn der beschränkt Geschäftsfähige mit Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters, wozu im Falle a) die Genehmigung des Vorm.Gerichts hinzukommen muß:

a) ein Erwerbsgeschäft selbstständig betreibt (§§ 112. 114).

Hierunter wird jede auf selbstständigen Erwerb gerichtete Thätigkeit verstanden, mag sie zum Handels-, Fabrik-, Handwerks- oder landwirthschaftlichen Betriebe gehören

oder in der Ausübung eines künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufs bestehen (Mot. 1, 142).

b) in ein Dienst- und Arbeitsverhältniß tritt (§§ 113. 114).

Hierzu gehören Dienstverträge gemäß §§ **611—630** B.G.B. und § 59 H.G.B., nicht aber Lehrverträge (§ 1822 Z. 6).

In diesen Fällen wird der beschränkt Geschäftsfähige zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte befähigt, welche

zu a) in dem Geschäftsbetriebe vorfallen,

zu b) die Eingehung oder Aufhebung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der aus einem solchen Verhältniß sich ergebenden Verpflichtungen betreffen.

Hierzu gehört auch die Annahme, die Stundung und der Erlaß des Lohnes, die Vereinbarung eines Reugeldes und einer Vertragsstrafe, sowie die Erfüllung oder Anerkennung eines durch Verletzung der Vertragspflicht entstandenen Schadensersatzanspruches (Planck, Kommentar Anm. 2 zu § 113).

Soweit die Ermächtigung reicht, fällt die Vertretungsbefugniß des gesetzlichen Vertreters weg; auch ist letzterer nicht mehr zum Widerruf einzelner Rechtsgeschäfte, sondern nur zur Zurücknahme oder Einschränkung der Ermächtigung überhaupt, im Falle zu a) jedoch nur mit Genehmigung des Vorm.Gerichts, berechtigt (§ 112 Abs. 2, § 113 Abs. 2). Durch die Zurücknahme der Ermächtigung erlangt der gesetzliche Vertreter das Recht, das Dienst- oder Arbeitsverhältniß nach Maßgabe des § **626** zu kündigen, auch den Lohn in Vertretung des beschränkt Geschäftsfähigen einzuziehen.

Die erweiterte Geschäftsfähigkeit bezieht sich nicht auf solche Rechtsgeschäfte oder Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vorm.Gerichts bedarf, da der Vertreter nicht mehr Rechte gewähren kann, als ihm zustehen (§ 112 Satz 2, § 113 Satz 2). Es kommen hierbei für den Fall des § 112 insbesondere die Fälle der Z. 8—11 des § 1822 in Betracht, welche nach § **1643** auch für Kinder unter e. G. gelten, während im Falle des § 113 nur für das Vormundschaftsrecht (nicht auch für Kinder unter e. G.) der Grundsatz des § 1822 Z. 7 gilt, wonach die Genehmigung des Vorm.Gerichts zu einem Vertrage

einzuholen ist, durch welchen der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll.

Nach Art. 95 E.G.B.G.B. finden die Vorschriften des § 112 auch auf Gesindedienstverträge Anwendung. Es folgt hieraus, daß der beschränkt Geschäftsfähige auch zum Abschluß eines solchen Vertrages der Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters bedarf, und daß letzterer berechtigt ist, die Ermächtigung zurückzunehmen oder einzuschränken. Bei Zurücknahme der Ermächtigung ist er sodann berechtigt, das Dienstverhältniß nach den Vorschriften der Gesinde-Ordnung zu kündigen. Dagegen ist der § 1822 Z. 7 in Art. 95 nicht für anwendbar erklärt, und demgemäß bedarf es im Geltungsgebiete der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 zum Abschlusse des Dienstvertrages stets nur der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 6 der Gesinde-Odg.), nicht der Genehmigung des Vorm.Gerichts.

Es hängt in den Fällen der §§ 112 und 113 von der freien Entschließung des gesetzlichen Vertreters ab, ob er die Ermächtigung erteilen will oder nicht. Im Falle des § 113 kann jedoch, wenn der gesetzliche Vertreter ein Vormund ist, die von ihm verweigerte Ermächtigung durch das Vorm.Gericht auf Antrag des beschränkt Geschäftsfähigen ersetzt werden. Vgl. hierüber unten § 54 III.

Erstes Buch.

Die elterliche Gewalt.

---

§ 2. Begriff der elterlichen Gewalt und ihr Verhältniß zur Vormundschaft.

1. Die Mehrzahl der bisherigen Rechte kannte nur eine väterliche Gewalt, kraft deren der Vater die Stellung eines besonders unabhängig gestellten Vormundes hatte, und welche regelmäßig bei Söhnen bis zur Gründung eines eigenen Hausstandes, bei Töchtern bis zu ihrer Verheirathung dauerte. Demgegenüber hat das B.G.B. die elterliche Gewalt geschaffen, welcher außer dem Vater (sei es neben ihm oder an seiner Statt) auch der Mutter zusteht und ausnahmslos mit der Volljährigkeit des Kindes, also mit Vollendung seines 21. Lebensjahres, oder mit seiner Volljährigkeitserklärung (§ 3) endet.

2. Das B.G.B. behandelt die e. G. ihrer wesentlichen Grundlage nach als eine vormundschaftliche, d. h. als ein dem Interesse des Kindes dienendes Schutzinstitut. Andrerseits muß aber, da die e. G. sich als der rechtliche Ausdruck eines sittlichen Verhältnisses darstellt, der Inhaber der e. G. erheblich freier gestellt sein als der Vormund. Als ein der Vormundschaft fremdes Element gehört ferner zum Begriffe der e. G. die Nutznießung des Gewalthabers an dem Vermögen des Kindes, kraft deren er aus eigenem Recht über die Nutzungen des Kindesvermögens verfügt, um sie zum Unterhalt der ganzen Familie mitzuverwenden (Mot. 4, 724. 725). Von diesen Gesichtspunkten aus ist die Verwandtschaft und der Unterschied der elterlichen und der vormundschaftlichen Schutzgewalt in das Auge zu fassen.

3. Zunächst unterscheidet sich die e. G. von der **Vormundschaft** dadurch, daß, abgesehen von einzelnen Fällen, der **Erwerb** der e. G. sich kraft Gesetzes ohne Weiteres mit dem Eintritt der sie bestimmenden Thatsachen vollzieht, während, abgesehen von dem Falle des Art. 136 des E.G.B.G.B., der **Vormund** als gesetzlicher Vertreter des Mündels erst durch staatliche Bestellung geschaffen werden muß.

Der Inhalt der beiderseitigen Befugnisse ist begrifflich derselbe; er stellt sich im Wesentlichen dar als die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes oder des Mündels einschließlich der dabei erforderlichen Vertretung (§§ **1627. 1630. 1793**).

Während aber der Umfang der Sorge für die Person für den Gewalthaber und den Vormund im Wesentlichen derselbe ist (§ **1800**), sind dem Vormund in der Sorge für das Vermögen des Mündels erheblich engere Schranken als dem Gewalthaber gezogen, weil der Vormund nur fremde Geschäfte, der Gewalthaber aber, insbesondere wegen der ihm zustehenden Nutznießung, zugleich seine eigenen Geschäfte besorgt. Aus diesem Grunde ist der Vormund der beständigen Aufsicht des Vorm.Gerichts und des G.W.R., unter Umständen auch des Gegenvormundes unterworfen, ihm sind bei der Anlegung und Verwaltung des Mündelsvermögens bestimmte Gesichtspunkte vorgeschrieben, er hat zu den wichtigeren Rechtsgeschäften die Genehmigung des Vorm.Gerichts oder des Gegenvormundes einzuholen, und sein Amt kann durch Entlassung ein vorzeitiges Ende erreichen. Demgegenüber ist der Gewalthaber bei der Vermögensverwaltung im Allgemeinen unabhängig; nur zu den wichtigsten Rechtsgeschäften hat er die Genehmigung des Vorm.Gerichts einzuholen, und nur aus besonderen Gründen, insbesondere wenn das Vermögen des Kindes gefährdet wird, können gegen ihn die Beschränkungen verhängt werden, welchen der Vormund regelmäßig unterworfen ist, und können ihm seine Befugnisse der Ausübung nach entzogen werden, während seine e. G. als solche nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen endet.

§ 3. Grundlegende Begriffe.

1. Das B.G.B. unterscheidet die e. G. als den Inbegriff der darin enthaltenen Rechte und Pflichten (§ **1626**) und

die Ausübung der e. G. als Geltendmachung der darin liegenden Befugnisse (z. B. §§ **1656. 1657. 1664. 1678. 1685**). Hiervon verschieden, aber als Bestandtheil der e. G. gedacht ist die Vertretung des Kindes kraft e. G. als Geltendmachung der an sich dem Kinde zustehenden Rechte und Pflichten (§ **1630**). Die Vertretungsbefugniß kann unter Umständen ausgeschlossen sein oder entzogen werden, immer aber nur für einzelne An- Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten (§ **1630** Abs. 2). In diesem Falle und insoweit geht mit der Vertretung auch die Sorge für das Kind auf den Vertreter über (vgl. § **1909**), und es hat der Grundsatz zu gelten: wo keine Sorge, da auch keine Vertretung. Umgekehrt ist die Sorge für das Kind ohne dessen Vertretung zugelassen in den §§ **1635** Abs. 1. **1676**. Abs. 2, **1702** Abs. 2, **1707. 1738. 1765** Abs. 2.

2. Von Wichtigkeit ist ferner die Unterscheidung, ob der Inhaber der e. G. an ihrer Ausübung schlechthin verhindert ist (z. B. § **1685**), oder ob ihm die Ausübung der e. G. nur in einzelnen Beziehungen nicht zusteht, z. B. hinsichtlich der Vertretung (§ **1630** Abs. 2), der Vermögensverwaltung oder Nutznießung (§ **1656**). Es wird schon hier bemerkt, daß bei bestehender Ehe die e. G. der Mutter an Stelle derjenigen des Vaters nur dann Platz greift, wenn der Vater an der Ausübung schlechthin verhindert ist (§ **1685**), während bei seiner Behinderung hinsichtlich einzelner Beziehungen der e. G. anderweit, insbesondere durch Bestellung eines Pflegers (§ **1909**), gesorgt werden muß. Dies muß selbst dann gelten, wenn dem Vater durch Anordnung des Vorm.Gerichts die Sorge sowohl für die Person als auch für das Vermögen und die Vertretung, mit anderen Worten der gesammte Kreis seiner elterlichen Rechte und Pflichten entzogen ist. Denn das Gesetz kennt eine Entziehung der e. G. als solcher nicht, und selbst wenn dem Vater die sämmtlichen in der e. G. enthaltenen Befugnisse entzogen sind, bleibt er dennoch grundsätzlich der Träger der e. G., und es tritt daher in diesem Falle nicht die e. G. der Mutter ein, sondern dem Kinde ist ein Vormund zu bestellen (§ **1773**).

3. Von besonderer Bedeutung ist der Begriff des Ruhens der e. G. (§§ **1676. 1677**). Das Gesetz begreift darunter vier Fälle:

a) wenn der Inhaber der e. G. (er wird im Folgenden kurz der Gewalthaber genannt werden) geschäftsunfähig ist (§ 1676 Abs. 1), also entweder wegen Geisteskrankheit entmündigt ist oder sich in einem dauernden, die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Geistesstörung befindet (§ 104 Z. 2 u. 3);

b) wenn von dem Vorm.Gerichte festgestellt wird, daß der Gewalthaber auf längere Zeit an der Ausübung der e. G. thatsächlich verhindert ist (§ 1677);

c) wenn der Gewalthaber in der Geschäftsfähigkeit beschränkt (§ 1676 Abs. 2), also wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder nach Stellung des Entmündigungsantrages gemäß § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden ist (§ 114). Hinsichtlich der Mutter kommt noch als fernerer Fall der beschränkten Geschäftsfähigkeit ihre Minderjährigkeit hinzu (§ 106), was bei dem Vater außer Betracht bleibt, da er vor erreichter Volljährigkeit eine Ehe nicht eingehen kann (§ 1303);

d) wenn der Gewalthaber nach § 1910 wegen körperlicher Gebrechen einen Schutzpfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten hat (§ 1576 Abs. 2).

Der Unterschied der Fälle a, b, c und d ist der, daß in den Fällen c, d trotz des Ruhens der e. G. doch dem Gewalthaber neben dem gesetzlichen Vertreter die Sorge für die Person des Kindes, jedoch mit Ausschluß der Vertretungsbefugniß, zusteht (§ 1676 Abs. 2).

4. Im Uebrigen ist aber allen Fällen des Ruhens der e. G. gemeinsam, daß ihr Inhaber nicht berechtigt ist, sie auszuüben, und daß ihm zwar die Nutznießung an dem Kindesvermögen verbleibt, daß er aber auch zur Ausübung dieser Nutznießung nicht berechtigt ist, diese vielmehr dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zusteht (§§ 1678. 1656). Der Gewalthaber oder der ihm bestellte Pfleger oder Abwesenheitspfleger hat dem Kinde, dessen Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen (§ 1681).

5. Als einen besonderen Endigungsgrund der e. G. hat das B.G.B. deren Verwirkung geschaffen. Die Verwirkung tritt kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Strafurtheils ein, wenn der Vater wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder

vorsätzlich verübten Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurtheilt worden ist (§ 1680). Die Verwirkung erstreckt sich aber nur auf das Kind, an welchem sich der Vater (z. B. mit einem Sittlichkeitsverbrechen oder einer schweren Körperverletzung) vergangen hat [1]). Der Strafrichter hat das Vorm.Gericht von der getroffenen Entscheidung zu benachrichtigen (§ 50 F.G.G.) und letzteres sodann eine Vormundschaft einzuleiten (§ 1773). Die Vormundschaft endet, und die e. G. geht auf die Mutter über, wenn die Ehe nachträglich geschieden wird (§ 1684 Abs. 1 N. 2). Das Vorm.Gericht erhält von der Rechtskraft des Scheidungsurtheils durch das Prozeßgericht Nachricht (§ 630 C.P.O.).

6. Was von der e. G. des Vaters gilt, gilt auch von der der Mutter (§ 1686). Wenn daher im Folgenden von dem elterlichen Gewalthaber die Rede ist, so wird darunter sowohl der Vater wie die Mutter, soweit ihnen die e. G. zusteht, verstanden.

Erstes Kapitel.

Die elterliche Gewalt über eheliche Kinder.

Erster Abschnitt.

Darstellung der Rechtsverhältnisse der elterlichen Gewalt.

§ 4. Erwerb und Verlust der elterlichen Gewalt.

A. Die elterliche Gewalt des Vaters.

1. Die e. G. wird regelmäßig erworben mit der Vollendung der Geburt des ehelichen Kindes; einer Leibesfrucht kann zur Wahrung ihrer künftigen Rechte nur ein Pfleger bestellt werden (§ 1912 Satz 1). Das eheliche Kind erlangt auch die Staatsangehörigkeit und den Stand des Vaters (§ 3 R.G. vom 1. Juni

---

[1]) Knitschky a. a. O. rechnet hierher die Fälle der §§ 169. 173. 174 N. 1, 175. 176. 177. 181 N. 2, 185—187. 234. 239. 240. 249—255. 263. 264. 266. 288. 289. 303. 305. 306—308. 311. 313 St.G.B. §§ 239 bis 242 K.O.

1870 u. § 59 II[8] A.L.R., aufrecht erhalten durch Art. 89 N. 1c A.G. z. B.G.B.).

2. Die Voraussetzungen der Ehelichkeit eines Kindes sind in den §§ 1591—1600 bestimmt. Es ist zu unterscheiden:

a) Das Kind ist während der Ehe empfangen[1]) und geboren.

Dann wird vermuthet, daß der Mann innerhalb der Empfängnißzeit der Frau beigewohnt habe; er kann also den Nachweis des Gegentheils (z. B. seiner Abwesenheit oder Zeugungsunfähigkeit) erbringen. Steht aber fest, oder ist die Vermuthung nicht widerlegt, daß er innerhalb der Empfängnißzeit der Frau beigewohnt hat, so gilt er selbst dann als Vater des Kindes, wenn der Frau in der Empfängnißzeit auch noch andere Männer beigewohnt haben, es müßte denn den Umständen nach offenbar unmöglich sein, daß die Frau das Kind von dem Mann empfangen hat, z. B. wenn sie, als ihr der Mann das erste Mal beiwohnte, bereits in anderen Umständen war.

b) Das Kind ist während der Ehe geboren, aber vor der Ehe empfangen.

Dann gilt die Vermuthung, daß der Mann der Frau innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt habe, im Allgemeinen nicht, vielmehr nur dann, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben (§ 1591 Abs. 2 Satz 2). Steht aber fest, daß der Mann der Frau innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt hat, so gilt er, wie vorstehend in dem Falle zu a, als Vater des Kindes.

c) Das Kind ist nach Auflösung der Ehe geboren, mag die Ehe durch Scheidung oder Tod des Mannes aufgelöst sein, aber während der Ehe empfangen.

Dann gilt dasselbe wie im Falle vorstehend zu a. Das Kind gilt aber auch dann als ehelich, wenn feststeht, daß es innerhalb eines Zeitraums empfangen worden ist, dessen Anfang weiter zurückliegt als 302 Tage vor dem Tage seiner Geburt.

d) Das Kind ist vor der Ehe empfangen und nach Auflösung der Ehe geboren.

Dann gilt dasselbe wie im Falle vorstehend zu b.

---

[1] Dies gilt auch für den Fall, daß nur ein Theil der Empfängnißzeit in die Zeit der Ehe fällt.

3. Die Empfängnißzeit im Falle des § 1592 Abs. 1 stimmt mit der in § 1717 Abs. 2 für uneheliche Kinder festgesetzten überein. Eine Tabelle zur Berechnung der Empfängnißzeit ist unten im Anhange beigefügt.

4. Bei Lebzeiten des Vaters kann nur der Vater die Unehelichkeit eines Kindes, das während der Ehe oder innerhalb 302 Tagen nach der Auflösung der Ehe geboren ist, und zwar bei Lebzeiten des Kindes nur durch Erhebung einer Anfechtungsklage, geltend machen[2]). Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 641—643 C.P.O. Die Anfechtung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen (§ 1594); für einen geschäftsunfähigen Mann kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vorm.Gerichts die Ehelichkeit anfechten (§ 1595 Abs. 2 Satz 1). Das Urtheil, sofern es bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig wird, wirkt für und gegen Alle (§ 643 C.P.O).

Die Anfechtung der Ehelichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Mann das Kind nach der Geburt als das seinige anerkennt (§ 1598). Die Anerkennung kann auch durch konkludente Handlungen erfolgen, z. B. wenn der Mann das Kind nach dessen Geburt bei dem Standesamt ohne Vorbehalt als das seinige anmeldet, oder wenn in seinem Nachlasse ein Schriftstück vorgefunden wird, dessen Art der Aufbewahrung die Absicht der Anerkennung des Kindes als eines ehelichen erkennen läßt (Prot. 4, 472).

B. Die elterliche Gewalt der Mutter.

1. Die e. G. der Mutter greift in den gesetzlich bestimmten Fällen (s. unten §§ 5 und 6) neben oder an Stelle der e. G. des Vaters Platz, hat aber gleichfalls zur allgemeinen Voraussetzung, daß es sich um ein eheliches Kind handelt. Es gelten daher die vorstehend zu A aufgestellten Grundsätze, jedoch mit folgenden Abweichungen:

a) Die Mutter kann die Ehelichkeit des Kindes nicht mehr anfechten, wenn der Vater bei Lebzeiten das Kind nach dessen Geburt als das seinige anerkannt oder wenn er durch Zeitablauf das Recht der Anfechtung verloren hat (§§ 1598. 1594).

b) Ist der Mann, nachdem er die Ehelichkeit angefochten

[2]) Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht in öffentlich beglaubigter Form (§ 1597 Abs. 1).

hat oder ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, verstorben, so kann die Mutter, außer ihr aber auch Jeder, der ein rechtliches Interesse daran hat, die Unehelichkeit des Kindes nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze geltend machen, ohne bei dieser Geltendmachung durch einen Fristablauf beschränkt zu sein. Insbesondere kann also auch das Kind selbst oder der für das Kind bestellte Pfleger durch eine gemäß § 640 C.P.O. erhobene Feststellungsklage der Mutter gegenüber das Bestehen eines Kindesverhältnisses und damit das Bestehen ihrer e. G. abstreiten.

C. Die e. G. **endigt** in der Person des betreffenden Elterntheils:

1. mit der Volljährigkeit (§ 1626) oder Volljährigkeitserklärung des Kindes (§ 3);

2. mit dem Tode oder in den Fällen der §§ 15. 16. 17 mit der Todeserklärung[3]) des Kindes, vorbehaltlich der Besorgung der Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden ist (§ 1683);

3. mit dem Tode oder der Todeserklärung des Gewalthabers (§§ 1679, 14 ff.);

4. mit der Verwirkung der e. G. (§ 1680);

5. mit der Annahme des Kindes an Kindesstatt (§ 1765);

6. mit der Wiederverheirathung der Wittwe (§ 1697), selbst wenn die neue Ehe nachträglich für nichtig erklärt oder mit Erfolg angefochten wird;

7. mit der Aufnahme des Kindes in eine unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehende Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder mit der Uebertragung der Rechte und Pflichten eines Vormundes auf Beamte der Gemeindeverwaltung im Falle des Art. 78 §§ 1 und 4 des Pr. A.G. z. B.G.B.

D. Unter gewissen Voraussetzungen wird ausnahmsweise durch gerichtliche Anordnungen mit bestimmender Wirkung in die Verhältnisse der e. G. eingegriffen (s. unten § 10).

§ 5. Die Sorge für die Person des Kindes.

A. **Die Sorge für die Person bei bestehender Ehe.**

---

[3]) Eine Todeserklärung des Kindes in den Fällen des § 14 B.G.B. ist nicht möglich (§ 14 Satz 2).

1. Die Sorge für die Person des Kindes steht dem **Vater** und neben ihm der **Mutter** zu, so jedoch, daß (§§ **1627. 1634**):

a) bei Meinungsverschiedenheit die Meinung des Vaters vorgeht,

b) die Vertretung des Kindes nur dem Vater zusteht[1]).

Mit obiger Einschränkung haben beide Eltern das Recht und die Pflicht (§§ **1631. 1632**):

a) das Kind zu erziehen, insbes. zu verpflegen, auszubilden, der Schule zuzuführen und seinen künftigen Beruf auszuwählen, dabei auch angemessene Zuchtmittel anzuwenden, ihm Ermahnungen, Verweise und körperliche Züchtigung zu Theil werden zu lassen[2]);

b) es zu beaufsichtigen, woraus die Haftung für unerlaubte Handlungen des Kindes erfolgt (§ 832);

c) seinen Aufenthalt zu bestimmen;

[Die Bestimmung des Wohnsitzes (§ **11**) hat ihre Grundlage nicht in der e. G. (Mot. 1, 76). Die Begründung eines selbstständigen Wohnsitzes für das Kind (§ 8) erfolgt in Vertretung des Kindes (Mot. 1, 72), nicht kraft e. G. Die entgegenstehende Auffassung der Denkschrift zum F.G.G. S. 23 ist unzutreffend.]

d) seine Herausgabe von Jedem zu verlangen, der es ihm widerrechtlich vorenthält, selbst wenn das Kind vertragsmäßig einem Dritten, z. B. einer Erziehungsanstalt, überlassen worden ist[3].

2. Die Ausübung der Sorge für die Person des Kindes steht gemäß § **1685** Abs. **1** der **Mutter** als dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und neben ihr dem Vater zu in den Fällen, in denen die e. G. des Vaters wegen beschränkter Geschäftsfähigkeit oder deshalb ruht, weil er wegen körperlicher Gebrechen nach § **1910** Abs. 1 einen Schutzpfleger erhalten hat.

---

[1]) Wegen Entziehung der Vertretung s. § **1630** Abs. 2 und unten § 11.

[2]) Wegen Unterstützung des Gewalthabers durch das Vorm.Gericht s. unten § 12.

[3]) Im Entwurf I befand sich folgender Abs. 2: „Zum Zwecke der Zurückführung eines flüchtigen Kindes kann polizeiliche Hülfe in Anspruch genommen werden." Bei der zweiten Lesung ist diese Bestimmung, weil dem öffentlichen Recht angehörend, gestrichen worden (Prot. 4, 547). Die Zulässigkeit der Maßregel ist jedoch für das preußische Recht zu bejahen. (Vgl. Reskr. vom 26. Dezember 1852 [J.M.Bl. 1853 S. 13].)

Bei einer Meinungsverschiedenheit geht die Meinung der Mutter vor; ihr steht auch die Vertretung des Kindes zu (§ **1676** Abs. 2).

3. Die Sorge für die Person des Kindes einschließlich der Vertretungsbefugniß steht **der Mutter** ausschließlich zu, wenn der Vater geschäftsunfähig oder an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist, mag diese Verhinderung vorübergehend oder für längere Zeit dauern, durch gerichtliche Verfügung festgestellt sein oder nicht (§ **1685** Abs. 1. § **1676** Abs. 1. § **1677**)[4]).

4. Auch wenn die Mutter noch minderjährig und daher beschränkt geschäftsfähig ist, steht ihr die Sorge für die Person des Kindes mit Ausschluß der Vertretungsbefugniß zu (§ **1676** Abs. 2. § **1686**). Ein dem Kinde etwa bestellter Vormund hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes, sodaß also bei Meinungsverschiedenheit die Meinung der Mutter vorgeht (§ **1696** Satz 2)[5]).

5. Wegen Haftung der Eltern für Sorgfalt und Ersatz nothwendiger Aufwendungen s. §§ **1664. 1648. 1686.**

6. Wegen besonderer Maßregeln des Vorm.Gerichts bei einer Gefährdung des Kindes s. § **1666** und unten § 12 und wegen der Anzeigepflicht des G.W.R. § **1675.**

B. Während des Scheidungsprozesses. Im Falle der Ehescheidung kann das Prozeßgericht auf Antrag eines Ehegatten durch einstweilige Verfügung für die Dauer des Rechts=

---

[4]) Die Fassung des § **1685** Abs. 1 ist insofern auffällig, als darin die thatsächliche Verhinderung des Vaters an der Ausübung der e. G. und das Ruhen seiner e. G. neben einander gestellt sind, während doch im Falle des § **1677** das Ruhen der elterlichen Gewalt häufig auch unter den weiteren Begriff des thatsächlichen Verhinderung fallen wird. Das Gesetz hätte vielleicht deutlicher gelautet: „Ruht die elterliche Gewalt des Vaters, oder ist er außer dem Falle des § **1677** Abs. 1 an ihrer Ausübung thatsächlich verhindert" u. s. w. Immerhin ist der Thatbestand des § **1677** Abs. 1 ein selbstständiger und betrifft insbesondere auch den Fall, daß, obwohl die thatsächliche Verhinderung nicht mehr vorhanden ist, das Vorm.Gericht dies noch nicht festgestellt hat (§ **1677** Abs. 2). Ferner kommt in Betracht, daß der Begriff des Ruhens der e. G. auch auf die e. G. der Mutter Anwendung findet.

[5]) Der Inhalt des § **1696** Satz 1 ist nur eine Wiederholung des bereits aus §§ **1686. 1676** Abs. 2 sich ergebenden Grundsatzes.

streits wegen der Sorge für die Person des Kindes Anordnungen treffen (§ 627 C.P.O.), doch ist es nicht befugt, dem einen oder anderen Elterntheile die gesetzliche Vertretung zu entziehen (§ 1630 Abs. 2). Von der einstweiligen Verfügung hat das Prozeßgericht dem Vorm.Gerichte Mittheilung zu machen, damit dieses rechtzeitig die zum Schutze des Kindes erforderlichen Maßregeln treffen kann (§ 627 Abs. 3 C.P.O.). Hiernach ist das Vorm.Gericht auch während des Scheidungsprozesses neben dem Prozeßgerichte zum Einschreiten befugt und verpflichtet.

C. Nach Scheidung der Ehe oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§ 1575).

Die e. G. des Vaters wird an sich durch die Ehescheidung nicht berührt, dagegen endet grundsätzlich die e. G. der Mutter (§ 1685 Abs. 2) bis auf die Sorge für die Person, welche für gewisse Fälle bei ihr verbleibt, und bis auf die Möglichkeit, ihr die e. G. zu übertragen. Es ist zu unterscheiden:

1. Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit des Ehemannes (§ 1569) geschieden, so ist wegen des Ruhens seiner e. G. (§ 1676 Abs. 1) dem Kinde ein Vormund zu bestellen (§ 1773). Neben diesem hat die Mutter die Sorge für die Person des Kindes mit Ausschluß der Vertretungsbefugniß (§ 1698). Auf ihren Antrag kann ihr durch das Vorm.Gericht geeignetenfalls die Ausübung der elterlichen Gewalt übertragen werden, wodurch sich die Vormundschaft erledigt (§ 1685 Abs. 2).

2. In den übrigen Fällen der Ehescheidung (§§ 1565 bis 1568) ist die Sorge für die Person des Kindes bei Lebzeiten der Eltern aus dem Gesichtspunkte ihres Verschuldens geordnet (§ 1635), so jedoch, daß dem Vater die Vertretungsbefugniß verbleibt (§ 1635 Abs. 2), falls ihm nicht das Vorm.Gericht die Vertretung entzieht und sie einem besonders zu bestellenden Pfleger überträgt (§ 1630 Abs. 2. § 1698). Es gelten im übrigen folgende Regeln:

a) Ist nur ein Ehegatte schuldig, so hat nur der andere die Sorge für die Person des Kindes.

b) Sind beide Ehegatten schuldig, so hat für die Töchter ohne Altersbegrenzung und für die Söhne unter sechs Jahren die Mutter, für Söhne über sechs Jahren der Vater die Sorge. Soweit der Mutter die Sorge für die Person der Kinder zusteht, hat sie unter den Voraussetzungen des § 1585 Abs. 2

das Recht, den von ihr sonst zum Unterhalte der Kinder zu leistenden Beitrag zur eigenen Verwendung für den Unterhalt der Kinder zurückzubehalten.

Wegen abweichender Anordnungen des Vorm.Gerichts s. unten § 12 II.

In den vorstehenden Fällen zu a) und b) schließt die Sorge des einen Elterntheils die des anderen aus, doch hat letzterer die Befugniß, mit dem Kinde persönlich zu verkehren (§ **1636**), und das Vorm.Gericht kann aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes abweichende Anordnungen treffen, insbes. die Sorge dem anderen Elterntheil überweisen oder zwischen beiden Eltern theilen (§ **1635** Satz 2), nicht aber ohne Weiteres, sondern nur unter den Voraussetzungen des § **1666**, an Stelle der Eltern einem Pfleger übertragen.

Eine entgegenstehende vertragsmäßige Regelung ist unwirksam (Mot. 4, 627 a. M. Knitschky S. 157).

D. Nach dem Tode des einen Elterntheils geht die e. G. wieder in vollem Umfange auf den überlebenden über. Denkschr. S. 330.

E. Geht die Mutter eine neue Ehe ein, so behält sie, während sie im Uebrigen die e. G. verliert, das Recht und die Pflicht, für das Kind zu sorgen, unter Ausschluß der Vertretungsbefugniß. Insoweit hat der dem Kinde bestellte Vormund die rechtliche Stellung eines Beistandes (§ **1697**).

§ 6. Die Sorge für das Vermögen des Kindes.

A. Bei bestehender Ehe.

1. Zur Sorge für das Vermögen des Kindes gehört das Recht und die Pflicht der Vermögensverwaltung einschließlich der hierbei erforderlichen Vertretung des Kindes (§§ **1638. 1630**).

2. Die Vermögensverwaltung des Gewalthabers ist der eines Vormundes nachgebildet, aber freier gestaltet. Im Wesentlichen gelten folgende Beschränkungen:

a) Das zu verwaltende Geld ist wie Mündelgeld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten und soweit nicht der Gewalthaber zur Veräußerung oder zum Verbrauche berechtigt ist (§§ **1642. 1653**).

Andernfalls macht er sich ersatzpflichtig. Wegen Gestattung einer anderen Anlegung s. unten § 17.

b) Das seiner Nutznießung **nicht** unterliegende Vermögen darf der Gewalthaber weder veräußern noch verbrauchen. Soweit es sich dagegen um das seiner Nutznießung unterliegende Vermögen handelt, darf er verbrauchbare Sachen (§ **92**) für sich veräußern oder verbrauchen, vorbehaltlich der Pflicht, den Werth der Sachen nach der Beendigung der Nutznießung oder, soweit die ordnungsmäßige Verwaltung es erfordert, auch schon früher zu ersetzen (§ **1653**). Wegen des Verbrauchs von Geld s. unten § 17.

c) Bei gewissen Zuwendungen an das Kind (sei es von Todeswegen oder unentgeltlich unter Lebenden) kann der Geber dem Vater oder der Mutter die Verwaltung entziehen oder hinsichtlich der Verwaltung bestimmte Anordnungen erlassen (§§ **1638. 1639**). Betreffs der hierbei in Betracht kommenden Anordnungen des Vorm.Gerichts s. unten § 18.

d) Zu gewissen Rechtsgeschäften bedarf der Gewalthaber der Genehmigung des Vorm.Gerichts s. unten §§ 20—25.

e) Das bei dem Tode des Vaters oder der Mutter vorhandene oder dem Kinde später zufallende Vermögen ist aufzuzeichnen und das Verzeichniß dem Vorm.Gericht einzureichen (§ **1640**), s. unten §§ 26. 27.

f) Schenkungen in Vertretung des Kindes sind verboten, soweit nicht durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird (§ **1641**). Eine verbotswidrige Schenkung ist nichtig (§ **134**).

g) Nach Beendigung der Verwaltung hat der Gewalthaber dem Kinde das Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen (§§ **1681. 259**), auf Verlangen auch den Offenbarungseid zu leisten (§§ **259. 260**). Die Rechnungslegung braucht nicht gerichtlich zu sein. Das Kind kann nach erreichter Volljährigkeit, wenn es weiterhin dem elterlichen Hausstand angehört, sein Vermögen ganz oder theilweise der Verwaltung des Vaters oder der Mutter überlassen. In diesem Falle gelten wegen Verwendung der Einkünfte die besonderen Bestimmungen des § **1619**.

h) Die Vermögensverwaltung endigt, abgesehen von den allgemeinen Endigungsgründen der e. G., durch rechtskräftige Er-

öffnung des Konkurses über das Vermögen des Gewalthabers (§ 1647). Auf die Sorge für die Person des Kindes und auf die elterliche Nutznießung an dem Kindesvermögen hat im Uebrigen die Konkurseröffnung keinen Einfluß. Wegen Uebertragung der Vermögensverwaltung nach Aufhebung des Konkurses s. unten § 10 III.

Die Forderungen der Kinder des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich seiner Verwaltung unterworfenen Vermögens haben nach Maßgabe des § 61 Z. 5 K.O. ein Vorrecht im Konkurse des Vaters.

3. Die Sorge für das Vermögen des Kindes steht allein dem **Vater** zu, nicht auch neben ihm der Mutter (§§ 1627. 1634). An seiner Statt geht die Sorge auf die **Mutter** über, wenn seine e. G. gemäß §§ 1676. 1677 ruht, oder wenn er an ihrer Ausübung thatsächlich, wenn auch nur vorübergehend, verhindert ist (§ 1685 Abs. 1). In diesem Falle ist die Mutter auch zur Vertretung des Kindes und zur Vermögensverwaltung berechtigt (§§ 1630. 1638. 1686), dagegen gebühren die Nutzungen nach wie vor dem Vater (§§ 1656. 1678), und die Mutter hat als gesetzlicher Vertreter des Kindes bei der Art der Verwaltung das Interesse des Vaters zu berücksichtigen und das Vermögen zum Zwecke der Fruchtziehung zu verwalten (Mot. 4, 792)[1]. Solange die Mutter noch minderjährig ist, ruht ihre e. G., soweit es sich um die Sorge für das Vermögen handelt (§ 1696), dem Kinde ist in diesem Falle, falls auch dem Vater die Sorge für das Vermögen nicht zusteht, ein Vormund zu bestellen (§ 1773).

4. Wegen Haftung für Sorgfalt und Ersatz nothwendiger Aufwendungen s. §§ 1664. 1648, wegen besonderer Maßregeln bei Gefährdung des Vermögens unten § 19.

B. Während des Scheidungsprozesses gelten hinsichtlich der Sorge für das Vermögen des Kindes keine besonderen Regeln, dagegen kann das Prozeßgericht, wie an dieser Stelle bemerkt werden mag, auf Antrag eines der Ehegatten durch einstweilige Verfügung für die Dauer des Rechtsstreits die Unterhalts-

[1]) Es braucht nicht etwa, wie aus der Fassung der § 1656 Abs. 1, § 1685 Abs. 1 gefolgert werden könnte, zur Ausübung der Nutzung ein besonderer Vertreter bestellt zu werden.



pflicht der Kinder im Verhältnisse der Ehegatten zu einander regeln (§ 627 Abs. 1 C.P.O.). Von der einstweiligen Verfügung hat das Prozeßgericht dem Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen (§ 627 Abs. 3 C.P.O.). Eine ausschließliche Zuständigkeit des Prozeßgerichts steht hier nicht in Frage, doch wird das Vorm.Gericht nicht für befugt erachtet werden können, durch entgegengesetzte Anordnungen die einstweilige Verfügung thatsächlich außer Kraft zu setzen.

C. Nach Scheidung der Ehe oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§ 1575).

1. Die rechtskräftige Scheidung der Ehe ändert hinsichtlich der Sorge für das Vermögen der Kinder an der e. G. des Vaters nichts, dagegen endet grundsätzlich die e. G. der Mutter, mögen beide Theile oder mag nur ein Theil bei der Scheidung für schuldig erklärt, mag die Ehe wegen Geisteskrankheit des Vaters (§ 1569) oder aus anderen Gründen (§§ 1565—1568) geschieden worden sein.

Im Falle der Scheidung wegen Geisteskrankheit des Vaters ruht seine e. G. (§ 1676 Abs. 1), und dem Kinde ist zur Ausübung der Sorge für das Vermögen ein Vormund zu bestellen (§ 1773), welcher die Nutzungen in den Grenzen des § 1656 dem Vermögen des Vaters zuzuführen hat.

2. In zwei Fällen erlangt jedoch die Mutter nach Scheidung ihrer Ehe die e. G.:

a) wenn der Vater die e. G. verwirkt hat (§ 1684 Abs. 1 Z. 2);

b) wenn der Mutter die Ausübung der e. G. auf ihren Antrag durch das Vorm.Gericht übertragen wird, weil die e. G. des Vaters ruht und keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde (§ 1685 Abs. 2), s. unten § 10.

In beiden Fällen geht die e. G. einschließlich der Nutznießung auf die Mutter über, und die vorher eingeleitete Vormundschaft ist beendet; die Nutzungen fließen in das Vermögen der Mutter.

Im Falle zu a) erhält das Vorm.Gericht von der Rechtskraft des Scheidungsurtheils durch das Prozeßgericht (§ 630 C.P.O.), von der Rechtskraft des Strafurtheils durch die Staatsanwaltschaft (§ 50 F.G.G.) Nachricht; im Falle zu b) bedarf es einer besonderen Uebertragungsverfügung; ein Muster s. § 10.

D. Nach dem Tode des einen Elterntheils geht die e. G. wieder in vollem Umfange auf den überlebenden über. Denkschr. S. 330.

E. Durch Eingehung einer neuen Ehe verliert die Mutter die e. G. und damit die Sorge für das Vermögen des Kindes (§ 1697); dem Kinde ist ein Vormund zu bestellen. (§ 1773.)

§ 7. Die Nutznießung an dem Kindesvermögen.

Die Nutznießung des Gewalthabers an dem Kindesvermögen ist derjenigen des Nießbrauchers nachgebildet, doch sind von den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften nur diejenigen über den Erwerb der Nutzungen für unmittelbar anwendbar erklärt (§ 1652). Hiernach erwirbt der Gewalthaber das Eigenthum an den Nutzungen, insbesondere den Früchten (§§ 99. 100), soweit sie während der Dauer der Nutznießung von der Sache getrennt werden oder fällig sind (§ 954); von regelmäßig wiederkehrenden Erträgen, z. B. Zinsen, gebührt ihm ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechender Theil (§ 101). Den Werth der im Uebermaße gezogenen Früchte (§ 1039) hat der Gewalthaber dem Kinde bei Beendigung der Nutznießung zu ersetzen, soweit er nicht vor Beendigung der Nutznießung zum Genusse der zu viel oder zu früh gezogenen Früchte berechtigt gewesen wäre, also durch den Ersatz in seinem Nutznießungsrechte beeinträchtigt werden würde (§ 1039 Abs. 2). Die in § 1039 Abs. 1 angeordnete Verpflichtung zur Sicherheitsleistung betrifft nicht die Art und den Umfang der Nutznießung (§ 1652), ist also nur unter den Voraussetzungen des § 1667 begründet. In welchem Umfange der Vater die Nutzungen erwirbt, ergiebt sich aus den §§ 1038. 1048. 1066. 1073, doch ist es streitig, ob diese Bestimmungen gegenüber dem freier gestellten Nutznießungsrechte des Vaters schlechthin zur Anwendung zu bringen sind.

Im Uebrigen sind für die Nutznießung des Gewalthabers in den §§ 1649 ff. besondere Bestimmungen gegeben. In der Hauptsache gelten folgende Regeln:

1. Von der Nutznießung (nicht auch von deren Ausübung) ausgeschlossen ist das freie Vermögen des Kindes §§ 1650.

1651. Freies Vermögen ist — abgesehen von den ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des Kindes bestimmten Sachen (1650):

a) was das Kind durch seine Arbeit (nicht auch durch die gemäß § 1617 im Hauswesen oder Geschäfte der Eltern geleisteten Dienste) oder durch den ihm nach § 112 gestatteten selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt (§ 1651 Z. 1);

b) was das Kind von Todeswegen erwirbt, oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll (§ 1651 Z. 2). Das Recht des Gewalthabers zur Verwaltung des seiner Nutznießung entzogenen Vermögens wird hierdurch nicht berührt, es müßte ihm denn auch die Verwaltung entzogen sein, vgl. unten § 18.

2. Der Werth verbrauchbarer Sachen, soweit der Gewalthaber die Sachen verbraucht oder veräußert hat, ist dem Kinde zu ersetzen § 1653, s. unten § 17.

3. Der Gewalthaber ist verpflichtet, die Lasten des der elterlichen Nutznießung unterliegenden Vermögens zu tragen, sowohl dem Kinde als auch Dritten gegenüber, im Wesentlichen nach den Vorschriften über die Nutznießung des Ehemannes an dem Eingebrachten seiner Frau: §§ 1654. 1384—1386. 1388. Hiernach hat der Vater insbesondere aus seinem eigenen Vermögen zu bestreiten:

a) die Kosten, welche durch die Gewinnung der Nutzungen entstehen, und die Kosten der Erhaltung der zum nichtfreien Vermögen gehörenden Gegenstände (§ 1384) nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften der §§ 1041—1043. 1048. Er hat demgemäß für die Erhaltung der Sache in ihrem wirthschaftlichen Bestande zu sorgen und Ausbesserungen und Erneuerungen aus eigenen Mitteln so weit vorzunehmen, als sie zu der gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören (§ 1041). Für außergewöhnliche Ausbesserungen oder Erneuerungen sowie für Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Sachen hat er zwar gleichfalls zu sorgen; die hierfür aufzuwendenden Kosten sind jedoch lediglich aus dem Vermögen des Kindes zu bestreiten (§§ 1042. 1043);

b) die dem Kinde obliegenden öffentlichen Lasten (z. B. die Einkommensteuer), die auf dem nichtfreien Kindesvermögen ruhenden

privatrechtlichen Lasten (z. B. Grund- und Gebäudesteuer) und Zahlungen für die Versicherung der zu dem Vermögen gehörenden Gegenstände, nicht aber die außerordentlichen Lasten (z. B. Leistungen zum Wegebau), die als auf den Stammwerth des Vermögens gelegt anzusehen sind (§ 1385);

c) die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten, deren Berichtigung aus dem nichtfreien Vermögen verlangt werden kann (z. B. Hypothekenzinsen), ohne Rücksicht darauf, ob die Einkünfte zur Bezahlung der Zinsen ausreichen oder nicht (§ 1386 Satz 1);

d) wiederkehrende Leistungen anderer Art, z. B. Altentheilsleistungen, einschließlich der von dem Kinde auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht (z. B. einem unehelichen Kinde) geschuldeten Beiträge, sofern deren Berichtigung aus dem nichtfreien Vermögen verlangt und aus dessen Einkünften bei ordnungsmäßiger Verwaltung bestritten werden kann (§ 1386 Satz 2).

4. Der Gewalthaber, welcher freies und nichtfreies Kindesvermögen verwaltet, ist im Verhältniß zu dem Kinde berechtigt und verpflichtet, bei der Erfüllung von Verbindlichkeiten zu unterscheiden, ob die Leistung aus dem freien oder nichtfreien Vermögen zu bewirken ist (§§ 1660. 1415. 1416 Abs. 1 § 1417). In der Regel sind die Mittel zur Erfüllung einer Verbindlichkeit des Kindes aus dessen nichtfreiem Vermögen zu entnehmen. Dem freien Vermögen fallen nur zur Last Verbindlichkeiten des Kindes aus einem auf das freie Vermögen sich beziehenden Rechtsverhältniß (§ 1415 Z. 2), ferner aber auch Verbindlichkeiten des Kindes aus einer unerlaubten Handlung oder einem im Anschluß hieran eingeleiteten Strafverfahren (§ 1415 Z. 1), ausgenommen die Kosten einer Vertheidigung, für welche der Gewalthaber persönlich haftet, vorbehaltlich der Ersatzpflicht des Kindes im Falle seiner Verurtheilung (§ 1654 Satz 3). Es handelt sich hierbei um eine Ausgleichung der beiden Vermögensmassen im Verhältniß des Vaters zu dem Kinde (§ 1417). Die Rechte der Gläubiger, sich an das Kindesvermögen zu halten, bleiben unberührt, sodaß sie die Wahl haben, ob sie sich an das freie oder nichtfreie Vermögen halten wollen (Mot. 4, 785). Hat der Gewalthaber nur freies oder nur nichtfreies Vermögen zu verwalten, so sind selbstverständlich sämmtliche Verpflichtungen nur aus dem einen Vermögensstamme zu berichtigen.

5. Wegen der Kosten eines Rechtsstreits, der für (oder gegen) das Kind geführt wird, haftet der Gewalthaber persönlich (§ 1654 Satz 3), es müßte denn sein, daß es sich handelt:

a) um Verbindlichkeiten des Kindes aus einer unerlaubten Handlung oder aus einem daraus hergeleiteten Strafverfahren (§ 1415 Z. 1. u. 3);

b) um Verbindlichkeiten des Kindes aus einem auf das freie Vermögen sich beziehenden Rechtsverhältniß (§ 1415 Z. 2 u. 3);

c) um einen Rechtsstreit zwischen dem Vater und dem Kinde, soweit nicht der Vater die Kosten zu tragen hat, weil er zu ihrer Tragung verurtheilt ist oder deren Bezahlung übernommen hat (§ 1416 Abs. 1).

6. Die elterliche Nutznießung findet nur statt unbeschadet der Ansprüche, welche den Gläubigern des Kindes auf Befriedigung aus dessen Vermögen zustehen (§ 1659). Zur Zwangsvollstreckung in das der elterlichen Nutznießung unterliegende Vermögen genügt ein gegen das Kind ergangenes Urtheil (§ 746 C.P.O.). Die Gläubiger haben hierbei das Recht, den Anspruch des Kindes gegen den Gewalthaber auf Ersatz des Werthes verbrauchbarer Sachen (§ 1653 Satz 2) mit der Wirkung zu pfänden und sich überweisen zu lassen, daß der Ersatz nicht erst bei Beendigung der Nutznießung (§ 1653 Satz 2), sondern sofort zu bewirken ist (§ 1659 Abs. 2). Knitschky S. 209 will eine solche Beschlagnahme erst zulassen, wenn anderweit pfändbares Vermögen nicht vorhanden ist, auch vertritt er die Ansicht, daß die Gläubiger zunächst auf Einzahlung der Ersatzleistung zum Kindesvermögen Klage erheben müßten. Es kann nur so viel zugegeben werden, daß die Verpflichtung zum sofortigen Ersatz nicht in dem Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusse ausgesprochen werden kann, vielmehr, wenn sie von dem Gewalthaber bestritten wird, durch Klage geltend zu machen ist.

7. Das den Eltern kraft ihrer Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zustehende Recht ist nicht übertragbar (§ 1658) und der Pfändung nicht unterworfen (§ 862 Satz 1 C.P.O.), ebensowenig findet dagegen eine Aufrechnung statt (§ 394). Die von den Eltern kraft der elterlichen Nutznießung erworbenen Früchte dagegen sind der Pfändung unterworfen, soweit sie nicht zur Erfüllung der dem Gewalthaber gemäß §§ 1654. 1384—1386 gegenüber dem Kinde obliegenden Ver-

pflichtungen[1]), zur Erfüllung der ihm gegenüber seinem jetzigen oder früheren Ehegatten oder gegenüber seinen Verwandten gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht und zur Bestreitung seines standesmäßigen Unterhalts erforderlich sind (§ 862 Abs. 2, § 861 Abs. 1 Satz 2 C.P.O.). Der Widerspruch kann nach § 766 C.P.O. durch Anträge bei dem Vollstreckungsgericht auch von dem Kinde bezw. dessen Vertreter geltend gemacht werden. Soweit hiernach eine Pfändung nicht zulässig ist, gehören die kraft elterlicher Nutznießung vor der Konkurseröffnung erworbenen Früchte auch nicht zur Konkursmasse (§ 1 Abs. 4 K.O.), während die nach der Konkurseröffnung erworbenen Früchte schon nach der allgemeinen Regel des § 1 Abs. 1 K.O. nicht in die Konkursmasse fallen.

8. Die Ausübung der Nutznießung (im Gegensatz zum Genuß der Nutzungen) steht dem Gewalthaber nur zu, wenn ihm die Verwaltung des Kindesvermögens zusteht (§ **1656** Abs. 1). Steht ihm diese Verwaltung nicht zu, z. B. weil in den Fällen der §§ **1638. 1647. 1678** seine e. G. ruht oder die Ausübung der Verwaltung beendigt oder entzogen ist, so geht mit der Vermögensverwaltung auch die Ausübung der Nutznießung auf den nunmehrigen gesetzlichen Vertreter des Kindes über, und dieser hat die Nutzungen dem Gewalthaber herauszugeben, soweit sie nicht zur ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Bestreitung der Lasten der Nutznießung zu verwenden sind (§ **1656**). Auch in diesem Falle vollzieht sich der Erwerb der Nutzungen nach der Regel des § **1652**, der Gewalthaber kann aber die Herausgabe der Nutzungen erst dann und nur so weit verlangen, als feststeht, daß und inwieweit ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten und Lasten der Verwaltung nicht erforderlich gewesen ist; auch dann erst ist der Anspruch auf Herausgabe der Pfändung unterworfen (§ 862 Abs. 2 C.P.O.).

Ist der Gewalthaber von der Ausübung der Nutznießung ausgeschlossen, sei es unmittelbar im Falle des § **1651** Z. 2, §§ **1661** und **1662** oder mittelbar durch Entziehung oder Beendigung der Verwaltung (§§ **1638. 1647**), so hat er eine ihm dem Kinde gegenüber obliegende Verpflichtung, ins-

[1]) In diesem Sinne ist die entsprechende Anwendung des § 861 Abs. 1 Satz 2 C.P.O., wie sie in § 862 Abs. 2 C.P.O. ausgesprochen ist, zu verstehen.

besondere auf Ersatz des Werthes verbrauchbarer Sachen (§ 1653) nicht erst nach Beendigung der Nutznießung, sondern sofort zu erfüllen, da andernfalls durch einen Aufschub der Erfüllung die Sicherheit des Kindes gefährdet würde § 1657 Satz 1 (Mot. 1, 793). Ruht dagegen nur die e. G. (§§ 1676. 1677), so würde die Verpflichtung zur sofortigen Erfüllung zu einer unbilligen Härte gegen den Inhaber der e. G. führen; in diesem Falle braucht daher der betreffende Elterntheil, obwohl er zur Ausübung der Nutznießung nicht berechtigt ist (§ 1687), dennoch erst nach Beendigung seiner e. G. die Verbindlichkeit zu erfüllen (§ 1657 Satz 2).

9. Besondere Vorschriften gelten für den Fall, daß der Gewalthaber kraft seiner Nutznießung, also aus eigenem Recht, ein zu dem Vermögen des Kindes gehöriges Grundstück vermiethet oder verpachtet hat und bei Beendigung der Nutznießung das Mieths- oder Pachtverhältniß noch besteht (§ 1663). In diesem Falle tritt das Kind in die aus dem Rechtsverhältniß sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten ein, ist jedoch berechtigt, unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen (vgl. § 1056 Abs. 1 u. 2, § 571 Abs. 1). Hat jedoch der Gewalthaber auf den Nießbrauch verzichtet, so ist die Kündigung erst von der Zeit an zulässig, zu welcher die Nutznießung ohne den Verzicht erlöschen würde (§ 1056 Abs. 2). Hat der Gewalthaber kraft seines Verwaltungsrechtes das Grundstück vermiethet oder verpachtet, so ist das Kind an den Vertrag gebunden, sofern der Gewalthaber innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse, insbesondere im Falle der §§ 1643. 1822 Z. 5 mit Genehmigung des Vorm.Gerichts gehandelt hat.

10. Die Nutznießung endigt — abgesehen von den allgemeinen Endigungsgründen — durch die mit Zustimmung des Gewalthabers erfolgende Verheirathung der Tochter (§ 1661) und durch Verzicht auf die Nutznießung (§ 1662). Der Verzicht auf die Nutznießung bewirkt, daß der Gewalthaber nunmehr für die Verbindlichkeiten, die ihm auf Grund seines Nutznießungsrechtes persönlich zur Last gefallen wären (§ 1654), nicht mehr aufzukommen hat, daß er aber andererseits die Verbindlichkeiten, deren Erfüllung ihm sonst erst nach Beendigung der Nutznießung dem Kinde gegenüber obliegen würde (§ 1653), sofort zu erfüllen hat (§ 1657 Satz 1).

Anhang.

§ 8. Die elterliche Gewalt über eine verheirathete minderjährige Tochter. (Heirath macht nicht mündig.)

1. Die Tochter kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen, wenn ihr nicht Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt wird (§ 1303). Zur Ertheilung der Befreiung ist in Preußen, wenn die Haustochter die preußische Staatsangehörigkeit besitzt, der Justizminister zuständig. Kgl. Vdg. vom 16. November 1899 (G.S. S. 562). Allg. Verf. vom 14. Dezember 1899 (J.M.Bl. S. 784).

2. Wegen des Erfordernisses der Einwilligung der Eltern zur Eheschließung der Tochter s. unten § 98.

3. Die Eheschließung der minderjährigen Tochter hat eine Beendigung der e. G. nicht zur Folge. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, daß der Ehemann kraft des ehelichen Verhältnisses (§ 1353) thatsächlich die Fürsorge auch für die Person seiner Frau übernimmt, und daß er hinsichtlich ihres Vermögens zur Verwaltung und Nutznießung berechtigt ist. Immerhin führen aber die Befugnisse des Mannes nicht dahin, daß er als ihr gesetzlicher Vertreter zuzulassen wäre, vielmehr bleibt die gesetzliche Vertretung nach wie vor bei ihren Eltern. Hinsichtlich der Sorge für die Person der Frau hat jedoch der § 1633 eine Einschränkung der Befugnisse ihrer Eltern vorgesehen. Hiernach beschränkt sich die Sorge der Eltern für ihre Person lediglich auf ihre Vertretung in den ihre Person betreffenden Angelegenheiten, während im Uebrigen die thatsächliche Fürsorge auf den Mann übergeht. Dabei ist jedoch bei einer Reihe der wichtigsten persönlichen Angelegenheiten der Frau volle Geschäftsfähigkeit zugestanden worden, vgl. vorstehend § 1 N. 4. Zu dem Antrag auf ihre Entmündigung ist sowohl der Ehemann als auch der elterliche Gewalthaber (§ 641 Abs. 1 Satz 1 C.P.O.), dagegen zu dem Antrage auf Wiederaufhebung der Entmündigung lediglich der elterliche Gewalthaber, nicht auch der Ehemann berechtigt (§ 685 C.P.O.). Wird die Ehefrau während ihrer Minderjährigkeit entmündigt, so bleibt der elterliche Gewalthaber ihr gesetzlicher Vertreter, ohne daß es der Bestellung eines Vormundes bedarf; dagegen endigt mit Eintritt ihrer Volljährigkeit die e. G. ihrer Eltern (§ 1626), und es ist ihr daher nun-

mehr ein Vormund zu bestellen (§ 1773). Wenn dieser Vormund nun auch für ihre Person nur insoweit zu sorgen hat, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert (§ 1901 Abs. 1), so ist er doch andererseits nicht, wie der elterliche Gewalthaber, auf ihre Vertretung in den ihre Person betreffenden Angelegenheiten beschränkt, vielmehr hat er insbesondere auch dem Ehemann oder dem geschiedenen Ehemanne gegenüber die thatsächliche Fürsorge für ihre Person zu übernehmen, unbeschadet der dem Ehemann auf Grund der ehelichen Lebensgemeinschaft zustehenden Rechte (§ 1901 Abs 2)[1]).

Stirbt der Ehemann noch während der Minderjährigkeit seiner Frau, so tritt die e. G. ihrer Eltern wieder in vollem Umfang ein, doch bedarf es zur Volljährigkeitserklärung der Wittwe nicht der Einwilligung des Gewalthabers (§ 4 Abs. 2 B.G.B.).

4. Die Sorge für das Vermögen seiner minderjährigen Frau steht dem Ehemanne nur so weit zu, als er kraft eigenen Rechts zur Verwaltung und Nutznießung ihres Eingebrachten berechtigt ist (§ 1363). Abgesehen hiervon verbleibt die Sorge auch für ihr Vermögen einschließlich der Vertretung bei dem elterlichen Gewalthaber, insbesondere soweit es im Falle des § 1375 ihrer Zustimmung bedarf, ferner bei der Sorge für das Vorbehaltsgut (§ 1365 ff.), bei Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung (§ 1418 ff.), oder soweit durch Ehevertrag das Verwaltungsrecht des Ehemannes beschränkt ist (§ 1432).

5. Das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes greift nicht Platz, wenn er die Ehe mit seiner noch beschränkt geschäftsfähigen Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters eingegangen ist (§ 1364).

In diesem Falle tritt vielmehr Gütertrennung ein, die Verwaltung und Nutznießung bis zur Volljährigkeit der Tochter verbleibt bei dem Vater (§ 1661) und geht mit erreichter Volljährigkeit auf sie selbst über (§ 1426). Dritten gegenüber hat jedoch diese Gütertrennung nur Wirksamkeit, wenn sie im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt ist (§ 1431 Abs. 1, § 1435). Die

---

[1]) Ohne die Ausnahmebestimmung des § 1901 Abs. 2 würde gemäß §§ 1897. 1800 auch auf den Vormund der Volljährigen die Beschränkung des § 1633 Anwendung finden.

einmal eingetretene Gütertrennung wird nicht wieder dadurch beseitigt, daß die Eltern nachträglich die Eheschließung genehmigen; doch können die Eltern gleich der Ehefrau dem Manne die Verwaltung des Vermögens überlassen (§ 1430), und zur vollen Uebertragung der Verwaltung und Nutznießung bedürfte es des Abschlusses eines hierauf gerichteten Vertrages (§ 1432) und, um gegen Dritte zu wirken, der Eintragung in das die Gütertrennung ausweisende Güterrechtsregister (§ 1435 Abs. 2).

6. Die Anfechtung der Ehe kann während der Minderjährigkeit der Tochter nur durch den Inhaber der e. G. erfolgen (§ 1336 Abs. 2 Satz 2); binnen sechs Monaten nach erreichter Volljährigkeit kann die Tochter auch selbst die Anfechtung auf die mangelnde Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gründen (§ 1339).

7. Wegen des Beschwerderechts der Tochter s. § 59 F.G.G.

Zweiter Abschnitt.

Darstellung der Aufgaben des Vormundschaftsgerichts bei bestehender elterlicher Gewalt.

§ 9. Einleitung. Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts.

1. Wie bereits in der Einleitung § 2 erwähnt, greift das Vorm.Gericht in die Verhältnisse der e. G. nur *ausnahmsweise* ein.

Es sind drei Gruppen zu unterscheiden:

a) Unter gewissen Voraussetzungen wird — entsprechend der obrigkeitlichen Stellung des Vorm.Gerichts bei der Bestellung des Vormundes — durch gerichtliche Feststellung oder Uebertragung die Voraussetzung für den Eintritt oder das Ruhen der e. G. geschaffen.

b) Aus besonderen Gründen hat sich das Vorm.Gericht der Sorge für die *Person* des Kindes anzunehmen.

c) In den gesetzlich bestimmten Fällen oder aus besonderen Gründen hat das Vorm.Gericht bei der Sorge für das *Vermögen* des Kindes mitzuwirken.

Demgemäß behandelt die folgende Darstellung zunächst die Regelung der e. G. und der Vertretung des Kindes, wie sie unter besonderen Verhältnissen einzutreten hat, sodann die Mitwirkung des Vorm.Gerichts bei der Sorge für die Person und den Unterhalt des Kindes und endlich die Mitwirkung des Vorm.Gerichts bei der Sorge für das Vermögen des Kindes. Hieran schließt sich eine Zusammenfassung der Fälle, in denen zu gewissen Rechtsgeschäften, sei es bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes, die Genehmigung des Vorm.Gerichts erforderlich ist. Am Schlusse des vorliegenden Abschnittes endlich werden die Aufgaben, welche im Falle des Todes oder der Wiederverheirathung eines Elterntheils dem Vorm.Gericht erwachsen, zur Darstellung gebracht.

2. Soweit nach Vorstehendem das Vorm.Gericht einzuschreiten berufen ist, bestimmt sich seine Zuständigkeit nach den §§ 43. 44 F.G.G., welche lauten:

§ 43.

Die Zuständigkeit für eine Verrichtung des Vorm.Gerichts, die nicht eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft betrifft, bestimmt sich, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein Anderes ergiebt, nach den Vorschriften des § 36 Abs. 1. 2[1]); maßgebend ist für jede einzelne Angelegenheit der Zeitpunkt, in welchem das Gericht mit ihr befaßt wird.

Ist für die Person, in Ansehung deren die Verrichtung des Vorm.Gerichts erforderlich wird, eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft anhängig, oder ist der Mutter, unter deren e. G. sie steht, ein Beistand bestellt, so ist das Gericht zuständig, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist.

§ 44.

Für die in den §§ 1665. 1846 des B.G.B. und im Artikel 23 Abs. 2 des E.G.B.G.B. bezeichneten Maßregeln ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt. Das Gericht soll, wenn eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistand-

---

[1]) Abgedruckt unten in § 39 dieses Werkes.

schaft anhängig ist, von den angeordneten Maßregeln dem nach § 43 Abs. 2 zuständigen Gerichte Mittheilung machen.

Hiernach ist im Allgemeinen dasjenige Vorm.Gericht zuständig, in dessen Bezirk das **Kind** zu der Zeit, in welcher das Gericht mit der Sache befaßt wird, seinen Wohnsitz hat. In den Regelfällen wird dies der Wohnsitz des Inhabers der e. G. sein. Siehe hierüber weiter unten § 39, woselbst bei Darstellung der Zuständigkeit in Vormundschaftssachen die maßgebenden Grundsätze im Zusammenhange dargestellt sind.

Erster Titel.

§ 10. Regelung der elterlichen Gewalt unter besonderen Verhältnissen.

Im Allgemeinen vollzieht sich der Erwerb und der Verlust der e. G. kraft Gesetzes mit dem Eintritt der in dem Gesetze vorausgesetzten Thatsachen, s. oben § 4. Ausnahmsweise wird aber durch gewisse gerichtliche Anordnungen in die Verhältnisse der e. G. mit bestimmender Wirkung eingegriffen.

1. Feststellung des Ruhens der elterlichen Gewalt im Falle des § 1677 Abs. 1.

Verfahren: §§ 43. 51. 20 F.G.G. Gerichtskosten: § 91 Pr.G.K.G.

Die Feststellung hat für den Fall, daß beide Eltern am Leben und an sich zur Ausübung der e. G. berechtigt sind, im Wesentlichen nur eine negative Bedeutung, insofern der Gewalthaber die Berechtigung verliert, die e. G. auszuüben (§ 1678), dagegen keine positive in dem Sinne, daß die Mutter etwa erst durch die Feststellung des Ruhens die Ausübung der e. G. gewänne, da sie nach § 1685 Abs. 1 auch ohne besondere Feststellung bei **jeder** thatsächlichen Verhinderung des Vaters zur Ausübung der e. G. mit Ausnahme der Nutznießung berufen ist. Immerhin erlangt die Mutter durch die Ertheilung einer Ausfertigung der Feststellungsverfügung eine Art Bestallung und den ferneren Vortheil, daß der Vater zur Ausübung der e. G. erst wieder berechtigt ist, wenn das Vorm.Gericht eine Feststellung des in § 1677 Abs. 2 angegebenen Inhalts getroffen hat. Die Bedeutung der Fest-

stellungsverfügung für den Fall, daß nur noch ein Elterntheil am Leben und zur Ausübung der e. G. an sich berechtigt ist, besteht darin, daß ohne eine solche Feststellung für den Elterntheil die Möglichkeit, die e. G. nach Beseitigung des Hindernisses sofort wieder auszuüben, fortbesteht und daher nur eine Pflegschaft eingeleitet werden könnte, während durch die Feststellung des Ruhens die Ausübung der e. G. ausgeschlossen (§ 1678) und daher die Voraussetzung für Einleitung einer Vormundschaft gegeben ist (§ 1773).

Beispiel 1.

Bei dem Amtsgericht Werder geht ein Benachrichtigungsschreiben der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Potsdam ein[1]), wonach der Schiffer Robert Krüger aus Werder a. H., Vater von vier minderjährigen Kindern, durch Urtheil des Schwurgerichts zu Potsdam vom 29. Januar 1900 wegen Sittlichkeitsverbrechens zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt worden ist, die Strafe sofort angetreten hat und seit dem 5. Februar 1900 in der Strafanstalt zu Brandenburg a. H. verbüßt. Das Vorm.Gericht richtet an den G.W.R. eine Anfrage wegen der Verhältnisse, insbesondere wo sich die Kinder aufhalten, und ob ihre Mutter noch lebt, und ersucht, falls die Mutter verstorben oder an Ausübung der e. G. verhindert ist, um schleunige Benennung eines geeigneten Vormundes unter Hinweis darauf, daß an erster Stelle die Großväter des Kindes als Vormünder berufen sind. Der G.W.R. antwortet, daß die Mutter bereits verstorben und die Kinder bei Verwandten der Mutter untergebracht seien; als Vormund bringt er, da die Großväter nach seiner Wissenschaft beide bereits verstorben sind, den Kaufmann Walter Schmidt in Vorschlag. Das Vorm.Gericht ladet nunmehr den benannten Vormund zu einem Termin vor mit der Auflage, die Geburtsurkunden der Mündel mit zur Stelle zu bringen. In dem Termin wird folgende Verhandlung aufgenommen:

---

[1]) Die Verpflichtung zu dieser Benachrichtigung folgt aus § 50 F.G.G., da die Verbüßung einer längeren Strafe voraussichtlich eine Verhinderung an der Ausübung der e. G. begründet und daher eine entsprechende Feststellung und eintretenden Falls die Einleitung einer Pflegschaft oder Vormundschaft erforderlich macht.

Königl. Amtsgericht.

Werder, den 20. Februar 1900.

Es erscheint bekannt und geschäftsfähig

der Kaufmann Walter Schmidt von hier

und überreicht anliegende vier Geburtsurkunden.

Es wird zunächst festgestellt, daß nach Mittheilung der Königlichen Staatsanwaltschaft Potsdam der Schiffer Robert Krüger aus Werder a. H. durch Urtheil des Schwurgerichts zu Potsdam vom 29. Januar 1900 wegen Sittlichkeitsverbrechens zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt worden ist, die Strafe sofort angetreten hat und seit dem 5. Februar 1900 in der Strafanstalt zu Brandenburg a. H. verbüßt, hiernach aber, wie anzunehmen, an der Ausübung der e. G. über seine nachbenannten Kinder auf längere Zeit thatsächlich verhindert ist.

Im Anschluß hieran wird sodann der Kaufmann Walter Schmidt durch Handschlag an Eidesstatt als Vormund für die (in den überreichten Geburtsurkunden näher bezeichneten) Kinder des Schiffers Krüger verpflichtet[2]).

Die Verhandlung wird ihm vorgelesen, von ihm genehmigt und unterschrieben.

Ausfertigung der (die Feststellungsverfügung enthaltenden) Verhandlung ist dem Schiffer Krüger durch Ersuchen des Amtsgerichts Brandenburg zuzustellen[3]); gegen die Verfügung steht ihm die Beschwerde zu (§ 20. F.G.G.).

Beispiel 2.

Die Frau Kaufmann Voß, Marie geb. Lange aus Köpenick zeigt bei dem Amtsgericht Köpenick an, daß ihr Ehemann am 1. März 1900 sich auf eine Geschäftsreise in das Ausland begeben habe und von dieser bisher noch nicht zurückgekehrt sei, ohne eine Nachricht von seinem gegenwärtigen Aufenthalt zu geben. Sie vermuthet daher, daß ihm entweder ein Unglück zugestoßen sei, oder daß er sie böslich verlassen habe. Zur Glaubhaftmachung ihrer Angaben überreicht sie anliegende polizeiliche Abmeldungsbescheinigung vom 27. Februar 1900. Sie bittet daher, eine Feststellung dahin zu treffen, daß ihr Mann an der Aus-

---

[2]) Mit der Bestellung des Vormundes tritt die Feststellungsverfügung in Wirksamkeit (§ 51 Abs. F.G.G.).

[3]) Die Zustellung erscheint bei der Wichtigkeit den Anordnung geboten (§ 2 Abs. 2 der unten im Anhang abgedruckten Allg. Vrf. vom 10. Dezember 1899, J.M.Bl. S. 728).

übung der e. G. über seine beiden Kinder Elly und Margarethe, deren Geburtsurkunden sie beifügt, auf längere Zeit verhindert sei, und beantragt, die öffentliche Zustellung der Feststellungsverfügung zu bewilligen.

Das Gericht erläßt hierauf — geeignetenfalls nach Anhörung des G.W.R. und nach Anstellung der erforderlichen Ermittelungen — folgende

Verfügung:[4])

Der Kaufmann Richard Voß von hier hat sich am 1. März 1900 von seinem bisherigen Wohnort entfernt, um eine Reise in das Ausland zu unternehmen, ist aber bisher nicht zurückgekehrt, hat auch keine Nachricht über seinen jetzigen Aufenthalt gegeben. Es wird daher gemäß § 1677 Abs. 1 B.G.B. hiermit festgestellt, daß der Kaufmann Richard Voß von hier auf längere Zeit an der Ausübung der e. G. über seine Kinder:

a) Elly, geboren den 3. Juli 1895,
b) Margarethe, geboren den 5. August 1897,
Geschwister Voß

thatsächlich verhindert ist. Die öffentliche Zustellung dieser Verfügung wird angeordnet.

Köpenick, den 17. Juli 1900.

Königl. Amtsgericht.
N. N.

Die Verfügung ist der Mutter zuzustellen und wird dadurch wirksam (§§ 16. 51 Abs. 1 F.G.G.)[5]). Die Mutter erlangt hierdurch die Aus-

---

[4]) Eine Verfügung, nicht ein Beschluß wird erlassen (§ 51 Abs. 1 F.G.G.), doch ist der Sprachgebrauch im Gesetz nicht immer streng durchgeführt; so wird dieselbe Anordnung in § 3 B.G.B. „Beschluß", in § 56 Abs. 2 F.G.G. „Verfügung" genannt. Es würde daher auch nicht unzulässig sein, im vorliegenden Falle die Verfügung mit „Beschluß" zu bezeichnen.

[5]) Die öffentliche Zustellung an den Vater ist nicht unbedingt erforderlich, da die Wirksamkeit der Verfügung von der Zustellung an ihn nicht abhängig ist (§ 51 Abs. 1 F.G.G.). Die öffentliche Zustellung erfolgt seitens des Gerichtsschreibers durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift der Verfügung an der Gerichtstafel und ist als bewirkt anzusehen, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind (§ 10 F.G.G. § 204 Abs. 2 Satz 1, § 206 Abs. 2 C.P.O.).

bung der e. G. mit Ausnahme der Nutznießung, welche sie im Interesse ihres Ehemannes auszuüben hat (§ 1685 Abs. 1 und oben § 6). In der Regel wird zugleich in Verbindung mit der Feststellung des Ruhens der e. G. die Bestellung eines Abwesenheitspflegers für die Vermögensangelegenheiten des Mannes erfolgen können (§ 1911). Der Abwesenheitspfleger hat der Mutter das Kindesvermögen herauszugeben und Namens des Vaters über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen (§ 1681). Ueber die Gewinnung und Verwendung der Nutzungen hat sie dem Abwesenheitspfleger Rechnung zu legen und einen etwa erzielten Reingewinn unter Berücksichtigung des § 1656 ihm herauszugeben. Aus diesem Grunde wird wegen Widerstreits der Interessen die Bestellung der Mutter zum Abwesenheitspfleger nicht erfolgen können.

Es wird häufig zweifelhaft sein, ob im einzelnen Falle eine Feststellung genügt (§ 1677) oder nicht vielmehr die Verhängung besonderer Maßnahmen gemäß §§ 1666. 1667 am Platze ist. Wenn z. B. in dem Falle des letzterwähnten Beispieles ohne Weiteres ersichtlich ist, daß der Mann seine Familie böslich verlassen hat, ohne für ihren Unterhalt zu sorgen, so wird es vielleicht geboten erscheinen, dem Vater gemäß § 1666 die Sorge für die Person und das Vermögen der Kinder, einschließlich der Nutznießung und Vertretung, zu entziehen.

II. Feststellung, daß das Ruhen der elterlichen Gewalt beendigt ist (§ 1677 Abs. 2).

Verfahren: §§ 43. 51 Abs. 2 F.G.G. Gerichtskosten § 91 Pr.G.K.G.

Durch diese Feststellung erlangt der Gewalthaber die Ausübung der e. G. wieder: § 1678.

Beispiel.

Der Schiffer Robert Krüger überreicht eine Bescheinigung der Strafanstalt Brandenburg, wonach er die ihm durch Urtheil des Schw.G. Potsdam vom 29. Januar 1900 auferlegte Strafe von vier Jahren Zuchthaus am 29. Januar 1904 verbüßt hat, und bittet, festzustellen, daß der Grund des Ruhens seiner e. G. nicht mehr besteht. Er überreicht zu diesem Zwecke eine standesamtliche Heirathsurkunde, wonach er am 15. März 1905 eine neue Ehe mit Anna geb. Grützner geschlossen hat, und eine Bescheinigung der Polizeiverwaltung Werder,

wonach er zur Zeit in Werder wohnt und seit seiner Verheirathung seine vier Kinder erster Ehe wieder zu sich genommen hat.

Das Vorm.Gericht erläßt — nach Anhörung des Vormundes — folgende

Verfügung:

Der Schiffer Robert Krüger hat ausweislich der von ihm vorgelegten Bescheinigungen die ihm durch Urtheil des Schw.G. zu Potsdam vom 29. Januar 1900 auferlegte Strafe verbüßt und, nachdem er sich am 15. März 1905 wieder verheirathet hat, seine vier Kinder erster Ehe zu sich genommen. Die in der Verhandlung vom 20. Februar 1900 enthaltene Feststellung, daß der Schiffer Robert Krüger an der Ausübung der e. G. über seine in der Verhandlung näher bezeichneten Kinder erster Ehe auf längere Zeit thatsächlich verhindert sei, trifft hiernach nicht mehr zu, und es wird festgestellt, daß der Grund des Ruhens seiner e. G. nicht mehr besteht.

Werder, den 16. April 1905.

Königl. Amtsgericht.
N. N.

Verfügung.

1. Ausfertigung vorstehender Feststellungsverfügung dem Schiffer Robert Krüger[6]) und dem Vormunde Walter Schmidt zuzustellen, Letzterem mit der Auflage, seine Bestallung zurückzureichen und über das von ihm verwaltete Vermögen Schlußrechnung zu legen.
2. Nach 14 Tagen.

Werder, den 16. April 1905.

III. Uebertragung der Vermögensverwaltung auf den Gewalthaber nach Aufhebung des Konkurses (§ 1647 Abs. 2).

Verfahren: §§ 43. 16. 20. F.G.G. Gerichtskosten: § 91 Pr.G.K.G.

Beispiel.

Das Amtsgericht zu Charlottenburg, Abtheilung für Konkurssachen, benachrichtigt die Abtheilung für Vorm.Sachen gemäß § 50 F.G.G.,

[6]) Mit der Bekanntmachung an den Vater wird die Feststellungsverfügung wirksam (§ 51 Abs. 2 F.G.G.). Die Zustellung empfiehlt sich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Anordnung.

daß über das Vermögen des Kaufmanns Robert Hirsch zu Charlottenburg, ... straße, am 5. Januar 1900 der Konkurs eröffnet worden ist und der Eröffnungsbeschluß die Rechtskraft erlangt hat. Das Vorm.Gericht ersucht, da hierdurch die Vermögensverwaltung des Vaters, also nur ein Theil der e. G. beendigt ist und daher die e. G. der Mutter nicht Platz greift (s. oben § 3), den G.W.R. um Benennung eines geeigneten Pflegers. Der Pfleger wird sodann zum Zwecke der Verwaltung des den Kindern des Gemeinschuldners gehörigen Vermögens bestellt und hat als solcher insbesondere die Nutzungen des Vermögens, da diese nicht zur Konkursmasse gehören (§ 1 Abs. 1 K.O.), dem Gemeinschuldner herauszugeben (§ 1656 Abs. 1). Nach der Aufhebung des Konkurses kann das Vorm.Gericht die Verwaltung dem Vater wieder übertragen, wobei insbesondere zu prüfen sein wird, ob die Anordnung dem Interesse der Kinder entspricht; die Anordnung kann auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Die Verfügung kann lauten:

Verfügung.

Der über das Vermögen des Kaufmanns Robert Hirsch von hier eröffnete Konkurs ist nach Abhaltung des Schlußtermins — (nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs) — durch Beschluß des Königl. Amtsgerichts zu Charlottenburg vom 8. April 1902 aufgehoben worden. Dem bisherigen Gemeinschuldner wird nach stattgehabter Sachuntersuchung, insbesondere nach Anhörung des den Kindern bestellten Pflegers die Verwaltung des seinen Kindern:

a) Emmy, geboren den 5. März 1890,
b) Betty, geboren den 7. April 1894,

gehörigen nichtfreien Vermögens gemäß § 1647 Abs. 2 B.G.B. wieder übertragen.

Charlottenburg, den 15. Juli 1902.

Königl. Amtsgericht.
N. N.

Verfügung.

1. Ausfertigung vorstehender Verfügung dem Kaufmann Robert Hirsch und dem Pfleger der Kinder zuzustellen, dem Pfleger mit der

Auflage, seine Bestallung zurückzureichen und binnen 14 Tagen Schlußrechnung zu legen[7]).

2. Nach 14 Tagen.

Charlottenburg, den 15. Juli 1902.

IV. Uebertragung der Vermögensverwaltung auf die Mutter nach Auflösung der Ehe (§ 1685 Abs. 2).

Verfahren: §§ 43. 16. 20 F.G.G. Gerichtskosten: § 94 Z. 4 Pr.G.K.G.

Beispiel.

In dem Falle des vorstehend unter I 2 gegebenen Beispiels hat die Frau gemäß § 1567 Abs. 2 Z. 2 gegen ihren Mann auf Scheidung der Ehe geklagt; die Ehe ist rechtskräftig geschieden. Das Landgericht II Berlin hat dem Vorm.Gerichte zu Köpenick von der rechtskräftigen Scheidung Mittheilung gemacht, und letzteres hat, da mit Auflösung der Ehe die e. G. der Mutter — bis auf die thatsächliche Sorge für die Person der Kinder (§§ 1635. 1698) — ihr Ende erreicht hat, den Kindern einen Vormund bestellt, demnächst aber, da die Mutter mit den Kindern nach Halle a. S. verzogen ist, die Vormundschaft an das Amtsgericht zu Halle a. S. abgegeben. Die Mutter beantragt bei dem Amtsgericht Halle a. S., ihr die Ausübung der e. G. zu übertragen und die öffentliche Zustellung der Uebertragungsverfügung zu bewilligen. Das Amtsgericht Halle erläßt nunmehr folgende

Verfügung.

Die Ehe des in unbekannter Abwesenheit lebenden Kaufmanns Richard Voß mit seiner jetzt in Halle a. S., ... straße wohnhaften Ehefrau Mathilde geb. Wentzel ist durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Landgerichts II zu Berlin vom 29. September 1904 geschieden worden. In dem Urtheil ist festgestellt, daß der Mann seine Frau böslich verlassen hat und sein Aufenthalt seit einer Reihe von Jahren unbekannt ist.

Durch Verfügung vom 17. Juli 1900 hat das Königl. Amtsgericht zu Köpenick bereits gemäß § 1677 Abs. 1 B.G.B. festgestellt,

---

[7]) Gegen die Verfügung steht dem Pfleger im Interesse der Kinder die Beschwerde offen (§ 20 F.G.G.).



daß der Kaufmann Richard Voß auf längere Zeit an der Ausübung der e. G. über seine Kinder

a) Elly, geboren den 3. Juli 1895,
b) Margarethe, geboren den 5. August 1897,

thatsächlich verhindert ist.

Seit Wirksamkeit dieser Verfügung ruht die e. G. des Vaters, und nach Lage der Sache besteht keine Aussicht, daß der Grund des Ruhens wegfallen werde. Der geschiedenen Frau Kaufmann Voß, Mathilde geb. Wentzel hierselbst wird daher auf ihren Antrag die Ausübung der e. G. hiermit gemäß § 1685 Abs. 2 B.G.B. übertragen und die öffentliche Zustellung dieser Verfügung bewilligt.

Halle a. S., den 5. Januar 1905.

Königl. Amtsgericht.
N. N.

Verfügung.

1. Ausfertigung vorstehender Verfügung der geschiedenen Frau Kaufmann Voß, Mathilde geb. Wentzel hierselbst und dem Vormunde ihrer Kinder zuzustellen, Letzterem mit der Auflage, seine Bestallung zurückzureichen und binnen 14 Tagen Schlußrechnung zu legen.

2. HE. Gerichtsschreiber zur Besorgung der öffentlichen Zustellung gemäß § 16 F.G.G., § 204 Abs. 2 Satz 1 C.P.O.

3. Nach 3 Wochen mit Zust.Urk. und dem betreffs der Anheftung und Abnahme gehörig bescheinigten Aushang.

Halle, den 5. Januar 1905.

V. In zwei Fällen sind an die dem Vorm.Gerichte gegenüber abzugebende Erklärung Rechtswirkungen geknüpft.

1. **Der Verzicht der Gewalthabers auf die elterliche Nutznießung** erfolgt durch Abgabe einer hierauf gerichteten Erklärung in öffentlich beglaubigter Form (§ 1662), also schriftlich unter Beglaubigung der Unterschrift durch Gericht oder Notar (§ 129 B.G.B., § 167 F.G.G.). Das Gericht hat hierauf nichts zu veranlassen, da durch den Verzicht auf die Nutznießung das Recht und die Pflicht der Vermögensverwaltung nicht berührt wird.

2. **Die Wiedererlangung der e. G. durch einen für todt Erklärten** erfolgt durch Abgabe einer hierauf

gerichteten Willenserklärung, für welche eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben ist (§ 1679 Abs. 2). Bestand bisher die e. G. der Mutter, so wird im Allgemeinen nichts Weiteres zu veranlassen sein; andernfalls ist der Vormund aufzufordern, Schlußrechnung zu legen und seine Bestallung zurückzureichen.

Zweiter Titel.

§ 11. Regelung der Vertretung des Kindes unter besonderen Verhältnissen.

I. Anordnung der erforderlichen Maßregeln, wenn die Eltern verhindert sind, die e. G. auszuüben. (§ 1665).

Verfahren: §§ 43. 44 F.G.G. (zuständig auch das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt, Mittheilung an das zuständige Gericht). Gerichtskosten: § 91 Pr.G.K.G.

Vgl. § 57 C.P.O. und wegen Bestellung eines Nachlaßpflegers durch das Nachlaßgericht §§ 1960. 1961 B.G.B., §§ 74. 75 F.G.G. Wegen der Ausländer Art. 23 Abs. 2 E.G.B.G.B. und wegen bevormundeter Mündel § 1846 und unten § 53.

Das Einschreiten des Vorm.Gerichts kann z. B. nothwendig werden bei einer plötzlichen Erkrankung des Kindes oder der Eltern auf einer Reise, bei einem Aufenthalt des Kindes an einem fremden Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehilfen, Studirende, Schüler oder Lehrlinge, Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen (§ 20 C.P.O.). Die Hauptmaßregel ist die Bestellung eines Pflegers (§ 1909).

II. Anordnung der Vertretung des Kindes, wenn der Gewalthaber von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist (§ 1630 Abs. 2 Satz 1).

§§ 181. 1795 B.G.B., Zuständigkeit § 43 F.G.G.

Wenn und soweit der Gewalthaber zur Vertretung des Kindes bei einem Rechtsgeschäfte nicht berechtigt ist, hat das Vorm.Gericht dem Kinde zur Vornahme des Rechtsgeschäfts einen

Vertreter zu bestellen (§§ 1628. 1630 Abs. 2 Satz 1). Der Gewalthaber kann das Kind nicht vertreten:

1. bei einem Rechtsgeschäft oder bei einem Rechtsstreit zwischen dem Kinde einerseits und andererseits:

a) dem Gewalthaber selbst, mag er in eigenem Namen oder als Vertreter eines Dritten handeln (§ 181);

b) dem Ehegatten des Gewalthabers oder einem seiner Verwandten in auf- oder absteigender Linie (§ 1795 Abs. 1 Z. 1 und 3, § 1630 Abs. 2 Satz 1).

Hiernach braucht, wenn zwei Kinder ein Rechtsgeschäft mit einander schließen oder einen Rechtsstreit mit einander führen, nicht nothwendig jedem Kinde ein Pfleger bestellt zu werden; vielmehr kann der Gewalthaber, wenn sonst keine widerstreitenden Interessen vorliegen, das eine Kind vertreten. Wenn z. B. ein Kind unter Mitnahme von Sachen eines anderen Kindes sich heimlich entfernt hat, so kann bei der Klage auf Herausgabe der Sachen der Vater das benachtheiligte Kind vertreten, während dem anderen erforderlichen Falls ein Pfleger zu bestellen ist. Hat der Vater Vermögen des verklagten Kindes, z. B. ein Sparkassenbuch, in Verwahrung, so kann er wegen der dem benachtheiligten Kinde zustehenden Ersatzansprüche nicht ohne Weiteres das verwahrte Vermögen angreifen; vielmehr bedürfte es hierzu der Bewilligung des Pflegers oder der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des zum Schadensersatze verurtheilten Kindes.

Besteht das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit, so bedarf es überhaupt keiner Bestellung eines Pflegers (§§ 181. 1795 Z. 1). So kann der Gewalthaber wegen seiner Aufwendungen (§ 1648) oder wegen der ihm nach § 1660 zustehenden Ansprüche sich unmittelbar aus dem Kindesvermögen befriedigen, wie er umgekehrt das Kind wegen der diesem nach §§ 1653. 1654 zustehenden Ersatzansprüche unmittelbar schadlos halten kann.

2. bei einem Rechtsgeschäft oder einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit, welche die Uebertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Kindes gegen den Gewalthaber oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstande hat oder die Verpflichtung des Kindes zu einer solchen Uebertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet (§ 1795 Z. 2 u. 3, § 1630 Abs. 2 Satz 1).

Beispiel.

Dem Gewalthaber ist bei der Auseinandersetzung mit dem Kinde das von seiner verstorbenen Frau herstammende Vermögen übereignet worden (§ 1669), wogegen er sich verpflichtet hat, das für das Kind ermittelte Muttererbe bei dessen Großjährigkeit zu zahlen und bis dahin durch Eintragung auf seinem Grundstück oder einem der Grundstücke sicherzustellen. Will der Gewalthaber etwa vorzeitig die Hypothek auszahlen, oder handelt es sich um die Entpfändung eines Trennstücks, so ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen ein Pfleger zu bestellen. Einer Genehmigung des Vorm.Gerichts zu diesen Maßnahmen bedarf es nicht (§ 1643 in Verbindung mit § 1822 Z. 13); ebensowenig hat der Pfleger den Fortbestand der Sicherheit zu überwachen, doch wird er sich mit den ihm angesonnenen Maßnahmen nur dann einverstanden erklären können, wenn er sie im Interesse des Kindes für vortheilhaft erachtet.

Eine von dem Gewalthaber trotz mangelnder Vertretungsbefugniß vorgenommene Rechtshandlung ist nicht schlechthin nichtig, kann vielmehr durch den Pfleger nachträglich genehmigt werden (Prot. 4, 756).

Wegen bevormundeter Mündel s. § 1795 und unten § 53.

III. Entziehung der Vertretung (§ 1630 Abs. 2 Satz 2, § 1796).

Verfahren: §§ 43. 20 F.G.G.

Die Entziehung der Vertretung kann sich immer nur auf eine einzelne Angelegenheit (z. B. die Führung eines Rechtsstreits) oder auf einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten (z. B. die religiöse oder sonstige Erziehung des Kindes) erstrecken (§ 1796 Abs. 1). Vorausgesetzt ist dabei, daß an sich die Vertretung des Kindes durch den Gewalthaber nicht ausgeschlossen ist, daß aber aus besonderen Gründen das Interesse des Kindes zu dem Interesse des Gewalthabers, eines von diesem vertretenen Dritten, seines Ehegatten oder eines seiner Verwandten in auf- oder absteigender Linie in erheblichem Gegensatze steht (§ 1796 Abs. 2). Ein Hauptanwendungsfall liegt vor, wenn wegen einer Schuld des Vaters Kindesvermögen gepfändet ist und es sich um die Erhebung der Widerspruchsklage aus § 771 C.P.O.

handelt, da in diesem Falle der Vater an sich von der Vertretung des Kindes nicht ausgeschlossen ist, sein Interesse aber zu dem des Kindes insofern im Gegensatze steht, als durch den Versteigerungserlös seine Schuld ganz oder theilweise getilgt werden würde. In Betracht kommt auch der Fall des § 1635 Abs. 2, wonach das Recht des Vaters zur Vertretung des Kindes dadurch an sich nicht berührt wird, daß die Sorge für die Person des Kindes der geschiedenen Frau zusteht. Befindet sich in diesem Falle das Kind bei der Mutter, und weigert sich z. B. der Vater, wegen Beleidigung des Kindes einen Strafantrag zu stellen, so wird dem Vater die Vertretung des Kindes zu entziehen und sodann zum Zwecke der Stellung des Strafantrages ein Pfleger zu bestellen sein.

Die Entziehung der Vertretung kann aber auch ohne Anordnung einer Pflegschaft erfolgen, um gewisse Rechtshandlungen des Gewalthabers für die Zukunft zu verhindern (Mot. 4, 1092). So kann dem Vater allgemein die Vertretung des Kindes bei Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft entzogen werden, falls das Kind Aktionär, der Vater Mitglied des Vorstandes ist. In den vorausgesetzten Fällen handelt es sich aber immer nur um die Entziehung der Vertretung des Kindes, nicht um Entziehung der Sorge für das Kind; doch geht, soweit die Vertretung reicht, auch die Sorge auf den bestellten Pfleger über (§ 1628). Zu beachten ist ferner, daß die Entziehung der Vertretung selbst gegen den Willen des Gewalthabers erfolgen kann, und daß in diesem Falle die Entziehungsverfügung der Bestellung des Pflegers vorangehen muß, da erst durch diese Entziehung die Verhinderung des Gewalthabers (§ 1909 Abs. 1) eintritt.

Eine von dem Gewalthaber trotz Entziehung der Vertretung vorgenommene Rechtshandlung ist nicht schlechthin nichtig, kann vielmehr durch den Pfleger nachträglich genehmigt werden (Prot. 4, 756).

Wegen bevormundeter Mündel s. § 1796 und unten § 53.

IV. Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten des Gewalthabers und des Pflegers (§ 1629).

Verfahren; §§ 43. 53. 58 Abs. 2 § 60 Z. 6 F.G.G. Gerichtskosten: § 91 Pr.G.K.G.

Meinungsverschiedenheiten der Eltern entscheidet der Gewalthaber selbstständig (§ 1634 Satz 2). Soweit ein Pfleger bestellt ist, entscheidet er allein im Umfange seiner Vertretungsbefugniß (§ 1628). Steht ihm aber nur die Sorge für das Vermögen zu, während dem Gewalthaber die Sorge für die Person verblieben ist — oder umgekehrt —, und handelt es sich um eine Handlung, die sowohl die Person als das Vermögen des Kindes betrifft, so wird die verweigerte Zustimmung des einen oder anderen Theils durch das Vorm.Gericht ersetzt (§ 53 F.G.G.), nicht aber darf ihnen das Vorm.Gericht eine neue eigene Meinung aufzwingen (Mot. 4, 1094). Vergl. auch § 1798.

Beispiel.

Ueber das Vermögen des Vaters ist das Konkursverfahren eröffnet; zur Verwaltung des Kindesvermögens ist ein Pfleger bestellt.

Das Kind ist lungenkrank, der Arzt hat eine Reise nach dem Süden verordnet; der Pfleger verweigert die zur Reise erforderlichen Mittel. Beide Theile wenden sich an das Vorm.Gericht. Das Gericht wird in diesem Falle beide Theile zur eingehenden Darlegung ihrer Gründe veranlassen, ein ärztliches Zeugniß erfordern und die vorhandenen Mittel in Betracht ziehen, wobei auch die Inanspruchnahme des Stammvermögens nicht ausgeschlossen ist. Nach Prüfung des gesammten Sachverhalts hat das Gerichts sich der Meinung des Vaters oder des Pflegers anzuschließen, nicht aber darf es z. B. die Reise in einen näheren Badeort vorschreiben. Die Entscheidung des Vorm.Gerichts unterliegt der sofortigen Beschwerde, ist daher beiden Theilen zuzustellen und tritt regelmäßig erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit (§§ 53. 58 Abs. 2, § 60 Z. 6 F.G.G.).

Eine Zwangsvollstreckung aus der Entscheidung des Vorm.Gerichts findet nicht statt; der Pfleger kann im Aufsichtswege zur Herausgabe der erforderlichen Mittel angehalten werden. Steht dem Vater die Sorge für das Vermögen zu, und verweigert er trotz der Entscheidung des Vorm.Gerichts die Mittel, so muß er im Wege der Klage oder

des Arrestes zur Erfüllung seiner Verpflichtungen angehalten werden. Das Vorm.Gericht kann ihn durch Ordnungsstrafen zur Befolgung seiner Anordnungen nicht anhalten (Art. 15 Pr.F.G.G.).

Dritter Titel.

§ 12. Die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts bei der Sorge für die Person des Kindes im Allgemeinen.

I. Unterstützung der Eltern auf ihren Antrag durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel gegen das Kind (§ 1631 Abs. 2 Satz 2).

Verfahren: §§ 43. 20. 59. 57 Z. 9 F.G.G. (auch Beschwerderecht des Kindes). Gerichtskosten: § 91 Pr.G.K.G.

In Betracht kommen Ermahnungen des Kindes vor Gericht, Verhandlungen mit den Erziehern, Lehrern, Geistlichen, äußersten Falls Unterbringung des Kindes in einer anderen Familie oder in einer Besserungsanstalt auf Antrag oder mit Bewilligung des Gewalthabers (Mot. 4, 752). Knitschky S. 150 hält auch eine Züchtigung durch einen Unterbeamten für zulässig, z. B. einem halberwachsenen Jungen gegenüber, zu dessen Ueberwältigung die Kräfte der Mutter nicht mehr ausreichen, doch dürfte diese Meinung mindestens erheblichen Bedenken unterliegen.

II. Regelung der Sorge für die Person des Kindes nach Scheidung der Ehe abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen (§ 1635).

Verfahren: §§ 43. 20. 59. 57 Z. 9 F.G.G. Gerichtskosten: § 91 Pr.G.K.G.

Es handelt sich hierbei nicht um Regelung der persönlichen Rechtsbeziehungen der Eheleute zu einander, sondern um eine das Elternrecht betreffende Maßregel; daher greift wegen der Zuständigkeit nicht § 45, sondern § 43 F.G.G. Platz. Auch im Falle des § 1636 wird für die Zuständigkeit § 43 F.G.G. als maßgeblich zu erachten sein, obwohl es sich hierbei nicht um eine Maßregel im Interesse des Kindes, sondern zu Gunsten des von der Sorge für die Person des Kindes ausgeschlossenen Eltern-

theils handelt. Das Vorm.Gericht erhält von der Rechtskraft des Scheidungsurtheils durch das Prozeßgericht Nachricht (§ 630 C.P.O.) und kann daher von Amtswegen mit den Betheiligten in eine Erörterung der Verhältnisse eintreten.

Beispiel.

Die Ehe ist wegen Ehebruchs der Mutter geschieden; die Sorge für die Person der Kinder und damit auch die Bestimmung ihres Aufenthalts (§ 1631) steht daher dem Vater zu. Die jüngste Tochter ist erst Ein Jahr alt und bedarf der Pflege der Mutter, da der Vater allein steht und Tags über auf Arbeit ist. Die Mutter beantragt daher, ihr bis auf Weiteres die Sorge für die Person des Kindes zu übertragen. In diesem Falle wird das Vorm.Gericht nach Anhörung des Vaters (§ 1673 Abs. 1) und das G.W.R. die beantragte Anordnung zu Gunsten der Mutter treffen, wenn es sich überzeugt, daß die Uebertragung der Sorge auf die Mutter im Interesse des Kindes geboten ist; es kann aber die Anordnung wieder aufheben, wenn sie nicht mehr erforderlich, wenn insbesondere das Kind so weit herangewachsen ist, daß es auch fernerhin bei dem Vater verbleiben kann. Der § 1635 giebt aber dem Vorm.Gericht nur das Recht, die Sorge für die Person des Kindes im Verhältniß der Eltern zu einander zu regeln, nicht aber das Recht, die Sorge für die Person einem zu bestellenden Pfleger zu übertragen. Eine solche Maßregel ist nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig (Knitschky S. 155).

Für den Fall, daß die Eltern thatsächlich getrennt leben, hat das Gesetz keine besonderen Vorschriften getroffen; es bewendet daher bei den allgemeinen Vorschriften (§§ 1634. 1666). Im Falle des § 1636 Satz 2 kann die Regelung des Verkehrs darin bestehen, daß das Gericht den Ort, die Zeit und die Dauer der Zusammenkünfte näher bestimmt und anordnet, ob bei der Begegnung der andere Ehegatte oder eine Aufsichtsperson zugegen sein soll, doch darf durch die Anordnung das Aufsichts- und Erziehungsrecht des anderen Theils keine wesentliche Beeinträchtigung erleiden (Joh. 2, 64), und die Anordnung muß ausführbar und erzwingbar sein (Joh. 8, 45). Das Vorm.Gericht kann den widerstrebenden Ehegatten durch Ordnungsstrafen zur Befolgung seiner Anordnungen anhalten (Art. 15 Pr.F.G.G.); auch ist dem Ehegatten, welchem das Kind widerrechtlich vorenthalten wird, auf Grund der vormundschaftsgerichtlichen Anordnung ein Klagerecht

zuzugestehen, allerdings nicht auf Grund des § 1632, da ihm nicht die Sorge für die Person des Kindes zusteht. Die Vorschrift des § 1636 wird übrigens auch auf Fälle entsprechende Anwendung finden, in welchen, abgesehen von dem Falle des § 1635, dem Ehegatten die Sorge für die Person nicht zusteht, z. B. wenn die e. G. verwirkt ist (§ 1680) oder wegen Geschäftsunfähigkeit ruht (§ 1676 Abs. 1), Knitschky S. 159. Dagegen kann im Falle der §§ 1701. 1704 dem Vater, welchem bei der Eheschließung die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe bekannt war, ebensowenig wie dem Vater eines unehelichen Kindes der Zutritt zu dem Kinde zugestanden werden (Joh. 3, 73. 5, 84).

§ 13. Maßregeln bei Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes (§ 1666 Abs. 1).

Verfahren: §§ 43. 20 F.G.G. Gerichtskosten: § 94 Z. 6 Pr.G.K.G.

Die Auswahl der Maßregeln steht dem Vorm.Gericht frei und kann sich auf das Gebiet sowohl der persönlichen Fürsorge als auch der Vermögensverwaltung erstrecken; nicht aber darf dem Gewalthaber die Nutznießung entzogen worden, was nur im Falle des § 1666 Abs. 2 zulässig ist[1]).

Eine Gefährdung liegt vor, wenn

1. der Gewalthaber das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht oder das Kind vernachlässigt. Hierher gehören insbesondere Mißhandlungen des Kindes, Verleitung zum Bösen, Bestimmung zu einem den Neigungen, Fähigkeiten oder Verhältnissen nicht entsprechenden Berufe, Vernachlässigung der Ernährung und Pflege, mangelnde Beaufsichtigung, sodaß das Kind eine strafbare Handlung begeht (Mot. 4, 807); dagegen greifen, wenn das Kind ohne Verschulden der Eltern eine strafbare Handlung begeht, nicht die

[1]) Dies ergiebt sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, insbesondere § 1546 des Entw. I und Prot. 4, 627, obwohl die Fassung des Gesetzes zu Zweifeln Anlaß giebt; insbesondere könnte aus der Fassung des Abs. 2 des § 1666 gefolgert werden, daß im Falle des Abs. 1 die Entziehung der Vermögensverwaltung nicht zulässig sei, was aber nicht beabsichtigt ist.

Voraussetzungen des § 1666 B.G.B., sondern des Art. 135 E.G.B.G.B. (Zwangserziehung) Platz. S. unten § 100;

2. der Gewalthaber sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, auch wenn das Verhalten sich nicht unmittelbar gegen die Kinder richtet. Die Begehung einer strafbaren Handlung, wegen deren auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, braucht nicht schlechthin ein ehrloses oder unsittliches Verhalten in sich zu schließen; ob dies der Fall, ist Thatfrage.

Das Vorm.Gericht wird zum Einschreiten in der Regel durch eine Anzeige des G.W.R. oder von Verwandten oder Nachbarn des Kindes veranlaßt werden. Zur Feststellung des Sachverhalts können Zeugen eidlich vernommen werden (§ 15 F.G.G.); die Anhörung des in der e. G. zu beschränkenden Elterntheils hat, soweit thunlich, zu erfolgen (§ 1673 Abs. 1); Verwandte, insbesondere der andere Elterntheil oder Verschwägerte des Kindes sollen gehört werden, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann (§ 1673 Abs. 2).

Zu beachten ist, daß, wenn gemäß § 1666 Abs. 1 eine theilweise Entziehung der e. G. des Vaters stattfindet, die e. G. der Mutter nicht Platz greift (oben § 3), sodaß eintretendenfalls dem Kinde ein Pfleger zu bestellen ist (vgl. aber § 1698). Die Wahl der Mittel richtet sich nach dem Bedürfnisse; das mildeste Mittel wird eine Verwarnung, das schärfste die Entziehung der Sorge für die Person und das Vermögen oder die auf Kosten des Elterntheils erfolgende Unterbringung des Kindes in einer anderen Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt sein. Auch kann die freiwillige Liebesthätigkeit, wie sie sich durch Gründung von Erziehungsanstalten für verwaiste, verlassene oder verwahrloste Kinder oder von Erziehungsvereinen entwickelt hat, in weiterem Umfang als bisher in Anspruch genommen werden.

Eine solche Unterbringung darf jedoch gegen den Willen des Gewalthabers (abgesehen von dem Falle der Zwangserziehung) nur unter den vorstehend angegebenen Voraussetzungen erfolgen, selbst dann, wenn das Kind unter Vormundschaft steht, was z. B. eintreten kann, wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit des Vaters geschieden ist (§ 1676 Abs. 1), es müßte denn sein, daß dem Elterntheil — in dem vorerwähnten Beispiel also der

Mutter — neben dem Vormunde nicht einmal die Sorge für die Person des Kindes zusteht (§ 1838, vergl. § 1698), sei es, weil ihm diese Sorge entzogen ist oder er sie verwirkt hat. Das Vorm.Gericht kann den betheiligten Elterntheil zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten und, wenn es sich z. B. um die Ueberführung des Kindes in eine Erziehungsanstalt handelt, gegenüber dem widerstrebenden Elterntheile Gewalt gebrauchen lassen, wobei der Vollstreckungsbeamte die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane in Anspruch nehmen kann (Art. 15. 17 Pr.F.G.G.; § 93 der Gschanw. für die Gvz. vom 1. Dezember 1899 (J.M.Bl. S. 680).

Muster einer Anordnung des Vormundschaftsgerichts.

Beschluß.

Der G.W.R. hat bei dem Vorm.Gericht Anzeige gemacht, daß der fünfjährige Sohn des Maurers Friedrich Haseloff hier verwahrlose, da seine Eltern die Erziehung des Kindes vernachlässigen und die Mutter das Kind mißhandele (§ 1675). Das Vorm.Gericht hat demgemäß die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittelungen veranstaltet (§ 12 F.G.G.) und den Arbeitsmann August Müller, die verehelichte Maurer Kuntze und die Wittwe Schmidt als Zeugen vernommen (§ 15 F.G.G.). Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der Maurer Haseloff während der ganzen Woche außerhalb auf Arbeit ist und nur des Sonntags heimkehrt und daß die Mutter das Kind unzureichend ernährt und gröblich mißhandelt. Der Zeuge Müller hat wiederholt gesehen, daß das Kind am Körper von Schlägen braun und blau gewesen ist, und die Zeuginnen Kuntze und Schmidt bekunden, daß die Mutter am 5. September 1900 in ihrer Wohnung derart gegen das Kind gelärmt und es geschlagen hat, daß die ganze Nachbarschaft zusammengelaufen ist und ihrer Empörung über den Vorfall Ausdruck gegeben hat. Eine Anhörung des Vaters ist unthunlich gewesen, da er sich fortgesetzt außerhalb auf Arbeit aufhält, dagegen ist die Mutter gemäß § 1673 Abs. 1 B.G.B. gehört worden. Sie giebt zwar zu, das Kind geschlagen zu haben, bestreitet aber, dem Kinde erhebliche Verletzungen zugefügt zu haben, und will zu ihrem Verhalten durch die Unreinlichkeit und Widerspenstigkeit des Kindes veranlaßt sein. Sie weigert sich entschieden, das Kind herauszugeben, falls es etwa ihrer Erziehung entzogen werden sollte. Das Vorm.Gericht erachtet die

Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 B.G.B. als gegeben; insbesondere hat die Mutter nach Bekundung der Zeugen das ihr durch § 1631 Abs. 2 B.G.B. gewährleistete Recht zur Anwendung angemessener Zuchtmittel gegen das Kind bei Weitem überschritten. Da ferner der Vater in Folge seines Berufs seinen Erziehungspflichten nicht nachkommen kann, so erscheint es zur Abwendung der dem leiblichen und geistigen Wohle des Kindes drohenden Gefahren erforderlich, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht wird (§ 1666 Satz 2). Da indessen die Mittel nicht vorhanden sind, um die Unterbringung des Kindes in einer derartigen Anstalt zu bewirken[1]), so muß sich die Anordnung darauf beschränken, die Unterbringung des Kindes in einer geeigneten Familie vorzusehen. Der G.W.R. hat zu diesem Zwecke den Arbeiter Wilhelm Schmidt in Vorschlag gebracht, und da dieser die Verpflegung gegen einen monatlichen Kostenbeitrag von 9 Mark übernommen hat, so erscheint die Unterbringung des Kindes auch mit Rücksicht auf das Einkommen des Vaters durchführbar. Der Bruder des Vaters, dessen Anhörung gemäß § 1673 Abs. 2 B.G.B. erfolgt ist, hat sich für die in Aussicht genommene Maßregel ausgesprochen. Demgemäß wird hiermit angeordnet:

Das Kind der Maurer Friedrich Haseloff'schen Eheleute hier, Vornamens Franz, ist bis auf Weiteres bei dem Arbeiter Wilhelm Schmidt hier unterzubringen.

Werder, den 16. Oktober 1900.

Königl. Amtsgericht.
N. N.

Verfügung.

1. Ausfertigung vorstehender Verfügung den Maurer Haseloff'schen Eheleuten zuzustellen (§ 16 F.G.G.).

2. Aufforderung an den Gvz. N. N., den Franz Haseloff von seinen Eltern abzuholen und dem Arbeiter Wilhelm Schmidt zuzuführen[2])

---

[1]) An dem Kostenpunkte wird meist die Durchführung der Maßregel scheitern. Vergl. aber nunmehr unten § 100 (Zwangserziehung).

[2] Diese Maßregel erscheint mit Rücksicht auf die Herausgabeweigerung der Mutter geboten. Vergl. § 93 der Gschanw. für die Gvz. vom 1. Dezember 1899 (J.M.Bl. S. 680) und Pr.F.G.G. Art. 17. Die Verfügung an den Gerichtsvollzieher wird von dem Gerichtsschreiber besonders zu entwerfen (expediren) sein.

Der Gvz. N. N. wird ermächtigt und angewiesen, nöthigenfalls Gewalt anzuwenden.

3. Nach 1 Woche mit Zustellungsurkunde zu 1 und Bericht zu 2.

Dem Kinde wird ferner zur Wahrnehmung seiner Rechte und zur gerichtlichen Geltendmachung des Rechts auf die Unterhaltsbeiträge ein Pfleger zu bestellen sein (§ 1909 Abs. 1).

§ 14. Die religiöse Erziehung der Kinder.

1. Zufolge Art. 134 E.G.B.G.B. sind die landesgesetzlichen Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder unberührt geblieben.

2. Demgemäß bestimmen die §§ 77. 78. 81—84. 642 II 2 A.L.R. (aufrecht erhalten durch Art. 89 Pr.A.G.B. zum B.G.):

§ 77.

Zu Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften kann keiner der Eltern den Anderen, auch nicht durch Verträge, verpflichten.

§ 78.

Solange jedoch die Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen.

§ 81.

Auf eine in der letzten Krankheit erst erfolgte Religionsveränderung wird dabei keine Rücksicht genommen.

§ 82.

Hat aber der verstorbene Ehegatte ein zu seinem Geschlechte gehöriges Kind wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode in dem Glaubensbekenntnisse des anderen Ehegatten unterrichten lassen, so muß dieser Unterricht in eben der Art auch nach seinem Tode bis zum vollendeten 14. Jahre des Kindes fortgesetzt werden.

§ 83.

Vor zurückgelegtem 14. Jahre darf keine Religionsgesellschaft ein Kind zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer anderen

Religion, als wozu dasselbe nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gehört, selbst nicht mit Einwilligung der Eltern, seines Geschlechts zulassen.

§ 84.

Nach zurückgelegtem 14. Jahre hingegen steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen.

§ 642.

Uneheliche Kinder werden bis zum geendigten 14. Jahre in dem Glaubensbekenntniß der Mutter erzogen.

Ferner bestimmt die Deklaration vom 21. November 1803 wegen des den Kindern aus Ehen zwischen Personen von verschiedenem Glaubensbekenntniß zu ertheilenden Religionsunterrichts (N.C.C. XI S. 1931):

„S. K. Maj. ꝛc. haben in Erwägung gezogen, daß die Vorschrift des A.L.R. II 2 § 76, nach welcher bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter bis nach zurückgelegtem 14. Jahr unterrichtet werden sollen, nur dazu diene, den Religionsunterschied in den Familien zu verewigen und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheil Derselben untergraben.

„Höchstdieselben setzen daher hierdurch allgemein fest, daß eheliche Kinder jedes Mal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den anderen durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei der Bestimmung des § 78 a. a. O. des A.L.R., nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, solange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind."

Vorstehende Deklaration ist durch Allerh. Kab.O. vom 17. August 1825 (G.S.S. 221) auf Rheinland und Westfalen ausgedehnt.

Zur Auslegung ist eine Reihe Entscheidungen des Kammergerichts ergangen, welche im Wesentlichen folgende Grundsätze enthalten: Der durch die Deklaration vom 21. November 1803

aufrecht erhaltene § 78 II 2 A.L.R. ordnet nur das Verhältniß bis zum Tode des Vaters. Stirbt dieser, bevor die Kinder das Alter erreicht haben, in welchem ihnen Religionsunterricht ertheilt wird, so tritt wieder die Deklaration vom 21. November 1803 in Kraft, auch wenn der Vater vor seinem Tode ausdrücklich oder stillschweigend einen abweichenden Willen erklärt hat. Nur wenn der Vater ein Kind wenigstens während des ganzen letzten Jahres vor seinem Tode in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter hat unterrichten lassen, ist dieser Unterricht in derselben Art auch nach seinem Tode bis zum vollendeten 14. Lebensjahre des Kindes fortzusetzen (Joh. 5, 65. 6, 53). Diese Grundsätze kommen selbst dann zur Anwendung, wenn dadurch Zustände geschaffen werden, welchen durch Erlaß der Deklaration geradezu vorgebeugt werden sollte, wenn z. B. hiernach ein Kind in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters erzogen werden müßte, während alle übrigen Familienmitglieder sich zu einem anderen Glauben bekennen (Joh. 9, 44 gegen 7, 40). Die Thatsache, daß der Vater einen Sohn während des ganzen letzten Jahres vor seinem Tode in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter hat unterrichten lassen, hat keinen Einfluß auf die Frage, in welchem Glaubensbekenntnisse die jüngeren Geschwister zu unterrichten sind (Joh. 4, 78).

Die Einigung der Eltern (§ 78 II 2 A.L.R.) bedarf keiner ausdrücklichen Erklärung, kann sich vielmehr auch durch konkludente Handlungen vollziehen. Ist sie aber vorhanden, so greift sie auch Platz, wenn die Eltern geschieden sind und der Vater die e. G. verloren hat und in unbekannter Abwesenheit lebt (Joh. 10. 77).

Die religiöse Erziehung der Kinder in einer bestimmten Konfession bedingt nicht den gänzlichen Ausschluß aus Schulen anderer Konfessionen, sondern nur die Ertheilung des Religionsunterrichts in jenem Glaubensbekenntnisse (Joh. 5, 56). Der den Kindern nach dem Gesetz zu ertheilende Religionsunterricht muß aber ein ausschließlicher sein (Joh. 17, 37).

Ein uneheliches Kind ist in diejenige Religionsgemeinschaft aufzunehmen, welcher die Mutter bei seiner Geburt bezw. bei seiner Aufnahme in die religiöse Gemeinschaft angehörte. Ein späterer Glaubenswechsel der Mutter zieht aber ohne Weiteres einen Glaubenswechsel auch des Kindes nach sich (Joh. 10, 71 gegen Joh. 4, 79).

Vierter Titel.

Die Mitwirkung des Vorm.Gerichts bei der Sorge für den Unterhalt des Kindes.

§ 15. Die Unterhaltspflicht im Allgemeinen.

1. Nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ **1601** ff. setzt die Unterhaltspflicht die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten und die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten voraus. Bedürftig ist, wer außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, und leistungsunfähig, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen[1]) außer Stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren (§ **1602** Abs. 1. § **1603** Abs. 1). Diese Regel erleidet jedoch hinsichtlich der unverheiratheten Hauskinder in beiden Beziehungen Ausnahmen.

2. Der Unterhaltsanspruch der unverheiratheten Hauskinder gegen ihre Eltern setzt ihre Bedürftigkeit nicht voraus; sie können, auch wenn sie eigenes — freies oder nichtfreies — Vermögen haben, Unterhalt beanspruchen (§ **1602** Abs. 2).

Die Unterhaltspflicht der Eltern geht über ihre Leistungsfähigkeit insofern hinaus, als sie alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden verpflichtet sind (§ **1603** Abs. 2).

3. Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

a) Auch bei Leistungsfähigkeit der Eltern sind die Einkünfte, insbesondere die Nutzungen des Kindesvermögens, sowie die Erträge der von den Kindern verrichteten Arbeiten, insbesondere im Falle des § **113**, an erster Stelle zu ihrem (der Kinder) Unterhalte zu verwenden (§ **1602** Abs. 2). Die häuslichen Dienste (§ **1617**) rechnen nicht hierher.

b) Im Falle ihrer Leistungsunfähigkeit sind die Eltern berechtigt, zum Unterhalt eines Kindes, welches eigenes Vermögen besitzt, auch dessen Stammvermögen anzugreifen (§ **1603** Abs. 2).

c) Falls der Unterhalt in der vorstehend angegebenen Weise nicht bestritten werden kann, sind die leistungsunfähigen Eltern

[1]) Wozu aber nicht die aus einem Schenkungsversprechen (§ 519) gehören.

berechtigt, die Kinder an die Großeltern der Kinder und die weiteren Verwandten in aufsteigender Linie zu verweisen, dergestalt jedoch, daß der nähere Verwandte den entfernteren ausschließt und gleich nahe zu gleichen Theilen einzustehen haben. Wenn also z. B. nur noch beide Großväter und die Großmutter mütterlicherseits vorhanden sind, haftet jeder Großelterntheil für den Unterhalt des Kindes zu einem Drittel (§ 1603 Abs. 2. § 1606 Abs. 2).

Die Großeltern ihrerseits haben einen Erstattungsanspruch gegen den verpflichteten, aber leistungsunfähigen Elterntheil nur nach allgemeinen Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag oder der ungerechtfertigten Bereicherung (Prot. 4, 490), vergl. aber §§ 685. 687 Abs. 1 [2]). Nur in dem Falle des § 1607 Abs. 2, wenn die Rechtsverfolgung des Kindes gegen den an sich verpflichteten Elterntheil im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist, geht der Anspruch des Kindes kraft Gesetzes auf den Verwandten über, welcher den Unterhalt gewährt hat.

4. Von den Eltern haftet der Vater an erster Stelle und allein für den Unterhalt der Kinder, auch wenn die Ehe geschieden ist [3]). Die Mutter haftet (§ 1606 Abs. 2 Satz 2):

a) wenn der Vater leistungsunfähig ist;

b) wenn ihr die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zusteht, insbesondere wenn nach Auflösung der Ehe ihr die Ausübung der e. G. übertragen ist oder ihr Mann die e. G. verwirkt hat (§ 1685 Abs. 2. § 1684 Z. 2).

5. Ist außer Eltern und unverheiratheten Kindern noch ein geschiedener Ehegatte des einen Elterntheils vorhanden [4]) und Letzterer leistungsunfähig, so hat der geschiedene Ehegatte nur einen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Betheiligten der Billigkeit entsprechenden Unterhalt zu beanspruchen (§ 1579 Satz 2).

---

[2]) Nach Knitschky S. 121 hat der Nachmann überhaupt keinen Erstattungsanspruch, da bei Vermögenslosigkeit des Verpflichteten ein Unterhaltsanspruch gegen ihn gar nicht entstanden sei.

[3]) Er kann aber von der geschiedenen Frau unter der Voraussetzung des § 1585 Abs. 1 einen angemessenen Beitrag zu den Kosten des Unterhalts beanspruchen.

[4]) Im Falle des § 1351 steht der gutgläubige Ehegatte der angefochtenen Ehe dem geschiedenen Ehegatten gleich.

6. Der zu gewährende Unterhalt ist entweder:

a) standesmäßiger (§ 1610), wie er der Lebensstellung des Bedürftigen entspricht, oder

b) nothdürftiger (§ 1611), wie er bei der öffentlichen Armenpflege gewährt zu werden pflegt.

Im Allgemeinen hat das Kind standesmäßigen Unterhalt zu beanspruchen, wozu der gesammte Lebensbedarf und die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe gehören (§ 1610). Die Kosten der Taufe und der kirchlichen Einsegnung gehören zur religiösen Erziehung (Prot. 4, 492). Die Beerdigungskosten des Kindes gehören zu den Nachlaßverbindlichkeiten (§ 1967), rechnen im Nachlaßkonkurse zu den Masseschulden (§ 224 K.O.) und fallen dem Unterhaltspflichtigen erst zur Last, wenn und soweit ihre Bezahlung von den Erben (z. B. weil ihre Haftung sich auf den unzulänglichen Nachlaß beschränkt) nicht zu erlangen ist (§ 1615 Abs. 2).

7. Mit dem nothdürftigen Unterhalt hat sich das Kind zu begnügen (§ 1611)[5]:

a) wenn es durch sein sittliches Verschulden (nicht schon durch selbstverschuldete Armuth) bedürftig geworden ist;

b) sich einer Verfehlung schuldig gemacht hat, welche die Eltern berechtigt, dem Kinde den Pflichttheil zu entziehen (§ 2333).

8. Die Art, in welcher der Unterhalt gewährt werden soll, und die Zeit der Entrichtung werden durch die Eltern bestimmt (§ 1612 Abs. 2). Sie können insbesondere bestimmen, ob das Kind den Unterhalt in Natur und zu Hause oder in Gestalt einer Geldrente außer dem Hause erhalten soll (Mot. 4, 704). Die Bestimmung der Eltern erstreckt sich, solange das Kind unverheirathet ist, auch über die Zeit seiner Volljährigkeit hinaus (§ 1612 Abs. 2). Ueber die Abänderung der elterlichen Bestimmung durch das Vorm.Gericht s. unten § 16 I.

9. Mit der Verheirathung der minderjährigen Haustochter geht die Unterhaltspflicht an erster Stelle auf ihren Ehemann über, sofern er zur Leistung des Unterhalts fähig ist; andernfalls

---

[5]) Ob nicht aus Gründen der Erziehung der Unterhalt des Kindes auf den nothdürftigen beschränkt werden kann, wird lediglich nach den hierauf bezüglichen Bestimmungen (§§ 1631. 1666) zu entscheiden sein (Mot. 4, 702).



sind der Vater und die Mutter fortgesetzt unterhaltspflichtig (§ 1608)[6]).

10. Wegen der gesetzlichen Unterhaltsansprüche des Kindes sind die im Falle des § 850 Z. 7 und 8 C.P.O. und § 843 B.G.B. dem Unterhaltspflichtigen zustehenden Bezüge ohne Rücksicht auf den Betrag pfändbar, soweit es sich um die Unterhaltsbeiträge für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr handelt; diese Vorschrift findet jedoch insoweit keine Anwendung, als der Unterhaltspflichtige zur Bestreitung seines nothdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau und seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Bezüge bedarf. Hierbei werden aber ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum zu entrichten sind. (§ 850 Abs. 4 C.P.O.)

Im Konkurse des Unterhaltspflichtigen können die gesetzlichen Unterhaltsansprüche des Kindes für die Zukunft nicht geltend gemacht werden (§ 3 Abs. 2 K.O.), wohl aber kann sich das Kind schon während des Konkurses wegen dieser Ansprüche an den Gemeinschuldner halten. In dem über seinen Nachlaß eröffneten Konkurse dagegen können die Unterhaltsansprüche in vollem Umfange angemeldet werden (§ 226 Abs. 1 K.O.) und sind sicherzustellen (§ 67 K.O.)

Die Unterhaltsforderungen selbst sind der Pfändung nicht unterworfen (§ 850 Z. 2 C.P.O.) und können nicht abgetreten oder verpfändet werden (§§ 400. 1274 Abs. 2 B.G.B.); ebenso wenig findet dagegen eine Aufrechnung statt (§ 394 B.G.B.).

11. Die Ansprüche auf die jedes Mal fälligen Leistungen verjähren in vier Jahren (§ 197), doch ist während der Minderjährigkeit des Kindes die Verjährung den Eltern gegenüber gehemmt. (§ 204 Satz 2.)

12. Die Grundsätze über die Unterhaltsansprüche ehelicher Kinder gelten auch für Kinder aus nichtigen und angefochtenen Ehen, wenn beiden Elterntheilen die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit

---

[6]) Wegen des (klagbaren) Anspruchs der (auch volljährigen) Tochter gegen den Vater oder die Mutter auf Gewährung einer angemessenen Ausstattung s. §§ 1620—1623.

der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, betreffs der ihnen gegen den Vater zustehenden Unterhaltsansprüche; doch hat der Vater nicht das Recht, den Unterhalt anders als in der gesetzlichen Form einer Geldrente zu gewähren (§ 1703).

§ 16. Regelung der Unterhaltspflicht in besonderen Fällen.

I. Bestimmung der Art und Zeit der Unterhaltsgewährung auf Antrag des Kindes (§ 1612 Abs. 2 Satz 2).

Verfahren: §§ 43. 20. 59 F.G.G. Gerichtskosten: § 94 Z. 3 Pr.G.K.G.

Das Vorm.Gericht hat in diesem Falle nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Kindes einzuschreiten. Zur selbstständigen Stellung des Antrages wird das Kind trotz seiner beschränkten Geschäftsfähigkeit durch § 1612 Abs. 2 Satz 2 ermächtigt, doch wird es sich empfehlen, in diesem Falle zur Wahrnehmung seiner Rechte einen Pfleger zu bestellen.

Die Abänderung des freien Bestimmungsrechts der Eltern ist nur aus besonderen Gründen zulässig, z. B. wenn dem Kinde wegen Familienzwistes der Aufenthalt im Elternhause nicht zuzumuthen und deshalb die vom Vater gewollte Naturalleistung an Stelle der Gewährung einer Geldrente offenbar unbillig ist, oder wenn die Eltern die Geldrente in unregelmäßigen Zwischenräumen entrichten. Dagegen hat das Vorm.Gericht nicht über die Höhe der zu gewährenden Rente zu bestimmen. Zur Entscheidung hierüber ist nur der Prozeßrichter befugt, wie umgekehrt die Entscheidung der Vorfrage, in welcher Art und für welche Zeit der Unterhalt zu gewähren ist, der ausschließlichen Zuständigkeit des Vorm.Gerichts unterliegt.

Beispiel.

Der Kaufmann Rudolf König ist gemäß § 1608 Satz 2 außer Stande, seiner minderjährigen Ehefrau, welche er in einem Krankenhause wegen einer schweren Erkrankung untergebracht hat, den Unterhalt zu gewähren, insbesondere die durch den Aufenthalt im Krankenhause entstehenden Unterhaltskosten zu bezahlen. Ihr Vater haftet daher

gemäß § 1608 Satz 2. § 1606 Abs. 2 Satz 2 für ihren Unterhalt; er hat jedoch bisher die Unterhaltskosten unregelmäßig gezahlt, sodaß das Krankenhaus seine weitere Hülfeleistung von der monatlichen Vorauszahlung der Verpflegungskosten abhängig macht. Die Ehefrau beantragt daher bei dem Vorm.Gericht eine Regelung der Unterhaltspflicht dahin, daß der Vater verpflichtet ist, die Verpflegungsgelder monatlich im Voraus zu entrichten. Weigert sich der Vater, der hiernach getroffenen Entscheidung des Vorm.Gerichts nachzukommen[1]), oder entsteht über die Höhe der Verpflegungsgelder Streit, so hat der zu bestellende Pfleger bei dem Prozeßgericht gegen ihn Klage auf Zahlung zu erheben, und der Klagantrag wird zu lauten haben: den Vater zu verurtheilen, für seine Tochter für die Dauer ihrer Erkrankung an die Krankenhausverwaltung monatlich 90 Mark im Voraus zu zahlen, und das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

II. Maßregeln bei Verletzung und Gefährdung der Unterhaltsansprüche des Kindes (§ 1666 Abs. 2).

Verfahren: §§ 43. 20. 59 F.G.G. Anhörung der Eltern und Verwandten: § 1637. Gerichtskosten: § 94 Pr.G.K.G.

Die Auswahl der Maßregeln steht dem Vorm.Gerichte frei und kann sich auch auf die in § 1666 Abs. 1 genannten beschränken; insbesondere wird in den meisten Fällen die Bestellung eines Pflegers genügen, welcher die Rechte des Kindes wahrnimmt (§ 1909 Abs. 1). Eine Entziehung der Nutznießung wird nur dann geboten sein, wenn der Vater die Nutzungen des Kindesvermögens derart für seine Person verbraucht, daß der Zweck seines Nutznießungsrechtes, nämlich durch die Nutzungen einen Beitrag zum Unterhalt der *gesammten Familie* zu erhalten, vereitelt wird (Prot. 4, 627). In den Fällen, in welchen die Entziehung der Vermögensverwaltung *und* der Nutznießung geboten ist, wird häufig Veranlassung vorliegen, dem Elterntheil auch die Sorge für die *Person* zu entziehen (§ 1666 Abs. 1), und es tritt dann gemäß § 1656 Abs. 2 für das Kind der

---

[1]) Durch Ordnungsstrafen (Art. 15 Pr.F.G.G.) kann er zur Erfüllung seiner Verpflichtung nicht angehalten werden, da die von ihm vorzunehmende Handlung nicht *ausschließlich* von seinem Willen abhängt, vielmehr auch von einem Dritten durch Leistung der Zahlung vorgenommen werden kann.

Vortheil ein, daß die Kosten des Unterhalts, soweit sie dem Elterntheile zur Last fallen, aus den Nutzungen vorweg entnommen werden können, sodaß der unterhaltspflichtige Elterntheil insoweit überhaupt keinen Anspruch auf Herausgabe der Nutzungen hat.

Muster einer gerichtlichen Anordnung.

Der Kaufmann Max Börne hier ist, wie durch die eidliche Vernehmung einer Reihe von Zeugen festgestellt, der Leidenschaft des Spieles ergeben. Er hat am Totalisator sowohl die Einkünfte seines eigenen Vermögens als auch die seines Sohnes zugesetzt, so daß seine Familie Noth gelitten hat. Er hat hierdurch die Rechte seines Sohnes auf Gewährung des Unterhalts verletzt, und durch sein unsittliches Verhalten ist auch für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung für den Unterhalt seines Sohnes zu besorgen. In diesem Sinne hat sich sowohl seine Ehefrau als auch sein Vater, der Rentier Friedrich Börne, deren Anhörung gemäß § 1673 Abs. 2 B.G.B. erfolgt ist, ausgesprochen. Gemäß § 1666 Abs. 1 und 2 B.G.B. wird daher dem Kaufmann Börne, nachdem er gemäß § 1673 Abs. 1 gehört worden ist, die Sorge für die Person seines Sohnes Karl und die Verwaltung und Nutznießung, soweit sie ihm bisher an dessen Vermögen zugestanden haben, entzogen.

Berlin, den 6. Mai 1900.

Königl. Amtsgericht I.
N. N.

Verfügung.

1. Ausfertigung vorstehender Verfügung dem Kaufmann Max Börne zuzustellen.
2. Ersuchen an den G.W.R. wegen schleuniger Benennung eines geeigneten Pflegers.
3. Nach 1 Woche mit Zustellungsurkunde.

Berlin, den 6. Mai 1900.

Der bestellte Pfleger hat den Vater zur Herausgabe des Vermögens anzuhalten und demnächst ein Verzeichniß des Vermögens dem Vorm.Gericht einzureichen (§§ 1915. 1802). Die Nutzungen sind an erster Stelle zur Verwaltung des Vermögens und zur Bestreitung der Lasten der Nutznießung sowie zum Unterhalte des Kindes zu verwenden (§ 1656); ein noch verbleibender Ueberschuß wächst dem Kindesvermögen zu.

Fünfter Titel.

Die Mitwirkung des Vorm.Gerichts bei der Sorge für das Vermögen des Kindes.

§ 17. Die Ueberwachung der Vermögensverwaltung im Allgemeinen.

I. Anlegung der Kindergelder (§ 1642).

1. Der Gewalthaber hat das seiner Verwaltung unterliegende Geld, mag es zum freien oder nichtfreien Vermögen des Kindes gehören, regelmäßig nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§ 1807. 1808 verzinslich anzulegen. Die Anlegung hat hiernach zu erfolgen:

a) in sicheren Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden, s. unten § 59;

b) in sicheren Werthpapieren oder sonstigen verbrieften Forderungen, s. unten § 60;

c) bei einer Staatsbank oder einer anderen inländischen Bank, s. unten § 61;

d) bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, s. unten § 62.

2. Eine unter Verletzung dieser Bestimmungen erfolgte Anlegung der Kindergelder bedingt nicht ohne Weiteres ein Einschreiten des Vorm.Gerichts. An sich macht sich der Gewalthaber nur dem Kinde gegenüber verantwortlich, und wenn z. B. die auf den Namen des Kindes eingetragene Hypothek bei der Zwangsversteigerung des Grundstücks ausfällt, hat der Gewalthaber dem Kinde den Werth aus seinem Vermögen zu ersetzen. Erst dann, wenn durch die Verletzung der mit der Vermögensverwaltung verbundenen Pflichten eine Gefährdung des Kindes bedingt wird, hat das Vorm.Gericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen (§ 1667). Hierbei ist zu berücksichtigen, daß, soweit es sich um Vermögen handelt, welches das Kind mit oder nach dem Tode des einen Elterntheils erwirbt, ein Verzeichniß gemäß § 1640 dem Vorm.Gericht einzureichen ist. Bei Prüfung dieses Verzeichnisses wird das Vorm.Gericht im Allgemeinen ermessen können, ob die vorhandenen Werthe dem Kinde eine genügende Sicherheit bieten, oder ob sie in sicherere Werthe umzusetzen sind. Einen unmittelbaren Zwang kann hierbei

das Vorm.Gericht nicht ausüben; insbesondere hat es kein Recht, Ordnungsstrafen gegen den Gewalthaber zu verhängen oder Auskunft über die Verhältnisse des Kindes zu fordern (vergl. im Gegensatz §§ 1837. 1839). Wird aber festgestellt, daß der Gewalthaber, trotzdem das Vorm.Gericht eine sichere Anlage für nothwendig erachtet, eine solche unterlassen hat, und ist hiernach eine Gefährdung des Kindesvermögens zu besorgen, so sind die Voraussetzungen des § 1667 gegeben, und das Vorm.Gericht kann nunmehr einschreiten. Es kann z. B., wenn die Kindergelder in einer unsicheren Hypothek angelegt sind, dem Gewalthaber insoweit die Sorge für das Vermögen entziehen (§ 1667) und sodann einen Pfleger bestellen, welcher die Hypothek zu kündigen und einzuziehen, falls aber ein Ausfall eintritt, wegen des Ausfalls den Vater in Anspruch zu nehmen und das hiernach wieder ergänzte Vermögen mündelsicher anzulegen hat. In gleicher Weise kann dem Gewalthaber die Sorge entzogen und ein Pfleger bestellt werden, damit er unsichere Werthpapiere veräußere oder unsichere Hinterlegungsmassen abhebe. In diesen Fällen wird auch ein unmittelbarer Anspruch des Pflegers gegen den Vater auf Herausgabe des Hypothekenbriefs, der Werthpapiere oder des Hinterlegungsscheins gegeben sein. Bei Vermögen dagegen, welches dem Kinde bei Lebzeiten seiner Eltern zufällt, wird das Vorm.Gericht im Allgemeinen von einer Gefährdung nur durch Anzeige des G.W.R., der Verwandten oder durch Mittheilung des Vollstreckungsgerichts (z. B. im Falle des § 6 Abs. 3 Zwangs-Verst.G.) Kenntniß erhalten und sodann einzuschreiten haben.

3. Eine von den Vorschriften des § 1642 abweichende Anlegung des Kindesvermögens ist dem Gewalthaber gestattet:

a) soweit Geld zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist (§ 1642 Abs. 1, vergl. § 1806);

b) soweit dem Gewalthaber der Verbrauch von Geld durch das Vorm.Gericht gestattet wird (§ 1653, dagegen § 1805), s. unten unter II.;

c) falls dem Gewalthaber aus besonderen Gründen durch das Vorm.Gericht eine andere Anlegung gestattet wird (§ 1642 Abs. 2, vergl. § 1811).

Beispiel. Das Vermögen des Kindes besteht aus ausländischen Aktien, und zur Erhaltung des Werthes sind Nachzahlungen in ausländischen Werthen bis zum Nennwerthe der Aktien erforderlich, oder es bedarf der Hingabe einer Hypothek aus dem Kindesvermögen auf ein dem Vater gehöriges Grundstück, um letzteres der Familie zu erhalten (Mot. 4, 1120).

Die Wirkung der Genehmigung des Vorm.Gerichts für den Gewalthaber ist die, daß er für einen gleichwohl ohne sein Verschulden eingetretenen Verlust nicht verantwortlich ist, z. B. wenn das Aktienunternehmen aus später eingetretenen Gründen scheitert oder das Grundstück in Folge unvorhergesehener weiterer Verluste nicht zu halten ist.

II. Verbrauch der Kindergelder (§ 1653).

Dem Vormund ist schlechthin verboten, das Vermögen seines Mündels für sich zu verwenden (§ 1805). Für den elterlichen Gewalthaber besteht ein solches Verbot nur hinsichtlich des seiner Nutznießung entzogenen, insbesondere also des freien Kindesvermögens (§§ 1650. 1651). Er darf daher, auch wenn ihm die Verwaltung dieses Vermögens zusteht, die hierzu gehörigen Vermögensstücke oder Gelder nicht für sich verbrauchen, auch nicht mit Genehmigung des Vorm.Gerichts (§ 1653). Anders verhält es sich mit dem seiner Nutznießung unterliegenden Vermögen. Hier ist ihm gesetzlich nachgelassen, verbrauchbare Sachen (§ 92), z. B. Vorräthe von Lebensmitteln, vorbehaltlich des Werthsersatzes für sich zu veräußern oder zu verbrauchen (§ 1653 erster Halbsatz). Dagegen darf der Gewalthaber auch die seiner Nutznießung unterliegenden Kindergelder nicht ohne Weiteres für sich verbrauchen, d. h. derart in seinem Nutzen verwenden, daß dem Kinde nur noch ein Anspruch auf Erstattung des Werthes oder Herausgabe der Bereicherung zusteht. Ein derartiger Verbrauch kann liegen in dem unmittelbaren Verzehren der Kindergelder, z. B. wenn der Vater das Sparkassenguthaben des Kindes abhebt und das Geld zum Unterhalte der Familie verwendet; es kann aber auch darin liegen, daß der Vater sich zum Schuldner des Kindes macht, insbesondere ein Darlehn von ihm aufnimmt und das Empfangene in seinem Geschäft anlegt. In beiden

Fällen bedarf es zum Verbrauche des Geldes der Genehmigung des Vorm.Gerichts, zur Aufnahme eines Darlehns außerdem mit Rücksicht auf § 1630 Abs. 2 Satz 1 der Mitwirkung eines Pflegers. Es folgt hieraus insbesondere, daß, wenn der Vater auf sein Grundstück auf den Namen des Kindes aus dessen Geldmitteln eine Hypothek aufnehmen will, die Hingabe des Darlehns der Zustimmung eines Pflegers und der Genehmigung des Vorm.Gerichts bedarf, wobei allerdings für den Grundbuchrichter die Eintragungsbewilligung des Vaters genügt, ohne daß der Nachweis der Genehmigung des Vorm.Gerichts erbracht zu werden braucht (§ 19 G.B.O.). Anders verhält es sich, wenn bei einer Auseinandersetzung dem Vater das gesammte Vermögen übereignet wird und er sich betreffs des für sein Kind ermittelten Erbtheils als Schuldner des Kindes bekennt. Hier verbraucht er nicht das Geld des Kindes für sich, sondern durch die Uebereignung entsteht erst ein Forderungsrecht des Kindes gegen ihn; die Uebereignung bedarf daher auch nicht der Genehmigung des Vorm.Gerichts, s. unten § 30 N. 3.

Die Genehmigung wird seitens des Vorm.Gerichts nur ertheilt werden[1]), wenn der Verbrauch des Geldes im Interesse des Kindes liegt, z. B. wenn die Aufnahme der Hypothek für das Kind günstig erscheint, oder wenn das Geld ausgegeben werden muß, um die Familie vor Noth zu schützen. Die Ertheilung der Genehmigung kann auch von einer Sicherheitsleistung, z. B. der Bestellung eines Pfandes oder eines Bürgen, abhängig gemacht werden (Mot. 4, 780), und das Geld ist nach Beendigung der Nutznießung oder, wenn die ordnungsmäßige Verwaltung es erfordert, auch schon früher zu ersetzen, z. B. wenn das Kind ein Erwerbsgeschäft gründet oder die Tochter sich verheirathet.

Eine dem § 1653 widersprechende Veräußerung oder ein Verbrauch ist nichtig, da der Gewalthaber, soweit er nicht zum Verbrauch oder zur Veräußerung ermächtigt ist, Verwalter f r e m d e n Gutes ist (§ 134). A. M. Knitschky S. 171, welcher dem Kinde nur eine Entschädigungsklage gegen den Gewalthaber oder den von der Sachlage unterrichteten Dritten giebt. Eine Be-

---

[1]) Wegen der Gerichtskosten s. § 94 Z. 6 Pr.G.K.G.

strafung des Gewalthabers wegen Unterschlagung oder Untreue tritt nicht ein (§§ 247. 266 St.G.B.).

III. Die Ausübung der Nutznießung ist einer besonderen Aufsicht des Vorm.Gerichts nicht unterworfen; nur wenn der Gewalthaber die mit ihrer Ausübung verbundenen Pflichten verletzt und hierdurch das Vermögen des Kindes gefährdet, hat das Vorm.Gericht nach § 1667 besondere Maßregeln zu treffen. Vergl. unten § 19.

§ 18. Die Ueberwachung der Verwaltungsanordnungen des Erblassers oder eines Dritten bei gewissen Zuwendungen an das Kind.

Die Anordnungen sind nur zu berücksichtigen, wenn der Erblasser sie in der ordnungsmäßigen Form einer Verfügung von Todeswegen, wozu auch der Erbvertrag rechnet, oder wenn bei einer unentgeltlichen Zuwendung unter Lebenden der Geber sie in der Form eines Schenkungsversprechens oder formlos bei Bewirkung der Leistung (§ 518) getroffen hat. Vertragsmäßige Anordnungen sind lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen der Verträge zu beurtheilen.

Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

I. Entziehung der Vermögensverwaltung des Gewalthabers durch Anordnung des Erblassers oder eines Dritten (§ 1638).

Das Vorm.Gericht hat an sich von Amtswegen die Durchführung der Anordnung nicht zu überwachen. Es ist denkbar, daß die Entziehung der Verwaltung die gerichtliche Bestellung eines anderen Verwalters nicht bedingt, z. B. wenn der Erblasser die Verwaltung der Mutter übertragen oder wenn sich der Geber für seine Lebenszeit die Verwaltung selbst vorbehalten oder sie einem Dritten übertragen hat. Soweit aber, wie dies bei letztwilligen Anordnungen regelmäßig der Fall sein wird, die Bestellung eines Pflegers nöthig wird, hat der Gewalthaber selbst dem Vorm.Gericht unverzüglich Anzeige zu erstatten (§ 1909 Abs. 2).

Auch der Testamentsrichter hat bei Eröffnung der Verfügung von Todeswegen gemäß § 50 F.G.G. dem zuständigen Vorm.Gerichte (§§ 43. 37 F.G.G.) eine Ausfertigung zur weiteren Veranlassung zu übersenden und Letzteres sodann die Bestellung eines Pflegers zu veranlassen (§ 1909 Abs. 1 Satz 2). Zur Pflegschaft berufen ist an erster Stelle der in der Verfügung oder bei der Zuwendung Benannte (§ 1917 Abs. 1). Der Testamentsvollstrecker ist, wenn er von dem Erblasser zur Pflegschaft berufen wird, als Pfleger besonders zu verpflichten. Wird nur dem Vater die Verwaltung entzogen, so geht sie ohne ausdrückliche Anordnung des Erblassers auf die Mutter nicht über, da die Verwaltungsentziehung sich nur als Entziehung eines Theiles der e. G. des Vaters darstellt, ohne die Mutter zur Ausübung der e. G. zu berechtigen (vergl. oben § 3 N. 2). Sind, abgesehen von der Verwaltungsentziehung, in dem Testamente weitere Verwaltungsanordnungen getroffen, so hat das Vorm.Gericht die Durchführung auch dieser Anordnungen zu überwachen, es kann jedoch dem Pfleger eine Abweichung von diesen Anordnungen gestatten, wenn deren Befolgung das Interesse des Kindes gefährden würde (§§ 1915. 1803 Abs. 2). Dagegen darf es auf keinen Fall dem von der Verwaltung ausgeschlossenen Elterntheile die Verwaltung übertragen oder ihn zum Pfleger bestellen (§ 1909 Satz 2). Betreffs bevormundeter Mündel s. unten § 56.

II. Regelung der durch den Erblasser oder einen Dritten angeordneten Art der Verwaltung (§ 1639). Vergl. § 1803.

Die Verwaltungsanordnung hat nur die Bedeutung einer dem Vater gegenüber dem Kinde auferlegten Verpflichtung und ist daher von der **Auflage**, welche eine Verpflichtung des Kindes begründet (§ 1940), wohl zu unterscheiden. Die Verwaltungsanordnung braucht nicht nothwendig eine Verwaltungsbeschränkung zu enthalten, wird aber, um ein Einschreiten des Vorm.Gerichts zu veranlassen, regelmäßig in dieser Richtung in Betracht kommen. Die Verwaltungsanordnung darf jedoch niemals den Gewalthaber von der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung, in den Fällen des § 1643 die Genehmigung des

5*

Vorm.Gerichts einzuholen, entbinden. Soweit eine solche Anordnung getroffen ist, würde sie nicht rechtsbeständig sein.

Für das Vorm.Gericht ist ein Anlaß zum Einschreiten schon gegeben, wenn der Gewalthaber den Verwaltungsanordnungen nicht nachkommt, auch wenn eine unmittelbare Gefährdung des Kindesvermögens nicht vorliegt (§ 1639 Satz 2). Immerhin muß aber bereits eine Nichtbefolgung der Anordnung vorliegen, das Vorm.Gericht hat daher nicht von vornherein das Recht und die Pflicht, die Regelung der Verwaltung nach Maßgabe der Anordnung in die Wege zu leiten, vielmehr muß durch Anzeige des G.W.R., der Verwandten oder in sonstiger Weise zur Kenntniß des Vorm.Gerichts gekommen sein, daß der Gewalthaber den Anordnungen nicht nachkommt.

Beispiel einer eine Verwaltungsbeschränkung und sonstige Verfügungsbeschränkungen enthaltenden letztwilligen Verfügung.

Zu meinen dereinstigen Erben setze ich hiermit ein die Kinder des Rentiers X. zu B., und zwar sowohl die bei meinem Tode vorhandenen als auch die, welche etwa später geboren werden.

Betreffs der Verwaltung meines Nachlasses bestimme ich Folgendes:

Eine Theilung ist erst zulässig bei erreichter Volljährigkeit des jüngsten der eingesetzten Erben. Bis dahin ist auch der Verkauf meines in der ... straße belegenen Hauses verboten. Die in meinem Nachlasse befindlichen Gelder, soweit dies nicht bereits geschehen ist, sind mündelsicher anzulegen. Zu Rechtsgeschäften, zu denen nach dem Gesetz ein Vormund der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vorm.Gerichts bedarf, ist die Genehmigung des Vorm.Gerichts einzuholen u. s. w.

Auf Grund einer solchen Anordnung liegt Veranlassung zum Einschreiten des Vorm.Gerichts, insbesondere zur Einleitung einer Pflegschaft, nicht ohne Weiteres vor, vielmehr geht die Verwaltung auf den zu ihrer Ausübung berechtigten Elterntheil über; es wird daher auch in einem solchen Falle nicht unbedingt für den Testamentsrichter eine Verpflichtung gegeben sein, dem Vorm.Gerichte von dem Inhalte des Testaments gemäß § 50 F.G.G. Mittheilung zu machen. Erst wenn Thatsachen vorliegen, aus denen erhellt, daß der Gewalthaber den Anordnungen des Erblassers nicht nachgekommen ist, z. B., wenn das Vermögen nicht mündelsicher untergebracht ist, hat das Vorm.Gericht die zu ihrer Durchführung

erforderlichen Maßregeln zu treffen, insbesondere, soweit erforderlich, die Vermögensverwaltung dem Gewalthaber zu entziehen und einem Pfleger zu übertragen. Die Bestellung eines Pflegers ohne völlige oder theilweise Entziehung der Verwaltungsbefugnisse wird nur soweit angängig sein, als bereits Ansprüche des Kindes gegen den Gewalthaber wegen Verletzung seiner Verwaltungspflichten entstanden sind, da an sich eine Verhinderung des Gewalthabers an der Besorgung der Verwaltung (§ 1909) nicht vorliegt, vielmehr erst durch deren Entziehung geschaffen wird. Desgleichen wird die Verhängung einer Ordnungsstrafe gegen den Gewalthaber nur erfolgen können, wenn es sich um eine Handlung handelt, die ausschließlich von seinem Willen abhängt (Art. 15 Pr.F.G.G.). Wegen der Gerichtskosten s. § 94 Z. 6 Pr.G.K.G.

Betreffs bevormundeter Mündel s. unten § 56.

III. Abweichung von der angeordneten Regelung der Verwaltung mit Genehmigung des Vorm.Gerichts. §§ 1639 Abs. 2. § 1803 Abs. 2 und 3.

Es ist zu unterscheiden:

1. Die Anordnung ist in einer letztwilligen Verfügung getroffen, oder es ist bei einer Zuwendung unter Lebenden der Geber bereits verstorben. In diesem Falle kann das Vorm.-Gericht eine Abweichung von der getroffenen Anordnung genehmigen, die Genehmigung ist aber nur zu ertheilen, wenn die Befolgung der Anordnung das Interesse des Kindes gefährden würde, nicht schon dann, wenn eine andere Art der Verwaltung, z. B. eine bessere Kapitalsanlage, dem Kinde vortheilhafter sein würde. Es ist aber genau zu unterscheiden, ob die Bestimmung des Gebers eine Verwaltungsanordnung oder nicht vielmehr eine Verfügungsbeschränkung enthält. So ist in dem Beispiele zu II. die Anordnung, daß die Theilung des Nachlasses erst zu einem bestimmten Zeitpunkte zulässig und bis dahin eine Veräußerung des Grundstücks verboten ist, zweifellos eine Theilungsanordnung im Sinne des § 2044, von welcher die Erben zwar unter den Voraussetzungen des Satzes 2 des § 2044 (vergl. § 749 Abs. 2) abgehen können, deren Aufhebung aber nicht durch das Vorm.Gericht auf Grund des § 1639 Abs. 2. § 1803 Abs. 2 genehmigt werden kann. Da-

gegen könnte, wenn in einer letztwilligen Anordnung die Anlegung des Vermögens in bestimmten Werthen angeordnet ist, eine anderweite Anlegung angeordnet werden, wenn z. B. die zur Anlage bestimmten Werthpapiere minderwerthig geworden sind. Die Abweichung von der Anordnung kann aber immer nur unbeschadet wohlerworbener Rechte Dritter erfolgen.

2. Die Anordnung ist bei einer unentgeltlichen Zuwendung durch den Geber getroffen und er noch am Leben.

In diesem Falle ist zu einer Abweichung von der Anordnung die Zustimmung des Gebers erforderlich, aber auch genügend; das Vorm.Gericht hat also zu einer Genehmigung der Abweichung weder das Recht noch die Pflicht. Dagegen kann es an Stelle der nicht erreichbaren Zustimmung des Gebers seine Genehmigung ertheilen, wenn der Geber zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Die Genehmigung wird dann zu ertheilen sein, wenn sie dem vermuthlichen Willen des Schenkers entspricht; eine Gefährdung des Kindesinteresses braucht nicht nothwendig vorzuliegen (§ 1803 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2).

Die Anordnung des Vorm.Gerichts unterliegt der sofortigen Beschwerde (§ 60 Z. 6 F.G.G.) und tritt regelmäßig erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit (§ 53 F.G.G.). Ist der Aufenthalt des Gebers unbekannt, so bedarf es der öffentlichen Zustellung (§ 16 Abs. 2 F.G.G.).

§ 19. Maßregeln bei Gefährdung des Kindesvermögens.

1. Das Vormundschaftsgericht hat einzuschreiten, wenn das Kindesvermögen dadurch gefährdet wird, daß der Gewalthaber

a) die mit der Vermögensverwaltung

b) die mit der Nutznießung

verbundenen Pflichten verletzt oder er in Vermögensverfall geräth (§ **1667** Abs.).

Eine Verletzung der mit der Vermögensverwaltung verbundenen Pflichten kann darin bestehen, daß der Gewalthaber es unterläßt, das Kindesvermögen mündelsicher anzulegen (§ **1642**); daß er Geld oder außer den Fällen des § **1653** das Mündelvermögen unberechtigt für sich verbraucht; daß er die Verwaltungs-

anordnungen eines Dritten nicht befolgt (§ 1639) oder eine ihm nicht zukommende Verwaltung führt (§ 1638); überhaupt, daß er bei Ausübung der Verwaltung die ihm obliegende Sorgfalt außer Acht läßt (§ 1664).

Eine Verletzung der mit der Nutznießung verbundenen Pflichten kann darin bestehen, daß der Gewalthaber Früchte im Uebermaße zieht (§ 1039); daß er die zur Erhaltung der Sache nothwendigen Ausbesserungen oder Erneuerungen unterläßt (§§ 1041 ff.); daß er freies Kindesvermögen für sich nutzt (§§ 1650. 1651); daß er die Lasten des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens nicht aus eigenen Mitteln bestreitet (§ 1654); daß er Verbindlichkeiten, die aus dem nichtfreien Vermögen zu berichtigen sind, aus dem freien Vermögen berichtigt — und umgekehrt — (§ 1660); daß er die sofortige Erfüllung gewisser Verbindlichkeiten verweigert (§ 1653 Satz 2. § 1657 Satz 1).

2. Die Auswahl der zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln ist dem verständigen Ermessen des Vorm.Gerichts überlassen; die in § 1667 Abs. 2. § 1670 angegebenen Maßregeln sind nur Beispiele. Diese Beispiele sind aber dadurch bedeutsam, daß sie als besondere Anordnungen diejenigen Maßregeln aufführen, welchen der Vormund regelmäßig unterworfen ist: Einreichung eines Vermögensverzeichnisses (§ 1804); Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten (§§ 1814. 1819); Umschreibung von Inhaberpapieren auf den Namen des Mündels (§ 1815 Satz 1); Umwandlung von Inhaberpapieren in Buchforderungen und Sperrung der Buchforderungen (§ 1815 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2. § 1816), während die Leistung einer Sicherheit (§ 1668) auch bei dem Vormunde nur aus besonderen Gründen zulässig ist (§ 1844) und die Entziehung der Vermögensverwaltung im Ganzen (§ 1670) nur in Verbindung mit der Entlassung des Vormundes (§§ 1886 ff.) erfolgen kann. Als eine wichtige weitere Maßregel kommt die Bestellung eines Pflegers in Betracht; dabei ist jedoch zu beachten, daß nach § 1909 ein Pfleger nur bestellt werden darf, wenn der Gewalthaber an der Besorgung bestimmter Angelegenheiten verhindert ist, und daß daher, soweit im einzelnen Falle der Gewalthaber nicht kraft Gesetzes von der Vertretung des Kindes ausgeschlossen ist (§ 1630 Abs. 2 Satz 1), der Bestellung des Pflegers eine

Anordnung des Vorm.Gerichts vorangehen muß, durch welche dem Gewalthaber in der betreffenden Angelegenheit die Sorge für das Kind (§ 1628) oder dessen Vertretung (§ 1630 Abs. 2 Satz 2) entzogen und hierdurch erst die thatsächliche Verhinderung des Gewalthabers geschaffen wird. Als eine nach § 1667 zulässige Maßregel kommt dagegen die Entziehung der Nutznießung nicht in Frage, da eine solche nur im Falle des § 1666 Abs. 2 zulässig ist. (S. oben § 13.)

Beispiel. §§ 45. 20 F.G.G. § 94 Z. 6 Pr.G.K.G.

Bei dem Amtsgericht I zu Berlin zeigt die Frau Kaufmann X. an, daß bei ihrem Ehemanne, dem Kaufmann X. zu Berlin .... straße eine Bibliothek gepfändet worden sei, welche ausweislich der beigefügten Testamentsausfertigung seinem minderjährigen Sohne Walter aus dem Nachlasse seines Großvaters, des am 12. Juni 1896 verstorbenen Professors X., zugefallen sei, und daß der Vater keine Anstalten treffe, für den Sohn rechtzeitig Widerspruchsklage gemäß § 771 C.P.O. zu erheben. Sie macht ferner geltend, daß ihr Mann durch eine verschwenderische Lebensweise und durch Geschäftsverluste in Vermögensverfall gerathen sei, sodaß er sich veranlaßt gesehen habe, eine auf den Namen seines Sohnes ausstehende Hypothek von 5000 Mark einzuziehen und das Empfangene für sich zu verwenden. Sie bittet daher, da eine Vermögensgefährdung des Kindes zu besorgen sei, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Gericht überzeugt sich aus der beigefügten Abschrift des Pfändungsprotokolls von der Thatsache der Pfändung und erläßt zunächst folgende

Verfügung:

Bei dem Kaufmann X. zu Berlin, ... straße ist ausweislich des Pfändungsprotokolls des G.V. N. N. am 4. Juli 1900 eine Bibliothek im Werthe von 1000 Mark gepfändet worden. Durch die überreichte Testamentsausfertigung ist glaubhaft gemacht, daß diese Bibliothek dem minderjährigen Sohne des Schuldners, Vornamens Walter, aus dem Nachlasse seines Großvaters, des Professors X., als Vermächtniß zugefallen ist. Der Schuldner trifft nach den Angaben seiner Ehefrau keine Anstalten, das die Veräußerung hindernde Recht seines Sohnes geltend zu machen. In Gemäßheit des § 1630 Abs. 2 Satz 2 und des § 1796 B.G.B. wird daher dem Kaufmann X. die Vertretung seines

Sohnes bei der Geltendmachung des Widerspruchs gegen die Zwangsvollstreckung hiermit entzogen.

Berlin, den 10. Juli 1900.

Königl. Amtsgericht I.
N. N.

Und ferner folgende

Verfügung.

1. Ausfertigung vorstehender Verfügung ist dem Kaufmann X. zuzustellen (§ 16 F.G.G.).

2. Ersuchen an den G.W.R. um schleunige Benennung einer zum Pfleger geeigneten Person.

3. Abschrift der Eingabe seiner Ehefrau erhält der Kaufmann X. zur Aeußerung binnen 3 Tagen (§ 1673 Abs. 1).

4. Nach 1 Woche mit Zust.Urk.

Berlin, den 10. Juli 1900.

Der von dem G.W.R. als Pfleger vorgeschlagene Rentier A. wird sodann zum Pfleger des minderjährigen Walter X. behufs Geltendmachung seiner die Veräußerung der gepfändeten Bibliothek hindernden Rechte bestellt und angewiesen, unverzüglich den Widerspruch gegen die Pfändung im Wege der Klage gemäß § 771 C.P.O. zu verfolgen und die vorläufige Einstellung der Zw.V. gemäß § 771 Abs. 3 C.P.O. zu erwirken, indem ihm zu diesem Zwecke die überreichte Testamentsausfertigung nebst dem Pfändungsprotokoll ausgehändigt wird.

Da der Kaufmann X. innerhalb der ihm gestellten Frist nicht geantwortet hat, so erläßt das Gericht nunmehr folgende

Verfügung.

Dem Kaufmann X. zu Berlin wird gemäß § 1667 Abs. 2 Satz 1 B.G.B. aufgegeben, binnen drei Tagen ein Verzeichniß des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens seines Sohnes Walter bei dem unterzeichneten Gericht einzureichen und über seine Verwaltung Rechnung zu legen. Zugleich wird ihm für den Fall, daß er diese Anordnung nicht befolgt, eine Ordnungsstrafe in Höhe von 100 Mark angedroht (Art. 15 F.G.G. § 33 F.G.G.)[1].

Berlin, den 17. Juli 1900.

Königl. Amtsgericht.
N. N.

---

[1]) Vergl. R.G. 8, 336 zu § 774 (jetzt § 888) C.P.O.

Verfügung.

1. Ausfertigung vorstehender Verfügung ist dem Kaufmann X. zuzustellen.

2. Nach 1 Woche.

Berlin, d. 17. Juli 1900.

Da der Kaufmann X. auch diese Anordnung unbeachtet läßt, so setzt das Vorm.Gericht gegen ihn zunächst folgende Ordnungsstrafe fest.

Verfügung.

Dem Kaufmann X. zu Berlin ist durch Verfügung vom 17. d. M. aufgegeben worden, binnen drei Tagen ein Verzeichniß des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens seines Sohnes Walter einzureichen und über seine Verwaltung Rechnung zu legen. Es ist ihm für den Fall der Nichtbefolgung dieser Anordnung eine Ordnungsstrafe von 100 Mark angedroht worden. Da er dieser ihm am 19. d. M. zugestellten Anordnung innerhalb der gestellten Frist nicht nachgekommen ist, so wird gegen ihn hiermit die Ordnungsstrafe in Höhe von 100 Mark festgesetzt und er gemäß Art. 16. Pr.F.G.G. in die Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Zugleich wird ihm nochmals aufgegeben, binnen drei Tagen das in der Verfügung vom 17. d. M. geforderte Vermögensverzeichniß einzureichen und Rechnung zu legen, und ihm bei Nichtbefolgung dieser Anordnung eine Ordnungsstrafe von 200 Mark angedroht.

Berlin, den 24. Juli 1900.

Königl. Amtsgericht.
N. N.

Verfügung.

1. Ausfertigung vorstehender Verfügung dem Kaufmann X. zuzustellen.

2. Auftrag an den Gerichtsvollzieher B., bei dem Kaufmann X. ein Verzeichniß des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens seines Sohnes Walter aufzunehmen und das Verzeichniß binnen drei Tagen einzureichen [2]).

---

[2]) Die Aufnahme des Verzeichnisses wird auch, abgesehen von dem Falle des § 1667 Abs. 2 Satz 3, angeordnet werden können, wenn die Maßregel zur Abwendung der dem Vermögen des Kindes drohenden Gefahr erforderlich ist (§ 1667 Abs. 1).

3. Nach 1 Woche mit Zust.Urk. auch wegen Einziehung der Ordnungsstrafe[3]).

Berlin, den 24. Juli 1900.

Der Gvz. zeigt an, daß der Kaufmann X. sich weigere, ihm die zur Aufnahme des Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen zu geben.

Das Gericht erläßt hierauf folgende

Verfügung[4]).

Der Kaufmann X. weigert sich nach Angabe des Gvz. B., bei der Aufnahme eines Verzeichnisses des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens mitzuwirken, insbesondere seine Geschäftsbücher und die über das verwaltete Vermögen lautenden Urkunden vorzulegen. Dem Kaufmann X. wird hiermit aufgegeben, dem Gvz. B. binnen 24 Stunden die zur Aufnahme des Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, widrigenfalls Gewalt gebraucht werden wird (Art. 18 Pr.F.G.G.).

Berlin, den 26. Juli 1900.

Königl. Amtsgericht I.
N. N.

Verfügung.

1. Ausfertigung vorstehender Verfügung dem Kaufmann X. zuzustellen.

2. Nach 3 Tagen mit Zust.Urk.

Berlin, den 26. Juli. 1900.

Da auch jetzt der Kaufmann X. sich ablehnend verhält, wird dem Gvz. die Ausfertigung nachstehender Verfügung ertheilt (vergl. Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 J.M.Bl. S. 680 § 93):

Der Gerichtsvollzieher wird ermächtigt, bei dem Kaufmann X. zur Aufnahme des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens seines

---

[3] Die zwangsweise Einziehung der Ordnungsstrafe erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (Art. 16 Abs. 2 Pr.F.G.G.), also nach der Kgl. Vdg. vom 15. November 1899 (G.S. S. 545). Die gegen die Verfügung gerichtete Beschwerde hat aufschiebende Wirkung (§ 24 Abs. 1 F.G.G.).

[4]) Bei Gefahr im Verzuge oder aus sonstigen besonderen Gründen kann von einer vorgängigen Androhung der Gewaltanwendung abgesehen werden (Art. 18 zweiter Halbsatz Pr.F.G.G.).

Sohnes Walter Gewalt zu gebrauchen, insbesondere die Geschäftsbücher einzusehen und die über das Vermögen lautenden Urkunden sich vorlegen zu lassen.

Berlin, den 29. Juli 1900.

Königl. Amtsgericht I.
N. N.

Das nunmehr von dem Gvz. aufgenommene und eingereichte Vermögensverzeichniß[5]) wird sodann dem Kaufmann X. in Abschrift mit der Auflage mitgetheilt, binnen drei Tagen über seine Richtigkeit und Vollständigkeit sich zu äußern (§ 1673 Abs. 1). Da er auch dieser Auflage nicht nachkommt, ordnet das Gericht seine zwangsweise Vorführung an (Art. 18 Pr.F.G.G.).

In dem Termine wird mit ihm das Verzeichniß durchgegangen.

Es ergiebt sich, daß außer der Bibliothek zu dem Vermögen des Kindes noch mehrere Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs, ein Empfangsschein über die zur Eintragung in das Staatsschuldbuch eingelieferten Schuldverschreibungen der preußischen konsol. vierprozentigen Staatsanleihe und einige aus dem Nachlasse des Großvaters herstammende Kostbarkeiten gehören. Der Vater muß ferner zugeben, daß er eine auf den Namen seines Sohnes eingetragen gewesene Hypothek von 5000 Mark für sich eingezogen und das Empfangene für sich verbraucht hat. Dem Kaufmann X. wird nun Folgendes zu Protokoll eröffnet (§ 16 Abs. 3 F.G.G.):

„1. Die Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs nebst den Zins- und Erneuerungsscheinen sind bei der vereinigten Militär-, Konsistorial- und Baukasse zu Berlin mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur mit Genehmigung des Vorm.-Gerichts verlangt werden kann (§ 1814)[6]), oder sie sind in Buchforderungen gegen das Reich umzuwandeln und mit dem in § 1816 vorgeschriebenen Selbstsperrvermerke zu versehen (§ 1815 Abs. 2).

---

[5]) Die Kosten sowohl der zwangsweisen Vornahme der Handlung, als auch der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses fallen dem Vater zur Last (Art. 18 Satz 3 Pr.F.G.G. § 1667 Abs. 3 B.G.B.) und werden wie Gerichtskosten von ihm einzuziehen sein.

[6]) Auf die Hinterlegung finden die Vorschriften der §§ 48 bis 51 H.O. entsprechende Anwendung (§ 52 H.O. in der Fassung des Art. 84 X A.G.B.G.B.); das Vorm.Gericht hat daher eine den Erfordernissen des § 49 H.O. entsprechende Anweisung dem Vater auszuhändigen.

2. In das Staatsschuldbuch ist der Vermerk einzutragen, daß der Vater über die Forderung nur mit Genehmigung des Vorm.Gerichts verfügen kann (§ 1816).

3. Die Kostbarkeiten sind mit derselben Bestimmung wie vorstehend zu 1. bei der Hinterlegungsstelle zu hinterlegen (1818).

4. Zur Sicherung der Ersatzansprüche, welche gemäß § 1653 B.G.B. dem Kinde wegen des Verbrauchs der bei Einziehung der Hypothek empfangenen 5000 Mark zustehen, hat der Kaufman X. gemäß § 1668 B.G.B. Sicherheit zu leisten, und zwar ist die Leistung der Sicherheit binnen drei Tagen durch Vorlegung einer Quittung über Hinterlegung von 5000 Mark in baarem Gelde oder mündelsicheren Werthpapieren zum Kurswerthe nachzuweisen."

[Eine hiergegen eingelegte Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, doch kann sowohl das Vorm.Gericht, als auch das Beschwerdegericht anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Verfügung auszusetzen ist (§ 24 F.G.G.)].

Da der Kaufmann X. innerhalb der gestellten Frist die Sicherheit nicht geleistet hat, auch den sonstigen Anordnungen nicht nachgekommen ist, so erläßt nunmehr das Vorm.Gericht — wenn thunlich, nach Anhörung von Verwandten oder Verschwägerten des Kindes (§ 1673 Abs. 2)[7]) — folgende

Verfügung:

„Dem Kaufmann X. zu Berlin wird, da er den ihm gemäß §§ 1667. 1668 B.G.B. auferlegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, gemäß § 1670 B.G.B. die Verwaltung des Vermögens seines minderjährigen Sohnes Walter X. hiermit entzogen."

Die Verfügung ist dem Vater zuzustellen und tritt damit in Wirksamkeit (§ 16 F.G.G.). Zur Ausübung der Vermögensverwaltung ist sodann ein Pfleger zu bestellen (§§ 1628. 1909), welcher das Vermögen in Besitz zu nehmen und erforderlichenfalls den Vater auf Herausgabe des Vermögens zu verklagen, demnächst aber ein Vermögensverzeichniß dem Vorm.Gericht einzureichen hat (§§ 1915. 1802). Die Verwaltung ist in der Weise zu führen, daß die Nutzungen, soweit sie nicht nach § 1656 einbehalten werden dürfen, dem Vater herauszugeben sind.

---

7) Diesen steht auch bei Ablehnung oder Aufhebung einer der in den §§ 1665—1667 vorgesehenen Maßregeln die Beschwerde zu (§ 57 Z. 8 F.G.G.).

Sechster Titel.

Erforderniß der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu gewissen Rechtsgeschäften.

§ 20. Allgemeine Grundsätze.

Mit Rücksicht auf den vormundschaftlichen Charakter der e. G. und im Interesse der Sicherheit des Kindes fordert das B.G.B. zur Wirksamkeit einer Reihe von Rechtsgeschäften, abgesehen von den allgemeinen Erfordernissen die Genehmigung des Vorm.Gerichts. Hierdurch ist die Stellung des Gewalthabers gegenüber den ihm durch das bisherige gewährten Befugnissen Rechte nicht unerheblich eingeschränkt. Das Gesetz ist jedoch andererseits in der Beschränkung der Vertretungsmacht des Gewalthabers nicht so weit gegangen, daß es den Letzteren in dieser Beziehung dem Vormunde ganz gleichstellt. Zunächst ist der Gewalthaber zum Abschluß derjenigen Rechtsgeschäfte unbeschränkt berechtigt, zu deren Abschluß der Vormund der Genehmigung des Gegenvormundes bedarf (§ 1812). Aber auch hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Vornahme der Vormund der Genehmigung des Vorm.Gerichts bedarf, ist der Gewalthaber freier gestellt. Er bedarf in den Fällen des § 1822 Z. 2. 4. 6. 7. 12 (s. unten § 31) keiner Genehmigung, aber auch in den übrigen Fällen der §§ 1821. 1822 und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen gelten zu Gunsten des Gewalthabers Erleichterungen, wie sie sich aus der folgenden Darstellung ergeben.

1. Soweit nach Vorstehendem der Gewalthaber verpflichtet ist, die Genehmigung des Vorm.Gerichtes einzuholen, fallen zunächst die Beschränkungen fort, welche gegenüber dem Vormunde darin bestehen, daß das Vorm.Gericht vor der Entscheidung den Gegenvormund und unter Umständen auch den Mündel und Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören soll (§§ 1826. 1827. 1847). Es ist keinerlei Anhörung vorgeschrieben, wenn auch solche unter Umständen zweckmäßig sein wird. (§ 1673 Abs. 2).

Im Übrigen gelten aber dieselben Regeln, wie sie in den §§ 1824. 1825. 1828 bis 1831 für den Fall vorgeschrieben sind, daß der Vormund die Genehmigung des Vorm.Gerichts einzuholen hat, sowohl betreffs der Einholung und Ertheilung

der Genehmigung, als auch betreffs der Wirksamkeit eines ohne die erforderliche Genehmigung geschlossenen Vertrags oder vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäfts (z. B. der Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, des Verzichts auf einen Pflichttheil) endlich betreffs des Widerrufsrechts des anderen Theils (§ 1643 Abs. 3, § 1644). Insbesondere kann die Genehmigung seitens des Vorm.Gerichts nur gegenüber dem Gewalthaber ertheilt werden, und die Genehmigung eines Vertrags oder deren Verweigerung wird dem anderen Theile gegenüber erst wirksam, wenn sie ihm durch den Gewalthaber mitgetheilt wird (§§ 1828. 1829 Abs. 1). Desgleichen kann das Vorm.Gericht dem Gewalthaber nur zu den in § 1822 Z. 8 bis 10 genannten Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung ertheilen, und die Genehmigungsverfügung des Gerichts ist gemäß §§ 55. 62 F.G.G. unabänderlich (s. unten § 70.) Wegen der Gerichtskosten: § 91 Pr.G.K.G.

3. Im Folgenden sollen die Fälle, in welchen es der Genehmigung des Vorm.Gerichts bedarf, nach bestimmten Gruppen zusammengestellt werden, wie sie in den Ueberschriften näher bezeichnet sind. Die Anordnung der Gruppen ist nach denselben Gesichtspunkten getroffen wie bei der Darstellung des Vorm. Rechts; soweit daher auf die betreffenden Bestimmungen verwiesen wird, gilt das dort Gesagte auch für das Elternrecht. Soweit außer diesen Fällen noch eine Genehmigung des Vorm.Gerichts erforderlich ist, ist dies an den betreffenden Stellen bemerkt.

4. Ueber die Verpflichtung der Mutter, zu gewissen Rechtsgeschäften die Genehmigung des ihr bestellten Beistandes einzuholen, s. § 1690 und unten §§ 28. 29.

§ 21. Die Genehmigung zu gewissen die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten.

Der Gewalthaber bedarf der Genehmigung des Vorm.-Gerichts:

1. zur Anfechtung der Ehe seiner geschäftsunfähigen Tochter und zur Erhebung der Scheidungsklage in ihrem Namen (§ 1336 Abs. 2 B.G.B., § 612 Abs. 2 C.P.O). Zur Geltendmachung der Nichtigkeit der Ehe bedarf er keiner Genehmigung (Mot. 4, 61). Zur Erhebung der Klage auf Her-

stellung des ehelichen Lebens ist er nicht befugt. (§ 612 Abs. 2 C.P.O.);

2. zu seiner Mitwirkung bei der Ehelichkeitserklärung in den Fällen und unter Voraussetzung der § 1728 Abs. 2, § 1729 Abs. 1 und 2 s. unten § 38;

3. zu seiner Mitwirkung bei Begründung und Aufhebung der Annahme an Kindesstatt in den Fällen und unter Voraussetzung der § 1750 Abs. 1 Satz 2, § 1751 Abs. 1 und 2, § 1770 s. unten § 99;

4. zu dem Antrage auf Entlassung des Kindes aus dem Staatsverband, er müßte denn die Entlassung für sich und zugleich kraft e. G. für das Kind beantragen (§ 14a des R.G. v. 1. 6. 1870 in der Fassung des Art. 41 Z. II. des E.G.B.G.B.; vergl. auch E.G. Art. 41 Z. III).

Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter in einem solchen Falle der Genehmigung des Beistandes zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes. (S. unten § 28).

5. zu dem Aufgebotsantrag auf Todeserklärung des Kindes (§ 962 C.P.O.) in den Fällen der §§ 15 bis 17 BGB. Wegen der Bevormundeten s. unten § 72.

§ 22. Die Genehmigung zu gewissen das Vermögen des Kindes als Ganzes oder Verhältnisse längerer Dauer betreffenden Rechtsgeschäften.

Der Genehmigung des Vorm. Gerichts bedarf es:

1. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das das Kind zu einer Verfügung über sein Vermögen **im Ganzen** verpflichtet wird (§§ 1643. 1828 Z. 1). Die Vorschrift gilt auch für Bevormundete, s. unten § 73;

2. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung eines **Erwerbsgeschäfts** gerichtet ist, zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird (§§ 1643. 1822 Z. 3), sowie zur Ermächtigung des Kindes zum selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts und zur Zurücknahme dieser Ermächtigung (§ 112);

Die Vorschrift gilt auch für Bevormundete, s. unten § 73.

Zum Beginn eines neuen Erwerbsgeschäfts im Namen des Kindes soll der Gewalthaber die Genehmigung des Vorm.Gerichts einholen (§ 1645), andernfalls die §§ 1664. 1667 Platz greifen. Dagegen bedarf es zur Auflösung eines bestehenden Erwerbsgeschäfts keiner Genehmigung, anders beim Vormunde: § 1823 und unten § 73.

Nach § 1655 BGB. steht dem Gewalthaber nur ein Anspruch auf den aus dem Betriebe sich ergebenden Reingewinn zu, und der Anspruch darauf ist erst bei Fälligkeit übertragbar (§ 1658 Abs. 2) und pfändbar (§ 862 C.P.O.). Durch die Ermächtigung zum selbstständigen Betriebe des Erwerbsgeschäfts wird das Kind für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Gewalthaber der Genehmigung des Vorm.Gerichts bedarf (§ 112 und oben § 1).

3. zu einem **Mieth- oder Pachtvertrag** oder einem anderen Vertrage, durch den das Kind zu **wiederkehrenden Leistungen** verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältniß länger als ein Jahr nach der Vollendung des 21. Lebensjahrs des Kindes fortdauern soll (§§ 1643. 1822. Z. 5).

Die Vorschrift gilt auch für Bevormundete, s. unten § 73.

4. zur Ertheilung einer **Prokura** (§§ 1643. 1822 Z. 11).

Die Vorschrift gilt auch für Bevormundete, s. unten § 73.

5. zur Ablehnung der Fortsetzung der **Gütergemeinschaft** oder zur Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft seitens der überlebenden Ehefrau, wenn sie unter e. G. steht, sowie zum Verzicht eines unter e. G. stehenden antheilsberechtigten Abkömmlings auf seinen Antheil an dem Gesammtgute (§§ 1484. 1492. 1491).

Wegen bevormundeter Mündel s. unten § 73.

§ 23. Die Genehmigung zu gewissen erbrechtlichen Erklärungen.

Der Genehmigung des Vorm. Gerichts bedarf es:

1. zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches das Kind zu einer Verfügung über eine ihm angefallene

Erbschaft verpflichtet wird, sowie zu einer Verfügung über den Antheil des **Kindes** an einer Erbschaft (§§ **1643. 1822** Z. 1).

Die Vorschrift gilt auch für Bevormundete, s. unten § 74.

Die Frage, ob ein Zwangsvergleich im Nachlaßkonkurse der Genehmigung bedarf, ist hier nur vom Gesichtspunkte des § **1822** Z. 1 zu prüfen, da § **1822** Z. 12 auf Kinder unter e. G. nicht zur Anwendung kommt.

2. zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches das **Kind** zur Verfügung über seinen **künftigen gesetzlichen Erbtheil** oder seinen **künftigen Pflichttheil** verpflichtet wird (§§ **1643. 1822** Z. 1).

Die Vorschrift gilt auch für Bevormundete, s. unten § 74 Z. 2.

3. zur **Ausschlagung** einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses sowie zum Verzicht auf einen Pflichttheil (§ **1643** Abs. 2).

Die Vorschrift gilt auch für Bevormundete, s. unten § 74 Z. 3.

Tritt der Anfall an das **Kind** erst in Folge der Ausschlagung des Gewalthabers ein, so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn der Gewalthaber neben dem **Kinde** berufen war (§ **1643** Abs. 2 Satz 2). War der Gewalthaber zunächst allein berufen, so ist der Anfall an das **Kind** erst infolge seiner Ausschlagung erfolgt (§ **1953** Abs. 2) und daher für diesen Fall die Genehmigung des Vorm.Gerichts nicht erfordert.

4. Zu einem Erbtheilungsvertrage, den er Namens des **Kindes** abschließt, bedarf der Gewalthaber keiner Genehmigung (§ **1643** in Verbindung mit § **1822** Z. 2). Wegen der Bevormundeten s. unten § 74 Z. 4.

Der Gewalthaber als gesetzlicher Vertreter des **Kindes** bedarf ferner der Genehmigung des Vorm.Gerichts:

5. zur Anfechtung eines **Erbvertrags** und zur Aufhebung eines Erbvertrags oder einzelner vertragsmäßiger Verfügungen in den Fällen der §§ **2282** Abs. 2. **2290** Abs. 3. **2291** Satz 2. **2292**.

Zu einem Ehe- und Erbvertrage, den eine minderjährige Tochter mit ihrem Ehegatten oder Verlobten, oder den ein minderjähriger Sohn als Verlobter mit seiner Verlobten abschließt, bedarf es nur der Zustimmung des Gewalthabers, nicht auch der Genehmigung des Vorm.Gerichts.

Anders beim Vormunde: § 2275 Abs. 2 und 3. § 2276 Abs. 2 und unten § 74 Z. 5.

6. zum Abschluß oder zur Aufhebung eines Erbverzichtsvertrag's, zur Aufhebung eines solchen Vertrags oder zum Verzicht auf einzelne Zuwendungen in den Fällen und unter Voraussetzung der §§ 2347 Abs. 1 und 2. 2351. 2352.

Betreffs der Mündel s. unten § 74 Z. 6.

§ 24. Die Genehmigung zu gewissen den Kreditverkehr betreffenden Rechtsgeschäften.

Soweit das Kind als Gläubiger in Betracht kommt, bedarf der Gewalthaber zu Verfügungen über ausstehende Forderungen und über Werthpapiere keiner Genehmigung, insbesondere kann er Namens des Kindes auch über Hypothekenforderungen, Grund- und Rentenschulden frei verfügen und Rechtsgeschäfte schließen, durch welche die für eine Forderung des Kindes bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert wird. Zum Verbrauche von Geld bedarf der Gewalthaber der Genehmigung des Vorm.Gerichts, s. oben § 17 II.

Betreffs des Vormundes s. unten § 75.

Soweit dagegen das Kind als Schuldner in Betracht kommt, ist der Gewalthaber, wie der Vormund, zu gewissen Rechtsgeschäften an die Genehmigung des Vorm.Gerichts gebunden.

Der Genehmigung des Vorm.Gerichts bedarf es:

1. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Kindes (§§ 1643. 1822 Z. 8), insbesondere zu Darlehen und zu den der Eintragung einer Hypothek zu Grunde liegenden Schuldverschreibungen, nicht aber zu einem bloßen Waarenkredit oder zu einem Kauf auf Borg;

2. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann (§§ 1643. 1822 Z. 9);

3. zur Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft (§§ 1643. 1822 Z. 10).

Die Vorschriften vorstehend zu 1—3 gelten auch betreffs der Bevormundeten, s. unten § 75.

Das Vorm.Gericht kann zu den vorbezeichneten Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung ertheilen (§ **1643** Abs. 3. § **1825**). Die Ermächtigung soll nur ertheilt werden, wenn sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erforderlich ist (§ **1825** Abs. 2).

§ 25. Die Genehmigung zu Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken.

Die Verpflichtung des Gewalthabers, zu gewissen Verfügungen über Grundstücke oder über Rechte an Grundstücken die Genehmigung einzuholen, hat einen geringeren Umfang als die des Vormundes. Es gilt Folgendes:

I. **Betreffend Grundstücke und Erbbaurechte** (§ 1017). Der Gewalthaber bedarf keiner Genehmigung zu irgend welchem Erwerb eines Grundstücks, insbesondere also auch nicht zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks gerichtet ist (§ **1643** vergl. mit § **1821** Z. 4).

Anders der Vormund: Siehe unten § 76 I 1.

Dagegen bedarf der Gewalthaber — wie der Vormund, unten § 76 I 2 und 3 — der Genehmigung des Vorm.Gerichts:

1. zur Verfügung über ein dem Kinde gehöriges Grundstück, insbesondere zu dessen Veräußerung und Belastung (§§ **1643. 1821** Z. 1);

2. zur Verfügung über eine Forderung, die darauf gerichtet ist, daß dem Kinde das Eigenthum an einem Grundstück übertragen werde, wobei der Verfügung die Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen gleichsteht (§§ **1643. 1821** Z. 2. 3). Zu dem Antrag auf Zwangsversteigerung eines Grundstücks, wenn das Kind Miteigenthümer ist, bedarf der Gewalthaber keiner Genehmigung.

Anders der Vormund: § 181 Abs. 2 Zw.Verst.G. und unten § 76 I 2.

II. **Betreffend Hypothekenforderungen, Grund und Rentenschulden.** Zu Verfügungen über diese bedarf der Gewalthaber keiner Genehmigung, insbesondere bedürfen auch Entpfändungserklärungen oder Pfandentlassungen keiner Genehmigung des Vorm.Gerichts (§ **1643** vergl. mit § **1821** Abs. 2. § **1822** Z. 13).

III. **Betreffend Rechte an Grundstücken, die nicht Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden sind** (§§ 1643. 1821 Z. 1. 2. 3).

1. Zu Verfügungen über derartige Rechte bedarf der Gewalthaber der Genehmigung des Vorm.Gerichts in demselben Umfange wie ein Vormund, wobei der Verfügung über das Recht gleichsteht die Verfügung über eine Forderung, die auf Begründung oder Uebertragung eines solchen Rechtes oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Recht gerichtet ist, sowie die Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

Betreffs des Vormundes s. unten § 76 III 1.

2. Dagegen bedarf der Gewalthaber keiner Genehmigung zu dem Erwerb eines solchen Rechtes, insbesondere also auch nicht, wie in diesem Falle der Vormund — unten § 76 III 2 — der Genehmigung zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb eines solchen Rechts gerichtet ist (§ **1643**, vergl. mit § **1821** Z. 4).

Siebenter Titel.

Die Aufgaben des Vormundschaftsgerichts nach dem Tode des einen Elterntheils.

§ 26. Die Sorge für das Kind nach dem Tode der Mutter.

1. Das Vorm.Gericht erhält von dem Tode der Mutter durch Anzeige des Standesbeamten Nachricht (§ 48 F.G.G.). An sich übt der Tod der Mutter keinen Einfluß auf die Rechtsstellung des Kindes aus. Hatte das Vorm.Gericht etwa nach Scheidung der Ehe besondere Anordnungen wegen der Sorge für die Person des Kindes getroffen (§ 1635), so treten diese außer Kraft (vergl. oben § 12 II). Daß die Fälle der §§ **1666. 1667** vorliegen, ist ohne thatsächliche Unterlagen nicht vorauszusetzen.

2. Nach § **1640** hat jedoch der Vater das bei dem Tode der Mutter vorhandene, seiner Verwaltung unterliegende Vermögen seiner Kinder zu verzeichnen und das Verzeichniß, mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen, dem Vorm.Gericht einzureichen. Dieses Verzeichniß unterscheidet sich von dem seitens des Vormundes einzureichenden Verzeichnisse dadurch, daß der Vormund das gesammte Vermögen des Mündels,

mag es seiner Verwaltung unterliegen oder nicht, aufzuzeichnen hat (§ 1802), und unterscheidet sich von dem Nachlaßinventar dadurch, daß zu dessen Aufnahme unbedingt eine zuständige Behörde oder ein zuständiger Beamter oder Notar zuzuziehen ist (§ 2002). Auch genügt für den Vater bei Aufzeichnung der Haushaltungsgegenstände [1]) die Angabe des Gesammtwerths (§ 1640 Abs. 1 Satz 2), während im Falle des § 1802 diese Vergünstigung nicht zugelassen und für das Nachlaßinventar eine vollständige Angabe der bei dem Eintritte des Erbfalls vorhandenen Nachlaßgegenstände vorgeschrieben ist (§ 2001).

3. Für das Verfahren bei der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses sind bisher allgemeine Bestimmungen nicht getroffen worden (vergl. Art. 128 Pr.F.G.G.). Zweckmäßig wird aber das Formular zu verwenden sein, welches für die seitens der zuständigen Behörden oder Beamten aufzunehmenden Vermögensverzeichnisse vorgeschrieben ist (unten N. 5). Soweit das Vermögensverzeichniß diesen Formvorschriften nicht entspricht, kann es auch nicht als Nachlaßinventar im Sinne des § 2004 angesehen werden, selbst wenn das Vorm.Gericht zugleich Nachlaßgericht ist. Wird daher dem Kinde eine Inventarfrist gestellt, so hat das Vorm.Gericht, welchem hiervon Mittheilung zu machen ist (§ 1999), in geeigneter Weise, erforderlichenfalls durch Bestellung eines Pflegers, die Interessen des Kindes wahrzunehmen.

4. Die Aufzeichnung des bei dem Tode der Mutter vorhandenen Kindesvermögens kann Vermögen betreffen, dessen Verwaltung dem Vater bereits bei Lebzeiten der Mutter zustand, z. B. ein dem Kinde vorher zugefallenes Großelternerbtheil, oder es kann sich hierbei — und dies wird in der Mehrzahl der Fälle zutreffen — um Vermögen handeln, dessen Verwaltung der Vater erst durch den Tod der Mutter überkommt, insbesondere, wenn er zusammen mit dem Kinde die Mutter beerbt. Im letzteren Falle wird die Prüfung der Frage wichtig, ob und wieweit ein der Verwaltung des Vaters unterliegender Antheil des Kindes

[1]) Der Begriff der Haushaltungsgegenstände (vergl. §§ 1382. 1932) ist im B.G.B. nicht näher bestimmt, es werden darunter solche bewegliche Sachen zu verstehen sein, welche zum Gebrauch im Haushalt an sich geeignet sind (vergl. § 196 Abs. 1 Z. 2, § 1361), z. B. Möbel, zur Hauswirthschaft bestimmte Geräthe, Leinen, Betten, Vorräthe, nicht Kleidungsstücke und Leibwäsche.

an dem Nachlasse der Mutter vorliegt. Es kommt hierbei an erster Stelle darauf an, ob eine Verfügung von Todeswegen vorliegt oder nicht.

a) Liegt eine Verfügung von Todeswegen (Testament, gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag) vor, so ist zunächst deren Eröffnung zu veranlassen. Ergiebt das Testament, daß der Vater neben dem Kinde zum Erben berufen ist, so ist der Antheil des Kindes an dem Nachlasse das der Verwaltung des Vaters unterliegende Vermögen des Kindes. Ist dagegen der überlebende Ehegatte zum Vorerben eingesetzt, während die Kinder als Nacherben auf dasjenige eingesetzt sind, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig sein wird (§ **2137**), so liegt Vermögen, welches der Vater für das Kind zu verwalten hätte, nicht vor, und es bedarf daher der Einreichung eines Vermögensverzeichnisses nicht. Dasselbe muß aber auch gelten, wenn nach Inhalt des Testaments dem Vater aus eigenem Recht, nicht in Vertretung seiner Kinder, die Verwaltung des Nachlasses auf Lebenszeit oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkte zusteht (Joh. **10**, 67). Ob aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Gefährdung des Kindesvermögens (§ **1667**), die Mittheilung eines Vermögensverzeichnisses verlangt werden kann, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Erfordern in einem solchen Falle die Interessen des Kindes die Mittheilung eines Vermögensverzeichnisses (z. B. in den Fällen der §§ **2121. 2136**), so ist zu ihrer Geltendmachung erforderlichenfalls dem Kinde ein Pfleger zu bestellen (Joh. **15**, 73). Ist in dem Testamente dem Vater die Verwaltung des Muttererbes entzogen oder beschränkt (§ **1638**), so hat das Vorm.Gericht durch Bestellung eines Pflegers das Erforderliche in die Wege zu leiten.

b) Liegt eine Verfügung von Todeswegen nicht vor, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein, sei es nach den Grundsätzen des B.G.B. oder, soweit dem Ueberlebenden z. B. nach dem Güterstande des Märkischen Provinzialrechts ein Wahlrecht zusteht (Art. 46 Pr.A.G. z. B.G.B.), nach dem bisherigen Rechte. Richtet sich die Erbfolge nach B.G.B., so sind die Kinder, je nachdem der Vater Miterbe ist oder nicht, zu drei Vierteln oder auf das Ganze als Erben berufen (§ **1931**). Im letzteren Falle stellt sich der Nachlaß ohne Weiteres als das der Verwaltung des Vaters unterliegende Vermögen dar, im ersteren Falle wird der Nachlaß gemeinschaftliches Vermögen des

Vaters und der Kinder (§ 2032), und der Vater hat daher in diesem Falle, wenn nicht bereits eine Auseinandersetzung zwischen ihm und den durch einen Pfleger vertretenen Kindern stattgefunden hat, ein Verzeichniß des hinterlassenen Vermögens mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit und mit der Erklärung einzureichen, daß der Antheil seiner Kinder an dem ungetheilten Nachlasse das seiner Verwaltung unterliegende Kindesvermögen darstelle. Hat nach Märkischem Provinzialrechte der überlebende Ehegatte sein eigenes Vermögen einzuwerfen, so hat das von ihm einzureichende Verzeichniß das hinterlassene und sein eigenes Vermögen zu umfassen. Ob eine Auseinandersetzung stattfinden soll oder nicht, unterliegt regelmäßig der freien Entschließung des Vaters; die Auseinandersetzung braucht nicht gerichtlich zu sein und die Thätigkeit des Vorm.Gerichts hat sich zunächst auf die Bestellung eines Pflegers zu beschränken. Das Vorm.Gericht wird nur aus besonderen Gründen eine Auseinandersetzung zu veranlassen haben, wenn eine Gefährdung des Kindesvermögens vorliegt (§ 1667). Der von dem Pfleger mit dem Wittwer abgeschlossene Ertheilungsvertrag bedarf der Genehmigung des Vorm.Gerichts (§§ 1915. 1822 Z. 2).

5. Ist das eingereichte Verzeichniß ungenügend, so kann das Vorm.Gericht anordnen, daß es durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird (§ 1640 Abs. 2 Satz 1). Zuständig hierzu sind die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten (§ 70 Abs. 1 A.G. zum G.V.G.), Gerichtsschreibergehilfen gemäß § 5 Gs. v. 3. März 1879 und Art. 131 Pr.F.G.G., Gerichtsvollzieher (§ 105 der Gschanw. v. 1. Dezember 1899, J.M.Bl. S. 629), die Dorfgerichte (Art. 108 Pr. F.G.G. und §§ 26 ff. der Allg.Verf. v. 20. Dezember 1899, J.M.Bl. S. 806), sowie die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel (§§ 32 ff. der Allg. Verf. v. 28. Dez. 1899, J.M.Bl. S. 889). Wegen der Gerichtskosten s. § 94 Z. 6 Pr.G.K.G. Die Mutter kann die Zulässigkeit einer solchen Anordnung für das in Folge ihres Todes dem Kinde zufallende Vermögen durch letztwillige Verfügung ausschließen (§ 1640 Abs. 2 Satz 2). Im Uebrigen kann aber die Verpflichtung zur Einreichung des Vermögensverzeichnisses überhaupt weder durch letztwillige Verfügung der Eltern noch dessen, der dem Kinde das Vermögen zugewendet hat, erlassen werden.

6. Auch von dem Vermögen, welches dem Kinde nach dem

Tode der Mutter zufällt, hat der Vater dem Vorm.Gericht ein Verzeichniß einzureichen (§ 1640 Abs. 1). Das Vorm.Gericht wird in diesen Fällen regelmäßig von dem Vermögensanfall an das Kind keine amtliche Kenntniß erhalten, es müßte denn gemäß § 50 F.G.G. der Inhalt einer letztwilligen Verfügung ihm mitgetheilt worden sein.

7. Zur Erfüllung seiner Verpflichtung kann der Vater durch Ordnungsstrafen angehalten werden, da es sich hierbei um eine Handlung handelt, die ausschließlich von seinem Willen abhängt (Art. 15 Pr.F.G.G.)[1]). Aeußersten Falles kann ihm das Vorm.Gericht nach § 1670 die Vermögensverwaltung entziehen und sodann einen Pfleger bestellen, welcher gegen ihn auf Vorlegung des Verzeichnisses und Herausgabe des Vermögens Klage zu erheben hat (§ 260).

8. Nach Vorstehendem hat das Vorm.Gericht, wenn bei ihm die standesamtliche Anzeige von dem Tode der Mutter eingeht, zunächst in geeigneter Weise, z. B. durch Durchsicht des Registers für Verfügungen von Todeswegen, festzustellen, ob die Eheleute eine Verfügung von Todeswegen errichtet haben. Ist eine solche nicht zu ermitteln, so wird die an den Wittwer zu erlassende Verfügung regelmäßig lauten können:

Verfügung.

1. Aufforderung an den Wittwer, die Sterbeurkunde seiner Frau, seine Heirathsurkunde (oder Trauschein) und die Geburtsurkunden seiner Kinder einzureichen und anzuzeigen, ob seine verstorbene Ehefrau oder er mit ihr zusammen eine Verfügung von Todeswegen errichtet hat, mit der Auflage, zutreffendenfalls die Eröffnung zu veranlassen, andernfalls aber ein Verzeichniß des zum Nachlasse gehörigen Vermögens oder des sonst seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens seiner minderjährigen Kinder binnen drei Wochen einzureichen.

2. Nach drei Wochen.

Je nach den örtlichen Verhältnissen wird es sich empfehlen, das Aufforderungsschreiben ausführlicher und formularmäßig abzufassen, dabei insbesondere das am Wohnsitze des Erblassers zur Zeit seiner Eheschließung in Geltung gewesene Recht zu berücksichtigen. Die Einreichung der Personenstandsurkunden ist dringend geboten, kann aber nicht erzwungen werden.

---

[1]) R.G. 8, 336.

§ 27. Die Sorge für das Kind nach dem Tode des Vaters.

1. Das Vorm.Gericht erhält von dem Tode des Vaters durch Anzeige des Standesbeamten Nachricht, desgleichen von der Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters (§ 48 F.G.G.).

Mit dem Tode des Vaters erlangt die Mutter regelmäßig die elterliche Gewalt über ihre ehelichen Kinder (§ 1684 Abs. 1 Z. 1). Der Bestellung eines Vormundes bedarf es daher nicht. Von Wichtigkeit wird aber unter Umständen die Feststellung sein, ob nicht in der Person der Mutter bereits bei Lebzeiten ihres Ehemannes Thatsachen eingetreten sind, welche ein Ruhen, eine Beschränkung oder eine Beendigung ihrer e. G. zur Folge gehabt haben. Die Berücksichtigung dieser Thatsachen wird häufig unterblieben sein, da, solange die e. G. des Vaters bestand, ihre Feststellung nicht von Bedeutung war. In Betracht kommen hierbei die in §§ **1676. 1677. 1680. 1696,** aber auch die in §§ **1647. 1661. 1662** angeführten Umstände, welche nach § **1686** auf die e. G. der Mutter Anwendung finden. Zu beachten ist insbesondere, daß einer minderjährigen Wittwe nur die Sorge für die Person des Kindes mit Ausnahme der Vertretungsbefugniß zusteht (§ **1676** Abs. 2. § **1696**), sodaß also bis zu ihrer Volljährigkeit dem Kinde ein Vormund zu bestellen ist. War ferner die Ehe bereits bei Lebzeiten des Vaters geschieden, so können Anordnungen wegen der Sorge für die Person des Kindes getroffen worden sein (§ **1635**), möglicher Weise ist auch der Mutter die Ausübung der e. G. übertragen worden (§ **1685** Abs. 2). In diesem Falle treten die Anordnungen bis auf Weiteres außer Kraft (vergl. oben § 5 D). und im Falle der Uebertragung der Ausübung der e. G. auf die Mutter wird sie zu veranlassen sein, die Ausfertigung der Uebertragungsverfügung zu den Gerichtsakten zurückzureichen.

Ob hiernach in Wirklichkeit die Mutter zur Ausübung der e. G. berufen ist, wird am Besten durch eine mündliche Verhandlung mit ihr festzustellen sein, sodaß es auf alle Fälle geboten erscheint, die Wittwe vorzuladen und die Sachlage mit ihr zu erörtern. Es wird auch nichts im Wege stehen, ihr auf ihr Ansuchen eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, daß sie zur Ausübung der e. G. berechtigt ist, wenn auch im Uebrigen die Ertheilung einer Bestallung ausgeschlossen ist.

2. Nach § 1640, welcher gemäß § 1686 auch auf die e. G. der Mutter Anwendung findet, hat die Wittwe das bei dem Tode ihres Mannes vorhandene, nunmehr oder auch schon vorher ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen ihrer Kinder zu verzeichnen und das Verzeichniß, mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen, dem Vorm.Gericht einzureichen. Auf dieses Verzeichniß und auf die Frage, welches Vermögen in das Verzeichniß aufzunehmen ist, finden dieselben Grundsätze Anwendung, wie auf das von dem Wittwer nach dem Tode seiner Frau einzureichende Verzeichniß, vergl. im vorigen Paragraphen die N. 2 bis 5. Ist der Mutter inzwischen bereits ein Beistand bestellt, so ist er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zuzuziehen, und er hat das Verzeichniß mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen (§ 1692). Auch von dem Vermögen, welches dem Kinde nach dem Tode des Vaters zufällt, hat die Mutter dem Vorm.Gericht ein Verzeichniß einzureichen; vergl. im vorigen Paragraphen N. 6.

3. Im Hinblick auf § 1687 ist zu prüfen, ob der Wittwe ein Beistand zu bestellen ist. Eine solche Bestellung kann von der Wittwe selbst beantragt werden, sie kann aber auch durch den Vater der Kinder in den Formen und unter den Voraussetzungen des § 1777 (vergl. unten § 28 N. 2) letztwillig angeordnet sein, endlich aber auch durch das Vorm.Gericht von Amtswegen selbst gegen den Willen der Mutter erfolgen, wenn dies aus besonderen Gründen, sei es wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung, sei es wegen einer durch ihre Persönlichkeit begründeten Gefährdung der Person oder des Vermögens ihrer Kinder für nöthig erachtet wird. Auch um in letzterer Beziehung ein zutreffendes Urtheil zu gewinnen, wird es für den Vorm.Richter geboten sein, die Wittwe persönlich vorzuladen und anzuhören.

4. Im Allgemeinen wird hiernach das Vorm.Gericht, wenn bei ihm die standesamtliche Anzeige von dem Tode des Vaters eingeht, zunächst das Register für Verfügungen von Todeswegen durchsehen lassen, um festzustellen, ob der Vater eine Verfügung von Todeswegen errichtet hat, und zutreffendenfalls deren Eröffnung veranlassen. Ist eine solche nicht zu ermitteln, so wird regelmäßig die Wittwe zu einem Termine vorzuladen sein mit der Auflage:

die Sterbeurkunde ihres Ehemannes, ihre Heirathsurkunde und die Geburtsurkunden ihrer Kinder sowie ein Verzeichniß des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens ihrer minderjährigen Kinder, und zwar des ihnen durch den Tod des Vaters oder auch bereits früher zugefallenen Vermögens mit zur Stelle zu bringen; falls aber ihr Ehemann eine letztwillige Verfügung oder einen Erbvertrag errichtet hat, zunächst deren Eröffnung zu beantragen und zu diesem Zwecke die Sterbeurkunde und den Auszug aus dem Verwahrungsbuche einzureichen.

Ist eine Verfügung von Todeswegen nicht errichtet, so wird der Vorm.Richter einen Antrag der Wittwe auf Bestellung eines Beistandes entgegennehmen oder nach der Sachlage sich die Ueberzeugung verschaffen, ob der Wittwe ein Beistand zu bestellen ist. Sind darüber noch Zweifel vorhanden, so kann demnächst der G.W.R. um Feststellung der Verhältnisse und zutreffendenfalls um Benennung einer zum Beistande geeigneten Person ersucht werden.

§ 28. Beistand ohne Vermögensverwaltung
(§ 1687 B.G.B., § 57 Z. 5 F.G.G.)

1. Die Fälle, in denen das Vorm.Gericht einen Beistand zu bestellen hat, sind in § 1687 aufgeführt (vergl. vorstehend § 27 N. 3). Wenn die Bestimmungen auch vornehmlich für den Fall berechnet sind, daß der Mutter nach dem Tode des Vaters ein Beistand zu bestellen ist, ist doch auch in den Fällen des § 1684 Abs. 1 Z. 2 und § 1685 die Bestellung eines Beistandes nicht ausgeschlossen.

2. Als Beistand berufen ist an erster Stelle der von dem Vater durch letztwillige Verfügung Bestimmte (§ 1777), falls aber eine solche letztwillige Verfügung nicht vorliegt, der Großvater des Kindes von väterlicher Seite und nach ihm der Großvater des Kindes von mütterlicher Seite (§§ 1694. 1792 Abs. 4. § 1776). Dem Uebergangenen steht gegen die Verfügung des Vorm.Gerichts die sofortige Beschwerde offen (§ 60 Z. 1 F G.G.).

Mangels eines Berufenen, dem die Beistandschaft zu übertragen, hat das Vorm.Gericht nach Anhörung des G.W.R. den Beistand auszuwählen. Im Uebrigen gelten für die Frage, ob der zum Beistand Berufene oder Ausgewählte zur Bekleidung seines Amtes fähig oder tauglich ist, oder ob er das ihm zugedachte Amt ablehnen darf, dieselben Vorschriften wie für den

Fall der Berufung oder Auswahl eines Vormundes (§§ 1694. 1792 Abs. 4. §§ 1779 bis 1786 B.G.B., Art. 72 Pr.A.G. z. B.G.B.) s. unten § 46. Der zum Beistand Ausgewählte kann durch Ordnungsstrafen zur Uebernahme der Beistandschaft angehalten werden (§§ 1694. 1792 Abs. 4. § 1788).

3. Der Beistand wird von dem Vorm.Gerichte durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Beistandschaft bestellt. Die Verpflichtung soll mittelst Handschlags an Eidesstatt erfolgen (§§ 1694. 1792 Abs. 4. § 1789). Anordnungen des Vaters über den Umfang des Wirkungskreises sind bei der Bestellung zu befolgen (§ 1688 Abs. 3), ohne daß, wie im Falle des § 1797 Abs. 3 Einschränkungen dieser Anordnung zulässig sind, dagegen werden unter Voraussetzung des § 1687 Z. 3 dem Beistande weitergehende Befugnisse übertragen werden können [1]).

Im Uebrigen entscheidet über den Umfang des Wirkungskreises lediglich die Bestellung, selbst wenn sie den Anordnungen des Vaters widerspricht (§ 1688 Abs. 2 Satz 1), unbeschadet des Beschwerderechts der Betheiligten (§ 20 F.G.G.). Ist der Umfang nicht bestimmt, so fallen alle Angelegenheiten in den Wirkungskreis des Beistandes (§ 1688 Abs. 2 Satz 2).

4. Dem Beistand ist eine Bestallung zu ertheilen, welche den Namen des Beistandes, der Mutter, den Namen und die Geburtstage der minderjährigen Kinder und den Umfang des dem Beistande zugewiesenen Wirkungskreises anzugeben hat (§§ 1694. 1792 Abs. 4. § 1791).

5. Der Beistand unterliegt der Aufsicht des Vorm.Gerichts und kann durch Ordnungsstrafen, deren einzelner Betrag 300 Mark nicht überschreiten darf, zur Befolgung der gerichtlichen Anordnungen angehalten werden (§§ 1694. 1792 Abs. 4. § 1837).

6. Der Beistand kann für alle Angelegenheiten (Sorge für die Person und das Vermögen, aber ausschließlich der Vertretung des Kindes), für gewisse Angelegenheiten (z. B. für die Vermögensverwaltung) oder für einzelne Angelegenheiten (z. B. den Verkauf eines Grundstücks) bestellt werden (§ 1688 Abs. 1). Auch die Bestellung mehrerer Beistände (z. B. der eine bei der Sorge für die Person, der andere bei der Sorge für das Vermögen

---

[1]) Knitschky a. a. O. S. 256.

des Kindes) wird nicht unzulässig sein. Die Bestellung kann auch zeitlich beschränkt sein, z. B. im Falle des Ruhens der e. G. des Vaters für die Zeit, in welcher die Mutter die e. G. ausübt (§ 1685 Abs. 1). Die Bestellung eines Beistandes kann durch letztwillige Verfügung nicht verboten werden (Mot. 4, 799). Ob für den Fall, daß der vom Vater benannte Beistand das Amt nicht annimmt oder später wegfällt, ein anderer Beistand zu bestellen ist, hängt an erster Stelle von der Auslegung der letztwilligen Anordnung ab (Mot. 4, 799), insbesondere wird es darauf ankommen, ob der Beistand aus besonderem Vertrauen zu seiner Person oder aus besonderem Mißtrauen gegen die Zuverlässigkeit der Frau bestellt worden ist.

7. Der Beistand hat in der Hauptsache nur eine unterstützende und überwachende Thätigkeit zu entwickeln und zu diesem Zwecke eine Anzeigepflicht (§ 1689). Das Vorm.Gericht wird von Zeit zu Zeit (etwa alle zwei Jahre) durch Anfrage bei dem Beistande festzustellen haben, ob Veränderungen in den persönlichen oder Vermögensverhältnissen eingetreten sind, insbes. ob dem Kinde nachträglich Vermögen zugefallen ist (§ 1640).

Die Bestellung des Beistandes hat aber außerdem folgende Beschränkungen der Mutter zur Folge:

A. Der Beistand hat, abgesehen von den Rechtsgeschäften, welche die Mutter nicht ohne die Genehmigung des Vorm.Gerichts vornehmen kann[2]), **innerhalb seines Wirkungskreises** (vergl. vorstehend unter 6) jedes Rechtsgeschäft zu genehmigen, zu welchem sonst ein Vormund der Genehmigung des Vorm.Gerichts oder des Gegenvormundes bedarf (§ 1690). Es sind dies die Fälle der §§ 1812 und 1821. 1822, soweit letztere nicht durch die in § 1643 in Bezug genommenen Bestimmungen der ausschließlichen Genehmigung des Vorm.Gerichts vorbehalten sind, aber auch die anderen zahlreichen Fälle, in denen für den Vormund zur Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts die Genehmigung des Vorm.Gerichts oder des Gegenvormundes gefordert wird, insbesondere:

a) die unten in § 71 aufgeführten Rechtsgeschäfte;

b) die Auflösung eines Erwerbsgeschäfts, zu welcher die Genehmigung des Beistandes eingeholt werden soll (§ 1823), unten § 73 Z. 2;

---

[2]) Vergl. die oben §§ 21—25 zusammengestellten Fälle.

c) der Erbtheilungsvertrag (§ 1822 Z. 2), unten § 74 Z. 4;

d) ein Ehe- und Erbvertrag in den Fällen der §§ 2275 Abs. 2 u. 3, 2276 Abs. 2, unten 74 Z. 5;

e) die unten in § 75 unter A aufgeführten Rechtsgeschäfte;

f) ein auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechts an einem Grundstücke (§ 1821 Abs. 2) gerichteter Vertrag (§ 1821 Z. 4), die Abgabe eines Meistgebots im Zwangsversteigerungsverfahren (§ 71 Abs. 2 Zw.Verst.G.) und der Antrag auf Zwangsversteigerung eines im Miteigenthume des Kindes befindlichen Grundstücks (§ 181 Abs. 2 Zw.Verst.G.), unten § 76 I 1 und 2;

g) Verfügungen über Hypothekenforderungen, Grundschulden und Rentenschulden (§ 1821 Abs. 2) in den unten § 76 II aufgeführten Fällen.

Ueber die Verpflichtung der Mutter, zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes aus dem Staatsverbande die Genehmigung des Beistandes beizubringen, s. § 14a Abs. 2 Satz 2 des R.Ges. vom 1. Juni 1870 in der Fassung des Art. 41 Z. II des E.G.B.G.B. und oben § 21 Z. 4.

Die Genehmigung des Beistandes, soweit sie von ihm nicht zu erlangen ist, wird durch die Genehmigung des Vorm.-Gerichts ersetzt (§ 1690 Abs. 2 B.G.B. und § 53 F.G.G.). Das Vorm.Gericht soll in allen Fällen, in denen ein Rechtsgeschäft zum Wirkungskreise des Beistandes gehört, vor der Entscheidung über die Genehmigung den Beistand hören, sofern seine Anhörung thunlich ist (§ 1690 Abs. 3). Die Wirksamkeit eines von der Mutter ohne die Genehmigung des Beistandes abgeschlossenen Vertrags oder vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäfts richtet sich nach denselben Grundsätzen wie die Wirksamkeit eines von dem Vormunde ohne Genehmigung des Vorm.Gerichts abgeschlossenen Vertrags oder vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäfts (§ 1690 Abs. 1 Satz 3, §§ 1829 bis 1831 und unten § 70).

Der Beistand kann die Genehmigung nur der Mutter gegenüber erklären (§ 1690 Abs. 1 Satz 3, § 1828).

B. Soweit die Anlegung des zum Vermögen des Kindes gehörenden Geldes in den Wirkungskreis des Beistandes fällt (vergl. vorstehend N. 6), soll die Mutter die mündelsichere Anlegung der Kindergelder nur mit Genehmigung des

Beistandes bewirken, doch wird seine Genehmigung, falls sie von ihm nicht zu erlangen ist, durch die Genehmigung des Vorm.Gerichts ersetzt (§§ 1691. 1810 B G.B., § 53 F.G.G.). Wird das Geld bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse oder gemäß § 1808 bei einer Bank oder Hinterlegungsstelle angelegt, so soll in diesem Falle die Mutter das Geld nur mit der Bestimmung anlegen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Beistandes oder des Vorm.Gerichts erforderlich ist (§§ 1691. 1809).

C. Bei der Aufnahme eines seitens der Mutter einzureichenden Vermögensverzeichnisses (vergl. §§ 1640. 1667. 1686) ist der Beistand, auch wenn ihm im Uebrigen nur ein beschränkter Wirkungskreis zugewiesen ist, zuzuziehen, und er hat neben der Mutter das Verzeichniß mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen (§ 1692).

8. Ueber die Haftung des Beistandes insbesondere bei Verletzung der Aufsichtspflicht s. §§ 1694. 1833, wegen Ersatzes seiner Aufwendungen: §§ 1694. 1835. Eine Vergütung ist dem Beistande nur aus besonderen Gründen zu bewilligen, wenn das Vermögen des Kindes sowie der Umfang und die Bedeutung seiner Geschäfte es rechtfertigen (§§ 1694. 1836).

9. Das Amt des Beistandes endigt:

a) mit der Beendigung oder dem Ruhen der e. G. der Mutter (§§ 1678. 1686. 1694 Abs. 2),

b) mit dem Tode, der Volljährigkeit oder der Volljährigkeitserklärung des Kindes sowie mit dem Verluste seiner Reichsangehörigkeit (§ 1694 Abs. 1. § 1792 Abs. 4. § 1882. §§ 15. 20 R.Ges. v. 1. Juni 1870). Ist das Kind verschollen, so endigt die Beistandschaft erst mit der Aufhebung durch das Vorm.Gericht (§ 1884), spätestens mit dem Tage der Volljährigkeit des Kindes;

c) durch die Entmündigung, den Tod oder die Todeserklärung sowie die Entlassung des Beistandes (§ 1694 Abs. 1, §§ 1895, 1885 bis 1889);

d) durch Aufhebung der Beistandschaft seitens des Vorm.-Gerichts, weil ein Bedürfniß dazu nicht mehr vorhanden ist (§ 1695 Abs. 1, vergl. aber auch Abs. 2).

10. Der Beistand hat nach Beendigung seines Amtes die Bestallung dem Vorm.Gerichte zurückzugeben (§ 1694 Abs. 1. §§ 1895. 1893 Abs. 2).

§ 29. Verwaltender Beistand.

1. Dem gemäß § 1687 bestellten oder zu bestellenden Beistande kann durch das Vorm.Gericht auf Antrag der Mutter die Vermögensverwaltung ganz oder theilweise übertragen werden (§ 1693). Die hiernach zu erlassende Uebertragungsverfügung wird durch Bekanntmachung an den Beistand wirksam und kann ihm, wenn die Uebertragung gleichzeitig bei der Bestellung erfolgt, mündlich eröffnet werden (§ 16 F.G.G.). Die Bestallung wird mit einem entsprechenden Uebertragungsvermerke zu versehen sein. Die Uebertragungsverfügung könnte etwa lauten:

Der Rentier X. hier ist laut Bestallung des unterzeichneten Gerichts vom 23. Januar 1900 zum Beistande der verwittweten Kaufmann Born, Marie geb. Zabel bei Ausübung der e. G. über ihre nachbenannten ehelichen Kinder:

1. Max, geboren den 5. April 1895,
2. Emil, geboren den 7. Januar 1898,

bestellt worden.

Auf Antrag der Wittwe Born wird ihm hiermit die Verwaltung des ihren vorgenannten Kindern gehörenden Vermögens in dem Umfange, wie ihr selbst bisher die Verwaltung zugestanden hat, gemäß § 1693 B.G.B. übertragen.

Werder, den 17. April 1904.

Königl. Amtsgericht.
N. N.

2. Durch die Uebertragung der Vermögensverwaltung erhält der Beistand die Rechte und Pflichten eines Pflegers (§ 1693 zweiter Halbsatz). Soweit hiernach die Vermögensverwaltung auf den Beistand übergeht, geht auch die Vertretung des Kindes auf ihn als Pfleger über (§§ 1686. 1628). Meinungsverschiedenheiten zwischen der Mutter und dem Beistand über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Kindes betreffenden Handlung werden durch das Vorm.Gericht geschlichtet (§§ 1686. 1629).

3. Die Vermögensverwaltung des Beistandes richtet sich nach den für die Vormundschaft geltenden Vorschriften (§ 1915). Er hat hiernach das zur Zeit der Uebertragung der Vermögensverwaltung vorhandene Vermögen in Besitz zu nehmen und auf-

zuzeichnen, sodann aber das Verzeichniß, mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen, dem Vorm.Gericht einzureichen (§ 1802).

Auch im Uebrigen finden die für den Vormund geltenden Vorschriften, insbesondere wegen regelmäßiger Rechnungslegung und Sicherheitsleistung (vergl. § 54 F.G.G.) Anwendung.

4. Ein Gegenvormund braucht nicht bestellt zu werden, kann es aber (§ 1915 Abs. 2), insbesondere wird die Mutter selbst als Gegenvormünderin in Betracht kommen, wie dies (Prot. 4, 615) als gesetzliche Regel in Aussicht genommen war. Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so tritt an die Stelle seiner nach den Gesetzen erforderlichen Genehmigung die Genehmigung des Vorm.Gerichts (§ 1812 Abs. 3).

5. Die Vermögensverwaltung des Beistandes umfaßt auch die Ausübung der Nutznießung des Kindesvermögens (§ 1656); die Nutzungen selbst sind nach Maßgabe des § 1656 an den zur Nutznießung berechtigten Elterntheil herauszugeben.

6. Im Uebrigen kommen betreffs des verwaltenden Beistandes die im vorigen Paragraphen angegebenen Grundsätze zur entsprechenden Anwendung. Ist der Mutter auf ihren Antrag ein Beistand bestellt und ihm die Vermögensverwaltung übertragen worden, so soll auch die Aufhebung der Uebertragung nur mit ihrer Zustimmung erfolgen. Im Uebrigen kann das Vorm.-Gericht auch ohne Zustimmung der Mutter die Uebertragung wieder aufheben (§ 1695 Abs. 2). Falls kraft Gesetzes z. B. im Falle der §§ 1647. 1686 das Recht der Mutter zur Vermögensverwaltung endigt, wird gleichwohl die Bestellung des Beistandes hierdurch nicht als erledigt angesehen werden können, vielmehr ist in diesem Falle die Pflegschaft, welche sonst erst hätte eingeleitet werden müssen (§ 1919), bereits in Wirksamkeit.

7. Nach Beendigung der Verwaltung hat der Beistand der Mutter oder dem Kinde das verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen (§§ 1915. 1890).

Achter Titel.

§ 30. Wiederverheirathung des Vaters und der Mutter.

1. Die Wiederverheirathung des **Vaters** ändert an sich an seiner e. G. nichts. Ist seine frühere Ehe geschieden und der

andere Ehegatte noch am Leben, so wird unter Umständen das Vorm.Gericht gemäß § 1635 besondere Anordnungen treffen.

2. Der Vater hat seine Absicht der Wiederverheirathung dem zuständigen Vorm.Gericht (§ 43 F.G.G.) anzuzeigen und auf seine Kosten ein Verzeichniß des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens seiner Kinder einzureichen (§ **1669**). Hat er bereits nach dem Tode seiner Frau ein Vermögensverzeichniß eingereicht (§ **1640**), so kann, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben, darauf Bezug genommen werden.

3. Eine Auseinandersetzung des Vaters mit dem Kinde hat nur stattzufinden, wenn und soweit in Ansehung des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht (§ **1669** Satz 1). Diese Gemeinschaft beschränkt sich nicht (wie im ersten Entwurfe vorgesehen war) auf den Fall, daß er und das Kind den andern Elterntheil beerbt haben, es kann auch aus anderen Gründen, z. B. auf Grund eines gemeinschaftlichen Erwerbsgeschäfts eine Gemeinschaft zwischen Vater und Kind bestanden haben. Schlägt der Vater die Erbschaft nach seiner Frau aus (§ **1942**), oder hat er darauf bereits durch Erbverzichtsvertrag zu Gunsten des Kindes verzichtet (§ **2350**) und besteht auch sonst keine Gemeinschaft, so erübrigt sich eine Auseinandersetzung. Der Vater hat die Voraussetzungen seiner Angaben (insbesondere die Ausschlagung der Erbschaft oder den Erbverzicht) dem Vorm.Gerichte nachzuweisen.

Besteht dagegen eine Gemeinschaft zwischen Vater und Kind, so ist dem Kinde ein Pfleger zur Bewirkung der Auseinandersetzung zu bestellen (§ **1909** Abs. 1). Wegen der Zuständigkeit kommt hierbei § 43 F.G.G. zur Anwendung. Die Auseinandersetzung braucht nicht nothwendig gerichtlich zu sein, der von dem Pfleger mit dem Wittwer abgeschlossene Erbtheilungsvertrag bedarf jedoch der Genehmigung des Vorm.Gerichts (§§ **1915**. **1822** Z. 2). Soll eine gerichtliche Nachlaßregulirung stattfinden, so ist zu deren Bewirkung als Nachlaßgericht dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Mutter zur Zeit des Erbfalls ihren Wohnsitz hatte. (§ 73 F.G.G.). Hat hiernach der Vater nach dem Tode seiner Frau den Wohnsitz gewechselt, so kann wegen Bestellung des Pflegers und Bewirkung der Auseinandersetzung die Zuständigkeit verschiedener Gerichte in Frage kommen.

4. Eine Verpflichtung des Vaters zur Sicherstellung des bei der Auseinandersetzung für das Kind ermittelten Vermögens besteht anders wie nach früherem Recht — (§§ 187 ff. II 2 A.L.R.) — regelmäßig nicht. Der Pfleger hat daher nach erfolgter Auseinandersetzung seine Bestallung zurückzureichen. Der Pfleger ist auch nicht berechtigt, das Kind Dritten gegenüber, z. B. bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks, zu vertreten oder über das sichergestellte Muttererbe Namens des Kindes zu verfügen (Joh. 6, 41). Nur wenn die Voraussetzungen des § 1668 vorliegen, oder wenn er sich freiwillig dazu erbietet, kann dem Vater eine Sicherheitsleistung auferlegt werden, deren Fortbestehen sodann seitens des Pflegers zu überwachen sein wird.

5. Das Vorm.Gericht kann dem Vater gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolgt (§ 1669 Satz 2) — eine gegenüber dem früheren Rechte sehr wohlthätige Neuerung. Die Auseinandersetzung vollzieht sich auch hier wie in dem Falle, daß sie vor der Eheschließung stattfindet.

6. Das Vorm.Gericht hat dem Vater auf Ansuchen (§ 1314 Abs. 1) ein Zeugniß darüber zu ertheilen, entweder

a) daß er die in § 1669 B.G.B. bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat, oder

b) daß ihm gestattet worden ist, die in § 1669 B.G.B. bezeichneten Verpflichtungen erst nach erfolgter Eheschließung zu erfüllen[1]). Bevor dieses Zeugniß ertheilt ist, darf der Standesbeamte das Aufgebot nicht erlassen und die Eheschließung nicht vornehmen (§ 1314), eine gleichwohl eingegangene Ehe ist aber nicht anfechtbar oder nichtig (§§ 1323. 1330).

7. Erfüllt der Vater die ihm wegen der Auseinandersetzung obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann ihm das Vorm.Gericht die Vermögensverwaltung (nicht auch die Nutznießung) entziehen (§ 1670 Satz 1). Die Entziehung wird mit Bekanntmachung an den Vater wirksam (§ 16 F.G.G.)[2]); zur Ausübung der Vermögensverwaltung ist ein Pfleger zu bestellen (§ 1909), welcher die Nutzungen gemäß § 1656 an den Vater herauszugeben hat. Wichtig ist diese Maßregel ins-

---

[1]) Wegen des im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu ertheilenden Zeugnisses s. § 1314 Abs. 2.

[2]) Er und Verwandte oder Verschwägerte des Kindes sind vorher zu hören (§ 1673).

besondere für den Fall, daß dem Vater gestattet ist, die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung vorzunehmen. Das Vorm.Gericht hat durch geeignete Anfragen darüber zu wachen, daß die Auseinandersetzung binnen angemessener Frist erfolgt, und kann erforderlichenfalls von dem Zwangsmittel der Verwaltungsentziehung Gebrauch machen. Die Anordnung kann jeder Zeit aufgehoben oder geändert werden (§ 1671).

8. Die **Mutter** verliert durch Eingehung einer neuen Ehe die e. G. über ihre Kinder; den Kindern ist ein Vormund zu bestellen, sie behält jedoch die Sorge für die Person, welche ihr mit Ausschluß der Vertretungsbefugniß neben dem Vormunde zusteht (§ **1697**). Im Uebrigen gelten betreffs der Verpflichtung, ein Vermögensverzeichniß einzureichen und die Auseinandersetzung mit den Kindern zu bewirken, dieselben Grundsätze wie vorstehend zu 3—7. Ist einem bestellten Beistande die Vermögensverwaltung gemäß § **1693** übertragen, so wird er ohne Weiteres die Auseinandersetzung mit der Mutter vornehmen können, ohne noch ausdrücklich zum Pfleger bestellt zu werden. Ist der Mutter gestattet worden, die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung zu bewirken (§ **1669** Satz 2 und § **1686**), so erübrigt sich die Bestellung eines Pflegers, die Auseinandersetzung kann zwischen der Mutter und dem dem Kinde zu bestellenden Vormunde bewirkt werden und bedarf der Genehmigung des Vorm.-Gerichts (§ 1822 Z. 2.)

9. Von der erfolgten Eheschließung der Mutter erhält das Vorm.Gericht gemäß § 48 F.G.G. Mittheilung durch das Standesamt. Es werden hierauf neue Vormundschaftsakten anzulegen und zu diesen die die Auseinandersetzung betreffenden Vorgänge zu nehmen oder es wird, wenn die Auseinandersetzung noch nicht erfolgt ist, in ihnen die weitere Auseinandersetzung zu bearbeiten sein (vergl. § 56 Abs. 17 der Gesch.Odg. f. d. Gerichtsschreibereien vom 26. November 1899. J.M.Bl. S. 394).

Die Zuständigkeit für die Einleitung der Vormundschaft richtet sich nach § 36 F.G.G. auch dann, wenn bereits eine Beistandschaft anhängig war (§ 43 Abs. 2 F.G.G.), da es sich um Einleitung einer neuen Vormundschaft handelt. Hat z. B. die Mutter bereits vor der Eheschließung ihren und der Kinder Wohnsitz nach dem Wohnort ihres künftigen Ehemanns verlegt, so hat das für diesen Ort zuständige Vorm.Gericht die Vormundschaft ein-

zuleiten, auch wenn die Beistandschaft bisher bei dem Amtsgericht ihres bisherigen Wohnorts geführt wurde. Das Vorm.Gericht hat in diesem Falle die Beistandschaftsakten einzufordern und die Akten unter dem neuen Aktenzeichen (Register XI) fortzuführen (§ 57 Abs. 7 der Gesch.Odg. vom 26. November 1899).

10. Die Vorschriften über die Auseinandersetzung im Falle der Wiederverheirathung des einen Elterntheils finden auch Anwendung, wenn der Vater die e. G. über ein als ehelich erklärtes Kind oder wenn die Annahme-Eltern die e. G. über ein an Kindesstatt angenommenes Kind erlangt haben (§§ **1740. 1761. 1686**), oder wenn der Vater oder die eheliche Mutter zum Vormunde für ihr Kind bestellt sind (§ **1845**). Die letztgenannte Bestimmung ist insbesondere bei der Vormundschaft über Volljährige von Bedeutung. (§ **1897**).

11. Wegen der Gerichtskosten s. § 94 Z. 6 Pr.G.K.G.

Zweites Kapitel.

Besondere Fälle der elterlichen Gewalt.

§ 31. Die elterliche Gewalt über Kinder aus nichtigen und mit Erfolg angefochtenen Ehen.

1. Kinder aus einer formwidrigen, in das Heirathsregister nicht eingetragenen Ehe gelten schlechthin als unehelich, stehen also nicht unter elterlicher Gewalt (§ **1699** Abs. 2). Die Mutter hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; die Sorge für das Vermögen und die Vertretung wird durch einen Vormund ausgeübt, welcher, soweit der Mutter die Sorge für die Person zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes der Mutter hat (§ **1707**).

2. Im Uebrigen wird unterschieden, ob beide Elterntheile oder ein Theil bei der Eheschließung den Nichtigkeits- oder Anfechtungsgrund gekannt haben oder nicht gekannt haben. Als Nichtigkeitsgründe kommen in Betracht:

a) Formmangel bei der Eheschließung, aber Eintragung in das Heirathsregister (§ **1324**);

b) Geschäftsunfähigkeit, Bewußtlosigkeit oder Geistesstörung des einen Ehegatten zur Zeit der Eheschließung (§ 1325);

c) Doppelehe des einen Ehegatten (§ 1326);

d) Eheverbot wegen zu naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft der Eheleute (§ 1327);

e) Eheschließung zwischen dem Ehebrecher und seinem Mitschuldigen (§ 1328);

Als Anfechtungsgründe:

f) mangelnde Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, (§ 1331);

g) mangelndes Bewußtsein des anfechtenden Ehegatten, daß es sich um eine Eheschließung handle, oder mangelnder Wille, die zur Eheschließung erforderliche Erklärung abzugeben (§ 1332);

h) Irrthum des Anfechtenden in der Person oder in persönlichen Eigenschaften des anderen Ehegatten (§ 1333);

i) Verübung arglistiger Täuschung oder Drohung gegen den anfechtenden Ehegatten (§ 1334. 1335).

3. Haben beide Elterntheile den Nichtigkeits- oder Anfechtungsgrund nicht gekannt, so bestimmt sich die elterliche Gewalt nach den Grundsätzen, welche für Kinder aus geschiedenen Ehen gelten, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind (§§ 1699. 1700. 1343). Hierbei muß im Falle vorstehend zu 2 b u. g der Zustand der Bewußtlosigkeit u. s. w. der Nichtkenntniß des Nichtigkeits- oder Anfechtungsgrundes gleichgeachtet werden. Im Falle zu h und i kann eine Nichtkenntniß des Anfechtungsgrundes auf Seiten des anderen Theiles vorliegen, wenn er z. B. nicht gewußt hat, auf welche persönlichen Eigenschaften Werth gelegt werde, oder wenn die Täuschung oder Drohung von dritter Seite ausgegangen ist. Der Bedrohte selbst steht einem Ehegatten gleich, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung unbekannt war (§ 1704).

In diesen Fällen steht die Vertretung des Kindes und die Sorge für sein Vermögen im Allgemeinen dem Vater zu, die Sorge für die Person des Kindes richtet sich nach Geschlecht und Alter des Kindes (§ 1635), und der Mutter kann beim Ruhen der e. G. des Vaters gemäß § 1685 Abs. 2 die Ausübung der e. G. übertragen werden. Nach dem Tode des einen Elterntheils geht die e. G. in vollem Umfange auf den anderen über. Vgl. oben § 5 C und D.

4. Hat nur der Vater den Nichtigkeits- oder Anfechtungsgrund (§ 1343) bei der Eheschließung gekannt, so gilt das Kind zwar als ehelich (§ 1699 Abs. 1), der Vater hat aber nicht die aus der Vaterschaft sich ergebenden Rechte (§ 1701)[1]), wohl aber die daraus entspringenden Pflichten, insbesondere zum Unterhalt des Kindes (§ 1699). Die e. G., insbesondere also die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes sowie seine Vertretung steht der Mutter zu (§ 1701), ohne daß ein Vormund bestellt zu werden braucht. Auch in diesem Falle wird anzunehmen sein, daß auf die e. G. der Mutter die §§ 1686 ff. entsprechende Anwendung finden, wie dies auch in dem ähnlichen Falle des § 1684 Abs. 1 Ziff. 2 zutrifft. Der Mutter kann also auch in diesem Falle ein Beistand bestellt werden. (Vergl. oben § 28 N. 2.)

5. Hat nur die Mutter den Nichtigkeits- oder Anfechtungsgrund bei der Eheschließung gekannt, so gilt zwar das Kind gleichfalls als ehelich (§ 1699 Abs. 1), die Mutter hat aber in Ansehung des Kindes nur diejenigen Rechte, welche im Falle der Scheidung der allein für schuldig erklärten Frau zustehen (§ 1702). Hiernach hat im Allgemeinen nur der Vater die Sorge für die Person und das Vermögen, sowie die Vertretung des Kindes. (Vergl. oben § 5 C.)

Endigt oder ruht die e. G. des Vaters, so ist dem Kinde ein Vormund zu bestellen (§ 1773). Neben dem Vormunde steht jedoch die Sorge für die Person des Kindes mit Ausschluß der Vertretungsbefugniß zu:

a) dem Vater, wenn seine e. G. um deßwillen ruht, weil er beschränkt geschäftsfähig ist oder gemäß § 1910 Abs. 2 wegen körperlicher Gebrechen einen Schutzpfleger erhalten hat (§ 1676 Abs. 2);

b) der Mutter, wenn die e. G. des Vaters beendigt ist oder seine e. G. wegen Geschäftsunfähigkeit oder kraft Feststellungsverfügung ruht (§ 1702 Abs. 2 und 3). Insoweit hat der dem Kinde bestellte Vormund die rechtliche Stellung eines Beistandes (§ 1702 Abs. 2 Satz 2).

6. Haben beide Ehegatten den Nichtigkeits- oder Anfechtungsgrund bei der Eheschließung gekannt, so gilt das Kind als unehelich (§ 1703). Eine solche Kenntniß kann im Falle

[1]) Auch kein Erbrecht.

vorstehend zu 2 b u. g auf Seiten des Geschäftsunfähigen u. s. w. nicht vorliegen, ebensowenig im Allgemeinen im Falle h u. i auf Seiten des Anfechtenden. Das Kind erhält den Familiennamen der Mutter und ist mit dem Vater oder dessen Verwandten nicht verwandt (§§ 1705. 1706). Gleichwohl kann es aber von dem Vater, solange er lebt, Unterhalt wie ein eheliches Kind durch Gewährung einer Geldrente verlangen (§ 1703). Im Uebrigen erhält es einen Vormund; der Mutter steht aber die Sorge für des Kindes mit Ausschluß der Vertretungsbefugniß zu, und innerhalb dieser Grenzen hat der Vormund die rechtliche Stellung eines Beistandes (§ 1707).

7. Besonderheiten gelten, wenn in Gemäßheit der §§ 1348 ff. (Wiederverheirathung im Falle der Todeserklärung) eine Ehe für nichtig erklärt oder angefochten wird. Es ist zu unterscheiden:

a) Haben beide Ehegatten der neuen Ehe bei der Eheschließung gewußt, daß der für todt erklärte frühere Ehegatte des einen Theiles die Todeserklärung überlebt hat, so ist die Ehe gemäß § 1326 als Doppelehe nichtig und die aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder gelten als unehelich (§ 1703), während hinsichtlich der Kinder aus der früheren Ehe, solange nicht die Ehe wegen Ehebruchs geschieden ist, die allgemeinen Regeln der e. G. Platz greifen.

b) Sind beide Ehegatten der neuen Ehe, oder ist auch nur der eine Theil bei der Eheschließung in gutem Glauben gewesen und ist dadurch die frühere Ehe aufgelöst (§ 1348 Abs. 2), so gilt in Ansehung der Sorge für die Person der aus der früheren Ehe hervorgegangenen Kinder das Gleiche, wie wenn die Ehe geschieden und beide Theile für schuldig erklärt wären (§ 1637). S. oben § 5 C.

c) Hat im Falle des § 1350 der gutgläubige Ehegatte der neuen Ehe diese Ehe angefochten, so ist sie als von Anfang an nichtig anzusehen (§ 1343), und die alte Ehe lebt ohne Weiteres wieder auf (Prot. 4, 456). Hinsichtlich der Kinder der früheren Ehe greifen daher wieder die allgemeinen Regeln der e. G. Platz, während es hinsichtlich der Kinder aus der angefochtenen Ehe darauf ankommt, ob der verklagte Ehegatte bei der Eheschließung von dem Leben des früheren Ehegatten des anderen Theiles Kenntniß hatte oder nicht (§ 1350 Satz 1). Je nachdem diese

Kenntniß vorhanden war oder nicht, wird das Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und Kindern nach den §§ 1701. 1702 oder nach § 1700 zu beurtheilen sein.

§ 32. Die elterliche Gewalt über uneheliche Kinder im Falle der Legitimation oder Ehelichkeitserklärung.

1. Uneheliche Kinder stehen nicht unter e. G., sondern erhalten einen Vormund, der Mutter steht aber die Sorge für die Person des Kindes mit Ausschluß der Vertretungsbefugniß zu (§ 1707). Soweit der Mutter die Sorge zusteht, hat der Vormund die Stellung eines Beistandes (§ 1707 Satz 2). S. unten § 34 N. 3.

2. Durch die Eheschließung des Vaters und der Mutter erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen, mit der Eheschließung tritt also kraft Gesetzes die e. G. ein (§ 1719)[1]. Wird die Ehe nachträglich für nichtig erklärt oder mit Erfolg angefochten, so gelten hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Kinder dieselben Grundsätze wie betreffs der während der nichtigen oder anfechtbaren Ehe erzeugten Kinder (§ 1721).

Beispiel. Der Vater eines unehelichen Kindes hat mit dessen Mutter die Ehe geschlossen, später ist aber die Ehe für nichtig erklärt, weil der Ehemann, was er bei der Eheschließung verschwiegen hatte, noch in einer anderen gültigen Ehe lebt. In diesem Falle steht das Kind bis zur Eheschließung seiner Eltern unter Vormundschaft, von da ab tritt es in die e. G. der Mutter (§ 1701 Satz 2), da der Vater die e. G. nicht erwerben konnte und die von ihm in Ausübung der e. G. etwa vorgenommenen Rechtshandlungen nichtig sind. Nach dem Tode der Mutter tritt das Kind wieder unter Vormundschaft.

3. Durch die Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen, der Vater — aber auch nur er — überkommt die e. G. (§ 1736); die Mutter verliert die Rechte, die ihr gemäß § 1707 zustanden: die Sorge für die Person des Kindes (§ 1738), da, wie anzunehmen, das Kind durch die Ehelichkeitserklärung der Mutter entfremdet wird und häufig eine andere Lebensstellung als die Mutter einnimmt (Mot. 4, 949).

---

[1] Wegen Beendigung der Vormundschaft s. § 1883 und unten § 81 B 4.

Endigt oder ruht die e. G. des Vaters, so ist dem Kinde ein Vormund zu bestellen (§ 1773). Neben dem Vormunde steht jedoch die Sorge für die Person des Kindes mit Ausschluß der Vertretungsbefugniß zu:

a) dem Vater, wenn seine e. G. ruht, weil er gemäß § 114 beschränkt geschäftsfähig ist oder gemäß § 1910 Abs. 1 wegen körperlicher Gebrechen einen Schutzpfleger erhalten hat, (§ 1676 Abs. 2);

b) der Mutter, wenn die e. G. des Vaters beendigt ist oder wegen Geschäftsunfähigkeit oder gemäß § 1677 ruht und die Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren hat, weil der Vater dazu außer Stande ist. In diesem Falle kann sie also insbesondere das Kind zu sich nehmen und erziehen (§ 1738).

§ 33. Die elterliche Gewalt im Falle der Annahme an Kindesstatt.

1. Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden (§ 1757 Abs. 1). Der Annehmende erlangt die e. G., also die Sorge für die Person und das Vermögen des Angenommenen sowie seine Vertretung. Wird von einem Ehepaare gemeinschaftlich ein Kind angenommen oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes, es gelten also die allgemeinen Grundsätze der e. G. (§ 1757 Abs. 2).

2. Die leiblichen Eltern verlieren die e. G. über das Kind (§ 1765) und erlangen sie auch nicht wieder, wenn das durch die Annahme begründete Verhältniß wieder aufgehoben wird oder sonst endigt (Prot. 4, 734).

3. Endigt oder ruht die durch Annahme an Kindesstatt begründete e. G. (§ 1757 Abs. 1), so ist dem Kinde ein Vormund zu bestellen (§ 1773).

Neben dem Vormunde steht jedoch die Sorge für die Person des Kindes mit Ausschluß der Vertretungsbefugniß zu:

a) dem Annehmenden, wenn er beschränkt geschäftsfähig

ist oder gemäß § **1910** Abs. 1 wegen körperlicher Gebrechen einen Schutzpfleger erhalten hat (§ **1676** Abs. 2);

b) den leiblichen Eltern, wenn die e. G. des Annehmenden beendigt ist oder wegen Geschäftsunfähigkeit oder gemäß § **1677** ruht und die leiblichen Eltern dem Kinde Unterhalt um deßwillen zu gewähren haben, weil der Annehmende dazu außer Stande ist (§ **1765** Abs. 2).

Es gilt also im Falle zu b betreffs der leiblichen Eltern dasselbe, wie im Falle der Ehelichkeitserklärung betreffs der unehelichen Mutter, vorstehend § 32 N. 3.

4. Die uneheliche Mutter verliert das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen (§ **1765** Abs. 1), erlangt das Recht und die Pflicht hierzu aber unter den vorstehend zu 3 b angegebenen Voraussetzungen wieder (§ **1765**. Abs. 2). Hat sie selbst ihr eigenes Kind an Kindesstatt angenommen, so erlangt sie die volle e. G. (Mot. 4, 991).

5. Durch den Annahmevertrag können die gesetzlichen Vorschriften über die Sorge für die Person des Kindes, über dessen Vertretung und über die Vermögensverwaltung nicht geändert werden (§ **1767** Abs. 2), dagegen kann der Annehmende auf die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes verzichten (§ **1767** Abs. 1). Auch in diesem Falle steht die Ausübung der Nutznießung dem Annehmenden zu, er hat das Vermögen des Kindes zu verwalten und einen Reingewinn für das Kind aufzusparen. Er hat allerdings in diesem Falle auch nicht für die Lasten des von ihm zu verwaltenden Vermögens (§ **1654**) persönlich aufzukommen.

Zweites Buch.

Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder und ihrer Mutter.

§ 34. Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder im Allgemeinen.

1. Das uneheliche Kind hat im Verhältnisse zu der Mutter und zu deren Verwandten die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes (§ 1705). Es besteht daher auch zwischen dem Kinde und seinen Abkömmlingen einerseits und seiner Mutter und deren Verwandten andererseits eine gegenseitige Unterhaltspflicht (§§ 1601 ff.) sowie das gesetzliche Erb- und Pflichttheilsrecht. Mehrere Kinder derselben Mutter gelten als Geschwister[1]), mögen sie ehelich oder unehelich sein. Die Mutter ist unter den Voraussetzungen des § 1620 zur Gewährung einer Aussteuer verpflichtet. Dagegen gelten das uneheliche Kind und sein Vater nicht als verwandt (§ 1589 Abs. 2). Das Verhältniß des Kindes zu dem Vater beschränkt sich lediglich auf eine Unterhaltungspflicht des Letzteren (§ 1708); ein gesetzliches Erbrecht steht dem Kinde gegen den Vater nicht zu. Die Ehe des Vaters und seiner Verwandten in gerader Linie mit dem Kinde und dessen Abkömmlingen ist verboten (§ 1310 Abs. 3).

2. Das uneheliche Kind theilt den Wohnsitz der Mutter (§ 11), es erhält ihren Familiennamen (1706) und ihren Stand, soweit es sich nicht um die Führung des adligen Namens oder

---

[1]) Auch im Sinne der §§ 1775. 1786 Abs. 1 Z. 8, § 36 Abs. 1 Satz 2 F.G.G.

Wappens handelt (§ 641 II 2 A.L.R., aufrecht erhalten durch Art. 89 Z. 1c Pr.A.G. z. B.G.B.).

3. Der Mutter steht nicht die e. G. über das uneheliche Kind zu (vergl. oben § 32 N. 1); sie ist also weder zu seiner Vertretung, noch zur Verwaltung und Nutznießung seines Vermögens berechtigt (§ **1707** Satz 1). Sie ist daher auch nicht befugt, einen Vormund zu benennen (§ **1776** Abs. 1 Z. 2), eine bestimmte Person von der Vormundschaft auszuschließen (§ **1782**) oder den Vormund von den gesetzlichen Verpflichtungen zu befreien (§ **1855**); ebensowenig ist sie berechtigt, die Einsetzung eines Familienraths anzuordnen (§ **1858**) oder Mitglieder des Familienraths zu benennen oder von der Mitgliedschaft auszuschließen (§§ **1861**. **1866** Z. 3). Sie ist endlich auch nicht zur Vormundschaft über ihr volljähriges uneheliches Kind berufen (§ **1899**), dagegen darf sie in den Fällen des § **1778** Abs. 3 und § **1900** Abs. 3 vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden. Sie hat jedoch das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen (§ **1707** Satz 2), das Kind also zu erziehen, zu beaufsichtigen, seinen Aufenthalt zu bestimmen und seine Herausgabe von Jedem zu verlangen, der es ihr widerrechtlich vorenthält (§ **1631**). Bei diesen Fragen hat sie die entscheidende Stimme und der Vormund nur die rechtliche Stellung eines Beistandes, doch ist sie auch in diesen Beziehungen zur Vertretung des Kindes nicht berechtigt (§ **1707** Satz 2 und 3). Wegen des Erfordernisses ihrer Einwilligung zur Eheschließung der Tochter s. § **1305** und unten § 98, und wegen ihrer Einwilligung zur Ehelichkeitserklärung des Kindes oder zu dessen Annahme an Kindesstatt §§ **1726**. **1727**. **1747** und unten §§ 38 und 99.

4. Erst bei den letzten Berathungen des Reichstags ist die Bestimmung des § **1706** Abs. 2 Satz 2 in das B.G.B. aufgenommen worden, um zu ermöglichen, daß ein Ehemann, welcher das von einem Anderen erzeugte uneheliche Kind seiner Frau in seine Familie aufgenommen hat, durch Ertheilung seines Namens an das Kind auch nach Außen hin dessen Zugehörigkeit zu seiner Familie zur Anerkennung bringt. Hiernach kann der Ehemann der Mutter durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen ertheilen. Eine den § **1728** Abs. 1 und § **1748** Abs. 2 Satz 1 entsprechende Bestimmung ist nicht aufgenommen

worden, und es wird hiernach anzunehmen sein, daß an Stelle des Kindes oder der minderjährigen Mutter deren gesetzlicher Vertreter die Einwilligung ertheilen kann. Die Anhörung des Kindes oder der Mutter selbst ist jedoch nicht ausgeschlossen. Ist der Ehemann der Vormund des Kindes, so ist Letzterem behufs Erklärung der Einwilligung ein Pfleger zu bestellen (§ 1909 Abs. 1).

Zur Wirksamkeit der Namensertheilung gehört ein Doppeltes:

a) Die Erklärung des Ehemannes und die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form zu ertheilen. Es genügt also, wenn die Erklärungen schriftlich abgefaßt und die darunter befindlichen Unterschriften oder Handzeichen gehörig beglaubigt sind (§ 129 B.G.B.). Zur Beglaubigung ist nach § 167 F.G.G. jedes deutsche Gericht und jeder deutsche Notar zuständig, doch ist in Preußen auf Grund des § 191 F.G.G. durch Art. 68 § 2 A.G. z. B.G.B. auch dem zur Entgegennahme der Erklärungen zuständigen Standesbeamten (s. unten unter b) die Befugniß zur öffentlichen Beglaubigung der Unterschriften zugewiesen worden. Dagegen kann das Handzeichen eines Schreibunkundigen nur durch das Amtsgericht oder einen Notar beglaubigt werden (Art. 68 § 3 a. a. O.).

b) Die Erklärungen sind bei der zuständigen Behörde einzureichen. Zuständig zur Entgegennahme der Erklärungen ist in Preußen nach Art. 68 § 2 a. a. O. der Standesbeamte, und zwar regelmäßig derjenige, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, doch kann die Erklärung auch bei der Eheschließung vor einem Preußischen Standesbeamten erfolgen. Nur dann, wenn die Geburt in einem preußischen Standesregister nicht eingetragen ist, ist zur Entgegennahme das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es handelt sich hierbei aber immer nur um die Bestimmung der Stelle, bei welcher die Erklärungen, um wirksam zu werden, einzureichen sind. Es steht deßhalb nichts im Wege — und es wird sich vielfach empfehlen —, daß das Vorm.Gericht die Erklärungen der Betheiligten beurkundet oder beglaubigt und sodann dem Standesbeamten, in dessen Geburtsregister der Geburtsfall eingetragen ist, in Urschrift oder Ausfertigung mittheilt (Art. 68 § 2 Abs. 2 a. a. O.)[2]. Der

[2]) Wegen der Gerichtskosten s. § 98 Pr.G.K.G.

Standesbeamte hat sodann am Rande der über den Geburtsfall bewirkten Eintragung die Erklärung zu vermerken, ohne daß es noch einer besonderen gerichtlichen Anordnung gemäß § 65 des R.Perſ.St.G. bedarf (Art. 68 § 2 Abs. 3 a. a. O.). Im Uebrigen ist zur Namensänderung weder die Genehmigung der Bezirksregierung, noch, soweit es sich um die Annahme eines adligen Namens handelt, die Entschließung des Königs gemäß dem Allerh. Erl. vom 12. Juli 1867 (G.S. S. 1310) einzuholen, da insoweit die landesgesetzlichen Bestimmungen durch das Reichsrecht beseitigt sind. Die Namensänderung kann jedoch auch auf dem durch den Allerh. Erlaß vom 12. Juli 1867 vorgesehenen Wege herbeigeführt werden, und auf alle Fälle erscheint eine Anzeige von der Namensänderung an die Bezirksregierung geboten.

§ 35. Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde.

1. Zur Begründung der Unterhaltspflicht des als Vater in Anspruch Genommenen genügt regelmäßig der Nachweis, daß er der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt hat (§ **1717** Abs. 1). Als Empfängnißzeit gilt die Zeit vom 181. Tage einschließlich bis 302. Tage einschließlich vor dem Tage der Geburt des Kindes (§ **1717** Abs. 2). Eine Tabelle zur Berechnung der Empfängnißzeit ist unten im Anhange beigefügt.

2. Die Unterhaltungspflicht des Vaters beruht auf dem Familienverhältniß (Mot. 4, 874) und beschränkt sich auf den Anspruch des Kindes (nicht auch seiner Abkömmlinge) gegen den Vater (nicht auch gegen seine Verwandten). Eine Unterhaltspflicht des Kindes dem Vater gegenüber besteht nicht.

3. Die Unterhaltspflicht des Vaters ist nicht durch seine Leistungsfähigkeit (§ **1603**) und nicht durch die Bedürftigkeit des Kindes (§ **1602**) bedingt, nur im Falle des § **1708** Abs. 2 kann sich der Vater auf seine Leistungsunfähigkeit berufen. Die Unterhaltspflicht des Vaters geht derjenigen der Mutter und der unterhaltspflichtigen mütterlichen Verwandten (§ **1606**) vor, dergestalt, daß, wenn Letztere dem Kinde Unterhalt gewähren, der Unterhaltsanspruch des Kindes kraft Gesetzes, nicht etwa nur aus dem Gesichtspunkte der Geschäftsführung ohne Auftrag oder der ungerechtfertigten Bereicherung auf sie übergeht (§ **1709**).

4. Der Unterhaltungsanspruch steht dem Kinde aus eigenem Recht zu, kann daher von der Mutter nur geltend gemacht werden, wenn sie zum Vormund ihres Kindes bestellt ist oder wenn sie an Stelle des unterhaltspflichtigen Vaters dem Kinde Unterhalt gewährt hat. In letzterem Falle darf sie den Anspruch nicht zum Nachtheile des Kindes geltend machen, muß also bei der Zwangsvollstreckung zurücktreten, wenn ihre Forderung gleichzeitig mit einer Forderung des Kindes wegen laufender Unterhaltsbeiträge beigetrieben werden soll (§ 1709 Abs. 2 Satz 2).

5. Was den Umfang des zu gewährenden Unterhalts anbetrifft, so beschränkt sich die Verpflichtung des Vaters nicht auf einen angemessenen Beitrag zu dem standesmäßigen Unterhalte des Kindes, der Vater hat vielmehr den gesammten Lebensbedarf des Kindes zu bestreiten, wie er der Lebensstellung der Mutter entspricht, insbesondere auch die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe (§ 1708 Abs. 1). Zu den Kosten der (religiösen) Erziehung gehören auch die Kosten der Taufe und Einsegnung des Kindes. Die Unterhaltspflicht des Vaters hat jedoch eine zeitliche Grenze, indem Letzterer regelmäßig nur bis zur Vollendung des 16. Lebensjahrs des Kindes, über diese Altersgrenze hinaus aber nur dann unterhaltspflichtig ist, wenn das Kind in Folge geistiger oder körperlicher Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1708 Abs. 2).

6. Der Unterhalt ist stets in Gestalt einer Geldrente zu gewähren (§ 1710); Naturalleistungen sind ebenso ausgeschlossen wie das Recht des Vaters, das Kind selbst in Pflege zu nehmen. Vergleichsweise ist aber eine andere Art der Gewährung des Unterhalts nicht ausgeschlossen (§ 1714).

7. Der Unterhalt kann auch für die Vergangenheit verlangt werden, selbst wenn der Vater noch nicht in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch noch nicht rechtshängig geworden ist. (§§ 1711. 1613.) Mit dem Tode des Kindes erlischt der Unterhaltsanspruch für die Zukunft; die Erben des Kindes und diejenigen Verwandten, auf welche der Unterhaltsanspruch gegen den Vater übergegangen ist (§ 1709 Abs. 2), können jedoch wegen rückständiger oder fälliger Leistungen den Vater in Anspruch nehmen (§ 1713 Abs. 1). In gleicher Weise bleiben Ansprüche Dritter aus dem Gesichtspunkte der Geschäftsführung oder der ungerechtfertigten Bereicherung bestehen. Die Verpflichtung des

Vaters, die Kosten der Beerdigung des Kindes zu tragen, soweit die Bezahlung nicht von den Erben des Kindes zu erlangen ist (§ 1713 Abs. 2), stimmt mit dem allgemeinen Grundsatze des § 1615 Abs. 2 überein.

8. Die Unterhaltspflicht als solche geht als selbständige Verpflichtung auf die Erben des Vaters über, selbst wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist (§ 1712 Abs. 1), und selbst wenn die Erben im Uebrigen wegen der Nachlaßverbindlichkeiten nur beschränkt haften. Sie sind jedoch berechtigt, das Kind mit dem ihm, falls es ehelich wäre, als Pflichttheil gebührenden Betrage abzufinden (§ 1712 Abs. 2). Diese Bestimmung hat ihren Grund in der Erwägung, daß auch das eheliche Kind mehr als seinen Pflichttheil beim Tode des Vaters nicht zu beanspruchen hat (Prot. 4, 684). Andererseits hat aber der Anspruch seinen Rechtsgrund in der Unterhaltspflicht des Vaters, und es können daher die Bestimmungen über den Pflichttheil auf die Abfindung nicht ohne Weiteres zur Anwendung kommen. Insbesondere ist eine Bestimmung des Vaters, daß sich das Kind eine ihm durch Rechtsgeschäft unter Lebenden gemachte Zuwendung auf die Abfindungssumme anzurechnen habe (§ 2315), nicht zulässig. Ebensowenig darf ein dem Kinde gemachtes Geschenk (§ 2327) auf die Abfindungssumme angerechnet werden. Im Nachlaßkonkurse endlich steht der Abfindungssumme nicht der in § 226 Abs. 2 Z. 4 der K.O. bestimmte ungünstige Rang zu. Die Abfindungssumme besteht in der Hälfte des Werthes des dem Kinde, falls es ehelich wäre, zustehenden Erbtheils (§ 2303 Abs. 1 Satz 2). Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet, wie wenn sie alle ehelich wären, auch wenn etwa nur einem Kinde die Abfindungssumme gezahlt werden soll (§ 1712 Abs. 2 Satz 2).

9. Wegen der gesetzlichen Unterhaltsansprüche des Kindes sind die im Falle des § 850 Z. 7 u. 8 C.P.O. und § 843 B.G.B. dem Vater zustehenden Bezüge ohne Rücksicht auf den Betrag pfändbar, soweit es sich um die Unterhaltsbeiträge für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr handelt; diese Vorschrift findet jedoch insoweit keine Anwendung, als der Vater zur Bestreitung seines nothdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegen-

über gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Bezüge bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zu Gunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahrs ab zu entrichten sind (§ 850 Abs. 4 C.P.O.).

Die Unterhaltsforderungen selbst sind der Pfändung nicht unterworfen (§ 850 Abs. 1 Z. 2 C.P.O.) und können nicht abgetreten werden (§ 400 B.G.B.), ebensowenig findet dagegen eine Aufrechnung statt (§ 394 B.G.B.). Im Konkurse des Vaters können die gesetzlichen Unterhaltsansprüche des Kindes für die Zukunft nicht geltend gemacht werden (§ 3 Abs. 2 K.O.), wohl aber kann sich das Kind wegen dieser Ansprüche auch schon während des Konkurses an den Vater halten. In dem über den Nachlaß des Vaters eröffneten Konkurse dagegen können die Unterhaltsansprüche in vollem Umfange angemeldet werden (§ 226 Abs. 1 K.O.) und sind sicherzustellen (§ 67 K.O.).

10. Die Ansprüche auf die jedesmal fälligen Leistungen verjähren in vier Jahren (§ 197), dagegen unterliegt der Erstattungsanspruch dessen, welcher für das Kind Aufwendungen gemacht hat, nicht der kurzen Verjährung.

11. Der Genehmigung des Vorm.Gerichts bedarf es zu einer Vereinbarung (Vertrag oder Vergleich) zwischen dem Vater und dem Kinde (§ 1714):

a) über den Unterhalt für die Zukunft, selbst wenn die Unterhaltsbeiträge lediglich in dem gesetzlich bestimmten Umfange festgesetzt werden. Wenn daher der Vater bei Anerkennung der Vaterschaft sich zur Bezahlung einer bestimmten Geldrente verpflichtet und der Vormund damit einverstanden ist, so bedarf die hierin liegende Vereinbarung der Genehmigung des Vorm.Gerichts. Als selbstverständlich ist aber dabei vorauszusetzen, daß der Betrag der festgesetzten Rente das Maß des zu gewährenden Unterhalts erschöpfen soll. Wenn der Vater sich daher nur zur Bezahlung einer geringeren Rente verpflichtet, als der Vormund fordert, so daß wegen des Restbetrags Klage erhoben werden muß, so liegt eine genehmigungspflichtige Vereinbarung nicht vor. Zweckmäßig wird von dem Vater eine Erklärung aufzunehmen sein, wonach

er sich für den Fall nicht pünktlicher Zahlung der einzelnen Beiträge der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft (§ 794 Z. 5 C.P.O.), vergl. das amtliche Formular VS. N. 32;

b) über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung. In welcher Weise die Abfindungssumme zu Gunsten des Mündels aufzubrauchen oder aufzusparen ist, unterliegt der Bestimmung des Vormundes und der Nachprüfung durch das Vorm.Gericht. Nach Schmidt a. a. O. S. 66 ist die Abfindungssumme auf die abgelösten Jahre zu vertheilen und in vierteljährlichen Theilen zu verzehren, während das Fehlende von dem Unterhaltspflichtigen zuzuschießen ist, vorbehaltlich des dem Letzteren zustehenden Rechtes, im Falle eines früheren Todes des Kindes sich an den nicht verzehrten Rest der Abfindungssumme zu halten. Indessen würde eine solche Regelung nur dann als gewollt anzunehmen sein, wenn sie in dem Abfindungsvertrage ausdrücklich getroffen ist. Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist nichtig (§ 1714 Abs. 2). Die Gewährung eines Schweigegeldes gegen das Versprechen, den Vater nicht zu benennen, ist nicht unzulässig, da eine Verpflichtung zur Namhaftmachung des Vaters nicht besteht. Dagegen verstößt eine Vereinbarung, wonach wahrheitswidrig ein Dritter als Vater angegeben werden soll, gegen die guten Sitten (vergl. Schmidt a. a. O.).

12. Im Falle des § 1716 ist die einstweilige Verfügung auf Antrag der Mutter von dem Amtsgerichte zu erlassen, welches gemäß § 23 G.V.G. als künftiges Prozeßgericht zuständig sein würde. Wird die einstweilige Verfügung aufgehoben oder für ungerechtfertigt erklärt, so hat die Antragstellerin dem als Vater in Anspruch Genommenen den aus der Vollziehung der Anordnung oder den durch die Leistung der Sicherheit entstandenen Schaden zn ersetzen (§ 945 C.P.O.). Zur Begründung des Antrags ist die vermuthliche Empfängnißzeit (z. B. durch eine Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme) und die Thatsache, daß der in Anspruch Genommene in dieser Zeit der Mutter beigewohnt hat (was mittelbar aus Briefen oder sonstigen Anerkenntnissen gefolgert werden kann) glaubhaft zu machen. Seine Einwendungen, insbesondere, daß der Mutter in der Empfängnißzeit noch andere Männer beigewohnt haben, wird der in Anspruch Genommene nur im Widerspruchsverfahren geltend machen können, falls er nicht vorher gehört worden ist.

13. Der als Vater in Anspruch Genommene, wenn er zugiebt oder wenn bewiesen wird, daß er der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt hat, kann zur Abwendung seiner Unterhaltspflicht zwei Einwendungen erheben (§ 1717 Abs. 1):

a) daß auch ein Anderer innerhalb der Empfängnißzeit der Mutter beigewohnt hat, denn alsdann ist ungewiß, wer der Vater ist;

b) daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus der Beiwohnung mit ihm empfangen hat, z. B. wenn sie zur Zeit der Beiwohnung bereits in anderen Umständen war. Umgekehrt kann aber auch das Kind den Einwand des Vaters, daß auch ein Anderer der Mutter in der Empfängnißzeit beigewohnt habe, durch den Gegenbeweis entkräften, daß aus der Beiwohnung mit diesem die Empfängniß offenbar unmöglich gewesen ist, insbesondere, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Mutter, als ihr der Dritte beiwohnte, sich bereits im Zustande der Schwangerschaft befand.

Sonstige Einwendungen, welche das preußische Gesetz vom 24. April 1854 zuließ, insbesondere der Einwand der Bescholtenheit, sind in das B.G.B. nicht aufgenommen. Auch Kinder einer Ehefrau können, nachdem der Mann der Frau die Ehelichkeit des Kindes mit Erfolg angefochten hat oder, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, verstorben ist (§ 1593), den natürlichen Vater wegen Zahlung von Unterhaltsbeiträgen in Anspruch nehmen.

14. Besondere Bedeutung ist der nach der Geburt des unehelichen Kindes in einer öffentlichen Urkunde erklärten Anerkennung der Vaterschaft beigelegt. Während ein Anerkenntniß der Vaterschaft, mag es seitens des Anerkennenden vor oder nach der Geburt des Kindes, ohne oder nach Schließung der Ehe mit der Mutter des Kindes, sei es in einer öffentlichen oder privatschriftlichen Urkunde abgegeben sein, regelmäßig als ein erhebliches Beweismittel zu Gunsten der Vaterschaft des Anerkennenden in Betracht kommen wird, legt das Gesetz der nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde erklärten Anerkennung der Vaterschaft eine weitergehende Bedeutung bei, insofern nunmehr dem Anerkennenden der Gegenbeweis verschlossen ist, daß ein Anderer der Mutter innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt habe (§ 1718).

Die Geltendmachung anderer Einwendungen ist hiernach nicht ausgeschlossen, insbesondere die Geltendmachung eines Irrthums hinsichtlich der Zeit der Beiwohnung oder der Person der angeblichen Mutter. Eine gesetzliche Vermuthung, daß der Anerkennende selbst innerhalb der Empfängnißzeit der Mutter beigewohnt habe, wird durch ein gemäß § 1718 abgegebenes Anerkenntniß erst dann begründet, wenn es von ihm nach der Eheschließung mit der Mutter des Kindes abgegeben wird (§ 1720 Abs. 2). S. unten § 37 Z. 6.

Zuständig zur Aufnahme der Anerkennung ist in Preußen außer den Amtsgerichten der zur Beurkundung der Geburt oder der Eheschließung berufene Standesbeamte, mag die Anerkennung bei der Geburtsanzeige, bei der Eheschließung oder bei einer anderen Gelegenheit erfolgen (§§ 167. 191 F.G.G. Art. 70 Pr.A.G. z. B.G.B.).

§ 36. Ansprüche der Mutter des unehelichen Kindes gegen dessen Vater.

1. Der Anspruch der Mutter eines unehelichen Kindes gegen dessen Vater beschränkt sich in den Regelfällen auf den Ersatz der Entbindungs- und Sechswochenkosten (§ 1715). Es handelt sich hierbei nicht um einen Unterhaltsanspruch der Mutter oder um einen Anspruch aus einer unerlaubten Handlung, sondern um einen im Interesse des Kindes durch das Gesetz begründeten Anspruch, welcher regelmäßig voraussetzt, daß die Kosten bereits aufgewendet sind, und auf welchen die für Unterhaltsbeiträge geltenden Vorschriften grundsätzlich keine Anwendung finden. Insbesondere bezieht sich die Vorschrift des § 850 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 4 C.P.O. und die Vorschrift der §§ 394 u. 400 B.G.B. nicht auf den Ersatzanspruch der Mutter. In dem über das Vermögen des Vaters eröffneten Konkurse kann der Anspruch für die Zukunft nicht geltend gemacht werden (§ 3 Abs. 2 K.O.), wohl aber im Nachlaßkonkurse (§ 226 Abs. 1 K.O.). Aus Billigkeitsgründen ist der Mutter aber ein Ersatzanspruch auch dann zugestanden, wenn das Kind todt geboren ist (§ 1715 Abs. 2). Im Falle einer Fehlgeburt ist der Mutter ein Anspruch gegen den Vater nicht gegeben.

2. Die allgemeinen Voraussetzungen des Anspruchs sind

dieselben wie für den Unterhaltsanspruch des Kindes (§§ 1717. 1718), insbesondere ist auch hier der Einwand der Bescholtenheit der Mutter ausgeschlossen. Was den Betrag der zu ersetzenden Kosten betrifft, so beschränkt sich die Ersatzpflicht des Vaters nicht auf die Grenzen der Nothdurft, vielmehr kann die Mutter die ihrem Stande entsprechenden Kosten, soweit sie nach Lage der Sache aufzuwenden waren, ersetzt verlangen. Zur Erleichterung der Beweisführung ist dabei bestimmt (§ 1715 Abs. 1 Satz 2), daß es eines besonderen Beweises der Aufwendung der Kosten nicht bedarf, wenn die Mutter nur den gewöhnlichen Betrag der zu ersetzenden Kosten, also einen Betrag, wie er im Falle der Nothdurft bemessen zu werden pflegt, beansprucht. Wegen ihres Rechts, die Vorausbezahlung und Hinterlegung dieses Betrags im Wege der einstweiligen Verfügung zu verlangen, s. § 1716 Satz 2.

3. Ausnahmsweise hat der Vater noch weitere als die Entbindungs- und Sechswochenkosten zu ersetzen, wenn in Folge der Schwangerschaft oder der Entbindung derartige Mehrkosten erforderlich werden, wenn z. B. schon vor der Entbindung ärztliche Hülfe angerufen werden mußte, oder wenn die Entbindung eine Krankheit der Mutter zur Folge hatte.

Die Beerdigungskosten der im Kindbett verstorbenen Mutter hat der Vater nicht zu bestreiten.

4. Die Erben des Vaters haften wegen der der Mutter zustehenden Ersatzansprüche nach den allgemeinen Grundsätzen (§ 1967), sodaß sich also in den gesetzlich vorausgesetzten Fällen ihre Haftung auf den Nachlaß beschränkt (§ 1975). Aus Billigkeitsgründen ist der Anspruch der Mutter gegen die Erben auch dann zugelassen, wenn der Vater bereits vor der Geburt des Kindes verstorben ist (§ 1715 Abs. 2). Aber auch in diesem Falle handelt es sich nicht um eine selbstständige Verpflichtung der Erben, sondern um eine Nachlaßverbindlichkeit, sodaß die Erben geeignetenfalls ihre beschränkte Haftung gelten machen können.

5. Der Anspruch der Mutter verjährt in vier Jahren (§ 1715 Absatz 3 Satz 1), auch wenn sie minderjährig ist, aber einen gesetzlichen Vertreter hat (§ 206). Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes (§ 1715 Abs. 3 Satz 2), so daß, wenn das Kind am 1. Januar

1900 geboren ist, der Ersatzanspruch der Mutter mit Ablauf des 13. Februar 1904 verjährt ist.

6. In zwei Fällen läßt das Gesetz auf Grund der Thatsache der außerehelichen Beiwohnung, mag eine Schwängerung stattgefunden haben oder nicht, einen Schadensanspruch der Geschwächten zu:

a) wenn eine verheirathete oder unverheirathete Frauensperson durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt worden und hierdurch ein Schaden für sie entstanden ist (§§ 823. 825), insbesondere in den Fällen der §§ 174. 176 Z. 1 u. 2. §§ 177. 179. 182 St.G.B.;

b) wenn eine (geschlechtlich) unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet hat und der Verlobte ohne wichtigen Grund von dem Verlöbnisse zurücktritt oder durch sein Verschulden aus einem wichtigen Grunde zu dem Rücktritte des anderen Theiles Veranlassung giebt (§ 1299).

In beiden Fällen kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangt werden (§ 847 Abs. 2, § 1300 Abs. 1). Der Anspruch ist nicht übertragbar und nicht pfändbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist (§ 847 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 1300 Abs. 2 B.G.B. § 851 C.P.O.). Vergl. §§ 394. 1274 Abs. 2 B.G.B. Wegen der Verjährung s. §§ 852. 1302.

§ 37. Legitimation durch nachfolgende Ehe.

1. Voraussetzung der Legitimation ist, daß das Kind zur Zeit der Eheschließung der Eltern bereits geboren ist; betreffs eines Kindes, welches vor Schließung der Ehe empfangen und nach Schließung der Ehe geboren ist s. oben § 4.

2. Zur Legitimation des Kindes durch nachfolgende Ehe genügt der Nachweis, daß der Ehemann der Mutter in der Empfängnißzeit beigewohnt hat, selbst wenn nachgewiesen werden kann, daß ihr in der Empfängnißzeit noch andere Männer beigewohnt haben, es müßte denn den Umständen nach offenbar unmöglich sein, daß die Mutter das Kind aus der Beiwohnung mit ihrem Ehemann empfangen hat, z. B. wenn sie zur Zeit dieser

Beiwohnung bereits in anderen Umständen war (§ 1720 Abs. 1). Abgesehen von der letzterwähnten Ausnahme gilt der Ehemann selbst dann als Vater, wenn durch rechtskräftiges Urtheil die Vaterschaft eines Dritten festgestellt oder die gegen den jetzigen Ehemann vor der Eheschließung auf Feststellung der Vaterschaft erhobene Klage auf Grund der Thatsache, daß der Mutter ein Dritter in der Empfängnißzeit beigewohnt hat, rechtskräftig abgewiesen worden ist (§ 644 C.P.O.). Die Frage, ob in einem solchen Falle der Verurtheilte trotz der Legitimation des Kindes weiterhin zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, ist in dem Gesetze nicht ausdrücklich entschieden. Es wird anzunehmen sein, daß dem Verurtheilten gemäß § 767 C.P.O. die Geltendmachung der Legitimation als Einwendung im Wege der Klage zusteht.

Die Ehelichkeitserklärung eines Kindes oder dessen Annahme an Kindesstatt steht der Legitimation durch nachfolgende Ehe nicht entgegen. Dagegen kann ein Kind, das als das eheliche eines Anderen gilt (§ 1591), selbst dann nicht als eheliches Kind seines Erzeugers angesehen werden, wenn er nachträglich mit der Mutter des Kindes die Ehe eingeht. Es trifft dies sowohl den Fall, daß das Kind gemäß § 643 C.P.O. durch Urtheil für das eheliche Kind eines Anderen erklärt ist, als auch den Fall, daß ein Ehemann die Ehelichkeit des von seiner Ehefrau im Ehebruch erzeugten Kindes nicht oder nicht rechtzeitig angefochten hat, endlich auch den Fall, daß die Mutter des Kindes, nachdem ihr in der Empfängnißzeit Mehrere beigewohnt haben, zuerst mit dem Einen und dann mit dem Anderen die Ehe eingeht, in welchem Falle das Kind als das eheliche dessen gilt, der mit der Mutter *zuerst* die Ehe geschlossen hat (§ 1720 Abs. 1).

3. Die Legitimation wirkt nicht bis zur Geburt des Kindes zurück, sondern erst von der Eheschließung an *für die Zukunft*. Wenn hiernach ein Ehegatte nach Auflösung seiner Ehe, aus welcher eheliche Kinder hervorgegangen sind, eine Person, mit der er, sei es vor oder während der Ehe, ein uneheliches Kind erzeugt hat, heirathet und hierdurch das uneheliche Kind als sein eheliches legitimirt, so sind, wenn ein Rechtserwerb *von dem Lebensalter* der ehelichen Kinder abhängig gemacht ist, die bereits *vor* der Legitimation geborenen ehelichen Kinder als die älteren anzusehen, selbst wenn sie jünger sind als das legitimirte Kind.

4. Durch die Legitimation erlangt das Kind in jeder, ins-

besondere auch in erbrechtlicher Beziehung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes; es erwirbt den Stand und die Staatsangehörigkeit des Vaters (§ 59 II 2 A.L.R., aufrecht erhalten durch Art. 89 Z. 1 Pr.A.G. z. B.G.B. § 3. R.Ges. v. 1. Juni 1870), nicht aber auch dessen Adel, desgleichen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Succession in Lehen, Fideikommisse, Stamm- und Bauerngüter unberührt (Art. 59. 63 E.G.B.G.B.). Die Legitimation gilt auch im Verhältnisse zu den Verwandten der Eltern und erstreckt sich auf die Abkömmlinge des Kindes selbst dann, wenn Letzteres vor der Eheschließung gestorben ist.

5. Durch die Legitimation wird auch die e. G. über das Kind erworben (vgl. oben § 32). Um aber zu verhindern, daß die Rechtshandlungen, welche von dem Vormunde des Kindes in der Zwischenzeit zwischen der Eheschließung und der Feststellung der Vaterschaft vorgenommen sind, der Wirksamkeit entbehren, ist die besondere Vorschrift des § 1883 getroffen, wonach die Vormundschaft erst unter den dort angegebenen Voraussetzungen endigt. S. unten § 81 B 4.

6. Erkennt der Ehemann nach der Eheschließung das von seiner Frau vor der Eheschließung geborene Kind in einer öffentlichen Urkunde als das seinige an, so begiebt er sich nach § 1718 der Einrede, daß ein Anderer seiner Frau innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt habe, und es wird ferner ihm und Dritten gegenüber die Vermuthung begründet, daß er seiner Frau innerhalb der Empfängnißzeit beigewohnt habe (§ 1720 Abs. 2). Ein solches Anerkenntniß wird aber dann wegen Irrthums angefochten werden können, wenn der Anerkennende gemäß § 1720 Abs. 1 den Nachweis erbringt, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus der Beiwohnung mit ihm empfangen hat. Denn wenn auch in diesem Falle gewiß ist, daß die Mutter das Kind aus der Beiwohnung mit einem Anderen empfangen hat, die Geltendmachung dieses Gegenbeweises aber nach § 1718 für den Anerkennenden ausgeschlossen ist, so liegt doch immerhin der Thatbestand des § 1720 Abs. 1 vor, und es muß daher auch in diesem Falle dem Anerkennenden der Nachweis zustehen dürfen, daß seine Frau, als er ihr beiwohnte, bereits in anderen Umständen war. Wegen der Zuständigkeit zur Aufnahme der öffentlichen Urkunde s. oben § 35 N. 14.

§ 38. **Ehelichkeitserklärung** (§§ 1723 ff.).

1. Die Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kindes ist — im Gegensatze zur Annahme an Kindesstatt — im B.G.B. als Gnadensache behandelt, d. h. sie kann versagt werden, auch wenn ihr ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht (§ 1734). Hauptanwendungsfälle sind der Tod der Mutter oder Umstände, welche die Eheschließung mit ihr nicht als angemessen erscheinen lassen, z. B. Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, lüderlicher Lebenswandel oder Verschollenheit der Mutter. Das Vorhandensein ehelicher Abkömmlinge des Vaters schließt die Ehelichkeitserklärung nicht aus. Dagegen kann nur ein uneheliches oder dem gleichstehendes (§ 1703), auch ein im Ehebruch erzeugtes, nicht aber ein bereits legitimirtes oder anderweit für ehelich erklärtes Kind für ehelich erklärt werden. Vorausgesetzt ist dabei, daß der Antragsteller in Wirklichkeit der Vater des unehelichen Kindes ist; doch ist es auf die Wirksamkeit der einmal erfolgten Ehelichkeitserklärung ohne Einfluß, wenn er nicht der Vater ist (§ 1735). Ob das Kind minderjährig oder volljährig ist, ist unerheblich. Die Wirkungen der Ehelichkeitserklärungen erstrecken sich ohne Weiteres auf die zur Zeit der Ehelichkeitserklärung vorhandenen Abkömmlinge des Kindes, ohne daß es ihrer Einwilligung bedarf; dagegen können nach dem Tode des Kindes dessen Abkömmlinge nicht für ehelich erklärt werden (§ 1737).

2. Durch die Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind (auch erbrechtlich) die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes (§ 1736), nicht jedoch im Verhältnisse zu den Verwandten und zu der Frau des Vaters (§ 1737 Abs. 1). Die Mutter verliert die Sorge für die Person des Kindes (§ 1738 Satz 1), die eingeleitete Vormundschaft endigt (§ 1882), das Kind erwirbt auch die Staatsangehörigkeit und den Stand des Vaters, soweit es sich nicht um den Erwerb des Adels handelt (§ 4 R.Ges. v. 1. Juni 1870 [R.G.Bl. S. 355] und § 603 II 2 A.L.R., aufrecht erhalten durch Art. 89 Z. 1c des A.G. z. B.G.B.). Auf Antrag ist die Ehelichkeitserklärung im Geburtsregister zu vermerken: § 26 R.Ges. v. 6. Mai 1875. Die Einreichung eines Vermögensverzeichnisses bei dem Vorm.Gerichte, wie im Falle des § 1760, ist nicht vorgeschrieben.

3. Zu der Ehelichkeitserklärung bedarf es des Antrags

des Vaters (§ 1723 Abs. 1), und zwar muß der Antrag von dem Vater in Person oder durch einen rechtsgeschäftlichen Vertreter [1]) gestellt sein und die Erklärung enthalten, daß er das Kind als das seinige anerkenne (§§ 1728. 1725). Der Antrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§ 1730); zu der Beurkundung ist jedes Amtsgericht und jeder Notar zuständig (§ 167 F.G.G.). Außerdem bedarf es der Einwilligung gewisser Personen:

a) des Kindes selbst, doch kann von seiner Einwilligung abgesehen werden, wenn es geschäftsunfähig ist oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. In diesen Fällen kann selbst gegen den Willen des Kindes die Einwilligung seitens seines gesetzlichen Vertreters mit Genehmigung des Vorm.Gerichts ertheilt werden (§ 1726 Abs. 1, § 1728 Abs. 2);

b) der Mutter des Kindes, wenn das Kind nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, selbst wenn die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist (§ 1729 Abs. 3), sie müßte denn zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande, oder es müßte ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sein (§ 1726 Abs. 1 u. 3). Die von ihr verweigerte Einwilligung kann unter den Voraussetzungen des § 1727 durch das Vorm.Gericht ersetzt werden. (§ 53 F.G.G.);

c) der Ehefrau des Vaters, sie müßte denn zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande, oder es müßte ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sein (§ 1726 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3). Die von ihr verweigerte Einwilligung kann durch das Vorm.Gericht nicht ersetzt werden.

Die Einwilligungserklärungen des Kindes, der Mutter des Kindes und der Ehefrau des Vaters, nicht auch die Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters im Falle des § 1728 Abs. 2 bedürfen wie der Antrag des Vaters der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§ 1730) und können nicht durch einen Vertreter erfolgen, wohl aber durch einen rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigten erklärt werden (§ 1728).

Außerdem fordert das Gesetz die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, ohne daß hierfür eine bestimmte Form vor-

[1]) Verboten durch § 1728 ist lediglich eine Vertretung im Willen, nicht in der Willenserklärung.



geschrieben ist (§ 182), wenn der Vater oder wenn das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, insbesondere also, wenn das Kind minderjährig ist (§ 1729 Abs. 1 u. 2). In diesem Falle muß zu der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters auch die Genehmigung des Vorm.Gerichts hinzukommen.

Das Vorm.Gericht hat hiernach zu genehmigen:

a) die Zustimmung des Vormundes zu dem Antrage des wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigten oder unter vorläufige Vormundschaft gestellten Vaters (§ 114);

b) die Zustimmung des Vormundes zu der Einwilligungserklärung des minderjährigen oder gemäß § 114 als beschränkt geschäftsfähig geltenden Kindes;

c) die Einwilligungserklärung des Vormundes im Falle des § 1728 Abs. 2.

4. Die Ehelichkeitserklärung erfolgt regelmäßig durch die Landesregierung desjenigen Staates, dem der Vater angehört (§ 1723), in Preußen, falls der Gesuchsteller die preußische Staatsangehörigkeit besitzt, durch den Justizminister, doch ist, wenn es sich um die Annahme eines adligen Namens handelt, die Genehmigung des Königs einzuholen (Kgl. Vdg. v. 16. November 1899, G.S. S. 562). Die Vorbereitung der Entscheidung liegt dem Amtsgericht ob, in dessen Bezirke der Vater seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines in Preußen begründeten Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Das Amtsgericht hat mit thunlichster Beschleunigung alle bei der Entscheidung zu berücksichtigenden Verhältnisse, insbesondere das Alter der Betheiligten, ihren Leumund, ihre Erwerbs- und Vermögensverhältnisse und die preußische Staatsangehörigkeit des Gesuchstellers festzustellen. Der gutachtliche Bericht ist durch Vermittelung des Landgerichtspräsidenten an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu erstatten, der seinerseits geeignetenfalls nach Anordnung weiterer Ermittelungen eine Aeußerung hinzuzufügen hat (§§ 3. 5 der Allg. Verf. v. 14. Dezember 1899, J.M.Bl. S. 784).

5. Die Ehelichkeitserklärung ist nicht zulässig, also, falls sie gleichwohl erfolgt ist, unwirksam, wenn die Erzeuger des Kindes mit einander in gerader Linie verwandt oder voll- oder halbbürtige Geschwister sind. Dasselbe gilt, wenn zwischen ihnen bereits während der Empfängnißzeit ein Schwägerschaftsverhältniß in gerader Linie bestand. Dagegen ist die Ehelichkeitserklärung

nicht ausgeschlossen, falls das bezeichnete Schwägerschaftsverhältniß erst nach der Erzeugung des Kindes entsteht (§§ 1732. 1310).

6. Muster eines Antrags auf Ehelichkeitserklärung:

Königl. Amtsgericht I.

Berlin, den 2. September 1904.

Es erscheinen:

1. der Maschinenschlosser Adolf Krause,
2. dessen Ehefrau Agnes geb. Müller,
3. der 20 Jahr alte August Schulze,
4. der Rentier Adolf Hildebrand,

bekannt und bis auf die Minderjährigkeit des Erschienenen zu 3 geschäftsfähig, zu 1 und 2 von hier, Köpenickerstraße 5, zu 3 und 4 aus Werder a. H. Der Maschinenschlosser Adolf Krause überreicht seinen Taufschein und seine Heirathsurkunde und erklärt:

Am 1. Juli 1884 hat ausweislich der hiermit überreichten Geburtsurkunde die unverehelichte Anna Schulze zu Werder a. H. den Erschienenen zu 3 unehelich geboren. Es war meine Absicht gewesen, die Mutter des Kindes zu heirathen, ich habe aber von der Eheschließung mit ihr absehen müssen, da sie sich einem unsittlichen Lebenswandel hingegeben hat. Es ist daher mein und meiner jetzigen Ehefrau Wunsch, daß das Kind für ehelich erklärt werde, zumal aus unserer Ehe Kinder bis jetzt nicht vorhanden sind[2]). Die Ehelichkeitserklärung ist dem Kinde lediglich vortheilhaft, da ich es in dem Maschinenfach habe ausbilden lassen und die Führung meines Namens seinem Fortkommen förderlich ist. Ich beantrage daher, das Kind für ehelich zu erklären, indem ich es hiermit ausdrücklich als das meinige anerkenne.

Frau Krause erklärt ihre Einwilligung zu vorstehendem Antrage ihres Ehemannes.

August Schulze erklärt:

Auch ich willige darin, daß ich als das eheliche Kind des Antragstellers erklärt werde, und beantrage ferner, die seitens meiner Mutter verweigerte Einwilligung durch das Vorm.Gericht zu ersetzen, da das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung mir zu unverhältnißmäßigem Nachtheile gereichen würde.

---

[2]) Kinderlosigkeit der Ehe ist aber nicht Voraussetzung der Ehelichkeitserklärung, s. oben im Texte N. 1.

Der Rentier Adolf Hildebrand, als Vormund des August Schulze durch anliegende Bestallung ausgewiesen, ertheilt — vorbehaltlich der Genehmigung des Vorm.Gerichts — seine Zustimmung zu der Erklärung seines Mündels und bittet, ihm Ausfertigung dieser Verhandlung behufs Erwirkung der Genehmigung des Vorm.Gerichts zu ertheilen.

Der Maschinenschlosser Krause bittet schließlich das beurkundende Gericht, seinen Antrag bei der zuständigen Behörde einzureichen[8]) und übernimmt die Kosten dieser Verhandlung, deren Gegenstand er auf 500 Mark angiebt.

Anliegende Leumundszeugnisse des Pol.Präs. Berlin und der Polizeiverwaltung Werder sowie die Bescheinigungen dieser Behörden, daß die Betheiligten vermögenslos sind und der Maschinenschlosser Adolf Krause die preußische Staatsangehörigkeit besitzt, werden überreicht.

v. g. u.

(Gez.) Adolf Krause,
Agnes Krause geb. Müller,
August Schulze,
Adolf Hildebrand,

v. w. o.

N. N.

Der Vormund reicht nunmehr Ausfertigung der Verhandlung dem für den Wohnsitz des Mündels zuständigen Amtsgericht Werder ein, und Letzteres verfügt nach stattgehabter Sachuntersuchung und nach Anhörung von Verwandten und Verschwägerten des Mündels, insbesondere der Mutter und des Vormundes (§ 1847):

Verfügung.

Der Maschinenschlosser Adolf Krause hat mit Einwilligung seiner Ehefrau beantragt, das von ihm als das seinige anerkannte Kind, den minderjährigen August Schulze für ehelich zu erklären. Letzterer hat hierin eingewilligt und ferner beantragt, die Seitens seiner Mutter, der unverehelichten Anna Schulze verweigerte Einwilligung zu ersetzen. Der Vormund hat seine Zustimmung zu der Erklärung seines Mündels ertheilt. Nach erfolgter Sachuntersuchung hat das Vorm.Gericht die

---

[8]) Durch Stellung dieses Antrags erlangt das Kind den Vortheil, daß es auch nach dem Tode des Vaters noch für ehelich erklärt werden kann (§ 1733 Abs. 2).

Ueberzeugung gewonnen, daß das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung dem Kinde zu unverhältnißmäßigem Nachtheile gereichen würde. Demgemäß wird:

1. die Zustimmung des Vormundes zu der Einwilligung des Mündels in dessen Ehelichkeitserklärung hiermit genehmigt (§ 1729 Abs. 2 B.G.B.),

2. an Stelle der unverehelichten Anna Schulze die Einwilligung in die Ehelichkeitserklärung ihres Kindes hiermit ertheilt (§ 1727 B.G.B.)[4].

Vorstehende Verfügung zu 2 tritt erst mit ihrer Rechtskraft in Wirksamkeit (§ 53 F.G.G.).

Werder, den 16. September 1904.

Königl. Amtsgericht.
N. N.

1. Ausfertigung vorstehender Verfügung dem August Schulze z. H. seines Vormundes und der unverehelichten Anna Schulze zuzustellen.

2. Vorzulegen 2 Wochen nach Zustellung, spätestens nach drei Wochen.

Werder, den 16. August 1904.

Ist die Verfügung zu 2 rechtskräftig (§ 60 Z. 6 F.G.G.), so erhält der Vormund eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung der Verfügung, welche er sodann dem Amtsgericht I zu Berlin einreicht. Letzteres überreicht die Vorgänge nebst einem ausführlichen Bericht im geordneten Instanzenzuge dem Justizminister (s. oben im Texte N. 4).

---

[4]) Wegen der Gerichtskosten s. § 94 Z. 2 Pr.G.K.G.

Drittes Buch.

Vormundschaft und Pflegschaft.

§ 39. Zuständigkeit.

Die für die Vormundschaft maßgebenden Bestimmungen der §§ 35. 36. 46. 47 F.G.G. lauten wie folgt:

§ 35.

Für die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen sind die Amtsgerichte zuständig.

§ 36.

Für die Vormundschaft ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Mündel zu der Zeit, zu welcher die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Wird die Anordnung einer Vormundschaft über Geschwister erforderlich, die in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, so ist, wenn für einen der Mündel schon eine Vormundschaft anhängig ist, das für diese zuständige Gericht, andernfalls dasjenige Gericht, in dessen Bezirke der jüngste Mündel seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat, für alle Geschwister maßgebend.

Ist der Mündel ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Mündel seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht, falls der Mündel einem Bundesstaat angehört, von der Landesjustizverwaltung, andernfalls von dem Reichskanzler bestimmt.

Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Minderjährige aufgefunden wurde.

§ 46.

Das Vormundschaftsgericht kann die Vormundschaft aus wichtigen Gründen an ein anderes Vormundschaftsgericht abgeben, wenn sich dieses zur Uebernahme der Vormundschaft bereit erklärt; nach der Bestellung des Vormundes ist jedoch dessen Zustimmung erforderlich.

Einigen sich die Gerichte nicht oder verweigert der Vormund oder, wenn mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich führen, einer von ihnen seine Zustimmung, so entscheidet das gemeinschaftliche obere Gericht. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Die Vorschriften finden auf die Pflegschaft und die im § 43 bezeichneten Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

§ 47.

Ist über einen Deutschen, der im Auslande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Vormundschaft im Ausland angeordnet, so kann die Anordnung der Vormundschaft im Inland unterbleiben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt.

Hat ein Deutscher, über den im Inland eine Vormundschaft angeordnet ist, im Auslande seinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so kann das Gericht, bei welchem die Vormundschaft anhängig ist, sie an den ausländischen Staat abgeben, wenn dies im Interesse des Mündels liegt, der Vormund seine Zustimmung ertheilt und der ausländische Staat sich zur Uebernahme bereit erklärt. Verweigert der Vormund oder, wenn mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich führen, einer von ihnen seine Zustimmung, so entscheidet an Stelle des Gerichts, bei welchem die Vormundschaft anhängig ist, das im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Diese Vorschriften gelten auch für die Pflegschaft.

Zur Erläuterung wird Folgendes bemerkt:

1. In der preuß. V.O. waren wegen Bestimmung der Zuständigkeit für Vormundschaften über Minderjährige und Großjährige verschiedene Vorschriften gegeben; nach § 2 V.O. war in der Regel für die Vormundschaft über eheliche Minderjährige der Wohnsitz des Vaters, nach § 3 V.O. für die Vor-

mundschaft über minderjährige uneheliche Kinder der Wohnsitz der Mutter, nach § 4 V.O. für die Vormundschaft über Großjährige der Wohnsitz des Großjährigen maßgebend, wie er zur Zeit des Bevormundungsfalls zu Recht bestand. Demgegenüber ist durch § 36 F.G.G. für alle diese Fälle die Bestimmung der Zuständigkeit auf einen einheitlichen Ausgangspunkt zurückgeführt: den Wohnsitz des Mündels, wie er besteht zu der Zeit, zu welcher die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird. Diese Bestimmung ist von besonderer Bedeutung für die Bevormundung ehelicher Kinder, welche vor dem Eintritte des Bevormundungsfalles unter e. G. standen. Denn da eine Bevormundung ehelicher Kinder nach B.G.B. regelmäßig erst mit Beendigung der e. G. beider Elterntheile nöthig wird, so würde es nicht angehen, bei Bestimmung der Zuständigkeit etwa den Wohnsitz oder den letzten Wohnsitz des Vaters zu Grunde zu legen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß nach § 11 B.G.B. ein eheliches Kind den Wohnsitz des Vaters theilt, bis es ihn rechtsgültig aufhebt oder einen neuen begründet, und dies kann nach § 8 B.G.B, solange das Kind minderjährig ist, nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, also des Vaters, der Mutter oder des Vormundes geschehen. Hiernach wird im Allgemeinen bei Lebzeiten oder bei dem Tode des Vaters der Wohnsitz des Kindes mit dem (letzten) Wohnsitze des Vaters übereinstimmen und nach dem Tode des Vaters ein davon abweichender Wohnsitz des Kindes nur dann vorliegen, wenn das Kind mit dem Willen der Mutter oder des Vormundes oder wenn Mutter oder Vormund in Vertretung des Kindes für Letzteres einen neuen Wohnsitz gewählt haben.

2. Ein uneheliches Kind theilt den Wohnsitz der Mutter, bis es (oder der Vormund in Vertretung des Kindes) ihn rechtsgiltig aufhebt (§§ 11. 8 B.G.B.). Der nach § 36 F.G.G. maßgebliche Wohnsitz des Kindes wird hiernach im Allgemeinen mit dem Wohnsitze der unehelichen Mutter übereinstimmen, wenn inzwischen nicht das Kind mit Zustimmung des Vormundes (oder der Vormund für das Kind) einen neuen Wohnsitz gewählt hat. Ist die Mutter selbst ein eheliches Kind, und hatte sie zur Zeit der Geburt ihres Kindes einen selbstständigen Wohnsitz nicht begründet (vergl. vorstehend zu 1), so wird regelmäßig der Wohnsitz ihres Vaters für die Bestimmung des Wohnsitzes ihres Kindes

maßgeblich sein. Im Falle des Art. 23 Abs. 1 E.G.B.G.B. kommt für die Frage der Zuständigkeit nicht der Zeitpunkt der Geburt in Betracht, sondern derjenige, in welchem die ausländische Behörde die Einleitung der Vormundschaft oder deren Weiterführung ablehnt (Denkschr. z. F.G.G. S. 24).

3. Wird ein uneheliches Kind durch nachfolgende Ehe legitimirt oder wird es für ehelich erklärt, so erlangt es mit der Eheschließung der Eltern (§ **1719**) oder mit der Ehelichkeitserklärung (§ **1736**) die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes, es gelten also von da ab die Grundsätze vorstehend zu 1.

4. Ein an Kindesstatt angenommenes Kind theilt den Wohnsitz des Annehmenden, bis es ihn rechtsgiltig aufhebt (§ **11** B.G.B.). Im Falle des § **1757** Abs. 2 hat das angenommene Kind die Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes, und es gelten daher schlechthin die vorstehend zu 1 entwickelten Grundsätze.

5. Kinder aus nichtigen oder mit Erfolg angefochtenen Ehen gelten als unehelich, wenn die formwidrige Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen (§ **1699** Abs. 2) oder wenn beiden Elterntheilen bei der Eheschließung der Nichtigkeits- oder Anfechtungsgrund bekannt war (§§ **1703. 1721**), und es kommen hiernach die Grundsätze vorstehend zu 2 oder zu 1 zur Anwendung. Im Falle der Unehelichkeit ist für die Zuständigkeit maßgebend der Wohnsitz des Mündels z. Z. der Rechtskraft des die Nichtigkeit der Ehe oder die Unehelichkeit des Kindes aussprechenden Urtheils, im Falle des § **1699** Abs. 2 der Zeitpunkt der Geburt des Kindes.

6. Ist ein Wohnsitz des Kindes nicht zu ermitteln[1]) (z. B. wenn unbekannt ist, wo der Vater wohnt) oder hat das Kind seinen Wohnsitz nur im Auslande (z. B. wenn der Vater im Auslande wohnt), so ist für die Zuständigkeit maßgebend der Aufenthaltsort des Kindes (§ 36 Abs. 1 Satz 1 F.G.G). Dabei ist aber an erster Stelle nur an deutsche Kinder gedacht; sind die Kinder Ausländer, so kann die Vormundschaft in den Fällen des Art. 23 E.G.B.G.B. eingeleitet werden. Wegen deutscher Mündel, welche im Inlande auch nicht einen Aufenthalt haben, deren Bevormundung im Inland aber erforderlich ist, s. § 36 Abs. 2 F.G.G.

---

[1]) Vergl. Entsch. R.G. 27, 400.

7. Betreffs eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, insbesondere eines Findelkindes (§ 1773 Abs. 2) richtet sich die Zuständigkeit nach dem Orte der Auffindung: § 36 Abs. 3 F.G.G.

8. Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung des § 36 Satz 2 F.G.G.:

> Wird die Anordnung einer Vormundschaft über Geschwister erforderlich, die in den Bezirken verschiedener Vorm.Gerichte ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, so ist, wenn für einen der Mündel schon eine Vormundschaft angängig ist, das für diese zuständige Gericht, andernfalls dasjenige Gericht, in dessen Bezirk das jüngste Mündel seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, für alle Geschwister maßgebend.

Die Vorschrift betrifft sowohl den Fall, daß (z. B. beim Tode des Vaters) mehrere Geschwister gleichzeitig zu bevormunden sind, als auch den Fall, daß ein Kind bereits bevormundet ist und nachträglich seine Geschwister zu bevormunden sind, z. B. wenn der Vater über ein Kind die e. G. verwirkt hat und nach dem Tode der Eltern auch die übrigen Geschwister zu bevormunden sind. Unter Geschwistern sind voll- und halbbürtige Geschwister, sowie mehrere Kinder derselben Mutter, mögen sie ehelich oder unehelich sein, wie im Falle des § 1775, zu verstehen, und daraus folgt, daß, wenn über ein uneheliches Kind eine Vormundschaft eingeleitet ist, die Vormundschaft auch über später geborene (eheliche oder uneheliche) Kinder bei demselben Gericht einzuleiten ist, auch wenn die Mutter inzwischen den Wohnsitz gewechselt hat. Ist jedoch inzwischen die erste Vormundschaft gemäß § 46 F.G.G. an das für den späteren Wohnsitz der Mutter zuständige Amtsgericht abgegeben worden, so ist auch die Vormundschaft über die später geborenen (ehelichen oder unehelichen) Kinder bei dem Amtsgerichte des neuen Wohnorts einzuleiten.

9. Wegen Zuständigkeitsstreits mehrerer Gerichte s. § 5 Abs. 1 § 199 Abs. 2 Satz 2 F.G.G. u. Art. 7 Pr.F.G.G. Hiernach wird in Preußen, wenn die betheiligten Amtsgerichte verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken angehören, das zuständige Gericht durch das Kammergericht bestimmt. (Vergl. J.M.Bl. 1900 S. 87.)

10. Gerichtliche Handlungen eines örtlich unzuständigen Vorm.Gerichts sind um dieser Unzuständigkeit willen nicht unwirksam (§ 7 F.G.G.), doch ist nach Feststellung der Unzuständig-

keit die Sache alsbald an das zuständige Gericht abzugeben. Die Verfügungen eines sachlich unzuständigen Gerichts sind unwirksam (§ 32 F.G.G.). Durch Privatverfügung können die gesetzlichen Zuständigkeitsnormen nicht geändert werden (Joh. 3, 42).

11. Wegen Abgabe der Vormundschaft an ein anderes Vorm.Gericht oder an einen ausländischen Staat s. §§ 46. 47 Abs. 2 F.G.G. Vergl. § 199 Abs. 2 Satz 2 F.G.G. und Art. 7 Pr.F.G. (oben N. 9).

Die Ertheilung einer neuen Bestallung an den Vormund seitens des Gerichts, welches die Vormundschaft übernommen hat, ist nicht erforderlich (A.M. Schmidt S. 23).

Können, wenn die Vormundschaft an einen ausländischen Staat abgegeben wird, die Vorm.Akten mitgegeben werden? Die Frage wird, wenn durch Staatsvertrag nicht ein Anderes vereinbart ist, regelmäßig zu verneinen sein.

§ 40. Benachrichtigung des Vorm.Gerichts von Umständen, welche die Einleitung einer Vormundschaft erforderlich machen.

1. Bei der Verschiedenartigkeit der Fälle, in welchen eine Vormundschaft einzuleiten ist, ist von besonderer Wichtigkeit, daß das Vorm.Gericht von den Voraussetzungen der Einleitung Kenntniß erhält. Zu diesem Zwecke soll vor allen Dingen gemäß § 49 F.G.G. der G.W.R. Anzeige erstatten, wenn in einem Falle ein Vormund, Gegenvormund oder Pfleger zu bestellen ist. Indessen wird hierdurch keine Gewähr für unbedingte Zuverlässigkeit und Vollständigkeit geschaffen. Um dem abzuhelfen, hat eine Reihe anderer Behörden dem Vorm.Gerichte Mittheilungen zu machen.

2. Der Standesbeamte hat anzuzeigen (§ 48 F.G.G.):

a) den Tod einer Person, die ein minderjähriges Kind hinterlassen hat. Zweckmäßig wird hierbei mitzutheilen sein, ob die verstorbene Person einen Ehegatten hinterlassen hat oder nicht. Ist ein Ehegatte vorhanden, so tritt regelmäßig dessen e. G. ein und alsdann ist gemäß §§ 26. 27 oben zu verfahren; ist ein Ehegatte nicht vorhanden, so ist die Anzeige, wenn sie eine uneheliche Mutter betrifft, zu den über ihr Kind geführten Vorm.Akten zu nehmen, andernfalls, wenn es sich um eine Wittwe handelt, sind neue Vorm.Akten anzulegen und

mit diesen etwaige Vorgänge, betreffend eine Auseinandersetzung oder Beistandschaft, zu verbinden[1]);

b) die Geburt eines ehelichen Kindes nach dem Tode des Vaters. Ein solches Kind gilt zunächst als ehelich, wenn es innerhalb 302 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren ist (§ **1593**). Die Anzeige muß daher den Todestag des Vaters und den Geburtstag des Kindes enthalten. Gilt hiernach das Kind als ehelich, so ist, je nachdem die e. G. der Mutter oder eine Vormundschaft Platz greift, die Anzeige zu den vorstehend zu a genannten Vorgängen zu nehmen und hiernach weiter zu verfahren;

c) die Auffindung eines Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist. In diesem Falle ist eine Vormundschaft einzuleiten (§ **1773** Abs. 2);

d) die Eheschließung einer Frau, die ein minderjähriges Kind hat. Ist die Frau Wittwe, so verliert sie die e. G., und dem Mündel ist ein Vormund zu bestellen (§ **1697**). Ist die Frau geschieden und ihr früherer Ehemann noch am Leben und steht ihm die e. G. zu, so wird das Gericht sich auf eine Benachrichtigung des früheren Ehemanns oder Abänderung etwaiger gemäß § **1635** getroffener Anordnungen beschränken können. Ist dagegen der Frau die Ausübung der e. G. gemäß § **1685** Abs. 2 übertragen worden oder hat sie auf Grund des § **1684** die e. G. erlangt, so verliert sie mit der Verheirathung die bisherige e. G. (§ **1697**), und den Kindern ist ein Vormund zu bestellen. Schließt eine uneheliche Mutter die Ehe, so ist festzustellen, ob der Ehemann der Vater des Kindes ist, da alsdann das Kind durch nachfolgende Ehe legitimirt und die Vormundschaft aufzuheben ist.

Die Standesbeamten sollen ihre Anzeigen regelmäßig dem für ihren Amtssitz allgemein zuständigen Amtsgericht einreichen (§ 11 Abs. 3 Ges. v. 6. Februar 1875), welchem zutreffenden Falls die Weitergabe an das für die zu treffenden vormundschaftlichen Maßnahmen zuständige Vorm.Gericht obliegt. Eine solche Anzeige ist daher, wenn sie bei dem unzuständigen Amtsgericht eingeht, in das Eingangsregister dieses Gerichts einzutragen. Wo die dem G.W.R. obliegenden Verrichtungen besonderen Abtheilungen oder schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung übertragen

---

[1]) Vergl. Gesch.Odg. f. d. Gerichtsschreibereien vom 26. November 1899 § 56 Z. 17, § 57 Z. 7.

worden sind, kann mit Genehmigung des Oberpräsidenten angeordnet werden, daß die Anzeigen nicht unmittelbar, sondern durch die Hand des G.W.R. dem Vorm.Gericht eingereicht werden, damit der G.W.R. sogleich bei der Weitergabe der Anzeige diejenige Person bezeichnet, welche zur Bestellung als Vormund (Gegenvormund, Beistand) in Vorschlag gebracht wird (Zirk.Verf. v. 16. Dezember 1889 — I. 7828 —).

3. Der § 50 F.G.G. bestimmt ferner, daß, wenn in Folge eines gerichtlichen Verfahrens die Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft erforderlich wird, das Gericht das zuständige Vorm.Gericht hiervon zu benachrichtigen hat. Zu beachten ist hierbei, daß das benachrichtigende Gericht selbst die Voraussetzungen der Anordnung einer Vormundschaft oder Pflegschaft, insbesondere also das Vorhandensein minderjähriger Kinder festzustellen hat. Im Falle des Vorhandenseins minderjähriger Kinder werden hiernach mitzutheilen haben:

a) die Staatsanwaltschaft die rechtskräftige Bestrafung des Vaters oder der Mutter wegen einer dem Thatbestande des § 1680 entsprechenden strafbaren Handlung. Das Strafurtheil wird auch über die Person des Ehegatten, und ob die Ehe aufgelöst ist oder nicht, Auskunft geben. Ist bei der Verurtheilung des Vaters die Ehe noch nicht aufgelöst oder die Mutter verstorben oder ruht ihre e. G., so ist eine Vormundschaft einzuleiten; ist dagegen die Ehe geschieden, so greift regelmäßig die e. G. der Mutter Platz (§ 1684 Z. 2), und es kann die Frage der Bestellung eines Beistandes für die Mutter in Frage kommen. Verwirkt die Mutter die e. G., so wird bei bestehender e. G. des Vaters im Allgemeinen nichts zu veranlassen sein;

b) das Prozeßgericht gemäß § 630 C.P.O. den rechtskräftigen Ausspruch der Nichtigkeit einer Ehe auf erhobene Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage (§§ 1323. 1343). In dem Rechtsstreit ist festzustellen, ob minderjährige Kinder aus der Ehe vorhanden sind. Das Vorm.Gericht hat zunächst, wenn das Urtheil darüber nichts angiebt, festzustellen, ob ein Elterntheil oder beide den Nichtigkeits- oder Anfechtungsgrund gekannt haben. Haben beide Eltern den Grund gekannt, so gilt das Kind als unehelich (§ 1699), und es ist ihm ein Vormund zu bestellen (§ 1773), andernfalls steht die e. G. regelmäßig entweder dem Vater oder der Mutter zu (§§ 1700 bis 1702). Vergl. auch § 627 Abs. 3 C.P.O.;

c) das Prozeßgericht die rechtskräftige Scheidung einer Ehe (§ **1564**) oder die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§ **1575**) gemäß §§ 630. 639 C.P.O. Besteht die e. G. des Vaters zu Recht, so kann es sich um Maßregeln gemäß § **1635** handeln; hat dagegen der Vater die e. G. verwirkt, so kommt die Bestellung eines Beistandes für die zur Ausübung der e. G. berechtigte Mutter in Frage (§ **1684** Abs. 1 Z. 2); ruht die e. G. des Vaters, so ist, wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit des Mannes geschieden ist, ein Vormund zu bestellen (§ **1676** Abs. 1), im Uebrigen kann die Uebertragung der e. G. auf die Mutter in Frage kommen (§ **1685** Abs. 2). Vergl. auch § 627 Abs. 3 C.P.O.;

d) das Prozeßgericht den rechtskräftigen Ausspruch der Unehelichkeit eines Kindes, wenn die Ehelichkeit oder die Anerkennung der Ehelichkeit von dem Ehemanne der Mutter mit Erfolg angefochten ist (§ 641 C.P.O.). In diesem Falle ist dem Kinde ein Vormund zu bestellen (§ **1773**);

e) der Testamentsrichter den Inhalt einer letztwilligen Verfügung, wenn darin dem Kinde Vermögen zugewendet ist, welches der Verwaltung des Gewalthabers entzogen ist (§ **1638**), oder wenn sonst Anordnungen getroffen sind, welche die Einleitung einer Pflegschaft erforderlich machen (§ **1909** Abs. 1 Satz 2);

f) das Konkursgericht die rechtskräftige Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Gewalthabers (§ **1647**). In diesem Falle ist zur Ausübung der dem Gewalthaber entzogenen Vermögensverwaltung ein Pfleger zu bestellen (§ **1909** Abs. 1 Satz 1);

g) der Aufgebotsrichter den Ausspruch der Todeserklärung des Vaters oder der Mutter (§ 970 C.P.O.). Das Vorm.Gericht hat sodann wie im Falle zu a zu verfahren;

h) im Falle der Aufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Rechtsverhältnisses das zur Bestätigung des Aufhebungsvertrags zuständige Amtsgericht (§ **1768**). In diesem Falle tritt die e. G. der leiblichen Eltern nicht wieder ein und dem Kinde ist ein Vormund zu bestellen (§§ **1765. 1773**);

i) der für den Elterntheil zuständige Vorm.-Richter die Bestellung eines gemäß § **1910** Abs. 1 bestellten Pflegers oder die Einleitung einer vorläufigen Vormundschaft (§ **1906**). In beiden Fällen ruht die e. G. des Elterntheils

(§ **1676** Abs. 2), und es ist daher, wenn die e. G. des anderen Elterntheils beendigt ist oder gleichfalls ruht, dem Kinde ein Vormund zu bestellen (§ **1678**);

k) der Entmündigungsrichter den Ausspruch oder die Aufhebung der Entmündigung eines Elterntheils, sowie das Prozeßgericht die auf eine Anfechtungsklage ergangene Entscheidung (§§ 660. 674. 678. 683. 685 C.P.O.). Das Vorm.-Gericht hat sowohl in Ansehung des Entmündigten selbst die erforderliche Fürsorge eintreten zu lassen (§ 657 C.P.O.), insbesondere dem Entmündigten, wenn er volljährig ist, einen Vormund zu bestellen (§ **1896**), als auch betreffs der Kinder das Erforderliche zu veranlassen. Wird der Vater entmündigt, so ruht seine e. G. (§ **1676** Abs. 1), und bei bestehender Ehe kann die Bestellung eines Beistandes für die Mutter (§ **1687**), bei geschiedener Ehe die Uebertragung der e. G. auf sie in Frage kommen (§ **1685** Abs. 1 u. 2). Wird die Mutter entmündigt, so ist, wenn sie an sich zur Ausübung der e. G. berufen wäre, den Kindern ein Vormund zu bestellen (§ **1773**).

l) Eine Besonderheit ist in § **1999** vorgeschrieben, wonach das Nachlaßgericht dem Vorm.Gerichte von der Bestimmung einer Inventarfrist Mittheilung machen soll, wenn der Erbe unter e. G. oder unter Vormundschaft steht. Die Benachrichtigung ist vorgeschrieben, damit das Vorm.Gericht im Aufsichtswege (§§ **1667. 1837**) die Einhaltung der Inventarfrist zu überwachen in der Lage ist.

Erstes Kapitel.

Vormundschaft über Minderjährige.

§ 41. Gründe zur Einleitung der Vormundschaft.

1. Nach § **1773** erhalten Minderjährige einen Vormund:

a) wenn sie nicht unter e. G. stehen, vergl. nachstehend zu 2;

b) wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind, vergl. nachstehend zu 3;

c) wenn ihr Familienstand nicht zu ermitteln ist.

2. Minderjährige stehen nicht unter e. G.:

a) wenn die e. G. beider Elterntheile oder im Falle der Ehelichkeitserklärung (§ **1736**) die e. G. des Vaters beendigt ist, sei es durch Tod oder Todeserklärung (§ **1684** Z. 1), durch Verwirkung (§§ **1680. 1686**) oder hinsichtlich der ehelichen Mutter durch Eingehung einer neuen Ehe (§ **1697**);

b) wenn eine e. G. überhaupt nicht eingetreten ist. Dies ist der Fall:

aa) bei unehelichen Kindern (§§ **1707. 1708**);

bb) bei Kindern aus formwidrigen, in das Heirathsregister nicht eingetragenen Ehen (§ **1699** Abs. 2);

cc) bei Kindern aus nichtigen oder mit Erfolg angefochtenen Ehen, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung den Nichtigkeits- oder Anfechtungsgrund gekannt haben (§ **1699** Abs. 1, vergl. § **1721**).

3. Die Eltern sind weder in den die Person, noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt:

a) wenn beiden Elterntheilen oder auch nur dem Vater durch das Vorm.Gericht die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes einschließlich der Vertretungsbefugniß entzogen worden ist (§ **1630** Abs. 2 Satz 2, § **1666** ff.), vergl. oben § 3 N. 2;

b) wenn die e. G. in der Person des einen Elterntheils beendigt ist und in der Person des anderen Elterntheils ruht (§§ **1678. 1686**);

c) wenn die e. G. in der Person beider Elterntheile beendigt ist oder ruht (§§ **1678. 1686**);

d) wenn bei Lebzeiten des Vaters die Ehe aufgelöst worden ist und demnächst die e. G. des Vaters endigt, ihm entzogen wird oder ruht, ohne daß die Mutter die e. G. oder deren Ausübung gemäß §§ **1684** Z. 1, **1685** Abs. 2 erworben hat;

e) wenn im Falle des § **1700** (§ **1721**) die e. G. des Vaters endigt oder ruht, ohne daß die Mutter die Ausübung der e. G. gemäß §§ **1684. 1685** Abs. 2 erworben hat;

f) wenn im Falle des § **1701** (§ **1721**) die e. G. der Mutter und im Falle des § **1702** (§ **1721**) die e. G. des Vaters endigt oder ruht;

g) wenn im Falle der Annahme an Kindesstatt das durch die Annahme begründete Verhältniß wieder aufgehoben wird (§ 1768).

4. Ein Pfleger — und nicht ein Vormund — ist zu bestellen, wenn bei bestehender Ehe dem Vater nur einzelne Bestandtheile seiner e. G. entzogen werden, z. B. die Sorge für die Person des Kindes, die Vermögensverwaltung, Nutznießung oder Vertretung (§ 1628). In diesen Fällen greift nicht die e. G. der Mutter Platz, da nicht schlechthin eine Verhinderung des Vaters an der Ausübung der e. G. (§ 1685 Abs. 1), sondern nur eine Entziehung einzelner darin enthaltener Befugnisse vorliegt.

5. Es ist zu beachten, daß die Nothwendigkeit der Bestellung eines Vormundes sich dadurch nicht erübrigt, daß dem einen oder anderen Elterntheil die Sorge für die Person zusteht, ohne daß er die Vertretungsbefugniß hat, wie dies z. B. in den § 1635 Abs. 1, § 1676 Abs. 2, § 1702 Abs. 2, § 1765 Abs. 2 vorgesehen ist, denn § 1773 schließt die Nothwendigkeit der Bestellung eines Vormundes nicht schon dann aus, wenn den Eltern die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes zusteht, sondern erst dann, wenn die Eltern bei dieser Sorge auch zur Vertretung des Kindes berechtigt sind.

6. Zu beachten ist ferner, daß die Vormundschaft begrifflich eine allgemeine Fürsorge für die Person und das Vermögen des Mündels umfaßt (Mot. 4, 1046). Wenn daher z. B. beide Elterntheile in einer einzelnen Angelegenheit oder auch in einer Reihe von Angelegenheiten (z. B. wegen Verschiedenheit der Interessen) an der Ausübung der e. G. verhindert sind, wird auch in diesem Falle dem Kinde nicht ein Vormund, sondern ein Pfleger zu bestellen sein (§ 1909).

Erster Abschnitt.

Die Bestimmung der Person des Vormundes.

§ 42. Einleitung.

1. Das B.G.B. kennt keine gesetzliche Vormundschaft in dem Sinne, daß ein Vormund ohne Bestellung kraft Gesetzes eintritt, insbesondere ist auch in den Fällen des § 12 der preuß. V.O. der Vater des ehelichen Kindes oder der unehelichen Mutter

nicht gesetzlicher Vormund [1]). Dagegen hat in Preußen zufolge des in Art. 136 E.G.B.G.B. enthaltenen Vorbehalts der Vorstand einer unter der Verwaltung [2]) des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes, und ferner können durch ortsstatutarische Bestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen Beamten der Gemeindearmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen werden (sog. Generalvormundschaften). (Art.78 Pr.A.G. z. B.G.B.) S. unten § 43.

2. Abgesehen von dem vorstehend erwähnten Falle ist stets ein besonderer Vormund zu bestellen (§ 1789). Dabei ist jedoch, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, an erster Linie ein Kreis hierzu Berufener zu berücksichtigen (§ 1776), wie andererseits gewisse Personen zum Vormunde nicht bestellt werden können (Unfähigkeitsgründe: § 1780) oder nicht bestellt werden sollen (Untauglichkeitsgründe: §§ 1781—1784) oder aber ein Ablehnungsrecht haben (§ 1786). S. unten §§ 44 bis 46.

3. Im Allgemeinen, auch wenn es sich um mehrere Geschwister handelt, soll nur ein Vormund bestellt werden (§ 1775), doch können aus besonderen Gründen mehrere Vormünder bestellt werden, welche, wenn nichts Anderes bestimmt wird, die Vormundschaft gemeinschaftlich führen (§§ 1797. 1798). S. hierüber und über die hierbei eintretenden Entscheidungen des Vorm.Gerichts unten § 49.

4. Neben dem Vormunde kann ein Gegenvormund bestellt werden, insbesondere wenn dessen Bestellung letztwillig angeordnet oder wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist (§§ 1776. 1792). Dem Gegenvormunde liegt die

---

[1]) § 12 der preuß. V.O. bestimmte: Erlischt die väterliche Gewalt durch Verheirathung, durch getrennte Haushaltung oder durch Entlassung des Kindes, ohne daß dasselbe die Rechte eines Großjährigen erlangt, so wird der bisherige Gewalthaber gesetzlicher Vormund. — Ueber ein uneheliches Kind wird der Vater der unehelichen Mutter gesetzlicher Vormund, so lange das Vorm.Gericht nicht einen anderen Vormund bestellt.

[2]) Und Aufsicht des Staates (Art. 136 E.G.), da auch die unter Verwaltung einer Gemeindebehörde stehenden Anstalten sämmtlich der staatlichen Aufsicht unterstehen (Bgrdg. S. 234).

Ueberwachung des Vormundes und eine bestimmte Anzeigepflicht ob (§ **1799**). S. unten § 50.

5. Die Auswahl der nicht berufenen Vormünder erfolgt nach Anhörung und auf Vorschlag des G.W.R. (§ **1779** B.G.B., § 49 F.G.G.).

6. Der Vormund und der Gegenvormund erhalten eine Bestallung (§ **1791**). Die Bestallung hat nur die Bedeutung eines gerichtlichen Zeugnisses, daß die darin bezeichnete Person nach Maßgabe des Inhalts der Bestallung als Vormund bestellt worden ist, nicht einer Ermächtigung oder Legitimation in dem Sinne, daß gutgläubige Dritte den Inhalt der Bestallung schlechthin als richtig anzunehmen berechtigt sind (Mot. 4, 1079). Wegen des Inhalts der Bestallung s. unten § 48 N. 5.

7. Wegen Schadenshaftung der Vormünder s. §§ **1833. 1834. 276**, wegen Ersatzes von Aufwendungen: § **1835**, wegen Bewilligung einer Vergütung: § **1836**. Ueber die rechtliche Wirksamkeit dieser Bewilligung vergl. Joh. **6**, 45. **11**, 70 und Blätter f. Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts Bd. **8** S. 110.

§ 43. Gesetzliche Vormundschaft.

Der Art. 78 des A.G. z. B.G.B. bestimmt:

§ 1.

Der Vorstand einer unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt hat für die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

Die Rechte und Pflichten des Anstaltsvorstandes bestehen nur, solange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt hat. Der Vorstand behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach der Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels.

§ 2.

Die Aufnahme des Minderjährigen in die Anstalt ist von dem Vorstande dem Vormundschaftsgericht und dem Gemeindewaisenrathe des Bezirkes, in dem die Anstalt liegt, anzuzeigen.

Mit der Aufnahme in die Anstalt endigt das Amt des bisherigen Vormundes.

§ 3.

Neben dem Vorstand ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen.

Dem Vorstande stehen die nach § 1852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

§ 4.

Auf Grund ortsstatutarischer Bestimmung können Beamten der Gemeindearmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so finden die Vorschriften des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 1 und, wenn dem Beamten alle Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen werden, auch die Vorschriften des § 2 Abs. 2 und des § 3 entsprechende Anwendung.

Zur Erläuterung wird Folgendes bemerkt:

1. Die gesetzliche Vormundschaft tritt nur ein, wenn die allgemeinen Voraussetzungen der Vormundschaft über Minderjährige vorliegen, bei Kindern unter e. G. also nur, wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Kindes berechtigt sind (§ 1773). Eine gesetzliche Vormundschaft über Volljährige findet nicht statt.

2. Zu den Erziehungs- und Verpflegungsanstalten gehören insbesondere Waisenhäuser, Besserungsanstalten, Siechen-, Blinden-, Taubstummenanstalten, Irrenhäuser, mögen sie unmittelbar unter der Verwaltung des Staates oder (durch ihn beaufsichtigt) unter der Verwaltung eines engeren oder weiteren Gemeindeverbandes, z. B. des Kreises oder der Provinz stehen. Die Anstalten müssen aber geschlossen und die Pfleglinge in ihnen, nicht etwa von vornherein außerhalb der Räume der Anstalt bei dritten Personen untergebracht sein (Johow 6, 33; 15, 77). Wird der Mündel nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung anderweit untergebracht, so behält der Anstaltsvorstand bis zur Volljährigkeit des Mündels die Rechte und Pflichten eines Vormundes (Art. 78 § 1 Abs. 2 Satz 2).

3. Das Vorm.Gericht wird von der Aufnahme des Kindes in die Anstalt durch deren Vorstand benachrichtigt. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Mündel bis zur Aufnahme in die Anstalt seinen Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt hat (§ 36 F.G.G.). Die hiernach begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, bis gemäß § 46 F.G.G. das Vorm.Gericht die Vormundschaft an das für den Sitz der Anstalt zuständige Vorm.Gericht abgegeben hat, was zweckmäßig sein wird, wenn die Unterbringung in der Anstalt eine dauernde sein soll (Mot. 1, 72). Durch die Aufnahme des Kindes in die Anstalt endigt das Amt des bisherigen Vormundes; Letzterer hat daher Schlußrechnung zu legen und seine Bestallung zurückzureichen.

4. Das Vorm.Gericht ist jederzeit berechtigt, einen anderen Vormund zu bestellen, doch wird von dieser Berechtigung nur aus besonderen Gründen Gebrauch zu machen sein, z. B. wenn der Anstaltsvorstand selbst die Bestellung beantragt, weil die Erziehung oder Verpflegung des Mündels in der Anstalt beendigt ist (Art. 78 § 1 Abs. 2 Satz 2). Auch in diesem Falle besteht die gesetzliche Berufung zur Vormundschaft (**1776. 1777**).

5. Da der Anstaltsvorstand kraft Gesetzes Vormund ist, erübrigt sich die Ertheilung einer Bestallung, doch empfiehlt sich eine Benachrichtigung des Vorstandes von dem Eintritte der gesetzlichen Vormundschaft. Ein Gegenvormund ist neben dem Vorstande nicht zu bestellen; Letzterem stehen die nach § **1852** Abs. 2 B.G.B. zulässigen Bestimmungen zu. Hiernach bedarf der Vorstand nicht der Genehmigung zu Rechtsgeschäften, zu welchen sonst nach § **1812** B.G.B. der Vormund einer Genehmigung bedarf, auch erübrigt sich bei Anlegung von Geldern bei einer Sparkasse oder durch Hinterlegung die Einholung einer Genehmigung zu der beabsichtigten Anlegung und die Eintragung des Selbstsperrvermerks (§§ **1809. 1810**). Im Uebrigen unterliegt aber der Vorstand allen Beschränkungen eines Vormundes, insbesondere hat er das bei der Aufnahme des Mündels vorhandene Vermögen aufzuzeichnen, das Vermögen verzinslich und mündelsicher anzulegen, die vorgeschriebene Genehmigung des Vorm.Gerichts zu gewissen Rechtsgeschäften einzuholen, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen und regelmäßig Rechnung — nach Beendigung der Vormundschaft Schlußrechnung — zu legen.

6. Falls eine Gemeinde durch Ortsstatut von der Be-

fugniß des Art. 78 § 4 Gebrauch macht und dem Generalvormunde nicht alle, sondern nur einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes überträgt, dauert im Uebrigen das Amt des bisherigen Vormundes weiter fort.

7. Muster der auf die Anzeige des Anstaltsvorstandes (Art. 78 § 2 Abs. 1) zu setzenden Verfügung:

Verfügung.

1. Aufforderung an den bisherigen Vormund, Schlußrechnung zu legen und seine Bestallung beizufügen, da sein Amt durch die Aufnahme des Mündels in die Landirrenanstalt zu . . . beendigt ist.

2. Nachricht dem Anstaltsvorstande von dem Eintritte der gesetzlichen Vormundschaft mit dem Ersuchen, binnen 14 Tagen ein Verzeichniß des etwa seiner Verwaltung unterliegenden Mündelvermögens einzureichen.

3. Nach 3 Wochen.

Werder, den 4. April 1900.

Hat eine Vormundschaft bisher nicht geschwebt, so erübrigt sich die Aufforderung an den Vormund; bevormundet der Vormund mehrere Geschwister, so wird in der Bestallung nur der Name des in die Anstalt aufgenommenen Mündels geröthet und die Bestallung sodann dem Vormunde zurückgesendet.

§ 44. Uebertragung der Vormundschaft auf den durch letztwillige Verfügung Berufenen.

1. Bevor das Vorm.Gericht einen Vormund auswählt, hat es zu prüfen, ob die Vormundschaft auf einen hierzu Berufenen zu übertragen ist (§ 1779 Abs. 1). Die Berufung beruht entweder auf letztwilliger Verfügung oder auf Gesetz. Erstere geht der letzteren vor.

2. Durch letztwillige Verfügung dürfen einen Vormund oder Gegenvormund berufen:

a) der Vater des Mündels,

b) die eheliche Mutter des Mündels,

und zwar geht die Berufung durch den Vater der durch die Mutter vor (§ 1776 Abs. 1 Z. 1 u. 2).

3. Zulässig ist jede Form der letztwilligen Verfügung, insbesondere auch die des holographischen (§ 2231 Z. 2) oder ge-

meinschaftlichen Testaments (§ 2265). In einem Erbvertrage kann die Berufung nur einseitig (ohne vertragsmäßige Bindung), also nur mit der Wirkung wie durch Testament erfolgen (§ 2278 Abs. 2, § 2299 Abs. 1).

4. Der Vater ist zur Benennung nicht berechtigt, wenn ihm z. Z. seines Todes die e. G. oder die Vertretung des Kindes in der Sorge für dessen Person oder Vermögen nicht zusteht (§ 1777 Abs. 1). Hiernach darf der Vater einen Vormund nicht benennen:

a) für ein uneheliches Kind (§ 1589 Abs. 2),

b) für sein Kind aus einer gemäß §§ 1701. 1703 nichtigen oder mit Erfolg angefochtenen Ehe,

c) für sein von einem Dritten an Kindesstatt angenommenes Kind (§ 1765).

Dagegen ist an sich der Vater zur Berufung eines Vormundes berechtigt:

a) für sein eheliches, sein durch nachfolgende Ehe legitimirtes (§§ 1719. 1720) oder sein für ehelich erklärtes Kind (§ 1736),

b) für sein Kind aus einer gemäß §§ 1700. 1702 nichtigen Ehe,

c) für ein von ihm an Kindesstatt angenommenes Kind (§ 1757).

Aber auch in diesem Falle hat der Vater kein Recht zur Berufung, wenn z. Z. seines Todes seine e. G. beendigt, insbesondere verwirkt war, ruhte, oder ihm die Vertretung des Kindes bei der Sorge für die Person oder das Vermögen durch das Vorm.Gericht oder kraft Gesetzes, z. B. durch Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen (§ 1647) entzogen war.

Dagegen ist es unerheblich, ob ihm bei Anordnung der Berufung die e. G. ganz oder zum Theil nicht zustand, deshalb kann er auch, wie für seine sonstigen, so auch für nachgeborene Kinder einen Vormund berufen (§ 1777 Abs. 2).

Zu beachten ist, daß die Berufung durch den Vater, falls die Mutter noch am Leben ist, in der Regel erst mit dem Tode der Mutter Platz greift, da ihr bis dahin die e. G. zusteht. Für die Dauer ihrer e. G. kann der Vater einen Beistand berufen (§§ 1687 Z. 1. 1777 u. 1694).

5. Die Mutter ist zur Benennung eines Vormundes nur für ihre ehelichen und die von ihr an Kindesstatt angenommenen Kinder und für diese auch nur dann berechtigt, wenn ihr z. Z. ihres Todes die e. G. oder die Vertretung des Kindes in der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes zusteht (§§ 1776 Z. 2. 1777. 1757). Als ehelich gilt auch ihr Kind aus einer gemäß §§ 1700. 1701 nichtigen Ehe. Dagegen darf sie einen Vormund nicht benennen:

a) für ihr uneheliches Kind (§ 1707),

b) für ihr Kind aus einer gemäß §§ 1702. 1703 nichtigen Ehe [1]),

c) für ihr von einem Dritten an Kindesstatt angenommenes Kind (§ 1765).

Aber auch in den Fällen, in denen sie an sich zur Benennung berechtigt ist, fällt dieses Recht weg, wenn ihr z. Z. ihres Todes die e. G. nicht zusteht, weil der Vater die e. G. ausübt oder nach Auflösung der Ehe ihr die Ausübung der e. G. nicht übertragen war, oder weil ihre e. G. z. B. auch im Falle ihrer Minderjährigkeit (Mot. 4, 1056) ruht oder durch ihre Wiederverheirathung oder aus sonstigen Gründen beendigt oder ihr in einzelnen Beziehungen entzogen ist. Dagegen ist es unerheblich, ob ihr bei Anordnung der Berufung (z. B. wenn sie während bestehender Ehe letztwillig verfügte) die e. G. zustand oder nicht.

6. Der seitens des Vaters berufene Vormund geht auch dann vor, wenn z. B. erst nach dem Tode des Vaters die Mutter einen Vormund letztwillig benannt hat (Mot. 4, 1048).

7. Wegen des Rechtes des Vaters und der ehelichen Mutter, eine bestimmte Person von der Vormundschaft auszuschließen, s. § 1782. Die Mutter darf den vom Vater Benannten nicht ausschließen (§ 1782 Satz 2).

§ 45. Uebertragung der Vormundschaft auf den kraft Gesetzes Berufenen.

1. Soweit ein durch letztwillige Verfügung Berufener nicht vorhanden ist, sind kraft Gesetzes nacheinander als Vormünder berufen (§ 1776 Abs. 1 Z. 3 u. 4):

---

[1]) In den Fällen des § 1700 steht ihr bei Lebzeiten des Vaters die Vertretung des Kindes nicht zu (§ 1635 Abs. 2).

a) der Großvater des Mündels von väterlicher Seite,

b) der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

2. Als Großvater von väterlicher Seite kommt nur derjenige in Betracht, dessen Enkelkind ehelich oder durch nachfolgende Ehe legitimirt ist (Johow 6, 35) oder gemäß §§ 1700 bis 1702 als ehelich gilt; dagegen ist er über die unehelichen oder für ehelich erklärten Kinder seines Sohnes, über die Kinder aus dessen gemäß § 1703 nichtiger Ehe und über die von diesem an Kindesstatt Angenommenen (§ 1763) zur Vormundschaft nicht berufen.

Seine Berufung bleibt auch bestehen, wenn

a) die Frau seines Sohnes das Enkelkind,

b) seine eigene Frau den Vater des Enkelkindes

an Kindesstatt angenommen hat und im Falle zu b die Wirkungen der Annahme sich auch auf das Kind erstrecken (§ 1776 Abs. 2), vergl. § 1762.

Hat dagegen ein Dritter das Enkelkind oder dessen Vater an Kindesstatt angenommen, so hört, solange das Annahmeverhältniß dauert, die Berufung des Großvaters auf, da der an Kindesstatt Angenommene regelmäßig seiner bisherigen Familie entfremdet wird (Mot. 4, 1051). Hat der Großvater selbst sein Enkelkind an Kindesstatt angenommen, so wird seine Berufung zur Vormundschaft hierdurch nicht berührt, im Allgemeinen wird jedoch im Falle der Beendigung seiner e. G. auch ein Grund zu seiner Uebergehung (§ 1778) vorliegen. Mot. a. a. O.

3. Als Großvater des Mündels von mütterlicher Seite kommt auch Derjenige in Betracht, dessen Enkelkind unehelich geboren ist. Er ist daher berufen zur Vormundschaft über die Kinder seiner Tochter, mögen sie einer gültigen, nichtigen oder mit Erfolg angefochtenen Ehe entstammen, mögen sie unehelich oder für ehelich erklärt sein, dagegen ist er über ein von seiner Tochter an Kindesstatt angenommenes Kind zur Vormundschaft nicht berufen (§ 1763).

Seine Berufung bleibt auch bestehen, wenn

a) der Mann seiner Tochter das Enkelkind,

b) seine eigene Frau die Mutter des Enkelkindes

an Kindesstatt angenommen hat und im Falle zu b die Wirkungen der Annahme sich auch auf das Kind erstrecken (§ 1776 Abs. 2).

Hat dagegen ein Dritter das Enkelkind oder dessen Mutter an Kindesstatt angenommen, so hört, solange das Annahmeverhältniß dauert, die Berufung des Großvaters auf.

4. Verschieden von der Berufung zur Vormundschaft ist die dem Vorm.Gerichte durch § 1778 Abs. 3 gegebene Ermächtigung, für eine Ehefrau ihren Mann vor den nach § 1776 letztwillig oder gesetzlich Berufenen, sowie für ein uneheliches Kind dessen Mutter vor dem Großvater (§ 1776 Z. 4) zu bestellen. Die Genannten haben keinen Anspruch darauf, zum Vormunde bestellt zu werden; werden sie jedoch von dem Vorm.Gerichte zu dem Amte ausersehen, so kann der an sich zur Vormundschaft Berufene, welchem sie vorgezogen worden sind, die Bestellung nicht aus dem Grunde anfechten, daß er ohne seine Zustimmung übergangen worden sei (§ 1778).

§ 46. Unfähigkeit und Untauglichkeit zur Uebernahme der Vormundschaft. Ablehnung der Uebernahme.

1. Das Gesetz stellt, um die Bestellung geeigneter Vormünder zu gewährleisten, bestimmte Anforderungen an ihre Persönlichkeit und läßt daher bei gewissen Mängeln ihre Bestellung entweder als unzulässig oder als ungeeignet erscheinen, während in einzelnen Fällen der Berufene nur ein Ablehnungsrecht hat. Es werden hiernach die Fälle unterschieden, in welchen ein Vormund:

a) nicht bestellt werden kann — Unfähigkeitsgründe (§ 1780);

b) nicht bestellt werden soll — Untauglichkeitsgründe (§§ 1781—1784);

c) die Uebernahme der Vormundschaft ablehnen kann — Ablehnungsgründe (§ 1786).

Die Gründe betreffen sowohl den berufenen als auch den ausgewählten Vormund.

2. Das Vorhandensein von Unfähigkeitsgründen in der Person des Vormundes läßt seine Bestallung als nichtig erscheinen, während die Untauglichkeitsgründe auf die Gültigkeit der Bestellung ohne Einfluß sind (Mot. 4, 1066). Die Ablehnung ist lediglich ein Recht, welches vor der Bestellung geltend gemacht werden muß (§ 1786).

Im Folgenden sollen die einzelnen Gründe, welche, wenn sie in der Person des Vormundes vorliegen, seiner Vormundsbestellung im Wege stehen können, nach bestimmten Gruppen zusammengestellt werden:

A. Geschäftsfähigkeit.

1. Geschäftsunfähigkeit (§ 104) — **Unfähigkeits**grund (§ 1780).
2. Beschränkte Geschäftsfähigkeit:
   a) Minderjährigkeit (§ 106)[1]
   b) Stellung unter vorläufige Vormundschaft (§§ 1906. 114) } **Untauglichkeits**grund (§ 1781 Z. 1),
   c) Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht (§ 114) — **Unfähigkeits**grund (§ 1780).

B. Alter.

1. Minderjährigkeit (vergl. A 2 a) — **Untauglichkeits**grund (§ 1781 Z. 1).

2. Vollendetes 60. Lebensjahr — **Ablehnungs**grund (§ 1786 Z. 2).

C. Nationalität.

Ausländer — **Ablehnungs**grund (§ 1785), soweit nicht durch Verträge eine Verpflichtung begründet ist (z. B. mit Rußland: Handelsvertrag v. 10. Februar / 29. Januar 1894 (R.G.Bl. S. 153).

D. Geschlecht.

1. Frau (ledig, Ehefrau, Mutter, Großmutter, Mutter eines unehelichen Kindes) — **Ablehnungs**grund (§ 1786 Z. 1).

2. Ehefrau (Vorbehalt der Zustimmung ihres Mannes zur Uebernahme oder Fortführung der Vormundschaft über einen Mündel, dessen Vater ihr Mann nicht ist) — bedingter **Untauglichkeits-** oder **Entlassungs**grund (§§ 1783. 1887).

E. Bürgerliche Stellung.

1. Anhängiges Konkursverfahren — **Untauglichkeits**grund — (§ 1781 Z. 3).

2. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte während der in dem Urtheile bestimmten Zeit (§ 34 St.G.B., Art. 34 Z. I E.G. B.G.B.) — **Untauglichkeits**grund (§ 1781 Z. 4).

Ist der Mündel ein Abkömmling des Vormundes, so kann der Vormund mit Genehmigung des Vorm.Gerichts oder des Familienraths die Vormundschaft fortführen (§ 34 Z. 6 St.G.B.).

---

[1]) Der für volljährig Erklärte kann zum Vormunde bestellt werden (§ 3 Abs. 2).

F. Beruf[2]).

1. Staatsbeamter[3]) (auch Lehrer an öffentlichen Schulen (Gruch 27, 999)[4]),
2. besoldeter Beamter in der Kommunal- (Gemeinde-, Amts-, Kreis-, Provinzial-) Verwaltung.
3. besoldeter Beamter in der Kirchenverwaltung (aller staatlich zugelassenen Konfessionen),
4. Reichsbeamter,

(Vorbehalt der Erlaubniß der zunächst vorgesetzten Behörde zur Uebernahme der Vormundschaft und Fortführung einer vor dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft) Art. 72 Pr.A.G. z. B.G.B. § 19 ReichsbeamtenGes. v. 31. März 1873 — bedingter **Untauglichkeits-** oder **Entlassungs**grund — §§ 1784. 1888[5]).

5. Militärpersonen des Friedensstandes und Civilbeamte der Militärverwaltung (auch aktive und zur Disposition gestellte Offiziere, Aerzte und Militärbeamte, nicht aber beurlaubte Reserve- und Landwehroffiziere) — **Ablehnungs**grund und (wegen Vorbehalts der Genehmigung der Vorgesetzten) — bedingter **Untauglichkeits**grund (§§ 41. 61 Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874).

G. Besondere persönliche Verhältnisse.

1. Stellung unter Pflegschaft im Falle des § 1910 — **Untauglichkeits**grund — § 1781 Z. 2.

2. Krankheit oder Gebrechen, welche an der ordnungsmäßigen Führung einer Vormundschaft hindern — **Ablehnungs**grund (§ 1786 Z. 4).

3. Besitz eigener Kinder (mehr als vier lebende minderjährige eheliche Kinder, nicht auch Enkel oder an Kindesstatt weggegebene, wohl aber legitimirte, für ehelich erklärte und an Kindesstatt angenommene Kinder) — **Ablehnungs**grund (§ 1786 Z. 3).

---

[2]) Betreffs der der Marine angehörenden Personen fehlen besondere Bestimmungen (Mot. 4, 1073), es werden aber die im Reichsmilitärgesetze gegebenen Vorschriften zur entsprechenden Anwendung zu bringen sein.

[3]) Rechtsanwälte bedürfen keiner Genehmigung (Johow 8, 120), ebensowenig Notare (Art. 72 Abs. 3 Pr.A.G. z. B.G.B.).

[4]) Universitäts-Professoren bedürfen der Genehmigung des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten. (Erlaß vom 21. Januar 1896 im Centralblatt f. d. Unterrichtsverwaltung S. 195).

[5]) Vergl. Joh. 1, 35.

4. Besonders belästigende Entfernung des Wohnsitzes von dem Sitze des Vorm. Gerichts — **Ablehnungsgrund** (§ 1786 Z. 5).

5. Verlangen einer Sicherheitsleistung seitens des Vorm. Gerichts gemäß § 1844 — **Ablehnungsgrund** (§ 1786 Z. 6).

6. Bestellung zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft mit einem Anderen (§ 1797 Abs. 1, nicht auch im Falle des Abs. 2) — **Ablehnungsgrund** (§ 1786 Z. 7).

7. Bereits übernommene Führung von mehr als einer Vormundschaft oder Pflegschaft, wobei zwei Gegenvormundschaften einer Vormundschaft gleichstehen und die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister nur als eine gilt[6]) — **Ablehnungsgrund** (§ 1786 Z. 8).

H. Ausschließung durch den Vater oder die eheliche Mutter — **Untauglichkeitsgrund** (§ 1782).

Die Mutter kann den von dem Vater als Vormund Benannten nicht ausschließen (§ 1782 Abs. 2).

§ 47. Uebergehung des berufenen, Ablehnung seitens des ausgewählten Vormundes.

I. Uebergehung des berufenen Vormundes.

1. Der durch letztwillige Verfügung oder kraft Gesetzes berufene Vormund darf ohne seine Zustimmung nur aus besonderen Gründen übergangen werden, nämlich (§ 1778):

a) wegen eines in seiner Person vorhandenen Unfähigkeits- oder Untauglichkeitsgrundes (§§ 1780 bis 1784);

b) wegen einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung an der Uebernahme der Vormundschaft, z. B. in Folge von Krankheit oder Gebrechen (vergl. § 1786 Z. 4);

c) wegen schuldhafter Verzögerung der Uebernahme, z. B.

---

[6]) Hiernach darf die Uebernahme einer ferneren Vormundschaft, Pflegschaft oder Gegenvormundschaft erst ablehnen:
a) wer zwei Vormundschaften, zwei Pflegschaften oder eine Vormundschaft und eine Pflegschaft,
b) wer eine Vormundschaft oder Pflegschaft und zwei Gegenvormundschaften,
c) wer vier Gegenvormundschaften führt.

wenn er trotz wiederholter Aufforderung sich nicht erklärt, ob er die Vormundschaft übernehmen will,

d) wegen einer durch seine Bestellung zu besorgenden Gefährdung des Mündelinteresses, auch wenn bei der auf letztwilliger Verfügung beruhenden Berufung dem Berufenden der Berufungsgrund bekannt war (Mot. 4, 1058)[1]).

2. Die Verfügung, durch die ein als Vormund Berufener übergangen wird — regelmäßig also die Bestellung des ausgewählten Vormundes —, unterliegt der sofortigen Beschwerde und ist von dem Beschwerdeführer binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt ab, in welchem er von seiner Uebergehung Kenntniß erlangt, anzufechten (§ 60 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 F.G.G.). Der Zweck der sofortigen Beschwerde kann nur darauf gerichtet sein, daß der bisherige Vormund entlassen und an seiner Statt der Beschwerdeführer zum Vormunde bestellt werde. Das Vorm.-Gericht selbst ist nicht befugt, die einmal erfolgte Bestellung des bisherigen Vormundes ohne dessen Zustimmung aufzuheben (§ 18 Abs. 2 F.G.G.)[2]). Die Entscheidung des Beschwerdegerichts wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Die Bestellung des zum Vormunde Berufenen wird zweckmäßig dem Vorm.Gerichte zu übertragen sein. (Vergl. § 575 C.P.O., dessen Grundsatz auch auf das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung zu finden hat. Denkschr. zur F.G.G. S. 19.)

Wird die Beschwerde nicht rechtzeitig eingelegt, so ist die Bestellung des ausgewählten Vormundes unanfechtbar geworden.

Eine Besonderheit gilt für den Fall, daß der Berufene nur vorübergehend (z. B. durch eine längere Reise) an der Uebernahme der Vormundschaft verhindert war (§ 1778 Abs. 2). In diesem Falle ist ihm auf seinen Antrag nach Wegfall des Hindernisses an Stelle des bisherigen Vormundes die Vormundschaft zu übertragen. Eine Frist zur Stellung des Antrags ist nicht vorgesehen, der Antrag kann also jederzeit gestellt werden, dagegen unterliegt die Abweisung des Antrags der sofortigen Beschwerde und ist, wenn rechtskräftig geworden, unanfechtbar (§ 60 Abs. 1 Z. 1 F.G.G.). Erachtet das Vorm.Gericht den Antrag für begründet, so wird es ihn dem bestellten Vormunde

---

[1]) Die Entsch. des Kammergerichts (Joh. 2, 43) trifft nicht mehr zu.
[2]) A. M. Joh. 3, 44 auf Grund der früheren preußischen V.O.

zur Aeußerung vorlegen. Erkennt dieser den Antrag nicht als begründet an, so wird das Vorm.Gericht gemäß § 1778 Abs. 2 die Entlassung des bisherigen Vormundes anzuordnen und sodann den neuen Vormund zu bestellen haben. Um für den Fall, daß das Beschwerdegericht den Entlassungsgrund als unbegründet erachten sollte, Vorsorge zu treffen, könnte bis zur Rechtskraft der Entscheidung (§ 60 Abs. 1 Z. 3 F.G.G.) der neue Vormund gemäß § 1790 als „Zwischen"-Vormund bestellt werden.

3. **Beispiel** für den Fall des § 1778 Abs. 1.

Das Vorm.Gericht zu X. hat einem unehelichen Kinde in der Annahme, daß der Vater der Mündelmutter verstorben sei, gemäß § 1779 einen Vormund bestellt. Nachträglich meldet sich der Großvater des Kindes und reicht bei dem Vorm.Gericht einen von ihm unterschriebenen Schriftsatz ein, worin er mit der Behauptung, daß er von der Bestellung des ausgewählten Vormundes erst in den letzten zwei Wochen Kenntniß erhalten habe[8]), die Führung der Vormundschaft für sich in Anspruch nimmt und, falls seinem Antrage nicht entsprochen werden sollte, gegen die Bestellung des Vormundes sofortige Beschwerde einlegt.

Das Vorm.Gericht theilt Abschrift der Beschwerdeschrift dem bestellten Vormunde mit zur Aeußerung mit einer Woche Frist. Der Vormund giebt zwar zu, daß der Beschwerdeführer der Großvater des Mündels sei, behauptet aber, daß dieser bereits vor einem halben Jahre durch die Mündelmutter von der Vormundsbestellung Kenntniß erhalten habe, und weigert sich daher, seine Entlassung gemäß § 1889 zu beantragen. Das Vorm.Gericht giebt nunmehr die Vorgänge nebst den Vorm.Akten an das übergeordnete Landgericht ab. Letzteres ordnet an, daß die Betheiligten vor dem Vorm.Gerichte zu vernehmen seien. Bei der Vernehmung stellt es sich heraus, daß die Mündelmutter seiner Zeit ihrem Vater die Geburt ihres Kindes verschwiegen und, als er davon Kenntniß erlangt hatte, wahrheitswidrig behauptet hat, das Kind, für welches allerdings inzwischen ein Vormund bestellt worden sei, sei bereits wieder verstorben. Das Beschwerdegericht erläßt nunmehr folgende Entscheidung:

---

[8]) Etwas Weiteres braucht der Beschwerdeführer zunächst nicht zu behaupten, da nicht vermuthet werden kann, daß er bereits früher von seiner Uebergehung Kenntniß erhalten habe.

Beschluß.

Das Vorm.Gericht zu X. hat laut Bestallung vom 16. Februar 1900 den Kaufmann B. zu X. zum Vormunde des von der unverehelichten Dienstmagd Anna D. hier am 5. Januar 1900 unehelich geborenen Kindes, Vornamens Walter, bestellt. Der Ackerbürger Wilhelm D. aus Z. hat gegen diese Bestellung sofortige Beschwerde eingelegt und beantragt, ihn zum Vormunde zu bestellen, da er gemäß § 1776 Z. 4 B.G.B. als Vater der Mündelmutter an erster Stelle zur Führung der Vormundschaft berufen sei und von seiner Uebergehung erst in den letzten zwei Wochen Kenntniß erhalten habe. Die sofortige Beschwerde muß nach den angestellten Ermittelungen auch als begründet erachtet werden. Wenn auch festgestellt ist, daß der Beschwerdeführer bereits vor längerer Zeit von der Bestellung des Vormundes Kenntniß erhalten hat, so kann darin eine Kenntniß von seiner Uebergehung (§ 60 Abs. 2 F.G.G.) nicht gefunden werden, da ihm bei der Benachrichtigung von der Bestellung des Vormundes gleichzeitig mitgetheilt worden war, daß das Kind verstorben sei, er daher annehmen mußte, daß die Vormundschaft durch den Tod des Kindes beendigt sei. Die sofortige Beschwerde ist somit als rechtzeitig eingelegt zu erachten. Im Uebrigen liegen Thatsachen nicht vor, auf Grund deren der Beschwerdeführer nach § 1778 B.G.B. ohne seine Zustimmung hätte übergangen werden dürfen. Es wird daher hiermit angeordnet:

1. Der Ackerbürger Wilhelm D. aus Z. ist an Stelle des zu entlassenden Vormundes zum Vormunde des Eingangs genannten Mündels zu bestellen.

2. Die erforderlichen Anordnungen werden dem Amtsgericht X. als dem zuständigen Vorm.Gericht übertragen.

3. Die Kosten dieses Beschlusses bleiben gemäß § 7 Abs. 2 Pr.G.K.G. außer Ansatz.

X., den 20. März 1901.

Königl. Landgericht. Civilkammer.
(gez.) A. (gez.) B. (gez.) C.

Ausfertigung des Beschlusses ist dem Beschwerdeführer und dem Vormunde zuzustellen.

Wird von dem bisherigen Vormunde nicht innerhalb der Frist von zwei Wochen die sofortige weitere Beschwerde (§ 29 Abs. 2 F.G.G.) eingelegt, so hat ihn das Vorm.Gericht zu entlassen und an seiner Statt den Beschwerdeführer zum Vormunde zu bestellen. Mit der

Entlassung endigt das Amt des bisherigen, mit der Bestellung beginnt das Amt des neuen Vormundes (§§ 1886. 1789).

II. Ablehnung seitens des ausgewählten Vormundes.

1. Die Ablehnung ist, um berücksichtigt zu werden, vor der Bestellung bei dem Vorm.Gerichte geltend zu machen (§ **1786** Abs. 2).

a) Der zum Vormunde Berufene kann die Uebernahme der Vormundschaft ohne weitere Begründung ablehnen, da für ihn ein Zwang zur Uebernahme der Vormundschaft nicht besteht (vergl § **1788**) und er — abgesehen von seiner Berufung — nicht noch außerdem als Vormund ausgewählt werden darf (§ **1779** Abs. 1 und Mot. 4, 1063).

b) Der zum Vormund Ausgewählte darf die Uebernahme der Vormundschaft nur aus den Gründen des § **1786** ablehnen. Das Ablehnungsrecht bezieht sich aber immer nur auf eine bestimmte Vormundschaft, nicht etwa schlechthin auf jede Vormundschaftsführung (Mot. 4, 1065). Erklärt das Vorm.-Gericht die Ablehnung für unbegründet (§ **1787** Abs. 2), so ist dies dem Ablehnenden bekannt zu machen (§ 16 F.G.G.). Gegen die Verfügung steht ihm die sofortige Beschwerde offen (§ 60 Abs. 1 Z. 2 F.G.G.), vorbehaltlich der Pflicht, auf Erfordern des Vorm.Gerichts die Vormundschaft vorläufig zu übernehmen (§ **1787** Abs. 2). Die Erfüllung dieser Pflicht kann durch Ordnungsstrafen erzwungen werden (§ **1788**), auch macht sich der Ablehnende unter den Voraussetzungen des § **1787** Abs. 1 schadensersatzpflichtig.

2. Beispiel einer gemäß §§ 1787. 1788 getroffenen Anordnung.

Der Rentier X. zu Berlin ist von dem G.W.R. als Vormund für die minderjährigen Kinder der verstorbenen Arbeiter A.'schen Eheleute zu Berlin in Vorschlag gebracht worden. Vor dem zu seiner Verpflichtung anberaumten Termine reicht er eine Eingabe bei dem Vorm.Gericht ein, inhalts deren er die Uebernahme der Vormundschaft ablehnt, da er bereits eine Vormundschaft und eine Gegenvormundschaft führe, auch im Uebrigen durch öffentliche Ehrenämter stark in Anspruch genommen sei. Da er in dem Termin nicht erschienen ist, erläßt nunmehr das Vorm.Gericht folgende

Verfügung.

Der Rentier X. zu Berlin ist auf Vorschlag des G.W.R. zum Vormunde für die minderjährigen Kinder der verstorbenen Arbeiter A.'schen Eheleute hierselbst ausgewählt worden. Er lehnt die Uebernahme der Vormundschaft ab, da er bereits eine Vormundschaft und eine Gegenvormundschaft führe, auch durch öffentliche Ehrenämter stark in Anspruch genommen sei. Der letztgenannte Ablehnungsgrund findet in dem Gesetze keine Stütze, der erstgenannte Grund reicht aber zur Ablehnung der Vormundschaft nicht aus, da der zum Vormund Ausgewählte nach § 1786 Z. 8 die Uebernahme der Vormundschaft nur ablehnen kann, wenn er mehr als eine, also mindestens zwei Vormundschaften führt, die Führung einer Gegenvormundschaft aber der Führung einer Vormundschaft nicht gleichsteht.

Der Rentier X. hat die Vormundschaft über die vorgenannten Kinder vorläufig zu übernehmen (§ 1787 Abs. 2); für den Weigerungsfall wird ihm hiermit eine Ordnungsstrafe von 50 Mark angedroht (§ 1788 B.G.B., § 33 F.G.G.). Termin zu seiner Verpflichtung wird anberaumt auf den 12. Mai 1900, wozu er hiermit vorgeladen wird.

Berlin, den 5. Mai 1900.

Königl. Amtsgericht I.
N. N.

Die Verfügung ist dem Rentier X. zuzustellen (§ 16 F.G.G.).

Gegen diese Verfügung legt er gemäß § 60 Z. 2 F.G.G. rechtzeitig sofortige Beschwerde ein; in dem Termin erscheint er nicht. Das Vorm.Gericht verhängt nunmehr gegen ihn folgende Ordnungsstrafe:

Der Rentier X. ist gemäß § 1787 Abs. 2 B.G.B. zur vorläufigen Uebernahme der Vormundschaft über die minderjährigen Kinder der Arbeiter A.'schen Eheleute aufgefordert worden, gleichwohl aber in dem zu seiner Verpflichtung anberaumten Termine nicht erschienen. Die ihm für den Weigerungsfall angedrohte Ordnungsstrafe von 50 Mark wird hiermit gegen ihn festgesetzt und er gemäß Art. 16 des Pr.F.G.G. in die Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Berlin, den 12. Mai 1800.

Königl. Amtsgericht I.
N. N.

Die Strafverfügung ist dem Rentier X. zuzustellen (§ 16 F.G.G.). Die von ihm hiergegen eingelegte (einfache) Beschwerde hat aufschiebende Wirkung (§ 24 Abs. 1 F.G.G.). Das Vorm.Gericht ist aber weiter,

um die Uebernahme der vorläufigen Vormundschaft zu erzwingen, gemäß Art. 17 Pr.F.G.G. berechtigt, den Rentier X. zu einem hierzu anberaumten Termine, nachdem ihm die Maßregel in der Vorladung angedroht worden ist, vorführen zu lassen und ihn sodann zum Vormunde zu verpflichten.

Die zwangsweise Einziehung der Ordnungsstrafe erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren gemäß der Vdg. vom 15. November 1899 (G.S. S. 545) auf Anordnung des Vorm.Gerichts. Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt (Mot. 4, 1064). Wird der Ablehnungsgrund auch von dem Beschwerdegericht und auf eingelegte sofortige weitere Beschwerde (§ 28 F.G.G.) von dem Kammergericht oder dem Reichsgerichte rechtskräftig für unbegründet erklärt, so kann zur Uebernahme der Vormundschaft derselbe Zwang ausgeübt werden, wie zur Uebernahme der vorläufigen Vormundschaft, insbesondere können also Ordnungsstrafen, aber nicht mehr als drei Strafen, und jedes Mal nicht höher als 300 Mark in Zwischenräumen von mindestens einer Woche verhängt (§ 1788), auch kann die Vorführung des zur Uebernahme Verpflichteten angeordnet werden (Art. 17 Pr.F.G.G.).

§ 48. Bestellung des Vormundes.

1. Um nach Möglichkeit einen Wechsel in der Person des Vormundes zu vermeiden, hat das Vorm.Gericht an erster Stelle festzustellen, ob ein zur Vormundschaft **Berufener** vorhanden ist (§ 1776). Hierbei ist Folgendes zu beachten:

a) Handelt es sich um die Vormundschaft über **eheliche** Kinder, so werden regelmäßig bereits beide Elterntheile verstorben sein. Hatte in diesem Falle der Erstverstorbene eine letztwillige Verfügung errichtet, so wird diese bereits eröffnet sein, und es wird aus ihr festgestellt werden können, ob darin ein Vormund benannt oder im Falle eines gemeinschaftlichen Testaments eine nicht verkündete Verfügung des zweitverstorbenen Ehegatten (§ 2273) vorhanden ist. Es wird sich daher auf alle Fälle empfehlen, zunächst festzustellen, ob bei dem Amtsgericht ein Testament der Eltern oder eines Elterntheils eröffnet ist, oder ob etwa nach dem Tode des Erstverstorbenen Vorgänge (Einreichung eines Vermögensverzeichnisses, Bestellung eines Beistandes, Erbauseinandersetzung) entstanden sind. Ist Derartiges nicht zu ermitteln, so ist der G.W.R. um eine Feststellung, ob die Großväter der Mündel zur Uebernahme der Vormundschaft bereit und geeignet

sind, verneinendenfalls um Benennung eines geeigneten Vormundes zu ersuchen. Der hiernach ausgewählte Vormund wird vor seiner Bestellung nachzuforschen haben, ob etwa eine bisher unbekannte oder uneröffnete letztwillige Verfügung vorliegt. Ist dies der Fall, so wird bis zur Eröffnung seine Bestellung inzwischen auszusetzen sein.

Wenn die Einleitung einer Vormundschaft dadurch nothwendig wird, daß die Mutter, welche bisher die e. G. ausübte, eine neue Ehe eingeht (§ 1697), so wird wegen der erforderlichen Feststellungen das Vorm.Gericht sich unmittelbar an sie wenden können.

b) Abgesehen von dem vorstehend zu a erwähnten Falle kann ein durch letztwillige Verfügung berufener Vormund nur noch in Betracht kommen, wenn es sich um Kinder aus einer nichtigen oder mit Erfolg angefochtenen Ehe (§§ 1700 bis 1702) oder um ein an Kindesstatt angenommenes (§ 1757) oder ein für ehelich erklärtes Kind (§ 1736) handelt. Auch hier wird das Vorm.Gericht, entsprechend den Fällen zu a die vorbereitenden Feststellungen zu treffen haben.

c) In allen übrigen Fällen einer nothwendig werdenden Bevormundung kommt nur die Feststellung in Frage, ob ein als Vormund berufener Großvater vorhanden ist (§ 1776 Z. 3 u. 4). Die hierüber erforderliche Auskunft wird am besten der G.W.R. ertheilen können.

2. Die einleitende Verfügung wird hiernach, falls eine letztwillige Verfügung nicht ermittelt ist, regelmäßig lauten:

Verfügung.

1. Ersuchen an den G.W.R. zu . . .[1]) um Feststellung, ob der der Großvater bezw. die Großväter des Mündels (der Mündel) zur Uebernahme der Vormundschaft bereit und geeignet sind, andernfalls um Benennung eines geeigneten anderen Vormundes, wobei auch auf das religiöse Bekenntniß des Mündels (der Mündel) Rücksicht zu nehmen ist[2]).

2. Nach 14 Tagen.

W., den 5. Januar 00. N.

---

[1]) Die Anhörung des G.W.R. ist nicht unbedingt erforderlich und für die Gültigkeit der Vormundsbestellung nicht wesentlich (Gruch. 40, 617).

[2]) In dem Ersuchen kann auch darauf hingewiesen werden, daß die in § 1778 Abs. 3 Genannten vor den Berufenen zum Vormunde bestellt werden können.



Liegt ein noch nicht eröffnetes Testament vor, so wird bis zur Eröffnung mit der Bestellung des Vormundes zu warten sein. Für schleunige Fälle genügen die in §§ 1846. 1909 Abs. 3 vorgesehenen Maßnahmen.

3. Der Vormund wird gemäß § 1789 in Person verpflichtet. Der Handschlag an Eidesstatt ist nicht nothwendiger Bestandtheil der Verpflichtung, kann aber durch Verhängung von Ordnungsstrafen erzwungen werden (Schmidt a. a. O. S. 35). Das Verpflichtungsprotokoll braucht nicht nothwendig von dem Vormund unterschrieben zu werden (Art. 55 Pr.F.G.G.).

4. Bei der Bestellung des Vormundes kann die Entlassung für den Fall, daß ein bestimmtes Ereigniß eintritt oder nicht eintritt (z. B. wenn der Berufene gemäß § 1778 Abs. 2 nur vorübergehend verhindert ist), vorbehalten werden: § 1790. Man kann einen solchen Vormund als „Zwischenvormund" bezeichnen. Erfolgt seine Entlassung gegen seinen Willen, so unterliegt die Entlassungsverfügung des Vorm.Gerichts der sofortigen Beschwerde (§ 60 Abs. 1 Z. 3 F.G.G.).

5. Die dem Vormunde zu ertheilende Bestallung (§ 1791) soll enthalten:

a) die Vor- und Zunamen und die Geburtszeiten der Mündel;

b) die Namen des Vormundes, des Gegenvormundes und der Mitvormünder, im Falle der Theilung der Vormundschaft (§ 1797 Abs. 2) die Art der Theilung;

c) zutreffendenfalls die Einsetzung eines Familienraths (vergl. auch § 1881 Abs. 2).

Es wird aber nicht unzulässig sein, auch andere Bestimmungen in die Bestallung aufzunehmen, insbesondere die Bestimmung des Rechnungsjahrs (§ 1840 Abs. 2); eine gemäß § 1825 ertheilte allgemeine Ermächtigung; bei einer befreiten Vormundschaft die Befreiungen (§§ 1852 ff.)[3]); bei Verwaltungsanordnungen eines Dritten die nähere Bezeichnung der Anordnungen (§ 1803); bei Bestellung mit Vorbehalt die Angabe des bestimmenden Ereignisses (§ 1790). Vergl. Fuchs a. a. O. S. 158.

---

[3]) Nach § 47a H.O. bedarf es zur Hinterlegung von Inhaberpapieren, mit Ausnahme von Zins-, Renten und Gewinnantheilscheinen, sowie von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind, keiner Mitwirkung des Vorm.Gerichts, sofern sich nicht aus der vorgelegten Bestallung ergiebt, daß der Vormund zur Hinterlegung nicht verpflichtet ist.

Zweiter Abschnitt.

Mitvormund. Gegenvormund.

§ 49. Mitvormund.

1. Mehrere Vormünder (Mitvormünder) sollen nur aus besonderen Gründen bestellt werden, auch wenn es sich um mehrere Geschwister handelt (§ 1775). Zu unterscheiden sind Mitvormünder:

a) mit gemeinschaftlicher Führung der Vormundschaft als gesetzlicher Regel (§ 1797 Abs. 1). Wer hierzu bestellt werden soll, kann die Uebernahme der Vormundschaft ablehnen (§ 1786 Z. 7). Ein Gegenvormund braucht nicht bestellt zu werden (§ 1792 Abs. 2, § 1812 Abs. 3). Jeder Vormund kann für den Mündel das Beschwerderecht selbstständig ausüben (§ 58 Abs. 1 F.G.G.). Bei Zustellungen für den Mündel genügt die Zustellung an einen Mitvormund (§ 171 Abs. 3 C.P.O., § 16 F.G.G.);

b) mit vertheilten Wirkungskreisen zufolge besonderer Anordnung des Vorm.Gerichts, sodaß jeder Vormund innerhalb des ihm überwiesenen Kreises die Vormundschaft selbstständig führt (§ 1797 Abs. 2). Hierbei kann der eine Vormund zum Gegenvormunde des anderen bestellt werden (§ 1792 Abs. 3). Der Vormund hat in diesem Falle nicht wie im Falle des § 1797 Abs. 1 ein Ablehnungsrecht: § 1786 Z. 7.

2. Neben dem berufenen Vormunde darf nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden (§ 1778 Abs. 4), damit ihm nicht sein Recht auf Führung der Vormundschaft verkümmert wird (Mot. 4, 1060). Die gleichwohl erfolgte Bestellung ist mit Beschwerde anfechtbar (§ 20 F.G.G.).

3. Bei gemeinschaftlicher Führung der Vormundschaft kann ein Mitvormund nur gemeinschaftlich mit den übrigen Mitvormündern oder mit deren Zustimmung handeln. Die Aufforderung zur Rechnungslegung ist an alle Vormünder zu richten (Joh. 8, 43). Bei vertheilten Wirkungskreisen unterliegt die Abgrenzung der Kreise dem Ermessen des Vorm.-Gerichts, insbesondere kann es den einen Vormund zum Hauptvormund, den anderen zum Nebenvormunde bestellen (Mot. 4, 1094). Anordnungen, die bei der Berufung oder in deren Form

von den Eltern getroffen sind, sind zu befolgen, sofern nicht ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährdet (§ 1797 Abs. 3). Die Theilung der Verwaltung tritt in diesem Falle aber nicht schon durch die Anordnung der Eltern, sondern erst durch die Bestimmung des Vorm.Gerichts ein.

4. In folgenden zwei Fällen hat das Vorm.Gericht Meinungsverschiedenheiten der Mitvormünder zu entscheiden:

a) wenn bei gemeinschaftlicher Führung der Vormundschaft die Mitvormünder verschiedener Meinung sind, doch kann das Vorm.Gericht bereits bei der Bestellung Vorsorge treffen, z. B. daß Stimmenmehrheit oder bei Stimmengleichheit der Aeltere entscheidet (§ 1797 Abs. 1). Anordnungen der Eltern in dieser Beziehung sind zu befolgen, sofern nicht ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde (§ 1797 Abs. 3);

b) wenn die Wirkungskreise in der Weise abgegrenzt sind, daß dem einen Vormunde die Sorge für die Person, dem anderen die Sorge für das Vermögen zusteht, und die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Mündels betreffenden Handlung in Frage kommt (§ 1798).

Das Vorm.Gericht ist nur befugt, dem einen oder anderen Theile beizutreten, nicht aber darf es ihnen eine neue Meinung aufzwingen, es müßte denn ein solches Einschreiten durch das Aufsichtsrecht begründet sein (Mot. 4, 1094).

Beispiel. Dem Mündel ist neben seinem Großvater als berufenen Vormunde mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt (§ 1778 Abs. 4), und zwar ist dem Großvater die Sorge für die Person übertragen worden, während dem Mitvormunde die Vermögensverwaltung zusteht. Der Mündel hat sich der Künstlerlaufbahn gewidmet, und der Großvater erachtet zur Ausbildung des Mündels eine Studienreise nach Italien für erforderlich, während der Mitvormund nur die Mittel zu dem Besuch einer im Inlande befindlichen Künstlerakademie gewähren will. In diesem Falle wird das Vorm.Gericht beide Vormünder vorladen, mit ihnen die Verhältnisse, insbesondere die Nothwendigkeit und den Kostenpunkt eingehend erörtern und schließlich, falls ein Ausgleich beider Meinungen nicht zu erzielen ist, sich der einen oder anderen Meinung anschließen. Würde dagegen, nachdem der Mündel sich mit Zustimmung beider Vormünder dem Künstlerberufe gewidmet hat, der Mitvormund jede Mittel zum Besuch einer Kunstschule vorenthalten,

so würde zweifellos das Vorm.Gericht berechtigt sein, im Aufsichtswege den Mitvormund zur Gewährung der erforderlichen Mittel anzuhalten.

Die Entscheidung des Vorm.Gerichts unterliegt der sofortigen Beschwerde, ist daher beiden Theilen bekannt zu machen und tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit (§§ 53. 58 Abs. 2. § 60 Z. 6 F.G.G.).

5. Wegen Schadenshaftung der Mitvormünder im Verhältnisse zu dem Mündel und zu einander s. § **1833** Abs. 2.

§ 50. Gegenvormund.

1. Eine unbedingte Nothwendigkeit der Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht gegeben, auch dann nicht, wenn die Bestellung letztwillig angeordnet ist; ein Gegenvormund kann bestellt werden: § **1792** Abs. 1.

2. Ein Gegenvormund soll bestellt werden, wenn

a) mit der Vormundschaft eine nicht unerhebliche Vermögensverwaltung verbunden ist (§ **1792** Abs. 2), wobei z. B. die Anlegung einer unbedeutenden Summe bei einer Sparkasse als eine erhebliche Verwaltung nicht anzusehen ist;

b) der Vater oder die eheliche Mutter gemäß § **1777** eine bestimmte Person als Gegenvormund berufen haben (§ **1792** Abs. 4).

Aber auch, wenn eine Vermögensverwaltung erforderlich ist, kann doch von der Bestellung eines Gegenvormundes abgesehen werden, wenn die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich zu führen ist (§ **1792** Abs. 2, § **1797** Abs. 1). Im Falle des § **1797** Abs. 2 kann der eine Vormund zum Gegenvormunde des anderen bestellt werden (§ **1792** Abs. 3).

3. Der Vater und die eheliche Mutter können gemäß § **1777** die Bestellung einer bestimmten Person zum Gegenvormund oder die Bestellung eines Gegenvormundes überhaupt ausschließen (§ **1792** Abs. 4. §§ **1782. 1852** Abs. 1, §§ **1855. 1856**), auch die Befugnisse des Gegenvormundes einschränken (§ **1852** Abs. 2. § **1855**).

4. Der Gegenvormund hat in der Hauptsache nur eine überwachende Thätigkeit zu entwickeln, insbesondere steht ihm eine unmittelbare Fürsorge für den Mündel oder dessen Vertretung nicht zu (§ **1799**). Er ist auch nicht der Vertreter des verhinderten Vormundes. Andererseits hat er aber nicht nur die Vermögensverwaltung des Vormundes, sondern dessen ge-

sammte Führung der Vormundschaft, insbesondere auch bei der Sorge für die Person des Mündels zu überwachen und dem Vorm.Gerichte die erforderlichen Anzeigen zu erstatten (§ 1799). Im Besonderen hat er mitzuwirken:

a) bei der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses (§ 1802);

b) bei der Anlegung und Abhebung von Mündelgeldern (§§ 1810. 1809);

c) bei der Vornahme gewisser von ihm zu genehmigender Rechtsgeschäfte (§ 1812) und bei der Ueberlassung von Gegenständen, zu deren Veräußerung seine Genehmigung erforderlich ist, an den Mündel zur Erfüllung eines von diesem geschlossenen Vertrags oder zur freien Verfügung (§ 1824);

d) bei der Rechnungslegung, insbesondere auch bei der Schlußrechnung (§§ 1842. 1891), sowie bei der Einreichung einer Vermögensübersicht im Falle des § 1854 Abs. 3.

Der Gegenvormund soll ferner, wenn ein solcher vorhanden und seine Anhörung thunlich ist, von dem Vorm.Gerichte vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormundes erforderliche Genehmigung gehört werden (§ 1826). Auf seinen Antrag soll auch das Vorm.Gericht vor einer von ihm zu treffenden Entscheidung Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnißmäßige Kosten geschehen kann (§ 1847). Der Gegenvormund kann endlich die Einsetzung eines Familienraths und dessen Einberufung beantragen (§ 1859 Abs. 1. §§ 1873. 1881). Wegen des Beschwerderechts des Gegenvormundes s. § 57 Z. 6 u. 7 F.G.G.

5. Die Zahl der Gegenvormünder ist nicht beschränkt; es würde daher auch nicht unzulässig sein, nur einen Vormund, aber mehrere Gegenvormünder zu bestellen (§ 1792 Abs. 4). Der Gegenvormund ist aber nicht auch schlechthin Gegenvormund des an Stelle des verhinderten Vormundes bestellten Pflegers (§ 1794), vielmehr müßte er als solcher erst ausdrücklich bestellt werden.

6. Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormundes finden die für die Berufung und Bestellung des Vormundes geltenden Vorschriften der §§ 1776 bis 1791 Anwendung (§ 1792 Abs. 4). Die Gegenvormundschaft ist hiernach an erster Stelle dem als Vormund Berufenen zu übertragen (§ 1776), sodaß, wenn der Großvater des Mündels von väterlicher Seite

zum Vormunde bestellt ist, der Großvater von mütterlicher Seite ein gesetzliches Anrecht darauf hat, zum Gegenvormunde bestellt zu werden. Der Gegenvormund unterliegt ferner, wie der Vormund, der Aufsicht des Vorm.Gerichts (§ 1837), ebenso finden die Vorschriften über Schadenshaftung (§ 1833 Satz 2), Ersatz von Aufwendungen (§ 1835 Satz 2) und Beendigung des Amtes (§ 1895) Anwendung.

Eine Vergütung soll dem Gegenvormunde nur aus besonderen Gründen gewährt werden (§ 1836). Zu einer Sicherheitsleistung ist er nicht verpflichtet (§ 1844).

Dritter Abschnitt.

Die Beaufsichtigung des Vormundes durch das Vormundschaftsgericht und den Gemeindewaisenrath.

§ 51. Aufsichtsrecht des Vormundschaftsgerichts. Ordnungsstrafverfahren.

1. Der § 1837 Abs. 1 bestimmt:

„Das Vorm.Gericht hat über die gesammte Thätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten."

Das Aufsichtsrecht enthält aber nicht die Befugniß, selbst handelnd in die Verwaltung einzugreifen oder in Zweckmäßigkeitsfragen dem Vormunde leitende Anweisungen zu ertheilen oder ihm die Ansicht des Vorm.Gerichts aufzuzwingen (Mot. 4, 1025). Dagegen hat das Vorm.Gericht gegen Pflichtwidrigkeiten einzuschreiten, nicht nur, wenn bei Führung der Vormundschaft bestimmte Gesetzesbestimmungen oder Anordnungen Dritter verletzt werden, sondern auch, wenn die mit der Führung der Vormundschaft überhaupt verbundenen Pflichten außer Acht gelassen werden. Für das Gebiet der preuß. V.O. hat das Kammergericht eine Reihe von Entscheidungen getroffen, deren Inhalt auch nach B.G.B. als richtig anzuerkennen ist. Nach Joh. 4, 86 hat das Vorm Gericht die über die Unterbringung des Mündels getroffenen Bestimmungen zu überwachen, nicht aber ist es berechtigt, selbstständig ohne Zuziehung des Vormundes den Mündel unterzubringen. Nach Joh. 5, 56 liegt die Auswahl der seitens des Mündels zu besuchenden Schule dem Vormund ob, das Vorm.=

Gericht ist nicht befugt, über die Art des Unterrichts selbst zu bestimmen, vielmehr kann es nur dem Vormunde, wenn er bei der Wahl der Schule gesetzliche Vorschriften verletzt, die Auswahl einer anderen Schule zur Pflicht machen. Nach Joh. 7, 47 hat das Vorm.Gericht darüber zu wachen, daß das Vermögen des Mündels in den vorgeschriebenen Werthen angelegt wird, nicht aber darf der Vormund zu einer bestimmten Anlage innerhalb des gesetzlichen Spielraums genöthigt werden. Nach Joh. 3, 52 ist der Vormund, wenn er rechtskräftig festgestellte Nachlaßschulden nicht bezahlt, obwohl die Befriedigungsmittel flüssig gemacht sind, zur Rechenschaft zu ziehen und zur Bezahlung der Schulden anzuhalten. Dagegen kann nach Joh. 2, 47 der Vormund nicht angehalten werden, gegen seine Ueberzeugung den Vermögensanspruch eines Dritten anzuerkennen.

2. Die Hauptmaßregel, um den Vormund zur Befolgung der Anordnungen des Vorm.Gerichts anzuhalten, besteht — abgesehen von dem Recht, ihn wegen pflichtwidrigen Verhaltens zu entlassen (§ 1886) — in der Verhängung von Ordnungsstrafen (§ 1837 Abs. 2). Die Ordnungsstrafe ist ein Zwangsmittel ohne strafrechtlichen Charakter, deshalb tritt an ihre Stelle, wenn sie nicht beigetrieben werden kann, keine Freiheitsstrafe (Mot. 4, 1064). Die Vollstreckung einer Ordnungsstrafe ist auszusetzen, wenn durch die Vollstreckung der Mündel in Nothstand versetzt werden würde (Joh. 5, 56).

Der Festsetzung der Strafe muß eine Androhung vorangehen (§ 33 F.G.G.). Gegen die Androhung sowohl als auch gegen die Festsetzung steht dem Vormunde das Rechtsmittel der Beschwerde offen (§ 20 F.G.G.). Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung (§ 24 Abs. 1 F.G.G.). Wird der Antrag des Gegenvormundes oder eines Beistandes, gegen den Vormund wegen pflichtwidrigen Verhaltens einzuschreiten, abgelehnt, so steht dem Antragsteller gegen die ablehnende Verfügung die Beschwerde offen (§ 57 Z. 6 F.G.G.). Eine Wiederholung der Strafe ist (anders wie im Falle des § 1788) ohne Beschränkung auf Zahl oder Zeit zulässig; der Betrag der einzelnen Strafe darf 300 M. nicht übersteigen (§ 1837 Abs. 2 B.G.B., § 33 Satz 2 F.G.G.). Ferner bestimmt Art. 16 Pr.F.G.G.:

„Bei der Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Die zwangsweise Einziehung einer Ordnungsstrafe erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

Eine Ordnungsstrafe kann nicht in den Nachlaß des Verurtheilten vollstreckt werden."

3. Beispiel der Verhängung einer Ordnungsstrafe.

Der Vormund B. hat nach Anordnung des Vorm.Gerichts am 1. April jeden Jahres Rechnung zu legen (§ 1840 Abs. 2). Da bis zum 10. April 1901 eine Rechnungslegung nicht eingegangen ist, fordert das Vorm.Gericht den Vormund auf, binnen einer Woche Rechnung zu legen. Da der Vormund auch dieser Aufforderung nicht nachkommt, erläßt nunmehr das Vorm.Gericht folgende Verfügung:

Verfügung.

1. Aufforderung an den Vormund B., innerhalb einer Frist von drei Tagen Rechnung zu legen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Mark.
2. Das Aufforderungsschreiben ist dem Vormunde zuzustellen.
3. Nach einer Woche mit Zust.Urk.

Werder, den 23. April 01. N.

Nach einer Woche wird festgestellt, daß das Aufforderungsschreiben dem Vormund ordnungsmäßig zugestellt ist, ohne daß er innerhalb der ihm gestellten Frist der Aufforderung nachgekommen ist. Das Vorm.Gericht verhängt nunmehr folgende Ordnungsstrafe:

Verfügung.

Der Vormund B. ist seiner Verpflichtung, am 1. April d. J. Rechnung zu legen, nicht nachgekommen und hat auch diese Verpflichtung nicht erfüllt, obwohl er wiederholt, zuletzt durch Verfügung vom 23. April d. J., hierzu aufgefordert worden ist. Es wird daher die in der letztgenannten Verfügung angedrohte Ordnungsstrafe von 10 Mark hiermit gegen ihn festgesetzt und er gemäß Art. 16 des Pr.Fr.G.G. in die Kosten des Verfahrens verurtheilt. Zugleich wird ihm zur Einreichung der Rechnung eine weitere Frist von drei Tagen bestimmt und, falls er dieser Bestimmung nicht nachkommt, eine Ordnungsstrafe von 50 Mark angedroht.

Werder, den 30. April 1901.

Königl. Amtsgericht.
N. N.

Verfügung.

1. Ausfertigung obiger Verfügung dem Vormunde zuzustellen.
2. Mit Zust.Urk. nach 1 Woche.

Werder, den 30. April 01. N.

Ist inzwischen eine Beschwerde nicht eingegangen, so ordnet nunmehr das Vorm.Gericht die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß der Vdg. vom 15. November 1899 (G.S. S. 545) an[1]) und verfügt ferner gegen den Vormund die ihm angedrohte weitere Ordnungsstrafe von 50 Mark. Es wird nunmehr auch ein genügender Grund vorliegen, den Vormund gemäß § 1886 wegen pflichtwidrigen Verhaltens zu entlassen.

§ 52. Aufsichtsrecht des Gemeindewaisenraths.

1. Die Einrichtung und Ausgestaltung des von dem G.W.R. zu verwaltenden Amtes ist den einzelnen Bundesstaaten überlassen. Für Preußen bestimmt Art. 77 A.G. z. B.G.B.

§ 1.

Für jede Gemeinde oder für örtlich abzugrenzende Gemeindetheile sind ein oder mehrere Gemeindeglieder als G.W.R. zu bestellen. Für benachbarte Gemeindebezirke können dieselben Personen bestellt werden.

Das Amt eines Waisenraths ist ein unentgeltliches Gemeindeamt.

Durch Beschluß der Gemeindebehörde können die dem G.W.R. obliegenden Verrichtungen besonderen Abtheilungen oder schon bestehenden Organen der Gemeindeverwaltung übertragen werden.

Auf selbstständige Gutsbezirke finden diese Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Waisenrath von dem Gutsvorsteher ernannt wird.

Die bisherigen Waisenräthe bleiben im Amte.

§ 2.

Zur Unterstützung des G.W.R. können Frauen, die hierzu bereit sind, als Waisenpflegerinnen widerruflich bestellt werden. Die Zuständigkeit für die Bestellung bestimmt sich nach den für die Bestellung der Waisenräthe maßgebenden Vorschriften.

---

[1]) Dem Verurtheilten ist eine Kostenrechnung mit dreitägiger Zahlungsfrist zuzufertigen; nach fruchtlosem Ablaufe der Frist sind die Beträge in die Vollstreckungsliste einzustellen (§§ 7. 4 Abs. 1 u. 2 der Vdg. vom 15. November 1899).

Die Waisenpflegerinnen haben unter der Leitung der G.W.R. bei der Beaufsichtigung der im Kindesalter stehenden Mündel und bei der Ueberwachung weiblicher Mündel mitzuwirken.

Wegen der Organisation vergl. die Reskripte des Ministers des Innern vom 3. November und 9. Dezember 1875, sowie vom 5. Februar 1876 (M.Bl. f. d. i. V. 1875 S. 269 u. 273 u. 1876 S. 16). Die Bestellung von Pfarrern zu Waisenräthen ist zugelassen durch Reskr. des evang. Kirchenraths vom 14. März 1876 und des Ministers des Innern vom 21. April 1876 (M.Bl. f. d. i. V. 1876 S. 68 u. 97). Justizbeamte bedürfen zur Uebernahme des Amtes der Genehmigung (J.M.Bl. de 93 S. 3).

Die Postsendungen der Waisenräthe an das Vorm.Gericht und umgekehrt, sowie im Verkehr der Waisenräthe untereinander und mit den Vormündern sind frankirt abzulassen (vergl. J.M.Bl. 1897 S. 26 N. 5).

Einer Beaufsichtigung durch das Vorm.Gericht unterliegt der G.W.R. nicht; Beschwerden über ihn sind bei seiner vorgesetzten Behörde (dem Landrath als Vorsitzenden des Kreisausschusses, in Stadtgemeinden bei dem Magistrath) anzubringen.

2. Das Aufsichtsrecht des G.W.R. besteht nach § **1850** an erster Stelle in der Ueberwachung der Vormünder bei der Sorge für die Person der Mündel, insbesondere bei der Erziehung und körperlichen Pflege, verbunden mit Anzeigepflicht und Pflicht zur Auskunftsertheilung. Weitergehend als nach der preuß. V.O. hat aber der G.W.R. eine Anzeigepflicht auch dann, wenn er von einer Gefährdung des Mündelvermögens Kenntniß erhält. Abgesehen hiervon darf er sich in die Vermögensverwaltung nicht einmischen. Nach § **1675** endlich hat auch bei Kindern unter e. G. der G.W.R. dem Vorm.Gericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntniß gelangt, in welchem das Vorm.-Gericht, insbes. in den Fällen der §§ **1666. 1667. 1687 Z. 3**, zum Einschreiten berufen ist.

3. Der G.W.R. hat ferner wegen der Person der Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger und Mitglieder eines Familienraths ein Vorschlagsrecht (§§ **1849. 1862. 1915** Abs. 1), sei es auf Anfrage des Vorm.Gerichts (§ **1779**), sei es aus eigener Anzeigepflicht, wenn er von einem Falle Kenntniß erhält, in welchem ein Vormund, Gegenvormund oder Pfleger zu bestellen ist (§ 49 F.G.G.). Daß der G.W.R. bei seinen Vorschlägen eine geeignete Persönlichkeit (§ **1779** Abs. 2) zu bezeichnen hat, ist selbst-

verständlich. Nach der Cirkularverfügung des J.M. vom 11. Juli 1885 soll das Vorm.Gericht bei dem Ersuchen um Benennung eines Vormundes die Religion des Mündels angeben oder doch darauf aufmerksam machen, daß bei der Auswahl des Vormundes auf das religiöse Bekenntniß Rücksicht zu nehmen ist. Dieses Verfahren erscheint auch jetzt mit Rücksicht auf § **1779** Abs. 2 Satz 2 geboten.

4. Das Vorm.Gericht hat dem G.W.R. von jeder Anordnung einer Vormundschaft oder Gegenvormundschaft unter Bezeichnung des Vormundes oder Gegenvormundes Mittheilung zu machen, und zwar ist derjenige G.W.R. zu benachrichtigen, in dessen Bezirke sich der Mündel aufhält (§ **1851** Abs. 1). Dasselbe hat von der Anordnung einer Pflegschaft zu gelten (§ **1915** Abs. 1), es müßte denn sein, daß die Pflegschaft sich sofort erledigt, wenn sie z. B. zum Zwecke der Auseinandersetzung eines Wittwers mit seinen Kindern erfolgt ist. Tritt gemäß Art. 78 Pr.A.G. z. B.G.B. eine gesetzliche Vormundschaft ein, so hat der Anstaltsvorstand Anzeige zu erstatten, und zwar an den G.W.R., in dessen Bezirke die Anstalt liegt (Art. 78 § 2 Abs. 1).

Im Hinblick auf die Vorschriften der §§ **1675**. **1687** Z. 3 endlich wird es sich empfehlen, den G.W.R. zu benachrichtigen, wenn nach dem Tode des Vaters die e. G. der Mutter eintritt, damit er im Bedürfnißfalle die Bestellung eines Beistandes für die Mutter in Vorschlag bringt. Von der Bestellung eines Beistandes ist er in allen Fällen zu benachrichtigen.

Von einem Wechsel in der Person des Vormundes, Gegenvormundes, Beistandes oder Pflegers hat das Vorm.Gericht gleichfalls dem G.W.R. Mittheilung zu machen (§ **1851** Satz 1).

Wird der Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen G.W.R. verlegt, so hat der Vormund dem G.W.R. des bisherigen Aufenthaltsorts und dieser dem G.W.R. des neuen Aufenthaltsorts die Verlegung mitzutheilen (§ **1851** Abs. 2). Da diese Bestimmung häufig außer Acht gelassen werden wird, empfiehlt es sich, daß auch das Vorm.Gericht, wenn es von einem Aufenthaltswechsel des Mündels Kenntniß erhält, den G.W.R. des neuen Aufenthaltsortes benachrichtigt. Verzieht der Vormund an einen entfernten Ort, so wird er in häufigen Fällen veranlaßt werden können, seine Entlassung zu beantragen (§ **1889**), falls er zu einer ordnungsmäßigen Ueberwachung des Mündels aus der Ferne außer Stande ist.

5. Um ein engeres Zusammenwirken des Vorm.Gerichts mit dem G.W.R. zu erzielen, ist in neuerer Zeit im Verwaltungswege auf die Führung von Waisenlisten und die Abhaltung von Waisenrathssitzungen unter Vorsitz oder Mitwirkung des Vorm.Richters hingewirkt worden (M.Bl. f. d. i. V. 1890, S. 234, und 1897, S. 105. J.M.Bl. 1891 S. 45. 46). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Waisenrathssitzungen erst dann Inhalt gewinnen können, wenn den Berathungen Waisenlisten zu Grunde liegen. Die Waisenlisten sind zweckmäßig nach Waisenrathsbezirken einzurichten, und zwar sind die Mündel in die Liste desjenigen G.W.R. einzutragen, in dessen Bezirke sie ihren Aufenthalt haben. Am besten werden die Waisenlisten bei der ersten Aufstellung durch das Vorm.Gericht gefertigt, indem dieses auf Grund des Registers der anhängigen Vormundschaften und Pflegschaften für jeden Waisenrathsbezirk die erforderlichen Listen herstellt. Abschriften dieser Listen werden hierauf den einzelnen Waisenräthen mit dem Ersuchen zugefertigt, jeden neuen Fall in die Liste einzutragen, Veränderungen nachzutragen und, falls die Nachtragungen nicht auf Mittheilung des Vorm.-Gerichts beruhen, diesem davon Mittheilung zu machen. In gleicher Weise hat das Vorm.Gericht die Waisenlisten auf dem Laufenden zu erhalten und von jeder Nachtragung dem G.W.R. mit dem Ersuchen um Berichtigung der Waisenliste Mittheilung zu machen. Durch Einforderung und Vergleichung der Listen des G.W.R. in bestimmten Zeiträumen sind die beiderseitigen Listen in Uebereinstimmung zu halten. Hat der Waisenrathsbezirk einen größeren Umfang, so empfiehlt es sich, die Liste in alphabetischer Ordnung anzulegen. Auf den Aktendeckeln der einzelnen Vormundschaftssachen ist zum Nachweise, daß der Fall in die Waisenliste eingestellt ist, die betreffende Waisenliste anzumerken. Verzieht ein Mündel in einen anderen Waisenrathsbezirk, so wird der Fall aus der einen Liste in die andere übertragen. Hält sich der Mündel in einem Waisenrathsbezirk auf, welcher nicht zu dem Bezirke des die Vormundschaft leitenden Vorm.Gerichts gehört, so wird der G.W.R. auch diesen Fall in seine Liste einzutragen haben, ohne daß das seinen Bezirk umfassende Vorm.Gericht den Fall in seine Listen einstellt; diese Fälle wird der G.W.R. besonders sorgfältig überwachen müssen, da sonst leicht der Mündel überhaupt übersehen werden kann.

Die vorgeschlagene Führung der Waisenlisten ist jedenfalls für ländliche Bezirke und kleinere Ortschaften, in denen ein Wechsel der Bevölkerung selten ist, zu empfehlen und durchzuführen.

Schwieriger wird die Waisenliste in größeren Ortschaften mit wechselnder Bevölkerung auf dem Laufenden zu erhalten sein. Hier liegt der Schwerpunkt in der Beaufsichtigung des G.W.R. durch die vorgesetzte Gemeindebehörde, und es wird insbesondere darauf zu halten sein, daß das Amt des G.W.R. durch die Polizeibehörde von Aufenthaltsveränderungen der Mündel Mittheilung erhält.

Vierter Abschnitt.

§ 53. Regelung der Vertretung des Mündels unter besonderen Verhältnissen.

I. Anordnung der erforderlichen Maßregeln, wenn der Vormund verhindert oder ein solcher noch nicht bestellt ist (§ **1846**).

Verfahren: §§ 43. 44 F.G.G. (zuständig auch das Gericht, in dessen Bezirke das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt, Mittheilung an das zuständige Gericht).

Vergl. § 57 C.P.O. und wegen Bestellung eines Nachlaßpflegers durch das Nachlaßgericht §§ **1960. 1962** B.G.B., §§ 74. 75 F.G.G. Wegen der Ausländer: Art. 23 E.G.B.G.B. Die Hauptmaßregel ist die Bestellung eines Pflegers (§ **1909**), doch kann das Vorm.Gericht unter Umständen auch selbst handelnd eingreifen, z. B. Namens des Mündels kündigen oder ein Rücktrittsrecht ausüben (Fuchs a. a. O. S. 16).

Wegen der Kinder unter e. G. s. § **1665** und oben § 11. I.

II. Anordnung der Vertretung des Mündels, wenn der Vormund den Mündel nicht vertreten kann (§§ **181. 1795**). § 43 F.G.G.

Wenn und soweit der Vormund zur Vertretung des Mündels nicht berechtigt ist, hat das Vorm.Gericht dem Mündel zur Vornahme des Rechtsgeschäfts einen Vertreter zu bestellen (§ **1794**). Der Vormund kann den Mündel nicht vertreten:

1. bei einem Rechtsgeschäft oder bei einem Rechtsstreite zwischen dem Mündel einerseits und andererseits:

a) dem Vormunde, mag er in eigenem Namen oder als (gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher) Vertreter eines Dritten handeln (§ **181**);

b) dem Ehegatten des Vormundes oder einem seiner Verwandten in auf- oder absteigender Linie (§ 1795 Abs. 1 Z. 1 u. 3).

Hiernach braucht, wenn zwei Mündel desselben Vormundes ein Rechtsgeschäft mit einander schließen oder einen Rechtsstreit mit einander führen, nicht nothwendig jedem Mündel ein Pfleger bestellt zu werden, vielmehr kann der Vormund, wenn sonst keine widerstreitenden Interessen vorliegen, den einen Mündel vertreten [1]).

Aus dem zu a angegebenen Grundsatze ergiebt sich ferner, daß der Vormund, solange er Vormund ist, mit seinem Mündel keine Ehe schließen kann, da er nicht berechtigt ist, als gesetzlicher Vertreter des Mündels zu der Eheschließung mit sich selbst seine Einwilligung zu ertheilen (§ 1304). Dem Mündel ist daher behufs Ertheilung der Einwilligung ein Pfleger zu bestellen, falls nicht ein genügender Grund zur Entlassung des Vormundes, sei es auf seinen Antrag oder von Amtswegen vorliegt. Ein Ehehinderniß als solches ist das vormundschaftliche Verhältniß nicht mehr (früher § 37 R.Ges. v. 6. Februar 1875, aufgehoben durch Art. 46 E.G.B.G.B.).

Besteht das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit, so bedarf es überhaupt keiner Bestellung eines Pflegers. So kann der Vormund wegen seiner Aufwendungen (§ 1835) oder wegen der ihm bewilligten Vergütung (§ 1836) sich unmittelbar aus dem Vermögen seines Mündels befriedigen, wie er umgekehrt den Mündel wegen der diesem nach § 1833 zustehenden Ersatzansprüche unmittelbar schadlos halten kann (Mot. 4, 1090).

Der Vormund kann ferner den Mündel nicht vertreten:

2. bei einem Rechtsgeschäft oder einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit, welche die Uebertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Mündels gegen den Vor-

---

[1]) In dem ersten Entwurfe (§ 1651 Z. 1) war bei Rechtsgeschäften zwischen zwei durch denselben Vormund vertretenen Mündeln die Bestellung eines Pflegers für den einen Mündel nicht unbedingt nöthig, wohl aber bei einem zwischen ihnen geführten Rechtsstreite (§ 1651 Z. 2). Dies ist aber in das B.G.B. nicht aufgenommen, vielmehr ist nach § 181 B.G.B. auch bei Rechtsgeschäften zwischen zwei Mündeln der Vormund nur zur Vertretung des einen Mündels berechtigt.

mund oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstande hat, oder die Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Uebertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet (§ 1795, Abs. 2 und 3).

Soweit in diesen Fällen noch eine Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vorm.Gerichts erforderlich ist (§§ 1812. 1822 Z. 13), muß diese außerdem noch hinzukommen. (Vergl. aber auch § 1852.)

Nach § 40 Abs. 2 der preuß. V.O. war dem Vormunde verboten, eine auf seinem Grundstück haftende Hypothek oder Grundschuld für den Mündel zu erwerben. Dies ist in das B.G.B. nicht aufgenommen, ebensowenig die in dem gemeinen Recht enthaltene Bestimmung, daß der Vormund Forderungen, die Dritten gegen den Mündel zustehen, für sich nicht erwerben dürfe (Mot. 4, 1093).

Eine von dem Vormunde trotz mangelnder Vertretungsbefugniß vorgenommene Rechtshandlung ist nicht schlechthin nichtig, kann vielmehr durch den Pfleger nachträglich genehmigt werden.

Wegen der Kinder unter e. G. s. § 1630 Abs. 2 Satz 1, und oben § 11. II.

III. Entziehung der Vertretung (§ 1796).

Verfahren: §§ 43. 20 F.G.G.

Die Entziehung der Vertretung kann sich immer nur auf eine einzelne Angelegenheit (z. B. die Führung eines Rechtsstreits) oder auf einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten (z. B. die religiöse oder sonstige Erziehung des Mündels) erstrecken (§ 1796 Abs. 1). Vorausgesetzt ist dabei, daß an sich die Vertretung des Mündels durch den Vormund nicht ausgeschlossen ist, daß aber aus besonderen Gründen das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormundes, eines von diesem vertretenen Dritten, seines Ehegatten oder eines seiner Verwandten in auf- oder absteigender Linie in erheblichem Gegensatze steht (§ 1796 Abs. 2). Ein Hauptanwendungsfall liegt vor, wenn wegen einer Schuld des Vormundes das in seinem Besitze befindliche Mündelvermögen gepfändet ist und es sich um die Erhebung der Widerspruchsklage aus § 771 C.P.O. handelt.

Die Entziehung der Vertretung kann aber auch ohne Anordnung einer Pflegschaft erfolgen, um gewisse Rechtshandlungen des Vormundes für die Zukunft zu verhindern (Mot. 4, 1092).

In den vorausgesetzten Fällen handelt es sich aber immer nur um die Entziehung der Vertretung des Mündels, nicht um Entziehung der Sorge für den Mündel, doch geht, soweit die Vertretung reicht, auch die Sorge auf den bestellten Pfleger über (§ 1794). Erfolgt die Entziehung der Vertretung gegen den Willen des Vormundes, so muß die Entziehungsverfügung der Bestellung des Pflegers vorangehen, da erst durch diese Entziehung die Verhinderung des Vormundes eintritt (§ 1909).

Eine von dem Vormunde trotz Entziehung der Vertretung vorgenommene Rechtshandlung ist nicht schlechthin nichtig, kann vielmehr durch den Pfleger nachträglich genehmigt werden (Mot. 4, 756).

Wegen der Kinder unter e. G. s. § 1630 Abs. 2 Satz 2 und oben § 11. III.

IV. Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten mehrerer Vormünder (§§ 1797. 1798).

Verfahren: §§ 43. 53. 57 Z. 9. § 58 F.G.G.

Vergl. hierüber oben § 49.

Wegen Kinder unter e. G. s. § 1629 und oben § 11. IV.

Fünfter Abschnitt.

§ 54. Die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts bei der Sorge für die Person des Mündels im Allgemeinen.

I. Die Unterstützung des Vormundes bei der Erziehung des Mündels (§§ 1800. 1631 bis 1633).

Verfahren: §§ 43. 20. 59. 57 Z. 9 F.G.G. (auch Beschwerderecht des Mündels).

Der Vormund hat bei der Erziehung des Mündels die Rechte des elterlichen Gewalthabers (§§ 1800. 1631). Er hat daher für die Ausbildung des Mündels zu sorgen, ihn der Schule zuzuführen und seinen künftigen Beruf auszuwählen, dabei auch angemessene Zuchtmittel (Ermahnungen, Verweise und körperliche Züchtigung) anzuwenden. Das Vorm.Gericht hat kraft seiner Aufsichtsgewalt darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, nicht aber darf es den Vormund anhalten, den Mündel in eine bestimmte Schule zu schicken (Johow 5, 65). Findet das Vorm.Gericht, daß die von dem Vormunde getroffenen

Erziehungsmaßregeln dem Mündel nicht zuträglich sind, so ist es befugt, sie abzuändern (Johow 2, 45). Soweit der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zusteht und der Vormund nur die rechtliche Stellung eines Beistandes hat (§§ **1696. 1697. 1702,** Abs. 2. §§ **1707. 1721. 1738** Satz 2), ist die Mutter an erster Stelle zur Erziehung des Mündels berufen, und ihr kann das Erziehungsrecht nur unter den Voraussetzungen der §§ **1666. 1686** entzogen werden. In den Fällen der §§ **1676** Abs. 2. **1698** geht bei Meinungsverschiedenheiten die Meinung des Vormundes vor.

Das Vorm.Gericht kann den Vormund auf seinen Antrag durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel unterstützen (§§ **1800. 1631** Abs. 2 Satz 2). Vergl. oben § 11. I. Das äußerste Zwangsmittel ist Unterbringung des Mündels gemäß § **1838.**

II. Die Mitwirkung des Vorm.Gerichts bei der Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels insbesondere (§ 1801).

Verfahren: §§ 43. 20. 59. 57 Z. 9 F.G.G. Zur Beschwerde (§ 57 Z. 9) sind insbesondere auch berufen: der zuständige Pfarrer, der Lokalschulinspektor, ferner der Vorsitzende oder ein Mitglied des Familienraths gegenüber Beschlüssen des Familienraths (Komm. Ber. S. 12 ff.).

Das Vorm.Gericht soll bereits bei der Auswahl des Vormundes auf das religiöse Bekenntniß des Mündels Rücksicht nehmen (§ **1779** Abs. 2 Satz 2). Der zur Vormundschaft Berufene kann übergangen werden, wenn mit Rücksicht auf konfessionelle Verhältnisse anzunehmen ist, daß seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde (§ **1778** Abs. 1). Im Uebrigen hat das Vorm.Gericht kraft seiner Aufsichtsgewalt darüber zu wachen, daß bei der religiösen Erziehung des Mündels die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Steht der Mutter an erster Stelle die Sorge für die Person des Mündels zu, so hat der Vormund gegen Fehlgriffe der Mutter einzuschreiten, kann aber nicht verantwortlich gemacht werden, wenn sie seine Anordnungen nicht befolgt (Johow 5, 56 und 63). In geeigneten Fällen ist das Vorm.Gericht berechtigt, dem Vormunde die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels zu entziehen, wenn er nicht dem Bekenntniß angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist, insbesondere wenn im Laufe der Vormundschaft ein Glaubenswechsel in der Person des Vormundes oder des Mündels eintritt (§ **1801**).

Soweit infolge der Entziehung der Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels die Bestellung eines anderen Vertreters erforderlich wird, ist dem Mündel ein Pfleger zu bestellen; im Uebrigen wird aber durch diese Entziehung das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, nicht berührt (§ 1794).

Wegen der Grundsätze der religiösen Erziehung s. oben § 14.

III. Die Mitwirkung des Vorm.Gerichts bei Dienst- und Arbeitsverträgen des Mündels (§ 113).

Verfahren: §§ 43. 53. 60 Abs. 1 Z. 6 F.G.G.

Zur Eingehung eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses genügt für den Mündel regelmäßig die Ermächtigung des Vormundes. Der Genehmigung des Vorm.Gerichts bedarf es nur im Falle des § 1822 Z. 7 und bei sonstigen Verträgen, zu denen der Vormund der Genehmigung des Vorm.Gerichts bedarf (§ 113 Abs. 1 Satz 2). Das Erforderniß der Genehmigung im Falle des § 1822 Z. 7 fällt weg bei Gesindedienstverträgen, auf welche im Uebrigen der § 113 Anwendung findet (Art. 95 E.G. B.G.B.). S. oben § 1 N. 9. Es hängt regelmäßig von der freien Entschließung des Vormundes ab, ob er dem Mündel die Ermächtigung, in Dienst oder Arbeit zu treten, ertheilen will oder nicht. Nur wenn er die Ermächtigung verweigert — ist er an ihrer Ertheilung verhindert, so ist an seiner Statt ein Pfleger zu bestellen (§ 1909) —, kann der Mündel bei dem Vorm.Gerichte beantragen, die verweigerte Ermächtigung zu ersetzen. Zur Stellung des Antrags ist der Mündel trotz seiner Minderjährigkeit kraft Gesetzes berechtigt, doch wird es sich regelmäßig empfehlen, ihm zur Wahrung seiner Rechte einen Pfleger zu bestellen (§ 1909). Das Vorm.Gericht hat nach Feststellung des Sachverhalts, geeignetenfalls nach Anhörung von Verwandten oder Verschwägerten des Mündels (§ 1847), an Stelle des Vormundes die Ermächtigung zu ertheilen (§ 53 F.G.G.), wenn sie im Interesse des Mündels liegt (§ 113 Abs. 3). Der Vormund kann nicht für befugt erachtet werden, die seitens des Vorm.Gerichts ersetzte Ermächtigung zurückzunehmen oder einzuschränken (§ 113 Abs. 2); vielmehr ist zu diesem Zwecke an Stelle des insoweit verhinderten Vormundes ein Pfleger zu bestellen (§ 1909).

Beispiel einer gemäß § 113 Abs. 3 erlassenen Verfügung:

Die 14jährige Tochter der unverehelichten Wäscherin Helene Krüger zu Plötzin beabsichtigt, bei dem Bauerngutsbesitzer Friedrich Zander zu Plötzin in Gesindedienst zu treten. Der Vormund weigert sich, seine Ermächtigung hierzu zu ertheilen, da das Mädchen körperlich nicht kräftig genug entwickelt sei. Der Mündel hat daher beantragt, die seitens des Vormundes verweigerte Ermächtigung zu ersetzen, und sowohl die Mündelmutter als auch die Brüder der Mutter und der dem Mündel zum Pfleger bestellte Bauer Gottlieb Fischer haben sich zu Gunsten des Antrags ausgesprochen. Die angestellten Ermittelungen haben ergeben, daß die Eingehung des Dienstverhältnisses durchaus im Interesse des Mündels liegt, da die ihm zu übertragende Arbeit seine Kräfte nicht übersteigt und für seinen Unterhalt auf das Beste gesorgt ist. An Stelle des Vormundes ertheilt daher das Vorm.Gericht hiermit dem Mündel die Ermächtigung, am 1. Januar 1902 bei dem Bauerngutsbesitzer Friedrich Zander zu Plötzin in Gesindedienst zu treten.

Werder, den 10. Dezember 1901.

Königl. Amtsgericht.
N. N.

Verfügung.

1. Ausf. vorstehender Verfügung dem Vormund und dem Pfleger zuzustellen.

2. Vorzulegen 2 Wochen nach Zustellung, spätestens nach 3 Wochen.

Werder, den 10. Dezember 01. N. N.

Die Verfügung tritt erst mit Rechtskraft in Wirksamkeit, falls nicht das Vorm.Gericht die sofortige Wirksamkeit angeordnet hat (§ 53 F.G.G.).

IV. Unterbringung des Mündels zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Besserungsanstalt (§ 1838).

Verfahren: §§ 43. 20. 59. 57 Z. 9 F.G.G.

Es handelt sich hierbei nicht um eine im öffentlichen Interesse angeordnete Zwangserziehung (Art. 135 E.G.B.G.B.), sondern um eine im Interesse des Mündels getroffene Erziehungsmaßregel. Voraussetzung der Anordnung ist daher nicht noth=

wendig die Begehung einer strafbaren Handlung von Seiten des Mündels, doch wird das Vorm.Gericht regelmäßig nur bei Gefahr einer sittlichen Verwahrlosung des Mündels eingreifen (Mot. 4, 1156). Die Anordnung kann auch ohne die Zustimmung des Vormundes getroffen werden. Steht neben dem Vormunde dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu (§§ 1676. 1686. 1696. 1697. 1698. 1702 Abs. 2. 1707. 1721. 1738. 1765 Abs. 2), so ist die Maßregel nur mit ihrer Zustimmung oder nur dann zulässig, wenn der Elterntheil durch sein Verhalten das geistige oder leibliche Wohl des Kindes gefährdet oder das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt, sodaß für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist (§ 1666).

Die Durchführung der Anordnung ist nur dann wirksam, wenn die hierzu erforderlichen Kosten durch den Staat oder anderweit bereitgestellt werden; eine Verpflichtung des Staates zu dieser Bereitstellung wird durch § 1838 nicht begründet (Mot. 4, 1156).

Wegen Zwangserziehung des Mündels s. unten § 100.

Sechster Abschnitt.

Die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts bei der Sorge für das Vermögen des Mündels.

Erster Titel.

§ 55. Die Ueberwachung der Vermögensverwaltung im Allgemeinen.

Der Vormund übt die Vermögens-Verwaltung an sich selbständig aus, vorbehaltlich des Aufsichtsrechts des Vorm.Gerichts, des G.W.R. und des Gegenvormundes. Bei gewissen wichtigen Angelegenheiten sind jedoch seiner Selbständigkeit gesetzliche Schranken gezogen, deren Darstellung den Gegenstand dieses Abschnitts bildet. Es gelten hiernach insbesondere folgende Beschränkungen:

a) Der Vormund hat bei Vermögenszuwendungen an den Mündel die von dem Geber bei der Zuwendung getroffenen Anordnungen regelmäßig zu befolgen (§ 1803), s. unten § 56.

b) Schenkungen in Vertretung des Mündels sind verboten, soweit nicht durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird (§ 1804).

c) Der Vormund hat das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhandene oder später dem Mündel zufallende Vermögen aufzuzeichnen und das Verzeichniß dem Vorm.Gericht einzureichen (§ 1802); s. unten § 57.

d) Das zu verwaltende Vermögen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitzuhalten ist, ist verzinslich anzulegen, und zwar in gewissen Werthen oder durch Hinterlegung, wobei auch die Auswahl der Werthe und deren Abhebung gewissen Erschwerungen unterliegt (§§ 1806 bis 1810); s. unten §§ 58 bis 62.

e) Bei der Aufbewahrung des Mündelvermögens, insbes. von Inhaberpapieren und indossablen Orderpapieren, aus besonderen Gründen auch von anderen Werthpapieren und Kostbarkeiten, sind gewisse Vorsichtsmaßregeln zu befolgen (§§ 1814 bis 1820); s. unten §§ 63 bis 69.

f) Zu gewissen Rechtsgeschäften bedarf der Vormund der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vorm.Gerichts; s. unten §§ 70 bis 76.

g) Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Vorm.Gerichte Rechnung zu legen oder (wenn er von der Pflicht zur Rechnungslegung befreit ist) eine Uebersicht über den Bestand des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen (§§ 1840. 1854); s. unten § 77.

h) Aus besonderen Gründen kann der Vormund zur Sicherheitsleistung angehalten werden (§ 1844, vergl. § 54 F.G.G.); s. unten § 78.

i) Nach Beendigung seines Amtes hat der Vormund dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen, auch dem Vorm.Gerichte Schlußrechnung einzureichen (§§ 1890 bis 1892); s. unten § 84.

Zweiter Titel.

§ 56. Die Ueberwachung der Verwaltungsanordnungen des Erblassers oder eines Dritten bei gewissen Zuwendungen an den Mündel.

I. Entziehung der Vermögensverwaltung (§ **1909** Abs. 2).

Eine dem § **1638** entsprechende Bestimmung ist für das Vormundschaftsrecht nicht gegeben, da, soweit durch eine rechtsgültige Anordnung dem Vormunde die Verwaltung entzogen ist, sein Verwaltungsrecht überhaupt nicht eintritt. In diesem Falle hat der Vormund dem Vorm.Gericht unverzüglich Anzeige zu erstatten und Letzteres einen Pfleger zu bestellen (§ **1909** Abs. **1** Satz 2 und Abs. 2). Auch der Testamentsrichter hat zutreffendenfalls dem zuständigen Vorm.Gericht (§ 43 F.G.G.) eine Ausfertigung des Testaments zur weiteren Veranlassung zu übersenden (§ 50 F.G.G.).

Betreffs der Kinder unter e. G. s. oben § 18. I.

II. Regelung der durch den Erblasser oder einen Dritten angeordneten Art der Verwaltung (§ **1803**).

Anders wie bei einer Zuwendung an **Kinder** unter e. G. (§ **1639** Satz 2) hat das Vorm.**Gericht** zur Durchführung der Verwaltungsanordnung nicht erst dann die erforderlichen Maßregeln zu treffen, wenn der Vormund den Anordnungen nicht nachkommt, sondern kraft seines Aufsichtsrechts von vornherein den Vormund zur Befolgung der Anordnung anzuhalten (§ **1837**). Das Vorm.Gericht erhält von dem Vorliegen einer durch Verfügung von Todeswegen angeordneten Verwaltungsbestimmung durch den Testamentsrichter Nachricht (§ 50 F.G.G.).

Betreffs der Kinder unter e. G. s. oben § 18. II., wo sich auch ein Beispiel einer Verwaltungsregelung befindet.

III. Abweichung von der angeordneten Regelung der Verwaltung mit Genehmigung des Vorm.Gerichts (§ **1803** Abs. 2 und 3).

Verfahren: §§ 43. 20 F.G.G. Anhörung des Gegenvormundes: § **1826** B.G.B.

Es gelten hier dieselben Grundsätze wie bei Zuwendungen an Kinder unter e. G., s. oben § 18. III.

Dritter Titel.

§ 57. Die Verpflichtung des Vormundes zur Aufnahme und Einreichung eines Vermögensverzeichnisses (§ 1802).

1. Der § 1802 Abs. 1 bestimmt:

Der Vormund hat das Vermögen, das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhanden ist oder später dem Mündel zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichniß, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vorm.Gericht einzureichen. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihn der Vormund bei der Aufnahme des Verzeichnisses zuzuziehen; das Verzeichniß ist auch von dem Gegenvormunde mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen.

Das hiernach von dem Vormund aufzunehmende und dem Vorm.Gericht einzureichende Vermögensverzeichniß bildet die Grundlage der gesammten Verwaltung und späteren Rechnungslegung und ist daher von besonderer Wichtigkeit. Es unterscheidet sich von dem Seitens des überlebenden Elterntheils einzureichenden Vermögensverzeichnisse (§ 1640) dadurch, daß auch die Haushaltungsgegenstände im Einzelnen aufzuführen sind, und daß es das gesammte Vermögen des Mündels zu umfassen hat, mag es der Verwaltung des Vormundes unterliegen oder nicht (vergl. oben § 26 N. 2). Im Uebrigen ist, wie im Falle des § 1640, die Zuziehung einer öffentlichen Urkundsperson bei der Aufnahme des Verzeichnisses nicht erforderlich. Betreffs des hauptsächlichsten Falles, daß nämlich nach dem Tode der Eltern ein eheliches Kind zu bevormunden ist, ist Folgendes zu bemerken: Regelmäßig wird hinsichtlich des Vermögens, welches von dem erstverstorbenen Elterntheile herrührt, bereits ein Vermögensverzeichniß bei den Akten des Vorm.Gerichts sich befinden (§§ 1640. 1686). Auf dieses Verzeichniß wird daher der Vormund Bezug nehmen können und nur noch etwa erforderliche Ergänzungen nachzuholen haben. Insbesondere werden nunmehr die noch vorhandenen Haushaltungsgegenstände (§ 1640 Satz 2), soweit dies in dem früheren Verzeichnisse nicht bereits geschehen ist, im Einzelnen aufzuführen, desgleichen wird Vermögen, welches der Verwaltung des erstverstorbenen Elterntheils entzogen war (§ 1638), in das Verzeichniß aufzunehmen sein, auch wenn es weiterhin durch einen Pfleger zu ver-

walten sein sollte (§ 1909 Satz 2), da, wie erwähnt, das von dem Vormund aufzunehmende Verzeichniß auch die seiner Verwaltung nicht unterliegenden Vermögensbestandtheile zu enthalten hat (§ 1802 Satz 2). Dagegen ist hinsichtlich des Vermögens, welches der Mündel mit dem Tode und durch den Tod des zweitversterbenden Elterntheils erwirbt, ein vollständig neues Vermögensverzeichniß aufzunehmen. Ist allerdings kein anderes Vermögen vorhanden als der von dem erstverstorbenen Elterntheil herrührende und zwischen dem anderen Elterntheil und dem Mündel noch nicht getheilte Nachlaß, so wird auch in diesem Falle die Bezugnahme auf das frühere Verzeichniß mit den erforderlichen Nachträgen genügen. Erbt dagegen der Mündel von dem zweitversterbenden Elterntheile besonderes Vermögen, so ist dieses besonders aufzuzeichnen, und zwar am besten, wenn auch nicht nothwendig, in der Form eines Nachlaßinventars (§§ 2001. 2002), also unter Zuziehung einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Beamten oder Notars [1]). In allen übrigen Fällen kann sich der Vormund bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hülfe eines Beamten, eines Notars oder eines anderen Sachverständigen bedienen (§ 1802 Abs. 2), und das Vorm.Gericht kann, wenn das eingereichte Verzeichniß ungenügend ist, anordnen, daß es durch die in § 2002 genannten Urkundspersonen aufgenommen wird (§ 1802 Abs. 3).

In das Verzeichniß sind auch die dem Vormunde gegen den Mündel und umgekehrt zustehenden Ansprüche aufzunehmen. Die Beifügung der Belege oder einer Taxe ist nicht unbedingt vorgeschrieben, wird aber unter Umständen zu fordern sein. Das Nachlaßinventar soll eine Beschreibung der Nachlaßgegenstände enthalten, soweit eine solche zur Bestimmung des Werthes erforderlich ist (§ 2001 Abs. 2).

2. Eine Klage auf Einreichung des Verzeichnisses ist gegen den Vormund nicht gegeben; ebensowenig kann er auf Grund des § 1802 zur Leistung des Offenbarungseides (§ 260) angehalten werden; wohl aber kommen die §§ 1837. 1886 zur Anwendung.

3. Für das Verfahren bei der Aufnahme des Verzeichnisses, soweit nicht eine Urkundsperson dabei mitwirkt, sind bisher allgemeine Vorschriften nicht getroffen worden. Vgl. oben § 26 N. 3.

---

[1]) Vergl. oben § 26 N. 5.

4. **Muster eines gemäß § 1802 aufzunehmenden Vermögensverzeichnisses.**

Verzeichniß des Vermögens, welches bei Anordnung der Vormundschaft über den am 12. Januar 1883 geborenen Otto X., einzigen Sohn der verstorbenen Kaufmann X.'schen Eheleute zu N. N., vorhanden ist:

Dem Otto X. gehört folgendes Vermögen:

1. Der noch ungetheilte Nachlaß seiner am 5. Mai 1900 verstorbenen Mutter. Ein Verzeichniß dieses Nachlasses ist bereits am 19. Juni 1900 zu den Sammelakten, betreffend familienrechtliche Angelegenheiten XV 20/00 eingereicht worden. Der Nachlaß, an welchem Otto X. nach dem Tode seiner Mutter nur zu 3/4 betheiligt war, ist nunmehr nach dem Tode des Vaters dem Mündel in vollem Umfange zugefallen. An dem Vermögensbestande hat sich inzwischen nur Folgendes geändert:

Von den Haushaltungsgegenständen, welche in dem Verzeichniß unter Titel 7, 8, 9, 10 und 17 zusammen auf 7541 Mark abgeschätzt worden sind, sind nur noch die in dem beifolgenden, als Anlage A. überreichten Verzeichniß aufgeführten und abgeschätzten Gegenstände vorhanden.

nicht mit abgedruckt

2. Ein Großmuttererbe von 5000 Mark, mit vier vom Hundert jährlich in vierteljährlichen Theilen verzinslich, eingetragen Abth. III N. 4 des Grundbuchs von Plötzin Bd. I Bl. Nr. 470.

3. ein Quittungsbuch Nr. 2870 der städtischen Sparkasse zu Werder a. H., lautend über 730 Mark, aus Ersparnissen des Mündels herrührend.

4. Ein Großvatererbe, wie solches in dem in den X.'schen Pflegschaftsakten XI 8/88 überreichten Nachlaßinventar, worauf Bezug genommen wird, enthalten ist. Betreffs dieses Vermögens hat der Erblasser in seinem bei dem X.'schen Testamentsakten V 30/86 eröffneten Testamente bestimmt, daß es der Verwaltung der Eltern und eines etwa später eintretenden Vormundes entzogen sein soll. Demgemäß ist in den bezeichneten Pflegschaftsakten der Kaufmann N. N. zum Pfleger bestellt worden.

5. Der Nachlaß seines am 5. Februar 1902 verstorbenen Vaters, des Kaufmanns Carl X., wie er in dem hiermit als Anlage B. überreichten Nachlaßinventar näher verzeichnet ist.

B

Der unterzeichnete Vormund, Kaufmann Albert Schubert, versichert hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorstehenden Verzeichnisses und der mitüberreichten oder in Bezug genommenen Anlagen.

Der mitunterzeichnete Gegenvormund, Rentier Gottfried Kersten, bescheinigt, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen worden ist, und versichert auch seinerseits die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses und der Anlagen.

Werder, den 1. April 1902. Albert Schubert,
Gottfried Kersten.

Inventar

des Nachlasses des am 5. Februar 1902 in Werder a. H. verstorbenen Kaufmanns X.

Nr.	Gegenstand	Werth ℳ	₰	Bemerkungen
	Titel 1. Grundstücke.			
1.	Hofraum mit Gebäuden und Hausgarten. K.Bl. 1, F.A. 3, groß 40 a 50 qm, eingetragen im Grundbuche von Werder Bd. .. Bl. Nr. .. Bestandsverzeichniß Nr 1. Schätzungswerth . . .	10 000		
2.	Acker im Birkengrund K.Bl. 7 F.A. $\frac{320}{49}$, 1 ha 25 a 75 qm, eingetragen ebenda Nr. 2, Schätzungswerth	1 500		
	Zusammen	11 500		
	Titel 2. Geld, mit Einschluß des Papiergeldes. Banknoten.			
1.	Gold	200		Der Baarbestand ist zur Bezahlung der Begräbnißkosten verwendet.
2.	Silber	30	50	
3.	Reichskassenscheine	75		
4.	Nickel und Kupfer	2	50	
	Zusammen	308		

Nr.	Gegenstand	Werth ℳ	₰	Bemerkungen
	Titel 3. Werthpapiere.			
1.	Eine preußische konsol. Staatsanleihe Litt. F Nr. 51095 über 300 Mk. zum Kurswerthe vom 5. Februar 1902	295	80	
	Dazu $3^1/_2$ vom Hundert laufende Zinsen vom 1. Januar 1902 bis zum Todestage	1	45	
2.	Eine preußische konsol. Staatsanleihe Litt. G Nr. 46841 über 150 Mk. zum Kurswerthe vom 5. Februar 1902	147	90	
	Dazu $3^1/_2$ vom Hundert laufende Zinsen vom 1. Januar 1902 bis zum Todestage	0	73	
	Zusammen	445	88	
	Titel 4. Forderungen, mit Einschluß der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen.			
1.	Hypothekenforderung gegen den Obstzüchter August Kassin zu . . ., eingetragen im Grundbuche von Plötzin Bd. . . Bl. Nr. . . ., Abth. III Nr. 2	1 200	—	Ein Hypothekenbrief ist nicht gebildet.
	Dazu $4^1/_2$ vom Hundert laufende Zinsen vom 1. Januar 1902 bis zum Todestage	5	25	
2.	Guthaben bei der Städtischen Sparkasse zu	750	—	
	Dazu 3 vom Hundert laufende Zinsen vom 1. Januar 1902 bis zum Todestage	2	19	Sparkassenbuch beigefügt.
3.	u. s. w.	1 543		
	Zusammen	3 500	44	

Nr.	Gegenstand	Werth ℳ	Werth ₰	Bemerkungen
	Titel 5. Gegenstände aus Edelmetall, Juwelen und sonstige Kostbarkeiten. (Folgt eine Aufstellung.)			
	Zusammen	150	—	
	Titel 6. Kunstgegenstände, soweit sie nicht unter Titel 5 fallen, Bilder, Uhren. (Folgt eine Aufstellung.)			
	Zusammen	370	—	
	Titel 7. Möbel, Vorhänge, Teppiche, Decken. (Folgt eine Aufstellung.)			
	Zusammen	3 520	70	
	Titel 8. Porzellan, Steingut, Glassachen. (Folgt eine Aufstellung.)			
	Zusammen	540	—	
	Titel 9. Zur Hauswirthschaft bestimmte Geräthe aus unedlem Metall, Holz, Stein oder anderen Stoffen. (Folgt eine Aufstellung.)			
	Zusammen	74	60	
	Titel 10. Leinen, Wäsche mit Ausnahme der Leibwäsche und Betten. (Folgt eine Aufstellung.)			
	Zusammen	605	—	
	Titel 11. Leibwäsche und Kleidungsstücke. (Folgt eine Aufstellung.)			
	Zusammen	375	—	

Nr.	Gegenstand	Werth ℳ	₰	Bemerkungen
	Titel 12. Bücher, Landkarten, Schriften.			
	(Folgt eine Aufstellung.)			
	Zusammen	95	50	
	Titel 13. Instrumente, Waffen.			
	(Fehlt.)			
	Titel 14. Handwerkszeug, Maschinen, und sonstige zu landwirthschaftlichem oder gewerblichem Betriebe bestimmte Geräthe.			
	(Folgt eine Aufstellung.)			
	Zusammen	100	—	
	Titel 15. Fahrzeuge und Geschirr.			
	(Fehlt.)			
	Titel 16. Thiere.			
	(Fehlt.)			
	Titel 17. Vorräthe zum Verbrauch in der Hauswirthschaft.			
	(Folgt eine Aufstellung.)			
	Zusammen	28	50	
	Titel 18. Waarenvorräthe, landwirthschaftliche oder gewerbliche Vorräthe.			
	(Folgt eine Aufstellung.)			
	Zusammen	30 685	20	
	Titel 19. Sonstige Sachen und Rechte.			
	(Folgt eine Aufstellung.)			
	Zusammen	20	—	

Nr.	Gegenstand	Werth ℳ	₰	Bemerkungen
	Titel 20. Verbindlichkeiten.			
1.	Begräbnißkosten	300	50	
2.	u. s. w. (folgt eine Aufstellung der Geschäftsschulden)	7 850	75	Belege beigefügt.
	Zusammen	8 151	25	
	Zusammenstellung.			
	Titel 1	11 500	—	
	Titel 2	308	—	
	Titel 3	445	88	
	Titel 4	3 500	44	
	Titel 5	150	—	
	Titel 6	370	—	
	Titel 7	3 520	70	
	Titel 8	540	—	
	Titel 9	74	60	
	Titel 10	605	—	
	Titel 11	375	—	
	Titel 12	95	50	
	Titel 14	100	—	
	Titel 17	28	50	
	Titel 18	30 685	20	
	Titel 19	20	—	
	Zusammen	52 318	82	
	Hiervon geht ab Titel 20	8 151	25	
	reiner Nachlaß	44 167	57	

Angefertigt am 10. Februar 1902.

N.N.

Gerichtsvollzieher zu Werder a. H.

Vierter Titel.

Die Anlegung des Mündelgeldes.

§ 58. Einleitung.

1. Der Vormund hat das zum Mündelvermögen gehörige Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von

Ausgaben, z. B. zum Unterhalte des Mündels oder zur Vermögensverwaltung bereitzuhalten ist (§ 1806). Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, die Mündelgelder geeignetenfalls auch in anderer Art als durch zinsbare Anlegung nutzbar zu machen, sei es durch Ankauf von Grundstücken oder durch Anlegung in einem Handelsgewerbe oder in einem anderen gewerblichen Betriebe. (Mot. 4, 1110).

2. Zur Sicherung des Mündels soll die dauernde Anlegung von Mündelgeld nur in bestimmten Werthen oder bei bestimmten Kassen oder Hinterlegungsstellen erfolgen (§§ 1807. 1808 B.G.B., Art. 212 E.G.B.G.B.). Als Anlagewerthe kommen hiernach in Betracht:

a) mündelsichere Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, unten § 59,
b) mündelsichere Werthpapiere und sonstige verbriefte Forderungen, unten § 60,
c) Guthaben bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank, unten § 61,
d) Guthaben bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, unten § 62.

Eine Anlegung bei der Reichsbank und den Preußischen ordentlichen Hinterlegungsstellen kommt zur Zeit nicht in Betracht, da die Reichsbank laut Bekanntmachung vom 3. Dezember 1878 verzinsliche Depositen nicht annimmt und eine Anlegung von Mündelgeld bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen nicht stattfindet (Art. 144 E.G.B.G.B., Art. 76 Abs. 2 Pr.A.G. z. B.G.B.).

3. Zur Anlegung des Mündelgeldes soll regelmäßig der Gegenvormund seine Genehmigung ertheilen; verweigert er sie[1]) oder ist er an der Abgabe einer Erklärung verhindert, so kann das Vorm.Gericht an seiner Statt und nöthigenfalls nach seiner Anhörung (§ 1826) die Genehmigung ertheilen (sie ersetzen) (§ 1810 Satz 1. §§ 53. 60 Z. 6 F.G.G.). Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so braucht zur Genehmigung ein solcher nicht besonders bestellt werden; dagegen soll zur Anlegung des Mündelgeldes

[1]) Der Gegenvormund kann durch Ordnungsstrafen zur Ertheilung der Genehmigung nicht angehalten werden (str.).

regelmäßig die Genehmigung des Vorm.Gerichts eingeholt werden. Führen Mitvormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich, so entscheiden sie selbständig über die Anlegung des Mündelgeldes (§ 1810 Abs. 1 Satz 2).

Die Eltern können durch letztwillige Anordnung den Vormund von der Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung zu den im § 1812 bezeichneten Rechtsgeschäften befreien. Die Befreiung gilt als angeordnet, wenn die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen worden ist (§ 1852 Abs. 2. §§ 1855. 1856).

4. Das Vorm.Gericht kann aus besonderen Gründen dem Vormund eine andere Anlegung als die in §§ 1807. 1808 vorgeschriebene gestatten (§ 1811), z. B. durch Einzahlung bei einer Privatbank oder durch Anlegung in anderen als für mündelsicher erklärten Werthpapieren.

5. Das Vorm.Gericht kann den Vormund durch Ordnungsstrafen anhalten, die Mündelgelder in den vorgeschriebenen Werthen anzulegen; der Mündel hat aber auch selbst ein Klagerecht gegen den Vormund auf mündelsichere Anlegung der Gelder (R.G. 16, 205). Auf alle Fälle wird der Mündel Eigenthümer der für ihn erworbenen Werthe.

6. Die Verpflichtung zu mündelsicheren Anlagen bezieht sich nicht auf Werthe, die der Vormund bei seiner Bestellung bereits vorfindet oder die dem Mündel später zufallen, doch hat er pflichtmäßig zu ermessen, ob er die Werthe einziehen und alsdann mündelsicher anlegen soll (Mot. 4, 1116).

§ 59. Mündelsichere Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.

1. Nach § 1807 Z. 1 soll die Anlegung von Mündelgeld nur erfolgen in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grund- oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken. Inländische Grundstücke sind die im Gebiete des Deutschen Reiches (einschließlich Elsaß-Lothringen) belegenen; die Anlegung in außerdeutschen Hypotheken kann nur durch das Vorm.-Gericht aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 1811).

2. Der Landesgesetzgebung vorbehalten ist sowohl die Bestimmung der Sicherheit — Beleihungsgrenze — als auch die

Feststellung des Grundstückswerths (§ 1807 Abs. 2). Eine hiernach getroffene Bestimmung, soweit es sich um die Beleihung der in dem betreffenden Bundesstaate belegenen Grundstücke handelt, ist für alle, auch die in anderen Bundesstaaten anhängigen Vormundschaften maßgebend.

3. Für Preußen enthält der Art. 73 des A.G.z.B.G.B. die näheren Bestimmungen. Hiernach ist eine Hypothek, Grund- oder Rentenschuld an einem in Preußen belegenen Grundstücke für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen, wenn sie zu stehen kommt:

a) bei einem ländlichen Grundstück innerhalb der ersten $^2/_3$;
b) bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Werthes.

Abgesehen hiervon gilt sie als mündelsicher, wenn sie zu stehen kommt innerhalb eines Vielfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrags, und zwar:

a) innerhalb des 15fachen schlechthin;
b) innerhalb des 20fachen als erste Post (wenn ihr kein anderes der Eintragung bedürfendes Recht im Range vorgeht oder gleichsteht);
c) bis zum 30fachen als erste Post bei Grundstücken, die von einer Preußischen öffentlichen Kreditanstalt der unten N. 4 b und c bezeichneten Art satzungsgemäß ohne besondere Ermittelungen bis mindestens zu diesem Vielfachen beliehen werden können;
d) bis zum 40fachen, soweit dies durch Königl. Verordnung für einzelne Bezirke bestimmt wird. Eine solche Verordnung ist bisher nicht erlassen.

4. Zur Werthsfeststellung sind nach Art. 76 § 1 Abs. 2 geeignet:

a) gerichtliche Taxen, insbes. nach dem Gesetze vom 15. Juni 1840 (G.S. S. 131) und dem Gesetze vom 4. Mai 1857 (G.S. S. 445), auch dorfgerichtliche (§ 59 der Allg. Verfügung vom 20. Dezember 1899, J.M.Bl. S. 806);

b) Taxen einer preußischen, durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildeten und zufolge staatlicher Verleihung rechtsfähigen, öffentlichen Kreditanstalt, insbes. landschaftliche und ritterschaftliche Taxen, aber auch Taxen des Berliner Pfandbrief-Instituts;

c) Taxen einer Preußischen provinzial(kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt (vergl. Gesetz vom 3. August 1897, G.S. S. 388),

d) bei städtischen Grundstücken Taxen einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt, insbs. der städtischen und ländlichen Provinzial-Feuer-Sozietäten, aber auch kommunaler Anstalten, z. B. der Nassauischen Brandversicherungsanstalt und der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel. Gesetz vom 21. Dezember 1871 (G.S. S. 610), Gesetz vom 18. März 1879 (G.S. S. 136).

5. Von den größeren deutschen Staaten außer Preußen und für Elsaß-Lothringen sind folgende Vorschriften erlassen:

In Elsaß-Lothringen ist nach dem A.G. § 142 eine Hypothek, Grund- oder Rentenschuld nur dann als sicher anzusehen, wenn sie die Hälfte des Werthes des Grundstücks nicht übersteigt. Für die Höhe einer Rentenschuld ist die Ablösungssumme maßgebend.

Nach dem bairischen A.G. Art. 92 ist eine Hypothek, Grund- oder Rentenschuld als sicher nur zu erachten, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Werthes des Grundstücks zu stehen kommt.

Nach dem württemb. A.G. 68 ist eine Hypothek, Grund- oder Rentenschuld an einem in Württemberg belegenen Grundstücke nur dann als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Werthes des Grundstücks zu stehen kommt. Vorgehende Rechte sind in doppeltem Betrage in Abzug zu bringen.

Nach dem Sächsischen Gesetzbuch § 1935 ist eine Hypothek sicher, wenn sie bei einem landwirthschaftlichen Grundstück innerhalb der ersten ²/₃, bei einem anderen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Grundstückswerths zu stehen kommt.

§ 60. Mündelsichere Werthpapiere und sonstige verbriefte Forderungen.

A. Nach Reichsrecht (§ 1807 Abs. 1 Z. 2 bis 4).

1. Verbriefte Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat (§ 1807 Abs. 1 Z. 2), auch Elsaß-Lothringen (Art. 5 E.G.B.G.B.).

Die hiernach in Betracht kommenden wichtigsten Werthpapiere sind:

a) deutsche Reichsanleihe zu 4, 3½ und 3 vom Hundert,



b) preußische Staatsschuldscheine zu $3^1/_2$ vom Hundert, konsolidirte Staatsanleihe zu 4, $3^1/_2$ und 3 vom Hundert, preußische Prämienanleihe zu $3^1/_2$ vom Hundert,

c) badische, bairische, braunschweigische, bremer, hessische, hamburger, mecklenburger, sächsische Staatsanleihen.

2. **Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind** (§ 1807 Abs. 1 Z. 2).

Der Vormund hat in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderung nur mit Genehmigung des Vorm.Gerichts verfügen kann (§ 1816). Solange dieser Vermerk eingetragen ist, bedarf er zu einer Verfügung über die eingetragene Stammforderung der Genehmigung des Vorm.Gerichts. Der Verfügung steht die Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung gleich (§ 1820 Abs. 2). Wegen der Einrichtung des Reichs- und Staatsschuldbuchs s. unten § 68.

3. **Verbriefte Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist** (1807 Abs. 1 Z. 3).

In Betracht kommen insbes. Eisenbahn-Prioritätsobligationen, z. B. oberschlesische Lit. E. F. und H., Bergisch-Märkische Serie III A. und B., Lübeck-Büchener und Rheinische zweiter Emission.

4. **Verbriefte Forderungen (insbes. Werthpapiere und Pfandbriefe, aber auch einfache Schuldverschreibungen) gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder Kreditanstalt, sofern die Forderungen von dem Bundesrathe zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind** (§ 1807 Abs. 1 Z. 4).

B. Nach Preußischem Recht (Art. 212 E.G.B.G.B., Art. 74 A.G. z. B.G.B.).

1. **Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken.**

Vergl. Ges. v. 2. März 1850 (G.S. S. 112).

2. **Schuldverschreibungen, welche von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder mit Genehmi-**

gung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verband ausgestellt und entweder von Seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

Die mit Korporationsrechten versehenen preußischen Synagogengemeinden stehen den kirchlichen Verbänden nicht gleich. (Komm. Bericht S. 67).

3. Pfandbriefe und gleichartige Schuldverschreibungen, welche mit staatlicher Genehmigung von einer Kreditanstalt der vorstehend in § 59 unter Nr. 4 b und c bezeichneten Art ausgegeben sind.

Beispielsweise: landschaftliche Centralpfandbriefe zu 4, 3½ und 3 vom Hundert, pommersche, westpreußische und schlesische altlandschaftliche Pfandbriefe zu 3½ vom Hundert, schlesische landschaftliche und posener Pfandbriefe zu 4 und 3½ vom Hundert, preußische, pommersche, schlesische, posener Rentenbriefe.

Die Schuldverschreibungen privater Kreditanstalten, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet sind, auch wenn sie durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt haben, gehören nicht hierher (Komm.Bericht S. 68).

4. Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche von einer Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank auf Grund von Darlehen an Preußische Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind.

§ 61. Die Anlegung des Mündelgeldes bei einer Staatsbank oder einer anderen inländischen Bank (§ 1808).

1. Die Anlegung soll mit der Bestimmung erfolgen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vorm.Gerichts erforderlich ist (§ 1809). Wegen Befreiung von dieser Verpflichtung s. § 1852 Abs. 2. §§ 1855. 1856.

2. Als Staatsbank kommt in Preußen die Seehandlung in Berlin W. 56, Jägerstr. 21, in Betracht. Diese hat wegen des Geld-Depositenverkehrs folgende Bedingungen veröffentlicht:

1. Die Zulassung zum Geld-Depositen-Verkehr erfolgt nur unter der Voraussetzung eines erheblichen Umfanges dieses Verkehrs. Die Einzahlungen und Rückzahlungen haben in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr zu erfolgen.

2. Formulare für den Depositen-Verkehr, Ein- und Auszahlungen betreffend, werden von der Haupt-Seehandlungs-Kasse unentgeltlich verabfolgt.

3. Die Depositen-Konten werden, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, provisionsfrei, lediglich unter Berechnung der der Seehandlung selbst etwa entstehenden Spesen geführt.

4. Die Verzinsung der eingezahlten Gelder erfolgt von dem auf die Einzahlung folgenden Werktage ab:

a) zu —[1]) Prozent jährlich bei einmonatlicher Kündigungsfrist,

b) zu —[1]) Prozent jährlich ohne Kündigungsfrist.

Es können hierbei jedoch an einem jeden Werktage nur Beträge bis zur Gesammthöhe von 10000 Mk. ohne Weiteres sofort abgehoben werden; höhere Beträge ist die Seehandlung nur 8 Tage nach vorheriger Anmeldung zurückzuzahlen verpflichtet.

Bei Einlagen in Beträgen von 100000 Mk. oder darüber und auf längere feste Termine, nicht unter 3 Monate, bleibt die Gewährung günstigerer Bedingungen besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

5. Die Seehandlung ist jederzeit berechtigt, die angegebenen Zinssätze zu ändern, sowie das Depositen ohne vorherige Kündigung zurückzuzahlen. Die Konto-Inhaber werden hiervon mittelst einfachen Schreibens durch die Post benachrichtigt.

6. Unterbleibt die Abhebung gekündigter Beträge, so werden über die abgelaufene Kündigungsfrist hinaus Zinsen nicht vergütet. Die Verzinsung beginnt erst wieder nach Zurücknahme der Kündigung.

7. Es bleibt vorbehalten, ausnahmsweise Rückzahlungen auch vor Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist zu leisten. Es wird jedoch in diesem Falle für die Rückzahlungssumme die Zinsvergütung von dem Tage ab, an welchem die Kündigung hätte bewirkt sein müssen, auf den für Geldbeträge ohne Kündigungsfrist geltenden Zinsfuß herabgesetzt.

8. Die Zinsen werden am Schlusse des Rechnungsjahres oder bei gänzlicher Auflösung des Kontos berechnet. Ein Rechnungsauszug wird jedem Konto-Inhaber mindestens einmal im Jahre, und zwar thunlichst im April, spätestens im Mai, zugefertigt werden. Im Laufe

---

[1]) Gegenwärtig 3 und 2½ vom Hundert.

des Geschäftsjahres, welches vom 1. April bis 31. März läuft, werden Rechnungs-Auszüge nur ausnahmsweise ausgefertigt.

9. Sollen Gelder von der Haupt-Seehandlungs-Kasse abgeholt werden, so sind die Empfangsberechtigten unter Mittheilung ihrer Unterschrift der Kasse vorher vorzustellen. An Ueberbringer von Quittungen, welche der Kasse nicht vorgestellt sind, werden Zahlungen in der Regel nur geleistet, wenn die Quittung auf einen die Summe von 1000 Mk. nicht übersteigenden Betrag lautet.

3. Betreffs sonstiger durch Landesgesetz für geeignet erklärter inländischer Banken bestimmt für Preußen Art. 76 Abs. 1 A.G. z. B.G.B.:

Im Falle des § 1808 des B.G.B. kann die Anlegung von Mündelgeld bei der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse oder einer sonstigen Preußischen öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landschaftlichen, ritterschaftlichen Darlehenskasse u. s. w.) und, wenn die von einer Preußischen Privatbank ausgestellten Werthpapiere durch den Bundesrath zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind, oder eine Preußische Privatbank nach Maßgabe des Art. 85 für die Hinterlegung von Werthpapieren als Hinterlegungsstelle bestimmt ist, bei einer solchen Privatbank erfolgen.

In Gemäßheit des Art. 85 A.G. z. B.G.B. ist durch gemeinschaftlichen Erlaß vom 17. Dezember 1899 (J.M.Bl. S. 805) eine Reihe solcher Anstalten als Hinterlegungsstelle bestimmt worden (s. unten § 65); und demgemäß kann auch bei diesen Anstalten im Falle des § 1808 die Anlegung von Mündelgeld erfolgen (Allg. Verfügung vom 19. Dezember 1899. — J.M.Bl. S. 804).

Die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse hat für die Anlegung von Mündel- und sonstigen gesetzlich zu hinterlegenden Geldern folgende Bedingungen veröffentlicht:

1. Die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse eröffnet für die gemäß Art. 76 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (G.S. S. 177) oder auf Grund eines anderen Rechtstitels bei ihr hinterlegten baaren Gelder besondere Konten, auf die die von ihr für den Depositenverkehr erlassenen Bedingungen, soweit nachstehend nicht andere Bestimmungen getroffen werden, entsprechend Anwendung finden.

2. Die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse vergütet für derartige bei ihr angelegte baare Gelder bis auf Weiteres 1½% unter dem offiziellen Wechseldiskontsatze der Reichsbank, jedoch nicht über 3% pro anno.

3. Ueber die hinterlegten Gelder kann nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden. Bei Mündelgeldern ist demgemäß zur Erhebung des Geldes im Allgemeinen außer der Unterschrift des Vormundes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich (§§ 1809. 1810 B.G.B.).

§ 62. **Die Anlegung von Mündelgeld bei öffentlichen Sparkassen** (§ 1807 Abs. 1 Z. 5).

1. Die Anlegung soll mit der Bestimmung erfolgen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vorm.Gerichts erforderlich ist (§ 1809). Wegen Befreiung von dieser Verpflichtung s. § 1852 Abs. 2. §§ 1855. 1856.

Zu beachten ist, daß der in § 1809 vorgeschriebene „Selbstsperrvermerk“ nicht durch das Vorm.Gericht, sondern auf Antrag des Vormundes durch die Verwaltung der Sparkasse auf das Konto des Mündels und auf das Sparkassenbuch zu setzen ist. Das Vorm.Gericht wird daher lediglich zu prüfen haben, ob die Anlegung mit dem erforderlichen Vermerke geschehen ist. Eine Außerkurssetzung der Sparkassenbücher findet nicht mehr statt; eine vor dem 1. Januar 1900 erfolgte Außerkurssetzung hat mit diesem Zeitpunkt ihre Kraft verloren (Art. 176 E.G.B.G.B.), behält aber nach Art. 75 § 2 Pr.A.G.z.B.G.B. die Bedeutung, daß zur Erhebung des Geldes nunmehr die Genehmigung des Gegenvormundes (Beistandes) oder des Vorm.Gerichts erforderlich ist. Soll daher der Vermerk der Außerkurssetzung völlig außer Kraft treten, so bedarf es einer dahin gehenden Anordnung des Vorm.Gerichts, insbes. der Bestimmung, daß zur Erhebung des Geldes keine Genehmigung erforderlich sei oder die Genehmigung durch das Vorm.Gericht ertheilt werde (Abhebungsvermerk); dagegen kann vom 1. Januar 1900 ab von einer „Wiederinkurssetzung“ der Sparkassenbücher keine Rede mehr sein. Das Vorm.Gericht ist verpflichtet, das Sparkassenbuch mit einem solchen Abhebungsvermerke zu versehen, wenn das Recht des Mündels dies erfordert oder erloschen ist, insbes. wenn das Guthaben von einem Gläu-

biger im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet und ihm überwiesen ist (Joh. 3, 61).

2. Die Anlegung des Mündelgeldes auf der Sparkasse kann (im Gegensatze zur früheren Preuß. V.O.) als eine dauernde Vermögensanlage benutzt werden, wird sich aber mit Rücksicht auf den verhältnißmäßig niedrigen Zinsfuß regelmäßig nur empfehlen, wenn es sich um geringes oder allmählich aufzubrauchendes Vermögen handelt.

3. In Preußen ist nach Art. 75 § 1 A.G.z.B.G.B. eine öffentliche Sparkasse zur Anlegung von Mündelgeld nur dann geeignet, wenn sie durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt worden ist. Die Erklärung kann zurückgenommen werden. Die Erklärung und die Rücknahme sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Fünfter Titel.

Die Aufbewahrung des Mündelvermögens.

§ 63. Allgemeine Grundsätze.

1. Bei der Aufbewahrung des Mündelvermögens unterliegt der Vormund keinen weiteren Beschränkungen, als solche ihm durch das Gesetz, durch Anordnung des Vorm.Gerichts oder bei Zuwendungen eines Dritten durch Anordnung des Gebers auferlegt sind. Insbes. kann der Vormund körperliche bewegliche Gegenstände entweder für den Mündel aufbewahren oder veräußern.

2. Gesetzliche Beschränkungen gelten nur hinsichtlich der Aufbewahrung der Inhaberpapiere und der mit Blankoindossament versehenen Orderpapiere (§§ **1814** ff.). Zu den Inhaberpapieren (§ **703**) rechnen insbes. Aktien, die auf den Inhaber ausgestellten Grundschuldbriefe (§ **1195**) und Staatsschuldverschreibungen, nicht auch die sog. unvollkommenen Inhaberpapiere (§ **808**), insbes. Sparkassenbücher und Reichsbankscheine. Zu den mit Blankoindossament versehenen Orderpapieren zählen insbes. Wechsel und die in § 363 H.G.B. bezeichneten Papiere.

Bei der Aufbewahrung ist Folgendes zu beachten:

a) Der Vormund hat in der Regel, ohne erst eine Anordnung des Vorm.Gerichts abzuwarten, die bezeichneten Inhaber-

und Orderpapiere nebst den Erneuerungsscheinen, aber ohne die Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, bei der **Reichsbank** oder bei einer **Hinterlegungsstelle** mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur mit Genehmigung des Vorm.-Gerichts verlangt werden kann; auf Antrag des Vormundes und aus besonderen Gründen auch ohne solchen kann das Vorm.Gericht auch die Hinterlegung von Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen anordnen (§§ 1814. 1818). S. unten §§ 64 bis 66.

b) Auf Antrag des Vormundes oder auf Anordnung des Vorm.Gerichts können die Inhaberpapiere, wenn sie von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt sind, in Buchforderungen mit der Bestimmung umgewandelt werden, daß der Vormund über sie nur mit Genehmigung des Vorm.Gerichts verfügen kann (§ 1815 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2). Siehe unten § 68.

c) Nach seiner Wahl kann der Vormund, wenn es sich um andere, als die zu b genannten Inhaberpapiere handelt, diese, statt sie zu hinterlegen, auf den Namen des Mündels mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Genehmigung des Vorm.Gerichts verfügen kann (§ 1815 Satz 1). Siehe unten § 69.

Die Beschränkung erstreckt sich nicht auf solche Inhaber- oder Orderpapiere, die zur Veräußerung bestimmt sind (§ 1814 Satz 2. § 92), insbes. nicht auf die in § 807 genannten, ferner Lotterieloose, Banknoten, zum Umsatze bestimmte, mit Blankogiro versehene Wechsel (nicht Kautionswechsel) und Inhaberpapiere, die zum Betriebsfonds eines zum Mündelvermögen gehörigen Erwerbsgeschäfts rechnen (Mot. 4, 785).

3. Aus besonderen Gründen (z. B. auf Antrag des Vormundes, oder wenn das Vorm.Gericht der Zuverlässigkeit seiner Aufbewahrung mißtraut) kann das Vorm.Gericht anordnen, daß auch andere Werthpapiere, z. B. Stammaktien, Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe, oder daß Kostbarkeiten hinterlegt werden (§ 1818 erster Halbsatz). Kostbarkeiten sind Gegenstände, deren Stoff oder Bearbeitung einen besonderen Werth darstellt (R.G. 13, 38). Als Kostbarkeiten können auch Münzen und Werthzeichen hinterlegt werden (§ 36 Abs. 2 H.O.).

4. Der Vormund kann von den vorstehend zu 2 a und c angegebenen Verpflichtungen entbunden werden:

a) aus besonderen Gründen durch Anordnung des Vorm.-Gerichts (§ 1817),

b) durch die bei Benennung des Vormundes Seitens des Vaters oder der ehelichen Mutter in der Form einer letztwilligen Verfügung getroffene Anordnung (§§ 1853. 1855. 1856).

5. Eine Außerkurssetzung findet nicht mehr statt und verliert, wenn sie vor dem 1. Januar 1900 erfolgt ist, ihre Wirkung (E.G.B.G.B. Art. 176).

6. Die gesetzlich oder durch das Vorm.Gericht vorgeschriebene **Hinterlegung** (§§ 1814. 1818) hat zur Folge, daß der Vormund die hinterlegten Werthpapiere oder Kostbarkeiten nur mit Genehmigung des Vorm.Gerichts herauserhält (§ 51 H.O.), und daß er über sie, solange sie nicht zurückgenommen sind, ohne Genehmigung des Vorm.Gerichts nicht verfügen kann (§ 1819). Dasselbe gilt, wenn Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe hinterlegt sind, von einer Verfügung über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld (§ 1819 zweiter Halbsatz). Der Verfügung steht die Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung gleich (§ 1819 Satz 2). Die Vorschrift des § 1819 hat nicht die Bedeutung eines Veräußerungsverbots, sondern einer Beschränkung der Vertretungsmacht des Vormundes, welche mit der Abhebung der Hinterlegungsmasse erlischt.

7. Die **Umschreibung** der Inhaberpapiere **auf den Namen** des Mündels oder die **Umwandlung** der Inhaberpapiere **in Buchforderungen** hat zur Folge, daß, solange der Sperrvermerk eingetragen ist, zur Verfügung über die aus der Umschreibung oder der Umwandlung sich ergebenden Stammforderungen die Genehmigung des Vorm.Gerichts erforderlich ist (§ 1815). Der Verfügung steht die Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung gleich (§ 1820 Abs. 1).

8. Bei schuldvoller Verzögerung der Hinterlegung, Umwandlung oder Umschreibung trägt der Vormund die Gefahr eines durch Diebstahl, Brandunglück u. dergl. hervorgerufenen Verlustes (Mot. 4, 1129).

§ 64. Die Hinterlegung bei der Reichsbank.

A. Das Kontor der Reichshauptbank für Werthpapiere in Berlin W., Jägerstraße Nr. 34/36 nimmt Werthpapiere und „Dokumente“ jeder Art in Verwahrung (offene Depots). Die Uebergabe kann durch einen

Beauftragten oder durch die Post erfolgen. Ueber jede Gattung von Papieren wird ein besonderer (weißer) Depotschein ertheilt; für eine jede ist daher ein besonderer Niederlegungsantrag einzureichen. Die Depotscheine werden Namens des Kontors ausgestellt und von drei Vorstandsbeamten unterschrieben. Die Nummern der Papiere werden auf den Depotscheinen nicht verzeichnet. Nur bei verloosbaren Papieren kann der Niederleger eine Abschrift des Nummernverzeichnisses dem Niederlegungsantrage beifügen, welche er im Falle der Annahme des Depots mit dem Depotschein abgestempelt zurückerhält. Den Niederlegern ist gestattet, ein beliebig zu wählendes Paßwort verschlossen einzureichen, ohne dessen Angabe die Auslieferung des Depots versagt werden kann. Die Reichsbank übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die gesetzliche Gewähr und außerdem die Verpflichtung:

a) die zu den Papieren gehörigen Zins- und Gewinnantheilscheine, wenn sie in Berlin oder am Sitze einer Zweiganstalt der Reichsbank zu einem festen Kurse in Reichswährung eingelöst werden, an den Fälligkeitstagen einzuziehen, anderenfalls an der Berliner Börse verkaufen zu lassen;

b) die in der allgemeinen Verloosungstabelle des Deutschen Reichs- und Königl. Preußischen Staatsanzeigers während der Dauer der Aufbewahrung erscheinenden Ziehungs- bezw. Verloosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Konvertirung von Papieren nachsehen zu lassen und die danach zur Rückzahlung gelangenden Stücke an den festgesetzten Zeitpunkten zur Einlösung vorzulegen, bezw. die beantragte Konvertirung zu besorgen, auch die Stücke, wenn sie in Berlin oder am Sitze einer Zweiganstalt der Reichsbank zu einem festen Kurs in Reichswährung nicht eingelöst werden, an der Börse verkaufen zu lassen;

c) die nach a und b eingehenden Beträge in Berlin bei dem Kontor für Werthpapiere spätestens am dritten Werktage, bei den Reichsbankanstalten spätestens am achten Werktage nach Fälligkeit zur Verfügung des Niederlegers zu stellen;

d) die neuen Zins- und Gewinnantheilscheine rechtzeitig abheben zu lassen, wenn die betreffende Anweisung (Talon) mit den Papieren niedergelegt ist oder die Abhebung gegen Vorzeigung der Papiere selbst erfolgen kann;

e) vollgezahlte Interimsscheine in endgültige Stücke umzutauschen;

f) das mit den niedergelegten Papieren jetzt oder später etwa

verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen und die weiteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere für den Niederleger zu leisten, wenn er solches spätestens acht Tage vor Ablauf der dazu festgesetzten Zeitpunkte schriftlich beantragt und den erforderlichen Geldbetrag mit den Gebühren gleichzeitig einzahlt. Der Verkauf an der Börse (a und b) erfolgt acht Tage vor Fälligkeit der in Europa zahlbaren und vierzehn Tage vor Fälligkeit der an außereuropäischen Plätzen zahlbaren Zinsscheine bezw. Papiere.

Für die mit diesen Leistungen verbundene Mühewaltung und Gefahr ist für das Jahr eine Gebühr von 1/2 vom Tausend, bei im Auslande ausgestellten Papieren von 3/4 vom Tausend — also 50 bezw. 75 Pfg. für jede angefangenen 1000 Mark des Nennwerths der Papiere — mindestens aber 2 Mark, bei Loospapieren mit Prämien, sowie bei im Auslande ausgestellten Papieren mindestens 3 Mark, für jeden Depotschein zu entrichten[1]). Läßt sich der Werth eines Dokuments in einer bestimmten Geldsumme nicht abschätzen, so beträgt die Gebühr 15 Mark für das Jahr. Das Jahr wird von dem Ersten des Monats, in welchem die Niederlegung stattfindet, bis zum Ersten des entsprechenden Monats im nächsten Jahre gerechnet. Für die Erhebung und Auszahlung von baaren Geldern bei verloosten, gekündigten oder konvertirten Papieren (vorstehend zu b), ferner für die Geltendmachung des Bezugsrechts und für Einzahlungen (vorstehend zu f) berechnet die Reichsbank außer den Auslagen an Porto, Mäklergebühr u. s. w. 1/8 vom Hundert (mindestens aber 50 Pfg.) der zu leistenden bezw. zu erhebenden Zahlungen. Für die Abhebung neuer Zins- und Gewinnantheilscheine, sowie für den Umtausch der Interimsscheine (vorstehend d e) werden nur die baaren Auslagen berechnet.

B. Wenn der Niederleger Papiere nicht für sich, sondern als Inhaber der e. G. (Vater oder Mutter), als Vormund oder als Pfleger niederlegt, so hat er dies in dem Niederlegungsantrage zu erklären und die von ihm vertretene Person nach Namen, sowie nach Alter oder sonstigen Gründen der Geschäftsunfähigkeit zu bezeichnen. Eltern haben dabei die Geburtsscheine der Kinder einzureichen, Vormünder und Pfleger ihre Bestallung vorzulegen und, wenn die Niederlegung nicht mit der in § 1814 B.G.B. angegebenen Bestimmung erfolgen soll, den Nachweis zu erbringen, daß sie von der Vorschrift des § 1814 B.G.B.

---

[1]) Zur Ersparung von Kosten empfiehlt es sich daher, möglichst nur Papiere derselben Gattung auf einem Depotscheine zu hinterlegen.

befreit sind. Die Bank zahlt alsdann dem Niederleger zwar die eingehenden Zinsen und Gewinnantheile ohne Berechtigungsprüfung; will er aber die Werthpapiere selbst oder die dafür eingehenden Beträge (vorstehend zu A b) erheben, so muß er sich als Inhaber der e. G. erneut ausweisen bezw. seine Bestallung als Vormund oder Pfleger abermals vorlegen und sich, falls er dem Kontor nicht bekannt ist, durch eine diesem bekannte, zuverlässige Person vorstellen lassen. Ist dies nicht möglich, und besteht er dennoch auf der Ausantwortung, so erfolgt diese durch Versendung an ihn mit der Post. — Ist die Niederlegung mit der in den (**rothen**) Depotschein aufgenommenen Bestimmung erfolgt, daß über die Werthpapiere (einschl. der Erneuerungsscheine) nur mit Genehmigung des Vorm.Gerichts verfügt werden kann (§ 1814 B.G.B.), so ist, solange die Beendigung der e. G. bezw. Vormundschaft, bezw. Pflegschaft nicht nachgewiesen ist, zur Ausantwortung auch noch die Seitens des Gerichts auf dem Depotschein erklärte Genehmigung der Aushändigung an den namentlich zu bezeichnenden Empfänger erforderlich. Die Aufhebung der Vormundschaft, Pflegschaft oder elterlichen Gewalt bezüglich einzelner von mehreren Miteigentümern eines Depots hat auf das vorliegende Verhältniß keinen Einfluß.

C. Außerdem nimmt die Reichsbank, soweit der vorhandene Raum es gestattet, verschlossene Depositen in Verwahrung. Die Depositen müssen mit dem Vor- und Zunamen des Niederlegers deutlich bezeichnet und dergestalt verschlossen sein, daß ohne Verletzung eines Siegels nichts herausgenommen werden kann. Die Reichsbank haftet für das Depositum höchstens bis zum Werthsbetrage von 5000 Mark, außer wenn es zu einem höheren Werthe angegeben und die hierfür bestimmte Versicherungsgebühr neben dem Lagergelde entrichtet ist. Für höhere Gewalt oder inneren Verderb ist die Reichsbank in keinem Falle verantwortlich. Das Lagergeld beträgt bei Depositen:

a) bis zu 30 cm Breite und Höhe, 40 cm Länge und 10 kg Gewicht 10 Mark,
b) darüber hinaus bis zu 60 cm Breite und Höhe, 70 cm Länge und 25 kg Gewicht 20 Mark,
c) bei noch größeren bis zu 100 cm Länge, Breite und Höhe oder einem Gewicht von mehr als 25 kg 30 Mark

für das Jahr. Depositen von mehr als 100 oder weniger als 15 cm Länge, Breite und Höhe werden nicht angenommen.

Die Versicherungsgebühr beträgt für jedes angefangene Tausend des über 5000 Mark hinaus angegebenen Mehrwerthes 25 Pfg. für das Jahr.

In beiden Fällen läuft das Jahr vom Tage der Niederlegung ab, diesen eingerechnet.

Die Annahme und die Herausgabe von verschlossenen Depositen findet nur während der Vormittagsgeschäftsstunden statt. Die Herausnahme verschlossener Depositen bei der Reichshauptbank ist in der Regel mindestens einen Werktag zuvor mündlich oder schriftlich im Kontor für verschlossene Depositen zu beantragen. Zu dem schriftlichen Antrage können Postkarten verwendet werden, welche das Kontor unentgeltlich austheilt. Das Depositum kann aber nur gegen Rückgabe des quittirten Depositalscheins oder nach gerichtlicher Kraftloserklärung des Letzteren zurückgenommen werden.

Die Hinterlegung in verschlossenen Depots kann als den Vorschriften des § 1814 entsprechend nicht angesehen und daher nur aus besonderen Gründen (§ 1818) gestattet werden.

§ 65. Die Hinterlegung von Werthpapieren bei den durch Anordnung der zuständigen Minister bestimmten Hinterlegungsstellen. (Art. 85 Pr.A.G. z. B.G.B.)

Für die Hinterlegung von Werthpapieren (nicht auch von anderen Urkunden oder Kostbarkeiten) in den Fällen der §§ 1814. 1818 können in Preußen gemäß Art. 85 Pr.A.G. z. B.G.B. durch Anordnung der zuständigen Minister auch die Seehandlung, die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse oder eine sonstige Preußische öffentliche Bankanstalt (Landesbank, landschaftliche, ritterschaftliche Darlehnskasse u. s. w.), sowie die von einer öffentlichen landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt oder einer provinzial-(kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt eingerichteten Verwahrungs- oder Verwaltungsstellen oder im Falle des Bedürfnisses geeignete Preußische Privatbanken als Hinterlegungsstellen bestimmt werden.

Demgemäß sind durch gemeinschaftlichen Erlaß des Finanzministers, des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, des Justizministers und des Ministers des Innern vom 17. Dezember 1899 (J.M.Bl. S. 805) für die Hinterlegung von Werthpapieren in den Fällen der §§ 1082. 1392. 1667. 1814. 1818. 2116 B.G.B. folgende Anstalten als Hinterlegungsstellen bestimmt:

1. die Seehandlung in Berlin,

2. die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin,
3. die Ostpreußische landschaftliche Darlehnskasse in Königsberg,
4. die Westpreußische landschaftliche Darlehnskasse in Danzig,
5. die Kur- und Neumärkische ritterschaftliche Darlehnskasse in Berlin,
6. die Pommersche landschaftliche Darlehnskasse in Stettin,
7. die Posener landschaftliche Bank in Posen,
8. die Schlesische landschaftliche Bank in Breslau,
9. die Städtische Bank in Breslau,
10. die Kommunalständische Bank für die preußische Oberlausitz in Görlitz,
11. die Landschaftliche Bank der Provinz Sachsen in Halle a. S.,
12. die Nassauische Landesbank in Wiesbaden,
13. die Landeskreditkasse in Kassel,
14. die Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf,
15. die Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande in Sigmaringen;

ferner durch gemeinschaftlichen Erlaß des Finanzministers, des Justizministers und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. Dezember 1899 (J.M.Bl. S. 805):

16. die Frankfurter Bank in Frankfurt am Main.

Für die Aufbewahrung von Werthpapieren hat die Seehandlung folgende Bedingungen veröffentlicht:

Die Seehandlung (Berlin W. 56, Jägerstr. 21) übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die gesetzliche Gewähr und außerdem die Verpflichtung:

a) die in der Allgemeinen Verloosungstabelle des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers während der Dauer der Aufbewahrung erscheinenden Ziehungs- bezw. Verloosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Konvertirung von Papieren nachsehen zu lassen und die danach zur Rückzahlung gelangenden Stücke zur Einlösung zu bringen bezw. die beantragte Konvertirung zu besorgen;

b) fällige Zins- und Gewinnantheilscheine, letztere, soweit bezügliche Bekanntmachungen im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger veröffentlicht sind, einzulösen, die in fremder Währung ausgestellten Zins- und Gewinnantheilscheine bestmöglich zu verwerthen, auch abgelaufene Zins- und Gewinnantheilscheine zu erneuern, wenn

die betreffende Anweisung (Talon) mit den Papieren niedergelegt ist oder die Abhebung gegen Vorzeigung der Papiere selbst erfolgen kann;

c) vollgezahlte Interimsscheine in endgiltige Stücke umzutauschen;

d) das mit den hinterlegten Werthpapieren bei Einlieferung oder später etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen und Einzahlungen oder Vollzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere zu leisten, sofern dies rechtzeitig beantragt wird und der erforderliche Geldbetrag zur Verfügung steht,

e) auf Antrag der Niederleger deren Aktien zu General-Versammlungen anzumelden.

Die eingegangenen Beträge für fällige Zinsen ꝛc. werden dem Niederleger, wenn er ein Kontokorrent-Konto bei der Seehandlung besitzt, auf diesem gutgeschrieben. Andernfalls stehen diese Beträge spätestens 3 Tage nach der Fälligkeit zur Verfügung des Niederlegers und können ihm bei nicht erfolgter Abhebung mittelst Post übersandt werden.

Für die mit diesen Leistungen verbundene Mühewaltung und Gefahr ist eine Gebühr von 1/10 vom Tausend des Nennwerthes der hinterlegten Papiere für jedes Kalender-Vierteljahr zu entrichten, in welchem dieselben längere oder kürzere Zeit bei der Seehandlung aufbewahrt worden sind, wobei kein Unterschied gemacht wird, ob die Stücke mit oder ohne Zinsscheinbogen oder letztere allein eingeliefert worden sind.

Für die Aufbewahrung und Verwaltung von Hypotheken-Dokumenten wird ebenfalls eine Gebühr von 1/10 vom Tausend des Nennwerthes für jedes Kalender-Vierteljahr — jedoch für jeden einzelnen Hypothekenbrief nicht mehr als 10 Mark für das Rechnungsjahr — berechnet.

Papiere ꝛc., welche 10 Tage vor Schluß eines Kalender-Vierteljahres bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse eingeliefert werden, unterliegen einer Gebühren-Berechnung erst vom nächsten Vierteljahr ab, es sei denn, daß diese Papiere ꝛc. noch vor Beginn des neuen Quartals wieder zurückgezogen werden, in welchem Falle für ein Vierteljahr Gebühren zu entrichten sind.

Außer diesen Gebühren werden nur etwaige baare Auslagen berechnet.

Gebühren und Auslagen werden am Schlusse des Rechnungsjahres bezw. bei Aufhebung des Depots dem Niederleger auf dem Kontokorrent-Konto belastet, andernfalls aus dem Guthaben des Niederlegers gedeckt oder durch Postnachnahme eingezogen. Wegen Gebühren und Auslagen darf sich die Seehandlung ohne gerichtliches Verfahren aus dem Depot bezahlt machen.

Sollen Werthpapiere von der Haupt-Seehandlungs-Kasse abgeholt werden, so sind die Empfangsberechtigten unter Mittheilung ihrer Unterschrift der Kasse vorher vorzustellen. An Ueberbringer von Quittungen, welche der Kasse nicht vorgestellt sind, werden Werthpapiere im Allgemeinen nicht ausgehändigt.

Verschlossene Depots werden nicht angenommen.

Der Seehandlung sowohl als dem Niederleger steht es frei, jederzeit die Rücknahme bezw. Rückgabe des Depots zu verlangen.

Bei größeren Vermögensmassen können Ausnahmebedingungen zugestanden werden, insbesondere, wenn der Seehandlung sämmtliche, die Vermögensverwaltung betreffenden Geschäfte übertragen werden.

Ferner hat wegen der Hinterlegung von Werthpapieren die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse folgende Bedingungen veröffentlicht:

Die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse übernimmt für die bei ihr hinterlegten Werthpapiere die Aufbewahrung und auf Antrag auch die Verwaltung derselben unter nachstehenden Bedingungen:

I.

1. Für die sichere und getreue Aufbewahrung der hinterlegten Werthpapiere, Dokumente u. s. w. wird die gesetzliche Gewähr übernommen.

2. Wird die Abtrennung und, soweit bezüglich derselben Bekanntmachungen im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht sind, die Verwerthung fälliger Zins- und Gewinnantheilscheine, ferner die Erhebung neuer Zinschein- und Gewinnantheilschein-Bogen, die Einziehung bezw. Verwerthung ausgelooster Werthpapiere, sowie der Umtausch von Interimsscheinen in definitive Stücke ohne besonderen Auftrag ausgeführt. Zur Uebernahme etwaiger weiterer Verwaltungsmaßnahmen, z. B. Leistung von Einzahlungen auf nicht vollbezahlte Werthpapiere u. s. w., ist die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse auf besonderen Antrag bereit.

3. Auf Antrag wird die Verloosungs-Kontrole der hinterlegten Werthpapiere auf Grund der während der Dauer der Hinterlegung in der Allgemeinen Verloosungstabelle des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers erscheinenden Ziehungs- bezw. Verloosungslisten ausgeführt, desgleichen werden die Bekanntmachungen über die Kündigung und Konvertirung nachgesehen.

4. Bei der Verwaltung der hinterlegten Werthpapiere u. s. w. wird grundsätzlich nach den Anordnungen der Hinterleger verfahren. In Ermangelung besonderer Anordnungen derselben, oder sollte es aus anderen Gründen erforderlich werden, ist die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse ermächtigt, das Interesse der Hinterleger oder Eigenthümer nach bestem Ermessen wahrzunehmen.

5. Erforderlich werdende Benachrichtigungen erfolgen in der Regel durch gewöhnliche Briefe.

II.

1. Die Hinterlegung von Werthpapieren, Dokumenten u. s. w. hat unter gleichzeitiger Einreichung von Hinterlegungs-Erklärungen in 2 Exemplaren, von denen das eine Exemplar mit dem Depotscheine später zurückgegeben wird, zu erfolgen. Für jede Gattung von Werthpapieren, Dokumenten u. s. w. sind besondere Erklärungen einzureichen. Aus der Hinterlegungs-Erklärung hat die Art des Werthobjektes hervorzugehen und außerdem, ob der Hinterleger als Vormund, Pfleger u. s. w. oder auf Anordnung des Gerichts handelt.

Bei der Hinterlegung ist entweder die gerichtliche Bestallung oder bei gesetzlicher Vertretung die die Hinterlegung anordnende gerichtliche Verfügung zur Einsicht vorzulegen.

2. Bei allen Veränderungen in den Depots in Folge Kündigung, Verloosung, Konvertirung u. s. w. ist eine neue Hinterlegungs-Erklärung einzureichen.

3. Nachtheile, die durch unrichtige Ausstellung der Hinterlegungs-Erklärungen entstehen, werden von der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse nicht vertreten.

4. Ueber die hinterlegten Papiere werden Depotscheine ausgestellt, die auf Namen lauten und nicht übertragbar sind.

5. Die Auslieferung der hinterlegten Werthpapiere erfolgt nur gegen Rückgabe des ordnungsmäßig quittirten Depotscheins. Die Quittung hat also, wo erforderlich, die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Gerichts zur Aushändigung an einen namentlich zu bezeichnenden Empfänger zu enthalten.

6. An der Kasse unbekannten Personen werden Werthpapiere im Allgemeinen nicht ausgehändigt.

III.

Eingegangene Beträge für fällige Zinsen u. s. w. werden den Hinterlegern, wenn sie ein Konto bei der Preußischen Central-

Genossenschaftskasse unterhalten, auf demselben gutgeschrieben; über die so entstehenden Guthaben kann gemäß Ziffer A 3 verfügt werden. Wird kein Konto unterhalten, so stehen diese Beträge spätestens 3 Tage nach der Fälligkeit zur Verfügung der zur Hebung berechtigten und sich als solche ausweisenden Hinterleger.

IV.

1. Für die Aufbewahrung und Verwaltung hinterlegter Werthpapiere wird eine im Voraus zahlbare Gebühr von 10 Pfg. von jedem angefangenen Mk. 1000 des Nennwerthes der Werthpapiere, und zwar für jedes halbe Jahr berechnet.

Die Halbjahre laufen vom 1. April bis 30. September und vom 1. Oktober bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Für Werthpapiere, die in den beiden letzten Monaten eines Halbjahres hinterlegt werden, werden Gebühren für das laufende Halbjahr nicht berechnet.

Für jede Gattung hinterlegter Werthpapiere sind die Gebühren für wenigstens ein halbes Jahr und im Minimum mit 50 Pfg. halbjährlich voraus zu zahlen.

Für die Verloosungskontrole werden besondere Gebühren nicht erhoben.

2. Für die Erhebung und Auszahlung von baaren Geldern bei verloosten, gekündigten oder konvertirten Papieren, ferner für Geltendmachung des Bezugsrechtes und für Einzahlung auf nicht vollgezahlte Papiere werden außer den Auslagen an Porto, Maklergebühren u. s. w. 1/8 vom Hundert (mindestens aber 50 Pfennig) der zu leistenden bezw. zu erhebenden Zahlungen als Gebühr berechnet.

3. Für die Aufbewahrung von Dokumenten, z. B. Hypothekenbriefen, Sparkassenbüchern wird entsprechend Ziffer IV 1 ebenfalls eine im Voraus zahlbare Gebühr von halbjährlich 10 Pfg. vom Tausend des Werthbetrages des Dokuments, jedoch für jedes einzelne Dokument u. s. w. nicht mehr als halbjährlich 5 Mark berechnet.

4. Außer diesen Gebühren sind von den Hinterlegern nur etwaige baare Auslagen oder besondere Aufwendungen zu ersetzen.

V.

1. Der Preußischen Central-Genossenschaftskasse steht es jeder Zeit frei, von den Hinterlegern die Rücknahme der hinterlegten Werthpapiere, Dokumente u. s. w. ohne Angabe der Gründe zu fordern.

2. Gezahlte Gebühren werden nicht zurückvergütet.

3. Etwaige Abänderung vorstehender Bedingungen behält sich die Preußische Central-Genossenschaftskasse jederzeit vor.

§ 66. Die Hinterlegung gemäß der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879.

Die H.O. ist abgeändert durch Art. 84 des Pr.A.G. z. B.G.B. Aufgehoben sind die §§ 37. 86. 90. 91 durch das gedachte A.G., der § 34 durch § 26 Ges. vom 18. April 1887 (G.S. S. 117), der § 35, soweit Stempelsteuer betreffend, durch § 35 Ges. vom 31. Juli 1895, im Uebrigen aufrecht erhalten durch Art. 21 Ges. vom 27. September 1899 (G.S. S. 317). Der Text des Gesetzes ist im Anhang abgedruckt.

Ausführungsbestimmungen: Verf. des Fin.Min. vom 29. Juli 1879 (J.M.Bl. S. 327) und Verf. v. 13. Mai 1886 (J.M.Bl. S. 140).

---

1. Andere Sachen, als Geld, Werthpapiere, sonstige Urkunden und Kostbarkeiten sind zur Hinterlegung nicht geeignet (§ 89 H.O.). Die Anlegung von Mündelgeld bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen findet nicht statt (Art. 76 Abs. 2 A.G. z. B.G.B.). Von der Hinterlegung scheiden daher von vornherein aus: Mündelgelder, soweit nicht etwa deren Hinterlegung aus besonderen Gründen, z. B. zur Abwendung einer Zwangsvollstreckung angeordnet ist, und ferner Sachen, die nicht Werthpapiere, Urkunden oder Kostbarkeiten sind, insbes. also sonstige bewegliche Gegenstände.

2. Im Uebrigen ist zu unterscheiden:

a) Es handelt sich um Inhaber- und Orderpapiere, zu deren Hinterlegung der Vormund kraft Gesetzes verpflichtet ist oder verpflichtet sein würde, wenn nicht die Inhaberpapiere zu den verbrauchbaren gehörten (§ 1814). In diesem Falle bedarf es keiner Mitwirkung des Vorm.Gerichts zur Hinterlegung, sofern sich nicht aus der vorgelegten Bestallung ergiebt, daß der Vormund zur Hinterlegung nicht verpflichtet ist (§ 47a H.O.), sei es, daß der Vormund durch Anordnung des Vorm.Gerichts (§ 1817) oder durch letztwillige Verfügung des Vaters oder der ehelichen Mutter von der Verpflichtung dazu befreit worden ist (§§ 1853. 1855. 1856). Die Hinterlegung erfolgt durch Ein-

reichung oder Einsendung der Werthpapiere an die ordentliche Hinterlegungsstelle unter Vorlegung oder Einsendung einer den Erfordernissen der §§ 14. 40 H.O. entsprechenden, in zwei Exemplaren einzureichenden Hinterlegungserklärung.

b) Es handelt sich um Inhaber- oder Orderpapiere der vorstehend zu a genannten Art, deren Hinterlegung das Vorm.Gericht, unter Aufhebung der Anordnungen des Vaters oder der Mutter, gemäß § 1857 angeordnet hat; oder es handelt sich um Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine der vorgenannten Papiere oder um Werthpapiere auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann (§ 1 Z. 3 H.O.), oder um Kostbarkeiten (§ 1 Z. 4 H.O.), deren Hinterlegung das Vorm.Gericht aus besonderen Gründen gemäß § 1818 angeordnet hat. In allen diesen Fällen bedarf es einer dem Vormunde (Pfleger) von dem Vorm.Gerichte zu ertheilenden Anweisung. Die Anweisung muß die in § 40 Z. 1, 2 und § 49 H.O. vorgeschriebenen Angaben enthalten, und die Hinterlegung erfolgt durch Einreichung oder Einsendung der Werthpapiere oder Kostbarkeiten an die ordentliche Hinterlegungsstelle unter Vorlegung oder Einsendung der Anweisung nebst einer Abschrift der Letzteren (§ 50 H.O.)[1]).

c) Es handelt sich um andere als die vorstehend zu a und b genannten Werthpapiere oder um sonstige Urkunden, insbes. um Werthpapiere auf Namen, z. B. um Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefe, deren Hinterlegung das Vorm.-Gericht aus besonderen Gründen gemäß § 1818 angeordnet hat. In diesen Fällen bedarf es gleichfalls einer dem Vormunde (Pfleger) von dem Vorm.Gerichte zu ertheilenden, den Anforderungen des § 49 H.O. entsprechenden Anweisung, die Hinterlegung selbst aber erfolgt durch Einreichung oder Einsendung der Werthpapiere oder Urkunden an das Amtsgericht als Hinterlegungsstelle unter Vorlegung oder Einsendung der Anweisung nebst einer Abschrift der Letzteren (§§ 87. 87a H.O.). Das Gesuch um Annahme der Urkunden kann auch zum Protokolle des

---

[1]) Wenn hiernach Inhaberpapiere nebst Zinsscheinen hinterlegt werden, erfolgt die Hinterlegung der Inhaberpapiere auf Grund der Hinterlegungserklärung des Vormundes, die Hinterlegung der Zinsscheine auf Grund der Anweisung des Vorm.Gerichts.

Gerichtsschreibers angebracht werden (§ 87a Z. 1 H.O.), und das Amtsgericht kann die Gerichtsschreiberei mit der Verwahrung der Urkunden beauftragen (§ 88 H.O.)[2]).

3. In den vorstehend zu 2 genannten Fällen ist die Hinterlegung mit der Bestimmung zu bewirken, daß die Herausgabe nur mit Genehmigung des Vorm.Gerichts verlangt werden kann (§§ 1814. 1818).

4. Will der Vormund, ohne gesetzlich oder zufolge Anordnung des Vorm.Gerichts hierzu verpflichtet zu sein, Werthpapiere, Urkunden oder Kostbarkeiten für den Mündel hinterlegen, so erfolgt die Hinterlegung nach den allgemeinen Grundsätzen der H.O., regelmäßig also auf Grund einer Hinterlegungserklärung (§§ 14. 40 H.O.).

5. Die Herausgabe der Hinterlegungsmasse erfolgt auf ein bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichendes Gesuch (§§ 39. 22 H.O.). Dem Gesuch ist der Nachweis der Empfangsberechtigung beizufügen (§§ 39. 22 Satz 2 H.O.). Dies ist in den vorstehend zu 2 genannten Fällen die Verfügung des Vorm.Gerichts, durch welche die Herausgabe an den Vormund genehmigt wird (§ 51 H.O.). In den Fällen zu 4 ist zur Herausgabe von Kostbarkeiten an den Vormund die Genehmigung des Vorm.Gerichts oder des Gegenvormundes nicht erforderlich (§ 46 H.O.), dagegen kann im Uebrigen die Hinterlegungsstelle die Herausgabe der Werthpapiere und Urkunden von der Beibringung einer Bescheinigung des Vorm.Gerichts über die Empfangsberechtigung des Vormundes abhängig machen (§§ 39. 33 Abs. 1 H.O.). Die Beibringung einer solchen Bescheinigung ist aber nicht zu verlangen (§§ 39. 33 Abs. 2 H.O.), wenn das Vorm.Gericht oder der Gegenvormund die Empfangnahme durch den Vormund genehmigt (§ 1812); wenn die hinterlegte Masse nicht mehr als 300 Mark an Werth beträgt (§ 1813 Z. 2 B.G.B.); wenn aus der vorgelegten Bestallung sich ergiebt, daß der Vormund zur Verfügung über die Werthpapiere der Genehmigung eines Gegenvormundes nicht bedarf (§ 1852); endlich, wenn die Ausfertigung eines die Empfangnahme durch den Vormund

---

[2]) Wegen der Urkundenverwahrung vergl. im Uebrigen die Allg. Verf. vom 26. Dezember 1899 (J M.Bl. S. 870), abgedruckt im Anhange.

genehmigenden Beschlusses des Familienraths vorgelegt wird (§ 1872 Abs. 1).

6. Muster einer Hinterlegungserklärung für Inhaberpapiere (§§ 14. 40 H.O.):

1. Name, Beruf und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, dieser Person.	Der Rentier Hermann Müller zu Werder a. H. als Vormund des minderjährigen Franz Hoffmann.
2. Gegenstand, für Werthpapiere gemäß § 40 N. 1, für Kostbarkeiten gemäß § 40 N. 2 der H.O.; und, wenn eine Abschätzung stattgefunden hat, Angabe des Schätzungswerthes.	Preuß. konsol. 3½ prozentige Staatsanleihe. Nennbetrag Lit. A. N. 2473 . . 5 000 ℳ Lit. B. N. 4673 . . 2 000 „ 7 000 ℳ In Buchstaben: Siebentausend Mark.
3. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Rechtsangelegenheit anhängig ist, sowie der Sache. Bezeichnung der als Anlage beigefügten Schriftstücke.	Gemäß § 1814 B.G.B. Amtsgericht Werder (Aktenzeichen XI. H. 9/00). Zwei Stück Staatsanleihen.
4. Name, Beruf und Wohnort der Person, an welche der Gegenstand herausgegeben werden soll. Sonstige Bestimmungen über die Herausgabe.	Die Herausgabe kann nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangt werden. Die Bestimmung der Person des Empfängers bleibt vorbehalten.
5. Erklärung darüber, ob der Antragsteller die Zurücknahme des hinterlegten Gegenstandes sich ausdrücklich vorbehält.	Der Antragsteller hat die Zurücknahme des hinterlegten Gegenstandes sich nicht vorbehalten.

Werder, den 4. Februar 1900.

(gez.): Hermann Müller.

7. Muster einer gemäß § 49 H.O. zu ertheilenden Anweisung:

1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Vormundes.	Rentier Hermann Müller zu Werder a. H.
2. Name, Wohnort, Alter und Stand oder Gewerbe des Mündels oder die Bezeichnung der Angelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgen soll.	Franz Hoffmann zu Werder a. H., geb. den 7. April 1884.
3. Gegenstand (für Werthpapiere gemäß § 40 N. 1, für Kostbarkeiten gemäß § 40 N. 2 H.O. und, wenn eine Abschätzung stattgefunden hat, Angabe des Schätzungswerthes).	Zinsscheine, Reihe 14 bis 20 nebst Anweisung zur Abhebung der nächsten Zinsreihe der Preuß. konsol. 3½ proz. Staatsanleihe Lit. A. N. 2473 und Lit. B. N. 4673.
4. Angabe des Grundes, aus welchem die Vormundschaft eingeleitet worden ist.	Minderjährigkeit des Mündels, Tod beider Eltern.
5. Die Bezeichnung der Hinterlegungsstelle, bei welcher die Hinterlegung erfolgen soll.	Königl. Regierungshauptkasse zu Potsdam.

Werder, den 4. Februar 1900.

(gez.): Hermann Müller.

§ 67. Vorläufige Verwahrung bei dem Amtsgericht.

§§ 70 bis 85 H.O. Allg. Verf. v. 26. Dezember 1899 (J.M.Bl. S. 870). Abgedruckt im Anhange.

1. Die vorläufige Verwahrung erstreckt sich nur auf diejenigen Gegenstände, deren Hinterlegung nach § 1 H.O. erfolgen kann. Es folgt hieraus, daß Mündelgelder ebensowenig, wie sie zum Zwecke einer dauernden Anlegung hinterlegt werden können, auch nicht zu diesem Zwecke zur vorläufigen Verwahrung geeignet sind, und daß daher eine Annahme der Mündelgelder zur vorläufigen Verwahrung nur aus besonderen

Gründen, z. B. zur Abwendung einer Zwangsvollstreckung oder zur Befreiung von einer Verbindlichkeit (§ 18 H.O.), in Betracht kommen kann. Im Uebrigen sind zur vorläufigen Verwahrung nur die in dem vorstehenden Paragraphen unter 2 a und b genannten Werthpapiere und Kostbarkeiten anzunehmen.

2. Die vorläufige Verwahrung ist nur in dringenden Fällen zulässig (§ 73), ein solcher Fall liegt aber vor, wenn eine Hinterlegung gemäß § **1667** Abs. 2 Satz 4. §§ **1814** oder **1818** B.G.B. erfolgt und der Vater, die Mutter oder der Vormund die vorläufige Verwahrung verlangen (§ 74 Z. 2 H.O.). Eine Dringlichkeit ist ferner vorhanden, wenn das Vorm.Gericht den Gegenstand von Amtswegen in seinen Gewahrsam zu nehmen hat (§ 74 Z. 1 H.O.).

3. Zuständig zur vorläufigen Verwahrung ist das Amtsgericht, welches (oder dessen Abtheilung) zur Bearbeitung der Angelegenheit zuständig ist (§ 76 Z. 3 H.O.).

4. Das Gesuch um Annahme ist schriftlich in zwei Exemplaren einzureichen oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzubringen und muß eine den Vorschriften des § 14 Abs. 2 und 3 oder des § 40 H.O. entsprechende Erklärung enthalten. Wird die Annahme auf Grund einer Anordnung des Vorm.Gerichts beantragt, so ist eine Ausfertigung oder Abschrift der Anordnung beizufügen (§ 77 H.O.).

5. Die vorläufige Verwahrung gilt in dem Verhältnisse zwischen den Betheiligten als Hinterlegung (§ 72 H.O.).

6. Das Amtsgericht kann die Hinterlegung der Gegenstände bei der Hinterlegungsstelle jeder Zeit bewirken und hat sie zu bewirken, wenn anzunehmen ist, daß die Herausgabe nicht binnen sechs Monaten erfolgen werde (§ 82 H.O.).

7. Die Herausgabe aus der vorläufigen Verwahrung an den Empfangsberechtigten geschieht entweder unmittelbar an ihn oder mittels Uebersendung durch die Post unter entsprechender Anwendung der §§ 25. 26. 43. 45 H.O. (§ 85 H.O.).

§ 68. Die Umwandlung von Inhaberpapieren in Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat.

1. **Für Preußen.** Ges. v. 20. Juli 1883 (G.S. S. 120), 4. März 1885 (S. 55), 12. April 1886 (G.S. S. 124) und vom 8. Juni 1891 (G.S. S. 105).

Ausf.Bestimmungen: J.M.Bl. 1884 S. 154. 203, 1885 S. 125, 1886 S. 138 u. 1891 S. 178.

Für das Reich: R.Ges. v. 31. Mai 1891 (R.G.Bl. S. 321) u. v. 8. März 1897 (R.G.Bl. S. 21).

Ausf.Bestimmungen: Centr.Bl. f. d. Deutsche Reich 1892 S. 25, J.M.Bl. 1892 S. 124, M.Bl. f. d. i. V. 1892 S. 153.

Das R.Ges. v. 31. Mai 1891 ist in den §§ 9 u. 11 Abs. 2 abgeändert durch Art. 50 des E.G.B.G.B. und § 188 des F.G.G., das Preuß. Ges. vom 20. Juli 1883 in den §§ 9. 12 Abs. 2 durch A.G. z. B.G.B. Art. 16, während der § 24, weil ersetzt durch reichsrechtliche Vorschriften (§ 1667 Abs. 2. §§ 1815. 1816. 1853. 1903. 1904) gestrichen worden ist.

2. Nähere Auskunft über den Zweck und die Einrichtung des Reichs- und Staatsschuldbuchs geben die Amtlichen Nachrichten über das Deutsche Reichsschuldbuch. 1892 — und die Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch. 6. Ausgabe 1896. Guttentags Verlag.

3. Die Einrichtung des Reichs- und des Preußischen Staatsschuldbuchs dient den Zwecken der Besitzer von Schuldverschreibungen der Reichsanleihen und der Preuß. konsol. Anleihen (zu 4, 3 1/2 und 3 Prozent). Durch die Einlieferung der Urkunden an die Reichsschuldenverwaltung (Schuldbuchbüreau) bezw. die Hauptverwaltung der Staatsschulden und durch die Eintragung der Forderung in das Schuldbuch auf den Namen des Gläubigers wird der Letztere gegen die Gefahren geschützt, welche durch den Verlust oder die Beschädigung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen entstehen können. Mit der Eintragung in das Reichs- oder Staatsschuldbuch erlöschen die Rechte der Inhaber an den eingelieferten Verschreibungen, welche sofort nach der Eintragung vernichtet werden; die Rechte des Gläubigers in Betreff des Kapitals und der Zinsen übt Derjenige aus, der im Buch als Gläubiger oder als Berechtigter verzeichnet ist. Verfügungen des Gläubigers über die eingetragene Forderung, wie Abtretungen oder Verpfändungen erlangen dem Staate gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit. Der Berechtigte kann jeder Zeit, auch ohne besondere Kündigung, verlangen, daß ihm gegen Löschung der Forderung im Buche neue Inhaberpapiere von derselben Gattung wie die früher eingelieferten ausgereicht werden.

4. Es wird ein Buch für die Gläubiger der 4prozentigen, ein Buch für die Gläubiger der 3 1/2prozentigen und ein Buch für die Gläubiger der 3prozentigen Reichs- bezw. konsol. Staats-

anleihe geführt. Jedes dieser Bücher zerfällt in 7 Abtheilungen, von welchen die I. für physische Personen, die VII. für Vermögensmassen bestimmt ist, deren Verwalter ihre Verfügungsbefugniß über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen. Für jede Abtheilung werden in fortlaufender Nummernfolge so viel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger einzutragen sind. In jedem der Bücher darf der Gläubiger nur ein Konto erhalten. Jedes Konto darf nur für eine Person oder Vermögensmasse angelegt sein. Jedes Konto enthält außer den Ueberschriften 4 Spalten:

Sp. 1 für den Betrag der Forderung,

Sp. 2 für Abschreibungen,

Sp. 3 für Beschränkungen des Gläubigers,

Sp. 4 für Angabe des zum Zinsempfange Berechtigten, des Zahlungswegs, des Fälligkeitstermins und des halbjährlichen Zinsbetrags.

5. Zu den Anträgen auf Anlegung eines Kontos im Reichs- oder Staatsschuldbuch oder auf Zuschreibung zu einem bereits angelegten Konto, sowie zu dem Verzeichnisse der zur Umwandlung eingelieferten Schuldverschreibungen werden Formulare geliefert, die von dem Schuldbuchbureau in Berlin und außerhalb Berlins von jeder Königl. Kasse, welche mit Zahlung von Buchschuldzinsen betraut ist, unentgeltlich bezogen werden können.

6. Muster zu einem Antrag auf Anlegung eines Kontos im Preuß. Staatsschuldbuche gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen:

An

die Hauptverwaltung der Staatsschulden

(Schuldbuch-Angelegenheit)

frei.

Berlin S.W.

Oranienstr. 92/94.

Werder a. H., den 4. Januar 1900.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden erhält hierbei die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten fünf Stück Schuldverschreibungen der Preuß. konsolidirten $3^1/_2$ prozentigen Staatsanleihe[1]) von zusammen

---

[1]) Werden Konsols zu verschiedenen Zinssätzen gleichzeitig eingereicht, so ist für jede Gattung ein besonderes Antragsformular und Verzeichniß zu verwenden.

9800 Mk., schreibe (in Worten) neuntausendachthundert Mark nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen über die seit 1. Januar 1900 laufenden Zinsen und mit den Anweisungen zur Abhebung neuer Zinsscheine mit dem Antrage:

1. die gedachten 9800 Mark auf den Namen des am 5. März 1890 zu Werder a. H. geborenen Johannes Müller, Sohnes des zu Werder a. H. verstorbenen Tischlermeisters Wilhelm Müller in Werder a. H., Kreis Zauch-Belzig, Eisenbahnstraße Nr. 23, in das Staatsschuldbuch einzutragen,

2. die fälligen Zinsen durch die Post an den unterzeichneten Vormund, Rentier Gottlieb Fischer, wohnhaft in Werder a. H., Kreis Zauch-Belzig, Eisenbahnstraße Nr. 87, zahlen zu lassen[2]),

3. in Spalte 3 des Kontos zu vermerken[3]): die Verfügung

---

[2]) Die Sendung durch die Post innerhalb des Deutschen Reichs erfolgt seitens der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W., Taubenstraße 29 bei Beträgen bis einschließlich 800 Mk. durch Postanweisung, ohne daß es der Einsendung einer Quittung bedarf; bei höheren Beträgen nach vorheriger Einsendung einer Quittung in verschlossenem Briefe mit Werthangabe gegen Empfangsbestätigung, falls nicht auch in diesem Falle Uebersendung durch Postanweisung beantragt wird. Bei Benutzung von Postanweisungen kann verlangt werden, daß der Abgang der Sendung dem Empfangsberechtigten mittelst besonderen Schreibens angezeigt werde. Auf Wunsch wird auch den Adressen der Empfänger der Zusatz: „Eigenhändig" hinzugefügt. Kommt eine Postsendung als unbestellbar zurück, so unterbleiben weitere Sendungen, bis der Gläubiger die richtige Adresse angezeigt hat.

Außerdem können die Zinsen abgehoben werden:

a) bei der obengenannten Staatsschulden-Tilgungskasse vom 17. Juni bezw. 18. Dezember bezw. vom 18. März und 17. September ab, je nachdem es sich um die nächstfälligen Januar—Juli-Zinsen oder April—Oktober-Zinsen handelt;

b) bei den Regierungshauptkassen vom 24. Juni und Dezember bezw. März und September ab;

c) bei den Königl. Kreiskassen und einzelnen Steuerämtern vom 26. Juni und Dezember bezw. März und September ab;

d) soweit es sich um das Reichsschuldbuch handelt: bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen.

Wird die Baarzahlung bei einer der vorstehend zu b und c genannten Kassen oder bei der Reichsbankhauptkasse bis zum Ablaufe des mit dem Fälligkeitstermine beginnenden Kalenderquartals nicht erhoben, so wird der Empfangsberechtigte mit dem Betrage bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin auf eine Restliste gesetzt, und die Zahlung kann alsdann erst erfolgen, wenn ein Antrag von dem Berechtigten unmittelbar an diese Kasse gerichtet wird.

[3]) § 1816 B.G.B. (früher § 24 des Preuß. Ges. vom 20. Juli 1883).

über die eingetragene Forderung oder einen Theil bedarf der Genehmigung des Vorm.Gerichts, jetzt des Amtsgerichts zu Werder.

Die Bestallung des unterzeichneten Vormundes wird mit der Bitte um Rückgabe beigefügt.

Die Gebühren im Betrage von 2 Mark 50 Pfg. werden mittelst Postanweisung übersandt[4]).

(gez.) Gottlieb Fischer[5])[6]).

7. Muster eines Verzeichnisses der zur Umwandlung eingelieferten Schuldverschreibungen[7]):

Verzeichniß

der mit dem Antrage des Rentiers Gottlieb Fischer vom 4. Januar 1900 eingelieferten Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½prozentigen Staatsanleihe (zu ordnen nach den verschiedenen Zinsterminen — Januar-Juli, April-Oktober —, und innerhalb dieser beiden Arten nach der Littera, für jede Littera aber nach der Nummernfolge):

---

[4]) Die Vorauszahlung der Gebühren ist in der Regel nicht Bedingung für die Erledigung der Anträge.

[5]) Zu den Anträgen genügt schriftliche Form (ohne Beglaubigung der Unterschrift), desgleichen:

a) zu Anzeigen von Aenderungen in der Person oder der Wohnung des Gläubigers oder des Zinsenempfängers (Verheirathung einer Frau, Aenderung des Standes oder Gewerbes, Wohnorts oder Wohnung), bei welchen also die Person des Berechtigten an sich dieselbe bleibt,

b) für den Widerruf einer Vollmacht und insbesondere für Anträge des Gläubigers auf Zahlung der Zinsen an ihn selbst statt an die bisher auf dem Konto in Spalte 4 als empfangsberechtigt bezeichnete Person, vorausgesetzt, daß nicht in Spalte 3 ausdrücklich als Beschränkung des Gläubigers das Recht eines Dritten zum Empfange der Zinsen vermerkt ist,

c) für Anträge auf Aenderung des Zinszahlungsweges (Post oder Kasse) ohne Aenderung der Person des Empfangsberechtigten.

[6]) Soll für einen volljährigen Mündel ein Konto angelegt werden, so ist in dem Antrage der Grund der Bevormundung (z. B. entmündigt wegen Geisteskrankheit oder gemäß § 1906 B.G.B. unter vorläufige Vormundschaft gestellt) anzugeben.

[7]) Mit den Schuldverschreibungen müssen die dazu gehörigen Zinsscheine nebst Anweisungen abgeliefert werden. Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen unmittelbar vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen.

Laufende Nr.	Littr.	Nummern	Betrag des einzelnen Stückes ℳ	Betrag für jeden Werthabschnitt ℳ
		a) mit Zinsscheinen über im Januar und Juli fällige Zinsen.		
1.	A.	2 473	5 000	5 000
2.	B.	4 673	2 000	
3.	B.	11 760	"	4 000
4.	E.	18 309	300	300
			Summe a	9 300
		b) mit Zinsscheinen über im April und Oktober fällige Zinsen.		
5.	D.	766 001	500	500
			Summe b	500
			Gesammtbetrag	9 800

8. Muster eines Antrags auf Zuschreibung gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen:

Belzig, den 4. März 1901.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden erhält hierbei die in dem anliegenden Verzeichniß aufgeführten drei Stück Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½prozentigen Staatsanleihe über zusammen 3000 Mark, schreibe: dreitausend Mark, nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen über die seit 1. Oktober 1901 laufenden Zinsen[8]) und den Anweisungen zur Abhebung neuer Zinsscheine mit dem Antrage:

1. die gedachten 3000 Mark zusätzlich auf das Konto Nr. 25630 der Abtheilung I des am 5. März 1890 zu Werder a. H. geborenen Johannes Müller, Sohnes des verstorbenen Tischlermeisters Wilhelm Müller, jetzt in Belzig, Brandenburgerstraße Nr. 1 wohnhaft, in das Staatsschuldbuch einzutragen,

2. die fälligen Zinsen durch die Königl. Kreiskasse in Belzig an den unterzeichneten jetzigen Vormund, Schlächtermeister August Haseloff, wohnhaft in Belzig, Kreis Zauch-Belzig, Wiesenburgerstraße Nr. 10, zahlen zu lassen,

---

[8]) Vergl. Anmerkung 7.

3. in Spalte 3 des Kontos zu vermerken: die Verfügung über die eingetragene Forderung oder einen Theil bedarf der Genehmigung des Vorm.Gerichts, jetzt des Amtsgerichts zu Belzig,

4. in Spalte 4 des Kontos zu vermerken[9]): die Zinsen auch des bereits eingetragenen Guthabens sind fortan an den Schlächtermeister August Haseloff in Belzig durch die Königl. Kreiskasse in Belzig zu zahlen und dementsprechend zu verfahren.

Die Bestallung des Amtsgerichts Belzig, wonach ich an Stelle des verstorbenen Vormundes, Rentiers Gottlieb Fischer, zum Vormunde für den nach Belzig verzogenen Johannes Müller bestellt worden bin, füge ich mit der Bitte um Rückgabe bei.

Die Gebühren im Betrage von 1 Mark werden mittelst Postanweisung übersandt.

(gez.) August Haseloff.

Vorstehende durch den Schlächtermeister August Haseloff von hier vollzogene Unterschrift wird hiermit beglaubigt.

Belzig, den 4. März 1901.

Notariatsregister Nr. 75. (gez.) N. N.

Siegel oder Stempel. Notar im Bezirke des Kgl. Kammergerichts (§ 183 F.G.G.).

---

[9]) Mit Rücksicht auf die Aenderung der Person des Zinsempfangsberechtigten ist für die Unterschrift unter dem Antrage die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung erforderlich. Einer solchen Beglaubigung bedarf es ferner bei Anträgen:

a) auf nachträgliche Eintragung einer Beschränkung oder Löschung einer Beschränkung in Spalte 3 des Kontos,

b) auf theilweise oder gänzliche Uebertragung der eingetragenen Forderung auf ein anderes Konto, doch ist eine solche Uebertragung nur zulässig, wenn das Konto im Reichs- oder Staatsschuldbuche für die gleichhoch verzinsliche Anleihe angelegt ist oder angelegt werden soll,

c) auf erneute Ausfertigung und Ausreichung von Staatsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung oder eines Theiles, sowie bei

d) Vollmachten für einen Dritten zur Verfügung über die Forderung.

In diesen Fällen ist zur Stellung von Anträgen nur der eingetragene Gläubiger, sein Vertreter oder sein Rechtsnachfolger von Todeswegen berechtigt. Letzterer hat sich durch einen Erbschein (§ 2353) oder, sofern die Erbfolge auf einer letztwilligen Verfügung beruht, durch eine von dem Nachlaßgericht oder dem zuständigen Konsul zu ertheilende Bescheinigung darüber auszuweisen, daß er über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt ist (§ 188 F.G.G. Art. 16 A.G. z. B.G.B.). Mehrere Erben haben zur Stellung von Anträgen und zur Empfangnahme von Schuldverschreibungen eine einzelne Person zum Bevollmächtigten zu bestellen.

Gebühren (Werth des Gegenstandes 12 800 Mark):

Gebühr für die Beglaubigung der Unterschrift (§ 5 Geb.O. vom 25. Juni 1895. § 42 Pr.G.K.G. vom 25. Juni 1895. § 21 Gesetz vom 20. Juli 1883) 3 Mk. — Pfg.
Schreibgebühr . . . . — „ 10 „

zusammen 3 Mk. 10 Pfg.

Der Notar N. N.

9. An Gebühren werden erhoben:

a) für die Umwandlung von Schuldverschreibungen in Buchschulden des Staats oder des Reichs sowie für sonstige Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift in das Staats- oder Reichsschuldbuch besonders gerechnet, 25 Pfg. von je angefangenen 1000 Mark des Betrags, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 Mark,

b) für die Ausreichung von Schuldverschreibungen für je angefangene 1000 Mark Kapitalbetrag 50 Pfg., zusammen mindestens 1 Mark (wozu noch die Gebühr für die Löschung tritt). Als eine Einschrift gelten die mittelst der gleichen Verfügung auf einem Konto bewirkten Eintragungen und Löschungen.

Die laufende Verwaltung und Vermerke über Bevollmächtigungen, über Aenderung in der Person oder der Wohnung des eingetragenen Gläubigers oder Zinsberechtigten, sowie über Aenderungen des Zinszahlungswegs sind gebührenfrei.

§ 69. Die Umschreibung von Inhaberpapieren auf den Namen des Mündels (§ 1815 Satz 1).

1. Als Ersatz für die durch das B.G.B. aufgehobene Außerkurssetzung von Werthpapieren hat das Pr.A.G. z. B.G.B. die Möglichkeit geschaffen, gewisse auf den Inhaber ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Namen des Antragstellers oder eines von ihm bezeichneten Dritten umschreiben zu lassen. Die von dem Reiche oder einem Bundesstaate ausgestellten Schuldverschreibungen rechnen hierzu nicht, da bei diesen durch die Möglichkeit der Umwandlung in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat auf anderem Wege für eine größere Sicherheit gegen Verlust oder Beschädigung der Inhaberpapiere gesorgt ist (vergl. oben § 68).

Art. 18 des A.G. z. B.G.B. bestimmt:

§ 1.

Bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer Preußischen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausgestellt sind, kann der Inhaber von dem Aussteller verlangen, daß die Schuldverschreibung auf seinen Namen oder auf den Namen eines von ihm bezeichneten Dritten umgeschrieben wird, es sei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Zu Gunsten des Ausstellers gilt der Inhaber als zur Verfügung über die Urkunde berechtigt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine sowie auf die auf Sicht zahlbaren Schuldverschreibungen keine Anwendung.

§ 2.

Die Umschreibung auf den Namen einer juristischen Person, die ihren Sitz außerhalb des Deutschen Reichs hat, kann nicht verlangt werden.

§ 3.

In den Fällen des § 1667 Abs. 2, des § 1815 und des § 2117 des B.G.B. kann die Umschreibung mit der gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmung verlangt werden.

§ 4.

Eine Ehefrau bedarf zu einer Verfügung über die umgeschriebene Schuldverschreibung dem Aussteller gegenüber nicht der Zustimmung des Ehemanns.

§ 5.

Wer zur Verfügung über die umgeschriebene Schuldverschreibung berechtigt ist, kann, solange die Schuldverschreibung nicht gekündigt ist, von dem Aussteller die Umschreibung auf seinen Namen oder den Namen eines Dritten, die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und gegen Aushändigung der Urkunde die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber verlangen.

§ 6.

Die Kosten der Umschreibung, der Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und der Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen.

§ 7.

Die zuständigen Minister erlassen die erforderlichen Ausführungsvorschriften. Sie können insbesondere Bestimmungen treffen

1. über die Form der an den Aussteller zu richtenden Anträge und der Vollmacht zur Stellung solcher Anträge,

2. über die Form des Nachweises, daß der Antragsteller oder der Empfänger der Zahlung der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger oder sonst zur Verfügung über die Schuldverschreibung berechtigt oder zur Vertretung des Berechtigten befugt ist,

3. über die Form der Umschreibung und der Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber,

4. über die Sätze, nach denen die im § 6 bezeichneten Kosten zu bemessen sind.

§ 8.

Ist den nach Maßgabe des § 7 Nr. 1. 2 bestimmten Erfordernissen genügt, so gilt der Antragsteller oder der Empfänger der Zahlung zu Gunsten des Ausstellers als zur Verfügung über die Schuldverschreibung berechtigt oder zur Vertretung des Berechtigten befugt.

§ 9.

Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung, die auf den Namen umgeschrieben ist, kann, wenn nicht in der Urkunde das Gegentheil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden.

Die Vorschriften des § 799 Abs. 2 und der §§ 800. 805 des B.G.B. finden entsprechende Anwendung.

§ 10.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 gelten auch für Schuldverschreibungen, die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. ausgestellt oder auf den Namen umgeschrieben worden sind.

§ 11.

Für die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten ist eine Stempelabgabe nicht zu entrichten.

Zur Ausführung des Art. 18 ist durch Ministerialverordnung vom 15. Dezember 1899 auf Grund des § 7 Folgendes angeordnet worden (J.M.Bl. 1900 S. 4):

§ 1.

Anträge auf Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen des Inhabers oder eines von ihm bezeichneten Dritten sind unter Einreichung der Schuldverschreibung bei dem Aussteller oder bei einer von diesem zur Entgegennahme der Anträge ermächtigten Stelle mündlich zu Protokoll oder in schriftlicher Form zu stellen.

In dem Antrag ist derjenige, auf dessen Namen die Umschreibung erfolgen soll, durch Angabe des Namens (Vorname, Familienname), des Standes, des Berufs oder anderer unterscheidender Merkmale sowie des Wohnorts genau zu bezeichnen; bei Handelsgesellschaften, bei eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen anderer Art ist die Firma oder der Name sowie der Sitz anzugeben.

§ 2.

Für Anträge auf weitere Umschreibung einer bereits auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung, auf Rückverwandlung der Schuldverschreibung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber und auf Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber sind die Vorschriften der §§ 3 bis 7 maßgebend. Für den Antrag auf Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung gilt dies jedoch dann nicht, wenn er gestellt wird, nachdem bereits die Rückverwandlung der bisherigen Schuldverschreibung auf den Inhaber erfolgt ist; in diesem Falle findet auf den Antrag die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Anwendung.

§ 3.

Die Anträge sind unter Einreichung der Schuldverschreibung mündlich zu Protokoll oder in schriftlicher Form zu stellen. In letzterem Falle muß die Unterschrift des Antragstellers durch eine ein Dienstsiegel führende öffentliche Behörde (Beamten) beglaubigt sein, es sei denn, daß der Antrag in Form einer öffentlichen Urkunde eingereicht wird.

Anträge von Behörden müssen ordnungsmäßig unterschrieben und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

Betrifft der Antrag die weitere Umschreibung einer bereits auf den Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung, so findet die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Anwendung.

§ 4.

Der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger muß sich, wenn nach der Umschreibung auf seinen Namen eine Aenderung in seiner Person (Verheirathung einer Frau, Aenderung des Namens, Standes, Berufs, Wohnorts u. s. w.) eingetreten ist, auf Verlangen durch öffentliche Urkunden als der Gläubiger ausweisen.

§ 5.

Ist der Antragsteller nicht der in der Schuldverschreibung genannte Gläubiger, so hat er seine Berechtigung zur Verfügung über die Schuldverschreibung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

Rechtsnachfolger von Todeswegen haben auf Verlangen des Ausstellers durch einen Erbschein oder durch eine Bescheinigung des Nachlaßgerichts nachzuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt sind.

§ 6.

Wird der Antrag durch einen Vertreter gestellt, so hat dieser seine Befugniß zur Vertretung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

§ 7.

Kann der Antragsteller über die Schuldverschreibung nur mit Zustimmung eines Dritten oder einer Behörde verfügen, so ist die Zustimmung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachzuweisen.

§ 8.

Wird auf Grund einer auf Namen umgeschriebenen Schuldverschreibung Zahlung verlangt, so finden auf den Empfänger der Zahlung die Vorschriften der §§ 4 bis 7 entsprechende Anwendung.

§ 9.

Die Umschreibung auf den Namen erfolgt durch den auf die Urkunde zu setzenden Vermerk:

„Umgeschrieben auf"

mit genauer Bezeichnung des Gläubigers (§ 1 Abs. 2). In den Fällen des § 1667 Abs. 2, des § 1815 und des § 2117 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist dem Vermerke die gesetzlich vorgeschriebene Bestimmung hinzuzufügen.

Der Vermerk muß den Ort und den Tag seiner Vollziehung angeben; er ist von dem Aussteller zu unterzeichnen und mit dem Aufdrucke des dem Aussteller zustehenden Stempels zu versehen. Wird der Aussteller durch eine Behörde vertreten, so erfolgt die Unterzeichnung durch die Angabe der amtlichen Bezeichnung der Behörde nebst dem Aufdrucke des der Behörde zustehenden Stempels und der eigenhändigen Unterschrift des von der Behörde damit beauftragten Beamten.

§ 10.

Die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber erfolgt durch den auf die Urkunde zu setzenden Vermerk:

„Wieder an den Inhaber zahlbar."

Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 11.

An Kosten kann der Aussteller außer den ihm entstandenen Auslagen für Porti, Stempelbeträge, Neuausfertigung der Urkunde u. s. w. erheben:

1. für die erste sowie jede weitere Umschreibung auf den Namen eines Berechtigten oder für die Rückverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 Mark des Nennwerths der eingereichten Schuldverschreibungen, mindestens 50 Pfennig;
2. für die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber 50 Pfennig für jede angefangenen 1000 Mark des Nennwerths der eingereichten Schuldverschreibungen, mindestens 1 Mark.

Sechster Titel.

Erforderniß der Genehmigung des Gegenvormundes und des Vorm. Gerichts zu gewissen Rechtsgeschäften.

§ 70. Allgemeine Grundsätze.

1. Das Gesetz erfordert zu gewissen wichtigen Rechtsgeschäften im Interesse des Mündels die Genehmigung des Vorm. Gerichts, begnügt sich aber zur Erleichterung des Gerichts und des Verkehrs bei gewissen häufiger vorkommenden Rechtsgeschäften mit der Genehmigung des Gegenvormundes (Mot. 4, 1121). Soweit hierbei von der Genehmigung des Vorm. Gerichts und des Gegenvormundes die Rede ist, wird darunter (im Gegensatze zu §§ 183. 184)

nicht nur die nachträgliche Zustimmung zu einem bereits vorgenommenen, sondern auch die vorherige Zustimmung zu einem erst vorzunehmenden Rechtsgeschäfte verstanden (Mot. 4, 799).

2. Eine bestimmte Form für die Genehmigung ist nicht vorgeschrieben[1]), doch gelten für die Genehmigungsverfügung des Vorm.Gerichts die allgemeinen Grundsätze des § 16 F.G.G. Eine lediglich mündlich ertheilte Genehmigung kann hiernach nur als die vorläufige Privatmeinung des Vorm.Richters angesehen werden.

3. Die Genehmigung kann nur dem Vormunde gegenüber ertheilt werden (§§ 1828. 1832). Dem Dritten ist zwar unbenommen, die Ertheilung der Genehmigung anzuregen, ein Anrecht auf einen Bescheid hat er jedoch nicht, und ebensowenig steht ihm wegen verweigerter Genehmigung ein Beschwerderecht zu (§ 20 F.G.G. und Mot. 4, 798)[2]). Dagegen ist der Vormund berechtigt, die Genehmigung des Vorm.Gerichts einzuholen, wenn der Gegenvormund sie verweigert (§ 1812 Abs. 2), und Namens des Mündels das Beschwerdegericht anzugehen, wenn das Vorm.Gericht die Genehmigung verweigert[3]).

4. Soweit zu einem Rechtsgeschäfte die Genehmigung **des Gegenvormundes** erforderlich ist, gilt Folgendes:

a) Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so braucht er nicht nothwendig zum Zwecke der Genehmigung bestellt zu werden, falls das Vorm.Gericht an seiner Stelle die Genehmigung zu ertheilen bereit ist (§ 1812 Abs. 3). Wird die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt, so bedarf es in diesem Falle überhaupt keiner weiteren Genehmigung durch einen Gegenvormund oder das Vorm.Gericht (§ 1792 Abs. 2. § 1812 Abs. 3).

---

[1]) Bei einem einseitigen Rechtsgeschäfte (z. B. einer Kündigung) kann jedoch der andere Theil die Vorlegung der Genehmigung in schriftlicher Form verlangen (§ 1831 Satz 2).

[2]) A. M. Schultzenstein in der Zeitschr. f. d. Civilprozeß u. s. w. Bd. 25 S. 219, welcher dem Dritten ein Beschwerderecht zugesteht, wenn er durch das Vorm.Gericht, aber noch nicht durch den Vormund von der Verweigerung der Genehmigung Kenntniß erhalten hat.

[3]) A. M. Wellstein, Anm. 1b zu § 20 F.G.G., weil ein unmittelbarer Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers nicht vorliege. Dagegen Schultzenstein a. a. O. S. 218.

b) Ist ein Gegenvormund vorhanden, verweigert er aber seine Genehmigung, oder ist er an ihrer Ertheilung verhindert, so kann seine Genehmigung durch das Vorm.Gericht ersetzt werden (§ 1812 Abs. 2; vergl. § 53 F.G.G.). Nach Schultzenstein-Köhne Anm. 7 zu § 1812 ist, um den Gegenvormund zur Ertheilung der verweigerten Genehmigung zu zwingen, die Verhängung einer Ordnungsstrafe unzulässig, da das Gericht nach § 1812 Abs. 2 verfahren kann. Doch kann der Gegenvormund durch Ordnungsstrafen zur Abgabe überhaupt einer Erklärung angehalten werden (Fuchs S. 41).

Beispiel einer gemäß § 1812 Abs. 2 zu erlassenden Verfügung:

Verfügung.

1. Der Rentier X. zu Berlin als Vormund des minderjährigen Georg Hoffmann zu Charlottenburg hat die Absicht, eine für seinen Mündel auf dem Grundstücke des Holzhändlers Otto Wolff zu Schöneberg b. Berlin eingetragene Hypothek von 10000 Mark zum 1. Oktober d. J. zu kündigen und einzuziehen. Der Gegenvormund, Kaufmann Rudolf Schlicht zu Berlin, weigert sich, seine Genehmigung zu dieser Kündigung und der demnächstigen Einziehung des Kapitals zu ertheilen. Nach stattgehabter Sachuntersuchung erscheint jedoch die Verweigerung der Genehmigung ungerechtfertigt, da der Schuldner das Grundstück vernachlässigt und die Sicherheit der darauf ruhenden Mündelhypothek gefährdet. An Stelle des Gegenvormundes wird daher hiermit die Genehmigung zu der beabsichtigten Kündigung und Einziehung ertheilt.

Diese Verfügung tritt erst mit ihrer Rechtskraft in Wirksamkeit. (§ 53 F.G.G.)[4]).

2. Ausfertigung der Verfügung zu 1 dem Vormunde und Gegenvormunde zuzustellen.

3. Vorzulegen 2 Wochen nach Zustellung, spätestens nach 3 Wochen (§§ 53. 60 Z. 6 F.G.G.).

Berlin, den 1. Mai 1900.

Königl. Amtsgericht I.

---

[4]) Bei Gefahr im Verzuge, wenn z. B. der Ablauf der Kündigungsfrist nahe bevorsteht, kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit der Verfügung anordnen (§ 53 Abs. 2 F.G.G.).

Nach Rechtskraft der Verfügung wird sodann dem Vormund auf Antrag eine Ausfertigung der Verfügung mit dem Zeugnisse der Rechtskraft (§ 31 F.G.G.) ertheilt. Die Verfügung ist bei der Kündigung auf Erfordern vorzulegen (§ 1831 Satz 2. § 1832).

5. Soweit zu einem Rechtsgeschäfte die Genehmigung **des Vorm.Gerichts** erforderlich ist, gilt Folgendes:

a) Das Vorm.Gericht soll vor der Entscheidung den Gegenvormund hören, sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung thunlich ist (§ 1826). Hiernach braucht zum Zwecke der Genehmigung nicht nothwendig ein Gegenvormund bestellt zu werden, und auch die Anhörung des bestellten Gegenvormundes kann unterbleiben, wenn sie z. B. wegen Dringlichkeit des Rechtsgeschäfts oder wegen Verhinderung des Gegenvormundes unthunlich ist. Auch gegen den Willen des Gegenvormundes kann das Vorm.-Gericht die Genehmigung ertheilen.

b) Vor der Entscheidung über gewisse wichtige Rechtsverhältnisse soll das Vorm.Gericht den Mündel, wenn er ein bestimmtes Lebensalter erreicht hat (§ 1827), unter Umständen auch Verwandte und Verschwägerte hören (§ 1847).

c) Die Verfügung, durch welche die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft ertheilt oder verweigert wird, kann von dem Vorm.-Gericht oder dem Beschwerdegericht insoweit nicht mehr geändert werden, als die Genehmigung oder deren Verweigerung einem Dritten gegenüber wirksam geworden ist (§§ 55. 62 F.G.G.). Ein Rechtsgeschäft kann auch wegen Irrthums des Vorm.Richters angefochten werden, insbes. bei einer durch Betrug der Betheiligten erschlichenen Genehmigung (R.G. 25, 281. Joh. 12, 63).

d) Dem Vormunde kann in den Fällen des § 1825 zu gewissen Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung ertheilt werden. Sie braucht nicht nothwendig in die Bestallung aufgenommen zu werden. Abgesehen hiervon kann die Genehmigung immer nur mit Bezug auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft ertheilt werden; eine allgemeine Genehmigung ist unwirksam, und zwar auch regelmäßig im Verhältnisse zu Dritten [5]), falls

---

[5]) Im Falle des § 1831 Satz 2 wird der Dritte auch dann auf die Unwirksamkeit der Genehmigung sich berufen dürfen, wenn er die Vorlegung der Genehmigungsverfügung nicht verlangt hat.

ihnen die Ueberschreitung der durch § 1825 gezogenen Grenzen erkennbar sein mußte. (Streitig.)

6. Die Wirksamkeit des von dem Vormund ohne die erforderliche Genehmigung des Vorm.Gerichts oder des Gegenvormundes geschlossenen Vertrags oder eines von ihm vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäfts (z. B. einer Kündigung, Mahnung, Auslobung oder Ausübung eines Wahlrechts, Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, Verzicht auf einen Pflichttheil) ist in den §§ 1828 bis 1832 geregelt[6]). Die Bestimmungen sind den in §§ 108 bis 111 enthaltenen Vorschriften über die Wirksamkeit eines von dem Minderjährigen ohne die erforderliche Zustimmung des Vormundes vorgenommenen Rechtsgeschäfts nachgebildet (oben § 1); doch gelten im Wesentlichen folgende Abweichungen:

a) Die Genehmigung kann **nur** dem Vormunde gegenüber erklärt werden (§§ 1828. 1832), jedoch wird die Genehmigung eines Vertrags oder deren Verweigerung dem anderen Theile gegenüber erst wirksam, wenn sie ihm durch den Vormund mitgetheilt wird (§ 1829 Satz 2). Der Vormund kann daher, auch wenn ihm gegenüber das Vorm.Gericht die Genehmigung ertheilt hat, durch Unterlassung der Mittheilung die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts vereiteln. Wird der Vormund von dem anderen Theile zu einer solchen Mittheilung aufgefordert und erfolgt die Mittheilung nicht bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung, so gilt die Genehmigung als verweigert, auch wenn sie dem Vormunde gegenüber durch das Vorm.Gericht ertheilt ist (§ 1829 Abs. 2). Die Mittheilung der Genehmigung seitens des Vorm.Gerichts oder des Minderjährigen oder des Gegenvormundes an den Dritten ist ohne Bedeutung.

b) Der andere Theil ist bis zur Mittheilung der nachträglichen Genehmigung zum Widerrufe nur berechtigt, wenn ihm gegenüber der Vormund der Wahrheit zuwider die Genehmigung des Vorm.Gerichts oder des Gegenvormundes behauptet hat; aber

---

[6]) Die Bestimmung des § 1824, wonach der Vormund Gegenstände, zu deren Veräußerung die vorgeschriebene Genehmigung erforderlich ist, dem Mündel nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von ihm geschlossenen Vertrags oder zur freien Verfügung überlassen darf, stellt sich als eine Ausnahme von der Regel des § 110 dar.

auch in diesem Falle ist für den anderen Theil das Widerrufsrecht ausgeschlossen, wenn ihm das Fehlen der Genehmigung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war (§ 1830).

Im Uebrigen wirkt, wie im Falle des § 108, auch die nachträgliche Genehmigung des Vormundes oder des Vorm.Gerichts auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück (§ 184).

c) Im Falle des § 1831 Satz 2 ist der Dritte zur Zurückweisung des einseitigen Rechtsgeschäfts, anders wie im Falle des § 111 Satz 3, auch dann berechtigt, wenn ihn etwa das Vorm.-Gericht oder der Gegenvormund von der Genehmigung in Kenntniß gesetzt hat.

7. Im Folgenden sollen die Fälle, in denen es der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vorm.Gerichts bedarf, nach bestimmten Gruppen zusammengestellt werden, wie sie in den Ueberschriften näher bezeichnet sind. Soweit etwa noch in anderen Fällen eine solche Genehmigung erforderlich ist, ist dies an den betreffenden Stellen bemerkt.

8. Wegen der Gerichtskosten s. §§ 91. 92 Pr.G.K.G. Ein Stempel für Rechnung des Mündels wird nicht erhoben (§ 95 Pr.G.K.G.).

§ 71. **Die Genehmigung zu gewissen Rechtsgeschäften, bei denen der Inhaber der elterlichen Gewalt einer Genehmigung nicht bedarf.**

Der Genehmigung des Vorm.Gerichts bedarf es:

1. zu einem Pachtvertrag a) über ein Landgut oder b) einen gewerblichen Betrieb (§ 1822 Z. 4), ohne Rücksicht auf die Dauer des Pachtverhältnisses und auf den Umstand, ob der Mündel als Pächter oder Verpächter eintritt (Mot. 4, 1142).

Zu a). Vergl. § 98 Ziff. 2. §§ 593. 2049. 2312. Unter Landgut versteht Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. 3 S. 11 ein Grundstück, welches von einem gemeinsamen wirthschaftlich zugehörigen Mittelpunkt aus einheitlich bewirthschaftet wird, während nach Planck, Anm. zu § 98 B.G.B. zu dem Begriff eines Landguts die Einrichtung zu einem selbständigen wirthschaftlichen Betrieb, insbes. das Vorhandensein von Baulichkeiten, vorausgesetzt wird.

Zu b). Auch ein land- und forstwirthschaftlicher Betrieb kann sich als ein gewerblicher (Neben-)Betrieb, z. B. Stärke-, Zuckerfabrik u. dgl., darstellen (Schultzenstein-Köhne, Anm. 9 zu § 1822).

2. zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird (§ 1822 Z. 6).

Anhörung des Mündels: § 1827.

Vergl. §§ 76 bis 82 H.G.B., §§ 126 bis 132 Gew.O. vom 26. Juli 1897 (R.G.Bl. S. 663).

3. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrage, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll (§ 1822 Z. 7).

Anhörung des Mündels: § 1827.

Vergl. §§ 611 bis 630, 113 B.G.B., § 59 H.G.B. [1]).

Die Vorschrift bezieht sich nicht auf Gesindedienstverträge (E.G.B.G.B. Art. 95 und oben § 1 N. 9) und betrifft nur solche Verträge, welche auf länger als einjährige Zeit geschlossen sind und nicht einseitig durch Kündigung aufgehoben werden können (Prot. 4, 793).

4. zu einem Vergleich oder einem Schiedsvertrag, es sei denn, daß der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit in Geld schätzbar ist und den Werth von 300 Mark nicht übersteigt (§ 1822 Z. 12).

Zu den Vergleichen (§ 779 B.G.B.) rechnen auch die vor einem Schiedsmann und bei Gemeinheitstheilungen geschlossenen. Wegen der Schiedsverträge s. insbes. §§ 1025 ff. C.P.O. Maßgebend ist die Zeit des Vergleichs- oder Vertragsabschlusses (Schultzenstein-Köhne, Anm. 19, Schmidt a. a. O. S. 91).

Soweit der Vergleich mit Rücksicht auf den Gegenstand des zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses (z. B. §§ 1821. 1822 Z. 1) der Genehmigung des Vorm.Gerichts bedarf, ist diese nachzusuchen (Mot. 4, 1143).

---

[1]) Die Motive S. 1142 zählen das Dienstverhältniß des Handlungsgehilfen unter den Fällen des § 1822 Z. 5 auf, doch ist wohl die Anwendung des § 1822 Z. 7 das Richtigere, da es sich bei dem Verhältnisse nicht um wiederkehrende, sondern um fortgesetzte Leistungen handelt.

Ob die Genehmigung auch zu Prozeßvergleichen erforderlich ist, hängt von der Auslegung des § 54 C.P.O. ab. Das Reichsgericht 19, 362 hat die Frage bejaht und auch die Kommission für die zweite Lesung sich in dem Sinne ausgesprochen (Prot. 4, 793).

Zu einem Zwangsvergleich im Konkurse bedarf es der Genehmigung des Vorm.Gerichts, wenn die Stimme des Mündels für den Abschluß des Vergleichs wesentlich ist (streitig, vergl. Mot. 4, 1143).

Zur Prozeßführung als solcher bedarf der Vormund der Genehmigung des Vorm.Gerichts nicht (Mot. 4, 1146).

Wegen der Ertheilung von Armuthszeugnissen durch das Vorm.Gericht s. § 118 C.P.O.

5. zu einer Vereinbarung zwischen einem unehelichen Kinde und seinem Vater über den dem Kinde für die Zukunft zu gewährenden Unterhalt oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung (§ **1714** Abs. 1). Oben § 35 N. 11;

6. zu einem Ehevertrage, durch den die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart oder aufgehoben wird, wenn ein Vertragschließender in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist und einen Vormund zum gesetzlichen Vertreter hat (§ **1437**);

7. zur Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes oder zur Anfechtung der Anerkennung der Ehelichkeit, wenn der zur Anfechtung berechtigte Ehemann **geschäftsunfähig** ist (§ **1595** Abs. 2 Satz 1, § **1599** B.G.B., § 641 Abs. 2 C.P.O.).

Die Anwendung dieser Bestimmung kommt jedoch nur hinsichtlich eines bevormundeten oder unter vorläufige Vormundschaft gestellten Volljährigen in Frage (§ **1303**).

8. zu dem Antrag auf Eintragung des Mündels in das Börsenregister (§ 58 Abs. 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896, R.G.Bl. S. 157).

Ueber die Verpflichtung einer Mutter, auch zu den vorbezeichneten Rechtsgeschäften die Genehmigung des ihr bestellten Beistandes einzuholen, s. § **1690** und oben § 28 N. 7 A.

§ 72. Die Genehmigung zu gewissen die Person des Mündels betreffenden Angelegenheiten.

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vorm.Gerichts:

1. zur Anfechtung der Ehe seines **geschäftsunfähigen** Mündels und zur Erhebung der Scheidungsklage in seinem Namen (§ **1336** Abs. 2 B.G.B., § 612 Abs. 2 C.P.O.).

Zur Geltendmachung der Nichtigkeit der Ehe bedarf er keiner Genehmigung (Mot. 4, 61). Zur Erhebung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens ist er nicht befugt (§ 612 Abs. 2 Satz 2 C.P.O.);

2. zu seiner Mitwirkung bei der Ehelichkeitserklärung in den Fällen und unter Voraussetzung der § **1728** Abs. 2. § **1729** Abs. 1 u. 2 (s. oben § 38);

3. zu seiner Mitwirkung bei Begründung und Aufhebung der Annahme an Kindesstatt in den Fällen und unter Voraussetzung der § **1750** Abs. 1 Satz 2. § **1751** Abs. 1 u. 2. § **1770** (s. unten § 99);

4. zu dem Antrag auf Entlassung seines Mündels aus dem Staatsverbande (§ 14a des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 in der Fassung des Art. 41 Z. II des E.G.B.G.B. Vergl. § 1827 Abs. 1. § 1847 Satz 2);

5. zu dem Aufgebotsantrag auf Todeserklärung des Mündels (§ 962 Abs. 2 C.P.O.). Vergl. § 1847 B.G.B. Im Falle des § 14 B.G.B. ist jedoch eine Todeserklärung des Minderjährigen nicht denkbar (§ 14 Abs. 2), wohl aber in den Fällen der §§ 15 bis 17 B.G.B.

Wegen der Kinder unter e. G. s. oben § 21.

§ 73. Die Genehmigung zu gewissen das Mündelvermögen als Ganzes oder Verhältnisse längerer Dauer betreffenden Rechtsgeschäften.

Der Genehmigung des Vorm.Gerichts bedarf es:

1. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen **im Ganzen** verpflichtet wird (§ 1822 Z. 1).

Gemeint ist eine Verfügung über sein gegenwärtiges

Vermögen oder über einen Bruchtheil seines gegenwärtigen Vermögens (§§ 310. 311). Vergl. §§ 419. 1444. 1085;

2. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die entgeltliche oder unentgeltliche Veräußerung eines **Erwerbsgeschäfts** gerichtet ist, zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird (§ 1822 Z. 3), sowie zur Ermächtigung des Mündels zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts und zur Zurücknahme dieser Ermächtigung (§ 112).

Ueber den Erwerb und die Fortführung eines auf den Mündel vererbten oder ihm vermachten oder geschenkten Erwerbsgeschäfts kann der Vormund ohne Genehmigung des Vorm.Gerichts verfügen, desgleichen über die Fortführung eines bei Einleitung der Vormundschaft bereits vorhandenen Erwerbsgeschäfts.

Zum Beginn eines neuen Erwerbsgeschäfts im Namen des Mündels und zur Auflösung eines bestehenden Erwerbsgeschäfts soll der Vormund die Genehmigung des Vorm.Gerichts einholen, widrigenfalls die §§ 1833. 1837 Platz greifen (§ 1823). Das Vorm.Gericht soll vor der Entscheidung den über 18 Jahre alten Mündel hören (§ 1827).

Bei Kindern unter e. G. soll nur zum Beginn eines neuen, nicht auch zur Auflösung eines bestehenden Erwerbsgeschäfts die Genehmigung des Vorm.Gerichts eingeholt werden (§ 1645 und oben § 22).

Durch die Ermächtigung zum selbständigen Betriebe des Erwerbsgeschäfts wird der Mündel für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welches der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, zu denen der Vormund der Genehmigung des Vorm.Gerichts (nicht auch des Gegenvormundes) bedarf (§ 112 und oben § 1);

3. a) zu einem **Mieth- oder Pachtvertrag** oder

b) einem anderen Vertrage, durch den der Mündel zu **wiederkehrenden Leistungen** verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältniß länger als ein Jahr nach der Vollendung des 21. Lebensjahrs des Mündels fortdauern soll (§ 1822 Z. 5).

Die Vorschrift zu a greift Platz, mag es sich um bewegliche oder unbewegliche Sachen handeln, der Mündel Miether oder Vermiether sein (Mot. 4, 1142). Zu den unter b genannten

Verträgen gehören z. B. Versicherungs-, Altentheils-, Leibrentenverträge.

Auch im Falle der Volljährigkeitserklärung des Mündels hat ein bis zur Vollendung seines 22. Lebensjahrs abgeschlossener Mieth- oder Pachtvertrag seine Gültigkeit;

4. zur Ertheilung einer Prokura (§ 1822 Z. 11). Vergl. §§ 48 ff. H.G.B. Zum Widerrufe der Prokura bedarf es keiner Genehmigung des Vorm.Gerichts, ebensowenig zur Ertheilung oder zum Widerruf einer Handlungsvollmacht (§ 54 H.G.B.);

5. zur Ablehnung der Fortsetzung der **Gütergemeinschaft** oder zur Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft seitens des überlebenden Ehegatten, wenn er unter Vormundschaft steht, sowie zum Verzicht eines bevormundeten antheilsberechtigten Abkömmlings auf seinen Antheil an dem Gesammtgute (§§ **1484. 1492. 1491**).

Betreffs der Kinder unter e. G. s. oben § 22.

§ 74. Die Genehmigung zu gewissen erbrechtlichen Erklärungen und Rechtsgeschäften.

Der Genehmigung des Vorm.Gerichts bedarf es:

1. a) zu einem Rechtsgeschäfte, durch das der Mündel zu einer Verfügung über eine ihm angefallene Erbschaft verpflichtet wird, sowie

b) zu einer Verfügung über den Antheil des Mündels an einer Erbschaft (§ 1822 Z. 1).

Zu den unter a genannten Rechtsgeschäften rechnet der Erbschaftskauf (gerichtliche oder notarielle Beurkundung), § **2371**, und der Zwangsvergleich im Nachlaßkonkurse, falls die Stimme des Mündels für den Abschluß des Zwangsvergleichs wesentlich ist (§ 230 K.O.), und sofern der Zwangsvergleich nicht bereits gemäß § 1822 Z. 12 genehmigungspflichtig ist;

Die vertragsmäßig Verfügung über den Antheil an einer Erbschaft erfordert gerichtliche oder notarielle Beurkundung (§ **2033**);

2. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das der Mündel zur Verfügung über seinen **künftigen gesetzlichen Erbtheil** oder seinen **künftigen Pflichttheil** verpflichtet wird (§ 1822 Z. 1). Vergl. § **1922** Abs. 2. § **312** Abs. 2. § **2303**.

Der Erbverzicht (§§ **2346** ff.) fällt nicht hierunter, da er nicht die Verpflichtung zu einer künftigen Verfügung begründet, sondern eine gegenwärtige Verfügung über den Erb- oder Pflichttheil enthält (s. aber unten N. 6);

3. zur **Ausschlagung** einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, sowie zum Verzicht auf einen Pflichttheil (§ 1822 Z. 2).

Die Ausschlagung einer Erbschaft erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht in öffentlich beglaubigter Form (§ **1945**), die Ausschlagung eines Vermächtnisses durch (formlose) Erklärung gegenüber dem Beschwerten (§ 2180).

Wegen des Verzichts auf den Pflichttheil siehe §§ **2317**. **517**. Zur Annahme einer Erbschaft bedarf es keiner Genehmigung;

4. zu einem Erbtheilungsvertrage, den er Namens des Mündels abschließt (§ 1822 Z. 2), §§ **2042** ff. §§ **752** ff. Die Erhebung der Theilungsklage gegen die Miterben bedarf keiner Genehmigung, da durch das ergehende Urtheil eine Verpflichtung des klagenden Mündels zur Vornahme der Theilung nicht begründet wird (Mot. 4, 1148). Soweit mit Rücksicht auf den Gegenstand der Theilung die Verfügung über ihn einer Genehmigung bedarf, bedarf auch die Uebertragung einzelner Theile oder Gegenstände der vorgeschriebenen Genehmigung (Mot. 4, 1148).

Der Vormund bedarf ferner der Genehmigung des Vorm.-Gerichts:

5. zur Zustimmung zu einem **Erbvertrage**, zur Anfechtung eines Erbvertrags und zur Aufhebung eines Erbvertrags oder einzelner vertragsmäßiger Verfügungen in den Fällen und unter Voraussetzung des § **2275** Abs. 2 und 3. § **2276** Abs. 2. § **2282** Abs. 2. § **2290** Abs. 3. § **2291** Satz 2. § **2292**;

6. zum Abschluß oder zur Aufhebung eines **Erbverzichts**vertrags, zur Aufhebung eines solchen Vertrags oder zum Verzicht auf einzelne Zuwendungen in den Fällen und unter Voraussetzung der § **2347** Abs. 1 und 2. §§ **2351**. **2352**.

Betreffs der Kinder unter e. G. s. oben § 23.

§ 75. Die Genehmigung zu gewissen den Kreditverkehr betreffenden Rechtsgeschäften.

A. Der Mündel als Gläubiger.

1. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Gegenvormundes (§ 1812) zur Verfügung:

a) über eine dem Mündel zustehende Forderung oder einen ihm sonst zustehenden Leistungsanspruch, insbesondere also zur Abtretung, Verpfändung, Kündigung (Prot. 4, 782) und Annahme der geschuldeten Leistung, sowie zum Verzicht auf die Forderung. Zu den Forderungen gehören auch Sparkassenguthaben (Mot. 4, 1127), sowie Hypotheken, Grund- und Rentenschulden;

b) über ein dem Mündel gehöriges Werthpapier (von dessen Aushändigung der Schuldner die Zahlung abhängig machen kann und dessen Besitz dem Gläubiger die Sicherheit gewährt, daß an keinen Dritten gezahlt werden kann, Prot. 4, 764).

Das Vorm.Gericht kann zu den vorbezeichneten Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung ertheilen (§ 1825).

2. In den Fällen zu 1 bedarf der Vormund der Genehmigung des Vorm.Gerichts:

a) zu Verfügungen über Buchforderungen, die im Reichs- oder Staatsschuldbuch auf den Namen des Mündels mit der Bestimmung umgeschrieben oder eingetragen sind, daß der Vormund über sie nur mit Genehmigung des Vorm.Gerichts verfügen darf. Es bezieht sich dies aber nur auf die Stammforderung, nicht auf Nebenleistungen (§ 1820);

b) zu Verfügungen über Werthpapiere, welche gemäß §§ 1814. 1818 mit der Bestimmung hinterlegt sind, daß die Herausgabe nur mit Genehmigung des Vorm.-Gerichts verlangt werden darf;

c) zu Verfügungen über Hypothekenforderungen, Grund- und Rentenschulden, wenn die darüber lautenden Briefe hinterlegt sind (§ 1819);

d) zu einem Rechtsgeschäfte, durch das die für die Forderung des Mündels bestehende Sicherheit (z. B. Pfand oder Bürgschaft) aufgehoben oder gemindert wird (§ 1822 Z. 13).

3. Was vorstehend von der Verfügung gilt, gilt auch von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung (§ 1812 Satz 2. §§ 1819. 1820. 1822 Z. 13).

4. In den Fällen vorstehend zu 1 bedarf es überhaupt keiner Genehmigung, wenn:

a) der Vater oder die eheliche Mutter letztwillig den Vormund von der Einholung einer solchen Genehmigung befreit oder die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen haben (§ 1852);

b) das Vorm.Gericht zu den bezeichneten Rechtsgeschäften gemäß § 1825 eine allgemeine Ermächtigung ertheilt hat;

c) bei einem sog. Handverkaufe (Zug um Zug) der Vormund den Kaufpreis sofort einzieht (Prot. 4, 783)[1]). Bei dem Kreditverkauf unterliegt die Einziehung des Kaufpreises der Genehmigung des Gegenvormundes.

5. Zur Erleichterung des Verkehrs ist ferner gemäß § 1813 in den Fällen vorstehend zu 1 von der Genehmigung des Gegenvormundes abzusehen für gewisse Fälle, in denen es sich nicht um die Verfügung über eine Forderung oder ein Werthpapier im Allgemeinen, sondern nur um die Annahme der geschuldeten Leistung und die damit in Verbindung stehende Quittungsleistung handelt. Hiernach ist der Vormund zur alleinigen Annahme und Quittungsleistung berechtigt und verpflichtet:

a) wenn der Anspruch nicht mehr als 300 Mark beträgt (§ 1813 Z. 2), z. B. wenn es sich um die Rückerstattung eines nicht mehr als 300 Mark betragenden Darlehens oder um die Abhebung eines über nicht mehr als 300 Mark lautenden Werthpapiers von der Hinterlegungsstelle handelt (§ 33 Abs. 2 Z. 2a H.O.). Zu beachten ist hierbei, daß die Vergünstigung des § 1813 Z. 2 nur Platz greift, wenn der gesammte Anspruch nicht mehr als 300 Mark beträgt (Prot. 4, 782). Betrug z. B. das Darlehen 450 Mark, so ist auch zur Annahme eines Theilbetrags von 300 Mark die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich;

b) wenn der Gegenstand der Leistung (ohne Rücksicht auf die Höhe des Anspruchs) nicht in Geld oder Werthpapieren besteht (§ 1813 Z. 1), z. B. wenn es sich um die Empfangnahme einer gekauften Sache handelt. Hat sich der An-

---

[1]) In diesem Falle fallen Entstehung und Erfüllung der Kaufpreisforderung zusammen, und es kann daher jedenfalls nicht von einer Forderung im Sinne des § 1812 die Rede sein.

spruch zufolge Nichterfüllung in einen Geldanspruch verwandelt, so tritt wieder die allgemeine Regel ein (Mot. 4, 1125);

c) wenn die Empfangnahme zurückgezahlten Geldes ohne Rücksicht auf den Betrag in Frage steht, falls der Vormund das Geld anders als gemäß §§ 1807. 1808 angelegt hat (§ 1813 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2). Es handelt sich hierbei insbes. um Gelder, die der Vormund nur vorübergehend, weil er sie zur Bestreitung von Ausgaben bereit halten mußte (§ 1806), oder die er mit Genehmigung des Vorm.Gerichts gemäß § 1817 angelegt hat (Prot. 4, 780);

d) wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört, auch wenn es sich um Beträge von mehr als 300 Mark handelt (§ 1813 Z. 4). Vergl. § 100 B.G.B. Hierher gehört insbes. die Abhebung der Zinsen von der Sparkasse oder der Verwaltung des Reichs- oder Staaatsschuldbuchs;

e) wenn der Anspruch auf Erstattung der Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen (z. B. eine Vertragsstrafe) gerichtet ist, auch wenn es sich um Beträge von mehr als 300 Mark handelt (§ 1813 Z. 5).

Soweit in den vorstehend erwähnten Fällen bei der Anlegung von Geld etwas Anderes bestimmt worden ist (z. B. daß auch zur Abhebung der Zinsen oder des gemäß § 1813 Z. 3 angelegten Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich ist), ist diese Bestimmung zu beachten (§ 1813 Abs. 2). Da insbesondere die Anlegung von Mündelgeld bei einer öffentlichen Sparkasse nur mit dem in § 1809 vorgeschriebenen Selbstsperrvermerk erfolgen soll, so ergiebt sich hieraus, daß im Allgemeinen die Abhebung eines noch so geringen Sparkassenguthabens ohne Genehmigung des Gegenvormundes nicht angängig ist.

Bei Kindern unter e. G. bedarf der Gewalthaber zu den vorerwähnten Rechtsgeschäften überhaupt keiner Genehmigung, s. oben § 24, es müßte denn der Mutter ein Beistand bestellt sein (§ 1960); s. oben § 28.

B. Der Mündel als Schuldner.

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vorm.Gerichts:

1. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels (§ 1822 Z. 8), insbes. zu Darlehen und zu den der Eintragung einer Hypothek zu Grunde liegenden Schuldver-

schreibungen, sowie zu Kontokorrentgeschäften, nicht zu einem bloßen Waarenkredit oder Kauf auf Borg;

Es folgt hieraus, daß bei der Eintragung einer Hypothek sowohl die Schuldverschreibung (§ 1822 Z. 8) als auch die Eintragungsbewilligung (§ 1821 Z. 1) der Genehmigung des Vorm.-Gerichts bedarf;

2. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann (§ 1822 Z. 9, s. auch §§ 807. 793 ff.).

Die Genehmigung braucht nicht auf dem Papiere selbst zu stehen (Johow 4, 265). Vergl. § 363 H.G.B.;

3. zur Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit (§ 414), insbes. zur Eingehung einer Bürgschaft (§ 1822 Z. 10).

Hierher gehört auch die Bestellung eines Pfandes für die Schuld eines Anderen (Schultetus S. 103).

Der Erwerb einer Erbschaft, wenn die Haftung des Erben sich auf den Nachlaß beschränkt, enthält keine Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit.

Das Versprechen der Tilgung einer Schuld in der irrthümlichen Annahme, daß es sich um eine Schuld des Kindes handele, fällt nicht unter § 1822 Z. 10, kann vielmehr nur nach allgemeinen Grundsätzen angefochten werden (Knitschky S. 177).

Das Vorm.Gericht kann zu den vorbezeichneten Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung ertheilen (§ 1825). Die Ermächtigung soll nur ertheilt werden, wenn sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erforderlich ist (§ 1825 Abs. 2).

Betreffs der Kinder unter e. G. s. oben § 24.

§ 76. Die Genehmigung zu Verfügungen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken.

I. **Betreffend Grundstücke und Erbbaurechte** (§ 1017). **Anhörung des Mündels: § 1827.**

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vorm.Gerichts:

1. **zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks gerichtet ist** (§ **1821** Z. 4) und zur Abgabe eines Meistgebots im Zwangsversteigerungs-Verfahren (§ 71 Abs. 2 Zwangs-Verst G.). Liegt kein Vertrag vor, so bedarf die Auflassung (als dinglicher Vertrag) der Genehmigung. Ist der Vertrag genehmigt, so bedarf es zur Auflassung nicht noch einer besonderen Genehmigung oder Ermächtigung [1]) Der unentgeltliche Erwerb eines Grundstücks bedarf keiner Genehmigung;

2. **zur Verfügung über ein dem Mündel gehöriges Grundstück** (§ **1821** Z. 1). Dies umfaßt:

a) die Veräußerung, sei es mit, sei es ohne Vertrag, auch die Aufgabe des Eigenthums gemäß § **928**; ob auch die Aufgabe des Besitzes, ist zweifelhaft; dafür Mot. 4, 1137. Da sowohl der Kaufvertrag wie die Auflassung sich als Verfügung über das Grundstück darstellen, so bedürfen beide der Genehmigung des Vorm.Gerichts, und der Vormund wird daher bei Genehmigung des Veräußerungsvertrags zur Auflassung zu ermächtigen sein. Der Antrag auf Zwangsversteigerung eines Grundstücks kann von dem Vormund eines Miteigenthümers nur mit Genehmigung des Vorm.Gerichts gestellt werden (§ 181 Abs. 2 Zwangs-Verst.G.);

b) die Belastung, sei es mit Lasten in Abth. II oder Abth. III, insbes. also die Bestellung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden; ferner Belastungsvorbehalte (§ **881**), Vormerkungen (§ **885**), Widersprüche gegen die Richtigkeit des Grundbuchs (§ **899**), Bestellung und Ablösung einer Ueberbaurente (§ **915**), Eigenthümergrundschulden (§ **1196**). Auch die Unterwerfung unter die sofortige Zw.V. im Falle des § 800 C.P.O. wird als Belastung anzusehen sein, während, wenn der Mündel nur persönlich sich der Zw.V. unterwirft, hierzu eine Genehmigung nicht erforderlich ist (Johow 3, 164). Der Genehmigung bedürftig ist die Eintragungsbewilligung (§ 19 R.G.B.O.);

---

[1]) Johow 2, 100. 3, 106. 6, 76. Eine Vollmacht, welche der Vormund Namens des Mündels zu einer vom Vorm.Gerichte genehmigten Auflassung ausstellt, bedarf nicht noch einer besonderen Genehmigung. Johow 6, 71.

3. zur Verfügung über eine Forderung, die darauf gerichtet ist, daß dem Mündel das Eigenthum an einem Grundstück übertragen werde (§ 1821 Z. 2), z. B. Abtretung der Rechte aus einem für den Mündel geschlossenen Kaufvertrage.

Der Verfügung steht die Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung gleich (§ 1821 Z. 3).

Betreffs der Kinder unter e. G. s. oben § 25.

II. **Betreffend Hypothekenforderungen, Grund- und Rentenschulden** (§ 1821 Abs. 2).

1. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Gegenvormundes zu Verfügungen über Hypotheken, auch Sicherungshypotheken, Grund- und Rentenschulden, insbes. also zur Abtretung, Verpfändung und Kündigung (Prot. 4, 782), Veränderung der Zins- und Zahlungsbedingungen, Ausschluß der Kündigung (Johow 2, 115), Quittung, Löschungsbewilligung, Verzicht (§ 1165) und Aufhebung (§ 1183). Der Genehmigung bedürftig ist sowohl die Verfügung über das Forderungsrecht als auch die für das Grundbuch bestimmte Eintragungsbewilligung; zu beachten ist jedoch, daß, wenn ein Brief gebildet ist, nach § 26 R.G.B.O. zur Umschreibung die Abtretungserklärung des bisherigen Gläubigers genügt.

Der Verfügung über das Forderungsrecht steht gleich die Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung (§ 1812 Satz 2).

Das Vorm.Gericht kann zu den vorbezeichneten Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung ertheilen (§ 1825).

2. Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vorm.-Gerichts zu einem Rechtsgeschäfte, durch das die für die Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert wird (§ 1822 Z. 13), insbesondere also bei Hypotheken, Grund- und Rentenschulden zur Entpfändung oder Pfandentlassung, desgl. zur Vorrechtseinräumung, da auch hierin eine Minderung der Sicherheit liegt.

3. Der Vormund bedarf in den Fällen vorstehend zu 1 keiner Genehmigung, wenn der Vater oder die eheliche Mutter letztwillig den Vormund von der Einholung einer solchen

Genehmigung befreit oder die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen haben (§ 1852).

4. Zur Erleichterung des Verkehrs ist ferner in den Fällen vorstehend zu 1 von der Genehmigung des Gegenvormundes abgesehen, wenn es sich lediglich um die Annahme der geschuldeten Leistung und die damit in Verbindung stehende Quittungsleistung handelt. Hiernach ist der Vormund zur alleinigen Annahme und Quittungsleistung berechtigt und verpflichtet:

a) wenn das Vorm.Gericht zu den bezeichneten Rechtsgeschäften gemäß § 1825 eine allgemeine Ermächtigung ertheilt hat;

b) wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört, auch wenn es sich um Beträge von mehr als 300 Mark handelt (§ 1813 Z. 4). Vergl. § 100 B.G.B. Hiernach kann der Vormund über die Zinsen der auf Hypothek ausgeliehenen Kapitalien allein verfügen und über ihren Empfang quittiren;

c) wenn der Anspruch auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen (z. B. eine Vertragsstrafe) gerichtet ist, auch wenn es sich um Beträge von mehr als 300 Mark handelt (§ 1813 Z. 2. 5);

d) wenn der Anspruch, also die gesammte Hypothekenforderung, Grund- oder Rentenschuld, nicht mehr als 300 Mark beträgt (§ 1813 Z. 2).

Demgemäß genügt zur Löschung einer nicht mehr als 300 Mark betragenden Hypothek die alleinige Quittung und Löschungsbewilligung des Vormundes, dagegen bedürfte es der Genehmigung des Gegenvormundes, wenn etwa von einer 450 Mark betragenden Hypothek die Löschung eines Theilbetrags von 300 Mark in Frage stünde.

Soweit in den vorstehend erwähnten Fällen bei der Anlegung von Geld etwas Anderes bestimmt worden ist (wenn z. B. im Grundbuche vermerkt ist, daß zur Löschung der Hypothek die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich ist), ist diese Bestimmung zu beachten (§ 1813 Abs. 2).

5. Der Vormund bedarf ferner der Genehmigung des Vorm.-Gerichts zur Verfügung über eine Hypothekenforderung, Grund- und Rentenschuld, wenn die darüber lautenden Briefe gemäß § 1818 hinterlegt sind. Das Gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung (§ 1819).

Bei Kindern unter e. G. bedarf der Gewalthaber zu den vorbezeichneten Verfügungen keiner Genehmigung (s. oben § 25), es müßte denn der Mutter ein Beistand bestellt sein (§ 1690); s. oben § 28.

III. Betreffend Rechte an Grundstücken, die nicht Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden sind. Anhörung des Mündels: § 1827.

In Betracht kommen der Nießbrauch an Grundstücken (§ 1030), beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§ 1090) und Reallasten (§ 1105), hinsichtlich der Löschung auch der Verzicht auf ein Vorkaufsrecht (§§ 1094. 514) oder auf eine Grunddienstbarkeit (§ 1018), ferner aber auch Vormerkungen (§ 885) und der Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs (§ 899)[2].

Der Vormund bedarf der Genehmigung des Vorm.Gerichts:

1. zu Verfügungen über derartige Rechte, insbes., soweit angängig, zur Abtretung, Verpfändung, Löschung und Verzichtsleistung (§ 1821 Z. 1).

Der Verfügung über ein solches Recht steht gleich die Verfügung über eine Forderung, die auf eine Begründung oder Uebertragung eines solchen Rechtes oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet ist, sowie die Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung (§ 1821 Z. 2. 3);

2. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb eines solchen Rechtes gerichtet ist (§ 1821 Z. 4).

Betreffs der Kinder unter e. G. s. oben § 25.

Siebenter Titel.

§ 77. Rechnungslegung durch den Vormund. Vermögensübersicht.

1. Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Vorm.Gerichte Rechnung zu legen (§ 1840 Abs. 1). Den Ausgangspunkt der Rechnungslegung bildet das gemäß § 1802 auf-

---

[2]) Nießbrauch und persönliche Dienstbarkeiten sind nicht übertragbar, sondern können nur ihrer Ausübung nach einem Dritten überlassen werden (§§ 1059. 1092).

genommene Vermögensverzeichniß. Deshalb braucht die jedesmalige Rechnung nicht die sämmtlichen Bestandtheile des Vermögens zu wiederholen, vielmehr genügt eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und die Auskunft über den Ab- und Zugang des Vermögens (§ 1841 Abs. 1). Belege sind beizufügen, soweit solche ertheilt zu werden pflegen; insbes. werden regelmäßig die Quittungen über bewirkte Ausgaben oder über Aufwendungen des Vormundes oder des Gegenvormundes (§ 1835) beizufügen sein. Ob die Belege zurückgegeben oder bei den Vorm.-Akten behalten werden sollen, hängt von dem Ermessen des Vorm.Gerichts ab. Es wird zweckmäßig sein, wie dies nach § 56 Abs. 5 der preuß. V.O. vorgeschrieben war, die Belege vor deren Rückgabe mit einem Prüfungsvermerke zu versehen.

2. Die Rechnung ist von dem Vormund unter Nachweisung des Vermögensbestandes dem Gegenvormunde vorzulegen, welcher sie mit den erforderlichen Bemerkungen zu versehen hat (§ 1842). Ist bisher ein Gegenvormund nicht bestellt gewesen, obwohl die Vermögensverwaltung erheblich ist und ein Fall des § 1797 — gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft durch mehrere Vormünder — nicht vorliegt, so ist vor Einreichung der Rechnung die Bestellung des Gegenvormundes nachzuholen. Die Rechnungslegung braucht nicht nothwendig schriftlich zu sein, sie kann daher auch zu Protokoll des Richters oder des Gerichtsschreibers erklärt werden (§ 11 F.G.G.); doch wird, wenn ein Gegenvormund vorhanden ist, der Nachweis zu führen sein, daß diesem die Rechnung vorgelegt ist und er bei Prüfung der Rechnung die erforderlichen oder keine Bemerkungen zu machen gehabt hat (§ 1842 B.G.B.). Eine Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnung, wie nach § 56 Abs. 3 der preuß. V.O. braucht bei der Rechnungslegung nicht abgegeben zu werden.

3. Die Rechnung ist regelmäßig jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr, d. i. der Zeitabschnitt, auf welchen sich die Rechnungslegung erstrecken soll, wird von dem Vorm.Gerichte bestimmt (§ 1840 Abs. 2). Hiervon verschieden ist die Bestimmung des Zeitpunkts, in welchem die Rechnung bei dem Vorm.-Gericht einzureichen ist. Auch diese Bestimmung liegt in dem Ermessen des Gerichts und kann in der Weise getroffen werden, daß die Einreichung der Rechnung entweder auf einen bestimmten Kalendertag oder von Fall zu Fall festgesetzt wird. Ist aber der

Zeitpunkt der Rechnungslegung einmal bestimmt, so hat der Vormund, ohne eine besondere Aufforderung des Vorm.Gerichts abzuwarten, die Rechnung einzureichen und macht sich durch eine Verzögerung verantwortlich.

Bei Verwaltungen von geringem Umfange kann, nachdem die Rechnung für das erste Jahr gelegt ist, das Rechnungsjahr auf einen längeren, höchstens dreijährigen Zeitabschnitt erstreckt werden (§ 1840 Abs. 3).

Die Rechnungslegung besteht aus zwei Theilen:

a) der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben,

b) der Darstellung des Ab- und Zuganges des Vermögens.

Die Buchung der Einnahmen und Ausgaben kann entweder gesondert oder auf ein Konto erfolgen dergestalt, daß die Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge sofort eingetragen und je für die Einnahmen und Ausgaben besondere Spalten ausgeworfen werden. Letzteres Verfahren empfiehlt sich bei größeren Verwaltungen, bei denen Einnahmen und Ausgaben fortgesetzt wechseln. Die Darstellung des Ab- und Zuganges des Vermögens erfolgt bei größeren Verwaltungen am besten nach gewissen Gruppen, z. B. 1. Grundstücke, 2. bewegliche Sachen, 3. Hypothekenforderungen, Grund- und Rentenschulden, 4. Werthpapiere, 5. Baarbestand, 6. Schulden und sonstige Verpflichtungen des Mündels.

Wegen der Kontrole der Rechnungslegung s. § 57 N. 13 Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien vom 26. Nov. 1899.

4. Wegen Vorlegung einer Bilanz (§ 39 H.G.B.) an Stelle der Rechnungslegung s. § 1841 Abs. 2.

5. Das Vorm.Gericht hat die Rechnung rechnungsmäßig — geeignetenfalls unter Zuziehung eines Rechnungsverständigen[1]) — und sachlich zu prüfen (§ 1843 Abs. 1). Insbesondere ist die Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob das Mündelvermögen den gesetzlichen Vorschriften gemäß angelegt ist; desgl. kann die Vorlegung der von dem Vormunde verwahrten Vermögensstücke, Werthpapiere und dergl. verlangt werden. Erweist sich die Rechnung als unrichtig oder unvollständig, so kann der Vormund im Aufsichtswege zu ihrer Berichtigung und Ergänzung angehalten

---

[1]) Allg. Verf. vom 16. September 1895 (J.M.Bl. S. 273) und vom 15. April 1897 (J.M.Bl. S. 93).

werden (§ 1843 Abs. 1 a. E.). Dagegen liegt es nicht mehr innerhalb der Grenzen des Aufsichtsrechts, den Vormund zur Anerkennung einer Erinnerung anzuhalten oder über unerledigt bleibende Ansprüche des Vormundes gegen den Mündel — oder umgekehrt — zu entscheiden (Mot. 4, 1160). In diesem Falle ist dem Mündel zur Geltendmachung seiner Ansprüche ein Pfleger zu bestellen (§ 1909 Abs. 1). Vergl. § 1843 Abs. 2. Ein solcher Pfleger kann nöthigenfalls auch den Anspruch des Mündels auf Rechnungslegung im Prozeßwege verfolgen, unbeschadet der Berechtigung des Vorm.Gerichts, die Rechnungslegung im Aufsichtswege zu erzwingen (Mot. 4, 1157).

6. Eine **Uebersicht** über den Bestand des Vermögens an Stelle der Rechnungslegung hat der Vormund einzureichen, *wenn er durch letztwillige Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter von der Verpflichtung zur Rechnungslegung befreit worden ist* (§ 1854). Die Vermögensübersicht unterscheidet sich von der Rechnungslegung dadurch, daß der Vormund nicht verpflichtet ist, den Zu- und Abgang des Vermögens, sowie die Einnahmen und Ausgaben im Einzelnen nachzuweisen; vielmehr genügt es, wenn die einzelnen Vermögensbestandtheile, wie sie am Schlusse des Rechnungsjahrs vorhanden sind, in ihrem Gesammtwerth übersichtlich zusammengestellt werden. Die Vermögensübersicht ist in einem solchen Falle — auch ohne besondere Aufforderung des Vorm.Gerichts — nach dem Ablaufe von zwei Jahren, auf Anordnung des Vorm.Gerichts auch in längeren, höchstens fünfjährigen Zwischenräumen einzureichen (§ 1854 Abs. 2). Der Gegenvormund hat in demselben Umfange wie bei einer Rechnungslegung mitzuwirken (§ 1854 Abs. 3) und den Vormund zu überwachen (Johow 3, 47). Die Befreiung erstreckt sich auch auf das von einem Dritten herrührende Vermögen. Ist nur *ein* Mitvormund befreit, so ist die Rechnung von *allen* Mitvormündern zu legen (Johow 9, 38).

7. Abgesehen von dem vorstehend unter 6 genannten Falle besteht kein Recht des Vormundes, an Stelle der Rechnung nur eine Vermögensübersicht einzureichen, selbst dann nicht, wenn die Vermögensverwaltung nicht erheblich ist.

8. Das Vorm.Gericht ist kraft seiner Aufsichtsgewalt jeder Zeit berechtigt, aus besonderen Gründen auch abgesehen von der

regelmäßigen Rechnungslegung den Vormund zur Rechnungslegung anzuhalten, selbst wenn dieser an sich von der Verpflichtung dazu befreit ist (§ 1837).

9. Muster einer gemäß § 1840 über eine Verwaltung von geringem Umfange zu legenden Rechnung.

Rechnung
gelegt von dem Vormund, Arbeiter Wilhelm Haseloff zu Zielenzig,
über seine Verwaltung,
betreffend das Vermögen des minderjährigen Georg Steffens, Sohnes der unverehelichten Dienstmagd Anna Steffens zu Lagow für das vom 1. Januar 1902 bis 31. Dezember 1903 laufende Rechnungsjahr.

I. Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben.

1. Einnahmen: die 3 1/3 vom Hundert Zinsen des Sparkassenguthabens von 600 Mark bei der Städtischen Sparkasse hierselbst für die Zeit vom 1. Januar 1902 bis 31. Dezember 1903 40 ℳ

2. Ausgaben für Kleidungsstücke und an die Mutter zum Lebensunterhalte des Mündels . . . . 40 ℳ

Gleicht sich aus.

II. Ein Ab- und Zugang des Vermögens hat nicht stattgefunden.

Die Quittungen der Mutter und des Handelsmanns N. N. werden beigefügt.

Zielenzig, den 17. Januar 1904. Wilhelm Haseloff.

10. Muster einer gemäß § 1840 über eine Verwaltung von größerem Umfange zu legenden Rechnung.

Rechnung,
gelegt von dem Vormunde, Kaufmann Walter Bernau zu Berlin,
über seine Verwaltung
betreffend das Vermögen des minderjährigen Georg Müller zu Berlin für das vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 laufende Rechnungsjahr.

I. Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben.

			Einnahme ℳ	Einnahme ₰	Ausgabe ℳ	Ausgabe ₰
1903						
April	1	Uebertrag von voriger Rechnung (Baarbestand)	2 971			
		Zinsen von Winter 10800 Mark zu 4½ für I. Quartal 1903 . . .	121	50		
	1	Zinsen von Holze 9000 Mark zu 4½ für I. Quartal 1903	101	25		
		(Folgt eine Reihe weiterer Zinsen.)				
	2	Miethe von Krause für I. Quartal 1903	300			
	9	Ankauf von 3000 Mark preuß. Konsol. zu 3½ vom Hundert (Beleg 1) .			3 091	25
	11	Verwaltungskosten des Amtsgerichts I Berlin (Beleg 2)			118	10
	15	Betrag der von Zemlin zurückgezahlten Hypothek	4 500			
		Rückständige Zinsen davon seit 1. April 1903	8	44		
Mai	1	Verpflegungskosten des Mündels (Beleg 3)			500	
	23	Steuern (Belege 4 und 5)			298	62
	25	Rechnung des Dr. med. Franke (Beleg 6)			74	
		u. s. w.	16 692	82	18 966	95
			24 695	01	23 408	92
			23 408	92		
		Baarbestand	1 286	09		

II. Ab- und Zugang des Vermögens.

A. Grundstücke (keine Veränderungen).

B. Bewegliche Sachen.

Die aus dem Nachlasse der Mutter stammenden, in dem Inventar vom 4. Januar 1901 aufgeführten Gegenstände sind am 1. Juli 1903 öffentlich versteigert worden, wobei ein Versteigerungserlös von 568,27 Mark erzielt worden ist.

C. Hypothekenforderungen, Grund- und Rentenschulden.

Die im Grundbuche von Diedersdorf Bl. N.... Abth. III N. 4 eingetragen gewesene Hypothek von 4500 Mark ist am 15. April 1903 ausgezahlt worden. Das hiernach flüssig gewordene Kapital ist nebst einem Theile der von den Werthpapieren vereinnahmten Zinsen durch Beleihung des Grundstücks Nieder-Schönweide Bl. N.... in Höhe von 6000 Mark untergebracht worden. Der Hypothekenbrief befindet sich in den Händen des Vormundes. Der Bestand der Hypotheken betrug nach der letzten Rechnungslegung . . . . 70 000 ℳ

hiervon ab 4 500 „

65 500 ℳ

hierzu 6 000 „

also jetziger Bestand 71 500 ℳ

D. Werthpapiere.

Der Bestand der preußischen 3½prozentigen konsol. Staatsanleihe betrug nach der letzten Rechnungslegung . . . . 14 390 ℳ

Hierzu treten zufolge Ankaufs folgende Stücke . . . 1 200 „

(Folgt eine Aufzählung.)

also jetziger Bestand 15 590 ℳ

E. Baarbestand.

Der Baarbestand betrug am 31. März 1904 ausweislich der zu I gelegten Rechnung . . . . 1 286,09 ℳ

Berlin, den 15. April 1904. Walter Bernau.

Der mitunterzeichnete Gegenvormund, Rentier Ferdinand Stöckel aus Berlin, bescheinigt, daß ihm der Vormund unter Nachweisung des Vermögensbestandes die Rechnung vorgelegt, und daß die Prüfung zu Bemerkungen keinen Anlaß gegeben hat.

Berlin, den 17. April 1904. Ferdinand Stöckel.

11. Muster einer gemäß § 1854 Abs. 2 eingereichten Vermögensübersicht.

Uebersicht
über den Bestand
des der Verwaltung des Vormundes unterliegenden Vermögens
betreffend den minderjährigen Georg Hoffmann zu Berlin
für das vom 1. Juli 1902 bis 30. Juni 1904 laufende

Rechnungsjahr, eingereicht von dem Vormunde, Rentier Wilhelm Neumann zu Berlin.

I. Hypotheken (folgt eine Aufzählung)

Summa 18 000 ℳ

Der Hypothekenbestand hat sich um 4500 Mark vermindert, und zwar hat der Kaufmann X. am 1. April 1903 einen Theilbetrag von 1500 Mark und der Handelsgärtner N. am 1. Juli 1903 seine Hypothekenschuld von 3000 Mark zurückgezahlt.

Der Zinsfuß der vorstehend zu 6 und 8 genannten Hypotheken ist seit dem 1. Oktober 1902 von 4½ auf 4 vom Hundert herabgesetzt worden.

II. Werthpapiere (folgt eine Zusammenstellung)

Summa 15 000 ℳ

Der Bestand hat sich gegenüber der letzten Rechnungslegung um 1200 Mark vermehrt, indem aus den Zinseinnahmen die vorstehend zu 16 und 17 aufgeführten Werthpapiere neu angeschafft worden sind.

III. Grundstücke (folgt eine Aufzählung)

Summa 170 000 ℳ

Das zu dem Nachlasse des Vaters meines Mündels gehörig gewesene, zwischen den Erben bisher noch ungetheilte Grundstück . . . . ist an den Kaufmann A. zu dem Kaufpreise von 86 000 Mark verkauft worden. Hiervon sind 36 000 Mark am Tage der Auflassung baar gezahlt worden, wovon auf meinen Mündel der dritte Theil mit 12 000 Mark entfallen ist. Diese Summe ist zur Tilgung einer auf dem Grundstück des Mündels . . . . Abth. III N. 5 ruhenden Hypothek von 12 000 Mark verwendet worden. Das Restkaufgeld von 50 000 Mark ist auf dem verkauften Grundstücke für die drei Miterben zu gleichen Rechten und Antheilen als Buchhypothek eingetragen worden.

IV. Baarbestand.

Der am 1. Juli 1904 in den Händen des Vormundes befindliche Baarbestand betrug laut Kassenbuch . . . . 1538 Mark.

Berlin, den 15. Juli 1904.

Der Vormund:
Wilhelm Neumann.

Achter Titel.

§ 78. Sicherheitsleistung durch den Vormund.

1. Eine Verpflichtung des Vormundes zur Sicherheitsleistung besteht regelmäßig nicht, da die zu seiner Ueberwachung vorgeschriebenen Maßnahmen regelmäßig ausreichen und die Kautionspflicht mit dem staatsbürgerlichen Ehrenamte des Vormundes nicht vereinbar ist (Mot. 4, 1041). Deshalb kann auch ein Vormund, der zur Sicherheitsleistung angehalten wird, die Uebernahme oder Fortführung der Vormundschaft ablehnen (§ 1786 Z. 6. § 1889 B.G.B.). Der Gegenvormund ist zur Sicherheitsleistung überhaupt nicht verpflichtet. Ein Pfandrecht an dem Vermögen des Vormundes steht dem Mündel nicht zu; dagegen hat der Mündel im Konkurse des Vormundes ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung in Ansehung seines gesetzlich der Verwaltung des Vormundes unterworfenen Vermögens, vorausgesetzt, daß die Forderung binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist (§ 61 Z. 5 K.O.).

2. Nur aus besonderen Gründen kann der Vormund angehalten werden, für das seiner Verwaltung unterliegende (also nicht schon für das von ihm ohne besondere Verwaltung verwahrte) Vermögen Sicherheit zu leisten, sei es durch Bestellung einer Sicherungshypothek, Gestellung von Bürgen oder sonst in der vom Vorm.Gerichte bestimmten Art (§ 1844 Satz 1 u. 2). Die besonderen Gründe können verschieden sein; der Hauptgrund wird in der Erheblichkeit der Vermögensverwaltung zu finden sein, doch kann auch sonst das Vorm.Gericht gegen die wirthschaftliche Zuverlässigkeit des Vormundes Bedenken haben, wenn er z. B. ein erhebliches Vermögen in einer nicht mündelsicheren Hypothek angelegt hat, ohne eine anderweite Unterbringung sofort erreichen zu können. Die Sicherheitsleistung kann durch Ordnungsstrafen erzwungen oder es kann dem Mündel ein Pfleger zur Anstrengung einer gegen den Vormund auf Sicherheitsleistung gerichteten Klage bestellt werden; das wirksamste Mittel aber, wenn der Vormund ein Grundstück besitzt, ist das durch § 54 F.G.G. geschaffene.

3. Nach § 54 F.G.G. kann das Vorm.Gericht, wenn nach seinem Ermessen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der

Vormund zur Sicherheitsleistung angehalten werden kann, das Grundbuchamt um Eintragung einer Sicherungshypothek an Grundstücken des Vormundes ersuchen. Die Eintragung erfolgt auf Grund des Ersuchens (§ 39 R.G.B.O.); die Hypothek entsteht mit der Eintragung (§ 54 Abs. 1 Satz 3 F.G.G.). Die Ertheilung eines Hypothekenbriefs ist ausgeschlossen (§ 1185 Abs. 1 B.G.B.). Im Uebrigen wird, da es sich um eine Zwangseintragung handelt, der § 867 C.P.O. für entsprechend anwendbar zu erachten sein. Zwar haftet das Grundstück nicht für die Kosten der Eintragung (§ 867 Abs. 1 C.P.O.), da diese Kosten dem Mündel zur Last fallen (§ 1844 Abs. 3 B.G.B.); dagegen ist, wenn mehrere Grundstücke des Vormundes mit der Hypothek belastet werden sollen, für jedes Grundstück die Höhe des einzutragenden Theiles der Sicherheit anzugeben.

In entsprechender Anwendung der vorgenannten Vorschriften kann auch ein Pfandrecht an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiffe eingetragen werden (§ 54 Abs. 2 F.G.G.).

4. Das Eintragungsersuchen könnte etwa, wie folgt, lauten:

Der Kaufmann Wilhelm Zorn in Köpenick ist Vormund des am 1. Januar 1890 geborenen Arthur Buchwald, Sohnes der zu Köpenick verstorbenen Kaufmann Buchwald'schen Eheleute. Er hat unter Verletzung der gesetzlichen Vorschriften für seinen Mündel den erheblichsten Theil seines Vermögens in einer nicht mündelsicheren Hypothek angelegt, und es liegen daher in der Gefährdung des Mündelvermögens besondere Gründe vor, gemäß § 1844 B.G.B. den Vormund zur Sicherheitsleistung anzuhalten.

In Gemäßheit des § 54 F.G.G. wird das Grundbuchamt ersucht, bei den nachbezeichneten, auf den Namen des Vormundes eingetragenen Grundstücken eine Sicherungshypothek von 9000 Mark nebst 4 vom Hundert Zinsen seit dem heutigen Tage zur Sicherheit für die dem Mündel gegen den Vormund aus der Führung der Vormundschaft zustehenden Ansprüche auf Kosten des Mündels einzutragen, und zwar bei dem Grundstücke Friedrichshagen Bd. . . . Bl. N. . . . in Höhe von 5000 Mark, bei dem Grundstücke Köpenick Bd. . . . Bl. N. . . . in Höhe von 4000 Mark nebst Zinsen.

Köpenick, den 5. Februar 1900.

Königl. Amtsgericht. Abtheilung für Vormundschaftssachen.

(Siegel.) N. N.

Der Grundbuchrichter erläßt hierauf folgende Verfügung:

Verfügung.

1. Einzutragen im Grundbuche von Friedrichshagen Bd. . . . Bl. N. . . . und Köpenick Bd. . . . Bl. N. . . . Abth. III Sp. 1:

N. 7 bezw. N. 5: 5000 Mark (i. B.) bezw. 4000 Mark (i. B.) nebst 4 vom Hundert Zinsen seit dem 5. Februar 1900, Theil einer Sicherungshypothek von 9000 Mark zur Sicherung der Ansprüche, welche dem am 1. Januar 1890 geborenen Arthur Buchwald, Sohn der zu Köpenick verstorbenen Kaufmann Buchwald'schen Eheleute, gegen den derzeitigen Grundstückseigenthümer, Kaufmann Wilhelm Zorn, als seinen Vormund aus der Führung der Vormundschaft zustehen, auf Grund des Ersuchens des Vorm.Gerichts zu Köpenick vom 5. Februar 1900 eingetragen am . . .

2. Nachricht dem Vormund und zu den Buchwald'schen Vorm.Akten.
3. Kosten von dem Mündel z. H. des Vormundes.
4. Wohnungsblatt.
5. Begl. Abschrift dieser Verfügung zu den Grundakten von Köpenick Bd. . . . Bl. N. . . .

Köpenick, den 7. Februar 1900.

5. Der Vormund soll vor dem Ersuchen um Eintragung, soweit thunlich, gehört werden (§ 54 Satz 2 F.G.G.), um Gelegenheit zu erhalten, seine Entlassung zu fordern und dadurch die Eintragung der Hypothek zu vermeiden. Sowohl wegen seiner Nichtanhörung als auch wegen des Ersuchens um Eintragung steht ihm die Beschwerde zu (Komm.Ber. S. 42).

6. Das Vorm.Gericht kann, solange das Amt des Vormundes dauert, jeder Zeit die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Sicherheit anordnen, wobei die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Vorm.Gerichts ersetzt wird (§ 1844 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2). Hiernach hört mit Beendigung des vormundschaftlichen Amtes das Recht des Vorm.Gerichts auf, als Aufsichtsbehörde in das Verhältniß des Mündels zu dem früheren Vormund einzugreifen (Mot. 4, 1162). Dagegen übernimmt während der Dauer des vormundschaftlichen Amtes das Vorm.Gericht bei der Bestellung, Aenderung oder Aufhebung der Sicherheit gewissermaßen die Vertretung des Mündels, und es wird dadurch die Be-

stellung eines Pflegers für den Mündel erübrigt. Es handelt sich hierbei aber nicht um eine Maßregel aus § 53 F.G.G., sondern um eine Anordnung des Vorm.Gerichts, gegen welche dem Mündel bezw. dem ihm zu bestellenden Pfleger die Beschwerde offen steht (§ 20 F.G.G.).

Beispiel einer gemäß § 1844 Abs. 2 getroffenen Anordnung.

Verfügung.

Auf Ersuchen des unterzeichneten Vorm.Gerichts ist bei den im Grundbuche von Friedrichshagen Bd. . . . Bl. N. . . . und Köpenick Bd. . . . Bl. N. . . . auf den Namen des Kaufmanns Wilhelm Zorn aus Köpenick verzeichneten Grundstücken eine Sicherungshypothek von 9000 Mark nebst Zinsen eingetragen worden zur Sicherung der Ansprüche, welche dem am 1. Januar 1890 geborenen Arthur Buchwald gegen den Grundstückseigenthümer als Vormund aus der Führung der Vormundschaft zustehen, und zwar ist die Eintragung bei Friedrichshagen Bd.... Bl. N.... in Abth. III. N. 5 in Höhe von 5000 Mark und bei Köpenick Bd. . . . Bl. N. . . . in Abth. III N. 6 in Höhe von 4000 Mark erfolgt. Nachdem der Vormund einen Theilbetrag des auf die unsichere Hypothek ausgeliehenen Mündelvermögens eingezogen und anderweit in sicheren Werthpapieren angelegt hat, erscheint eine Minderung der durch die Eintragung der Sicherungshypothek für den Mündel bewirkten Sicherheit geboten. Demgemäß willigt das unterzeichnete Vorm.Gericht Namens des minderjährigen Arthur Buchwald darein, daß die Sicherungshypothek bei dem Grundstücke Friedrichshagen Bd. . . . Bl. N. . . . in voller Höhe von 5000 Mark nebst Zinsen und bei dem Grundstücke Köpenick Bd. . . . Bl. N. . . . in Höhe eines Theilbetrags von 1000 Mark nebst Zinsen im Grundbuche gelöscht wird, sodaß die Sicherungshypothek nur noch bei dem letztgenannten Grundstück in Höhe von 3000 Mark bestehen bleibt.

Köpenick, den 18. Januar 1906.

Königl. Amtsgericht. Abtheilung für Vormundschaftssachen.

Unter Vorlegung der Ausfertigung dieser Verfügung kann sodann der Vormund die bewilligte Löschung der Theilbeträge im Grundbuche beantragen.

7. Die Löschung oder Theillöschung der Sicherungshypothek erfolgt, wie vorstehendes Beispiel ergiebt, in keinem Falle auf Ersuchen des Vorm.Gerichts; Letzteres ertheilt vielmehr lediglich

auf Grund des § 1844 Abs. 2 eine Löschungsbewilligung, und dem Vormunde bleibt es überlassen, die Hypothek löschen zu lassen oder darüber zu verfügen. Die Kosten sowohl der Löschungsbewilligung als auch der Löschung fallen dem Mündel zur Last (§ 1844 Abs. 3).

8. Eine Befreiung von der Sicherheitsleistung kann durch letztwillige Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter nicht angeordnet werden. S. unten § 79 N. 4c.

9. Die Urkunden über Sicherstellungen der Vormünder sind von der Stempelsteuer befreit (Tarifstelle 59c zum Stempelsteuer-Ges. vom 31. Juli 1895).

Siebenter Abschnitt.

§ 79. **Befreite Vormundschaft** (§§ 1852 bis 1856).

1. Das B.G.B. kennt bei der Vormundschaft über Minderjährige keine kraft Gesetzes eintretenden Vergünstigungen, weder hinsichtlich der gesetzlich berufenen Vormünder noch hinsichtlich der Eltern, wenn diese ausnahmsweise zur Vormundschaft über ihre Kinder herangezogen werden[1]), noch hinsichtlich sonstiger Verwandter. Auch ein zum Vormunde seiner Frau bestellter Ehemann genießt keine besonderen Befreiungen, doch werden die ihm nach ehelichem Güterrechte zustehenden Rechte durch seine Eigenschaft als Vormund nicht berührt; insbesondere ist er in Ansehung des seinem Verwaltungsrecht unterliegenden Vermögens zur Hinterlegung oder Sicherstellung nicht verpflichtet (Mot. 4, 1165).

2. Dagegen können der Vater und die eheliche Mutter des Mündels, wenn sie durch letztwillige Verfügung einen Vormund benennen, hierbei gewisse Befreiungen anordnen. In gleicher Weise werden sie als berechtigt anzusehen sein, dem von ihnen benannten Vormunde durch eine spätere letztwillige Verfügung die im Gesetze zugelassenen Befreiungen zu Theil werden zu lassen; nicht aber haben sie das Recht, ohne Benennung eines bestimmten Vormundes schlechthin für jeden, insbesondere für den kraft Gesetzes berufenen oder vom Vorm.Gericht ausgewählten Vor-

[1]) Eine Vormundschaft des Vaters kann über sein an Kindesstatt weggegebenes Kind nach dem Tode der Annahme-Eltern in Frage kommen (vergl. § 1765).

mund die Befreiungen letztwillig anzuordnen (§§ 1852 bis 1855). Im Uebrigen haben die Anordnungen nur Gültigkeit, wenn und soweit der Vater oder die Mutter zur Benennung des Vormundes berechtigt gewesen sind, vergl. oben § 44.

3. Die einzelnen zulässigen Befreiungen sind im Gesetze fest bestimmt, in weiterem Umfang also unwirksam. Es sind folgende:

a) Ausschließung eines Gegenvormundes: § 1852 Abs. 1, vergl. oben § 50 N. 3;

b) Ausschließung der Verpflichtung des Vormundes, Geld bei einer Sparkasse, einer zugelassenen Bank oder einer Hinterlegungsstelle mit der Bestimmung anzulegen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vorm.Gerichts erforderlich ist: §§ 1809. 1852 Abs. 2. Vergl. oben § 61 N. 1, § 62 N. 1;

c) Ausschließung der Verpflichtung des Vormundes, bei der nach §§ 1806 bis 1808 vorgeschriebenen Anlegung von Geldern die Genehmignng des Gegenvormundes oder des Vorm.-Gerichts einzuholen: §§ 1810, 1852 Abs. 2. Vergl. oben § 58 N. 3;

d) Ausschließung der Verpflichtung des Vormundes, zur Verfügung über Forderungen oder Leistungsansprüche oder über Werthpapiere, sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vorm.Gerichts einzuholen: §§ 1812, 1852 Abs. 2. Vergl. oben § 75 N. 2;

e) Ausschließung der Verpflichtung des Vormundes, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen: §§ 1814. 1853. Vergl. oben § 63 N. 4;

f) Ausschließung der Verpflichtung des Vormundes, in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch den Vormerk eintragen zu lassen, daß der Vormund über die eingetragenen Forderungen nur mit Genehmigung des Vorm.Gerichts verfügen kann: §§ 1816. 1853. Vergl. oben § 68;

g) Ausschließung der Verpflichtung des Vormundes, während der Dauer seines Amtes Rechnung zu legen: §§ 1840. 1854. Vergl. oben § 77 Nr. 6.

Ist in der letztwilligen Verfügung die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen, so gelten, wenn nicht ein Anderes

bestimmt ist, die vorstehend zu b bis d genannten Befreiungen ohne Weiteres als mitangeordnet.

4. Weitergehende Befreiungen sind ausgeschlossen, insbesondere kann der Vormund nicht etwa davon befreit werden:

a) das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhandene oder später dem Mündel zufallende Vermögen aufzuzeichnen oder das Verzeichniß offen dem Vorm.Gericht einzureichen (§ 1802)[1];

b) bei gewissen Rechtsgeschäften oder Verfügungen, zu deren Wirksamkeit die Genehmigung des Vorm.Gerichts erforderlich ist, insbesondere in den Fällen der §§ 1821. 1822, von der Einholung der Genehmigung abzusehen;

c) aus besonderen Gründen für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicherheit zu leisten (§ 1844);

d) nach Beendigung seines Amtes Schlußrechnung zu legen (§ 1890).

5. Abgesehen von dem Vater und der ehelichen Mutter kann auch derjenige Erblasser, welcher durch letztwillige Verfügung dem Mündel Vermögen mit der Bestimmung zuwendet, daß dem Vormunde die Verwaltung nicht zustehen soll, für den von ihm benannten Pfleger die in §§ 1852 bis 1854 bezeichneten Befreiungen anordnen (§ 1917 Abs. 2 Satz 1). Dasselbe Recht hat auch der Dritte, welcher dem Mündel Vermögen unter Lebenden mit der gleichen Bestimmung zuwendet, hinsichtlich des von ihm benannten Pflegers (§ 1917 Abs. 2 Satz 1).

6. Die letztwillig angeordneten Befreiungen treten, wenn sie gesetzlich statthaft sind, mit der Wirksamkeit der letztwilligen Anordnung ohne Weiteres in Kraft, ohne daß es noch einer besonderen Ermächtigung des Vormundes bedürfte. Aus diesem Grunde brauchen auch die Befreiungen nicht nothwendig in die Bestallung aufgenommen zu werden, wenngleich häufig aus Zweckmäßigkeitsgründen eine solche sich empfehlen wird.

7. Das Vorm.Gericht kann die Befreiungen außer Kraft setzen, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde (§ 1857). Anhörung von Verwandten oder Verschwägerten: § 1847. Beschwerde: § 20 F.G.G.

---

[1]) Das Verbot der Offenlegung des Vermögensverzeichnisses (vergl. preuß. V.O. § 35 Abs. 3) war im ersten Entwurfe (§ 1695) vorgesehen, ist aber bei der zweiten Lesung gestrichen worden.



8. **Muster der Einsetzung einer befreiten Vormundschaft in der nach § 2231 Z. 2 B.G.B. vorgeschriebenen Form eines eigenhändigen Testaments:**

„Zum Vormunde meiner Kinder, sowohl der jetzt lebenden als auch derjenigen, welche mir noch geboren werden sollten, benenne ich hiermit meinen Bruder, den Amtsgerichtsrath Heinrich X."

„Ich schließe die Bestellung eines Gegenvormundes aus" (oder, falls die Bestellung eines Gegenvormundes nicht schlechthin ausgeschlossen sein soll): „Der von mir benannte Vormund soll bei der Anlegung von Geld den in den §§ 1809. 1810 B.G.G. bestimmten Beschränkungen nicht unterliegen und zu den im § 1812 B.G.B. bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vorm.Gerichts nicht bedürfen."

„Ich entbinde den von mir benannten Vormund von der Verpflichtung, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen und den in § 1816 bezeichneten Vermerk in das Reichsschuldbuch oder das Staatsschuldbuch eintragen zu lassen.

Ich entbinde ihn endlich von der Verpflichtung, während der Dauer seines Amtes Rechnung zu legen."

Werder, den 2. Januar 1900.

Hermann X.

Die Ehefrau könnte eigenhändig hierunter schreiben (§ 2267):

Vorstehende Vormundsbenennung soll auch als die meinige betreffs meiner bei meinem Tode vorhandenen Kinder gelten.

Werder, den 2. Januar 1900.

Amalie X., geb. Kühne.

Die Benennung und Befreiung des Vormundes könnte noch kürzer, wie folgt, lauten:

Zum Vormunde meiner Kinder, und zwar sowohl der bei meinem Tode vorhandenen als auch der nach meinem Tode geborenen [2]), benenne ich hiermit meinen Bruder, den Amtsgerichtsrath Heinrich X., schließe die Bestellung eines Gegenvormundes aus und bestimme, daß der von mir benannte Vormund die in § 1852 Abs. 2. §§ 1853. 1854 B.G.B. aufgeführten Befreiungen genießen soll.

Werder, den 2. Januar 1900.

Hermann X.

---

[2]) Vergl. § 1777 Abs. 2.

Achter Abschnitt.

Beendigung der Vormundschaft.

§ 80. Allgemeines.

1. Das B.G.B. unterscheidet eine Beendigung:

a) der Vormundschaft als solcher, d. i. des Fürsorgebedürfnisses für den Mündel überhaupt (§§ 1882 bis 1884) s. unten § 81;

b) des vormundschaftlichen Amtes in der Person des betreffenden Vormundes (§§ 1885 bis 1889), s. unten §§ 82 und 83.

Im ersteren Falle bedarf der Mündel keiner Vertretung mehr; im letzteren Falle ist an Stelle des ausscheidenden Vormundes ein anderer Vormund oder ein Pfleger zu bestellen.

2. Durch die Beendigung der Vormundschaft oder des vormundschaftlichen Amtes erlischt für den Vormund das Recht der Vertretung des Mündels. Die Bestallung ist daher dem Vorm.Gerichte zurückzugeben oder, wenn sie den Namen mehrerer Mündel enthält, zu berichtigen (§ 1893 Abs. 2). Die Zurückreichung der Bestallung kann im Aufsichtswege nicht erzwungen werden; vielmehr kann nur der bisherige Mündel oder der neu eintretende Vormund auf Rückgabe der Bestallung an das Vorm.-Gericht Klage erheben.

3. Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. S. u. § 84.

4. Wegen der unter Umständen nach Beendigung der Vormundschaft erforderlichen Fortführung oder Besorgung der vormundschaftlichen Geschäfte s. §§ 1893. 1682. 1683 B.G.B.

5. Eine von dem Vormund ertheilte Vollmacht endigt mit seinem Amte (§ 168). Betreffs der Prozeßvollmacht s. aber §§ 86. 246 C.P.O. und betreffs der Prokura § 52 H.G.B.

6. Einen in der Person des Vormundes (oder des Gegenvormundes) eintretenden Wechsel hat das Vorm.Gericht dem G.W.G. mitzutheilen (§ 1851 Abs. 1).

7. Wegen des Beschwerderechts im Falle der Aufhebung der Vormundschaft oder der Entlassung des Vormundes s. § 57 Z. 1, § 60 Z. 3. F.G.G.

§ 81. Beendigung der Vormundschaft als solcher.

Die Vormundschaft als solche endigt mit dem Wegfalle der für ihre Anordnung in § 1773 bestimmten Voraussetzungen, also:

a) wenn der Mündel aufhört, Mündel (im Inlande) zu sein;

b) wenn der Mündel unter e. G. gelangt;

c) wenn die Eltern das Recht der Vertretung des Mündels in der Sorge, sei es für seine Person oder sein Vermögen, erlangen.

A. Der Fall, daß der Mündel aufhört, Mündel im Inlande zu sein, tritt ein:

1. mit dem Tode des Mündels, unbeschadet des Rechtes und der Pflicht des Vormundes, diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann (§ 1893 Abs. 1. § 1683). Mit dem Tode des Mündels endigt auch das Recht des Vormundes, in Vertretung des Mündels einen Strafantrag zu stellen (R.G.St. 4, 145);

2. mit der Erlassung des die Todeserklärung des Mündels aussprechenden Urtheils (§ 1885 Abs. 2 B.G.B., § 970 C.P.O.). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß im Falle des § 14 B.G.B. mit Rücksicht auf Satz 2 des § 14 die Todeserklärung eines Minderjährigen nicht zulässig ist, und daß ferner der Fall des § 15 B.G.B. regelmäßig bei Minderjährigen nicht zutreffen wird, sodaß also eine Todeserklärung nur in den Fällen der §§ 16. 17 B.G.B. in Betracht kommt. Die Vormundschaft endigt auch dann, wenn die Todeserklärung zu Unrecht ausgesprochen worden ist; erforderlichen Falls ist eine neue Vormundschaft einzuleiten.

Ist der Mündel verschollen, aber nicht für todt erklärt, so endigt die Vormundschaft erst durch Aufhebung seitens des Vorm.Gerichts (§ 1884 Abs. 1), spätestens aber mit dem Zeitpunkte der Volljährigkeit des Mündels, nach dessen Eintritte nöthigen Falls gemäß § 1911 ein Abwesenheitspfleger zu bestellen ist.

3. mit dem Eintritte der Volljährigkeit des Mündels oder mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen der Mündel für volljährig erklärt worden ist (§ 3 Abs. 2 B.G.B., § 56 Abs. 2 F.G.G.). Mit dem gedachten Zeitpunkt erlangt

der Mündel auch das Recht, einen vom Vormunde gestellten Strafantrag zurückzunehmen (Jur. Woch. 1892 S. 3).

4. durch Abgabe der Vormundschaft an einen ausländischen Staat im Falle des § 47 Abs. 2 F.G.G.

Der Verlust der Reichs- oder Staatsangehörigkeit (R.Ges. v. 1. Juni 1870) ist im Gesetz als Endigungsgrund der Vormundschaft nicht anerkannt. (Vergl. Entsch. des R.G. im J.M.Bl. 1898 S. 108.)

B. Der Fall, daß der Mündel unter e. G. gelangt, tritt ein:

1. durch Beendigung des Ruhens der e. G. beider Elterntheile oder auch nur eines Elterntheils (§§ **1678. 1685** Abs. 1);

2. durch die nach Verwirkung der e. G. des Vaters stattfindende Auflösung der Ehe, wodurch die Mutter die e. G. erlangt (§ **1684** Z. 2);

3. durch Uebertragung der Ausübung der e. G. auf die Mutter im Falle des § **1685** Abs. 2;

4. durch Legitimation eines unehelichen Kindes (§ **1719**) mit den aus § **1883** sich ergebenden Einschränkungen, wonach die Vormundschaft erst endigt, wenn die Vaterschaft des Ehemannes durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urtheil rechtskräftig festgestellt ist oder die Aufhebung der Vormundschaft von dem Vorm.Gericht angeordnet wird. Im ersteren Falle kann die Schwierigkeit eintreten, daß sowohl der Vormund auf Grund des § **1893** Abs. 1. § **1682** als auch der Vater für das Kind in dessen Vertretung Geschäfte besorgen. Im Allgemeinen wird alsdann das ältere Rechtsgeschäft Bestand haben;

5. durch Ehelichkeitserklärung eines unehelichen Kindes (§ **1736**);

6. durch Annahme des Mündels an Kindesstatt und (§ **1757**), zwar mit der Bekanntmachung des die Bestätigung ertheilenden Beschlusses an den Annehmenden (§ 67 F.G.G.);

7. durch die nachträgliche Feststellung des Familienstandes eines ehelichen Kindes (vergl. § **1773** Abs. 2).

C. Der Fall, daß die Eltern die Vertretung des Mündels in der Sorge, sei es für seine Person oder sein Vermögen, erhalten, tritt ein, wenn die seitens des Vorm.Gerichts oder im Gesetz ausgesprochene Entziehung der Vertretung wieder aufgehoben wird oder wegfällt (§ **1671**).

§ 82. Beendigung des Amtes des bestellten Vormundes.

Das Amt des Vormundes (und des Gegenvormundes) endigt:

1. mit seinem Tode oder mit der Erlassung des seine Todeserklärung aussprechenden Urtheils, selbst wenn die Todeserklärung zu Unrecht ausgesprochen worden ist (§ **1885** Abs. 2). Wegen der Anzeigepflicht im Falle des Todes des Vormundes, des Gegenvormundes oder eines Mitvormundes s. §§ **1894. 1895**. Stirbt ein Mitvormund, so haben die übrigen ihr Amt bis auf Weiteres weiterzuführen (Mot. **4**, 1195). Ist der Vormund verschollen, so kann dies einen Grund zu seiner Entlassung (§ **1886**) oder zur Bestellung eines „Zwischen"-Vormundes (§ **1790**) bilden.

2. mit seiner Entmündigung[1]), sei es wegen Geisteskrankheit, sei es wegen Geistsschwäche, Verschwendung oder Trunksucht (§ **1885** Abs. 1), nicht aber schon mit dem Eintritte seiner Geschäftsunfähigkeit oder beschränkten Geschäftsfähigkeit. Hat der Vormund, bevor er entmündigt worden ist, die volle Geschäftsfähigkeit wieder erlangt, so lebt, falls er nicht inzwischen entlassen worden ist, seine nur „ruhende" Gewalt wieder auf (Prot. **4**, 829). Wird die Entmündigung wieder aufgehoben, so tritt doch damit das Amt des Vormundes nicht wieder in Wirksamkeit.

3. mit dem Eintritte der gesetzlichen Vormundschaft im Falle des Art. 78 Pr.A.G. z. B.G.B. mit der Maßgabe, daß das Amt des Gegenvormundes nicht kraft Gesetzes endigt, der Gegenvormund vielmehr zu entlassen ist (Art. 78 § 3 Abs. 1 A.G. z. B.G.B.).

4. mit seiner Entlassung (s. den folgenden Paragraphen).

§ 83. Entlassung des Vormundes.

Die Entlassung des Vormundes (und des Gegenvormundes) erfolgt entweder auf Antrag (§ **1889**) oder von Amtswegen (§§ **1886** bis **1888**).

A. Der Vormund ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, dergestalt, daß die Entlassung

---

[1]) Wegen des Eintritts der Wirksamkeit der Entmündigung s. §§ 661. 683 C.P.O.

erfolgen muß, wenn die Wichtigkeit des Grundes anzuerkennen ist. Solche Gründe sind insbesondere die in § **1786** Abs. 1 Z. 2 bis 7 genannten Umstände, also:

1. wenn der Vormund das 60. Lebensjahr vollendet hat;

2. wenn der Fall eintritt, daß der Vormund nach Uebernahme der Vormundschaft mehr als vier minderjährige eheliche, als ehelich legitimirte oder an Kindesstatt angenommene Kinder hat;

3. wenn der Vormund nach Uebernahme der Vormundschaft derart an einer Krankheit oder einem Gebrechen leidet, daß er dadurch verhindert ist, sein Amt ordnungsmäßig zu führen;

4. wenn nach Uebernahme der Vormundschaft der Vormund seinen Wohnsitz oder das Vorm.Gericht seinen Amtssitz [1]) verlegt und nunmehr der Vormund wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vorm.Gerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann;

5. wenn der Vormund nach § **1844** zur Sicherheitsleistung angehalten wird;

6. wenn dem Vormunde nachträglich ein Mitvormund zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft (§ **1797** Abs. 1) zur Seite gestellt werden soll.

Andere wichtige Gründe sind:

7. wenn der Vormund mit seinem Mündel die Ehe schließen will (§ **1304** Abs. 1. § **181**);

8. wenn der Vormund seinen Mündel oder seinen früheren Mündel an Kindesstatt annehmen will (§ **1752**).

Der Fall des § **1786** Z. 8 ist kein ausreichender Entlassungsgrund; vielmehr kann der Vormund, wenn er mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt, nur die Uebernahme eines weiteren vormundschaftlichen Amtes ablehnen.

Die vorstehend zu 1 bis 4 aufgeführten Entlassungsgründe treffen auch zu, wenn sie in der Person des Gegenvormundes eintreten (§ **1895**); dagegen kommen die zu 5 und 6 genannten Gründe für den Gegenvormund nicht in Betracht, während in den Fällen zu 7 und 8 es von den Umständen abhängen wird, ob eine Veranlassung zur Entlassung des Gegenvormundes vorliegt.

Gegen die Verfügung, durch welche der Entlassungsantrag

---

1) Wie dies bei Auflösung des Amtsgerichts II Berlin eintreten kann.



abgelehnt wird, steht dem Vormunde die Beschwerde offen (§ 20 F.G.G.).

B. Der Vormund ist von Amtswegen zu entlassen:

1. wenn im Falle des § 1778 Abs. 1 der zu Unrecht Uebergangene seine Bestellung zum Vormunde beantragt und der bestellte Vormund oder das Beschwerdegericht rechtskräftig den Anspruch des Uebergangenen als zutreffend anerkennen; vergl. oben § 47 I. 2;

2. wenn im Falle des § 1778 Abs. 2 der zur Vormundschaft Berufene nur vorübergehend verhindert war und der bestellte Vormund oder das Vorm.Gericht rechtskräftig seinen Antrag auf Bestellung zum Vormunde als begründet anerkennen; vergl. oben § 47 I 2a E.;

3. wenn im Falle des § 1790 die Entlassung des Vormundes von dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig gemacht worden ist und das Vorm.-Gericht das Ereigniß als eingetreten oder nichteingetreten annimmt; vergl. oben § 48 N. 4;

4. wenn die Fortführung des Amtes, insbes. wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes das Interesse des Mündels gefährden würde (§ 1886 erster Halbsatz). Die preuß. V.O. sprach in einem solchen Falle von einer Entsetzung des Vormundes. Die Feststellung, ob ein pflichtwidriges Verhalten vorliegt, unterliegt der pflichtmäßigen Beurtheilung des Vorm.Gerichts. Ein pflichtwidriges Verhalten kann in einer erheblichen Vernachlässigung der Sorgfalt bei Ausleihung von Mündelgeldern oder darin gefunden werden, daß der Vormund es unterlassen hat, mit dem Mündel in beständigem Zusammenhange zu bleiben (Johow 2, 50. 8, 50). Die preuß. V.O. (§ 63 Abs. 2. § 21 Z. 5) sah einen Entlassungsgrund in dem Umstande, daß der Vormund offenkundig einen unsittlichen Lebenswandel führt. Dieser Grund ist auch für das B.G.B. zutreffend;

5. wenn in der Person des Vormundes einer der im § 1781 bestimmten Gründe vorliegt (§ 1886 zweiter Halbsatz), also:

a) wenn zu Unrecht ein Minderjähriger zum Vormunde bestellt worden sein sollte;

b) wenn der Vormund nach § **1906** unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden ist;

c) wenn der Vormund nach § **1910** einen Pfleger zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten erhalten hat;

d) wenn der Vormund in Konkurs gerathen ist;

e) wenn der Vormund der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt worden ist, es müßte sich denn um die Bevormundung von Verwandten absteigender Linie handeln und das Vorm.Gericht oder der Familienrath die Fortführung der Vormundschaft durch den bisherigen Vormund genehmigen (§ 34 Z. 6 St.G.B.);

6. wenn ein Ehemann, welcher nicht Vater des Mündels ist, seine Zustimmung zu der durch seine Frau, sei es vor, sei es nach ihrer Eheschließung übernommenen Führung der Vormundschaft versagt oder widerruft (§ **1887** Abs. 2). Durch seine Zustimmung zur Führung der Vormundschaft übernimmt der Ehemann eine Haftung dem Mündel gegenüber nicht (anders die frühere preuß. V.O. § 32 Abs. 3). Verheirathet sich eine zum Vormunde bestellte Frau, so kann sie entlassen werden (§ **1887** Abs. 1);

7. wenn der Vormund ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bekleidet und die zunächst vorgesetzte Behörde zur Uebernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der bei dem Eintritt in das Amt übernommenen Vormundschaft die Erlaubniß nicht ertheilt hat oder die ertheilte Erlaubniß zurücknimmt (§ **1888** B.G.B., Art. 72 Pr.A.G. z. B.G.B.). Dasselbe gilt von den Reichsbeamten (§ 19 Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873) und, wie anzunehmen, von den Militärpersonen des Friedensstandes und den Civilbeamten der Militärverwaltung (§§ 41. 61 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874).

Die vorstehend angegebenen Entlassungsgründe gelten auch für den Gegenvormund (§ **1895**).

Wird der Vormund (Gegenvormund) gegen seinen Willen entlassen, so findet gegen die Entlassungsverfügung des Vorm.-Gerichts die sofortige Beschwerde statt (§ 60 Z. 3 F.G.G.).

§ 84. Schlußrechnung.

1. „Der Vormund hat nach Beendigung seines Amtes dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen." (§ 1890 Satz 1.) In Erfüllung der letzteren Verpflichtung hat er gemäß § 259 dem Mündel eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder Ausgaben enthaltende Rechnung mitzutheilen und, soweit Belege ertheilt zu werden pflegen, solche vorzulegen. Es ist dies die Schlußrechnung, wenn auch im B.G.B. nicht ausdrücklich als solche bezeichnet, und sie bedeutet eine auf Entlastung abzielende Rechnungslegung des Vormundes gegenüber dem Mündel über die gesammte Vermögensverwaltung, während die regelmäßigen Rechnungslegungen (§ 1840) theils nur Kontrolmaßregeln, theils Vorbereitungen der Schlußrechnung sind, ohne dem Rechte des Mündels zur Beanstandung der vorangegangenen Rechnungen vorzugreifen (Mot. 4, 1184). Der Vormund ist indessen nicht unbedingt verpflichtet, über seine gesammte Verwaltung nochmals vollständige Rechnung zu legen, falls er während der Vormundschaft dem Vorm.Gericht regelmäßig gemäß § 1840 Rechnung gelegt hat, vielmehr genügt in diesem Falle einer Bezugnahme auf die frühere Rechnung (§ 1890 Satz 2), doch kann der Mündel berechtigte Ergänzungen und Berichtigungen der früheren Rechnungen verlangen, da insoweit Letztere den Charakter einer ordnungsmäßigen Rechnung nicht haben (Mot. 4, 1185). Ueber den Ab- und Zugang des Vermögens, wie dies für die regelmäßige Rechnungslegung vorgeschrieben ist (§ 1841 Abs. 1), braucht die Schlußrechnung nicht noch besonders Auskunft zu geben.

2. Beides, die Pflicht zur Herausgabe des Vermögens und zur Legung der Schlußrechnung, besteht für den Vormund an sich nur dem Mündel gegenüber; aus Zweckmäßigkeitsgründen ist jedoch durch das Gesetz dem Vorm.Gericht eine vermittelnde Thätigkeit zugewiesen.

a) Bei der Herausgabe des Vermögens ist regelmäßig eine Mitwirkung des Vorm.Gerichts da unumgänglich nöthig, wo die Anlegung oder Hinterlegung des Mündelvermögens mit der Bestimmung erfolgt ist, daß zur Erhebung oder Herausgabe die Genehmigung des Vorm.Gerichts erforderlich ist (§§ 1809. 1814. 1818). Dasselbe gilt, wenn Inhaberpapiere auf den Namen des

Mündels mit der Bestimmung umgeschrieben sind, daß der Vormund über sie nur mit Genehmigung des Vorm.Gerichts verfügen kann (§§ 1815. 1816. 1820). Dasselbe gilt endlich, wenn die sonst genügende Genehmigung des Gegenvormundes nicht zu erlangen ist, weil der Gegenvormund weggefallen ist oder seine Genehmigung ohne Grund verweigert (§ 1812 Abs. 2 u. 3). Im Uebrigen hat aber der Vormund dem Mündel das Vermögen unmittelbar und unverzüglich gegen Quittung (§ 368) herauszugeben, ohne eine Aufforderung oder Vermittelung des Vorm.-Gerichts abzuwarten. Wegen Gegenforderungen hat er nach Maßgabe des § 273 ein Zurückbehaltungsrecht.

b) Der Vormund hat die mit den erforderlichen Bemerkungen des Gegenvormundes versehene Schlußrechnung nebst Belegen dem Vorm.Gericht einzureichen (§ 1891 Abs. 1. § 1892 Abs. 1). Ein Zwang hierzu durch Verhängung von Ordnungsstrafen kann durch das Vorm.Gericht nicht ausgeübt werden, da mit der Beendigung der Vormundschaft das Aufsichtsrecht des Vorm.-Gerichts (§ 1837) erloschen ist und das sonst dem Vorm.Gerichte zu Gebote stehende letzte Zwangsmittel: die Entlassung des Vormundes (§ 1886), wegen bereits erfolgter Beendigung der Vormundschaft nicht mehr Platz greifen kann. Es wird aber nichts im Wege stehen, daß gleichwohl nach Beendigung der Vormundschaft das Vorm.Gericht den Vormund zur Einreichung der Schlußrechnung auffordert. Unterläßt oder verweigert jedoch der Vormund die Einreichung der Schlußrechnung, so muß es dem volljährig gewordenen Mündel oder dem neu eintretenden Vormund überlassen bleiben, im Prozeßweg ihn anzuhalten, entweder unmittelbar dem Berechtigten gegenüber Rechenschaft abzulegen (§ 259) oder die Schlußrechnung dem Vorm.Gericht einzureichen (§ 1891 Abs. 1), da auch im letzteren Falle der Vormund durch Einreichung der Schlußrechnung seiner Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung genügt (§ 1890 Satz 2). Die nach dem Eintritte der Volljährigkeit des Mündels zu erlassende Verfügung wird hiernach regelmäßig zu lauten haben:

Verfügung.

1. Aufforderung an den Vormund, dem volljährig gewordenen Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben, die Schlußrechnung, mit den Bemerkungen des Gegenvormundes versehen, einzureichen, seine

und des Gegenvormundes Bestallung zurückzureichen und anzuzeigen, wo sich der volljährig gewordene Mündel jetzt befindet.

2. Nach 3 Wochen.

Werder, den 19. Februar 04.

c) Das Vorm.Gericht hat die bei ihm eingereichte Schlußrechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und deren Abnahme durch Verhandlung mit den Betheiligten unter Zuziehung des Gegenvormundes zu vermitteln. Den einzuschlagenden Weg überläßt das Gesetz dem Ermessen des Vorm.Gerichts. Im Allgemeinen wird so zu verfahren sein, daß das Vorm.Gericht zunächst die von ihm gezogenen Erinnerungen dem Vormunde mittheilt und, wenn diese erledigt sind, den Mündel zur Abnahme der Schlußrechnung vorladet, ohne daß aber für Letzteren ein Zwang zum Erscheinen besteht. Erkennt der Vormund die gezogenen Erinnerungen nicht an, oder liegen sonst Bedenken gegen die Richtigkeit der Schlußrechnung vor, so wird es sich empfehlen, den Vormund und den Gegenvormund zu dem zu ihrer Entlastung bestimmten Termine mit vorzuladen und geeigneten Falls dem Mündel die Schlußrechnung nebst den Erinnerungen vorher zugänglich zu machen, sei es durch Offenlegung auf der Gerichtsschreiberei oder durch Mittheilung von Abschriften (§ 34 F.G.G.). Soweit die Rechnung als richtig anerkannt wird, hat das Vorm.-Gericht das Anerkenntniß zu beurkunden (§ 1892 Abs. 2 Satz 2 B.G.B., §§ 168 bis 182 F.G.G.). Vorbehalte, bei sonst erklärter Anerkennung der Schlußrechnung, bedürfen zur Wirksamkeit nicht schlechthin der Beurkundung, wenn sonst nur der Mündel beweist, daß der Vorbehalt nach der Absicht der Parteien neben der Urkunde wirksam sein solle (Mot. 4, 1189). Hat der Mündel auf Legung der Schlußrechnung nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze rechtwirksam verzichtet, so bedarf es auch keiner Einreichung einer solchen an das Vorm.Gericht (Mot. 4, 1186).

3. Stirbt der Vormund, so geht die Pflicht zur Herausgabe des Vermögens und zur Rechnungslegung auf seine Erben über. Ist der Vormund in Konkurs gerathen und daher entlassen (§§ 1886. 1781 Z. 3), so ist der Anspruch auf Herausgabe des Vermögens als Aussonderungsanspruch geltend zu machen (§ 43 K.O.); dagegen ist der Anspruch auf Rechnungslegung kein das Vermögen des Vormundes betreffender und

daher gegen den Vormund außerhalb des Konkurses zu verfolgen (Mot. 4, 1185). Ist der Mündel verstorben, so hat die Herausgabe an seine Rechtsnachfolger zu erfolgen. Wegen Herausgabe an einen Nacherben s. Johow 5, 72.

4. Besteht Grund zu der Annahme, daß die in der Schlußrechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen und den Vermögensbestand nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden sind, so hat der Vormund gemäß §§ 259. 260 B.G.B. den Offenbarungseid zu leisten. Zur Abnahme des Eides ist, wenn der Verpflichtete zu dessen Ableistung verurtheilt ist, das Prozeßgericht erster Instanz (§ 889 C.P.O.), andernfalls das in § 216 B.G.B. genannte Amtsgericht zuständig. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 163. 79. 15 F.G.G. Anwendung.

5. Die Ansprüche des Mündels gegen den Vormund unterliegen der regelmäßigen Verjährung von 30 Jahren (§ 195). Während der Dauer des vormundschaftlichen Verhältnisses ist die Verjährung gehemmt (§ 204).

Neunter Abschnitt.

§ 85. Der Familienrath.

1. Die Einsetzung des Familienraths bezweckt, der Familie des Mündels eine erhöhte und einflußreichere Theilnahme an der obersten Leitung der Vormundschaft zu sichern (Mot. 4, 1021). Demgemäß hat der Familienrath die Rechte und Pflichten des Vorm. Gerichts (§ 1872) und besteht aus dem Vorm.Richter als Vorsitzendem und aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern (§ 1860).

2. Ein Familienrath soll von dem Vorm.Gerichte niemals von Amtswegen, sondern nur dann eingesetzt werden:

a) wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels gemäß § 1777 die Einsetzung angeordnet haben, so jedoch, daß die Anordnungen des Vaters den Anordnungen der Mutter vorgehen (§§ 1858. 1868);

b) wenn ein Verwandter oder Verschwägerter des Mündels oder der Vormund oder der Gegenvormund die Einsetzung beantragen und das Vorm.Gericht sie im Interesse des Mündels für angemessen erachtet. Das Vorm.Gericht

wird sich insbes. dann zur Einführung eines Familienraths entschließen können, wenn es sich um die Fortsetzung bedeutender landwirthschaftlicher oder gewerblicher Betriebe handelt und die dem Vorm.Richter fehlenden technischen Kenntnisse durch die Mitwirkung geeigneter Verwandten und Verschwägerten ergänzt werden können (Mot. 4, 1021). Die Einsetzung unterbleibt, wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels sie untersagt haben (§ **1859** Abs. 2), so jedoch, daß die Mutter den von dem Vater eingesetzten Familienrath wirksam nicht untersagen kann (§ **1868**).

Gegen die Verfügung, durch welche die Einsetzung eines Familienraths abgelehnt wird, steht dem Ehegatten, den Verwandten und Verschwägerten des Mündels, sowie Jedem, dessen Recht durch die Verfügung beeinträchtigt wird, die Beschwerde zu (§§ 20. 57 Z. 4 F.G.G.).

3. Eine gesetzliche Berufung zur Mitgliedschaft des Familienraths besteht nicht; dagegen sind der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels berechtigt, bestimmte Personen als Mitglieder zu benennen (§ **1861**). Haben Vater und Mutter mehr Personen, als gesetzlich zulässig ist, ohne Bestimmung der Reihenfolge berufen, so steht die Auswahl dem Vorm.Richter zu (Fuchs a.a.O. S. 55). Die Uebergehung des gemäß § **1861** Berufenen ist unter denselben Voraussetzungen zulässig wie die Uebergehung eines durch letztwillige Anordnung berufenen Vormundes (§ **1861** Satz 2). Gegen die Verfügung, durch welche der Berufene übergangen wird, findet die sofortige Beschwerde statt, und zwar beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer von seiner Uebergehung Kenntniß erlangt (§ 60 Abs. 1 Z. 2 u. Abs. 2 F.G.G.).

4. Soweit eine Berufung nicht vorliegt oder davon kein Gebrauch gemacht wird, hat das Vorm.Gericht die zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitglieder, also höchstens zwei, und zwar aus dem Kreise der Verwandten oder Verschwägerten des Mündels, auszuwählen (§§ **1862. 1860. 1867**). Die Bestimmung der Zahl weiterer Mitglieder und ihre Auswahl steht dem Familienrathe zu (§ **1862** Abs. 2). Wegen der Wahl von Ersatzmitgliedern s. §§ **1863. 1864.**

5. Die Gründe der Unfähigkeit oder Untauglichkeit zur Mitgliedschaft des Familienraths sind in den §§ **1865** bis **1867**

enthalten. Hierzu ist Folgendes zu bemerken: Der Gegenvormund kann Mitglied des Familienraths sein (vergl. § 1866 Z. 1). Zum Eintritt in den Familienrath bedürfen Frauen nicht der Zustimmung ihres Mannes, Beamte oder Religionsdiener nicht der Erlaubniß der vorgesetzten Dienstbehörde (§ 1866 Z. 2 in Verbindung mit §§ 1783. 1784 B.G.B., Art. 73 Pr.A.G. z. B.G.B). Untauglich zur Mitgliedschaft ist nicht nur, wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Mitgliedschaft (§ 1866 Z. 3), sondern auch, wer durch eine solche Anordnung von der Vormundschaft ausgeschlossen ist (§ 1866 Z. 2. § 1782).

6. Eine Verpflichtung zur Uebernahme der Mitgliedschaft besteht nicht (§ 1869). Ist die erforderliche Zahl geeigneter Personen nicht vorhanden, so unterbleibt die Einsetzung des Familienraths (§ 1858 Abs. 3. § 1859 Abs. 1).

7. Die Mitglieder des Familienraths werden von dem Vorsitzenden durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes bestellt. Die Verpflichtung soll mittelst Handschlags an Eidesstatt erfolgen (§ 1870). Eine Bestallung wird nicht ertheilt.

8. Die Leitung der Geschäfte des Familienraths liegt dem Vorsitzenden ob (§ 1872 Abs. 1 Satz 2). Er hat den Familienrath einzuberufen und die Ausführung seiner Beschlüsse anzuordnen und zu überwachen (§ 1873). Das Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe hat er nur im Falle des § 1875 Abs. 1 u. 2; er hat in diesem Falle das säumige Mitglied in die durch seine Säumniß oder Stimmenthaltung entstandenen Gerichtskosten, auf Antrag eines Betheiligten auch zur Erstattung der diesem entstandenen Kosten zu verurtheilen (Art. 9. 10 Satz 2 Pr.F.G.G.). Wegen der letztgenannten Kosten findet aus der gerichtlichen Kostenfestsetzung die Zw.Vollstr. nach den Vorschriften der C.P.O. statt (Art. 14 Pr.F.G.G.). Der Vorsitzende hat ferner im Falle des § 1874 Abs. 3 zu bestimmen, ob ein Mitglied wegen Widerstreits der Interessen von der Beschlußfassung auszuschließen ist. Im Falle des § 1877 endlich setzt er den Betrag der den Mitgliedern durch den Mündel zu erstattenden Auslagen fest; einen Titel zur Zw.Vollstr. bildet diese Festsetzung nicht (Begründung zu Art. 9 bis 14 des Pr.F.G.G.).

9. Die Sitzungen des Familienraths sind nicht öffentlich

(vergl. § 88 Pr.A.G. z. G.V.G. vom 24. April 1878). Der Vormund darf bei den Sitzungen des Familienraths nicht zugegen sein, doch ist seine Anhörung nicht ausgeschlossen (Mot. 4, 1212). Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Mitglieder erforderlich. Die Beschlußfassung erfolgt mit absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (§ **1874** Abs. 1 u. 2). Ueber die Form der Beschlußfassung sind besondere Vorschriften nicht getroffen, es ist daher auch eine schriftliche Beurkundung der Beschlüsse nicht unbedingt nothwendig. Soweit jedoch ein Beschluß, z. B. die Genehmigung eines Rechtsgeschäfts, rechtliche Wirksamkeit äußern soll, bedarf es der im § 16 F.G.G. vorausgesetzten Form, also der Unterschrift des Vorsitzenden und der Mitglieder des Familienraths. Eine dem § 78 Abs. 1 der preuß. V.O. entsprechende Vorschrift, daß zum Nachweise eines gültigen Beschlusses die Unterschrift des Vorm. Richters genügt, ist in das B.G.B. nicht aufgenommen. Die Beschlüsse des Familienraths unterliegen denselben Rechtsmitteln wie die Verfügungen des Vorm.Gerichts.

10. Das Amt eines Mitglieds des Familienraths endigt aus denselben Gründen, aus denen das Amt eines Vormundes endigt (§ **1878** Abs. 1), doch können die in § **1786** Abs. 1 Z. 6 und 7 aufgeführten bei einem Mitgliede des Familienraths nicht in Frage kommen. Die Entlassung eines Mitglieds gegen seinen Willen kann nur durch das dem Vorm.Gericht übergeordnete Landgericht ausgesprochen werden (§ **1878** Abs. 2). Gegen die Verfügung findet die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht, in Preußen an das Kammergericht statt (§ 60 Abs. 1 Z. 4. §§ 64. 199 Abs. 2 F.G.G., Art. 7 Pr.F.G.G.). Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen (§ 64 Satz 2 F.G.G.).

11. Die Aufhebung des Familienraths erfolgt in den Fällen der §§ **1879. 1880.** Gegen die Verfügung, durch welche der Familienrath aufgehoben wird, steht den Ehegatten, den Verwandten und Verschwägerten des Mündels, sowie Jedem, dessen Recht durch die Aufhebung beeinträchtigt wird, die sofortige Beschwerde zu (§ 20. § 57 Z. 4. § 60 Z. 4 F.G.G.). Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem das Vorm.-Gericht die bisherigen Mitglieder von der Aufhebung in Kenntniß setzt (§ 60 Abs. 2 F.G.G.). Eine freiwillige Auflösung des Familienraths ist nicht zulässig.

Zweites Kapitel.
Vormundschaft über Volljährige.
§ 86. Allgemeine Grundsätze.

1. Das B.G.B. kennt — entgegen der preuß. V.O. — nur einen Fall, in welchem ein Volljähriger oder für volljährig Erklärter einen Vormund erhält, und das ist: wenn er entmündigt ist, sei es wegen Geisteskrankheit, sei es wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht (§ 1896). Bedarf ein Volljähriger aus sonstigen Gründen der vormundschaftlichen Fürsorge, so ist ihm ein Pfleger zu bestellen (§§ 1910. 1911). Durch Vertrag kann sich Niemand der Vormundschaft eines Anderen unterwerfen (R.O.H.G. 18, 101; R.G. 4, 162).

2. Besonderheiten gelten bei der Bevormundung eines entmündigten Volljährigen insofern, als bei der Bestimmung der Person des Vormundes auf gewisse, dem Entmündigten besonders nahe stehende Personen (Vater, Mutter, Ehegatte) Rücksicht zu nehmen ist, und als die Eltern, wenn sie zur Vormundschaft berufen sind, regelmäßig kraft Gesetzes diejenigen Befreiungen genießen, welche sie selbst dem von ihnen zum Vormunde ihrer minderjährigen Kinder Berufenen durch letztwillige Verfügung zu Theil werden lassen dürfen (s. unten §§ 87. 88). Dagegen sind der Vater und die eheliche Mutter nicht befugt, durch letztwillige Verfügung zu Gunsten des Vormundes ihres volljährigen Kindes die in §§ 1852 bis 1885 vorgesehenen Befreiungen anzuordnen, da sie überhaupt nicht berechtigt sind, einen Vormund zu benennen oder Jemand von der Vormundschaft auszuschließen (§ 1898). Es hat dies darin seinen Grund, daß das B.G.B. das Recht des Vaters und der ehelichen Mutter zur Benennung eines Vormundes als Ausfluß der e. G. ansieht und daher auf die Zeit der Minderjährigkeit ihrer Kinder beschränkt.

3. Im Uebrigen finden aber, soweit nicht die vorstehend zu 2 genannten Ausnahmen Platz greifen, die für die Vormundschaft über einen Minderjährigen geltenden Vorschriften Anwendung (§ 1897). Hiernach wird der Vormund von dem Vorm.Gerichte durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft bestellt; er erhält eine Bestallung, und es ist ein

Gegenvormund zu bestellen in den Fällen, in welchen ein solcher bestellt werden kann oder soll (§§ **1789** bis **1792**). Die Sorge für die Person des Entmündigten kann jedoch nicht weitergehen, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert (§ **1901** Abs. 1). Dieser Zweck beschränkt sich auf die nothwendige gesetzliche Vertretung in persönlichen Angelegenheiten, sowie auf die Veranstaltung der erforderlichen Pflege, Heilung, Beaufsichtigung und Sicherung, erstreckt sich unter Umständen aber auch auf die zum Zwecke der Vormundschaft erforderlichen Zwangsmaßregeln (Mot. 4, 1238). Wegen der Sorge für die Person einer Ehefrau s. § **1901** Abs. 2 und oben § 8. In Ausübung der Sorge für das Vermögen des Mündels hat der Vormund ein Verzeichniß des bei der Anordnung der Vormundschaft vorhandenen oder später dem Mündel zufallenden Vermögens dem Vorm.Gericht einzureichen (§ **1802**), das Mündegeld in sicheren Werthen anzulegen und die hierfür sowie für die Aufbewahrung des Mündelvermögens geltenden Vorschriften zu beachten (§§ **1806** bis **1811**, **1814** bis **1820**), zu gewissen Rechtsgeschäften und Verfügungen die vorgeschriebene Genehmigung einzuholen (§§ **1812**. **1813**. **1821** bis **1832**) und regelmäßig sowie nach Beendigung der Vormundschaft Rechnung zu legen (§§ **1840** bis **1843**. **1890** bis **1892**). Die Vorschrift des § **1902** Abs. 2 ersetzt den § **1822** Z. 5, indem zu einem Mieth- oder Pachtvertrag oder einem anderen Vertrage, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, die Genehmigung des Vorm.Gerichts dann einzuholen ist, wenn das Vertragsverhältniß länger als vier Jahre dauern soll, während nach § **1822** Z. 5 das Erforderniß der Genehmigung von der Erstreckung der Vertragsdauer über eine gewisse Altersgrenze des Mündels hinaus abhängig gemacht ist. Die Vorschrift des § **1822** Z. 4, wonach es zu einem Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb ohne Rücksicht auf die Dauer des Vertragsverhältnisses allemal der Genehmigung des Vorm.Gerichts bedarf, bleibt unberührt (§ **1903** Abs. 2 Satz 2). Der § **1902** Abs. 1 fügt ferner den Fällen des § **1822** einen weiteren hinzu: Der Vormund kann eine Ausstattung, mag diese einem Kinde des Entmündigten oder einem Dritten zu gewähren sein, aus dem Vermögen des Mündels nur mit Genehmigung des Vorm.Gerichts versprechen oder gewähren. Die Bestimmung ist, soweit die Ausstattung als Schenkung aufzufassen

ist (§ **1624**), bereits durch §§ **1897. 1804** gedeckt, aber auch im Uebrigen wegen des streitigen und ungewissen Umfanges der Leistung von dem Gesetzgeber für erforderlich erachtet worden (Prot. 4, 849).

4. Wegen der Einsetzung, Besetzung oder Aufhebung eines Familienraths sind einschränkende Bestimmungen in § **1905** getroffen.

5. Die Bestimmung des § 344 II. 18 A.L.R.:

> „Finden der Vormund oder die Verwandten keine andere Gelegenheit, dergleichen (wegen Geisteskrankheit entmündigte) Personen unterzubringen, so liegt dem Staate ob, dieselben in eine öffentliche Anstalt zur Verwahrung aufzunehmen"

ist, weil öffentliches Recht betreffend, durch Art. 89 Abs. 1 Z. 1 c des A.G. z. B.G.B. aufrecht erhalten.

6. Wegen der Zuständigkeit zur Einleitung der Vormundschaft s. oben § 39.

§ 87. Bestimmung der Person des Vormundes.

1. Der die Entmündigung aussprechende Beschluß wird von Amtswegen dem Vorm.Gerichte mitgetheilt (§§ 660. 683 Abs. 2 Satz 2 C.P.O.). Letzteres hat hierauf die Bestellung eines Vormundes zu veranlassen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß, wenn etwa die Entmündigung bereits während der Minderjährigkeit des Entmündigten ausgesprochen worden ist, bis zu seiner Volljährigkeit ein besonderer Vormund nicht zu bestellen gewesen ist, da in diesem Falle der elterliche Gewalthaber oder der Altersvormund der gesetzliche Vertreter des Entmündigten gewesen ist. Es empfiehlt sich daher, daß der Entmündigungsrichter bei seiner Mittheilung das Lebensalter des Entmündigten angiebt. Ist hiernach die Entmündigung eines Minderjährigen mitgetheilt, so wird das Vorm.Gericht die Bestellung eines Vormundes für den Fall seiner Volljährigkeit derart rechtzeitig vorbereiten können, daß der Entmündigte am Tage seiner Volljährigkeit oder bald darauf einen Vormund hat. Die Bestellung des Vormundes ist gemäß § 661 C.P.O. für die Wirksamkeit der Entmündigung nur dann von Bedeutung, wenn der wegen Geisteskrankheit Entmündigte bisher unter e. G. oder Vormundschaft nicht gestanden hat, wobei aber unter Vormundschaft auch die vorläufige Vormundschaft im Sinne des § **1906** zu verstehen ist. Im Uebrigen tritt die Entmündigung

wegen Geisteskrankheit in Wirksamkeit durch Zustellung des Entmündigungsbeschlusses an den gesetzlichen Vertreter, welchem die Sorge für die Person des Entmündigten zusteht, und die Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht durch Zustellung des Entmündigungsbeschlusses an den Entmündigten selbst (§§ 661. 683 C.P.O.).

2. Als Vormund des Entmündigten sind in nachfolgender Reihenfolge berufen (§ 1899 Abs. 1.):

a) der Vater,

b) die eheliche Mutter,

c) der Großvater von väterlicher Seite,

d) die Großmutter von mütterlicher Seite.

Als Vater kommt hierbei in Betracht der Vater eines ehelichen, durch nachfolgende Ehe legitimirten, für ehelich erklärten, gemäß §§ 1700. 1702 als ehelich geltenden oder gemäß § 1757 an Kindesstatt angenommenen Kindes, nicht aber der Vater seines unehelichen oder seines aus einer gemäß §§ 1701. 1703 nichtigen Ehe entstammenden Kindes (§ 1899 Abs. 3).

Als Mutter kommt nur in Betracht die Mutter ihres ehelichen, gemäß §§ 1700. 1701. 1899 Abs. 3 als ehelich geltenden oder von ihr an Kindesstatt angenommenen Kindes (§ 1757). Im Falle des § 1702 Abs. 2 steht der Mutter neben dem Vormunde die Sorge für die Person des Kindes nicht zu, da die angezogene Vorschrift sich nur auf minderjährige Kinder bezieht (A. M. Fuchs a. a. O. S. 241). Sie hat daher auch in diesem Falle kein Anrecht darauf, zum Vormunde bestellt zu werden, vergl. aber unten N. 4c.

Ueber die Frage, welche Personen als Großväter berufen sind, s. oben § 45.

3. Der Vater ist auch berufen, wenn seine Frau den Entmündigten an Kindesstatt angenommen hat, desgleichen die Mutter, wenn ihr Mann der Entmündigten an Kindesstatt angenommen hat. Ist ihr Kind dagegen von einem Dritten an Kindesstatt angenommen, so sind sie zur Vormundschaft nicht berufen (§ 1899 Abs. 2).

Wegen Nichtberufung der Großväter, falls der Mündel von einem Dritten an Kindesstatt angenommen ist, s. oben § 45 N. 2. 3.

4. Dem Berufenen können vorgezogen werden (§ 1900), und zwar:

a) den Eltern und Großvätern der Ehegatte des Entmündigten, wobei die Ehefrau der Zustimmung des Entmündigten nicht bedarf (§ 1900 Abs. 1 und 2);

b) dem Großvater die uneheliche Mutter, wozu auch der Fall des § 1703 rechnet (§ 1900 Abs. 3);

c) den Großvätern die Mutter im Falle des § 1702, doch ist ihr Mann an erster Stelle zur Vormundschaft berufen (§ 1900 Abs. 2. § 1899 Abs. 1).

5. Was von der Berufung zur Vormundschaft gilt, gilt auch von der Berufung zum Amte eines Gegenvormundes. Wenn also z. B. das Vorm.Gericht gemäß § 1900 Abs. 1 den Ehemann zum Vormunde seiner Frau bestellt, so hat ihr Vater ein gesetzliches Anrecht auf Bestellung zum Gegenvormunde, falls eine solche Bestellung erfolgen soll.

6. Nach Vorstehendem wird das Vorm.Gericht, wenn es von der Entmündigung eines Volljährigen Mittheilung erhält, zunächst in eine Prüfung einzutreten haben, ob dem zur Vormundschaft Berufenen eine der in § 1900 genannten Personen vorzuziehen ist. Es wird hierbei vor allen Dingen auf Zweckmäßigkeitsgründe und auf eine Beurtheilung der Verhältnisse ankommen. Die hierzu erforderlichen Feststellungen werden am besten durch Vorladung der Betheiligten (des Ehegatten oder der Eltern) getroffen werden können; nöthigenfalls ist der G.W.R. um Auskunft zu ersuchen. Kommt keine der in §§ 1899. 1900 bezeichneten Personen in Betracht, so ist ein von dem G.W.R. vorzuschlagender Vormund zu bestellen (§§ 1897. 1779).

7. Eine öffentliche Bekanntmachung der Einleitung oder Aufhebung der Vormundschaft (vergl. § 85 preuß. V.O.) findet nicht statt; dagegen wird von dem Entmündigungsrichter die Entmündigung einer Person wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht, sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung öffentlich bekannt gemacht (§ 687 C.P.O.).

8. Die Vormundschaft endigt — abgesehen von den allgemeinen Gründen der Vormundschaft — mit der Aufhebung der Entmündigung, ohne daß es einer besonderen Anordnung des Vorm.Gerichts bedarf, also mit der Rechtskraft des die Anfechtungsklage für begründet erachtenden Urtheils (§§ 672. 684 C.P.O.) oder mit der Rechtskraft des die Wiederaufhebung der Entmündigung aussprechenden Beschlusses oder Urtheils (§§ 678. 679. 685.

686 C.P.O.). Das Vorm.Gericht erhält von jedem in der Sache erlassenen Endurtheil und von dem rechtskräftigen Wiederaufhebungsbeschlusse Mittheilung (§§ 674. 678 Abs. 3. §§ 679. 683 Abs. 2 Satz 2. §§ 684. 685. 686 C.P.O.). Wird der Entmündigte für todt erklärt, so endigt die Vormundschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils (§§ **1897 1884**). Im Falle des § **14** darf die Todeserklärung nicht vor dem Schlusse des Jahres erfolgen, in welchem der Verschollene das 31. Lebensjahr vollendet haben würde.

Das Amt des bestellten Vormundes endigt aus denselben Gründen wie das Amt des für einen Minderjährigen bestellten Vormundes (§§ **1897. 1885** bis **1889**).

§ 88. **Die Vormundschaft der Eltern über ihr entmündigtes volljähriges Kind.**

A. Die Vormundschaft des Vaters.

1. Als Ersatz dafür, daß den Eltern über ihre volljährigen Kinder die e. G. nicht mehr zusteht, während sie doch ihrem entmündigten Kinde auch nach dessen Volljährigkeit fortgesetzt Unterhalt zu gewähren verpflichtet sind, sind ihnen bei Führung der Vormundschaft gewisse Befreiungen gesetzlich eingeräumt worden, und zwar dieselben, welche sie selbst dem Vormunde ihrer minderjährigen Kinder durch letztwillige Verfügung einräumen dürfen (§§ **1852** bis **1854**). Es gilt hiernach für die Vormundschaft des Vaters Folgendes:

a) Die Bestellung eines Gegenvormundes unterbleibt (§ **1903** Satz 1).

b) Dem Vater stehen die Befreiungen zu, wie sie oben in § 79 N. 3 b bis g aufgeführt sind (§ **1903** Satz 2).

Die Befreiungen treten kraft Gesetzes ein, bedürfen daher in der Bestallung keiner Erwähnung; doch empfiehlt es sich, in der Bestallung ausdrücklich zu bemerken, daß der Vater zum Vormund über sein volljähriges (eheliches oder für ehelich erklärtes) Kind oder daß im Falle der Annahme an Kindesstatt der Annehmende zum Vormund über das von ihm angenommene volljährige Kind bestellt ist; auch könnte in der Bestallung ausdrücklich bemerkt werden, daß dem Vormunde die in § **1903** Satz 1 und 2 bestimmten Befreiungen zustehen. Eine solche Bestallung ergiebt

auch zur Genüge, daß der Vater zur Hinterlegung von Inhaberpapieren und Orderpapieren nicht verpflichtet ist, und die Hinterlegung kann daher nur nach den allgemeinen Grundsätzen der H.O. (§§ 11. 40) bewirkt werden. Vergl. oben § 66 N. 4.

2. Die dem Vater zustehenden Befreiungen fallen weg, und es ist erforderlichenfalls ein Gegenvormund zu bestellen, wenn der Vater als Inhaber der e. G. zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt sein würde (§ **1903** Abs. 2), also:

a) zufolge Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen (§ **1647**);

b) bei dem Vorliegen von Thatsachen, auf Grund deren die Entziehung der Vermögensverwaltung durch Anordnung des Vorm.-Gerichts (§ **1666** Abs. 2. §§ **1669. 1670**) ausgesprochen werden könnte;

c) bei dem Eintritte von Thatsachen, welche ein Ruhen oder die Verwirkung der e. G. zur Folge haben würden (§§ **1676. 1677. 1680**).

Diese Gründe werden allerdings in den meisten Fällen sich zugleich als Gründe zur Entlassung des Vormundes darstellen (§§ **1897. 1886**).

3. Das Vorm.Gericht kann die in § **1903** Satz 2 genannten Befreiungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden (§ **1903** Satz 3), insbesondere also, wenn gegen die Zuverlässigkeit des Vormundes Bedenken obwalten, ohne daß aber das Vorm.Gericht zu seiner Entlassung sich entschließt. Gegen die Entscheidung findet (einfache) Beschwerde gemäß § 20 F.G.G. statt. In diesem Falle wird das Vorm.Gericht zweckmäßig dem Vormunde die bisherige Bestallung abfordern und in der berichtigten oder einer neuen Bestallung zum Ausdrucke bringen, daß die Befreiungen außer Kraft gesetzt sind. Auf Grund einer solchen Bestallung kann der Vormund Inhaber- und Orderpapiere ohne Weiteres hinterlegen (§ 47a H.O.).

Aber auch wenn die Befreiungen außer Kraft gesetzt sind, darf doch die Bestellung eines Gegenvormundes nicht erfolgen, wie sich daraus ergiebt, daß § **1903** Satz 3 nur auf den vorangegangenen Satz 2, nicht auf den einleitenden Satz 1 Bezug hat. In diesen Fällen wird die sonst nach §§ **1897. 1809. 1810. 1812** erforderliche Genehmigung des Gegenvormundes durch die Genehmigung des Vorm.Gerichts ersetzt, während bei der Rechnungs-

legung (§§ 1897. 1840. 1891) die Mitwirkung des Gegenvormundes nicht erforderlich ist.

B. Die Vormundschaft der ehelichen Mutter.

1. Der unehelichen Mutter, auch wenn sie vor dem Großvater zum Vormunde bestellt worden ist (§ 1900 Abs. 3), stehen keine Befreiungen kraft Gesetzes zu. Dagegen genießt die eheliche Mutter (nicht aber im Falle des § 1702) dieselben Befreiungen wie der zum Vormunde bestellte Vater (vergl. vorstehend zu A.), jedoch mit der Maßgabe, daß der Mutter unter Umständen ein Gegenvormund zu bestellen ist. Eine solche Bestellung hat zu erfolgen (§ 1904 Satz 2):

a) wenn sie die Bestellung beantragt;

b) wenn das Vorm.Gericht aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des Umfanges oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung oder wegen des Verhaltens der Mutter die Bestellung eines Gegenvormundes im Interesse des Mündels für nöthig erachtet (§ 1687 Z. 3).

In diesen Fällen ist die Mutter zu veranlassen, ihre Bestallung einzureichen, damit auf Letzterer die Bestellung des Gegenvormundes nachträglich vermerkt wird. Die Bestellung des Gegenvormundes hat die Wirkung, daß nunmehr in den Fällen der §§ 1809. 1810. 1812 seine Genehmigung einzuholen ist (§ 1904 Satz 3). Es treten also die oben in § 79 N. 3, b, c und d genannten Befreiungen außer Kraft. Dagegen überkommt die Mutter durch die Bestellung des Gegenvormundes noch nicht die Pflicht, Inhaber- und Orderpapiere zu hinterlegen, in das Reichs- oder Staatsschuldbuch den Selbstsperrvermerk eintragen zu lassen und während der Dauer ihres Amtes Rechnung zu legen (§§ 1814. 1816. 1840. 1853. 1854). Sie ist also auch auf Grund ihrer berichtigten Bestallung nicht ohne Weiteres in der Lage, Inhaber- und Orderpapiere gemäß § 47a H.O. zu hinterlegen. Sollen auch die in den §§ 1853. 1854 beschriebenen Vergünstigungen außer Kraft treten, so ist dies nur unter der Voraussetzung zulässig, daß die Befreiungen, weil dem Interesse des Mündels gefährlich, von dem Vorm.Gericht außer Kraft gesetzt werden (§§ 1904 Abs. 1. 1903 Abs. 2).

2. Die gesetzlichen Befreiungen stehen der Mutter nicht zu, und es ist ihr erforderlichenfalls (§§ 1897. 1792) ein Gegenvor-

mund zu bestellen, wenn sie im Falle der Minderjährigkeit des Mündels zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt sein würde (§ 1904 Satz 1. § 1903 Abs. 2). Dies ist der Fall:

a) aus den vorstehend zu A. 2 für die Vormundschaft des Vaters angegebenen Gründen;

b) wenn sie bei Lebzeiten ihres Ehemannes, sei es während bestehender Ehe oder nach deren Auflösung, zum Vormunde bestellt wird (z. B., weil der Ehemann von seiner Berufung keinen Gebrauch macht oder mit Grund übergangen wird), ohne daß in seiner Person ein Grund vorliegt, welcher bei bestehender e. G. geeignet wäre, seine Vermögensverwaltung zu beendigen;

c) wenn sie nach dem Tode ihres Ehemannes sich wieder verheirathet (§ 1697).

Der wichtigste Fall ist jedenfalls der vorstehend zu c genannte, und es wird in diesem Falle die Mutter zur Einreichung ihrer Bestallung, damit darin die Angabe ihres Wittwenstandes berichtigt werde, zu veranlassen sein. Auf Grund ihrer hiernach berichtigten Bestallung ist sie ohne Weiteres berechtigt, Inhaber- und Orderpapiere bei der Hinterlegungsstelle zu hinterlegen (§ 47a H.O.).

§ 89. Vorläufige Vormundschaft.

1. Eine vorläufige Vormundschaft ist einzuleiten, wenn die Entmündigung eines Volljährigen, sei es wegen Geisteskrankheit, sei es wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht, beantragt ist und das Vorm.Gericht die Maßregel zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet (§ 1906).

2. Das Vorm.Gericht wird mit der Angelegenheit entweder durch Mittheilung des Entmündigungsrichters (§ 657 C.P.O.) oder auf Anrufen eines Betheiligten oder durch Anzeige des G.W.R. befaßt. Auch die Staatsanwaltschaft soll, wenn sie die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft im Interesse des zu Entmündigenden für geboten erachtet, diese bei dem Vorm.Gericht in Anregung bringen (§ 8 der Allgem. Verf. vom 28. November 1899. J.M.Bl. S. 388). Dem zum Entmündigungsantrage Berechtigten (§§ 646. 680 Abs. 3 und 5 C.P.O.) steht gegen die

Ablehnung der Anordnung der vorläufigen Vormundschaft die Beschwerde zu (§ 57 Abs. 1 Z. 2 F.G.G.).

3. Das Vorm.Gericht hat zunächst die erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen (§ 12 F.G.G.). Eine erhebliche Gefährdung der Person kann vorliegen, wenn gegen die Zulässigkeit der Entmündigung Bedenken vorliegen, insbes. wenn es sich darum handelt, durch Geltendmachung der zu Gebote stehenden Beweismittel die Richtigkeit ungünstiger Gutachten zu entkräften (§ 653 Abs. 1 Satz 2 C.P.O.) oder die Unterbringung des zu Entmündigenden in eine Heilanstalt zu verhüten (§ 656 C.P.O.). Eine erhebliche Gefährdung des Vermögens wird insbes. in Fällen der Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht vorliegen können. Die Feststellung des Sachverhalts wird durch Vermittelung des G.W.R. oder durch Anhörung der nächsten Verwandten erfolgen. Ist die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beantragt, so kann unter den Voraussetzungen des § **1910** Abs. 2 dem zu Entmündigenden zur Anstellung der erforderlichen Ermittelungen und bis zur Bestellung des Vormundes ein Pfleger bestellt werden.

4. Erachtet das Vorm.Gericht die Voraussetzungen des § **1906** für gegeben, so erläßt es eine Verfügung, durch die der Volljährige unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird (§ 52 F.G.G.). Diese Verfügung ist dem zu Entmündigenden bekannt zu machen, regelmäßig also zuzustellen (§ 16 F.G.G.) und unterliegt der sofortigen Beschwerde (§ 60 Z. 5 F.G.G.), wird also unanfechtbar, wenn innerhalb der vierzehntägigen Frist das Rechtsmittel nicht eingelegt wird (§ 22 F.G.G.).

Beispiel.

Gegen den Kaufmann Wilhelm Müller zu Berlin ist die Entmündigung wegen Verschwendung beantragt. Nach den stattgehabten Ermittelungen verschleudert er sein Vermögen durch Spiel, Völlerei und Freigebigkeit. Zur Abwendung der seinem Vermögen drohenden erheblichen Gefährdung wird er daher gemäß § **1906** B.G.B. hiermit vorläufige Vormundschaft gestellt.

Berlin, den 15. August 1902.

Königl. Amtsgericht.
N.

5. Der nach § **1906** unter vorläufige Vormundschaft Gestellte steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das 7. Lebensjahr vollendet hat (§ **114**), bedarf also zu Willenserklärungen, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vortheil erlangt, der Einwilligung des bestellten oder zu bestellenden Vormundes (§ **107**). Von besonderer Wichtigkeit ist daher die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit eintritt. Demgemäß knüpft § 52 F.G.G. die Wirksamkeit einer den Volljährigen unter vorläufige Vormundschaft stellenden Verfügung:

a) falls die Entmündigung wegen Geisteskrankheit beantragt ist, an die Bestellung des Vormundes;

b) falls die Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht beantragt ist, an die Bekanntmachung der Verfügung an den zu Entmündigenden.

Es folgt hieraus, daß in dem vorstehend zu b genannten Falle die Willenserklärungen eines vor Zustellung der Verfügung bestellten Vormundes der Wirksamkeit entbehren würden, und daß es sich daher empfiehlt, vor Zustellung der Verfügung von der Bestellung des Vormundes abzusehen. Dagegen hat die gegen die Verfügung eingelegte sofortige Beschwerde keine aufschiebende Wirkung (§ 24 F.G.G.), und das Vorm.Gericht braucht daher, um den Vormund zu bestellen, die Rechtskraft der Verfügung nicht abzuwarten.

In dem vorstehend zu a genannten Falle dagegen kann bereits mit Erlaß der Verfügung, durch welche der Volljährige unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird, die Bestellung des Vormundes verbunden werden, etwa in der Weise, daß zunächst in dem Protokolle die Voraussetzungen des § **1906** festgestellt werden und sodann die Bestellung des Vormundes daran angeschlossen wird. Das Protokoll (oder der die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft enthaltende Theil) ist dem zu Entmündigenden zuzustellen (§ 16 F.G.G.). Letzterem steht binnen zwei Wochen nach der Zustellung die sofortige Beschwerde offen (§§ 22. 59 F.G.G.). Es ist anzunehmen, daß auch dem Vormunde gegen seine eigene Bestellung Namens des Mündels die sofortige Beschwerde offensteht, falls er die Einleitung der vorläufigen Vormundschaft nicht als gerechtfertigt ansieht. Für den Vormund läuft die Beschwerdefrist von seiner Bestellung ab.

6. Die Bestellung des Vormundes erfolgt nach Anhörung des G.W.W. (§§ 1897. 1779). Eine Berufung zur Vormundschaft, sei es kraft Gesetzes oder letztwilliger Anordnung, findet nicht statt, da wegen Dringlichkeit der in Betracht kommenden Fälle die Berücksichtigung berufener Vormünder nicht angängig ist. Doch wird es sich empfehlen, bereits bei der Auswahl nach Möglichkeit auf die zur Vormundschaft Berufenen Rücksicht zu nehmen, damit, wenn demnächst die Entmündigung erfolgt und auf Grund der Entmündigung ein Vormund zu bestellen ist (§ 1908 Abs. 2), ein Wechsel in der Person des Vormundes vermieden wird, es müßte denn sein, daß gerade gegen die Person der zur Vormundschaft Berufenen, z. B. weil sie den Entmündigungsantrag gestellt haben, Bedenken obwalten. Wird der Vater oder wird die eheliche Mutter zum Vormunde bestellt, so stehen ihnen die in §§ 1903. 1904 beschriebenen Befreiungen zu.

7. Wegen Führung der Vormundschaft gelten keine besonderen Abweichungen, doch wird mit Rücksicht auf die zeitliche Beschränkung des vormundschaftlichen Amtes von der Vornahme weitgreifender Maßnahmen nach Möglichkeit abzusehen sein.

8. Die vorläufige Vormundschaft endigt noch nicht mit der Entmündigung des Volljährigen, sondern erst, wenn auf Grund der Entmündigung ein Vormund bestellt wird (§ 1908 Abs. 2). Ist hiernach die Entmündigung wegen Geisteskrankheit erfolgt, so tritt zwar die Entmündigung bereits mit der Zustellung des Entmündigungsbeschlusses an den vorläufig bestellten Vormund in Wirksamkeit (§ 661 Abs. 1 C.P.O.) und die Willenserklärungen des Entmündigten sind von da ab schlechthin nichtig (§ 105 B.G.B.); der vorläufig bestellte Vormund bleibt aber bis auf Weiteres im Amte und hat bis zum Eintritte des neuen Vormundes, oder bis er selbst zum Vormunde des Entmündigten bestellt worden, Letzteren fernerhin zu vertreten. Erfolgt die Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht, so wird zwar die bereits durch Einleitung der vorläufigen Vormundschaft beschränkte Geschäftsfähigkeit des Entmündigten nicht noch weiter eingeengt (§ 114); der vorläufig bestellte Vormund muß aber auch in diesem Falle dem neu zu bestellenden Vormunde weichen oder selbst nochmals zum Vormunde bestellt werden (§ 1908 Abs. 2). Das Vorm.Gericht wird von der Bestellung des endgültig eintretenden Vormundes insbesondere dann und so lange absehen, als der Entmündigungsbeschluß mit der Anfechtungsklage angefochten wird und der

Rechtsstreit noch schwebt (§ 664 C.P.O.). Wird die Anfechtungsklage für begründet erachtet und der Entmündigungsbeschluß rechtskräftig aufgehoben, so kann die vorläufige Vormundschaft aufgehoben werden, ohne daß auf Grund der Entmündigung überhaupt ein Vormund bestellt worden ist (§ **1908** Abs. 3).

9. Abgesehen von dem vorstehend zu 8 erwähnten Endigungs- oder Aufhebungsgrunde und den allgemeinen Endigungsgründen endigt die vorläufige Vormundschaft (§ **1908** Abs. 1 u. 3):

a) mit der Rücknahme oder der rechtskräftigen Abweisung des Entmündigungsantrags (§§ 662. 663. 672 C.P.O.);

b) durch Aufhebung seitens des Vorm.Gerichts, wenn der Mündel des vorläufigen vormundschaftlichen Schutzes nicht mehr bedürftig ist, was insbesondere im Falle der Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht zutreffen kann (vergl. § 681 C.P.O.). Gegen die Aufhebungsverfügung steht denjenigen, welche den Entmündigungsantrag zu stellen berechtigt sind, sowie Jedem, dessen Recht durch die Aufhebung beeinträchtigt wird, die Beschwerde offen (§§ 20. 57 Abs. 1 Z. 2 F.G.G.).

10. Endigt die vorläufige Vormundschaft dadurch, daß der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen worden ist, oder ist die vorläufige Vormundschaft um deswillen aufgehoben worden, weil, bevor auf Grund der Entmündigung ein Vormund bestellt worden ist, der Entmündigungsbeschluß in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben worden ist (§ **1908** Abs. 1 u. 3), so kann die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem Entmündigten vorgenommenen Rechtsgeschäfte nicht um deswillen in Frage gestellt werden, weil auf Grund des Entmündigungsantrags die vorläufige Vormundschaft eingeleitet oder der Entmündigungsbeschluß erlassen worden war (§ **115** Abs. 2 B.G.B.). Dasselbe gilt, wenn die Verfügung des Vorm.-Gerichts, durch die der Volljährige unter Vormundschaft gestellt ist, von dem Beschwerdegericht aufgehoben wird (§ 61 F.G.G.). Auf die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem bestellten Vormunde vorgenommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung der Entmündigung oder der vorläufigen Vormundschaft keinen Einfluß (§ **115** Satz 2 B.G.B. und § 32 F.G.G.).

11. Wer nach § **1906** unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, ist zum Vormund untauglich oder als solcher zu entlassen: § **1781** Z. 1. § **1886**.

Drittes Kapitel.
Pflegschaft.

§ 90. Zuständigkeit.

Hierüber bestimmt das F.G.G. in den §§ 37 bis 42 Folgendes:

§ 37.

Soll Jemand nach § 1909 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einen Pfleger erhalten, so ist, wenn bei einem inländischen Gericht eine Vormundschaft über ihn anhängig ist, für die Pflegschaft dieses Gericht zuständig. Im Uebrigen finden auf die Pflegschaft die Vorschriften des § 36 Anwendung[1]).

Für die Pflegschaft über einen Ausländer, für den bei einem inländischen Gericht eine Vormundschaft nicht anhängig ist, und der im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt.

§ 38.

Auf die Zuständigkeit für die Pflegschaft über einen Gebrechlichen finden die Vorschriften des § 36 Abs. 1, 2 und des § 37 Abs. 2 entsprechende Anwendung[1]).

§ 39.

Für die Pflegschaft über einen Abwesenden ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Abwesende seinen Wohnsitz hat.

Hat der Abwesende im Inlande keinen Wohnsitz, so finden die Vorschriften des § 36 Abs. 2 und des § 37 Abs. 2 entsprechende Anwendung[1]).

§ 40.

Für die Pflegschaft über eine Leibesfrucht ist das Gericht zuständig, welches für die Vormundschaft zuständig sein würde, falls das Kind zu der Zeit, zu welcher das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt, geboren wäre.

§ 41.

Wird im Falle des § 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Anordnung einer Pflegschaft für den bei einer Angelegenheit Betheiligten erforderlich, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt.

---

[1]) S. oben § 39.

§ 42.

Für die Pflegschaft zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung eines durch öffentliche Sammlung zusammengebrachten Vermögens ist das Gericht des Ortes zuständig, an welchem bisher die Verwaltung geführt wurde.

§ 91. Allgemeine Grundsätze.

1. Die Motive zum ersten Entwurfe des B.G.B. bestimmen den Unterschied der Vormundschaft und Pflegschaft dahin, daß die Vormundschaft (und dieser gleichstehend die nicht nur auf die Nutznießung beschränkte e. G.) die allgemeine Fürsorge sowohl für die Person als das Vermögen des Schutzbedürftigen bezweckt, während die Befugnisse des Pflegers begrifflich auf besondere Angelegenheiten, sei es auf einzelne oder auf einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten, beschränkt sind (Mot. 4, 1044). Diese Unterscheidung ist jedoch nicht mehr ausschließlich richtig, nachdem durch § 1910 Abs. 1 die Bestellung eines Pflegers auch unter der Voraussetzung eines allgemeinen Fürsorgebedürfnisses zugelassen worden ist, und nachdem der Grundsatz, daß eine Pflegschaft nur im Interesse einer bestimmten Person eingeleitet werden kann, durch die Bestimmung des § 1914 durchbrochen worden ist, wonach auch zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung eines Vermögens ein Pfleger (sog. Realpfleger) bestellt werden kann. Der Unterschied ist vielmehr jetzt allgemeiner dahin zu fassen, daß die Einleitung einer Vormundschaft oder die Ausübung der e. G. das Vorhandensein einer schutzbedürftigen Person voraussetzt, deren Geschäftsfähigkeit durch die Ausübung der vormundschaftlichen oder elterlichen Gewalt beschränkt wird, während die Einleitung einer Pflegschaft nicht nothwendig das Vorhandensein einer schutzbedürftigen Person voraussetzt und, soweit es sich um den Schutz einer bestimmten Person handelt, eine Beschränkung ihrer Geschäftsfähigkeit nicht zur Folge hat, sofern nicht bereits aus anderen Gründen eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit eingetreten ist.

2. Das B.G.B. kennt nicht, wie § 90 der preuß. V.O., eine allgemeine Ermächtigung des Vorm.Gerichts, in allen Fällen eines nach seinem Ermessen vorhandenen thatsächlichen Schutz-

bedürfnisses eine Pflegschaft anzuordnen. Vielmehr sind die Fälle, in denen die Einleitung einer Pflegschaft zulässig ist, in den §§ **1909** bis **1914** genau bestimmt und abgegrenzt. Es wird daher auch nicht mehr zulässig sein, eine letztwillige Anordnung, durch welche dem darin Bedachten über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus die Verfügung über das ihm zugewendete Vermögen entzogen sein soll, durch Einleitung einer Pflegschaft zu verwirklichen (Johow **16**, 42).

3. Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergiebt (§ **1915** Abs. 1). Diese Ausnahmen sind folgende:

a) Die Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht erforderlich, aber auch nicht verboten (§ **1915** Abs. 2). Der neben dem Vormunde bestellte Gegenvormund ist nicht ohne Weiteres auch zugleich Gegenvormund des neben dem Vormunde bestellten Pflegers (Mot. **4**, 1270).

b) In gewissen Fällen, wie sie bei Darstellung der einzelnen Pflegschaftsarten hervorzuheben sind, gelten die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft nicht oder es gelten besondere Berufungsgründe (§§ **1916. 1917**).

c) Die Endigungsgründe der Pflegschaft sind bei den einzelnen Pflegschaftsarten besonders bestimmt (§§ **1918** bis **1921**).

d) Für die Zuständigkeit zur Einleitung der Pflegschaft gelten besondere Bestimmungen: §§ 37 bis 42 F.G.G., s. oben § 90.

Im Uebrigen kommen aber die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften zur entsprechenden Anwendung, und zwar entweder die für Minderjährige oder für Volljährige gegebenen Vorschriften, je nachdem die Pflegschaft über einen Minderjährigen oder Volljährigen geführt wird. Der Pfleger wird hiernach von dem Vorm.Gerichte durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung der Pflegschaft bestellt, und er erhält eine Bestallung (§§ **1789. 1791. 1897**), soweit nicht die Ertheilung einer solchen dadurch sich erübrigt, daß die Angelegenheit, wegen deren die Bestellung des Pflegers erfolgt, sofort erledigt wird (vergl. § **1918** Abs. 3). Bei der Bestellung ist der Umfang der dem Pfleger obliegenden Rechte und Pflichten genau zum Ausdrucke zu bringen; desgleichen ist in der Bestallung der Kreis seiner Ge-

schäfte, der Bestellung entsprechend, ersichtlich zu machen (Johow **4**, 87. **5**, 76. **6**, 57. **7**, 55. **15**, 78). Es gilt dies sowohl bei der Sorge für die Person als auch bei der Sorge für das Vermögen. Bei der Sorge für die Person eines Kindes haben unter Umständen der Vater oder die Mutter ein Mitwirkungsrecht (§ **1676** Abs. 2. §§ **1698**. **1702** Abs. 2. § **1707** Satz 2. §§ **1738**. **1765** Abs. 2). Bei der Sorge für das Vermögen des Pflegebefohlenen hat der Pfleger ein Verzeichniß des bei der Anordnung der Pflegschaft vorhandenen oder später dem Pflegebefohlenen zufallenden Vermögens dem Vorm.Gericht einzureichen, soweit sich seine Verwaltung auf dieses Vermögen bezieht (vergl. §§ **1915**. **1802**). Bei der Anlegung des Mündelgeldes und bei der Aufbewahrung des Mündelvermögens sind die hierfür geltenden Vorschriften zu beachten (§§ **1806** bis **1811**. **1814** bis **1820**), soweit nicht besondere Befreiungen gelten (§§ **1915**. **1917**. **1852**. **1853** **1903**. **1904**). Dasselbe gilt von der Verpflichtung, zu gewissen Rechtsgeschäften und Verfügungen die Genehmigung des Vorm.-Gerichts oder des Gegenvormundes einzuholen (§§ **1812**. **1813**. **1821** bis **1832**). Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so tritt an die Stelle seiner Genehmigung die Genehmigung des Vorm.Gerichts (§ **1812** Abs. 3). Endlich hat der Pfleger, soweit ihm eine Vermögensverwaltung obliegt, regelmäßig entweder Rechnung zu legen oder eine Uebersicht des Vermögensbestandes einzureichen und nach Beendigung der Pflegschaft Schlußrechnung zu legen (§§ **1840** bis **1843**. **1854**. **1890** bis **1892**). Die Bestellung von Mitpflegern ist nicht ausgeschlossen.

4. Da der Pflegebefohlene durch die Einleitung der Pflegschaft in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt wird (vergl. vorstehend zu 1), so bedürfen auch seine Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte, falls er nicht aus anderen Gründen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, keiner Genehmigung. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, daß die Voraussetzungen der Einleitung einer vorläufigen Vormundschaft vorliegen (§ **1906**), das Vorm.Gericht zunächst aber nicht einen Vormund, sondern für eine bestimmte Angelegenheit gemäß § **1910** Abs. 2 einen Pfleger bestellt. In diesem Falle tritt mit der Wirksamkeit der Verfügung, durch welche der Volljährige unter vorläufige Vormundschaft gestellt wird (§ 52 F.G.G.), eine Beschränkung seiner Geschäftsfähigkeit

gemäß § **114** ein, und es folgt daraus, daß, soweit die Vertretungsmacht des Pflegers reicht, der Pflegebefohlene den in §§ **106** bis **113** B.G.B. aufgeführten Beschränkungen unterworfen ist. Zu beachten ist hierbei, daß die Einleitung einer vorläufigen Pflegschaft an Stelle einer vorläufigen Vormundschaft in dem Sinne, daß der Pfleger die rechtliche Stellung eines Vormundes überkommt, nicht zulässig ist, da auch § **1909** Abs. 3 sich nur auf den Fall bezieht, daß es sich um die Besorgung einzelner Angelegenheiten handelt.

5. Die durch einen Pfleger vertretene Partei ist auch an sich prozeßfähig; ihr kann die Klage, erforderlichenfalls öffentlich, zugestellt werden. Uebernimmt jedoch, insbesondere im Falle der Abwesenheitspflegschaft, der Pfleger die Führung des Rechtsstreits, so verliert der Pflegebefohlene die Fähigkeit, den Rechtsstreit in eigener Person zu führen, und steht für den Rechtsstreit einer nichtprozeßfähigen Person gleich, welche durch den Pfleger als ihren Vertreter im Sinne der C.P.O. vertreten wird (§ 53 C.P.O. und Begründung dazu S. 17). Wegen der Eidesleistung s. § 473 Abs. 2 Satz 2 C.P.O.

6. Besondere Fälle der Pflegschaft, welche hier nicht näher zu behandeln sind, sind noch vorgesehen in den §§ 334 und 480 St.P.O. (Vermögensbeschlagnahme) [1]) und § 58 Ges. vom 7. Mai 1851 (G.S. S. 218), § 89 Ges. vom 21. Juli 1852 (G.S. S. 465), § 62 R.Ges. vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61) (unfreiwillige Versetzung eines geistig geschwächten Beamten in den Ruhestand) [2]). Die Nachlaßpflegschaft ist behandelt in § **1962** B.G.B. und § 75 F.G.G., die Pflegschaft für einen abwesenden Miterben im Falle einer gerichtlichen Erbauseinandersetzung in § 88 F.G.G.

7. Gegen die Verfügung, durch welche die Anordnung einer Pflegschaft abgelehnt oder eine Pflegschaft aufgehoben wird, steht Jedem, der ein rechtliches Interesse an der Aenderung der Verfügung hat, die Beschwerde zu (§ 57 Z. 3 F.G.G.).

---

[1]) Vergl. Entsch. des R.G. 12, 188. Gruchot 29, 1112. 33, 1092. 38, 565.

[2]) Vergl. Reskr. des Min. der geistl. u. s. w. Angelegenheiten vom 4. Juni 1889. (Centralblatt f. die gesammte Unterrichts-Verwaltung 1889 S. 639.)

§ 92. Einzelpflegschaft im Falle des § 1909 Abs. 1 Satz 1.

Der § 1909 Abs. 1 Satz 1 bestimmt:

„Wer unter e. G. oder“ — sei es als Minderjähriger oder Volljähriger — „unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund verhindert ist, einen Pfleger.“

Wegen der Zuständigkeit s. § 37 F.G.G. (oben § 90).

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

1. **Bei Kindern unter e. G.** liegt ein Bedürfniß zur Bestellung eines Pflegers nur vor, wenn der Gewalthaber **in einzelnen Beziehungen** an der Ausübung der e. G. verhindert ist. Ist der Vater an der Ausübung der e. G. **schlechthin verhindert**, oder **ruht** seine e. G., so geht bei bestehender Ehe die Ausübung der e. G. auf die Mutter über (§ 1685 Abs. 1), während nach Auflösung der Ehe in diesem Falle dem Kinde ein Vormund zu bestellen (§ 1773) oder der Mutter im Falle des § 1685 Abs. 2 auf ihren Antrag die Ausübung der e. G. zu übertragen ist. Ist die Mutter die Trägerin der e. G., so ist im Falle ihrer thatsächlichen Verhinderung dem Kinde ein Vormund zu bestellen (§ 1773). — Eine Verhinderung des Gewalthabers an der Besorgung **einzelner** Angelegenheiten kann vorliegen:

a) aus thatsächlichen Gründen, z. B. wegen vorübergehender Abwesenheit, Krankheit oder Unkenntniß thatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse (§ 1665);

b) hinsichtlich der Sorge für die **Person** des Kindes, wenn im Falle des § 1612 Abs. 2 Satz 2 die Bestimmung der Eltern über die Art und Zeit der Unterhaltsgewährung abgeändert werden soll, oder wenn im Falle des § 1666 dem Gewalthaber die Sorge für die Person des Kindes entzogen wird;

c) hinsichtlich der Sorge für das **Vermögen** des Kindes, wenn im Falle der §§ 1667. 1669 dem Gewalthaber die Sorge für das Vermögen des Kindes, sei es allgemein oder hinsichtlich einer einzelnen Vermögensangelegenheit, oder wenn im Falle des § 1666 Abs. 2 dem Gewalthaber die Vermögensverwaltung oder die Nutznießung entzogen wird, oder wenn der Konkurs über das Vermögen des Gewalthabers eröffnet ist (§ 1647 Abs. 1);

d) hinsichtlich der **Vertretung**, wenn dem Gewalthaber

die Vertretung des Kindes nicht zusteht oder durch das Vorm.-Gericht entzogen wird (§ **1630** Abs. 2). Hierher gehört insbesondere der Fall, daß sich der eine Elterntheil nach dem Tode des anderen mit den Kindern auseinandersetzen will (oben § 30).

2. Ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so hat das Vorm.Gericht die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln zu treffen (§ **1846**). Es hat also, wenn die Verhinderung allgemein und nicht nur vorübergehend ist, einen anderen Vormund oder einen sogen. Zwischenvormund (§ **1790**) zu bestellen. Eine Verhinderung des Vormundes in einzelnen Beziehungen kann eintreten:

a) wenn die Voraussetzungen der Anordnung einer Vormundschaft oder vorläufigen Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist und es sich um die Erledigung einer einzelnen Angelegenheit handelt (§ **1909** Abs. 3);

b) aus thatsächlichen Gründen, z. B. wegen vorübergehender Abwesenheit, Krankheit oder Unkenntniß thatsächlicher oder rechtlicher Verhältnisse (§ **1846**);

c) hinsichtlich der Sorge für die Person des Mündels, wenn dem Vormunde die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels (§ **1801**) oder in anderer Beziehung entzogen wird (§ **1794**);

d) hinsichtlich der Sorge für das Vermögen des Mündels, wenn dem Vormunde die Sorge für das Vermögen oder für einzelne Vermögensangelegenheiten entzogen wird (§ **1794**);

e) hinsichtlich der Vertretung, wenn der Vormund den Mündel nicht vertreten kann (§ **1795**) oder ihm die Vertretung für einzelne Angelegenheiten oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten entzogen wird (§ **1796**). Hiernach ist dem Mündel zur Stellung eines Strafantrags gegen den Vormund ein Pfleger zu bestellen, und die Antragsfrist (§ 61 St.G.B.) beginnt erst mit der Bestellung des Pflegers zu laufen (R.G.St.S. 4, 145. 5, 190).

Ein Pfleger kann auch zur einstweiligen Wahrnehmung der Rechte eines Gegenvormundes bestellt werden, falls dessen Vertretung wegen Verhinderung erforderlich ist und das Vorm.-Gericht nicht an seiner Statt die Genehmigung ertheilt (§ **1812** Abs. 3).

3. Eine Berufung zur Pflegschaft, sei es durch letztwillige

Anordnung oder kraft Gesetzes, findet nicht statt (§ **1916**), da eine solche in den meisten Fällen nicht im Interesse des Mündels liegen würde (Mot. 4, 1267). Der Pfleger ist daher von dem Vorm.Gerichte nach Anhörung des G.W.R. auszuwählen (§§ **1915**. **1779**). Der Gewalthaber und der Vormund sind verpflichtet, dem Vorm.Gericht unverzüglich Anzeige zu machen, wenn das Bedürfniß einer Pflegschaft eintritt (§ **1909** Abs. 2).

4. Gegen die Verfügung, durch welche die Anordnung einer Pflegschaft abgelehnt oder eine Pflegschaft aufgehoben wird, steht in allen Fällen dem Ehegatten, sowie den Verwandten und Verschwägerten des Pflegebefohlenen auch ohne Nachweis eines besonderen rechtlichen Interesses die Beschwerde zu (§ 57 Abs. 1 Z. 3 F.G.G.).

5. Die Pflegschaft endigt mit der Beendigung der e. G. oder der Vormundschaft (§ **1918** Abs. 1). Hierbei wird aber vorausgesetzt, daß das allgemeine Schutzbedürfniß, sei es in der Form der e. G., sei es in der Form der Vormundschaft, überhaupt weggefallen ist (Mot. 4, 1272). Wird hiernach der Vater seinem entmündigten Kinde nach dessen Volljährigkeit zum Vormunde bestellt, so bleibt auch die etwa eingeleitete Pflegschaft bestehen, wenn die den Grund ihrer Einleitung bildende Verhinderung des Vaters noch nicht behoben ist. Ist die Pflegschaft nur zur Besorgung einer *einzelnen* Angelegenheit eingeleitet, so endigt sie mit der Erledigung der Angelegenheit, ohne daß es einer besonderen Aufhebung bedarf (§ **1918** Abs. 3). Im Uebrigen bedarf es zur Beendigung der Pflegschaft ihrer Aufhebung, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist (§ **1919**).

Muster einiger Formeln der Bestellung eines Pflegers.

I. Der Rentier X. wird zum Pfleger bestellt für

a) Eva, geboren den 15. Januar 1904,
b) Martha, geboren den 17. April 1909,

Kinder des Kaufmanns Reinhold Becker hier, zum Zwecke ihrer Vertretung bei der Auseinandersetzung mit ihrem Vater wegen des aus dem Nachlasse ihrer Mutter Amalie, geb. Schmidt herstammenden, zwischen ihnen und dem Vater ungetheilten Vermögens.

II. Der Rentier X. wird zum Pfleger bestellt für den durch Verfügung des unterzeichneten Gerichts vom 7. Februar 1902 unter vorläufige Vormundschaft gestellten Kaufmann Richard Schmidt zum Zwecke

seiner Vertretung bei der Entpfändung des im Grundbuche von Steglitz Bl. N.... verzeichneten Grundstücks wegen der für ihn auf dem bezeichneten Grundstück Abth. III N. 6 zur Mithaft eingetragenen Grundschuld von 6000 Mark.

III. Der Rentier X. wird zum Pfleger bestellt für u. s. w. (wie zu I) zur Wahrnehmung der Sorge für ihre religiöse Erziehung an Stelle ihres Vormundes, des Kaufmanns A., welchem durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 7. April 1902 die Sorge für die religiöse Erziehung der Mündel entzogen worden ist.

§ 93. Einzelpflegschaft im Falle des § 1909 Abs. 1 Satz 2.

Der § 1909 Abs. 1 Satz 2 bestimmt:

(Wer unter e. G. oder unter Vormundschaft steht), „erhält insbesondere einen Pfleger zur Verwaltung des Vermögens, das er von Todeswegen erwirbt, oder das ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß dem Gewalthaber oder dem Vormunde die Verwaltung nicht zustehen soll."

Wegen der Zuständigkeit s. § 37 F.G.G. (oben § 90). Beschwerderecht: § 57 Abs. 1 Z. 3 F.G.G.

Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

1. Bei Kindern unter e. G. liegt ein Bedürfniß zur Bestellung eines Pflegers nur vor, wenn im Falle des § **1638** dem Gewalthaber die Verwaltung entzogen ist, oder wenn im Falle des § **1639** der Gewalthaber den Verwaltungsanordnungen nicht nachkommt (vergl. oben § 18 I u. II). Ist dem Gewalthaber nur die Nutznießung, nicht auch die Verwaltung entzogen, so liegt ein Anlaß zur Bestellung eines Pflegers nur unter den Voraussetzungen des § **1667** vor.

2. Ist dem Vormunde die Verwaltung entzogen, so hat das Vorm.Gericht zur Ausübung der Verwaltung von vornherein einen Pfleger zu bestellen, da insoweit das Verwaltungsrecht des Vormundes überhaupt nicht eintritt (vergl. oben § 56 I).

3. Sowohl der Gewalthaber als auch der Vormund sind verpflichtet, dem Vorm.Gericht unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn das Bedürfniß einer Pflegschaft eintritt (§ **1909** Abs. 2).

Die Unterlassung der Erfüllung dieser Verpflichtung hat unter Umständen eine Schadenshaftung zur Folge, wenn z. B. die noch im Besitze des Gewalthabers oder des Vormundes befindlichen Werthpapiere vernichtet oder entwendet werden.

4. Bei einer durch letztwillige Verfügung gemachten Zuwendung ist an erster Stelle der durch letztwillige Verfügung Benannte als Pfleger berufen (§ **1917** Abs. 1) und seine Uebergehung nur aus den Gründen zulässig, aus welchen der zur Vormundschaft Berufene übergangen werden darf (§ **1778**), anderenfalls durch sofortige Beschwerde anzufechten (§ 60 Abs. 1 Z. 1 F.G.G.). Häufig wird der Testamentsvollstrecker zugleich der zur Pflegschaft Berufene sein, doch ist er auch in diesem Falle noch besonders zum Pfleger zu bestellen, da insoweit sein Amt über die Grenzen einer Verwaltung des Nachlasses (§ **2205**) hinausgeht. Zu einer Abweichung von der Anordnung des Erblassers hinsichtlich der Person des Pflegers ist, abgesehen von den Gründen des § **1778**, das Vorm.Gericht nicht befugt (anders im Falle des § **1917** Abs. 3). Dagegen ist eine Abweichung von der Anordnung des Erblassers, soweit sie die Art und Weise der Verwaltung betrifft, dann zulässig, wenn die Befolgung der Anordnung das Interesse des Pflegebefohlenen gefährden würde (§§ **1915. 1803** Abs. 2)[1]).

5. Bei einer unter Lebenden von einem Dritten gemachten Zuwendung ist an erster Stelle der von dem Dritten bei der Zuwendung Benannte als Pfleger berufen, dergestalt, daß seine ungerechtfertigte Uebergehung (§ **1778**) durch sofortige Beschwerde anfechtbar ist (§ 60 Abs. 1 Z. 1 F.G.G.). Erachtet jedoch das Vorm.Gericht die Bestellung des Berufenen nicht für zweckmäßig oder dem vermuthlichen Willen des Gebers nicht mehr entsprechend, so kann es mit Zustimmung des Gebers einen anderen Pfleger bestellen oder aber, wenn der Geber zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist, seine Zustimmung ersetzen (§ 53 F.G.G.), dergestalt, daß mit Rechtskraft der Verfügung der ursprünglich Benannte ein Recht, zum Pfleger bestellt zu werden, nicht mehr hat (§ **1917** Abs. 3). Im Allgemeinen wird in diesen Fällen

---

[1]) Der Abs. 3 des § **1917** bezieht sich nur auf die in Abs. 1 u. 2 des § **1917** vorgesehenen Anordnungen.

auch ein Grund zur Uebergehung des zur Pflegschaft Berufenen vorliegen (§ 1778). In derselben Weise wie hinsichtlich der Bestimmung der Person des Pflegers kann auch von den übrigen Anordnungen des Gebers hinsichtlich der Art und Weise der Verwaltung abgewichen werden (§§ **1915. 1803** Abs. 3).

6. Ist ein nach dem Vorstehenden zur Pflegschaft Berufener nicht vorhanden, so wird der Pfleger nach Anhörung des G.W.R. von dem Vorm.Gericht ausgewählt (§§ **1916. 1915. 1779**).

7. Hat der Erblasser oder hat der Dritte gemäß § **1917** einen Pfleger benannt, so sind Beide auch berechtigt, zu Gunsten des von ihnen benannten Pflegers dieselben Befreiungen anzuordnen, zu deren Anordnung der Vater oder die eheliche Mutter zu Gunsten des von ihnen benannten Vormundes gemäß §§ **1852** bis **1854** berechtigt sind (§ **1917** Abs. 2 Satz 1). Dabei wird auch nichts im Wege stehen, die Anordnung zu treffen, daß die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen sein soll (§ **1852** Abs. 1), da § **1915** Abs. 2 die Bestellung eines Gegenvormundes nicht verbietet, und es werden daher auch im Falle des § **1917** Abs. 2 mit der Anordnung der Ausschließung eines Gegenvormundes die in § **1852** Abs. 2 zugelassenen Befreiungen als getroffen anzusehen sein. Das Vorm.Gericht kann, wie im Falle des § **1857**, die Befreiungen außer Kraft setzen, wenn ihre Befolgung das Interesse des Pflegebefohlenen gefährdet (§ **1917** Abs. 2 Satz 2). Anhörung von Verwandten oder Verschwägerten: § **1847**. Beschwerde: § 20 F.G.G. Aus anderen, insbesondere Zweckmäßigkeitsgründen darf dagegen das Vorm.-Gericht die letztwillig angeordneten Befreiungen nicht aufheben, dagegen kann es mit Zustimmung des Dritten von dessen bei der Zuwendung unter Lebenden getroffenen Anordnungen abweichen, und seine Zustimmung kann durch das Vorm.Gericht ersetzt werden (§ 53 F.G.G.), wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist (§ **1917** Abs. 3).

8. Zur Beendigung der Pflegschaft wird es regelmäßig einer besonderen Aufhebung bedürfen, nachdem festgestellt ist, daß der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist, insbesondere wenn der Zeitpunkt, bis zu welchem die Pflegschaft dauern soll, eingetreten ist oder die Voraussetzungen, unter welchen sie bestehen sollte, nicht mehr vorhanden oder ausgeschlossen sind (§ **1919**).

Ist die Pflegschaft nur für die Zeit, die der Pflegebefohlene unter e. G. oder Vormundschaft steht, angeordnet, so endigt die Pflegschaft ohne Weiteres mit der Beendigung der e. G. oder der Vormundschaft (§ 1918 Abs. 1).

9. Muster der Bestellung eines befreiten Pflegers (§ 1917 Abs. 2) bei Zuwendung eines Vermächtnisses.

§ 1. (Betrifft die Einsetzung der Erben.)

§ 2.

„Den Kindern meines Bruders, des Oberlehrers N. N., Willy und Emma, vermache ich mein in der X.-Straße hier belegenes, im Grundbuche von ... Bd. 9 Bl. N. 40 verzeichnetes Grundstück. Die Verwaltung dieses Grundstücks soll dem Vater der Vermächtnißnehmer entzogen sein, vielmehr meinem Schwager, dem Amtsgerichtsrath N. N., als dem hiermit ernannten Pfleger übertragen werden. Ich schließe die Bestellung eines Gegenvormundes aus und bestimme, daß der von mir benannte Pfleger die in § 1917 Abs. 2. § 1852 Abs. 2. §§ 1853. 1854 B.G.B. aufgeführten Befreiungen genießen soll."

Die Bestellung des Pflegers könnte sodann folgenden Wortlaut haben:

Der Amtsgerichtsrath N. N. zu ... wird hiermit zum Pfleger bestellt für:

1. Willy, geboren den 7. April 1894,
2. Emma, geboren den 9. August 1896,

Geschwister N. N., Kinder des Oberlehrers N. N. zu ..., zum Zwecke der Verwaltung des ihnen laut Testaments des Rentiers X. vom 7. Januar 1900 vermachten, der Verwaltung ihres Vaters entzogenen, im Grundbuche von ... Bd. 9 Bl. N. 40 verzeichneten Grundstücks. Dem Pfleger stehen die in § 2 des Testaments angeordneten Befreiungen zu[2]).

§ 94. Schutzpflegschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft im Falle des § 1910.

Der § 1910 bestimmt:

„Ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, kann einen Pfleger für seine Person und sein Vermögen erhalten, wenn

---

[2]) Die Befreiungen treten kraft der Anordnung, nicht erst mit der Bestellung ein.

er in Folge **körperlicher** Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

Vermag ein **Volljähriger**, der nicht unter Vormundschaft steht, in Folge **geistiger** oder **körperlicher** Gebrechen **einzelne** seiner Angelegenheiten oder **einen bestimmten Kreis** seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen, so kann er für **diese** Angelegenheiten einen Pfleger erhalten. Die Pflegschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist."

Wegen der Zuständigkeit s. § 38 F.G.G. (oben § 90). Beschwerderecht: §§ 20. 57 Abs. 1 Z. 3 F.G.G.

1. Die durch den Abs. 1 des § **1910** vorgesehene Pflegschaft bezweckt eine **allgemeine** Fürsorge für die Person und das Vermögen des Schutzbedürftigen und soll daher im Folgenden als **Schutzpflegschaft** bezeichnet werden, während es sich im Falle des Abs. 2 nur um die Besorgung einzelner Angelegenheiten eines Gebrechlichen handelt, was **Gebrechlichkeitspflegschaft** genannt werden mag.

2. Die **Schutzpflegschaft** steht, was ihren **Umfang** anbetrifft, der Vormundschaft gleich, nicht aber in ihren **Wirkungen**; vielmehr wird durch eine solche Pflegschaft der Pflegebefohlene in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt, und der Pfleger gilt nicht schlechthin als der gesetzliche Vertreter des Pflegebefohlenen, z. B. im Sinne der §§ **1336. 1595**[1]). Auf die Ausübung der e. G. wirkt jedoch die Einleitung der Schutzpflegschaft insofern ein, als die e. G. ruht, solange der Gewalthaber einen Schutzpfleger erhalten hat (§ **1676** Abs. 2 Satz 1). Die Ehefrau kann ferner auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen, wenn ihr Mann einen Schutzpfleger erhalten hat (§ **1418** Abs. 1 Z. 4, vergl. § **1425** Abs. 2. § **1428** Abs. 2). Die Schutzpflegschaft ist nur zulässig wegen eines **körperlichen** Gebrechens, wozu auch Hinfälligkeit zufolge hohen Alters zu rechnen ist, während im Falle eines **geistigen** Gebrechens die Entmündigung des Volljährigen beantragt werden

[1]) Nach Entwurf I (§§ **1727, 71**) sollte der Schutzbedürftige einen **Vormund** erhalten und hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit einem des vorläufigen Schutzes Bedürftigen gleichgestellt sein.

muß, um die Einleitung einer vorläufigen Vormundschaft zu ermöglichen (§ **1906**). Die Schutzpflegschaft kann unter Umständen auch auf die Sorge für die Person oder für das Vermögen beschränkt werden, setzt aber in allen Fällen voraus, daß der Schutzbedürftige in Folge seines Gebrechens an der Besorgung seiner Angelegenheiten überhaupt verhindert ist, was z. B. nicht der Fall ist, wenn er einen Bevollmächtigten bestellt hat. Beruht die Vollmacht auf einem Auftrage, so erlischt der Auftrag im Zweifel nicht einmal durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers (§ **672** Satz 1). Die Einleitung der Schutzpflegschaft setzt schließlich voraus, daß der Schutzbedürftige darein einwilligt oder daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist. Letzteren Falles steht gegen die Verfügung, durch welche die Anordnung der Pflegschaft abgelehnt oder die Pflegschaft aufgehoben wird, dem Ehegatten, sowie den Verwandten und Verschwägerten des Pflegebefohlenen auch ohne Nachweis eines besonderen rechtlichen Interesses die Beschwerde zu (§ 57 Abs. 1 Z. 3 F.G.G.). In allen Fällen hat auch der Pflegebefohlene selbst gegen die Bestellung des Pflegers das Beschwerderecht (§ 20 F.G.G.), z. B. wenn er behauptet, daß er mit der Bestellung des Pflegers nicht einverstanden sei und das Vorm.Gericht zu Unrecht angenommen habe, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich sei.

3. Im Gegensatze zur Schutzpflegschaft ist eine Gebrechlichkeitspflegschaft dann einzuleiten, wenn der Gebrechliche einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag (§ **1910** Abs. 2). Ein Grund zur Einleitung einer solchen Pflegschaft kann z. B. auch dann vorliegen, wenn Gründe obwalten, welche den Widerruf der ertheilten Vollmacht im Interesse des Gebrechlichen angezeigt erscheinen lassen (§ **168** Satz 2). In diesem Falle kann ein Pfleger zur Erklärung des Widerrufs der Vollmacht bestellt werden, und die Wirkung dieses Widerrufs kann nunmehr sein, daß der Schutzbedürftige an der Besorgung seiner Angelegenheiten überhaupt verhindert ist und daher nunmehr ein Grund zur Einleitung einer Schutzpflegschaft (§ **1910** Abs. 1) vorliegt. Eine Gebrechlichkeitspflegschaft kann auch wegen geistiger Gebrechen, insbesondere wegen Geistesschwäche (§ **6** Z. 1 B.G.B.) eingeleitet werden, immer aber nur hinsichtlich einzelner Angelegenheiten,

während im Falle eines allgemeinen Schutzbedürfnisses erst durch Stellung des Entmündigungsantrages und durch die im Anschluß hieran erfolgende Einleitung der vorläufigen Vormundschaft für den Schutzbedürftigen gesorgt werden kann (§ 1906).

4. Für die Berufung zur Pflegschaft gelten die allgemeinen Grundsätze der Berufung zur Vormundschaft über Volljährige (§§ 1915. 1897. 1899). Hiernach sind insbesondere der Vater und die Mutter des Pflegebefohlenen nicht berechtigt, einen Pfleger zu benennen oder Jemand von der Pflegschaft auszuschließen (§ 1898).

5. Die Pflegschaft endigt im Allgemeinen erst durch Aufhebung seitens des Vorm.Gerichts, wenn der Grund für die Anordnung der Pflegschaft weggefallen ist (§ 1919). Dies gilt insbesondere auch für den Fall, daß der Pflegebefohlene bereits unter vorläufige Vormundschaft gestellt (§ 1906), ein Vormund aber nicht bestellt ist (§ 1909 Abs. 3). In diesem Falle endigt die Pflegschaft, sofern sich die Angelegenheit noch nicht vorher erledigt hat (§ 1918 Abs. 3), durch die im Anschluß an die Bestellung des Vormundes erfolgende Aufhebung der Pflegschaft (§ 1919). Die Pflegschaft ist auch aufzuheben, wenn der Pflegebefohlene, sofern eine Verständigung mit ihm möglich ist, die Aufhebung beantragt (§ 1920).

§ 95. Abwesenheitspflegschaft (§ 1911).

Der § 1911 bestimmt:

„Ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenhalt unbekannt ist, erhält für seine Vermögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. Ein solcher Pfleger ist ihm insbesondere auch dann zu bestellen, wenn er durch Ertheilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerrufe des Auftrags oder der Vollmacht Anlaß geben.

Das Gleiche gilt von einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist."

Wegen der Zuständigkeit s. § 39 F.G.G. (oben § 90).

1. Voraussetzung der Pflegschaft ist die Abwesenheit des Volljährigen von seinem Wohnsitze, dergestalt, daß sein jetziger

Aufenthalt unbekannt oder er an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist, z. B. wenn er sich in fernen Welttheilen aufhält oder in Kriegsgefangenschaft oder Strafhaft gehalten wird, ohne einen Bevollmächtigten bestellen oder finden zu können (Mot. 4, 1261). Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen ist dem Vorm.Gericht insbesondere durch polizeiliche Bescheinigungen, Briefe oder sonst in glaubhafter Weise darzuthun, auch kann das Vorm.Gericht die geeignet erscheinenden Beweise aufnehmen (§ 12 F.G.G.). Eine bestimmte Dauer der Abwesenheit (wie nach § 82 der preuß. V.O.) ist nicht vorgeschrieben.

2. Fernere Voraussetzung ist das Bedürfniß einer Fürsorge für die Vermögensangelegenheiten des Abwesenden; die Fürsorge des Pflegers erstreckt sich daher nicht auf seine persönlichen Angelegenheiten (Johow 13, 80), abgesehen von dem Falle des § 962 C.P.O., wonach der Pfleger im Falle der Verschollenheit seines Pflegebefohlenen mit Genehmigung des Vorm.Gerichts das Aufgebot zum Zwecke seiner Todeserklärung beantragen kann. Die einmal eingeleitete Pflegschaft beschränkt sich aber nicht grundsätzlich auf das von dem Abwesenden zurückgelassene Vermögen, sondern der Abwesende erhält überhaupt zur Besorgung seiner der Fürsorge bedürftigen Vermögensangelegenheiten einen Pfleger, welcher insoweit die rechtliche Stellung eines Vormundes hat. Der Pfleger ist hiernach auch zur Vertretung des Abwesenden berechtigt, insbesondere zum Erwerbe von Sachen, zur Annahme von Erbschaften und zur Führung von Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Angelegenheiten (Mot. 4, 1258). Der Fall des § **1911** Satz 2 liegt insbesondere vor, wenn in der Person des Bevollmächtigten oder Beauftragten (z. B. wegen unredlicher oder unzureichender Geschäftsführung) ein wichtiger Grund zum Widerrufe der Vollmacht oder des Auftrags vorliegt (§ **168** Satz 2. § **671**). Der Widerruf ist in diesem Falle seitens des bestellten Pflegers zu erklären (Mot. 4, 1260).

3. Die Geschäftsfähigkeit des Abwesenden wird durch die Pflegschaft nicht berührt; der Pfleger hat insoweit die Stellung eines dem Abwesenden von Staatswegen bestellten Bevollmächtigten (Mot. 4, 1259). Sind von dem Abwesenden und dem Pfleger einander widersprechende Erklärungen abgegeben, so wird nach allgemeinen Grundsätzen die zuerst vorgenommene Handlung

giltig sein; dagegen ist eine rechtswirksame Handlung nicht zu Stande gekommen, wenn die widersprechenden Erklärungen gleichzeitig abgegeben sind (Prot. **4**, 858).

4. Auf die Vertretungsmacht des Pflegers ist es ohne Einfluß, wenn der Abwesende bereits vor Anordnung der Pflegschaft verstorben ist (§ **1921** Abs. 2). Die Motive (**4**, 1261) lassen es dahingestellt, ob in diesem Falle der Pfleger den insoweit noch als fortlebend zu betrachtenden - Abwesenden oder den Erben vertritt, oder ob die Vertretung nach Analogie der Vollmacht fortdauert. Es wird anzunehmen sein, daß in diesem Falle der Pfleger kraft seiner staatlichen Bestellung für den Abwesenden zu handeln befugt ist. Er ist daher auch als berechtigt anzusehen, die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Abwesenden zu beantragen (§ 217 K.O.).

5. Die Abwesenheitspflegschaft endigt regelmäßig erst mit der Aufhebung durch das Vorm.Gericht (§§ **1919**. **1921** Abs. 1 u. 2). Stirbt der Abwesende oder wird sein Tod bekannt, so wird regelmäßig die Aufhebung der Abwesenheitspflegschaft erst erfolgen, nachdem ein Nachlaßpfleger bestellt worden ist (§ **1960** Abs. 2). Im Falle der Todeserklärung des Abwesenden erlischt die Pflegschaft ohne besondere Aufhebungsverfügung mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urtheils (§ **1921** Abs. 3 B.G.B. § 970 C.P.O.).

§ 96. Pflegschaft in den Fällen der §§ 1912. 1913. 1914.

I. Pfleger für eine Leibesfrucht (§ 1912).

Wegen der Zuständigkeit s. § 40 F.G.G. (oben § 90).

„Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger" (§ **1912** Abs. 1). Ein solches Fürsorgebedürfniß kann vorliegen, wenn eine zur Zeit des Erbfalls bereits empfangene, aber noch nicht geborene Person mit einem Vermächtnisse bedacht oder als Nacherbe eingesetzt ist (§§ **1939**. **2100**). Ist sie als Erbe eingesetzt, so wird im Allgemeinen eine Nachlaßpflegschaft einzuleiten sein (§ **1960**). Auch bei Fideikommissen und Familienstiftungen kann das Bedürfniß einer Pflegschaft hervortreten (vergl. Art. 1 § 5 Abs. 1 Satz 2 Pr.A.G. z. B.G.B.). Als einen weiteren Anwendungsfall erwähnt Fuchs a. a. O. S. 264 den § **844** Abs. 2, wenn es

sich um Geltendmachung der Ansprüche einer Leibesfrucht gegen einen Schadensersatzpflichtigen handelt. Auch einer unehelich erzeugten Leibesfrucht kann zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, z. B. um wegen gefährdeter Unterhaltsansprüche einen Arrest auszubringen, ein Pfleger bestellt werden. Im Falle des § **1716** genügt ein Antrag der Mutter, im Falle des § **1968** ist der Anspruch von der Mutter gegen den Nachlaßpfleger geltend zu machen. Der Pfleger ist innerhalb des ihm zugewiesenen Wirkungskreises als Vertreter der Leibesfrucht zur Wahrung ihrer künftigen Rechte anzusehen (Mot. 4, 1264).

Würde das Kind, falls es bereits geboren wäre, unter e. G. stehen, so bedarf es der Einleitung einer Pflegschaft nicht, da alsdann die Fürsorge dem Vater oder der Mutter zusteht (§ **1912** Satz 2). Maßgebend ist der Zeitpunkt des Fürsorgebedürfnisses. Der bestellte Pfleger bleibt daher bis auf Weiteres im Amte, wenn nach dem Eintritte des Fürsorgebedürfnisses der Vater des unehelich erzeugten Kindes die Mutter heirathet (§ **1719**). Die Einleitung einer Pflegschaft muß aber auch für den Fall als zulässig erachtet werden, daß im einzelnen Falle der Gewalthaber zur Vertretung des Kindes nicht berechtigt sein würde, wenn es sich z. B. um Geltendmachung von Ansprüchen des bereits erzeugten Kindes gegen den Gewalthaber handelt (§ **1630** Abs. 2). Die Pflegschaft endigt spätestens mit der Geburt des Kindes (§ **1918** Abs. 2).

II. Pfleger für unbekannte Betheiligte (§ 1913).

Wegen der Zuständigkeit s. § 41 F.G.G. (oben § 90).

„Ist unbekannt oder ungewiß, wer bei einer Angelegenheit der Betheiligte ist, so kann dem Betheiligten für diese Angelegenheit, soweit eine Fürsorge erforderlich ist, ein Pfleger bestellt werden“ (§ **1913** Satz 1).

Anwendungsfälle sind außer dem in § **1913** Abs. 2 erwähnten (Nacherbfolge): Schutz der künftigen Rechte der noch nicht empfangenen Fideikommiß- oder Lehnsanwärter oder eines zur Zeit des Erbanfalls noch nicht empfangenen oder der Persönlichkeit nach noch nicht bestimmten Vermächtnißnehmers, oder wenn es sich bei Ueberschwemmungen oder größeren Unglücksfällen um die Vertretung der unbekannten Betheiligten handelt (Mot. 4, 1265). Auch einer juristischen Person kann bis zur Feststellung oder Ermittelung ihres Bestehens ein Pfleger bestellt

werden (Fuchs S. 266, Schultetus S. 225 A.M. für das frühere preußische Recht Johow 3, 69. 4, 95. 17, 31. 18, 49). Wird eine Pflegschaft dadurch erforderlich, daß dem Gewalthaber die Verwaltung des seinen bereits geborenen und nachgeborenen Kindern zugewendeten Vermögens entzogen wird, so liegt eine Verbindung der Anwendungsfälle des § **1909** Satz 2 und § **1913** vor. Auch auf den Fall des § **1913** wird der § **1917** zur entsprechenden Anwendung zu bringen sein und die in § 41 F.G.G. geregelte Zuständigkeit mit der für den Fall des § **1909** Satz 2 gegebenen (§ 37 F.G.G.) übereinstimmen. Ist in einem Testamente Vermögen mit der Bestimmung zugewendet, daß die bei dem Tode des letztlebenden Elterntheils vorhandenen Kinder die Erben sein sollen, während den Eltern der lebenslängliche Nießbrauch und die Verwaltung zusteht, so wird gleichfalls auf Grund des § **1913** ein Pfleger bestellt werden können und der Umfang seiner Befugnisse sich nach dem Umfange des zu schützenden Interesses der Kinder richten (Johow 4, 96. 6, 57). Regelmäßig wird er die Verwaltung zu beaufsichtigen und bei Gefährdung des Vermögens die erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen haben (vergl. §§ **1051** bis **1054**). Zur Kündigung und Einziehung ausstehender Forderungen ohne Zustimmung des Nießbrauchers ist er nicht berechtigt (§§ **1074** ff.).

Der Pfleger ist im Falle des § **1913** anzusehen als gesetzlicher Vertreter der unbekannten oder ungewissen Betheiligten nach Maßgabe der für die Vormundschaft geltenden Vorschriften (Mot. 4, 1265).

Die Pflegschaft, soweit sie nicht nur zur Besorgung einer einzelnen Angelegenheit eingeleitet ist, endigt regelmäßig erst durch Aufhebung seitens des Vorm.Gerichts (§§ **1919. 1918** Abs. 3).

III. Pfleger für ein durch öffentliche Sammlung für einen vorübergehenden Zweck zusammengebrachtes Vermögen, wenn die zur Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind (§ **1914**).

Wegen der Zuständigkeit s. § 42 F.G.G. (oben § 90).

Es ist dies der einzige Fall einer sog. Realpflegschaft. Die Bestimmung betrifft den Fall, daß in Folge des Todes des Sammlers oder anderweiter Vorkommnisse in seiner Person privatrechtliche Schwierigkeiten entstehen oder Verluste drohen, oder daß die zur Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind. Eine Pflegschaft zur Entziehung der Verwaltung und Verwendung, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung ist nicht zulässig. Ein dahingehender Vorschlag der zweiten Kommission ist im Reichstag abgelehnt worden.

Die Pflegschaft endigt regelmäßig erst durch Aufhebung seitens des Vorm.Gerichts (§ 1919).

Viertes Buch.

Die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts bei einzelnen Rechtsverhältnissen.

---

§ 97. Volljährigkeitserklärung.

§§ 3 bis 5 B.G.B. §§ 43. 56. 60 Abs. 1 Z. 6 F.G.G. § 94 Z. 1 Pr.G.K.G.

1. Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, mag er unter e. G. oder Vormundschaft stehen, kann durch Beschluß des Vorm.Gerichts für volljährig erklärt werden, wenn die Volljährigkeitserklärung sein Bestes befördert (§ 3 Abs. 1. § 5 B.G.B.).

2. Die Volljährigkeitserklärung soll regelmäßig nur auf Antrag erfolgen (§ 56 Abs. 1 F.G.G.), jedoch nicht in dem Sinne, daß die Stellung des Antrags die nothwendige Voraussetzung der Volljährigkeitserklärung ist; das Vorm.Gericht ist daher berechtigt, die den Antrag zurückweisende Verfügung auch von Amtswegen zu ändern, wenn es die von ihm erlassene Verfügung nachträglich für ungerechtfertigt erachtet (§ 18 F.G.G.). Antragsberechtigt sind (§ 56 F.G.G.):

a) der Minderjährige selbst, ohne daß ihm zur Stellung des Antrags ein Pfleger bestellt zu werden braucht;

b) der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen, welchem die Sorge für seine Person zusteht, also der Gewalthaber oder der Vormund (Pfleger), soweit nicht seine Vertretungsbefugniß ausgeschlossen (§§ 1678. 1680) oder ihm die Sorge für die

Person entzogen ist (§§ **1628. 1666. 1794**). Auch in den Fällen, in welchen der Vormund nur die rechtliche Stellung eines Beistandes hat (§§ **1696. 1697. 1702** Abs. 2. §§ **1707. 1721. 1738** Satz 2), steht seine Antragsberechtigung außer Zweifel, da auch ihm in diesem Falle in Unterstützung der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zusteht (§ **1689**).

3. Voraussetzung der Volljährigkeitserklärung ist dagegen die Einwilligung gewisser Personen, ohne daß hierfür eine bestimmte Form vorgeschrieben ist. Ihre Einwilligung müssen ertheilen:

a) der Minderjährige selbst und in eigener Person, insbesondere dann, wenn er nicht der Antragsteller ist (§ **4** Abs. 1);

b) bei Kindern unter e. G. der Gewalthaber, also entweder der Vater oder die Mutter, soweit sie zur Ausübung der e. G. berechtigt sind (§§ **1627. 1685. 1701** Satz 2, **1719. 1736. 1757**), es müßte ihnen denn weder die Sorge für die Person noch die Sorge für das Vermögen des Kindes zustehen (§ **4** Abs. 2 Satz 1). Zu beachten ist hierbei, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes die Einwilligung des Gewalthabers auch dann erforderlich und genügend ist, wenn ihm nur die Sorge für die Person des Kindes, nicht auch die Befugniß zu seiner Vertretung zusteht, wie dies in den Fällen der §§ **1635. 1676** Abs. 2, § **1702** Abs. 2, § **1765** Abs. 2 vorgesehen ist. Insbesondere würde hiernach der Gewalthaber, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder gemäß § **1910** Abs. 1 einen Schutzpfleger erhalten hat, zu der Volljährigkeitserklärung seines Kindes seine Einwilligung zu ertheilen haben, es müßte ihm denn die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes entzogen worden sein (§§ **1666. 1667**). Planck Anm. 3 zu § **4** B.G.B. tritt jedoch in dieser Beziehung für eine einschränkende Auslegung des Gesetzes ein, da es unbillig wäre, dem in seinen eigenen Angelegenheiten beschränkten Gewalthaber die Entscheidung über die Angelegenheiten seines Kindes anzuvertrauen. Wegen der einzelnen Fälle, in denen der Gewalthaber weder in den die Person, noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Kindes berechtigt ist, s. oben § 41 N. 3. Wesentlich ist das Vorhandensein der Gewalt zur Zeit der Volljährigkeitserklärung. Hat hiernach, wenn der Vater an der Ausübung der e. G. thatsächlich verhindert war (§ **1665**), die Mutter in Aus-

übung der e. G. ihre Einwilligung erklärt (§ 1685 Abs. 1), so bedarf es auch der nachträglichen Einwilligung des Vaters, wenn noch vor Erlaß der Volljährigkeitserklärung seine thatsächliche Verhinderung wieder beseitigt ist.

Die Einwilligung des Vormundes oder Pflegers ist nicht wesentlich, doch sollen diese Personen, sowie Verwandte oder Verschwägerte des Mündels, insbesondere auch der nicht die e. G. ausübende Elterntheil vor der Entscheidung des Vorm.Gerichts gehört werden (§§ 1643. 1847). Zur Volljährigkeitserklärung einer Wittwe bedarf es der Einwilligung ihres Gewalthabers nicht (§ 4 Abs. 2 Satz 2 B.G.B.).

4. Die Volljährigkeit tritt erst mit der Rechtskraft des (der sofortigen Beschwerde unterliegenden) Beschlusses in Wirksamkeit (§ 56 Abs. 2. § 60 Abs. 1 Z. 6 F.G.G.) und verleiht von diesem Zeitpunkt ab dem Minderjährigen die rechtliche Stellung eines Volljährigen (§ 3 Abs. 2 B.G.B.)

5. Muster einer Volljährigkeitserklärung.

Beschluß:

Der Handlungsgehilfe Wilhelm Schüler hier, geboren am 18. Januar 1890, Sohn des Kaufmanns Robert Schüler hier, wird für volljährig erklärt.

Berlin, den 17. Februar 1909.

Königl. Amtsgericht I.
N. N.

Verfügung:

1. Ausfertigung obigen Beschlusses dem Antragsteller, seinem Vater, seiner Mutter und seinem Vormunde zuzustellen.

2. Vorzulegen 2 Wochen nach Zustellung, spätestens nach drei Wochen.

Berlin, den 17. Februar 1900.

Nach dem Ablaufe der Beschwerdefrist hat der Gerichtsschreiber dem Antragsteller die diesem zugestellte Beschlußausfertigung auf sein Gesuch mit dem Rechtskraftszeugniß zu versehen (§ 31 F.G.G.).

Haben sämmtliche Betheiligte in dem gerichtlichen Termin ihre Einwilligung ertheilt, so kann ihnen der Beschluß zu Protokoll bekannt gegeben werden (§ 16 Abs. 3 F.G.G.), und verzichten sie in diesem Falle auf Einlegung eines Rechtsmittels, so tritt damit die Volljährigkeitserklärung sofort in Wirksamkeit.

Es wird sich auf alle Fälle empfehlen, wenn es zweifelhaft ist, ob die Einwilligung des Vaters oder der Mutter erforderlich ist, ihnen, oder wenn sie bevormundet sind, ihrem Vormunde den Beschluß zuzustellen, damit sie in der Lage sind, den Beschluß durch sofortige Beschwerde anzufechten. Sind sie ohne ihr Verschulden verhindert gewesen, die Frist einzuhalten, so kann ihnen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden (§ 22 F.G.G.). In diesem Falle kann es sich ereignen, daß die wirksam gewordene Volljährigkeitserklärung nachträglich wieder aufgehoben wird. Auf die Wirksamkeit der von oder gegenüber dem für volljährig Erklärten vorgenommenen Rechtsgeschäfte ist hierbei die Aufhebung des Beschlusses ohne Einfluß (§ 32 F.G.G.).

§ 98. Ersetzung der Zustimmung zur Eheschließung eines beschränkt Geschäftsfähigen.

Die nach § 54 II. 1. A.L.R. vorgeschriebene Genehmigung des Vorm.Gerichts zur Eheschließung eines Mündels ist durch das B.G.B. beseitigt. Das B.G.B. fordert bei der Eheschließung eines beschränkt Geschäftsfähigen nur die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters als Ausfluß des rechtskräftigen Charakters der Eheschließung (§ 107) und die Einwilligung des Vaters und der Mutter als Ausfluß der ihnen geschuldeten Ehrerbietung und mit Rücksicht auf ihre persönlichen Interessen und ihre Alimentationspflicht (Mot. 4, 25). Eine Mitwirkung des Vorm.Gerichts greift nur insofern Platz, als unter Umständen die verweigerte Zustimmung oder Einwilligung durch das Vorm.-Gericht ersetzt werden kann. Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

A. Die Eheschließung einer minderjährigen Haustochter (§ 1303).

Die Eheschließung eines minderjährigen Haussohnes, sofern er nicht für volljährig erklärt ist (vergl. nachher unter C.), ist nicht zulässig (§ 1303 Abs. 1). Zur Eheschließung einer minderjährigen Haustochter bedarf es regelmäßig:

a) der Einwilligung des Vaters (§ 1305 Satz 1);

b) der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§§ 1304. 1337).

Zu a. Die Einwilligung des Vaters erstreckt sich auf seine ehelichen oder gemäß §§ 1700. 1702 als solche geltenden Töchter,

auf die von ihm legitimirten (§ 1719), für ehelich erklärten (§ 1736) oder an Kindesstatt angenommenen (§ 1757), nicht auf die an Kindesstatt weggegebenen Töchter, auch wenn das Annahmeverhältniß wieder aufgehoben ist (§ 1306). Seiner Einwilligung bedarf es nur dann nicht, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande, insbesondere wenn er geschäftsunfähig (§ 1676 Abs. 1) oder wenn sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist (§ 1305 Abs. 2). Abgesehen hiervon ist seine Einwilligung auch erforderlich, wenn er an der Ausübung der e. G. nur vorübergehend verhindert ist (§ 1665), oder wenn seine e. G. gemäß § 1676 Abs. 2, § 1677 ruht, desgleichen, wenn er die e. G. gemäß § 1680 verwirkt hat.

Zu b. Soweit der Vater zur Ausübung der e. G. berufen ist, ist er auch zugleich gesetzlicher Vertreter der Tochter. Er ist jedoch zur Vertretung nicht berufen, soweit seine e. G. ruht (§§ 1676. 1677) oder er sie verwirkt hat (§ 1680) oder ihm die Vertretung entzogen ist (§§ 1628. 1630 Abs. 2). In diesen Fällen geht die Vertretung über auf die Mutter, soweit sie zur Ausübung der e. G. berufen ist (§§ 1684 bis 1686, § 1697), im Uebrigen auf den Vormund oder Pfleger (§§ 1773. 1628), und es bedarf neben der Einwilligung des Vaters auch der Einwilligung dieser Personen.

c) Ist der Vater verstorben oder zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande, oder ist sein Aufenthalt dauernd unbekannt, so tritt an die Stelle der zu a genannten Einwilligung des Vaters die Einwilligung der Mutter (§ 1305 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2). Bei einem für ehelich erklärten Kinde bedarf es ihrer Einwilligung niemals (§ 1305 Abs. 1 Satz 3) und bei einem von ihrem Manne an Kindesstatt angenommenen Kinde nur dann, wenn auch sie das Kind an Kindesstatt angenommen hat (§ 1306). Umgekehrt bedarf es nur ihrer Einwilligung, nicht auch derjenigen ihres Mannes in den Fällen des § 1701 (§ 1305 Satz 2), während im Falle des § 1702 ihre Einwilligung nicht erforderlich ist. Ist sie zur Abgabe einer Erklärung außer Stande, oder ist ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so bedarf es auch ihrer Einwilligung nicht (§ 1305 Abs. 2).

d) Hat die Tochter ohne Einwilligung des Vaters oder der Mutter die Ehe geschlossen, so bildet das Fehlen der elterlichen Einwilligung als solcher keinen Anfechtungsgrund der Ehe

(Mot. 4, 83). Nur soweit der eine oder andere Elterntheil zugleich gesetzlicher Vertreter der Tochter ist (vergl. vorstehend zu b), steht ihm und nach erreichter unbeschränkter Geschäftsfähigkeit auch der Tochter selbst das Recht zu, die Ehe anzufechten (§ 1331. 1336 ff.). Durch die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, d. i. seine nachträgliche Zustimmung zur Eheschließung, wird aber das Anfechtungsrecht ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn die Tochter nach erreichter Volljährigkeit oder Volljährigkeitserklärung die Ehe bestätigt (§ 1337 Satz 1).

e) Verweigert der Vater oder in den Fällen, in denen ihre Einwilligung nachzusuchen ist, die Mutter als solche ihre Einwilligung zur Eheschließung, so muß es bis zur erreichten Volljährigkeit der Tochter dabei sein Bewenden behalten. Dagegen kann auf Antrag der Tochter die Einwilligung zur Eheschließung und nach Schließung der Ehe die Genehmigung hierzu durch das Vorm.Gericht ersetzt werden, wenn die gesetzliche Vertretung der Tochter nicht einem elterlichen Gewalthaber als solchem, sondern einem Vormunde zusteht und dieser seine Zustimmung verweigert, obwohl die Eheschließung oder die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse des Mündels liegt (§ 1304 Abs. 2, § 1337 Abs. 1 Satz 2). Dies muß selbst dann gelten, wenn die Mutter zum Vormund ihrer Tochter bestellt ist, was eintreten kann, wenn, bevor die Ehe aufgelöst ist, der Mann die e. G. verwirkt hat und die Frau zum Vormund ihrer Tochter bestellt worden ist (§ 1684 Z. 2), statt daß ihr gemäß § 1685 Abs. 2 die Ausübung der e. G. übertragen worden ist. Soweit hiernach die Zuständigkeit des Vorm.Gerichts begründet ist, ist die Zuständigkeit des Prozeßgerichts ausgeschlossen.

Die Verfügung des Vorm.Gerichts unterliegt der sofortigen Beschwerde und tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit (§§ 53. 60 Abs. 1 Z. 6 F.G.G.). Wegen der Gerichtskosten s. § 94 Z. 1 Pr. G.K.G. Vor der Entscheidung sollen Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gehört werden (§ 1847).

Beispiel einer gemäß § 1304 Abs. 2 erlassenen Verfügung:

Die minderjährige Anna Wohlgemuth, Tochter des Kaufmanns Johann Wohlgemuth hier, beabsichtigt, mit dem Handlungsgehilfen Theodor Körner hier die Ehe zu schließen. Die Ehe ihrer Eltern ist wegen Geisteskrankheit ihres Vaters geschieden, und es ist ihr deshalb

in der Person des Rentners Theodor Seume hier ein Vormund bestellt worden. Die Mutter sowohl als auch die Geschwister der Mutter, deren Anhörung gemäß § 1847 erfolgt, sind mit der Eheschließung einverstanden, insbesondere hat die Mutter ihre Einwilligung dazu ertheilt. Der Vormund weigert sich jedoch, seine Einwilligung zu ertheilen, da nach seiner Ansicht der Verlobte seines Mündels nicht im Stande ist, einen eigenen Hausstand zu gründen. Nach den angestellten Ermittelungen liegt jedoch die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels, da ein von dem Mündel außerehelich geborenes Kind, dessen Vater der Verlobte ist, durch nachfolgende Ehe legitimirt werden soll, auch reicht das Einkommen des Verlobten aus, um eine Familie nothdürftig zu ernähren. Der Anna Wohlgemuth wird daher auf ihren Antrag an Stelle des Vormundes hiermit die Einwilligung zur Eheschließung mit dem Handlungsgehilfen Theodor Körner ertheilt.

Der Betrag der von dem Mündel dem Bruder seiner Mutter, dem Gärtner Albert Wiese zu Brandenburg, für eine Reise zu erstattenden Auslagen wird auf 6 Mark festgesetzt (§ 1847 Abs. 2).

Berlin, den 9. Februar 1900.

Königl. Amtsgericht I.
N. N.

1. Ausfertigung vorstehender Verfügung dem Mündel, dem Vormunde und, soweit sie ihn betrifft, dem Gärtner Wiese zuzustellen.

2. Vorzulegen 2 Wochen nach Zustellung, spätestens nach 3 Wochen.

Berlin, den 9. Februar 1900.

Wird die Verfügung rechtskräftig, so kann alsdann die mit Rechtskraftsbescheinigung versehene Ausfertigung der Verfügung von dem Mündel an Stelle der Einwilligungserklärung des Vormundes bei dem Standesamte zur Begründung des Aufgebots vorgelegt werden. Die Verfügung, soweit sie den Betrag der zu ersetzenden Auslagen festsetzt, unterliegt nur der einfachen Beschwerde (§ 20 F.G.G.), ein Titel zur Zwangsvollstreckung wird hierdurch nicht begründet.

B. Die Eheschließung einer minderjährigen unehelichen Tochter.

Zur Eheschließung einer minderjährigen unehelichen Tochter bedarf es:

a) der Einwilligung der Mutter (§ 1305 Satz 1),

b) der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§§ 1304. 1337).

Zu a. Die Einwilligung der Mutter erstreckt sich auch auf die in § 1703 genannten, nicht auf ihre für ehelich erklärten (§ 1305 Satz 3) oder von einem Dritten an Kindesstatt angenommenen Töchter (§ 1765). Ihrer Einwilligung bedarf es nur dann nicht, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist (§ 1305 Abs. 2).

Zu b. Als gesetzlicher Vertreter kommt die Mutter nur in Betracht, wenn sie zum Vormunde ihres Kindes bestellt ist (§ 1778 Abs. 3). In den sonstigen Fällen ist der Vormund der gesetzliche Vertreter des Mündels (§ 1773).

c) Im Uebrigen gilt hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit die Mutter die ohne ihre Einwilligung geschlossene Ehe anfechten kann, und wann die seitens des gesetzlichen Vertreters verweigerte Zustimmung durch das Vorm.Gericht ersetzt werden kann, dasselbe wie vorstehend zu A, d und e hinsichtlich einer minderjährigen Haustochter. Ist die Mutter Vormund der Tochter, so kann ihre Einwilligung in keinem Falle durch das Vorm.Gericht ersetzt werden (§ 1305 Satz 1).

C. Die Eheschließung eines für volljährig Erklärten.

Zur Eheschließung eines für volljährig Erklärten, mag es sich um einen Sohn oder um eine Tochter oder um ein eheliches oder uneheliches Kind handeln, bedarf es nur der vorstehend zu A und B dargestellten elterlichen Einwilligung des Vaters oder der Mutter (§§ 1305. 1306). Die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters kann nur so weit in Frage kommen, als aus einem der in § 114 B.G.B. enthaltenen Gründe eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des für volljährig Erklärten eingetreten ist. Auf Antrag des für volljährig Erklärten kann die verweigerte elterliche Einwilligung (wozu auch die Einwilligung der unehelichen Mutter rechnet) durch das Vorm.-Gericht ersetzt werden, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird (§ 1308). Was als wichtiger Grund anzusehen ist, hängt von der Beurtheilung des einzelnen Falles ab, doch kommen hierbei, anders wie im Falle des § 1304 Abs. 2,

vornehmlich Rücksichten auf das Interesse des Elterntheils in Betracht, insbesondere also, wenn der Vater oder die Mutter an der Person des Verlobten Anstoß nehmen. Abgesehen von dem Falle der Volljährigkeitserklärung kann die in § 1308 vorausgesetzte elterliche Einwilligung nicht in Frage kommen, da im Uebrigen volljährige Kinder zur Eheschließung der elterlichen Einwilligung nicht bedürfen (§§ 1305. 1306).

Die Verfügung des Vorm.Gerichts unterliegt der sofortigen Beschwerde und tritt erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit (§§ 53. 60 Abs. 1 Z. 6 F.G.G.). Vor der Entscheidung sollen Verwandte oder Verschwägerte des Kindes gehört werden (§ 1308 Abs. 2). Soweit die Zuständigkeit des Vorm.Gerichts begründet ist, ist die Zuständigkeit des Prozeßgerichts ausgeschlossen (§ 32 des R.Ges. vom 6. Februar 1875 ist durch Art. 46 E.G.B.G.B. aufgehoben).

D. Die Eheschließung eines in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Volljährigen.

Zur Eheschließung eines in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Volljährigen (§ 114) bedarf es lediglich der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§§ 1304. 1337), also des ihm bestellten Vormundes (§ 1773) oder des für den einzelnen Fall bestellten Pflegers (§ 1909). Wegen der Ersetzung der Zustimmung gilt dasselbe, was vorstehend zu A, e von der Ersetzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gesagt ist. Es kann hiernach auch die Zustimmung des Vaters oder der Mutter ersetzt werden, wenn diese Personen zum Vormunde des Volljährigen bestellt sind (§§ 1899. 1900 Abs. 3).

§ 99. Annahme an Kindesstatt.

1. Die Annahme an Kindesstatt ist nicht, wie die Ehelichkeitserklärung, eine Gnadensache, sondern beruht auf einem Vertragsverhältnisse, zu welchem es der gerichtlichen Bestätigung nur deshalb bedarf, um im öffentlichen Interesse festzustellen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Mot. 4, 977). Die Bestätigung ist daher nur zu versagen, wenn ein gesetzliches Erforderniß fehlt, ohne daß eine Nachprüfung von dem Gesichtspunkte des Wohles der Vertragschließenden aus zulässig ist (§ 1754 Abs. 2 Satz 1).

2. Die allgemeinen Voraussetzungen sind folgende:

a) Der Annehmende darf keine ehelichen Abkömmlinge — weder Kinder noch Kindeskinder — haben (§ 1741 Satz 1). Eine Annahme an Enkelstatt ist dem B.G.B. unbekannt. Das Vorhandensein eines empfangenen, aber noch nicht geborenen Kindes schließt die Annahme an Kindesstatt nicht aus. Eine Mutter, die nur uneheliche oder diesen gleichstehende Kinder (§ 1703) hat, ist zur Annahme an Kindesstatt berechtigt; sie kann auch ihr eigenes Kind an Kindesstatt annehmen.

b) Der Annehmende muß das 50. Lebensjahr vollendet haben, doch kann ihm, wenn er volljährig oder für volljährig erklärt ist, Befreiung von diesem Erfordernisse bewilligt werden (§§ 1744. 1745). In Preußen ist zur Ertheilung der Befreiung der Justizminister zuständig, doch ist diese Zuständigkeit nur begründet, wenn der Gesuchsteller die Preußische Staatsangehörigkeit besitzt[1]).

c) Der Anzunehmende muß mindestens 18 Jahre jünger sein als der Annehmende, doch kann auch von diesem Erfordernisse Befreiung bewilligt werden (§§ 1744. 1745), zu deren Ertheilung unter der zu b angegebenen Voraussetzung gleichfalls der Justizminister zuständig ist[1]). Im Uebrigen ist es unerheblich, ob der Anzunehmende voll- oder minderjährig ist, doch kann ein Geschäftsunfähiger (§ 104), der das 14. Lebensjahr vollendet hat, nicht an Kindesstatt angenommen werden (§ 1750 Abs. 1, vergl. § 1728 Abs. 2). Auch ein Ehepaar kann an Kindesstatt annehmen und angenommen werden. Die Annahme erstreckt sich ohne Weiteres auf die nach dem Abschlusse des Annahmevertrags geborenen Abkömmlinge des Kindes, dagegen auf die vorher geborenen Abkömmlinge oder deren später geborene Abkömmlinge nur dann, wenn der Vertrag auch mit den schon vorhandenen Abkömmlingen geschlossen worden ist (§ 1762).

3. Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden (§ 1757), nicht jedoch im Verhältnisse zu den Verwandten und dem Ehegatten des Annehmenden (§ 1763). Es tritt, wenn es

---

[1]) Kgl. Vdg. vom 16. November 1899 (G.S. S. 562). Allg. Verf. vom 14. Dezember 1890 (J.M.Bl. S. 784); s. unten Anhang III.

minderjährig ist, in die elterliche Gewalt des Annehmenden, im Falle des § 1757 Abs. 2 in die elterliche Gewalt beider Annahme-Eltern. Der Annehmende hat über das Vermögen des Kindes, soweit es auf Grund der e. G. seiner Verwaltung unterliegt, ein Verzeichniß aufzunehmen und dem Vorm.Gericht einzureichen (§ 1760). Durch das Annahmeverhältniß wird ferner eine gegenseitige Unterhaltspflicht begründet (vergl. § 1766), ein Erbrecht dagegen nur zu Gunsten des Kindes, soweit es nicht in dem Annahmevertrag ausgeschlossen ist (§§ 1759. 1767 Abs. 1). Die Unterhaltungspflicht des Vaters eines unehelichen Kindes bleibt bestehen. Die leiblichen Eltern verlieren die e. G. über das Kind, die Mutter die Sorge für die Person des Kindes (§ 1765 Abs. 1), eine etwa eingeleitete Vormundschaft endigt (§ 1882). Das Kind erwirbt auch regelmäßig die Staatsangehörigkeit und den Stand des Annehmenden, soweit es sich nicht um den Erwerb des Adels handelt. § 2 R.Ges. vom 1. Juni 1870 (R.G.B. S. 355, Art. 22 E.G.B.G.B., §§ 683 bis 685 II. 2 A.L.R., aufrecht erhalten durch Art. 89 Z. 1 des A.G. zum B.G.B.). Auf Antrag ist die Annahme an Kindesstatt im Geburtsregister zu vermerken (§ 26 R.Ges. vom 6. Februar 1875).

Wegen Annahme des Familiennamens s. § 1758.

Wird eine verheirathete oder verheirathet gewesene Frau an Kindesstatt angenommen, so behält sie, soweit zulässig, den Namen ihres Mannes (vergl. § 1577), und nur ihr Familienname erleidet eine Aenderung (Mot. 4, 982), z. B. Frau Anna Schulz geb. Müller-Kannenberg.

4. Zur Wirksamkeit der Annahme an Kindesstatt wird ein Dreifaches erfordert: ein rechtsgiltiger Vertrag, die Einwilligung gewisser Personen und die gerichtliche Bestätigung.

A. Der Annahmevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor einem deutschen Amtsgericht oder vor einem deutschen Notar geschlossen werden (§ 1750 Abs. 2 B.G.B., § 167 F.G.G.). Die Vertragschließenden sind mit Abschluß des Vertrags gebunden (§ 1754 Abs. 1 Satz 2). Der Annahmevertrag kann regelmäßig nicht durch einen Vertreter, d. h. durch einen Vertreter im Willen (im Gegensatze zu dem Vertreter bei Abgabe der Willenserklärung) geschlossen werden (§ 1750 Satz 1). Es gelten jedoch folgende Beschränkungen:

1) Hinsichtlich der Person **des Annehmenden**:

a) Geschäftsunfähigkeit schließt die Möglichkeit eines Annahmevertrags aus (§ 1748 Abs. 2 Satz 1).

b) Der beschränkt Geschäftsfähige (§ 114) bedarf der Zustimmung des Vormundes oder Pflegers und der Genehmigung des Vorm.Gerichts (§ 1751 Abs. 1 Satz 1).

c) Ein Vormund, ein zur Vermögensverwaltung bestellter Pfleger und der verwaltende Beistand sollen zuvor aus ihrem Amte entlassen werden oder Verwaltungsrechnung legen, bevor sie den Mündel oder den früheren Mündel an Kindesstatt annehmen (§§ 1752. 1693).

2) Hinsichtlich der Person **des Kindes**:

a) An Stelle eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der gesetzliche Vertreter mit Zustimmung des Vorm.Gerichts den Vertrag schließen (§ 1750 Abs. 1 Satz 2)

b) Geschäftsunfähigkeit eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat (§ 104 Z. 2 u. 3), schließt die Möglichkeit eines Annahmevertrags aus (§ 1750 Abs. 1 Satz 1).

c) Das beschränkt geschäftsfähige Kind (§§ 106. 114) bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Gewalthabers, Vormundes oder Pflegers) und der Genehmigung des Vorm.Gerichts (§ 1751 Abs. 2).

B. Einwilligung bestimmter Personen. Die Einwilligungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§ 1748 Abs. 3), ist unwiderruflich (§ 1748 Abs. 1) und kann nicht durch einen Vertreter (im Willen) ertheilt (§ 1748 Abs. 2) oder durch das Vorm.Gerichts, wie im Falle des § 1727, ersetzt werden. Es bedarf der Einwilligung:

a) der Eltern (Vater und Mutter) des ehelichen Kindes bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahrs, der betreffende Elterntheil müßte denn zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder es müßte sein Aufenthalt dauernd unbekannt sein (§ 1747);

b) der Mutter des unehelichen Kindes bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahrs, es müßte denn auch bei ihr die vorstehend zu a) erwähnte Ausnahme vorliegen (§ 1747);

c) des Ehegatten des Annehmenden oder des Anzunehmenden,

es müßte denn bei dem Ehegatten die vorstehend zu a) erwähnte Ausnahme vorliegen (§ 1746).

C. Bestätigung durch das Gericht (§ 1741).

Betreffs der Zuständigkeit und der Wirksamkeit, Unabänderlichkeit und Unanfechtbarkeit der Bestätigung, sowie wegen der Rechtsmittel bei Versagung der Bestätigung bestimmen die §§ 65 bis 68 F.G.G.:

§ 65.

Die Bestätigung des Vertrags, durch welchen Jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß wieder aufgehoben wird, gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

§ 66.

Für die Bestätigung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Annehmende zu der Zeit, zu welcher der Antrag auf Bestätigung eingereicht oder nach Maßgabe des § 1753 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Gericht oder der Notar mit der Einreichung betraut wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

Ist der Annehmende ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Annehmende seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht, falls der Annehmende einem Bundesstaat angehört, von der Landesjustizverwaltung, anderenfalls von dem Reichskanzler bestimmt.

§ 67.

Der Beschluß, durch den die Bestätigung ertheilt wird, tritt mit der Bekanntmachung an den Annehmenden in Wirksamkeit.

Ist die Bestätigung noch nach dem Tode des Annehmenden zulässig, so tritt der Beschluß, unbeschadet der Vorschriften des § 1753 Abs. 3 und des § 1770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit der Bekanntmachung an das Kind in Wirksamkeit; wird nach dem Tode des Kindes das zwischen den übrigen Betheiligten bestehende Rechtsverhältniß durch Vertrag aufgehoben, so tritt der Beschluß, durch welchen die Aufhebung nach dem Tode des Annehmenden bestätigt wird, mit der Bekanntmachung an die übrigen Betheiligten in Wirksamkeit.

Das Gericht ist zu einer Aenderung des Beschlusses nicht befugt.

§ 68.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Bestätigung ertheilt wird, findet kein Rechtsmittel statt.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Bestätigung versagt wird, findet die sofortige Beschwerde statt. Die Beschwerde steht jedem der Vertragschließenden zu, auch wenn der Antrag auf Bestätigung von ihm nicht gestellt war. Die Vorschriften des § 22 Abs. 2, des § 24 Abs. 3 und des § 26 Satz 2 finden keine Anwendung.

Die Bestätigung durch ein unzuständiges Gerichts ist auf die Wirksamkeit des Vertrags ohne Einfluß (§ 7 F.G.G.).

Die Bestätigung wirkt nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zurück, vielmehr tritt die Annahme an Kindesstatt erst mit der Bestätigung in Kraft (§ **1754** Abs. 1 Satz 1). Vergl. auch § **1753**.

Wegen der Gerichtskosten s. § 99 Pr.G.K.G.

5. Muster eines Annahmevertrags.

Königl. Amtsgericht I.

Berlin, den 2. Februar 1900.

Es erscheinen bekannt und bis auf die Minderjährigkeit der Erschienenen zu 3 geschäftsfähig:

1. der Rentner Paul Normann,
2. dessen Ehefrau Pauline geb. Rothe,
3. die ledige Anna Krüger,
4. deren Vater, der Maurer Robert Krüger,

zu 1 und 2 hier, ... straße, zu 3 und 4 in Werder a. H. wohnhaft.

Die Rentner Normann'schen Eheleute erklären, daß ihr verstorbener Sohn der Vater des von der ledigen Anna Krüger am 6. August 1899 unehelich geborenen Kindes sei, und daß sie deshalb beabsichtigen, sowohl das Kind als auch dessen Mutter an Kindesstatt anzunehmen. Sie überreichen ihre Taufscheine, Inhalts deren der Rentner Normann am 5. Juli 1845 und seine Ehefrau am 9. August 1854 geboren sind, anliegende Bescheinigung des Polizeipräsidiums, daß seit ihrer Eheschließung ein Geburtsfall auf ihren Namen nicht zur Anmeldung gelangt ist, sie auch die preußische Staatsangehörigkeit besitzen und ununterbrochen in

Berlin gewohnt haben[2]), endlich anliegende Veranlagung zur Einkommensteuer, wonach der Rentner Normann mit einem jährlichen Einkommen von 20000 Mark zur Einkommensteuer veranlagt ist.

Der Maurer Robert Krüger überreicht anliegende Geburtsurkunde, wonach seine Tochter Anna am 7. März 1882 geboren ist, und anliegende Bestallung vom 1. Januar 1900, Inhalts deren er zum Vormunde des von ihr geborenen, auf den Namen Franz Joseph standesamtlich gemeldeten Kindes bestellt worden ist. Er erklärt als Vater der Anna Krüger und als Vormund ihres Kindes seine Einwilligung darin, daß sie und ihr Kind von den Normann'schen Eheleuten an Kindesstatt angenommen werden, während Anna Krüger Namens ihres Kindes ihre Einwilligung ertheilt[3]). Vermögen besitzen die Anzunehmenden nicht, wie anliegende Bescheinigung der Polizeiverwaltung zu Werder ausweist.

Die Ehefrau des Maurers Krüger ist ausweislich der hiermit überreichten ärztlichen Bescheinigung derart gelähmt, daß sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande ist[4]).

Die Erschienenen überreichen endlich anliegende Leumundszeugnisse des Pol. Präs. Berlin und der Polizeibehörde zu Werder und bitten, für Frau Normann höheren Ortes die Befreiung von der Vollendung des 50. Lebensjahrs zu erwirken, da sie nach anliegendem Zeugnisse des Stadtphysikus N. N. hier Nachkommenschaft nicht zu erwarten hat.

v. g. u.

(Unterschriften.)

v. w. o.

N. N. Amtsrichter.

Das Amtsgericht (als das für die spätere Bestätigung des Annahmevertrags zuständige) hat zuvor alle bei der Entscheidung zu berücksichtigenden Verhältnisse, insbesondere das Alter der Betheiligten, ihren Leumund und ihre Erwerbs- und Vermögensverhältnisse festzustellen. Soweit zu dieser Feststellung die überreichten Urkunden nicht ausreichen, ist durch Anfrage bei den betreffenden Polizeibehörden oder Gemeinde-

[2]) Haben die Anwesenden ihren Wohnort gewechselt, so haben auch die Polizeibehörden oder Standesämter der früheren Wohnorte zu bescheinigen, daß ein Geburtsfall nicht zur Anmeldung gelangt ist.

[3]) §§ 1747. 1751 Abs. 2.

[4]) § 1746 Abs. 2. Anderenfalls müßte ihre Einwilligungserklärung in Form gerichtlicher oder notarieller Beurkundung eingereicht werden (§ 1748 Abs. 3).

waisenräthen, sowie durch Einforderung der Vorm.Akten das Fehlende zu ergänzen. Das Gesuch ist alsdann unter Beifügung der etwa erforderlichen Urkunden mit einem gutachtlichen Berichte durch Vermittelung des Landgerichtspräsidenten an den Oberlandesgerichtspräsidenten einzureichen, welcher es seinerseits, geeignetenfalls nach Anordnung weiterer Ermittelungen, unter Hinzufügung einer Aeußerung dem Justizminister überreicht[5]).

Nachdem die erbetene Befreiung ertheilt ist, schließen die Betheiligten sodann am 7. April 1900 vor dem Amtsgerichte folgenden

Annahmevertrag[6]).

§ 1.

„Die Rentner Normann'schen Eheleute nehmen die unverehelichte Anna Krüger und ihr Kind Franz Krüger gemeinschaftlich an Kindesstatt an[7]). Die Anna Krüger im eigenen Namen und mit Zustimmung ihres Vaters, letzterer auch Namens seines Mündels erklären sich hiermit einverstanden[8]).

§ 2.

Die an Kindesstatt Angenommenen dürfen ihrem neuen Namen ihren früheren Familiennamen nicht hinzufügen. (§ 1758 Abs. 2 B.G.B.)

§ 3.

Die Nutznießung der Annehmenden an dem Vermögen der an Kindesstatt Angenommenen, sowie das Erbrecht der letzteren den Annehmenden gegenüber werden ausgeschlossen (§ 1767 Abs. 1 B.G.B.).

§ 4.

Die Kosten und Stempel dieses Vertrags, dessen Gegenstand auf 50 000 Mark angegeben wird, trägt der Rentner Normann."

---

[5]) Allg. Verf. vom 14. November 1899 (J.M.Bl. S. 784), unten Beilage III. S. 356.

[6]) Der Vertrag kann vor jedem Amtsgericht oder Notar geschlossen werden. § 1750 Abs 2 B.G.B § 167 F.G.G.

[7]) § 1749 Abs. 1. § 1757 Abs. 2. Falls der Ehemann allein das Kind annähme, bedürfte es der Einwilligungserklärung seiner Frau in der Form gerichtlicher oder notarieller Beurkundung. (§ 1746 Abs. 1. § 1748 Abs. 3.)

[8]) Würde der Vertrag nur mit der Anna Krüger geschlossen, so würde sich die Wirkung der Annahme auf ihr Kind nicht mit erstrecken. (§ 1762 Satz 2.)

Die Erschienenen bitten, diesen Vertrag, nachdem er dem Amtsgericht Werder zur vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung eingereicht worden ist (§ 1750 Satz 2. § 1751 Abs. 2), zu bestätigen.

Die Vorgänge werden sodann dem Amtsgericht Werder zur Genehmigung eingereicht. Das Vorm.Gericht hat zu prüfen, ob die Annahme an Kindesstatt den Angenommenen vortheilhaft ist. Verwandte oder Verschwägerte des Kindes sind zu hören (§§ 1673. 1847). Stehen der Genehmigung Bedenken nicht entgegen, so wird der Annahmevertrag mit folgendem Vermerke versehen:

„Der Annahmevertrag vom 7. April 1900 wird Namens der minderjährigen Anna Krüger, Tochter des Maurers Robert Krüger hierselbst, und ihres Kindes Franz Krüger hiermit vormundschaftsgerichtlich genehmigt."

Der zu dem Annahmevertrag erforderliche Stempel von 50 Mark wird als Gerichtsgebühr vereinnahmt. (Allg. Verf. vom 29. Februar 1896. § 2 lit. e. J.M.Bl. S. 63). Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Stempel auf 5 Mark ermäßigt werden (Stempelst.Ges. Tarifstelle 4). Vergl. Allg. Verf. vom 17. Dezember 1897 (J.M.Bl. S. 306).

Das Amtsgericht I zu Berlin ertheilt sodann, wenn den gesetzlichen Erfordernissen genügt ist, die Bestätigung (§ 1754 Abs. 2) mit folgender Verfügung:

„Der zwischen den Rentner Paul Normann'schen Eheleuten einerseits und der unverehelichten Anna Krüger und ihrem Kinde Franz Krüger andererseits geschlossene Annahmevertrag vom 7. April 1900 wird hiermit bestätigt[9])."

Die Verfügung ist den Annahme-Eltern zuzustellen (§§ 67. 16 F.G.G.) und tritt dadurch in Wirksamkeit (§ 67 Abs. 1 F.G.G.). Das Vorm.Gericht hat nach erfolgter Bestätigung, wovon ihm zweckmäßig durch das bestätigende Gericht Mittheilung zu machen ist, die über das uneheliche Kind eingeleitete Vormundschaft aufzuheben, wogegen der Annehmende verpflichtet ist, bei dem für den nunmehrigen Wohnsitz der Angenommenen zuständigen Vorm.Gericht (§ 43 Abs. 1 F.G.G.) gemäß § 1760 ein Verzeichniß des etwa vorhandenen Vermögens einzureichen.

---

[9]) Die Bestätigung ist im Hinblick auf § 1753 Abs. 1 zu beschleunigen. Wegen der Gerichtskosten s. § 99 Pr.G.K.G.

6. Die Aufhebung des Annahmeverhältnisses kann **nur** durch einen der Formvorschrift des § **1750** Abs. 2 entsprechenden Vertrag erfolgen und bedarf der gerichtlichen Bestätigung (§ **1770**). Ist einer der Vertragschließenden in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und die Genehmigung des Vorm.Gerichts erforderlich (§§ **1751. 1770**). Hat der an Kindesstatt Angenommene nicht das 14. Lebensjahr vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vorm.Gerichts den Aufhebungsvertrag schließen (§ **1750** Abs. 1 Satz 2, § **1770**). Die Einwilligung der in §§ **1746. 1747** genannten Personen kommt nicht in Frage.

Muster der Aufhebung eines Annahmevertrags.

Königl. Amtsgericht I.

Berlin, den 5. März 1910.

Es erscheinen bekannt und geschäftsfähig:

1. die verwittwete Rentnerin Normann, Pauline geb. Rothe,
2. der Magistratsbeamte Wilhelm Rothe,

beide hier, ... straße wohnhaft und erklären:

„Durch den Annahmevertrag vom 7. April 1900 hat die miterschienene Wittwe Normann gemeinschaftlich mit ihrem inzwischen verstorbenen Ehemanne die unverehelichte Anna Krüger und ihr Kind Franz Krüger an Kindesstatt angenommen. Nachdem inzwischen auch die Anna Krüger verstorben ist und die Wittwe Normann sich wieder zu verheirathen beabsichtigt, erscheint die Aufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Rechtsverhältnisses erforderlich. Zum Abschlusse des Aufhebungsvertrags ist ausweislich der hiermit vorgelegten Bestallung der miterschienene Magistratsbeamte Wilhelm Rothe zum Pfleger des Franz Normann bestellt worden[10]). Die Sterbeurkunden des Rentners Normann und der Anna Krüger werden hiermit überreicht.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Erschienenen[11]), und zwar der

---

[10]) Die Nothwendigkeit der Bestellung eines Pflegers ergiebt sich aus § **1630** Abs. 2 Satz 1. § **1686**.

[11]) Bei Lebzeiten des Ehemanns wäre dessen Mitwirkung nothwendig (§ **1768** Abs. 3).

Pfleger Namens seines Mündels[12]), daß das durch den Annahmevertrag vom 7. April 1900 zwischen der Wittwe Normann und dem minderjährigen Franz Normann begründete Rechtsverhältniß wieder aufgehoben werde.

Die Erschienenen bitten, diesen Vertrag, nachdem ihn das für Franz Normann zuständige Vorm.Gericht genehmigt hat, zu bestätigen.

Die Kosten und Stempel[13]) dieses Vertrags trägt die Wittwe Normann, welche den Gegenstand der Verhandlung auf 50000 Mark angiebt."

Die Genehmigung des Vertrags erfolgt, falls etwa inzwischen eine Beistandschaft für die Wittwe Normann eingeleitet ist, durch das Gericht, bei welchem die Beistandschaft anhängig ist (§ 43 Abs. 2 F.G.G.), anderenfalls nach der Regel des § 43 Abs. 1 F.G.G., im vorliegenden Beispiel also durch das angegangene Gericht selbst, da das Kind seinen Wohnsitz in Berlin hat. Die Genehmigungs- und Bestätigungsverfügung könnte hiernach lauten:

„Vorstehender Aufhebungsvertrag vom 5. März 1910 wird Namens des minderjährigen Franz Normann hiermit vormundschaftsgerichtlich genehmigt und gemäß § 1770 bestätigt."

Die Bestätigung ist der Wittwe Normann bekannt zu machen und tritt damit in Wirksamkeit (§ 67 F.G.G.). Stirbt die Wittwe vor erfolgter Bestätigung (§ 1753 Abs. 2. § 1770), so wird die Bestätigung durch Bekanntmachung an den Pfleger wirksam (§ 67 Abs. 2 F.G.G.). Stirbt das Kind vor der Bestätigung, so ist die Aufhebung des Annahmevertrags unwirksam (§ 1753 Abs. 1. § 1770).

Wegen der Gerichtskosten s. § 99 Pr.G.K.G.

§ 100. Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) Minderjähriger. (§ 55 St.G.B. Art. 135 E.G.B.G.B.).

1. Während es sich bei den oben in den §§ 13. 54 IV dargestellten Maßnahmen lediglich um Erziehungsmaßregeln im Interesse des Kindes oder des Mündels handelt, ist

---

[12]) § 1750 Abs. 1 Satz 2. § 1770. Das Kind behält auch nach Aufhebung der Annahme an Kindesstatt den Familiennamen des Annahme-Vaters (§ 1772 Satz 2).

[13]) 1,50 Mark. Stempelsteuer-Ges. Tarifstelle 71.

die auf öffentliche Kosten eintretende Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung abhängig von dem Bestehen eines öffentlichen Interesses und dient zur Erziehung verwahrloster (oder der Verwahrlosung ausgesetzter) Minderjähriger unter öffentlicher Aufsicht in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

2. Nach dem Ges. vom 13. März 1878, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder (G.S. S. 132), — im folgenden mit Zw.Erz.G. bezeichnet — beschränkt sich die öffentliche Fürsorge auf die Zwangserziehung verwahrloster Kinder, die im Alter vom vollendeten 6. bis 12. Lebensjahr eine strafbare Handlung begangen haben, aber wegen ihres Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden können, während bei Jugendlichen, welche bei Begehung der strafbaren Handlung das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten, lediglich der § 56 St.G.B. Platz greift, wonach der Strafrichter die Unterbringung des Jugendlichen zur Zwangserziehung bestimmen kann, wenn seine Freisprechung um deswillen hat erfolgen müssen, weil er bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen hat. Diese Bestimmungen haben sich jedoch nicht als ausreichend erwiesen; insbesondere hat sich das Bedürfniß herausgestellt, mit der öffentlichen Fürsorge nicht erst zu warten, bis der Jugendliche eine Strafthat begangen hat, sondern damit schon vorzugehen, wenn die Spuren der Verwahrlosung, der Vorstufe zum Verbrechen, sich zeigen. Aus diesem Grunde ist im Anschluß an die §§ **1666** und **1838** B.G.B. und zufolge des in Art. 135 E.G.B.G.B. für die Landesgesetzgebung gemachten Vorbehalts in Preußen das Ges. über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger ergangen, welches schon durch seine Ueberschrift zum Ausdrucke bringt, daß die öffentliche Fürsorge in weiterem Umfang einzugreifen berufen sein soll. Das Gesetz tritt am 1. April 1901 in Kraft und ist unten S. 388 als Beilage V abgedruckt.

3. Nach dem Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger kann ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

a) wenn er eine strafbare Handlung begangen hat, wegen deren er in Anbetracht seines jugend-

lichen Alters[1]) strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist.

Es ist dies dieselbe Voraussetzung, welche das Ges. vom 13. März 1878 als einzige Voraussetzung der Unterbringung zur Zwangserziehung kennt, nur daß letzteres Gesetz eine untere Altersgrenze feststellt (vergl. vorstehend zu 2). Demgemäß kann nach dem neuen Gesetz ein Kind, auch wenn es bei Begehung der That das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Fürsorgeerziehung überwiesen werden. Im Uebrigen ist es unerheblich, ob die strafbare Handlung sich als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung im Sinne des St.G.B darstellt, und ob die Strafverfolgung nur auf Antrag eintreten kann oder bereits verjährt ist;

b) wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des B.G.B. vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten.

Hiernach ist zu unterscheiden, ob es sich um Mündel oder um Kinder unter e. G. handelt.

α) Kinder unter e. G. können nur dann zur Zwangserziehung gebracht werden, wenn der Gewalthaber das Recht der Sorge für die Person des Kindes vernachlässigt, sich eines ehrlosen Verhaltens schuldig macht oder das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und auch für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts besorgen läßt (§ 1666). Dasselbe gilt von Mündeln, wenn dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zusteht, sei es, daß sie selbst zum Vormund ihres Kindes bestellt[2]) oder daß sie neben dem Vormunde, jedoch unter Ausschluß der Vertretungsbefugniß, zur Mitwirkung bei der Sorge für die Person berufen sind (§ 1676. Abs. 2. §§ 1686. 1696. 1697. 1702 Abs. 2. §§ 1707. 1721. 1738. 1765 Abs. 2). Als weitere Voraussetzung muß aber in beiden Fällen noch hinzukommen — und dies ist der Unterschied der im öffentlichen Interesse eintretenden Fürsorgeerziehung von den in den §§ 1666. 1838 zugelassenen Erziehungsmaßregeln —, daß die Gefahr einer (sittlichen oder körperlichen) Verwahrlosung des Minderjährigen besteht.

β) Bei Mündeln, welche keinen Vater oder keine Mutter (mehr)

---

[1]) Weil er bei Begehung der Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat (§ 55 St.G.B.).

[2]) Vergl. z. B. oben § 79 Anm. 1 und § 1778 Abs. 3.

haben, oder deren Vater oder deren Mutter zur Sorge für ihre Person nicht berechtigt ist, genügt die Gefahr der Verwahrlosung, ohne daß sonst noch eine Vernachlässigung oder dergleichen festgestellt zu werden braucht;

c) wenn die Fürsorgeerziehung außer den Fällen zu a und b wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist.

Es braucht hiernach im Falle zu c weder ein schuldhaftes Verhalten der Eltern oder Erzieher noch eine mit Strafe bedrohte Handlung des Minderjährigen vorzuliegen; vielmehr kann die Maßregel schon getroffen werden, um zu verhüten, daß der Minderjährige der gänzlichen sittlichen Verwahrlosung und in weiterer Entwickelung dem Verbrechen verfällt.

4. Die Unterbringung zur Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung wird von dem Vorm.Gericht angeordnet. Welches Vorm.-Gericht im einzelnen Falle einzuschreiten hat, ist in beiden Gesetzen nicht bestimmt. Das Kammergericht hat (bei Joh. 15, 83) angenommen, daß bei der Zwangserziehung von Hauskindern dasjenige Vorm.Gericht zuständig sei, in dessen Bezirke der Vater zur Zeit, in welcher die thatsächlichen Voraussetzungen der Einleitung der Zwangserziehung gegeben waren, seinen Wohnsitz gehabt hat. Nunmehr werden die Vorschriften der §§ 36. 43 F.G.G. zur entsprechenden Anwendung zu bringen sein. Auch nichtpreußische Kinder können zur Zwangserziehung gebracht werden (Joh. 11, 88).

5. Das Vorm.Gericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Das Zw.Erz.G. bestimmt über die Person des Antragsberechtigten nichts Näheres, dagegen erklärt des Fürsorge-Erz.G. in § 4 zur Stellung des Antrags eine Anzahl Behörden für berechtigt und verpflichtet, regelmäßig den Landrath, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern auch den Gemeindevorstand und in Stadtkreisen den Gemeindevorstand und den Vorsteher der Königl. Polizeibehörde. Die Bedeutung der Antragstellung besteht darin, daß in diesem Falle das Vorm.-Gericht verpflichtet ist, das Verfahren nach Maßgabe des Gesetzes einzuleiten und durch förmlichen Beschluß zu beendigen, während in anderen Fällen das Vorm.Gericht von einer förmlichen Beschluß-

fassung über ungeeignete Anzeigen dritter Personen oder Behörden absehen kann. Nach dem Zw.Erz.G. hat die Staatsanwaltschaft dem Vorm.Gerichte von strafbaren Handlungen der Jugendlichen Mittheilung zu machen; dies wird auch fernerhin im Verwaltungswege bestimmt werden dürfen. (Vergl. die Allg. Verf. vom 25. August 1879 J.M.Bl. S. 251).

6. Vor der Beschlußfassung soll das Vorm.Gericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, die Nächstbetheiligten hören:

a) die Eltern (wenn diese verstorben sind, nach dem Zw.Erz.G. auch die Großeltern), sowie den gesetzlichen Vertreter, vergl. auch §§ **1673. 1847**;

b) den Gemeindevorstand;

c) nach dem Zw.Erz.G. die Ortspolizeibehörde;

d) nach dem Fürs.Erz.G. die zur Antragstellung berechtigten Behörden, welchen unter Mittheilung der Akten Gelegenheit zu einer Aeußerung zu geben ist, sowie den zuständigen Geistlichen und den Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht.

In geeigneten Fällen wird sich auch die Anhörung des G.W.R. empfehlen.

Die Anhörung braucht nicht nothwendig mündlich zu erfolgen; wegen Erstattung der durch eine Vernehmung entstandenen nothwendigen baaren Auslagen s. § 8 des Fürs.Erz.G. Hat die Anhörung der vorstehend zu a genannten Personen nicht stattfinden können, so sind sie berechtigt, die Wiederaufnahme des die Unterbringung anordnenden Verfahrens zu verlangen (§ 5 Zw.Erz.G., § 6 Fürs.Erz.G.).

7. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Pr.F.G.G. Anwendung (Art. 1 Pr.F.G.G. und § 7 des Fürs.Erz.G.). Insbesondere kann hiernach das Vorm.Gericht Zeugen und Sachverständige vernehmen und nach seinem Ermessen beeidigen (§ 15 F.G.G.). Die Zuziehung eines Protokollführers ist nicht erforderlich (Art. 2 Pr.F.G.G.).

8. Der Beschluß des Vorm.Gerichts ist nach dem Zw.Erz.G. in einer Schlußverhandlung zu verkünden; von dem hierzu anberaumten Termine sind die vorstehend unter 6 a, b und c Genannten, außerdem aber der Schulvorstand und der G.W.R. zu benachrichtigen. Das Fürs.Erz.G. schreibt eine solche Schluß-

verhandlung nicht vor, und demgemäß kann nach diesem Gesetze das Vorm.Gericht seine Entscheidung ohne einen vorangehenden Schlußtermin treffen; doch wird regelmäßig eine Anhörung der Betheiligten im mündlichen Verfahren sich empfehlen.

9. Der Beschluß des Vorm.Gerichts hat — unter Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen und unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen (nicht auch Beweismittel) — lediglich die Unterbringung zur Zwangs-(Fürsorge-) Erziehung auszusprechen, dagegen entscheidet nur der verpflichtete Kommunalverband über die Art der Unterbringung, ob letztere in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen soll. Dem Vorm.Gericht ist jedoch gemäß § 9 Abs. 2 des Fürs.Erz.G. von der Unterbringung und der Entlassung des Zöglinges Mittheilung zu machen.

10. Beispiel eines Zwangserziehungsverfahrens nach dem Ges. vom 13. April 1878.

Die Kgl. Staatsanwaltschaft übersendet dem zuständigen Vorm.-Gerichte die bei ihr entstandenen Vorgänge, betreffend einen bei der Wittwe Friederike Schulz am 30. Januar 1900 zu Treptow begangenen Diebstahl, mit dem Bemerken, daß als Thäter der erst 11 Jahre alte Schulknabe Richard Voigt, Sohn des Maurers Carl Voigt daselbst, ermittelt und deshalb wegen Strafunmündigkeit des Thäters die Einstellung des Verfahrens erfolgt sei. Der Gerichtsschreiber legt die Vorgänge mit einer besonderen, den Eingang der Strafakten betreffenden Vorlegungsanzeige vor, wodurch die erste Ordnungsnummer der neu anzulegenden Zwangserziehungsakten geschaffen wird (§ 58 Abs. 10 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien vom 26. November 1899). Der Vorm.Richter übersendet die Strafakten der Ortspolizeibehörde[8]) mit dem Ersuchen, den Sachverhalt, soweit er noch nicht durch den Inhalt der Strafakten aufgeklärt ist, festzustellen und unter Beifügung einer Geburtsurkunde in Gemeinschaft mit dem Gemeindevorstande sich darüber zu äußern, ob mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern und auf die übrigen Lebensverhältnisse des Beschuldigten dessen Unterbringung zur Zwangserziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich

[8]) Nach dem Fürs.Erz.G. dem Landrathsamte.

sei. Die Polizeibehörde veranlaßt die Vernehmung des Knaben, seiner Eltern und einer Reihe von Zeugen und sendet die entstandenen Vorgänge nebst den Strafakten und einer Geburtsurkunde dem Vorm.-Gerichte zurück, indem sie sich gemeinschaftlich mit dem Gemeindevorstande für die Unterbringung des Knaben zur Zwangserziehung ausspricht. Aus den Vernehmungen geht hervor, daß der Knabe die That bestreitet, und daß seine Eltern seiner Unterbringung zur Zwangserziehung widersprechen. Das Vorm.Gericht setzt nunmehr einen Schlußtermin an, zu welchem der Knabe, seine Eltern und die zur Ueberführung des Thäters erforderlichen Zeugen geladen werden, und von welchem die Polizeibehörde, der Gemeindevorstand, der Schulvorstand und der G.W.R.[4]) mit dem Bemerken Nachricht erhalten, daß ihre Anwesenheit in dem Termine nicht erforderlich, eine schriftliche Aeußerung vor dem Termin aber erwünscht sei. Der Schlußtermin beginnt mit der Vernehmung des Knaben und seiner Eltern; hieran schließt sich eine eidliche Vernehmung der Zeugen, aus deren Bekundungen das Vorm.Gericht die Ueberzeugung von der Thäterschaft des Knaben gewinnt, und eine Anhörung des mitanwesenden G.W.R., welcher sich für die Unterbringung zur Zwangserziehung ausspricht.

Das Vorm.Gericht verkündet schließlich folgenden Beschluß:

„Die Unterbringung des am 6. Juli 1889 geborenen Schulknaben Richard Voigt, Sohnes des Maurers Carl Voigt zu Treptow, wird für erforderlich erklärt",

und fügt bei der schriftlichen Absetzung des Beschlusses folgende **Gründe** hinzu:

„Nach den stattgehabten Ermittelungen ist die Thatsache festgestellt:

daß der genannte Richard Voigt zu Treptow am 30. Januar 1900 eine fremde bewegliche Sache, nämlich eine der Wittwe Friederike Schulz gehörige goldene Damenuhr, aus ihrer Wohnung, zu der er sich durch einen Nachschlüssel Eingang verschafft hat, der Eigenthümerin in der Absicht der rechtswidrigen Zueignung weggenommen hat —, Vergehen gegen § 242 St.G.B.

Der Thäter ist sittlich verwahrlost, da er nach dem Zeugniß des Schulvorstandes Neigung zu Diebereien und zum Umhertreiben zeigt. Die Eltern sind zur Verhütung einer weiteren Verwahrlosung außer Stande, da der Vater Tages über auf Arbeit ist und die Mutter außer-

[4]) Nach dem Fürs.Erz.G. statt des G.W.R. der zuständige Geistliche.

halb des Hauses Aufwartedienste verrichtet, sodaß ihr Sohn in der Hauptsache auf die Beaufsichtigung seiner unerwachsenen Schwester angewiesen ist.

Es wird daher hiermit festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes vom 13. März 1878 vorliegen."

Berlin, den 25. Mai 1900.

Königl. Amtsgericht II. Abth. 27.
N. N.

Einer Zustellung des verkündeten Beschlusses bedarf es nicht; gegen ihn steht den vorstehend zu 8 Genannten das Recht der (einfachen) Beschwerde zu, den Eltern bezw. Großeltern jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung lautet. Das Vorm.Gericht kann hiernach auf eingelegte Beschwerde seinen Beschluß selbst wieder abändern oder aufheben. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb einer Woche, von Verkündung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Vorm.Gericht eingereicht wird (§ 4 Zw.Erz.G.). Hiernach sind die Akten eine Woche nach Abhaltung des Schlußtermins wieder vorzulegen. Ist bis dahin eine Beschwerde nicht eingegangen, so sendet das Vorm.-Gericht seinen auf Unterbringung gerichteten Beschluß mit der Bescheinigung, daß Beschwerde nicht eingelegt sei, dem verpflichteten Kommunalverbande durch Vermittelung des Landraths, in den mehr als 10000 Einwohner zählenden Städten durch Vermittelung des Gemeindevorstandes. Dem Beschlusse sind die Verhandlungen, auf Grund deren die Beschlußfassung erfolgt ist, alsbald beizufügen (Verf. des J.M. vom 28. Oktober 1878. I. 3863). Die Strafakten, falls dies nicht bereits vorher geschehen ist, werden der Königl. Staatsanwaltschaft zurückgesandt.

11. Nach dem Fürs.Erz.G. ist der Beschluß, soweit er nicht im Falle der Abhaltung eines Schlußtermins den anwesenden Betheiligten zu Protokoll bekannt gemacht worden ist (§ 16 Abs. 3 F.G.G.), zuzustellen, und zwar dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, diesem selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, den zur Antragstellung berechtigten Behörden und dem verpflichteten Kommunalverband, in der Regel also dem Landesdirektor des betreffenden Provinzialverbandes und im Stadtkreise Berlin dem Landesdirektor der Provinz Brandenburg. Gegen den Beschluß

steht den vorstehend Genannten die sofortige Beschwerde zu, also auch dem verpflichteten Kommunalverbande, während das Gesetz vom 13. März 1878 dem Letztgenannten ein Beschwerderecht nicht zugesteht, dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und diesem selbst jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung lautet. Die Eltern als solche, soweit nicht der betreffende Elterntheil gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen ist, haben kein selbstständiges Beschwerderecht. Die Beschwerde hat in allen Fällen aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet die sofortige weitere Beschwerde statt, über welche das Kammergericht zu entscheiden hat (Art. 67 Pr.F.G.G., § 29 Abs. 2 F.G.G.).

12. Durch die Anordnung der Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung wird an sich die Rechtsstellung des elterlichen Gewalthabers oder des bisherigen Vormundes gegenüber dem Kinde nicht geändert. Eine Ausnahme tritt nur insofern ein, als durch die Aufnahme eines Mündels in eine unter der Verwaltung des Staates oder einer Gemeindebehörde stehende Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder durch die Uebertragung der Rechte und Pflichten eines Vormundes auf Beamte der Gemeindeverwaltung das Amt des bisherigen **Vormundes** endigt (Art. 78 § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 2 A.G. z. B.G.B.). Dagegen wird, wenn ein unter e. G. stehendes Kind in eine derartige Anstalt aufgenommen wird, hierdurch **die Ausübung der e. G.** noch nicht ohne Weiteres, sondern nur dann beschränkt, wenn das Vorm.Gericht dem Gewalthaber die Sorge für die Person oder das Vermögen oder die Vertretungsbefugniß entzieht (§§ **1666. 1667**); und nur, wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind (§ **1773**), tritt die in Art. 78 A.G. z. B.G.B. vorgesehene gesetzliche Vormundschaft ein (vergl. oben § 43 N. 1). Nur unter dieser Voraussetzung kann daher auch der in § 12 des Fürs.Erz.G. genannte Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt oder der von dem verpflichteten Kommunalverbande bestellte Aufsichtsbeamte zum Vormund eines unter e. G. stehenden Kindes bestellt werden. Das Vorm.Gericht wird sich daher bei oder nach Anordnung der Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung regel-

mäßig darüber schlüssig zu machen haben ob, und wie weit es zugleich gemäß §§ **1666**. **1667** durch besondere Anordnungen in die Ausübung der e. G. eingreifen will. Ordnet der Kommunalverband gemäß § 10 Abs. 2 des Fürs.Erz.G. die Erziehung in der eigenen Familie des Zöglinges an, so wird regelmäßig kein Grund vorliegen, den Gewalthaber in der Sorge für sein Kind zu beschränken.

13. Nach § 13 des Fürs.Erz.G. endigt die Fürsorgeerziehung, wenn sie nicht schon früher durch Beschluß des Kommunalverbandes aufgehoben wird, mit der Minderjährigkeit des Zöglinges, nach § 10 des Zw.Erz.G. regelmäßig mit dessen vollendetem 18. Lebensjahr und nur, wenn dies zur Erreichung des Zweckes der Zwangserziehung erforderlich erscheint, kann in außergewöhnlichen Fällen das Recht der Zwangserziehung auf den Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes durch Beschluß des Vorm.Gerichts bis längstens zur Volljährigkeit des Zöglinges ausgedehnt werden. Zu dem Antrag auf frühere Aufhebung der Zwangserziehung sind die Eltern und der gesetzliche Vertreter, nach dem Zw.Erz.G. auch die Großeltern des Minderjährigen befugt. Gegen den ablehnenden Beschluß des Kommunalverbandes kann der Antragsteller die Entscheidung des Vorm.Gerichts anrufen, und zwar nach § 10 Abs. 3 des Zw.Erz.G. ohne Fristbeschränkung, nach § 13 Abs. 3 des Fürs.Erz.G. binnen einer Frist von zwei Wochen, die vom Tage der Zustellung des Beschlusses ab zu laufen beginnt. Gegen den Beschluß des Vorm.Gerichts findet die Beschwerde statt, und zwar nach dem Zw.Erz.G. unbeschränkt, nach dem Fürs.Erz.G. dem Antragsteller nur dann, wenn der Beschluß des Gerichts auf Abweisung des Antrags lautet, und dem Kommunalverbande nur dann, wenn das Vorm.-Gericht die Entlassung angeordnet hat. Während ferner nach dem Zw.Erz.G. die Beschwerde innerhalb einer Woche bei dem Vorm.-Gericht eingereicht werden muß und aufschiebende Wirkung hat, ist nach dem Fürs.Erz.G. die Beschwerde an keine Frist gebunden und hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie von dem Kommunalverband eingelegt ist. Nach beiden Gesetzen darf ein abgewiesener Antrag nicht vor Ablauf von sechs Monaten erneuert werden.

14. Bei Gefahr im Verzuge kann nach § 5 des Fürs.Erz.G.

das Vorm.Gericht eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts hat in diesem Falle für seine Unterbringung in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen.

§ 101. Die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts auf dem Gebiete des Eherechts.

Die Mitwirkung des Vorm.Gerichts auf dem Gebiete des Eherechts, im Besonderen dem der persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander und des ehelichen Güterrechts ist nur auf wenige Anwendungsfälle beschränkt, in denen zur Vereinfachung des Verfahrens der Entscheidung des Vorm.Gerichts vor derjenigen des Prozeßgerichts der Vorzug gegeben worden ist. Ob die Frau minderjährig ist oder volljährig, ist dabei unerheblich.

Betreffs der Zuständigkeit bestimmt § 45 F.G.G.:

§ 45.

Wird in einer Angelegenheit, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander oder das eheliche Güterrecht betrifft, eine Verrichtung des Vormundschaftgerichts erforderlich, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

Ist der Mann ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so finden die Vorschriften des § 36 Abs. 2 entsprechende Anwendung[1]).

Hat der Mann die Reichsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten, so ist, wenn der Mann im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Frau ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren Aufenhalt hat; hat sie im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so finden die Vorschriften des § 36 Abs. 2 entsprechende Anwendung[1]).

Für die Zuständigkeit ist in Ansehung jeder einzelnen Angelegenheit der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Gericht mit ihr befaßt wird.

---

[1]) Oben § 39.

A. Die Mitwirkung des Vorm.Gerichts bei den persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander.

Verfahren: §§ 45. 53. 60. Z. 6 F.G.G. Gerichtskosten: § 94 Z. 7 Pr.G.K.G.

1. Aufhebung der Ausschließung oder Beschränkung der Schlüsselgewalt (§ 1357).

Die Schlüsselgewalt der Frau umfaßt die Besorgung der Geschäfte für den Mann einschließlich der Vertretung innerhalb des häuslichen Wirkungskreises (§ 1357). Es sind hierunter nicht nur Geschäfte verstanden, welche sich auf den Haushalt als solchen beziehen, sondern auch andere zur Bestreitung der ehelichen Lasten dienende Rechtsgeschäfte, z. B. Anschaffung der nothwendigen Kleider für die Frau und die Kinder, Annahme weiblicher Dienstboten, Erziehungskosten der Kinder, sofern diese Geschäfte innerhalb desjenigen Kreises liegen, welcher durch die sozialen Verhältnisse der Ehegatten und durch die Sitte bestimmt wird (Mot. 4, 118). Durch solche Rechtsgeschäfte wird — im Verhältnisse der Ehegatten zu einander — der Mann wie ein Auftraggeber berechtigt und verpflichtet und — im Verhältnisse zu Dritten — der Mann allein verhaftet, falls nicht die Frau ausschließlich für sich abgeschlossen hat (Prot. 4, 107).

Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen (§ 1357 Abs. 2), z. B., wenn sie unwirthschaftlich verfährt oder das Hauswesen verlassen hat. Eine besondere Form für seine Willenserklärung ist nicht vorgeschrieben. Gutgläubigen Dritten gegenüber hat in einem solchen Falle die Ausschließung oder Beschränkung nur Wirksamkeit, wenn sie auf Antrag des Mannes in das Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist (§ 1357 Abs. 2. § 1435).

Die Frau ist zur Anrufung des Vorm.Gerichts befugt, wenn sich die Ausschließung oder Beschränkung als Mißbrauch des ehemännlichen Rechtes darstellt (§ 1357 Abs. 2). Ob und inwieweit ein Mißbrauch vorliegt, ist nach Lage des einzelnen Falles zu beurtheilen. Ein Mißbrauch wird regelmäßig vorliegen, wenn der Mann die Schlüsselgewalt der Frau beschränkt, obwohl er widerrechtlich die häusliche Gemeinschaft verlassen hat.

Soweit hiernach das Vorm.Gericht zum Einschreiten befugt ist, wird eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens regel-

mäßig unzulässig sein, letztere (§§ 606. 608. 612. 615. 888 Abs. 2 C.P.O.) vielmehr nur Platz greifen, wenn durch das Verhalten des Mannes ein Zusammenleben der Ehegatten vollständig unmöglich gemacht ist (Prot. 4, 108).

Das Vorm.Gericht hat auf Antrag die ungerechtfertigte Ausschließung oder Beschränkung aufzuheben. Die Verfügung unterliegt der sofortigen Beschwerde und wird regelmäßig erst mit der Rechtskraft wirksam (§§ 53. 60 Z. 6 F.G.G.). Die Eintragung der Aufhebung im Güterrechtsregister kann nur auf Antrag beider Ehegatten erfolgen (§ 1561 Abs. 2). Verweigert daher der Mann seine Mitwirkung bei dem Antrag auf Eintragung der Aufhebung, so genügt nicht die Vorlegung der rechtskräftigen Entscheidung des Vorm.Gerichts, da § 1561 Abs. 3 Z. 1 sich nur auf eine Aenderung der güterrechtlichen Verhältnisse der Eheleute bezieht, der Mann ist vielmehr auf Bewilligung der Eintragung zu verklagen.

2. Entscheidung über die Verpflichtung der Frau zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung (§ 1358).

Ein Rechtsgeschäft, durch das die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung sich verpflichtet, mag die Verpflichtung auf einem Dienstvertrag oder auf einem anderen Vertrage, z. B. auf einem Werkvertrag, Auftrag oder Gesellschaftsvertrage beruhen, bedarf der Zustimmung des Mannes, sei es seiner vorgängigen (Einwilligung) oder seiner nachträglichen (Genehmigung) §§ 183. 184.

Auf Anrufen der Betheiligten ist das Vorm.Gericht in folgenden Fällen zum Einschreiten berufen:

a) Auf Antrag der Frau kann die fehlende oder verweigerte Zustimmung des Mannes ersetzt, d. h. an dessen Stelle ertheilt werden (§ 53 F.G.G.), wenn:

aa) der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist,

bb) die Verweigerung der Zustimmung nach Lage des einzelnen Falles als Mißbrauch des ehemännlichen Rechtes sich darstellt, z. B. wenn die Leistung von Aufwartediensten das Hauswesen (§ 1356) nicht beeinträchtigt.

b) Der Mann kann auf seinen Antrag zur Kündigung

des Rechtsverhältnisses ermächtigt werden, und das Vorm.Gericht hat die Ermächtigung zu ertheilen, wenn die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt. Die Kündigung selbst ist an eine Frist nicht gebunden und bewirkt, daß von dem Zeitpunkte der Kündigung ab der Dritte auf die persönlichen Leistungen keinen Anspruch mehr hat, unbeschadet seines Rechtes, Schadensersatz zu beanspruchen (§ 628 Abs. 2). Zu beachten ist, daß die Kündigung des Mannes nur zulässig ist, solange er nicht der Verpflichtung seiner Frau zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vorm.Gericht ersetzt worden ist, sowie ferner, daß, solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, dem Manne das Kündigungsrecht nicht zusteht (§ 1358 Abs. 2 Satz 1 u. 3). Das Vorm.Gericht wird daher erst dann die Ermächtigungsverfügung erlassen dürfen, wenn festgestellt ist, daß die bezeichneten Ausnahmen nicht vorliegen.

Die Verfügungen des Vorm.Gerichts unterliegen der sofortigen Beschwerde und werden regelmäßig erst mit der Rechtskraft wirksam (§§ 53. 60 Abs. 1 Z. 6 F.G.G). Soweit nach Vorstehendem das Vorm.Gericht einzuschreiten befugt ist, ist die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens ausgeschlossen (Prot. 4, 105).

B. Die Mitwirkung des Vorm.Gerichts auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts.

Verfahren: §§ 45. 53. 60 Z. 6 F.G.G. Gerichtskosten: § 94 Z. 7 Pr.G.K.G.

Zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Frau bedarf der Mann regelmäßig (vergl. § 1375) der Zustimmung der Frau, die Frau der Einwilligung des Mannes (§ 1395).

In folgenden Fällen kann die ohne ausreichenden Grund verweigerte Zustimmung des anderen Theiles durch das Vorm.Gericht ersetzt, d. h. an Stelle des Weigernden ertheilt werden:

a) Auf Antrag des Mannes, wenn die Frau ihre Zustimmung ohne ausreichenden Grund zu einem Rechtsgeschäfte verweigert, das zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes erforderlich ist, oder wenn sie durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist (§ 1379).

Ob die ordnungsmäßige Verwaltung das Rechtsgeschäft

erforderlich macht, hat das Vorm.Gericht selbstständig zu prüfen (Joh. **6**, 50).

b) Auf Antrag der Frau, wenn der Mann ohne ausreichenden Grund seine Zustimmung zu einem Rechtsgeschäfte, zu dem sie seiner Zustimmung bedarf, insbesondere also zur Verfügung über ihr eingebrachtes Gut (§ **1395**) verweigert, sofern das Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten erforderlich ist (§ **1402**), wobei insbesondere gedacht ist an Rechtsstreitigkeiten über die persönlichen Verhältnisse der Ehefrau, Aufwendung von Kosten in einem gegen sie eingeleiteten Strafverfahren und Angelegenheiten ihres Unterhalts, soweit der Ehemann nicht dafür aufzukommen hat (Mot. **4**, 280). Verweigert der Mann zu anderen Rechtsgeschäften, soweit sie die Verwaltung des eingebrachten Gutes betreffen (§§ **1396. 1398**), seine Zustimmung, so behält es dabei sein Bewenden. Die Zustimmung des Mannes ist aber in allen diesen Fällen nicht erforderlich, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist (§ **1401**).

Die Verfügungen des Vorm.Gerichts unterliegen der sofortigen Beschwerde und treten regelmäßig erst mit der Rechtskraft in Wirksamkeit (§§ 53. 60 Z. 6 F.G.G.).

Entsprechende Bestimmungen sind betreffs der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschafts- und Fahrnißgemeinschaft in den §§ **1447. 1451. 1519. 1549. 1550** getroffen.

Anhang.

§ 102. Der Ausländer im Eltern- und Vormundschaftsrecht.

Das E.G.B.G.B. hat sich nicht auf die Bestimmung der räumlichen Grenzen des deutschen Rechts beschränkt, sondern auch, soweit erforderlich, Bestimmungen darüber getroffen, welches **fremde** Recht anzuwenden ist, wenn ein Rechtsverhältniß der Beurtheilung nach deutschem Rechte nicht unterliegt. Das Gesetz geht dabei von dem obersten Grundsatz aus, daß die persönlichen Rechtsverhältnisse einer Person regelmäßig nach dem materiellen Rechte ihres Heimathsstaats beurtheilt werden sollen, sodaß das durch die Staatsangehörigkeit bestimmte sog. Personalstatut wie für den Inländer so auch für den Ausländer maßgebend ist, gleichviel, ob sich der Ausländer im Inland oder im Auslande befindet.

In Anwendung dieses Grundsatzes ergeben sich für das Eltern- und Vorm.Recht folgende Rechtsregeln:

1. Die Geschäftsfähigkeit einer Person wird regelmäßig nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem sie angehört (Art. 7 E.G.) [1]. Demgemäß steht auch die Volljährigkeitserklärung, sowohl was die Bestimmung ihrer Voraussetzungen als auch ihrer Wirkungen angeht, dem Staate zu, welchem der Minderjährige angehört; die im Ausland erfolgte Volljährigkeitserklärung eines Inländers ist im Inlande nicht anzuerkennen. Verschieden von der Geschäftsfähigkeit ist die Rechtsfähigkeit, d. i. die Fähigkeit,

---

[1]) Ausnahmen zu Gunsten der Ausländer s. Art. 7 Abs. 2 u. 3 E.G.

überhaupt Träger von Rechtsverhältnissen zu sein, wie solche in einzelnen Staaten den Sklaven oder Ordensgeistlichen nicht zugestanden wird. Die Rechtsfähigkeit ist lediglich nach den Gesetzen des Staates zu beurtheilen, dessen Recht für das im Einzelfalle zur Entscheidung gelangende Rechtsverhältniß maßgebend ist (§ 5 Entw. I).

2. Die eheliche Abstammung eines Kindes wird regelmäßig nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem der Ehemann der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört oder, wenn er vor der Geburt des Kindes gestorben ist, zuletzt angehört hat (vergl. Art. 18 E.G.). Wechselt der Vater nachträglich seine Staatsangehörigkeit, so ist dies auf die Rechtsstellung der Ehelichkeit des Kindes ohne Einfluß.

3. Das Rechtsverhältniß zwischen den Eltern und einem ehelichen Kinde richtet sich nach dem Rechte des Staates, welchem der Vater jeweilig angehört; ist der Vater gestorben, so sind die Gesetze des Staates maßgebend, welchem die Mutter angehört (vergl. Art. 19 E.G.). Eine Ausnahme zu Gunsten des inländischen Kindes s. Art. 19 Satz 2.

4. Das Rechtsverhältniß zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Mutter wird regelmäßig nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem die Mutter angehört (vergl. Art. 20 E.G.). Die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde und seine Verpflichtung, der Mutter die Kosten der Schwangerschaft, der Entbindung und des Unterhalts zu ersetzen, richten sich nach den Gesetzen des Staates, dem die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes angehört; vor deutschen Gerichten können jedoch nicht weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden, als nach den deutschen Gesetzen begründet sind (Art. 21 E.G.).

5. Die Legitimation eines unehelichen Kindes (wozu auch die Ehelichkeitserklärung rechnet) und die Annahme an Kindesstatt richten sich regelmäßig nach dem Heimathsrechte des Legitimirenden oder Annehmenden (vergl. Art. 22 Abs. 1 E.G.), jedoch mit der Einschränkung, daß in Ansehung des Erfordernisses der Einwilligung des Kindes und seiner Verwandten (einschließlich der Zustimmung des Vormundes und der Genehmigung des Vorm.Gerichts) die Gesetze desjenigen Staates entscheiden, welchem das Kind angehört (vergl. Art. 22

Abs. 2 E.G.). Die Ehelichkeitserklärung steht in Deutschland regelmäßig dem Bundesstaate zu, welchem der Vater angehört (§ **1723** Abs. 2)[2]). Für die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt ist in Deutschland das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Annehmende, mag er ein Deutscher sein oder nicht, zu dem maßgeblichen Zeitpunkte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat oder, wenn er ein Deutscher ist, seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte (§ 66 F.G.G.)[3]). Bei der Annahme an Kindesstatt durch einen Ausländer, der im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, ist die Mitwirkung eines deutschen Gerichts regelmäßig ausgeschlossen (Denkschrift zum F.G.G. S. 53). Für die Form der von dem Betheiligten abzugebenden Erklärungen ist das in materieller Beziehung maßgebende Recht entscheidend.

6. Hinsichtlich des Rechtes und der Pflicht des Staates zur Gewährung vormundschaftlichen Schutzes ist regelmäßig die Staatsangehörigkeit maßgebend. Die Fürsorge des deutschen Vorm.Gerichts erstreckt sich daher im Allgemeinen nur auf Angehörige des Deutschen Reichs, mögen sie im Inland oder im Auslande Wohnsitz oder Aufenthalt haben; hat der Mündel im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist im Allgemeinen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Mündel seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte (§ 36 Abs. 2 F.G.G.)[4]). Ist die nach den Vorschriften des B.G.B. erforderliche Vormundschaft bereits im Ausland angeordnet, so kann die Anordnung der Vormundschaft im Inland unterbleiben (§ 47 F.G.G.)[4]). Ueber Ausländer kann im Inland eine Vormundschaft oder Pflegschaft nur unter den Voraussetzungen des Art. 23 E.G.B.G.B. eingeleitet werden. Maßgebend ist hierbei das ausländische Recht nur bei Bestimmung der Voraussetzungen für den Eintritt und die Beendigung der Vormundschaft oder Pflegschaft, während für deren Anordnung oder Führung, für die Fürsorge und Aufsicht des Vorm.Gerichts und die Verbindlichkeiten zwischen dem Vormund und dem Mündel lediglich die deutschrechtlichen Bestimmungen gelten

---

[2]) Für Preußen vergl. Kgl. Vdg. v. 16. November 1899, unten Beilage III S. 355.

[3]) Vergl. oben § 99. 4 C S. 322.

[4]) Vergl. oben § 39.

(vergl. § 20 Entw. I). Das ausländische Recht greift daher auch für das Inland Platz, soweit es die Einleitung der Vormundschaft auch aus anderen Gründen als nach deutschem Rechte oder über das 21. Lebensjahr des Mündels hinaus (in Oesterreich bis zum vollendeten 24., in Dänemark bis zum vollendeten 25. Lebensjahre des Mündels) für erforderlich erklärt. In diesen Fällen ist jedoch, wenn der Mündel im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, nur die Einleitung einer Pflegschaft angängig (§ 37 Abs. 2. §§ 38. 39 Abs. 2 F.G.G.)[5]), da zur Führung der Vormundschaft ein deutsches Gericht nicht für zuständig erklärt ist (vergl. § 36 F.G.G.)[6]). In allen Fällen kann das deutsche Vorm.Gericht vorläufige Maßregeln treffen, solange eine Vormundschaft oder Pflegschaft nicht angeordnet ist (Art. 23 Abs. 2 E.G.), und zwar ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das Bedürfniß der Fürsorge hervortritt (§ 44 F.G.G.)[6]).

7. Was das Eherecht anbetrifft, so sind die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander regelmäßig nach den Gesetzen des Staates zu beurtheilen, welchem jeweilig der Ehemann angehört, mag er im Inland oder Auslande seinen Wohnsitz haben (vergl. Art. 14 E.G.). Das eheliche Güterrecht dagegen bestimmt sich regelmäßig nach den Gesetzen des Staates, welchem der Ehemann zur Zeit der Eheschließung angehört. Diese Gesetze bleiben auch bei einem Wechsel der Staatsangehörigkeit maßgebend, ein gesetzliches Verbot der Schließung eines Ehevertrags wird jedoch unwirksam, vielmehr können die Ehegatten im Inland einen Ehevertrag schließen, auch wenn er nach den Gesetzen ihres Heimathsstaats unzulässig sein würde (vergl. Art. 15 E.G). Hat der Mann zur Zeit der Eheschließung oder des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz im Auslande, so kann er den Güterstand auch durch Verweisung auf ein an diesem Wohnsitze geltendes Güterrecht bestimmen (§ **1433** Abs. 2).

8. Gemäß Art. 31 E.G.B.G.B. kann unter Zustimmung des Bundesraths durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen einen ausländischen Staat sowie dessen Angehörige und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird.

---

[5]) Vergl. oben § 90.
[6]) S. oben § 39.

Beilagen.

I. Zustellung von Amtswegen.

Allgemeine Verfügung vom 10. Dezember 1899 — über die vom Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen.

(J.M.Bl. S. 728.)

Civilprozeßordnung §§ 208 bis 213.
Strafprozeßordnung § 37.
F.G.G. § 16 Abs. 2. 3.
Pr.F.G.G. Art. 1.

I. Allgemeines.

§ 1.

In Strafsachen hat bei Zustellungen, die von der Staatsanwaltschaft veranlaßt werden, der Sekretär der Staatsanwaltschaft die dem Gerichtsschreiber obliegenden Verrichtungen wahrzunehmen.

§ 2.

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, soweit sie nicht zu Protokoll erfolgt, in denjenigen Fällen, in welchen mit der Bekanntmachung nicht der Lauf einer Frist beginnt, in der Regel durch Uebersendung mittelst einfachen Briefes oder durch Behändigung ohne Beurkundung zur Ausführung gebracht. Sind der Verfügung wichtige Urkunden (z. B. Wechsel, Hypothekenbriefe, Testamentsausfertigungen u. dergl.) beigegeben, so ist bei Uebersendung durch die Post der Brief mit der Bezeichnung „Einschreiben“, geeignetenfalls „gegen Rückschein“, zu versehen; die Behändigung durch einen Gerichtsdiener erfolgt in diesem Falle gegen Empfangsbescheinigung.

Die Behörde, welche die Zustellung veranlaßt, kann anordnen, daß die Bekanntmachung durch Zustellung erfolgt, wenn dies nach Lage der Umstände angezeigt erscheint, wie z. B. bei Ladungen oder in anderen Fällen, in denen an die Nichtbefolgung der Verfügung Nachtheile geknüpft sind. Auch kann die Uebersendung mittelst eingeschriebenen Briefes oder die Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung in anderen als den im ersten Absatze bezeichneten Fällen angeordnet werden.

§ 3.

Die von Amtswegen erfolgenden Zustellungen sind durch Gerichtsdiener zu bewirken, wenn sie am Sitze der Behörde oder in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometer von diesem Sitze zu bewirken sind. Die Zustellung erfolgt auch in diesen Fällen durch die Post, wenn dies von der Aufsichtsbehörde allgemein angeordnet ist.

Zum Erlasse solcher Anordnungen sind zuständig:
bezüglich der von dem Amtsgerichte veranlaßten Zustellungen der Landgerichtspräsident,
bezüglich der von dem Landgericht oder der Staatsanwaltschaft bei diesem veranlaßten Zustellungen der Landgerichtspräsident und der Erste Staatsanwalt,
bezüglich der von dem Oberlandesgericht oder der Staatsanwaltschaft bei diesem veranlaßten Zustellungen der Oberlandesgerichtspräsident und der Oberstaatsanwalt.

In einzelnen Fällen kann die Behörde, welche die Zustellung veranlaßt, anordnen, daß die Zustellung in Abweichung von dem für die Behörde sonst vorgeschriebenen Verfahren durch einen Gerichtsdiener oder durch die Post bewirkt wird, wenn dies nach Lage der Umstände angezeigt erscheint.

Die Vorschriften der Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien und für die Sekretariate der Staatsanwaltschaft darüber, in welchen Fällen eine Zustellung durch die Post nicht bewirkt werden soll, bleiben unberührt. Ist in einem solchen Falle die Zustellung außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes, in dem der Sitz der Behörde sich befindet, zu bewirken, so ist der Gerichtsschreiber des für den Zustellungsort zuständigen Amtsgerichts um Beauftragung eines Gerichtsdieners zu ersuchen.

§ 4.

Die Bekanntmachung von Verfügungen durch Veröffentlichung erfolgt nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

II. Thätigkeit des Gerichtsschreibers.

§ 5.

Der Gerichtsschreiber hat die für die Ausführung der Verfügungen und Beschlüsse sowie für die Zustellungen überhaupt in den Geschäftsordnungen gegebenen Vorschriften auch bei den Zustellungen von Amtswegen zu beobachten. Er hat diese Zustellungen vorzubereiten und dabei zu prüfen, ob das Schriftstück beglaubigt ist und den sonstigen für die Zustellung gegebenen Vorschriften entspricht.

Insbesondere ist bei der Zustellung durch einen Gerichtsdiener das Schriftstück vor der Aushändigung an diesen gemäß § 211 der Civilprozeßordnung zu verschließen und mit der dort vorgeschriebenen Aufschrift, in den Fällen des § 185 außerdem mit einem die Zustellung an den betheiligten Ersatzempfänger ausschließenden Vermerke zu versehen. Ladungen zu einer Hauptverhandlung in Strafsachen, welche einem nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten zugestellt werden sollen, erhalten auf der Aufschriftseite den Vermerk „Ladung zur Hauptverhandlung“. Dem Schriftstück ist das Formular zu einer Zustellungsurkunde (§ 11) beizufügen; der Kopf des Formulars ist auszufüllen; es ist darauf zu achten, daß das in dem Einzelfalle zutreffende Formular gewählt wird.

Soll die Zustellung durch die Post erfolgen, so sind die Vorschriften des § 2, § 8 Abs. 3 der von dem Staatssekretär des Reichs-Postamts

durch Verfügung vom 26. Oktober 1899 erlassenen Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde — zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht durch Allgemeine Verfügung vom 9. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 722) — zu beachten, soweit sie sich auf vereinfachte Zustellungen beziehen.

Die Aufschriften sowie die Ausfüllung des Kopfes der Formulare zu Zustellungsurkunden können durch die Kanzlei hergestellt werden.

§ 6.

Diejenigen Schriftstücke, welche dem Gerichtsdiener zur Zustellung ausgehändigt werden sollen, sind tageweise und für jeden Gerichtsdiener gesondert in Hüllen nach dem nachstehend abgedruckten Formular 1 zu legen.

Der Gerichtsschreiber füllt den Kopf und die beiden ersten Spalten des Formulars aus. Der Gerichtsdiener bescheinigt den Empfang der Schriftstücke durch seine Namensschrift in der Spalte 3. Eintragungen in die Spalte 6 erfolgen durch den Gerichtsschreiber.

Sind eilige Zustellungen zu bewirken, so kann die Aushändigung mehrmals an demselben Tage, aber unter Benutzung der nämlichen Hülle, erfolgen.

§ 7.

Die Aushändigung der zuzustellenden Schriftstücke an die Post kann durch Einwerfen in einen Postbriefkasten erfolgen. Bei größeren Gerichten ist darauf hinzuwirken, daß die Postverwaltung an oder in dem Gerichtsgebäude Postbriefkästen anbringt. Die Kosten der Anlage und der Leerung solcher Briefkästen können mit Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Oberstaatsanwalts auf Justizfonds übernommen werden, wenn der Kasten ausschließlich zur Einlieferung von Sendungen der Justizbehörden bestimmt ist.

Der Gerichtsschreiber soll im Falle des Vorhandenseins eines Briefkastens an oder in dem Gerichtsgebäude die Sendungen in der Regel selbst in diesen legen. Zu einer anderen Art der Einlieferung der Sendungen kann er sich der Hülfe eines Gerichtsdieners bedienen; er hat die pünktliche Ausführung des Auftrags in geeigneter Weise zu überwachen. Die Aushändigung der Sendungen an die Post durch den Gerichtsdiener soll regelmäßig durch Einlieferung am Schalter erfolgen. Auf den im § 6 bezeichneten Hüllen sind diese Sendungen nicht zu vermerken.

§ 8.

Der Gerichtsschreiber hat auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks und zwar in der unteren rechten Ecke der letzten Seite zu vermerken:

1. im Falle der Aushändigung an einen Gerichtsdiener
„An den Gerichtsdiener N. N. zur Zustellung am ....",
2. im Falle der Aushändigung an die Post:
„Zur Post am ...."
oder wenn hierbei die Hülfe eines Gerichtsdieners benutzt worden ist
„Zur Post durch N. N. am ....".

Die Vermerke können unter Benutzung eines Stempels hergestellt werden und sind vom Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Der Vermerk der Geschäftsnummer in den Akten (Civilprozeßordnung § 211 Abs. 2) braucht nicht wiederholt zu werden, wenn das Schriftstück bereits mit dieser Nummer versehen ist.

§ 9.

Die Zustellung durch Aufgabe zur Post darf mit Rücksicht auf den von dem Gerichtsschreiber nach § 213 der Civilprozeßordnung auszustellenden Vermerk nur in der Art bewirkt werden, daß der Gerichtsschreiber selbst das Schriftstück am Postschalter einliefert oder, wenn es nicht mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen ist, in einen Postbriefkasten legt.

§ 10.

Die Akten, in denen eine nicht durch Aufgabe zur Post bewirkte Zustellung von Amtswegen veranlaßt ist, sind bis zur Rückkunft der Zustellungsurkunde in besonderen Fächern, geordnet nach dem Tage der Aushändigung der Schriftstücke, aufzubewahren. Müssen sie aus dem Fache zu anderweitem Gebrauch entfernt werden, so ist an ihrer Stelle ein Notizbogen niederzulegen, auf dem die Geschäftsnummer des zuzustellenden Schriftstücks, die Art der Zustellung („Gerichtsdiener N. N.", „Post") und der Tag der Aushändigung zu vermerken sind. Zur Aufbewahrung dieser Notizbogen und solcher Blattsammlungen, die nicht mit einer Hülle aus Aktendeckelpapier versehen sind, ist in jedem Fache eine Mappe oder ein Bogen steifen Aktendeckels niederzulegen.

Der Gerichtsschreiber hat die Fächer täglich nachzusehen und wegen etwaiger Herbeischaffung der Urkunden das Nöthige, bei Postzustellungen insbesondere durch Veranlassung eines Laufschreibens, zu bewirken.

Die Akten werden erst nach dem Eingange sämmtlicher Zustellungsurkunden aus dem Fache entfernt.

III. Thätigkeit des Gerichtsdieners.

§ 11.

Der Gerichtsdiener hat das zuzustellende Schriftstück zu übergeben und hierüber eine Zustellungsurkunde nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten, auf grünem Papiere herzustellenden Formulare 2 bis 6 aufzunehmen.

§ 12.

Für die Ausführung der Zustellungen sind die §§ 24 bis 33 sowie § 1 Abs. 3 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 (Just.-Minist.-Bl. S. 629) maßgebend.

Die Niederlegung des Schriftstücks (§ 31 der Geschäftsanweisung) hat der Gerichtsdiener bei Zustellungen am Sitze des Gerichts stets auf der Gerichtsschreiberei zu bewirken.

§ 13.

Die Beurkundung der Zustellung wird nach folgenden Vorschriften bewirkt:

1. Die Urkunde muß enthalten:
   a) Ort und Zeit der Zustellung;
   b) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
   c) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 27 bis 30 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher die Angabe des Grundes, durch den die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 31 der Geschäftsanweisung verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
   d) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
   e) die Bemerkung, daß der näher bezeichnete Briefumschlag übergeben und der Tag der Zustellung auf dem Briefumschlage vermerkt ist (Nr. 4 dieses Paragraphen);
   f) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten unter Beifügung der Amtsbezeichnung.
2. Die Urkunden sollen deutlich und bestimmt abgefaßt und leserlich geschrieben sein. Der Gebrauch der Bleischrift oder einer anderen ähnlichen Trockenschrift ist unstatthaft.
3. Die Urkunden sind ohne Lücken anzufertigen. Radirungen sind untersagt. Etwa nöthige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. In den Formularen sind die zur Ausfüllung bestimmten Zwischenräume, soweit sie durch die erforderlichen Eintragungen nicht ausgefüllt werden, zu weiteren Eintragungen durch Striche ungeeignet zu machen.
4. Der Tag der Zustellung ist auf dem Briefumschlag in folgender Fassung zu vermerken:

„Zugestellt am ....(Tag, Monat, Jahr.)...“

§ 14.

Die Zustellungsurkunden sind alsbald nach Ausführung der Zustellung dem Gerichtsschreiber zurückzuliefern. Dieser hat die Zurücklieferung unter Angabe der Zahl auf der Vorderseite der Hülle (§ 6) in der Spalte 4 zu vermerken. Sobald sämmtliche zu einer Sache gehörigen Zustellungsurkunden zurückgeliefert oder die zuzustellenden Schriftstücke wegen Unausführbarkeit der Zustellung zurückgegeben sind, ist die Geschäftsnummer in Spalte 1 zu durchstreichen.

Sind sämmtliche Nummern auf einer Hülle durchstrichen, so ist die obere rechte Ecke abzuschneiden. Die Hüllen sind alsdann monatsweise, nach der Zeitfolge geordnet, aufzubewahren und können nach einem Jahre vernichtet werden.

§ 15.

1. In den Gefängnissen der Justizverwaltung können die Geschäfte des Gerichtsdieners bei Zustellungen an Gefangene von dem Vorsteher einem Gefängnißbeamten übertragen werden. Auf den Verkehr des Gerichtsschreibers mit diesem findet § 6 gleichfalls Anwendung. Ist ein geeigneter Gefängnißbeamter nicht vorhanden und der Gerichtsdiener zur Wahrnehmung der in Nr. 2b des folgenden Absatzes vorgeschriebenen Verrichtung nicht befähigt, so kann die Ausführung der Zustellungen von Ladungen zur Hauptverhandlung auch einem anderen Beamten des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft übertragen werden.

2. Bei Zustellungen an Gefangene in Strafsachen sind folgende besondere Bestimmungen zu beobachten:

a) Das zugestellte Schriftstück ist dem Gefangenen auf Verlangen vorzulesen (Str.P.O. § 35 Abs. 3).

b) Bei der Zustellung einer Ladung zur Hauptverhandlung ist der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.

In der Zustellungsurkunde oder einem besonderen Protokoll ist zu vermerken, ob die Befragung geschehen und welche Erklärung von dem Angeklagten abgegeben ist. Die in Bezug auf die Vertheidigung gestellten Anträge sind, falls nicht die Aufnahme zum Protokolle des Gerichtsschreibers verlangt wird, in einem besonderen Protokoll aufzunehmen.

3. Die Vorschriften der Nr. 2 finden Anwendung, auch wenn der Empfänger in einer anderen Angelegenheit, als in der Strafsache, auf welche die Zustellung sich bezieht, verhaftet ist.

§ 16.

Bei einfachen **Behändigungen** hat der Gerichtsdiener das Schriftstück dem Empfänger zu übergeben, oder, wenn er ihn in der Wohnung nicht antrifft, dort in der Art zurückzulassen, daß es voraussichtlich in seine Hände gelangt.

Eine Empfangsbescheinigung hat der Gerichtsdiener nur zu fordern, wenn er hierzu besonders beauftragt ist. In diesem Falle darf die Behändigung nur an den in der Aufschrift benannten Empfänger oder dessen gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigten und nur gegen Ausstellung der Bescheinigung erfolgen.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 17.

Die Nr. 1 der Allgemeinen Verfügung vom 16. Juli 1879, betreffend vereinfachte Zustellungen in Strafsachen (Just.-Minist.-Bl. S. 194), wird aufgehoben.

An die Stelle der Nr. II der angeführten Verfügung tritt nachstehende Vorschrift:

Bei der Zustellung des Strafbefehls in dem Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betreffend den Forst-

diebstahl, vom 15. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 222) wird die Uebereinstimmung der dem Gerichtsdiener oder der Post ausgehändigten Ausfertigungen mit den vom Amtsgericht erlassenen Strafbefehlen vom Gerichtsschreiber in den Akten bescheinigt. Erfolgt die Zustellung durch den Gerichtsdiener, so kann die Zustellungsurkunde in tabellarischer Form aufgenommen werden, sie ist dann mit der Bescheinigung zu verbinden.

§ 18.

Die Allgemeinen Verfügungen vom 7. Januar und 29. April 1880 (Just.-Minist.-Bl. S. 6, 95) bleiben unberührt.

§ 19.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Die Formulare sind nicht mit abgedruckt.

II. Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.

Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 (J.M.Bl. S. 692).

§ 105.

Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.

1. Bei der Ertheilung des Auftrags zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, insbesondere eines Nachlaßinventars, bestimmt das Gericht, bei der Aufzeichnung einer Konkursmasse der Konkursverwalter, in welcher Art und in welchem Umfange das Verzeichniß aufzunehmen ist und welche Personen bei der Aufnahme zuzuziehen sind. Im Uebrigen sind, sofern nicht in dem Auftrag, insbesondere in Bezug auf die Angabe des Werthes und der Verbindlichkeiten, abweichende Bestimmungen getroffen sind, die nachstehenden Vorschriften zu beobachten.

2. Der Gerichtsvollzieher hat die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten nach folgenden Titeln zu verzeichnen:

1. Grundstücke;
2. Geld, mit Einschluß des Papiergeldes, Banknoten;
3. Werthpapiere;
4. Forderungen, mit Einschluß der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen;
5. Gegenstände aus Edelmetall, Juwelen und sonstige Kostbarkeiten;
6. Kunstgegenstände, soweit sie nicht unter Titel 5 fallen, Bilder, Uhren;

7. Möbel, Vorhänge, Teppiche, Decken;
8. Porzellan, Steingut, Glassachen;
9. zur Hauswirthschaft bestimmte Geräthe aus unedlem Metall, Holz, Stein und anderen Stoffen;
10. Leinen, Wäsche mit Ausnahme der Leibwäsche, und Betten;
11. Leibwäsche und Kleidungsstücke;
12. Bücher, Landkarten, Schriften;
13. Instrumente, Waffen;
14. Handwerkszeug, Maschinen und sonstige zu landwirthschaftlichem oder gewerblichem Betriebe bestimmte Geräthe;
15. Fahrzeuge und Geschirr;
16. Thiere;
17. Vorräthe zum Verbrauch in der Hauswirthschaft;
18. Waarenvorräthe, landwirthschaftliche oder gewerbliche Vorräthe;
19. sonstige Sachen und Rechte;
20. Verbindlichkeiten.

3. Ob in Ansehung der Titel 1, 2, 3, 4 und 20 etwas vorhanden ist oder nicht, ist immer zu vermerken. Im Uebrigen können die Titel, bei denen nichts zu verzeichnen ist, ausgelassen werden.

4. Die Verzeichnung der Werthpapiere erfolgt nach Maßgabe des § 103 Abs. 5 der Anw.[1]). Bei verzinslichen Forderungen sind der Zinssatz, die Zinstermine und der Betrag der Zinsrückstände anzugeben. Urkunden, durch welche Vermögensrechte nachgewiesen werden, z. B. Sparkassenbücher, Schuldscheine, Versicherungspolizen, Pfandscheine, sind bei den Posten aufzuführen, zu welchen sie gehören.

5. In einer besonderen Spalte ist der Werth der Gegenstände anzugeben. Soweit es zur Bestimmung des Werthes erforderlich ist, sind die Gegenstände zu beschreiben. Ist eine besondere Taxe aufgenommen, so ist der Taxwerth anzugeben.

6. Die Gesammtsummen der einzelnen Titel 1 bis 19 sind zusammenzuzählen; von dem Betrag ist die Gesammtsumme der Verbindlichkeiten (Titel 20) abzuziehen.

7. Der Gerichtsvollzieher hat bei der Aufnahme des Verzeichnisses darauf hinzuwirken, daß die Betheiligten über das Vermögen, insbesondere über die Forderungen und Verbindlichkeiten, richtige und vollständige Erklärungen abgeben. Die beweglichen Sachen hat er sich vorzeigen zu lassen.

8. Wird von den Betheiligten eine Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses abgegeben, so ist diese Erklärung in dem Protokoll (Abs. 9) zu beurkunden.

9. Ueber die Aufnahme des Verzeichnisses ist ein Protokoll zu

[1]) Hiernach sind die Werthpapiere einzeln und mit Angabe des Nennwerths zu verzeichnen. Sind sie mit Buchstaben und Nummern versehen, so sind auch diese zu vermerken. Sind Erneuerungsscheine vorhanden, so ist dies anzugeben. Auch ist anzugeben, von welcher Zeit an die vorhandenen Zins- und Gewinnantheilscheine laufen.

errichten. Ein etwa beschaffter Auszug aus den öffentlichen Büchern und, falls ein Betheiligter den Zustand oder den Werth einer Sache durch Sachverständige hat feststellen lassen, die darüber aufgenommene Urkunde ist dem Protokoll als Anlage beizufügen.

10. Im Protokolle brauchen die vorgefundenen Vermögensgegenstände nicht nach den im Abs. 2 angegebenen Titeln aufgeführt zu werden. Es genügt die Angabe, welche Gegenstände in den einzelnen Räumen und Behältnissen vorgefunden sind; auf Grund des Protokolls ist alsdann das Verzeichniß gemäß Abs. 2 aufzustellen.

11. Das Protokoll sowie das Verzeichniß ist unverzüglich dem Gericht oder dem Konkursverwalter, falls dieser den Auftrag ertheilt hatte, einzureichen.

12. Wird ein Nachlaßinventar aufgenommen, so ist für die Verzeichnung der Bestand sowie der Werth zur Zeit des Todes des Erblassers maßgebend. Inzwischen eingetretene Veränderungen sind nachrichtlich zu vermerken.

Entsprechende Vorschriften sind für die durch das Dorfgericht aufzunehmenden Vermögensverzeichnisse in den §§ 26 bis 33 der Allg. Verf. vom 20. Dezember 1899 über das Verfahren und die Gebühren der Dorfgerichte im Geltungsbereiche des A.L.R. (J.M.Bl. S. 870) getroffen. Vgl. auch die §§ 32 bis 40 der Allg. Verf. vom 28. Dezember 1894 über das Verfahren und die Gebühren der Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt und Cassel (J.M.Bl. S. 889).

III. Zuständigkeit zur Ertheilung von Befreiungen und zur Ehelichkeitserklärung.

1. Kgl. Verordnung vom 16. November 1899 zur Ausführung des B.G.B. (G.S. S. 562).

Art. 10.

Die Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau nicht vor der Vollendung des sechszehnten Lebensjahrs eine Ehe eingehen darf, sowie von dem Verbote der Eheschließung zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem er den Ehebruch begangen hat (B.G.B. §§ 1303, 1312, 1322), ertheilt der Justizminister.

Art. 11.

Die Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen darf (B.G.B. §§ 1313, 1322), ertheilt das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Frau ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines in Preußen begründeten Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat.

In Ermangelung eines nach Abs. 1 zuständigen Gerichts ertheilt das Amtsgericht, in dessen Bezirke die Eheschließung erfolgen soll, und, wenn die Ehe nicht in Preußen geschlossen werden soll, das Amtsgericht I Berlin die Befreiung.

Art. 12.

Die Befreiung von dem vor der Eheschließung erforderlichen Aufgebot (B.G.B. §§ 1316, 1322) ertheilt der Minister des Innern.

Die Aufsichtsbehörde kann in dringenden Fällen eine Abkürzung der für die Bekanntmachung des Aufgebots bestimmten Fristen (R.Ges. vom 6. Februar 1875 §§ 46, 47) gestatten.

Art. 13.

Zu einer Ehelichkeitserklärung (B.G.B. § 1723) ist, wenn es sich um die Annahme eines adeligen Namens handelt, die Genehmigung des Königs einzuholen.

In anderen Fällen wird die Ehelichkeitserklärung von dem Justizminister ertheilt.

Art. 14.

Die Befreiung von dem für die Annahme an Kindesstatt erforderlichen Alter des Annehmenden (B.G.B. §§ 1744, 1745) wird von dem Justizminister ertheilt.

2. Allgemeine Verfügung vom 14. Dezember 1899, — betreffend die geschäftliche Behandlung der in den Art. 10. 13. 14 der Kgl. Verordnung vom 16. November 1899 bezeichneten Angelegenheiten.

(J.M.Bl. S. 784.)

§ 1.

Bei Gesuchen um Befreiung einer Frau von dem Ehehindernisse der mangelnden Ehemündigkeit (B.G.B. § 1303) liegt die Vorbereitung der Entscheidung dem Amtsgericht ob, in dessen Bezirke die Nachsuchende ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines in Preußen begründeten Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat.

Das Amtsgericht hat, sobald ein Gesuch dieser Art bei ihm eingereicht oder ihm aus dem Justizministerium übermittelt wird, mit thunlichster Beschleunigung alle bei der Entscheidung zu berücksichtigenden Verhältnisse, insbesondere das Alter beider Nupturienten, ihren Leumund und ihre Erwerbs- und Vermögensverhältnisse festzustellen. Das Gesuch ist alsdann unter Beifügung der etwa erforderlichen Urkunden mit einem gutachtlichen Berichte dem Justizminister unmittelbar einzureichen.

Bei Gesuchen Preußischer Staatsangehörigen, welche in Preußen weder ihren Wohnsitz noch ihren Aufenthalt haben, wird der Justizminister das Amtsgericht bezeichnen, welches sich der Vorbereitung der Entscheidung zu unterziehen hat.

§ 2.

Bei Gesuchen um Befreiung von dem Ehehindernisse des Ehebruchs (B.G.B. § 1312) liegt die Vorbereitung der Entscheidung dem Land-

gericht ob, bei welchem der Ehescheidungsprozeß des Nachsuchenden in erster Instanz anhängig gewesen ist.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß auch die Akten des Ehescheidungsprozesses dem Berichte beizufügen sind.

Erachtet das Landgericht die Ablehnung eines ihm von dem Justizminister zur Prüfung und weiteren Veranlassung zugefertigten Befreiungsgesuchs für angezeigt, so hat es den Nachsuchenden zu bescheiden, ohne daß es einer Berichterstattung bedarf.

Ist der Ehescheidungsprozeß nicht bei einem Preußischen Gericht anhängig gewesen, so wird der Justizminister das Landgericht bezeichnen, welches sich der Erledigung des Gesuchs zu unterziehen hat.

§ 3.

Bei Gesuchen um Ehelichkeits-Erklärungen (B.G.B. § 1723) liegt die Vorbereitung der Entscheidung dem Amtsgericht ob, in dessen Bezirke der Vater seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines in Preußen begründeten Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der gutachtliche Bericht durch Vermittelung des Landgerichtspräsidenten an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu erstatten ist, der seinerseits, geeignetenfalls nach Anordnung weiterer Ermittelungen, eine Aeußerung hinzufügen wird.

Bei Gesuchen Preußischer Staatsangehörigen, die in Preußen weder ihren Wohnsitz noch ihren Aufenthalt haben, wird der Justizminister oder der von diesem mit der Begutachtung beauftragte Oberlandesgerichtspräsident das Amtsgericht bezeichnen, welches sich der Vorbereitung der Entscheidung zu unterziehen hat.

§ 4.

Bei Gesuchen um Befreiung von dem zur Annahme an Kindesstatt erforderlichen Alter (B.G.B. § 1754) liegt die Vorbereitung der Entscheidung dem Amtsgericht ob, welches nach § 66 des F.G.G. für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständig ist.

Für die Berichterstattung, welche der erst nach Ertheilung der Befreiung zulässigen Bestätigung des Annahmevertrags voranzugehen hat, sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 maßgebend.

Ist für die Bestätigung des Annahmevertrags kein Preußisches Amtsgericht zuständig, so findet die Bestimmung des § 3 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 5.

Bei der Vorbereitung der Entscheidung bezüglich aller in den §§ 1 bis 4 aufgeführten Gesuche ist zu beachten, daß die diesseitige Zuständigkeit fortan nur dann begründet ist, wenn die Gesuchsteller die Preußische Staatsangehörigkeit besitzen. Es ist daher dieser Frage (vergl. Gesetz über den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juli 1870 — Bundes-Gesetzbl. S. 355 § 2 ff.) in jedem Falle besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und es sind die für

die Beurtheilung derselben maßgebenden Thatsachen in dem Berichte zu erörtern. Sofern nicht die Preußische Staatsangehörigkeit des Nachsuchenden bei dem Gericht offenkundig oder anderweit zweifelsfrei festgestellt ist, wird der Regel nach eine einfache Auskunft der Ortspolizeibehörde genügen, um diese Staatsangehörigkeit für dargethan zu erachten; nur wenn sich nach den Angaben der Betheiligten oder nach sonstigen Ermittelungen Bedenken ergeben, wird die Vorlegung einer förmlichen, von der zuständigen Behörde auszustellenden Urkunde zu erfordern sein.

IV. Hinterlegung.

1. Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (G.S. S. 249) mit den durch das Pr.A.G. zum B.G.B. vom 20. September 1899 getroffenen Aenderungen.

Erster Abschnitt.

Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Für die Hinterlegung:
1) von Geld,
2) von Werthpapieren auf Inhaber,
3) von Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann,
4) von Kostbarkeiten

werden als Hinterlegungsstellen die Bezirksregierungen, in der Provinz Hannover die Finanzdirektion in Hannover und die Landdrosteien in Lüneburg und Osnabrück bestimmt.

Als Kassen der Hinterlegungsstellen dienen die Regierungshauptkassen, in den Hohenzollernschen Landen die Landeskasse in Sigmaringen, in der Provinz Hannover die Bezirkshauptkassen.

§ 2.

Außerdem wird in Berlin eine Behörde als Hinterlegungsstelle für die Hinterlegung der im § 1 bezeichneten Gegenstände durch gemeinschaftliche Anordnung des Finanzministers und des Justizministers bestimmt [1]).

---

[1]) Die Ministerial-, Militär- und Baukommission und als Hinterlegungskasse die vereinigte Konsistorial-, Militär- und Baukasse. (Allg. Verf. vom 31. Juli 1879, J.M.Bl. S. 216.)

§ 3.

Die Bezirke der Hinterlegungsstellen sind nach Gerichtsbezirken abzugrenzen.

Die Bestimmung der Bezirke erfolgt durch gemeinschaftliche Anordnung des Finanzministers und des Justizministers[1]). Sie ist durch dauernden Aushang an der Gerichtstafel der Amtsgerichte dieses Bezirks und durch Einrückung in die innerhalb desselben erscheinenden Amtsblätter bekannt zu machen.

§ 4[2]).

Die nach den §§ 1. 2 bestimmten Hinterlegungsstellen sind dem Finanzminister untergeordnet.

§ 5.

Die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Werthpapieren und Kostbarkeiten erfolgt auf Weisung der Hinterlegungsstelle.

Die Weisung tritt in den Landestheilen, in welchen nach den bisherigen Vorschriften die Depositare durch Verfügung der Gerichte (Depositalmandat) zur Annahme und zur Auszahlung oder Herausgabe angewiesen werden, an Stelle dieser Verfügung.

§ 6.

Die nach den bestehenden Vorschriften begründete Zuständigkeit der Gerichte und anderer Behörden, zwischen den Betheiligten über die Berechtigung oder die Verpflichtung zur Hinterlegung oder über den Anspruch auf Auszahlung oder Herausgabe zu entscheiden, sowie den Betheiligten gegenüber eine Hinterlegung oder die Auszahlung oder Herausgabe anzuordnen, wird durch die Bestimmungen des § 5 nicht berührt.

Zweiter Titel.

Hinterlegung von Geld.

§ 7.

Das hinterlegte Geld geht in das Eigenthum des Staats über.

§ 8.

Die Staatskasse haftet dem zum Empfang des Geldes Berechtigten für das Kapital zu dem hinterlegten Betrage und für die Zinsen.

§ 9.

Die Bestimmung des Prozentsatzes, zu welchem das hinterlegte

---

[1]) Vgl. die in Anm. 1 erwähnte Allg. Verf. vom 31. Juli 1879 unter 2.

[2]) Fassung nach Art. 84 Nr. I des Preuß. Ausführungsgesetzes zum B.G.B.

Geld verzinst wird, erfolgt durch Königliche Verordnung[1]). In gleicher Weise kann der bestimmte Prozentsatz für die Folgezeit erhöht oder herabgesetzt werden.

§ 10.

Beträge unter dreißig Mark werden nicht verzinst, höhere Beträge nur insoweit, als sie mit zehn theilbar sind.

Der Lauf der Zinsen beginnt für alle innerhalb eines Monats bewirkten Hinterlegungen mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats, und hört in Ansehung des auszuzahlenden Betrages mit dem Ablauf des Monats auf, welcher der Benachrichtigung an den Berechtigten, daß die Kasse zur Auszahlung angewiesen sei, vorhergeht.

Eine Verzinsung der Zinsen findet nicht statt.

§ 11.

Geld kann nur in Zahlungsmitteln hinterlegt werden, welche bei den Staatskassen in Zahlung anzunehmen sind.

Anderes als kassenmäßiges Geld ist jedoch anzunehmen, wenn der Schuldner, welcher durch die Hinterlegung von einer Verbindlichkeit sich befreien will, seiner Angabe nach die Verbindlichkeit durch Zahlung solchen Geldes erfüllen darf.

In diesem Falle ist das nicht kassenmäßige Geld in kassenmäßiges umzusetzen und die Staatskasse nur für den bei der Umsetzung als Reinerlös erlangten Betrag verhaftet.

§ 12.

Die Einzahlung zur Hinterlegung kann unmittelbar bei der Kasse oder mittels portofreier Einsendung durch die Post geschehen.

Im Fall der Einsendung durch die Post gilt die Einzahlung erst mit dem Eingang bei der Kasse als bewirkt.

§ 13.

Für die Einzahlungen unmittelbar bei der Kasse kann die Hinterlegungsstelle bestimmte Tage und Stunden festsetzen. Auf die Bekanntmachung der Festsetzung findet die Vorschrift des § 3 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

In dringenden Fällen ist die Einzahlung während der gewöhnlichen Geschäftsstunden jederzeit zuzulassen.

§ 14.

Die Einzahlung oder Einsendung des Geldes kann ohne vorgängiges Gesuch erfolgen. Erfolgt sie ohne vorgängiges Gesuch, so ist eine schriftliche Erklärung in zwei Exemplaren bei der Einzahlung vorzulegen oder bei der Einsendung gleichzeitig einzusenden.

---

[1]) $2\frac{1}{2}$ vom Hundert jährlich. Kgl. Vdg. vom 21. Mai 1879 (G.S. S. 383).

Die Erklärung muß enthalten:

1) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person;
2) den Betrag des hinterlegten Geldes und, wenn anderes als kassenmäßiges Geld hinterlegt wird, die Angabe der Geldsorten;
3) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und, sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde.

In der Erklärung ist, soweit es thunlich, die Person, an welche der hinterlegte Betrag ausgezahlt werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu bezeichnen.

§ 15.

Ein vorgängiges Gesuch um die Annahme ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen. Demselben ist die nach § 14 erforderliche Erklärung in zwei Exemplaren beizufügen.

Der Gesuchsteller ist binnen drei Tagen nach Eingang des Gesuchs zu benachrichtigen, daß die Kasse zur Annahme des Betrages angewiesen sei, oder von dem der Annahme entgegenstehenden Hinderniß in Kenntniß zu setzen.

Die Benachrichtigung ist bei der Einzahlung vorzulegen oder bei Einsendung des Geldes in Urschrift oder Abschrift gleichzeitig einzusenden.

§ 16.

Die Kasse behält das eine Exemplar der Erklärung (§§ 14, 15) zurück und bescheinigt auf dem anderen die erfolgte Hinterlegung.

Die Bescheinigung ist, falls kassenmäßiges Geld unmittelbar bei der Kasse eingezahlt wird, sofort zu ertheilen, dagegen in den Fällen:

1) der Einsendung des Geldes durch die Post,
2) der Einzahlung nicht kassenmäßigen Geldes,

dem Hinterleger oder dem, welcher in dessen Vertretung die Hinterlegung bewirkt hat, spätestens binnen drei Tagen zuzusenden.

Im Falle des Abs. 2, Nr. 2 ist, sofern die Einzahlung unmittelbar bei der Kasse geschieht, ein einstweiliger Empfangsschein sofort zu ertheilen.

§ 17.

Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, die Aufgabe des Geldes zur Post zu beurkunden.

Die Urkunde soll enthalten:

1) die Angabe, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Sendung aufgegeben ist;
2) die Bezeichnung der Art des Verschlusses und der Verpackung des Geldes;

3) die Bezeichnung der Summe und der Gattungen desselben;
4) eine Abschrift der in Gemäßheit der §§ 14, 15 der Hinterlegungsstelle eingesandten Erklärung;
5) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Erfolgt die Aufgabe des Geldes durch Einzahlung bei der Post zur Auszahlung an die Hinterlegungskasse, so genügt an Stelle der unter Nr. 2, 3 vorgeschriebenen Bezeichnungen die Bezeichnung der Summe.

§ 18[1]).

Bei der Hinterlegung, welche der Schuldner eines Geldbetrags zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt, ist in der nach § 14 erforderlichen Erklärung der Gläubiger, für welchen die Hinterlegung erfolgt, zu bezeichnen oder anzugeben, in Folge welcher Umstände der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

Macht der Schuldner das Recht des Gläubigers zum Empfange des hinterlegten Geldes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig, so ist dies unter Bezeichnung der Gegenleistung in der Erklärung anzugeben.

Die Hinterlegungsstelle hat den Schuldner unter Bezugnahme auf die Vorschrift des § 382 des B.G.B. zu dem Nachweis aufzufordern, daß und wann der Gläubiger die im § 374 Abs. 2 des B.G.B. vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Wird der Nachweis nicht vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der Aufforderung geführt, so ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, im Namen und auf Kosten des Schuldners dem Gläubiger die Anzeige zu machen; die Aufforderung muß einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

§ 19[2]).

In den Fällen des § 1171 und des § 1269 des B.G.B. ist der nach § 14 erforderlichen Erklärung der Nachweis beizufügen, daß das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

§ 20.

Ist der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt, so darf die Annahme nicht auf Grund der Unzulässigkeit einer Hinterlegung abgelehnt werden.

Die Entscheidung oder Anordnung ist der nach § 14 erforderlichen Erklärung in Ausfertigung oder in Abschrift beizufügen. Die Kasse behält das beigefügte Schriftstück zurück.

§ 21.

Ersucht die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um

---

[1]) Fassung nach Art. 84 Nr. II des Pr.A.G. zum B.G.B.
[2]) Fassung nach Art. 84 Nr. II des Pr.A.G. zum B.B.B.

Annahme eines in der Angelegenheit zu hinterlegenden Betrages, so findet die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Anwendung.

§ 22.

Das Gesuch um Auszahlung ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen. Demselben ist der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme beizufügen.

§ 23.

Der Berechtigte ist binnen zehn Tagen nach Eingang des Gesuchs zu benachrichtigen, daß die Kasse zur Zahlung des Betrages an ihn angewiesen sei, oder von dem der Auszahlung entgegenstehenden Hinderniß in Kenntniß zu setzen.

§ 24.

Die Auszahlung von Beträgen, welche im Wege des Arrestes gepfändet oder nach den bisherigen Vorschriften mit Arrest belegt sind, findet nicht statt, so lange der Arrest zwischen den betheiligten Parteien nicht beseitigt ist.

Die vorstehende Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf einstweilige Verfügungen, sowie auf die im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Köln durch einen Gerichtsvollzieher zugestellten Einsprüche.

§ 25.

Innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs geschieht, wenn der Berechtigte in dem Gesuche um Auszahlung es beantragt und soweit die Posteinrichtungen es gestatten, die Uebersendung des Betrages durch die Post. Kann die Uebersendung mittels einer Postanweisung geschehen, so ist sie auf diesem Wege zu bewirken.

Uebersteigt der zu übersendende Betrag die Summe von dreitausend Mark, so darf die Uebersendung durch die Post nur geschehen, wenn die Unterschrift des Berechtigten durch eine zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften zuständige Behörde oder Urkundsperson beglaubigt ist. Der Aufnahme eines Protokolls über die Beglaubigung und der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

Die Kosten und die Gefahr der Uebersendung trägt der Berechtigte. Der Betrag des Portos ist von dem zu übersendenden Betrage zu kürzen.

In die im § 23 vorgeschriebene Benachrichtigung ist eine Mittheilung über die Absendung des Geldes aufzunehmen.

Der Postschein dient der Kasse als Rechnungsbeleg.

§ 26.

Hat der Empfangsberechtigte im Auslande seinen Wohnort oder Aufenthaltsort, so kann auf seinen Antrag die Uebersendung des Betrages an ihn durch die Post geschehen, sofern das den Antrag enthaltende Gesuch mindestens der Unterschrift nach beglaubigt ist. Ob im Fall der Beglaubigung oder der Aufnahme des Gesuchs durch eine Be-

hörde oder Urkundsperson des Auslandes die Legalisation zu erfordern ist, hat die Hinterlegungsstelle zu ermessen.

Wird dem Verlangen entsprochen, so finden die Vorschriften der drei letzten Absätze des § 25 Abs. 1 über die Uebersendung mittels Postanweisung entsprechende Anwendung.

§ 27.

Findet die Uebersendung durch die Post nicht statt, so erfolgt die Auszahlung, sofern nicht besondere Umstände die Auszahlung unmittelbar bei der Kasse begründen, bei einer dem Wohnort des Empfängers nahe gelegenen oder einer sonstigen in dem Gesuch zu bezeichnenden Hinterlegungskasse oder Spezialkasse.

In der im § 23 vorgeschriebenen Benachrichtigung ist die Kasse, bei welcher die Auszahlung erfolgen soll, zu bezeichnen.

§ 28.

Die Hinterlegungsstelle ist zur Berücksichtigung einer durch Heirath des Berechtigten, durch Abtretung der Forderung oder durch sonstige Umstände eingetretenen Aenderung in der Empfangsberechtigung nur verpflichtet, sofern ihr die Aenderung von einem Betheiligten schriftlich angezeigt ist.

§ 29.

Wenn die Hinterlegungsstelle von einem der Auszahlung entgegenstehenden Hinderniß erst nach Abgang des Auftrages zur Auszahlung an eine andere Hinterlegungskasse oder an eine Spezialkasse in Kenntniß gesetzt wird, so kann die Staatskasse nicht aus dem Grunde in Anspruch genommen werden, weil bei der in Gemäßheit des Auftrages bewirkten Auszahlung das Hinderniß nicht berücksichtigt worden ist.

Der Auftrag ist jedoch für den Fall, daß derselbe noch nicht ausgeführt sein sollte, zurückzunehmen.

§ 30[1].

Das Gesuch um Auszahlung darf, unbeschadet der Vorschrift des § 24, nicht zurückgewiesen werden:

1) wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Berechtigung zur Empfangnahme festgestellt oder die Auszahlung von der zuständigen Behörde angeordnet ist;
2) wenn der Antrag auf eine von der zuständigen Behörde auf die Hinterlegungsstelle ausgestellte Anweisung sich gründet;
3) wenn die Auszahlung durch Erklärung sämmtlicher Betheiligten bewilligt ist.

Geht in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2 die Anordnung oder die Anweisung von einem Gericht oder einer Auseinandersetzungsbehörde aus, so ist die Zuständigkeit von der Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen.

---

[1]) Abs. 2 ist durch Art. 84 Nr. III des A.G. z. B.G.B. hinzugefügt.

§ 31.

Ersucht die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Auszahlung des hinterlegten Geldes an sie selbst oder an eine in dem Ersuchen bezeichnete Person, so darf das Ersuchen nicht abgelehnt werden. Die Vorschrift des § 30 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung[1]).

Wenn gegen die Auszahlung ein Hinderniß sich ergiebt, so ist dasselbe unter Aussetzung der Auszahlung der ersuchenden Behörde mitzutheilen. Dem weiteren Ersuchen, die Auszahlung ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, hat die Hinterlegungsstelle zu genügen.

§ 32.

Ist hinterlegtes Geld nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ausgezahlt, so kann die Staatskasse auf Grund eines besseren Rechts zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden.

§ 33.

Wird die Verwaltung eines Vermögens oder eines Vermögensstücks unter Aufsicht eines Gerichts oder einer sonstigen öffentlichen Behörde geführt, so kann die Hinterlegungsstelle die Auszahlung hinterlegten Geldes an den Verwalter (Vormund, Pfleger, Kurator, Konkursverwalter) von der Beibringung einer Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die Legitimation des Verwalters zur Empfangnahme abhängig machen. Die Bescheinigung ist nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde für die Dauer des Amts des Verwalters ein- für allemal oder für den einzelnen Fall zu ertheilen.

Die Beibringung der Bescheinigung ist nicht zu verlangen:

1) wenn die Aufsichtsbehörde die Empfangnahme durch den Verwalter genehmigt;
2) bei Auszahlung an einen Vormund (Pfleger):
   a) wenn die hinterlegte Masse nicht mehr als dreihundert Mark beträgt oder der Gegenvormund die Empfangnahme genehmigt[2]),
   b) wenn aus der vorgelegten Bestallung sich ergiebt, daß der Vormund zur Einziehung von Kapitalien der Genehmigung eines Gegenvormundes nicht bedarf,
   c) wenn die Ausfertigung eines die Empfangnahme durch den Vormund genehmigenden Beschlusses des Familienraths vorgelegt wird;
3) bei Auszahlung an den Verwalter eines nach dem Inkrafttreten der Deutschen Konkursordnung eröffneten Konkurs-

---

[1]) Satz 2 des Abs. 1 ist durch Art. 84 Nr. IV des A.G. z. B.G.B. hinzugefügt.

[2]) Abs. 2 Nr. 2a in der Fassung nach Art. 84 Nr. V des A.G. z. B.G.B.



verfahrens, wenn das Konkursgericht bescheinigt, daß ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist.

Ist die im ersten Absatz bezeichnete Bescheinigung beigebracht oder nach den Vorschriften des zweiten Absatzes nicht zu verlangen, so kann die Staatskasse auf Grund eines Mangels der Legitimation des Verwalters zum Empfang des ihm ausgezahlten Geldes nicht in Anspruch genommen werden.

§ 34.

(Aufgehoben durch § 26 des Ges. vom 18. April 1887 [G.S. S. 117]).

§ 35.

Die Gebühr des Gerichtsvollziehers für die Beurkundung der Aufgabe des Geldes zur Post (§ 17) beträgt achtzig Pfennig[1]). Die Urkunde unterliegt, wenn der Betrag des Geldes die Summe von hundertundfünfzig Mark erreicht, einer Stempelabgabe von fünfzig Pfennig. Bei einem geringeren Betrage ist dieselbe stempelfrei.

Die Beglaubigung der Unterschriften der Gesuche um Auszahlung im Falle des § 25 Abs. 2 ist stempelfrei. Geschieht die Beglaubigung gerichtlich oder notariell, so ist für dieselbe eine Gebühr von drei Mark zu entrichten.

Dritter Titel.

Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten.

§ 36.

Werthpapiere und Kostbarkeiten werden unverändert verwahrt.
Münzen und Werthzeichen können als Kostbarkeiten hinterlegt werden.

§ 37

(ist gemäß Art. 84 Nr. VI des A.G. z. B.G.B. gestrichen).

§ 38.

Die Hinterlegungskasse ist nicht verpflichtet:
1) die Ausloosung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen;
2) für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenscheine von Amtswegen zu sorgen.

§ 39[2].)

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 12 bis 18,

---

[1]) Art. 21 des Ges. vom 27. September 1899 (G.S. S. 317). Im Uebrigen ist der § 35, insoweit er sich auf die Stempelsteuer bezieht, aufgehoben durch § 35 des Stempelsteuergesetzes v. 31. Juli 1895 (G.S. S. 413).

[2]) Nach der Fassung des Art. 84 Nr. VII des Pr.A.G. z. B.G.B.

20 bis 33, 35 entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Titels sich ergeben.

§ 40.

Die nach § 14 erforderliche Erklärung muß an Stelle der in Nr. 2 vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1) bei Hinterlegung von Werthpapieren:
   a) die Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummern und Nennbetrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen;
   b) falls mit den Werthpapieren die zu denselben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben;
   c) falls Talons oder Zins- oder Dividendenscheine zu Werthpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere selbst vorgelegte Erklärung;
2) bei Hinterlegung von Kostbarkeiten die Bezeichnung derselben nach Gattung und Stoff, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften.

§ 41.

Wenn Werthpapiere an einem Hinterlegungstage unmittelbar der Kasse übergeben werden, so ist ein einstweiliger Empfangsschein sofort zu ertheilen und die im § 16 vorgeschriebene Bescheinigung dem Hinterleger oder dem, welcher in dessen Vertretung die Hinterlegung bewirkt hat, binnen drei Tagen nach der Uebergabe zuzusenden.

§ 42.

Kostbarkeiten kann die Hinterlegungsstelle durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs der Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen lassen.

Der Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung ist eine Abschrift des Gutachtens beizufügen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung zu vermerken.

Die durch die Abschätzung oder Besichtigung veranlaßten Kosten hat der Hinterleger zu tragen.

Die Einziehung der Kosten geschieht in dem für die Beitreibung der öffentlichen Abgaben vorgeschriebenen Verfahren. Vor Erstattung derselben kann die Herausgabe der hinterlegten Sache nicht beansprucht werden.

§ 43.

Die Vorschriften des § 25 Abs. 2 finden auf die Uebersendung von Werthpapieren und Kostbarkeiten an den Berechtigten Anwendung, wenn der Werth des zu übersendenden Gegenstandes den Betrag von dreitausend Mark übersteigt.

Der Werth von Kostbarkeiten, deren Abschätzung stattgefunden hat, bestimmt sich nach dem Ergebniß der Abschätzung. Im Uebrigen tritt die Schätzung der Hinterlegungskasse ein. Bei Werthpapieren, welche einen Börsenpreis haben, ist der Kurswerth der Schätzung zu Grunde zu legen.

§ 44.

Die zum Zweck der Herausgabe an den Berechtigten erfolgende Uebersendung von Werthpapieren und Kostbarkeiten an die Kasse einer anderen Hinterlegungsstelle oder an eine Spezialkasse geschieht auf Kosten und Gefahr des Berechtigten durch die Post.

§ 45.

Zur Deckung der Kosten einer Uebersendung durch die Post kann ein Vorschuß verlangt und von der Leistung desselben die Uebersendung abhängig gemacht werden. Auf die Kosten finden die Vorschriften im letzten Absatz des § 42 Anwendung.

§ 46[1]).

Die Vorschriften des § 33 Abs. 1, 2 finden auf die Herausgabe von Kostbarkeiten an einen Vormund (Pfleger) keine Anwendung. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes ist nicht erforderlich.

§ 47[2]).

Für die Hinterlegung von Werthpapieren oder Kostbarkeiten des Mündels durch den Vormund (Pfleger) gelten die besonderen Vorschriften der §§ 47a bis 51.

§ 47a[2]).

Zur Hinterlegung von Inhaberpapieren, mit Ausnahme von Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen, sowie von Orderpapieren, die mit Blankoindossament versehen sind, bedarf es keiner Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts, sofern sich nicht aus der vorgelegten Bestallung ergiebt, daß der Vormund zur Hinterlegung nicht verpflichtet ist. Es genügt die Beobachtung der §§ 14, 15 und 40.

Mit einem Inhaberpapiere kann der Erneuerungsschein hinterlegt werden.

§ 48[2]).

Die Hinterlegung von Werthpapieren, die nicht nach § 47a hinterlegt werden können, sowie von Kostbarkeiten geschieht auf Grund einer dem Vormunde (Pfleger) von dem Vormundschaftsgerichte zu ertheilenden Anweisung.

§ 49.

Die Anweisung muß außer den in dem § 40 Nr. 1, 2 vorgeschriebenen Angaben enthalten:

---

[1]) Satz 1 nach der Fassung des Art. 84 Nr. VIII des A.G. z. B.G.B.

[2]) Nach der Fassung des Art. 84 Nr. IX des A.G. z B.G.B.

1) den Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Vormundes;
2) den Namen, Wohnort und, soweit es thunlich, das Alter und den Stand oder das Gewerbe des Mündels oder die Bezeichnung der Angelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgen soll;
3) die Angabe des Grundes, aus welchem die Vormundschaft eingeleitet worden ist;
4) die Bezeichnung der Hinterlegungsstelle, bei welcher die Hinterlegung erfolgen soll.

§ 50.

Bei der Uebergabe zur Hinterlegung ist die Anweisung nebst einer Abschrift derselben vorzulegen oder mit den zu hinterlegenden Gegenständen einzusenden. Die Kasse behält die Abschrift zurück und bescheinigt auf der Anweisung die erfolgte Hinterlegung.

§ 51.

Zur Herausgabe an den Vormund bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 52[1].

Auf die Hinterlegung von Werthpapieren oder Kostbarkeiten eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes durch den Vater oder die Mutter finden die Vorschriften der §§ 48 bis 51 entsprechende Anwendung.

Vierter Titel.

Einstellung der Verzinsung und Aufgebot.

§ 53.

Die Verzinsung hinterlegten Geldes ist mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Beginn der Verzinsung an gerechnet, einzustellen.

§ 54.

Wenn ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verzinsung beantragt, so beginnt die Einstellung der Verzinsung erst mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem das den Antrag enthaltende Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist.

§ 55.

Wird nach Einstellung der Verzinsung ein den Vorschriften des § 54 entsprechendes Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht, so

---

[1]) Nach der Fassung des Art. 84 Nr. X des A.G. z. B.G.B.

tritt die Verzinsung mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats wieder ein.

§ 56.

Im Falle der Zurückweisung eines Gesuchs um Auszahlung des Geldes finden in Ansehung der Fortsetzung der Verzinsung die §§ 54, 55 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte.

§ 57.

Spätestens zwei Wochen vor Beginn jedes Kalendervierteljahres ist ein Verzeichniß der Massen, bei welchen im Laufe des Vierteljahres die Einstellung der Verzinsung bevorsteht, durch Anheftung an die Gerichtstafel der Amtsgerichte im Bezirk der Hinterlegungsstelle und durch einmalige Einrückung in den Anzeiger der innerhalb dieses Bezirks erscheinenden Amtsblätter öffentlich bekannt zu machen.

In das Verzeichniß sind die im § 14 Abs. 2 Nr. 1, 2, Abs. 3, § 19 Abs. 3 bezeichneten Angaben, sowie der wesentliche Inhalt der im § 14 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Angabe aufzunehmen. Die Angabe des Vertreters des Hinterlegers (§ 14 Abs. 2 Nr. 1) ist nicht erforderlich.

Die anzuheftenden Verzeichnisse sind vor Ablauf von drei Monaten seit der Anheftung von dem Orte derselben nicht zu entfernen.

§ 58.

Hat binnen zwanzig Jahren nach der Einstellung oder nach der letzten Einstellung der Verzinsung die Auszahlung des Geldes nicht stattgefunden, so können die Betheiligten im gerichtlichen Aufgebotsverfahren zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden.

§ 58a[1]).

In den Fällen des § 382, des § 1171 Abs. 3 und des § 1229 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Erlaß des Aufgebots nicht vor dem Ablaufe von einunddreißig Jahren beantragt werden.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1. im Falle des § 382 mit dem Ende des Monats, in welchem der Gläubiger die Anzeige des Schuldners von der Hinterlegung empfangen hat;
2. in den Fällen des § 1171 Abs. 3 und des § 1269 Satz 3 mit der Erlassung des Urtheils, durch welches der Gläubiger mit seinem Rechte ausgeschlossen ist; das Gericht hat das Ausschlußurtheil der Hinterlegungsstelle mitzutheilen.

§ 58b[1]).

Ist die Hinterlegung auf Grund des § 117 Abs. 2 oder der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und

---

[1]) Die §§ 58a und b sind durch Art. XI des A.G. zum B.G.B. hinzugefügt.

die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erfolgt, so ist der Aufgebotsantrag nicht vor dem Ablaufe von einunddreißig Jahren zulässig.

Die einunddreißigjährige Frist beginnt:

1) in den Fällen der §§ 120, 121 mit dem Eintritte der Bedingung, unter welcher die Hinterlegung erfolgt ist; die Hinterlegungsstelle hat den Eintritt der Bedingung soweit thunlich zu ermitteln; ist der Eintritt der Bedingung nicht ermittelt, so beginnt die Frist mit der Einstellung oder der letzten Einstellung der Verzinsung;
2) in den übrigen Fällen mit dem Ende des Monats, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist.

§ 59.

Für das Verfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat.

§ 60.

Zu dem Antrage auf Erlaß des Aufgebots ist die Hinterlegungsstelle berechtigt.

§ 61.

Zur Begründung des Antrages sind beizubringen:

1) die Urschrift oder eine Abschrift der bei der Hinterlegung vorgelegten Erklärung;
2) ein Zeugniß der Behörde über den Tag, an welchem die Hinterlegung des Geldes bewirkt, sowie über den Tag, mit welchem die Verzinsung des Geldes eingestellt oder zuletzt eingestellt worden ist;
3) die bei der Hinterlegungsstelle angebrachten Gesuche um Fortsetzung der Verzinsung oder um Auszahlung des Geldes oder ein Zeugniß der Behörde, daß solche Gesuche nicht angebracht sind;
4) im Falle des § 58a Abs. 2 Nr. 1 ein Zeugniß der Behörde über den Tag, an welchem der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat,

   in den Fällen des § 58a Abs. 2 Nr. 2 das der Hinterlegungsstelle mitgetheilte Ausschlußurtheil,

   in den Fällen des § 58b Abs. 2 Nr. 1 ein Zeugniß der Behörde über den Tag, an welchem die Bedingung eingetreten ist, oder darüber, daß der Eintritt der Bedingung nicht hat ermittelt werden können[1].

---

[1]) Nr. 4 ist durch Art. 84 Nr. XII des A.G. z. B.G.B. hinzugefügt.

§ 62.

Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse erfolgen werde.

§ 63.

Die Vorschriften der §§ 58 bis 62 finden auf Geld, dessen Betrag die Summe von dreißig Mark nicht erreicht, sowie auf Werthpapiere und Kostbarkeiten entsprechende Anwendung, soweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen sich Abweichungen ergeben.

§ 64[1].

Der Erlaß des Aufgebots kann, unbeschadet der Vorschriften der §§ 58a, 58b, nach dem Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Ende des Monats beantragt werden, in welchem die Hinterlegung erfolgt ist.

§ 65.

Wenn ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verwahrung beantragt, so ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots erst zulässig mit Ablauf von zwanzig Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem das den Antrag auf Fortsetzung der Verwahrung enthaltende Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist. Vor Ablauf der im § 64 bestimmten Frist ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots nicht zulässig.

§ 66.

Im Fall der Anbringung eines Gesuchs um Herausgabe von Zins- oder Dividendenscheinen oder von Talons hinterlegter Werthpapiere, sowie im Fall der Zurückweisung eines Gesuchs um Auszahlung hinterlegten Geldes (§ 63) oder um Herausgabe hinterlegter Werthpapiere oder Kostbarkeiten finden die Vorschriften des § 65 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte.

§ 67[2].

Die Vorschriften der §§ 64 bis 66 finden keine Anwendung, wenn die Hinterlegung erfolgt ist:

1. nach Inhalt der bei derselben vorgelegten Erklärung oder Anweisung auf Grund des § 1667 Abs. 2 Satz 4, des § 1814 oder des § 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde in einer Familienfideikommiß-, Lehns- oder Stiftungssache.

---

[1] Nach der Fassung des Art. 84 Nr. XIII des A.G. z. B.G.B.

[2] Nach der durch Art. 84 Nr. XIV des A.G. z. B.G.B. gegebenen Fassung.

Der Erlaß des Aufgebots kann in diesen Fällen beantragt werden nach dem Ablaufe von zwanzig Jahren seit dem Ende des Monats, in welchem die elterliche Gewalt, die Vormundschaft oder die Pflegschaft oder die Eigenschaft des Gegenstandes als Vermögensstück des Familienfideikommisses, des Lehens oder der Stiftung aufgehört hat.

§ 68.

Bei Werthpapieren und Kostbarkeiten ist als Rechtsnachtheil anzudrohen, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse und mit ihren Rechten an den Gegenständen erfolgen werde.

§ 69.

Mit der Verkündung des Ausschlußurtheils erlangt die Staatskasse die Befugniß zur freien Verfügung über die Gegenstände.

Zweiter Abschnitt.

Vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten.

§ 70.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände können bei den Amtsgerichten in vorläufige Verwahrung genommen werden.

§ 71.

Die Annahme zur vorläufigen Verwahrung und die Herausgabe aus derselben erfolgt auf Anordnung des Amtsgerichts.

§ 72[1].

Die vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten gilt in dem Verhältnisse zwischen den Betheiligten als Hinterlegung.

§ 73.

Die vorläufige Verwahrung ist nur in dringenden Fällen zulässig.

§ 74.

Eine Dringlichkeit ist stets als vorhanden anzusehen:

1) wenn das Gericht den Gegenstand von Amtswegen in seinen Gewahrsam zu nehmen hat;
2) wenn eine Hinterlegung in Gemäßheit des § 1667 Abs. 2 Satz 4, des § 1814 oder des § 1818 des Bürgerlichen Gesetz-

[1]) Nach der durch Art. 84 Nr. XV des A.G. z. B.G.B. gegebenen Fassung.



buchs erfolgt und der Vater, die Mutter oder der Vormund die vorläufige Verwahrung verlangt[1]);

3) wenn von der Hinterlegung abhängt:
   a) die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung;
   b) der Beginn, die Fortsetzung, die einstweilige Einstellung, die Einstellung, die Beschränkung oder die Abwendung einer Zwangsvollstreckung;
   c) die Aufhebung einer erfolgten Vollstreckungsmaßregel;
   d) die Anordnung, Vollziehung, Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer sonstigen Sicherheitsmaßregel;
   e) die Freilassung des Angeschuldigten;
   f) der Aufschub der Strafvollstreckung.

§ 75.

Im Falle des § 74 Nr. 1 ist, wenn die Absendung des Gegenstandes an die Hinterlegungsstelle nicht sofort bewirkt wird, die vorläufige Verwahrung von Amtswegen anzuordnen.

In den übrigen Fällen kommen, unbeschadet der Befugniß des Hinterlegers, die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle zu bewirken, die Vorschriften der §§ 76 bis 78 zur Anwendung.

§ 76.

Die Verwahrung erfolgt:

1) in Civilprozeßsachen bei dem Amtsgericht, welches als Vollstreckungsgericht zuständig ist, oder in Ermangelung eines Vollstreckungsgerichts bei dem Amtsgericht, welches die Entscheidung erlassen hat, oder in dessen Bezirk das Gericht, von welchem die Entscheidung erlassen ist, seinen Sitz hat;
2) in Strafprozeßsachen bei dem Amtsgericht, welches die Entscheidung erlassen hat, oder in dessen Bezirk die Behörde, von welcher die Entscheidung erlassen ist, ihren Sitz hat;
3) in anderen als den unter Nr. 1, 2 bezeichneten Angelegenheiten bei dem Amtsgericht, welches für die Angelegenheit zuständig ist, oder in dessen Bezirk das für die Angelegenheit zuständige Gericht seinen Sitz hat.

In den Fällen der Nr. 1, 2 kann in dem die Entscheidung enthaltenden Urtheil oder Beschluß oder durch eine nachträgliche Anordnung ein anderes als das unter Nr. 1, 2 bezeichnete Amtsgericht für die Annahme zur vorläufigen Verwahrung bestimmt werden.

§ 77.

Das Gesuch um die Annahme ist schriftlich in zwei Exemplaren einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen.

---

[1]) Nr. 2 ist in der Fassung des Art. 84 Nr. XVI des A.G. zum B.G.B. geändert.

Dasselbe muß eine den Vorschriften des § 14 Abs. 2, 3 oder des § 40 entsprechende Erklärung enthalten. Wird die Annahme auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der für die Rechtsangelegenheit zuständigen Behörde beantragt, so ist eine Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung beizufügen.

Wird die Verwahrung von dem Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit nachgesucht, so finden die Vorschriften des § 18 Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung[1]).

§ 78.

Ueber die Annahme ist auf dem einen Exemplar des Gesuchs oder auf einer Abschrift des Protokolls sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bescheinigung ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 79.

Die vorläufig zu verwahrenden Gegenstände werden unter gemeinschaftlichem Verschluß des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers aufbewahrt. Die Annahme und die Herausgabe ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken. Bei der Buchführung sind die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§ 80.

Bei den Amtsgerichten, welche der Justizminister bezeichnet, können die durch die Vorschriften der §§ 78 und 79 dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber übertragenen Geschäfte zwei Gerichtsschreibern übertragen werden.

§ 81.

Geld wird ohne Vermischung mit anderem Gelde aufbewahrt.

§ 82.

Das Amtsgericht kann die Hinterlegung der Gegenstände bei der Hinterlegungsstelle jeder Zeit bewirken.

Es hat dieselbe zu bewirken, wenn nach seinem Ermessen anzunehmen ist, daß die Herausgabe nicht binnen sechs Monaten[2]) erfolgen werde.

---

[1]) Abs. 2 ist nach Art. 84 Nr. XVII des A.G. z. B.G.B. an Stelle des fortgefallenen früheren letzten Satzes des Abs. 1 getreten.

[2]) Durch Art. 84 Nr. XVIII des A.G. z. B.G.B. sind die Worte „binnen sechs Wochen" ersetzt durch die Worte „binnen sechs Monaten".

§ 83.

Der Sendung an die Hinterlegungsstelle ist beizufügen:

1) im Falle des § 74 Nr. 1 eine in Gemäßheit der Vorschriften des § 14 Abs. 2, 3 oder des § 40 aufzustellende Erklärung sowie, falls es sachgemäß erscheint, eine Abschrift der Entscheidung oder Anordnung, auf Grund deren die Hinterlegung erfolgt;
2) in den übrigen Fällen das zurückbehaltene Exemplar des Gesuchs oder das Protokoll unter Beifügung der Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung.

Die Uebersendung erfolgt auf Kosten und Gefahr der Betheiligten. Eine Kürzung des Portos von dem zu übersendenden Betrage findet nicht statt.

§ 84.

Der in der Erklärung als Hinterleger oder als Vertreter des Hinterlegers bezeichneten Person ist eine Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung zu ertheilen. Eine Abschrift der Bescheinigung ist dem Amtsgericht mitzutheilen.

§ 85.

Geschieht die Herausgabe aus der vorläufigen Verwahrung an den Empfangsberechtigten durch das Amtsgericht, so erfolgt sie unmittelbar bei demselben oder unter entsprechender Anwendung der §§ 25, 26, 43, 45 mittels Uebersendung durch die Post.

§ 86.

(Ist durch Art. 84 Nr. XIX des Ausführungsgesetzes zum B.G.B. anfgehoben.)

Dritter Abschnitt[1]).

Hinterlegung anderer als im ersten Abschnitte bezeichneten Sachen.

§ 87.

Für die Hinterlegung anderer als der im § 1 bezeichneten Werthpapiere sowie sonstiger Urkunden sind die Amtsgerichte als Hinterlegungsstellen zuständig.

§ 87a.

Die Vorschriften der §§ 12, 14 bis 18, 20 bis 33, 35, 40, 43 bis 52, 63 bis 69 finden mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Das Gesuch um Annahme oder um Herausgabe der Urkunden kann zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

---

[1]) Die jetzige Fassung des dritten Abschnitts beruht auf Art. 84 Nr. XX des A.G. zum B.G.B.

2. Bei Urkunden, die nicht Werthpapiere sind, findet ein Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der Betheiligten nicht statt. Das Recht auf Rückgabe erlischt mit dem Zeitpunkt, in welchem bei Werthpapieren der Aufgebotsantrag zulässig werden würde; die Urkunden sind zu vernichten.

§ 88.

Das Amtsgericht kann die Gerichtsschreiberei mit der Verwahrung der Urkunden beauftragen.

§ 89.

Andere Sachen als Geld, Werthpapiere, sonstige Urkunden und Kostbarkeiten sind zur Hinterlegung nicht geeignet.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen,

enthaltend Uebergangsbestimmungen, sind hier nicht mit abgedruckt.

2. Allgemeine Verfügung vom 26. Dezember 1899 zur Ausführung des zweiten und dritten Abschnitts der Hinterlegungsordnung.

(J.M.Bl. S. 870.)

I. Vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten.

§ 1.

Gesuche um Annahme der im § 1 der Hinterlegungsordnung bezeichneten Gegenstände zur vorläufigen Verwahrung gelangen zu den Akten über die Rechtsangelegenheit, auf die sich das Gesuch bezieht. Wird die Angelegenheit erst durch den Antrag anhängig, so ist der Antrag in das betreffende Aktenregister einzutragen oder, wenn für Sachen dieser Art ein besonderes Register nicht geführt wird zu den bei jedem Amtsgerichte für die vorläufigen Verwahrungen zu bildenden Sammelakten zu nehmen.

Das nach der Annahme zurückbehaltene Exemplar des Gesuchs oder das Protokoll (H.O. §§ 77..78) darf erst dann in die Akten eingeheftet werden, wenn anzunehmen ist, daß eine Hinterlegung nicht bewirkt werden wird. Wird die Hinterlegung bewirkt, so ist, falls es erforderlich erscheint, eine Abschrift des Gesuchs oder des Protokolls bei den Akten zurückzubehalten.

Anträge auf Herausgabe gelangen zu den Akten, zu denen die Annahmeverfügung genommen ist.

§ 2.

Das Buch über die vorläufigen Verwahrungen (Verwahrungsbuch) ist nach dem Formular Nr. 1 zu führen. Bei der Annahme sind die Spalten 1 bis 5, bei der Herausgabe die Spalten 6 bis 9 auszufüllen. Wird eine Aenderung erforderlich, so ist sie durch eine Bemerkung in Spalte 10 zu bewirken. Die eine Aenderung betreffenden Bemerkungen und die Eintragungen in den Spalten 5, 8 sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Nr. 1

Für die Spalte 4 genügt die Bezeichnung der Sache und der Behörde, wenn die Rechtsangelegenheit bei einer Behörde bereits anhängig ist. Anderenfalls ist die Veranlassung zur Hinterlegung anzugeben.

Wird kassenmäßiges Geld als solches zur vorläufigen Verwahrung angenommen, so genügt bei der Buchung der Annahme und der Herausgabe in den Spalten 5, 8 die Angabe der Summe. Die Angabe hat in Ziffern und Buchstaben zu erfolgen.

In Spalte 8 kann der Gegenstand durch eine Bezugnahme auf die Bezeichnung in Spalte 5 bezeichnet werden, wenn durch die Bezugnahme nicht Zweifel über den Gegenstand entstehen.

Geschieht die Herausgabe an den Empfangsberechtigten unmittelbar (Spalte 9a), so dient die Quittung, geschieht sie mittels Uebersendung durch die Post (Spalte 9b), so dient der Postschein als Beleg (H.O. § 25 Abs. 5. § 85).

In dem Buche darf nichts radirt oder sonst unleserlich gemacht werden.

§ 3.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Verfügungen in Ansehung einer vorläufigen Verwahrung von dem bei der Verwahrung mitwirkenden Richter (H.O. § 79) erlassen.

Ist die Sache, in der die vorläufige Verwahrung erfolgen soll, nach der Geschäftsvertheilung von einem anderen Richter zu erledigen, so erläßt, wenn hierdurch eine Verzögerung nicht herbeigeführt wird, dieser die Verfügung.

§ 4.

Soll die Hinterlegungsstelle von einem an ihrem Sitze befindlichen Amtsgericht um eine Auszahlung oder eine Herausgabe an das Amtsgericht selbst ersucht werden, so ist das Ersuchen auf Einsendung zur vorläufigen Verwahrung zu richten und gleichzeitig die Annahme anzuordnen.

§ 5.

Die Annahmeverfügung muß die in die Spalten 3 bis 5 des Verwahrungsbuchs einzutragenden Angaben enthalten. Zur Niederschreibung der Verfügung ist das Gesuch nicht zu benützen.

Die Annahme erfolgt auf Vorlegung der Urschrift der Verfügung.



§ 6.

Die über die Annahme zu ertheilende Bescheinigung (H.O. § 78) ist so zu fassen, daß über den Gegenstand der Annahme kein Zweifel bestehen kann.

Ein dem Inhalte der Bescheinigung entsprechender Vermerk ist unter die Annahmeverfügung zu setzen.

§ 7.

Die zu einer Eintragung gehörenden Gegenstände sind ohne Vermischung mit anderen Gegenständen in einer Hülle (Beutel, Papierumschlag u. s. w.) versiegelt aufzubewahren. Die Nummer des Verwahrungsbuchs und der Inhalt sind auf der Hülle anzugeben.

§ 8.

Die Herausgabe erfolgt auf Vorlegung einer Ausfertigung der Ausgabeverfügung.

Die Verfügung muß die Nummer des Verwahrungsbuchs enthalten, den Gegenstand und den Empfangsberechtigten genau bezeichnen und die Art der Herausgabe angeben (H.O. §§ 83, 85). Postanweisungen sind vor der Ausfertigung der Verfügung auszufüllen und in der Ausfertigung in Bezug zu nehmen. Uebersendungsschreiben, sonstige der Sendung beizufügende Schriftstücke (H.O. § 83) und Postanweisungen müssen der Ausfertigung beiliegen.

Die Ausfertigungen sind auf gebrochenem Bogen so niederzuschreiben, daß die rechte Seite für die Empfangsbescheinigung des Empfängers und für den Hinweis auf den Postschein frei bleibt.

§ 9.

Der Eingang der von der Hinterlegungsstelle oder von anderen Behörden zu ertheilenden Empfangsbescheinigungen ist von dem Richter, der die Herausgabe verfügt hat, zu kontroliren.

Ist die Herausgabe an einen Gerichtsbeamten zur Aushändigung an den Empfangsberechtigten geschehen, so hat der Gerichtsschreiber, an den das über die Aushändigung aufgenommene Protokoll gelangt, den Vermerk „Protokoll erhalten“ in Spalte 10 des Verwahrungsbuchs einzutragen. Hat das Protokoll über die Aushändigung an den Gerichtsschreiber zu gelangen, an den der Gegenstand herausgegeben ist, so ist von dem Richter (H.O. § 79) in Spalte 10 zu vermerken, daß er das Protokoll eingesehen habe.

§ 10.

Die Ausfertigungen der erledigten Ausgabeverfügungen werden nach der Nummernfolge des Verwahrungsbuchs gesammelt. Mit der Verfügung wird der Posteinlieferungsschein verbunden.

Auf jedem Beleg ist die Nummer des Verwahrungsbuchs anzugeben.



§ 11.

Ausgabeverfügungen, deren Erledigung binnen zwei Wochen nicht erfolgt ist, sind dem Amtsgerichte zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Sind seit der Annahme sechs Monate abgelaufen, ohne daß die Herausgabe verfügt ist, so haben die Verwahrungsbeamten den Antrag auf Erlaß einer solchen Verfügung zu stellen. Ein gleicher Antrag ist sofort nach der Annahme zu stellen:

1. wenn die Annahme in den Fällen des § 74 Nr. 2 der Hinterlegungsordnung auf Gesuch des Vaters, der Mutter oder des Vormundes erfolgt ist;
2. wenn der Werth des Gegenstandes so beträchtlich ist, daß die zur Sicherung der Aufbewahrung zu Gebote stehenden Mittel unzulänglich erscheinen.

§ 12.

Die Strafkammern, die Untersuchungsrichter und die Staatsanwaltschaften können die Amtsgerichte ersuchen, Gegenstände der im § 1 der Hinterlegungsordnung bezeichneten Art, die in Strafsachen für die Untersuchung von Bedeutung sind, in Verwahrung zu nehmen. Die gleiche Befugniß steht den Gefängnißvorstehern in Ansehung der einem Gefangenen abgenommenen Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten zu.

Die Annahme- und Ausgabeverfügungen werden von den Amtsgerichten dem Ersuchen entsprechend erlassen. Im Uebrigen bestimmt sich das Verfahren nach den Vorschriften über die vorläufige Verwahrung. Das Amtsgericht hat jedoch die Hinterlegung nur auf Ersuchen zu bewirken. Im Falle des § 11 Abs. 2 Nr. 2 ist der Behörde, auf deren Ersuchen die Annahme stattgefunden hat, die Entschließung anheimzustellen.

§ 13.

Nr. 2
Nr. 3

Für die von dem Gerichtsschreiber aufzunehmenden Gesuche werden die Formulare Nr. 2 und Nr. 3 zur Anwendung empfohlen. Das Formular Nr. 2 dient zu Gesuchen um Annahme von Geld, das Formular Nr. 3 zu Gesuchen um Annahme von Werthpapieren und Kostbarkeiten (H.O. § 1 Nr. 2 bis 4, § 36).

II. Hinterlegung von Werthpapieren und sonstigen Urkunden bei den Amtsgerichten.

§ 14.

Wird der Gerichtsschreiber auf Grund des § 88 der Hinterlegungsordnung beauftragt, Werthpapiere auf Namen, auf welche die Zahlung nicht jedem Inhaber geleistet werden kann, oder sonstige Urkunden zu verwahren, so ist, soweit sich nicht aus dem Inhalte der gerichtlichen Anordnung Abweichungen ergeben, nach den Vorschriften der §§ 15 bis 22 zu verfahren.

§ 15.

Die Urkunden, deren Verwahrung angeordnet ist, sind in das nach dem Formular Nr. 4 zu führende Urkundenverwahrungsbuch einzutragen. Bei der Annahme sind die Spalten 1 bis 5, bei der Herausgabe die Spalten 6 bis 9 von dem Gerichtsschreiber auszufüllen. Wird eine Aenderung erforderlich, so ist sie durch eine Bemerkung in Spalte 10 zu bewirken.

Nr. 4

Bei Hinterlegungen, die ein Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt, ist in Spalte 10 der Tag zu vermerken, an dem der Gläubiger die im § 374 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat (H.O. § 18 Abs. 3).

Der Gerichtsschreiber hat die Vermerke in den Spalten 5, 8, 10 zu unterschreiben.

Die Vorschriften des § 2 Abs. 2, 4 bis 6 finden Anwendung.

§ 16.

Die Verfügungen über die Annahme und die Herausgabe werden dem Gerichtsschreiber in Urschrift vorgelegt. Unter der Verfügung ist die Befolgung mit Angabe der Buchnummer zu vermerken.

Auf die Annahmeverfügung finden die Vorschriften des § 5 Abs. 1, auf die Ausgabeverfügung die Vorschriften des § 8 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung.

Für die über die Annahme zu ertheilende Bescheinigung (H.O. § 87a, § 16 Abs. 1) gelten die Vorschriften des § 6. Die Bescheinigung ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 17.

Soll die Uebersendung einer Urkunde erfolgen, so ist sie entweder von dem Amtsrichter selbst zu kontroliren oder von ihm einem anderen, in der Ausgabeverfügung als Empfänger zu bezeichnenden Gerichtsschreiber zu übertragen. Im ersteren Falle hat der Richter über den Nachweis des Verbleibs der Urkunde in Spalte 9 einen Vermerk einzutragen.

§ 18.

Soll die Herausgabe an einen Beamten des Amtsgerichts zu einem vorübergehenden Gebrauch erfolgen, so sind in der Ausgabeverfügung der Zweck der Herausgabe und die Frist für die Rückgabe anzugeben. Eine von dem Empfänger mit der Empfangsbescheinigung zu versehende beglaubigte Abschrift der Verfügung ist dem Gerichtsschreiber auszuhändigen. Die beglaubigte Abschrift wird an Stelle der Urkunde in Verwahrung genommen und gegen Rückgabe der Urkunde zurückgegeben. Eine Eintragung in das Verwahrungsbuch findet nicht statt.

§ 19.

Der Umfang des Buches ist so zu bemessen, daß es auf etwa zehn Jahre ausreicht. Ein alphabetisches Namensverzeichniß ist anzulegen, wenn es nach der Zahl der verwahrten Urkunden zweckmäßig erscheint.

§ 20.

Die vorhandenen Urkundenverwahrungsbücher sind fortzuführen; jedoch ist die Spalte 9 nach Maßgabe des neuen Formulars einzurichten.

§ 21.

Das Urkundenverwahrungsbuch ist am Schlusse jedes Kalendervierteljahrs dem aufsichtführenden Richter zur Durchsicht vorzulegen.

Das Ergebniß der Durchsicht ist durch ein Protokoll festzustellen. Aus dem Protokolle muß ersichtlich sei, ob die Urkunden, die vorhanden sein sollen, vorgefunden sind, und ob die Buchführung sowie die Verwahrung den bestehenden Vorschriften entspricht. Erscheint die Prüfung der Zulässigkeit der weiteren Verwahrung erforderlich, so ist das Protokoll oder ein Auszug aus dem Protokolle bei den betreffenden Akten vorzulegen. In dem Buche ist unter der letzten Eintragung zu vermerken, daß die Durchsicht stattgefunden hat.

Bei größeren Amtsgerichten kann an Stelle des aufsichtführenden Richters ein anderer Amtsrichter von dem Landgerichtspräsidenten mit Vornahme der Durchsicht beauftragt werden.

§ 22.

Nr. 5

Für die von dem Gerichtsschreiber aufzunehmenden Gesuche um Annahme zur Hinterlegung wird das Formular Nr. 5 zur Anwendung empfohlen.

§ 23.

Die Allgemeinen Verfügungen vom 9. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 173) und vom 4. März 1882 (Just.-Minist.-Bl. S. 46) werden aufgehoben.

§ 24.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Von den Formularen ist im Folgenden nur Form. 1 und 2 abgedruckt.

Formular Nr. 1.

Buch

über

die vorläufigen Verwahrungen.

Jährlich fortlaufende Nr.	Der Annahmeverfügung		Name, Beruf und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, dieser Person.	Veranlassung zur Hinterlegung oder Bezeichnung der Sache und der Behörde.	Gegenstand der Verwahrung
	Tag	Geschäftsnummer			
1	2a	2b	3	4	5
1	2/1	1 Gen VI 7 / 4	Egge, Emil, Bauer in Heudorf.	Strafsache ·/. Egge bei dem Landgerichte zu Potsdam.	Der Brandenburgische Rentenbrief Lit. B. Nr. 11414 über 500 Thlr. nebst Erneuerungsschein ohne Zinsscheine. Koch Schwarz.
2	4/1	1 Gen VI 7 / 4	Wendt, Karl, Rentier in Neudorf.	Befreiung von einer Darlehnsschuld gegen den Sattler Ernst Kuntze zu Neudorf.	Zweitausend (2000) ℳ. Koch Schwarz
3	7/1	2 Z XI 17 / 23	Abt, Christoph, Kaufmann in Neustadt als Vormund des Ernst Zorn daselbst.	Zorn'sche Vormundschaftssache bei dem hiesigen Amtsgericht.	Ein goldener Ring mit einem Diamanten (Brillanten). Koch Schwarz

Der Ausgabeverfügung		Genaue Bezeichnung des Empfängers	Gegenstand der Herausgabe	Nachweis der Herausgabe; Tag		Bemerkungen
Tag	Geschäftsnummer			der Quittung	des Postscheins	
6a	6b	7	8	9a	9b	10
7/1	1 Gen VI 7 / 6	Regierungshauptkasse zu Potsdam.	Die in Spalte 5 bezeichneten Gegenstände. Koch Schwarz	—	8/1	
20/1	1 Gen VI 7 / 15	Kunze, Ernst, Sattler in Neudorf.	Zweitausend (2000) ℳ. Koch Schwarz	22/1	—	
12/1	2 Z XI 17 / 48	Regierungshauptkasse zu Potsdam.	Der in Spalte 5 bezeichnete Gegenstand. Koch Schwarz	—	12/1	

Gesuch

um

Annahme von Geld zur vorläufigen Verwahrung.

Bemerkungen.

1. Das Formular ist anzuwenden, wenn Geld angenommen werden soll.
   In das Gesuch sind die nach § 14 Abs. 2, 3 und, wenn die Hinterlegung von einem Schuldner zum Zwecke der Befreiung von seiner Verbindlichkeit bewirkt werden soll, auch die nach § 18 Abs. 1, 2 der Hinterlegungsordnung erforderlichen Erklärungen aufzunehmen.
2. Fehlt im einzelnen Falle die Voraussetzung für eine der in dem Formular bezeichneten Angaben, so sind in der ersten Längsspalte die auf die Angabe bezüglichen Worte zu durchstreichen. Ist beispielsweise ein Verfahren in der Rechtsangelegenheit, in der die Hinterlegung bewirkt wird, nicht anhängig, so sind in Spalte 3 die Worte „Bezeichnung der Behörde u. s. w." zu durchstreichen.
   In Spalte 5 sind die Worte „Erklärung darüber u. s. w." in allen Fällen zu durchstreichen, in denen die Hinterlegung nicht auf Grund des § 372 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt. Wird die Annahme auf Grund dieser Vorschrift nachgesucht, auf das Recht zur Rücknahme aber nicht verzichtet, so ist die Spalte des Formulars mit „Nein" auszufüllen.
3. Ist im einzelnen Falle eine Angabe erforderlich, auf welche die in der ersten Längsspalte enthaltenen Bezeichnungen der Querspalte ihrem Wortlaute nach nicht zutreffen, so ist die Angabe in die Querspalte aufzunehmen, deren Bezeichnung dem Inhalte der Angabe am meisten entspricht. Steht beispielsweise die Verfügung über die hinterlegte Urkunde einer Auseinandersetzungsbehörde zu, so ist dies in Spalte 4 zu vermerken.
4. Soll kassenmäßiges Geld als solches angenommen werden, so genügt in Spalte 2 die Angabe der Summe.

Gesuch um Annahme von Geld zur vorläufigen Verwahrung bei dem Königlichen Amtsgerichte zu ....

1. Name, Beruf und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, dieser Person.	
2. Geldbetrag (in Ziffern und in Buchstaben).	
3. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Rechtsangelegenheit anhängig ist, sowie der Sache. Bezeichnung der als Anlage beigefügten Schriftstücke.	
4. Name, Beruf und Wohnort der Person, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll. Sonstige Bestimmungen über die Auszahlung.	
5. Erklärung darüber, ob der Antragsteller auf das Recht zur Rücknahme des hinterlegten Geldes verzichtet.	
6. Gründe für die Dringlichkeit.	

.........., den .....ten .... 19.....

(Unterschrift.)

Die vorstehend bezeichneten .... sind in vorläufige Verwahrung genommen, Nr. ..... des Verwahrungsbuchs.

.........., den .....ten .... 19.....

V. Fürsorgeerziehung.

Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900.

(G.S. S. 264.)

§ 1.

Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;
2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;
3. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist.

§ 2.

Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

§ 3.

Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

§ 4.

Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Zur Stellung des Antrags sind berechtigt und verpflichtet:

der Landrath, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern sowie in den nach § 28 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 181) denselben gleichgestellten Städten auch der Gemeindevorstand,

in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und der Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde.

Vor der Beschlußfassung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann, die Eltern, den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und in allen Fällen den Gemeindevorstand, den zuständigen Geistlichen und den Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht, hören. Auch hat, wenn die Beschlußfassung nicht auf Antrag erfolgt, das Vormundschaftsgericht zuvor dem Landrathe (Oberamtmanne, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) unter Mittheilung der Akten Gelegenheit zu einer Aeußerung zu geben.

Der Beschluß ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, diesem selbst, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, dem Landrathe (Oberamtmanne, Gemeindevorstande, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) und dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14) zuzustellen.

Gegen den Beschluß steht den im Abs. 3 Genannten die sofortige Beschwerde zu, dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen oder diesem selbst jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung lautet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 5.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts hat in diesem Falle für die Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen.

Die durch die vorläufige Unterbringung erwachsenden Kosten fallen, sofern die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgültig angeordnet wird, dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14), anderenfalls demjenigen zur Last, welcher die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat. Die Polizeibehörde hat in allen Fällen die durch die vorläufige Unterbringung entstehenden Kosten vorzuschießen.

Streitigkeiten über die Angemessenheit der dem Erstattungspflichtigen in Rechnung gestellten Vorschüsse der Polizeibehörde entscheidet der Bezirksausschuß im Beschlußverfahren. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 6.

Hat die in § 4 angeordnete Anhörung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters nicht stattfinden können, so sind dieselben berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§ 7.

Soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist, finden auf das gerichtliche Verfahren die allgemeinen Vorschriften über die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§ 8.

Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei; die baaren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Ist nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts die Vernehmung der nach § 4 Abs. 2 zu hörenden Personen erforderlich gewesen, so haben sie Anspruch auf Erstattung der nothwendigen baaren Auslagen aus der Staatskasse; dies gilt jedoch nicht für die Eltern des Minderjährigen.

Verträge über die Unterbringung von Zöglingen sind stempelfrei.

§ 9.

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt dem verpflichteten Kommunalverband ob (§ 14); er entscheidet darüber, in welcher Weise der Zögling untergebracht werden soll. Im Falle der Anstaltserziehung ist der Zögling, soweit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Im Falle der Familienerziehung muß der Zögling mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden.

Der Kommunalverband hat dem Vormundschaftsgerichte von der Unterbringung und von der Entlassung des Zöglinges Mittheilung zu machen.

Die Ueberführung des Zöglinges liegt der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts ob.

§ 10.

Die Zöglinge dürfen nicht in Arbeitshäusern und nicht in Landarmenhäusern, in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idiote, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, nur so lange untergebracht werden, als es ihr körperlicher oder geistiger Zustand erfordert.

In Ausführung einer eingeleiteten Fürsorgeerziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie des Zöglinges unter Aufsicht des Kommunalverbandes widerruflich angeordnet werden.

§ 11.

Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Ueberwachung seiner Erziehung und Pflege von dem Kommunalverband ein Fürsorger zu bestellen. Hierzu können auch Frauen bestellt werden.

§ 12.

Auf Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes kann, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 78 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche der Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt vor den nach § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der auf Grund der §§ 3 ff. in der Anstalt untergebrachten Zöglinge bestellt werden.

Das Gleiche gilt für Zöglinge, die unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer von ihm ausgewählten Familie erzogen werden; liegt die Beaufsichtigung der Zöglinge einem von dem ver-

pflichteten Kommunalverbande bestellten Beamten ob, so kann dieser auf Antrag des Kommunalverbandes statt des Vorstandes der Anstalt zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 bestellten Vormund ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen. Dem Vormunde stehen die nach § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässigen Befreiungen zu.

§ 13.

Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit.

Die frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung erfolgt durch Beschluß des Kommunalverbandes von Amtswegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen, wenn der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder die Erreichung des Zweckes anderweit sichergestellt ist. Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs beschlossen werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß des Kommunalverbandes kann der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde des Kommunalverbandes hat aufschiebende Wirkung.

Ein abgewiesener Antrag darf vor dem Ablaufe von sechs Monaten nicht erneuert werden.

§ 14.

Die Provinzialverbände, in der Provinz Hessen-Nassau die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Wiesbaden und Cassel, der Lauenburgische Landeskommunalverband, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande sowie der Stadtkreis Berlin sind verpflichtet, die Unterbringung der durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise zu bewirken. Sie haben für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, soweit es an Gelegenheit fehlt, die Zöglinge in geeigneten Familien sowie in öffentlichen, kirchlichen oder privaten Anstalten unterzubringen, auch soweit nöthig für ein angemessenes Unterkommen bei der Beendigung der Fürsorgeerziehung zu sorgen.

Zur Unterbringung verpflichtet ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiete der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat.

§ 15.

Die Kosten, welche durch die Ueberführung des Zöglinges in eine Familie oder Anstalt, durch die dabei nöthige reglementsmäßige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und durch die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglinges entstehen, fallen dem Ortsarmenverband, in welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Last. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten

Kommunalverbande (§ 14 Abs. 2) zur Last. Die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge tragen in allen Fällen die Kommunalverbände.

Die Kommunalverbände erhalten zu den nach Abs. 1 von ihnen zu tragenden Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln dieser Kosten. Der Betrag des Zuschusses wird jährlich auf Liquidation der im Vorjahr aufgewendeten Kosten oder im Einverständnisse mit den einzelnen Kommunalverbänden periodisch als Bauschsumme von dem Minister des Innern festgesetzt.

§ 16.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, die Erstattung der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten des Unterhalts eines Zöglinges von diesem selbst oder von dem auf Grund des bürgerlichen Rechtes zu seinem Unterhalte Verpflichteten zu fordern. Dieselbe Berechtigung steht den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der ihnen nach § 15 Abs. 1 zur Last fallenden Kosten zu.

Für die Erstattungsforderung der Kommunalverbände sind Tarife zu Grunde zu legen, welche von dem Minister des Innern nach Anhörung der Kommunalverbände festgesetzt werden. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten bleiben hierbei außer Ansatz.

Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschließt darüber auf Antrag des Kommunalverbandes oder Ortsarmenverbandes der Bezirksausschuß.

Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig.

Zwei Drittel der durch die Kommunalverbände von dem Erstattungspflichtigen eingezogenen Beträge sind auf den Beitrag des Staates (§ 15 Abs. 2) anzurechnen.

§ 17.

Die Kommunalverbände haben für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten Reglements zu erlassen.

Die Reglements bedürfen der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen.

Hinsichtlich der Privatanstalten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§ 18.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder finden auch auf die Fürsorgeerziehung Anwendung.

§ 19.

Wenn schulpflichtige Zöglinge der öffentlichen Volksschule ohne sittliche Gefährdung der übrigen die Schule besuchenden Kinder nicht zugewiesen werden können, so hat der Kommunalverband dafür zu sorgen, daß diesen Zöglingen während des schulpflichtigen Alters der erforderliche Schulunterricht anderweitig zu Theil wird. Im Streitfalle entscheidet der Oberpräsident.

§ 20.

Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der Kommunalverbände und in höherer Instanz der Minister des Innern haben die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen; sie sind befugt, zu diesem Zwecke Revisionen vorzunehmen.

§ 21.

Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 des Strafgesetzbuchs, einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behülflich ist, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 22.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 23.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, aufgehoben.

Kommunalverbände, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über geeignete Anstalten nicht in ausreichendem Maße verfügen, sollen bis zum 1. April 1903 bei der Unterbringung der Zöglinge den in § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes ausgesprochenen Beschränkungen nicht unterliegen.

VI. Tabelle zur Berechnung der Empfängnißzeit

in den Fällen des § 1592 Abs. 1 und § 1717 Abs. 2 B.G.B.

Tag der Geburt des Kindes	Tag vor dem Tage der Geburt	
	der 302.	der 181.
Januar	März v. J.	Juli v. J.
1	5	4
5	9	8
10	14	13
11	15	14
20	24	23
21	25	24
27	31	30
	April	
28	1	31
		August
29	2	1
31	4	3
Februar		
1	5	4
5	9	8
10	14	13
11	15	14
20	24	23
21	25	24
26	30	29

Tag der Geburt des Kindes	Tag vor dem Tage der Geburt	
	der 302.	der 181.
Februar	Mai v. J.	Aug. v. J.
27	1	30
28	2	31
		September
(29)	(3)	(1)
März		
1	3 (4)	1 (2)
5	7 (8)	5 (6)
10	12 (13)	10 (11)
11	13 (14)	11 (12)
20	22 (23)	20 (21)
21	23 (24)	21 (22)
28	30 (31)	28 (29)
29	31	29
	Juni	
(29)	(1)	(30)
30	1	30
		Oktober
(30)	(2)	(1)
31	2 (3)	1 (2)

Zur Erläuterung.

1. Soweit den einzelnen Zahlen nicht andere Zahlen in Klammern beigefügt sind, gelten die damit bezeichneten Tage sowohl für das gemeine Jahr wie für das Schaltjahr.

2. Die in Klammern beigefügten Zahlen bezeichnen die in Betracht kommenden Tage, falls die Geburt in einem Schaltjahr erfolgt ist. Ist z. B. das Kind am 1. März geboren, so umfaßt die Empfängnißzeit, wenn die Geburt in einem gemeinen Jahre erfolgt ist, die Zeit vom 3. Mai bis 1. September des vorangegangenen Jahres, wenn sie in einem Schaltjahre erfolgt ist, die Zeit vom 4. Mai bis 2. September.

Tag der Geburt des Kindes	Tag vor dem Tage der Geburt		Tag der Geburt des Kindes	Tag vor dem Tage der Geburt	
	der 181.	der 302.		der 302.	der 181.
April	Juni v. J.	Okt. v. J.	**Juni**	Aug. v. J.	Dzbr. v. J.
1	3 (4)	2 (3)	11	13 (14)	12 (13)
5	7 (8)	6 (7)	20	22 (23)	21 (22)
10	12 (13)	11 (12)	21	23 (24)	22 (23)
11	13 (14)	12 (13)	28	30 (31)	29 (30)
20	22 (23)	21 (22)	29	31	30
21	23 (24)	22 (23)			
27	29 (30)	28 (29)		September	
28	30	29	(29)	(1)	(31)
			30	1	31
	Juli				
					Jan. d. J.
(28)	(1)	(30)			
29	1 (2)	30 (31)	(30)	(2)	(1)
30	2	31			
			Juli		
		November			
			1	2 (3)	1 (2)
(30)	(3)	(1)	5	6 (7)	5 (6)
			10	11 (12)	10 (11)
Mai					
			11	12 (13)	11 (12)
1	3 (4)	1 (2)	20	21 (22)	20 (21)
5	7 (8)	5 (6)	21	22 (23)	21 (22)
10	12 (13)	10 (11)	28	29 (30)	28 (29)
11	13 (14)	11 (12)	29	30	29
20	22 (23)	20 (21)			
21	23 (24)	21 (22)		Oktober	
28	30 (31)	28 (29)	(29)	(1)	(30)
29	31	29	30	1 (2)	30 (31)
			31	2	31
	August				
					Februar
(29)	(1)	(30)			
30	1	30	(31)	(3)	(1)
		Dezember	**August**		
(30)	(2)	(1)	1	3 (4)	1 (2)
31	2 (3)	1 (2)	5	7 (8)	5 (6)
			10	12 (13)	10 (11)
Juni					
			11	13 (14)	11 (12)
1	3 (4)	2 (3)	20	22 (23)	20 (21)
5	7 (8)	6 (7)	21	23 (24)	21 (22)
10	12 (13)	11 (12)	28	30 (31)	28 (29)

Tag der Geburt des Kindes	Tag vor dem Tage der Geburt	
	der 302.	der 181.
August	Okt. v. J.	März d. J.
29	31	1
	November	
(29)	(1)	(1)
30	1 (2)	2 (2)
31	2 (3)	3
September		
1	3 (4)	4
5	7 (8)	8
10	12 (13)	13
11	13 (14)	14
20	22 (23)	23
21	23 (24)	24
27	29 (30)	30
28	30	31
	Dezember	
(28)	(1)	(31)
		April
29	1 (2)	1
30	2 (3)	2
Oktober		
1	3 (4)	3
5	7 (8)	7
10	12 (13)	12
11	13 (14)	13
20	22 (23)	22
21	23 (24)	23
28	30 (31)	30
		Mai
29	31	1

Tag der Geburt des Kindes	Tag vor dem Tage der Geburt	
	der 302.	der 181.
Oktober	Jan. d. J.	Mai d. J.
(29)	(1)	(1)
30	1 (2)	2
31	2 (3)	3
November		
1	3 (4)	4
5	7 (8)	8
10	12 (13)	13
11	13 (14)	14
20	22 (23)	23
28	30 (31)	31
		Juni
29	31	1
	Februar	
(29)	(1)	(1)
30	1 (2)	2
Dezember		
1	2 (3)	3
5	6 (7)	7
10	11 (12)	12
11	12 (13)	13
20	21 (22)	22
21	22 (23)	23
27	28 (29)	29
	März	
28	1 (1)	30
		Juli
29	2	1
30	3	2
31	4	3

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)



Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co., Altenburg.

Verlag von O. Häring in Berlin.



ꝛen
ꝛas
at;
ng
bet
jen
en
be=
jes
n,
=it

Pierer'sche Hofbuchdruck... ...burg.



